

Christoph Maria Merki /  
Josef Löffler

Das Haus Liechtenstein in den böhmischen  
Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert  
Güter, Rechte, Verwaltung



Band 5 der Veröffentlichungen der gemeinsamen Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt die Ergebnisse von zwei von der Kommission in Auftrag gegebenen Forschungsprojekten. Es geht dabei um zentrale Themen der Geschichte des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern, erstmals umfassend dargestellt: Besitzungen, Rechte, Verwaltung.

*Christoph Maria Merki* folgt detailliert der Besitzgeschichte des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern. Sie begann im Jahre 1248 mit dem Erwerb von Nikolsburg/Mikulov. Von da an agierten die Liechtenstein als grenzüberschreitende Dynastie im Bereich Österreich und Mähren, wachsend an Gütern, Rechten, Einfluss und Rang, ab dem 17. Jahrhundert gefürstet, ab Anfang des 18. Jahrhundert zugleich das Fürstentum Liechtenstein regierend. Doch gingen Besitz und Rechte in der Tschechoslowakei im Zuge der Bodenreform der Zwischenkriegszeit zur Hälfte und infolge der Konfiskationen 1945 zur Gänze verloren.

*Josef Löffler* stellt minutiös die Verwaltung der fürstlich-liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zu deren Ende 1948 dar. Die Besitzungen waren verstreut und vielfältig, die Rechte der Herrschaft ausgedehnt. Wirtschaftlichkeit, Finanzen, Kontrolle, zentrale und örtliche Befugnisse, Beschäftigte vom Beamten bis zur Magd und zum Tagelöhner, alles war zu regeln und zu kontrollieren und immer wieder neu zu organisieren. Die Grenzen zwischen staatlichen, grundherrlichen und privaten Funktionen waren fließend. Verwaltung war alltägliche Herrschaft.

Merki / Löffler

Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter  
bis ins 20. Jahrhundert

## **Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission**

### **Band 5**

### **Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission**

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender

Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender

Eliška Fučíková, Praha/Prag

Catherine Horel, Paris

Johann Kräftner, Wien

Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)

Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)

Thomas Winkelbauer, Wien

Jan Županič, Praha/Prag

#### Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan

Petra Sojková, Brno/Brünn

Die beiden Arbeiten in diesem Band sind als Forschungsaufträge der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission entstanden.

Christoph Maria Merki, Josef Löffler

Das Haus Liechtenstein in den böhmischen  
Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert

Güter, Rechte, Verwaltung

Herausgegeben von der  
Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Vaduz 2013

*hwfl*

Korrektorat: Sandra Wenaweser

Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan

Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2013 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz

ISBN 978-3-906393-69-8

Gedruckt in Liechtenstein

*Einbandbild: Schloss Butschowitz in Mähren, Sitz der fürstlich-liechtensteinischen Buchhaltung 1722–1787, 1796–1809 und 1815 bis 1924. Foto ca. erste Hälfte des 20. Jahrhunderts. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Wien)*

# Inhaltsübersicht

---

Vorwort	7
I Christoph Maria Merki	9
Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden Dynastie Liechtenstein	
II Josef Löffler	169
Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948	
Die Autoren	373

Im Zuge der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik 2009 setzten die beiden Staaten eine gemeinsame Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ein. Sie hat die historischen Beziehungen zwischen Tschechien bzw. dessen Vorläuferstaaten (Königreich Böhmen, Markgrafschaft Mähren und Herzogtum Schlesien, Kaisertum Österreich, Österreich-Ungarn, Tschechoslowakei) und dem Fürstentum Liechtenstein zu untersuchen, um ein besseres Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte zu erlangen. Die Historikerkommission hat wissenschaftliche Tagungen durchgeführt sowie Forscher mit umfangreichen Projekten beauftragt.

Der vorliegende Band vereinigt zwei dieser Forschungsarbeiten. Das Haus Liechtenstein, ab dem 17. Jahrhundert gefürstet und ab dem 18. Jahrhundert das Fürstentum Liechtenstein regierend, war nicht nur in Österreich, sondern auch in den böhmischen Ländern vom 13. Jahrhundert an zusehends reich an Gütern und Rechten. Durch die Bodenreform der Zwischenkriegszeit und die Konfiskationen 1945 in der Tschechoslowakei endete die dortige liechtensteinische Präsenz.

Wie entwickelten sich Besitz und Rechte des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern und in der Tschechoslowakei über die Jahrhunderte? Dieser Grundfrage geht Christoph Maria Merki in seiner Forschungsarbeit nach. Im Kontext der allgemeinen und habsburgisch-böhmischen Geschichte treten Personen, Herren, Fürsten, Frauen plastisch hervor, ebenso Verwandtschaften, vorteilhafte Heiraten, Erbgänge, dynastische, politische und materielle Auf- und Abstiege.

Wie wurden die weit verbreiteten liechtensteinischen Güter, welche Land-, Forst- und Gartenwirtschaft, Gemeinde- und Stadtherrschaften, Schlösser, Kirchen, Ämter, Gewerbe und Industrien umfassten, eigentlich verwaltet? Josef Löffler untersucht in seiner Arbeit die komplizierte Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter in den böhmischen Ländern, nach Struktur, Tätigkeitsfeldern, Personal, Arbeitsbedingungen und zeitbedingten Veränderungen, von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948.

Damit liegen detaillierte Antworten auf die erwähnten Grundfragen vor, für weitere Forschung wie interessierte Leserschaft.

Der Forschungsband reiht sich als Band 5 in die Reihe der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission ein. Vorangegangen sind vier Tagungsbände, folgen werden zwei weitere Forschungsbände sowie der abschliessende Synthesebericht der Historikerkommission.

Kommission und Autoren danken den Archiven und Bibliotheken und deren Personal, der Kommissionsassistentin Sandra Wenaweser, den Kollegen und Kolleginnen, dem Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, der Druckerei Gutenberg und der Buchbinderei Thöny.

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission dankt insbesondere den beiden Autoren Christoph Maria Merki und Josef Löffler für ihre kompetente Forschungsarbeit, die sie zudem in eingängig lesbare Form gebracht haben.

*Peter Geiger / Tomáš Knoz*

Co-Vorsitzende der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Schaan / Brunn, im November 2013

I

Christoph Maria Merki

Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen,  
Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins  
20. Jahrhundert

Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden  
Dynastie Liechtenstein



## Inhaltsverzeichnis

---

1.	«Die Liechtenstein» und ihre Ländereien – Bemerkungen im Voraus	13
2.	Das Ziel, der Ansatz und der Aufbau dieser Untersuchung	14
3.	Die Forschungs- und Quellenlage: Was man weiss – und was nicht	16
4.	Grundlegendes über die Mechanik einer grenzüberschreitenden Dynastie	18
5.	Die Anfänge der Dynastie im Mittelalter: Die Liechtenstein als Grenzbarone	21
6.	Das Urbar von 1414: Die erste Bilanz einer Dynastie in statu nascendi	35
7.	1414 bis 1560: Stagnation und Krise	47
8.	Exkurs I: Die Liechtenstein und die Religion	58
9.	1560 bis 1606: Zurück nach Mähren	68
10.	Das 17. Jahrhundert: Der grosse Sprung nach vorn	80
11.	Das 18. Jahrhundert: Höfischer Prunk und merkantilistische Verwaltung	102
12.	Exkurs II: Die Liechtenstein und ihre Sprache(n)	115
13.	Das 19. Jahrhundert: Wie weiter?	118
14.	Exkurs III: Die Liechtenstein und die Frauen	127
15.	Das 20. Jahrhundert: Die Enteignungen	133
16.	Zusammenfassung: Aufbau und Verlust liechtensteinischer Ländereien	148
	Quellen und Literatur	154
	Konkordanz der Orts- und Personennamen (tschechisch/deutsch)	162



## I. «Die Liechtenstein» und ihre Ländereien – Bemerkungen im Voraus

Liechtenstein ist ein Name, der mindestens zwei Bedeutungen hat. Er meint erstens den Namen jener österreichischen Adelsfamilie, um deren Geschichte es hier geht. Dann meint Liechtenstein den Namen jenes Territoriums, das im Jahr 1719 dank der Vereinigung der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz zu einem Reichsfürstentum geworden ist und das bis heute Fürstentum Liechtenstein heisst. Die Bürger dieses Liechtensteins nennen sich seit längerem Liechtensteiner oder Liechtensteinerinnen. Auch alle Mitglieder des weit verzweigten Geschlechts der Liechtenstein sind heute Liechtensteiner.

In der Historiographie über die Familie Liechtenstein werden die Angehörigen der Dynastie mitunter pauschal als «Liechtensteiner» bezeichnet. Dies ist zwar korrekt (sie sind ja auch Angehörige des liechtensteinischen Volks), führt aber zu Verwirrung, weil dadurch die Unterscheidung zwischen der Geschichte des liechtensteinischen Volks und der Geschichte seiner Herrscher (heute: die seines Staatsoberhauptes) verwischt wird. Deshalb ist in dieser Untersuchung nur immer strikt von «den Liechtenstein» die Rede, wenn es um die Geschichte der Dynastie Liechtenstein geht. Verzichtet wird hingegen auf die Deklination des Nomens Liechtenstein, die man zum Teil ebenfalls in der Literatur findet. Es gibt also im Folgenden nur die Liechtenstein, nicht aber die Liechtensteine oder die Liechtensteins.

Die Ländereien der Liechtenstein lagen seit dem späten 16. Jahrhundert vor allem in Mähren, einem Nebenland der ehemaligen böhmischen Krone, das seit 1993 den östlichen Teil der Tschechischen Republik bildet. Damit stellt sich bei den (historischen) Namen der im Folgenden erwähnten Ortschaften und Personen ein Sprachproblem. Der Verfasser hat sich darum bemüht, die Konkordanz dieser Namen zu klären.<sup>1</sup> An erster Stelle steht nach Möglichkeit der (heutige) tschechische Ausdruck, dann der entsprechende deutsche Name, also beispielsweise Mikulov/Nikolsburg oder z Boskovic/von Boskowitz. Werden Personen

---

<sup>1</sup> Für die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich Peter Geiger (Schaan), Susanne Keller (Buchs), Anke Willoughby (Freiburg) und Thomas Winkelbauer (Wien). – Nützlich waren dafür – ausser den zweisprachigen Strassenkarten des Höfer-Verlags – die folgenden Bücher: Joachim BAHLCKE, Winfried EBERHARD, Miloslav POLÍVKA (Hgg.), Handbuch der historischen Stätten: Böhmen und Mähren, Stuttgart 1998; Heribert STURM (Hg.), Ortslexikon der böhmischen Länder 1910–1965, München/Wien 1983; Gregor WOLNY, Die Markgrafschaft Mähren. Topographisch, statistisch und historisch geschildert, Brünn 1846 (2. Auflage), 6 Bände; vgl. auch das Konkordanzverzeichnis am Schluss der Studie.

oder Ortschaften mehrmals erwähnt, so wird in der Regel dem deutschen Namen der Vorzug gegeben, also Brünn anstelle von Brno oder Nikolsburg an Stelle von Mikulov.

## **2. Das Ziel, der Ansatz und der Aufbau dieser Untersuchung**

Das Hauptziel der folgenden Untersuchung besteht darin, die Besitzgeschichte der Familie Liechtenstein in den (ehemaligen) Ländern der böhmischen Krone darzustellen, also in Böhmen, Mähren und (Österreich-) Schlesien. Diese Geschichte beginnt im 13. Jahrhundert mit der Erwerbung der südmährischen Ortschaft Mikulov/Nikolsburg und sie endet mit den umfassenden Enteignungen durch den tschechoslowakischen Staat im Gefolge der beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts, so dass sich der zeitliche Rahmen der Untersuchung über gut sieben Jahrhunderte erstreckt.

Der Begriff des Besitzes war in der vormodernen Zeit breiter gefasst als heute. So konnte man im Mittelalter nicht nur Gegenstände oder Immobilien besitzen, auch Untertanen oder Rechte gehörten einem bestimmten Herrn. Als hochadelige Herren waren die Liechtenstein schon früh im Besitz umfangreicher Güter und Rechte, und sie konnten diese ungeschmälert bis in das 19. Jahrhundert hinein behalten. Auf seinem Besitz hatte ein Herr zum Beispiel das Recht, Steuern zu erheben oder zu Gericht zu sitzen. Im Laufe der Geschichte akkumulierte die Familie Liechtenstein immer mehr solcher Güter und Rechte. Dies geschah durch Kauf, Heirat, Erbschaft, Tausch oder auf dem Wege der Verleihung durch einen Herrscher. Der Familie Liechtenstein gelang es nicht nur, Besitztümer anzuhäufen, sie schaffte es auch – was fast noch wichtiger war –, diese zusammenzuhalten und der Besitzersplitterung durch mögliche Erbteilungen oder zu mächtige Einzelpersonlichkeiten entgegenzuwirken.

Der wichtigste Akteur der liechtensteinischen Besitzgeschichte war nicht etwa das einzelne Familienmitglied, der zentrale Akteur war der Familienverband als Ganzes, das so genannte Haus. Dieses Haus wird zum ersten Mal mit Johann von Liechtenstein († 1397), dem Hofmeister Albrechts III., richtig greifbar. Im Laufe der Zeit wuchs es zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit heran. Seit 1608 stand ihm ein Fürst vor, der als Regierer oder Familienoberhaupt das Haus nach aussen repräsentierte und nach innen ordnete.

Um die historische Logik des Hauses Liechtenstein zu entschlüsseln, wird hier ein Ansatz favorisiert, den man als fächerübergreifend oder holistisch bezeichnen könnte. Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte sollen dabei genauso zum Zuge kommen wie Geschlechter- und Politikgeschichte. Eine Kombination dieser

historischen Subdisziplinen empfiehlt sich schon deshalb, weil sich «Besitz» im Folgenden nicht bloss in einem modernen Sinne, das heisst als Eigentum, fassen lässt. Das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Kapital der Familie Liechtenstein wuchs nicht etwa stetig und im Gleichschritt, es konnte immer wieder von einer Form in eine andere umgetauscht oder gegeneinander aufgerechnet werden.<sup>2</sup> So hatte die Bonität eines Fürsten bei einem Darlehensgeschäft einen ganz anderen Stellenwert als die eines gewöhnlichen Kreditnehmers, führte sozialer Status also regelmässig zu materiellem Vorteil. Ähnliche Mechanismen kamen bei den meisten Tauschvorgängen oder «Geschäften» vor, etwa bei solchen auf dem Heiratsmarkt. Die Parameter, die zum Beispiel in die simple Berechnung einer Mitgift einfließen konnten, waren zahlreich: sozialer Status, körperliche Unversehrtheit, Ausbildung, Alter, materieller Hintergrund und anderes mehr.

Die Zusammenhänge, die das Auf und das eher seltene Ab des Hauses Liechtenstein im Laufe der Jahrhunderte bestimmten, waren vielfältig, immer komplex und oft kontingent. Sie lassen sich nur in einer ganzheitlichen Betrachtungsweise klären: Mal führte eine besondere Konstellation zu Vorteilen, ein anderes Mal verhinderten die Umstände den Gewinn neuer Ländereien; mal investierte man klug und glücklich, dann wieder verrannte man sich in bloss demonstrativem Konsum; die Netzwerke, auf die man sich stützte, konnten tragfähig sein und einem weiterhelfen oder, im Gegenteil, Schwachstellen aufweisen und reissen; mal gab es einen schönen Erbfall, dann wieder lauter Streitigkeiten. Das jeweilige Familienoberhaupt musste einen gewissen Ehrgeiz entwickeln, um den Glanz seines Hauses zum Strahlen zu bringen – war dieser Ehrgeiz allerdings zu ausgeprägt, so konnte er die Standesgenossen oder den Herrscher provozieren und die ganze Familie in den Abgrund reissen.

Aus dem Hauptziel der Studie, der Besitzgeschichte der Familie Liechtenstein, ergeben sich automatisch die beiden zeitlichen Schwerpunkte: einerseits das späte 16. und frühe 17. Jahrhundert, als das Haus Liechtenstein von einem regional bedeutenden Herrengeschlecht im österreichisch-mährischen Grenzraum zu einer

---

<sup>2</sup> Leider kann dieser Ansatz aus Zeit- und Umfanggründen hier nicht systematisch entfaltet werden. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass die erwähnten Mechanismen an mindestens zwei Schlüsselstellen der liechtensteinischen Geschichte eine zentrale Rolle spielten: Der Kauf der beiden Territorien Schellenberg (1699) und Vaduz (1712), die später zu einem «Reichsfürstentum» erhoben wurden, hatte einen politischen Zweck: Er sollte der Familie Liechtenstein die Aufnahme in den Reichsfürstenrat ermöglichen und ihre ökonomische Macht politisch absichern. Das Umgekehrte geschah 1921: Fürst Johann II. musste den Familienschmuck verkaufen, um dem verarmten Land ein Darlehen zur Verfügung stellen zu können. Dieses Darlehen hatte (auch) den Zweck, die politische Macht der Familie zu erhalten oder mit anderen Worten: einen allzu drastischen Wechsel der liechtensteinischen Staatsform zu verhindern.

Dynastie europäischen Rangs aufstieg; andererseits die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts, als die Liechtenstein ihre Besitzungen in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone vollständig verloren.

Die Studie geht grundsätzlich chronologisch vor, sie beginnt also mit Hugo von Liechtenstein (um 1130), dem ersten namentlich bekannten Vertreter des Geschlechts, und endet mit Fürst Franz Josef II. (1906–1989), der gegen den Verlust aller in der Tschechoslowakei gelegenen Güter nichts ausrichten konnte. In diesem chronologisch aufgebauten Hauptteil sind drei Exkurse eingeschoben über Probleme, die für den Verlauf der liechtensteinischen Familien- und Besitzgeschichte mehrmals oder ständig bedeutend gewesen sind. Ein erster Exkurs fragt nach dem Verhältnis der Liechtenstein zur Religion, und zwar deshalb, weil ihr Aufstieg ausgerechnet im Zeitalter der Gegenreformation oder – wie man heute sagt – der Konfessionalisierung stattfand. Ein zweiter Exkurs geht der Frage nach, welche Sprachen die Liechtenstein in Alltag, Politik und Geschäft benutzten beziehungsweise benutzen mussten, schliesslich wurden sie im 20. Jahrhundert (auch) deshalb enteignet, weil man sie für «Deutsche» hielt. Ein dritter und letzter Exkurs beleuchtet kurz die oft übersehene Rolle der weiblichen Mitglieder der Dynastie Liechtenstein.

### **3. Die Forschungs- und Quellenlage: Was man weiss – und was nicht**

Über die Geschichte des Hauses Liechtenstein gibt es eine umfangreiche Literatur. Diese weist allerdings mehrere gravierende Lücken auf. So fehlt etwa eine Gesamtdarstellung, die heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Der letzte umfassende Überblick stammt aus dem 19. Jahrhundert. Sein Autor Jacob von Falke wollte ausdrücklich keine Besitzstands- oder Territorialgeschichte verfassen,<sup>3</sup> was sich in unserem Zusammenhang nun als Nachteil erweist. In den letzten Jahrzehnten sind mehrere wegweisende Sammelbände<sup>4</sup> und Monographien<sup>5</sup> erschienen. Unter den letzteren ist vor allem eine bemerkenswert: die Habilitationsschrift von

---

<sup>3</sup> Jacob FALKE, *Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein*, Wien 1882, Bd. 3, Vorwort.

<sup>4</sup> Die beiden wichtigsten: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), *Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung*, Vaduz/München/Wien 1987; Evelin OBERHAMMER (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, München 1990.

<sup>5</sup> Zum Beispiel: Hannes STEKL, *Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg*, Wien 1973; Herbert HAUPT, *Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein, 1611–1684*, München usw. 2007.

Thomas Winkelbauer über den Fürsten Gundaker von Liechtenstein (1580–1658).<sup>6</sup> Diese Schrift ist, anders als es der Titel erwarten liesse, nicht nur eine Biographie, sondern sie führt darüber hinaus auf hervorragende Art und Weise in die für diese Studie wichtige Epoche des Absolutismus ein.

Die neuere Liechtenstein-Literatur hat ein gemeinsames Merkmal: Sie konzentriert sich ganz auf die Adelsfamilie der Frühen Neuzeit und da vor allem auf die des 17. Jahrhunderts. Über die Entwicklung im Mittelalter<sup>7</sup> sowie über die im 18., 19. und 20. Jahrhundert ist hingegen weniger bekannt, und wenn es Literatur gibt, dann eher ältere<sup>8</sup>. Hingewiesen sei schliesslich noch auf einige nützliche Nachschlagewerke.<sup>9</sup> Sie bieten dem Interessierten eine erste, zuverlässige Orientierung in Sachen Liechtenstein, etwa bei der bibliographischen Suche,<sup>10</sup> bei genealogischen Problemen<sup>11</sup> oder bei der Frage nach dem Umfang und der Lage der liechtensteinischen Güter<sup>12</sup>. Was die Genealogie angeht, so sei an dieser Stelle auf die in den Text eingelassenen Stammtafeln verwiesen: Sie helfen bei der Lektüre, zählen alle bekannten «Regierer» der letzten acht Jahrhunderte auf und klären manches nicht immer einfache Verwandtschaftsverhältnis.

Das anhaltende wissenschaftliche Interesse an der Geschichte der Familie Liechtenstein ist auch das Ergebnis einer ausgezeichneten Quellenlage und eines relativ einfachen Archivzugangs. Das Hausarchiv der regierenden Fürsten ist insgesamt reich bestückt und bietet Material für mannigfache Studien unterschiedlichster Forschungsgebiete. Der weitaus grösste Teil des Hausarchivs befindet sich in Wien. Einzelne Bestände, etwa die Unterlagen der ehemaligen Zentralverwal-

---

<sup>6</sup> Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien/München 1999.

<sup>7</sup> Wegweisend: Heinz DOPSCH, Herkunft und Aufstieg eines Fürstenhauses. Aus der Arbeit an einem Forschungsprojekt, in: Arthur BRUNHART (Hg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Zürich 1999, Bd. 2, S. 7–67.

<sup>8</sup> Zum Beispiel: Jacob FALKE, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bde., Wien 1868–1882; Adam WOLF, Fürstin Eleonore Liechtenstein, 1745–1812. Nach Briefen und Memoiren ihrer Zeit, Wien 1875; Oskar CRISTE, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein. Eine Biographie, Wien 1905.

<sup>9</sup> Kurz vor Abschluss der Studie erschien das Historische Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein (Vaduz 2013, zwei Bände). In diesem grundlegenden Werk wird sowohl über die Geschichte des Landes Liechtenstein wie auch über die der Dynastie Liechtenstein berichtet.

<sup>10</sup> Vgl. Hanns BOHATTA, Liechtensteinische Bibliographie, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1910, S. 33–161 («liechtensteinisch» meint: Land und Haus).

<sup>11</sup> Gustav WILHELM, Stammtafel des fürstlichen Hauses von Liechtenstein, o.O. o.J.; Samuel C. DOTSON, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein seit Hartmann II. (1544–1585), Falköping 2003.

<sup>12</sup> Franz KRAETZL, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz, Brünn 1914 (8. Auflage).

tungsbehörden, wurden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts enteignet und werden heute in tschechischen Archiven aufbewahrt, namentlich im mährischen Landesarchiv in Brunn.<sup>13</sup> Weil die Zeit für ausgiebige Archivstudien zu knapp war, wird in der vorliegenden Studie nur auf wenige Archivalien zurückgegriffen, und zwar in erster Linie da, wo die Literatur lückenhaft ist.

Wie bei jeder historischen Studie zu einem relativ engen Spezialthema erschliesst sich der Sinn der Geschichte nur über deren Kontext. So lässt sich der Aufstieg des Hauses Liechtenstein zu einer Dynastie europäischen Formats nur im Zusammenhang mit der Durchsetzung des frühneuzeitlichen Absolutismus verstehen. Um diese Kontextualisierung zu gewährleisten, wird im Folgenden immer wieder auf die Ergebnisse der aktuellen Geschichtsschreibung zurückgegriffen, sei es auf die der liechtensteinischen Landesgeschichte oder, in erster Linie, auf die der (alt-)österreichischen und – nach Möglichkeit<sup>14</sup> – tschechischen Historiographie.

#### **4. Grundlegendes über die Mechanik einer grenzüberschreitenden Dynastie**

Die Liechtenstein sind eine grenzüberschreitende Dynastie. Spätestens seit dem 13. Jahrhundert waren sie sowohl in Niederösterreich als auch in Mähren begütert. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts befanden sich ihre Ländereien und Betriebe sogar in drei verschiedenen Staaten: im Fürstentum Liechtenstein, in Österreich und in der Tschechoslowakei. Auch wenn diese Studie sich vor allem auf die liechtensteinischen Güter in den (ehemaligen) Ländern der böhmischen Krone konzentriert, so wäre es doch sinnlos, die tschechische Seite der Familiengeschichte von der österreichischen Seite trennen zu wollen: Sie gehören zusammen und lassen sich nur in ihrem gegenseitigen Austausch begreifen. Die Liechtenstein sind so etwas wie (Mittel-)Europäer *avant la lettre* und wer ihre Geschichte verstehen will, hat sich *nolens volens* auf deren Internationalität einzulassen.

Unter einer «Dynastie» kann «eine optimierte Erscheinungsform der Familie» verstanden werden, die «sich durch erhöhte Identität (...), ausdrücklich gemeinsam genutzten (...) Besitz (...), bewusst gesteuerte Heirat und Vererbung

---

<sup>13</sup> Evelin OBERHAMMER, Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, in: Veröffentlichungen des Liechtensteinischen Landesarchivs, Heft 1/2001, S. 15–37; Arthur STÖGMANN, Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 56/2011, S. 503–518.

<sup>14</sup> Tschechische Literatur konnte nur insofern berücksichtigt werden, als sie auf Deutsch, Französisch oder Englisch zugänglich war. Der Verfasser ist sich bewusst, dass er deshalb nicht immer auf dem aktuellen Stand der tschechischen Forschung argumentieren kann.

sowie daher in der Regel gesteigerte historische Kontinuität auszeichnet»<sup>15</sup> (Wolfgang Weber). Wann aus der österreichisch-mährischen Herrenfamilie namens Liechtenstein in dem eben definierten Sinne eine «Dynastie» wurde, lässt sich nicht exakt sagen. Zur Auswahl stehen mehrere Daten aus verschiedenen Jahrhunderten:

1414, als der gemeinsam genutzte Besitz zum ersten Mal in einem Urbar aufgezeichnet wurde;

1504, als die so genannte Senioratsverfassung (der älteste Hausvater wird zum Familienoberhaupt) eingeführt wurde;

1606, als man sich auf einen neuen Familienvertrag und die Einführung der Primogeniturverfassung (der Erstgeborene der ältesten Linie wird zum Regierer des Hauses) sowie auf die Schaffung eines familieneigenen Fideikommisses einigte;

1608, als Karl von Liechtenstein den erblichen Fürstentitel verliehen bekam;

1719, als die Herrschaft Schellenberg und die Grafschaft Vaduz zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben wurden;

1806, als Napoleon dem Fürstentum Liechtenstein durch dessen Aufnahme in den Rheinbund die Souveränität verlieh und damit der Fürst von Liechtenstein zum Oberhaupt eines eigenen Staates aufstieg.

Wie dem auch sei: Der Übergang von einer mehr oder weniger gewöhnlichen Adelsfamilie zu einer Dynastie geschah nach und nach. Der Anspruch auf historische Kontinuität war auf jeden Fall schon früh vorhanden. Er äusserte sich im Stolz auf die Herkunft aus einem «uralten», adeligen Geschlecht, in der Selbstverständlichkeit, in der man sich dem führenden Herrenstand zugehörig fühlte, in den Erbverträgen, zu denen man sich zur Erhaltung des Hauses zusammenraufen musste, in den Heiratskreisen, in denen sich die Familienmitglieder bewegten und die sie für ebenbürtig oder legitim ansahen, in den prächtigen Residenzen, die man sich zulegte, im klingenden Namen, den man trug, in den Titeln, Wappen<sup>16</sup> und Siegeln, die man führte, später auch im Recht, eigene Münzen prägen zu dürfen. Historische Kontinuität signalisierten darüber hinaus die Erstellung von Stammtafeln,<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Zit. in: Daniel SCHÖNPFLUG, Dynastische Netzwerke, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2010-12-03, Abschnitt 1 ([www.ieg-ego.eu](http://www.ieg-ego.eu), 8.8.2012).

<sup>16</sup> Vgl. Gustav WILHELM, Sichst hie diß Wappen abgemalt. Die Entwicklung des fürstlichen Wappens, in: Evelin OBERHAMMER [Hg.], Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 204–212.

<sup>17</sup> Eine erste Stammtafel liess nachweislich Hartmann II. (1544–1585) erstellen (vgl. Winkelbauer 1999, S. 416).

der Unterhalt einer eigenen Familiengruft,<sup>18</sup> die Verewigung in einer Ahnengalerie oder die Beschäftigung mit der eigenen Geschichte.<sup>19</sup>

Nicht nur die Frage nach dem Beginn der Dynastie, auch die Frage nach ihrem jeweiligen Umfang kann unterschiedlich beantwortet werden. Heute ist die Zugehörigkeit zur Familie Liechtenstein durch das Hausgesetz festgelegt. So muss jede Heirat vom Fürsten gebilligt werden, damit die daraus hervorgehenden Nachkommen als legitim und erbberechtigt gelten können. Im Mittelalter musste sich ein Erbe diese Position zuerst verdienen: Durch besondere Leistungen oder durch das geschickte Ausnutzen innerfamiliärer Konstellationen konnte er sich auch als Zweit- oder Drittgeborener an der Spitze der Familie etablieren; umgekehrt war der erstgeborene Sohn nicht notwendig in der Position des Familienoberhauptes.

In unserem Zusammenhang wichtiger als die Frage nach dem Beginn oder dem Umfang der Dynastie Liechtenstein sind die grundlegenden Mechanismen, welche aus einer Familie eine Dynastie machten und ihren Erwerbstrieb bestimmten. Es sind vor allem zwei Kraftquellen oder Motive, die den dafür nötigen innerfamiliären Zusammenhalt erzeugten und die schliesslich eine besondere dynastische Identität entstehen liessen:

1) Ein erster Zug, der jede Dynastie auszeichnet, ist ihr Streben nach Macht, also das Bemühen um eine Steigerung des Ansehens und des Einflusses der Familie. Um einen sozialen Aufstieg und gleichzeitig die Abgrenzung gegen unten erreichen zu können, gab es ein ganzes Set von Verhaltensweisen, das im Fall der Familie Liechtenstein im Lauf der Zeit zum Tragen kam: das Erringen politischen Einflusses oder konkret: die Übernahme wichtiger Ämter im zivilen oder militärischen Bereich; das erfolgreiche Wirtschaften mit den Gütern, die einem schon gehörten; die Vermeidung teuren innerfamiliären Streits; die Bildung einflussreicher Netzwerke durch Heirat; die Schaffung von Erbregelungen, die der Besitzersplitterung entgegenwirkten; die Erziehung der Kinder zu Ehrgeiz, Standesbewusstsein und Achtung des Familiensinns; die kostengünstige Versorgung heiratswilliger Töchter oder leistungsschwacher Söhne; eine standesgemässe Lebensführung, die einen von Nachahmern und Konkurrenten abhob.

2) Der zweite Zug, der jede Dynastie auszeichnet, ist das intergenerationelle Lernen. Erst durch dieses Lernen kam überhaupt so etwas wie eine gemeinsame, sich verstetigende Identität zustande. Jede Generation lernte von den Errungenschaften und Fehlschlägen jener ein bis zwei Generationen, die ihr vorangingen,

---

<sup>18</sup> Anton WEINLICH, Die Fürstlich Liechtenstein'sche Familiengruft zu Wranau in Mähren, Brünn 1889.

<sup>19</sup> Sowohl Karl I. (1569–1627) als auch sein Bruder Gundaker von Liechtenstein (1580–1658) interessierten sich sehr für die Geschichte ihrer Familie (Winkelbauer 1999, S. 455).

sie orientierte sich an ihren Eltern, Grosseltern, Onkeln, Tanten und Geschwistern, sei es durch Ablehnen, Nacheifern oder Übertreffen. Erst durch dieses intergenerationelle Lernen, durch die Erfahrungen, die man entweder selbst machte oder die über innerfamiliäre Erzählungen weitergetragen wurden, kam das zustande, was man als die Identität oder den Sinn der (Gesamt-)Familie bezeichnen könnte.

Beide Motive, sowohl das Aufstiegsstreben wie das intergenerationelle Lernen, konnten je zeitspezifische Formen annehmen und sich im Laufe der Jahrhunderte verändern. Es gilt also, im Folgenden jeglichen Essentialismus zu vermeiden. Die liechtensteinische Identität entstand nicht eines schönen Tages und blieb dann bis heute unverändert, diese Identität musste vielmehr von jeder Generation neu geschaffen und neu gefunden werden. Wie sich die Identität jeweils veränderte, hing von den familieninternen Konstellationen genauso ab wie von den äusseren Umständen.

Die Liechtenstein sind seit dem 13. Jahrhundert, spätestens aber seit dem 17. Jahrhundert an der Spitze der gesellschaftlichen Hierarchie anzutreffen. Sie mussten allerdings mehrmals Rückschläge einstecken oder das Aussterben ihrer Hauptlinie verkraften, um die Dynastie – im Sinne eines männerdominierten, mächtigen Familienverbands – aufrecht erhalten zu können. Dies ist ihnen bis heute gelungen.

## **5. Die Anfänge der Dynastie im Mittelalter: Die Liechtenstein als Grenzbarone**

Die Liechtenstein sind ein «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht»<sup>20</sup>, das sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts urkundlich fassen lässt. Sie besaßen Ländereien im nordöstlichen Teil Niederösterreichs und im daran angrenzenden Süden der Markgrafschaft Mähren. Politisch bewegten sie sich zwischen und mit verschiedenen Landesherrn. Schon im späteren Mittelalter erwarben die Liechtenstein ansehnliche Besitzungen beidseits der österreichisch-mährischen Grenze. Die doppelte Verankerung in Österreich und Mähren erwies sich als konstitutiv für den Aufstieg des Geschlechts und sie stützte seinen Erfolg dauerhaft ab. Die

---

<sup>20</sup> Thomas WINKELBAUER, Die Liechtenstein als «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht». Eine Skizze zur Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte, in: Andrea KOMLOSY, Vaclav BŮŽEK, Frantisek SVÁTEK (Hgg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel–Weinviertel–Südböhmen–Südmähren, Wien 1995, S. 219–226, ein sehr guter Überblick über die Besitzgeschichte der Dynastie; dazu nun auch: Arthur STÖGMANN, Grundzüge der Besitzgeschichte des Hauses Liechtenstein von den Anfängen bis 1620, Wien 2012, MS.

historische Forschung sieht in den (frühen) Liechtenstein deshalb «Grenzbarone»<sup>21</sup>: mächtige örtliche Adelige, die für einen weit entfernt lebenden Herrscher die Verteidigung und Befriedung der Grenzgebiete organisierten. An Grenzen lebende Adelsgeschlechter konnten, von der Peripherie territorialer Bildungen her agierend, eine beträchtliche Rolle spielen, etwa die Savoyer an der französischen Grenze, die Oldenburger und Holsteiner im Norden Deutschlands oder die Percy in Northumberland zwischen England und Schottland. In der Literatur wird auch die These vertreten, dass die liechtensteinischen Grenzbarone sogar einen eigenen Adelstypus konstituierten. Dieser verlegte sich darauf, zwischen mehreren Machtzentren hin und her zu manövrieren.<sup>22</sup>

Das Lavieren zwischen verschiedenen Herzogs-, Grafen- und Königshäusern barg zwar viele Chancen, brachte aber auch immer wieder Risiken mit sich. War der Dienstmann seinem Landesherrn nützlich, winkten reiche Belohnungen, etwa in der Form von Belehnungen und Schenkungen. Fiel der Dienstmann beim Landesherrn in Ungnade, zum Beispiel weil er mit oppositionellen Adligen zusammenspannte oder zu stark mit einem anderen, benachbarten und gegnerischen Landesherrn kooperierte, so drohte das Gegenteil: Degradierung und Enteignung. In der Geschichte der Dynastie Liechtenstein geschah beides – Belohnung und Zurücksetzung – mit geradezu betörender Regelmässigkeit, ja zum Teil sogar innerhalb ein- und derselben Generation. Ein besonders krasses Beispiel dafür ist der Aufstieg und Fall des Johann von Liechtenstein im 14. Jahrhundert, auf den später noch ausführlich eingegangen wird.

Hier nur so viel: Johann wurde um 1340 geboren und lebte bis 1397. Herzog Albrecht III. von Österreich machte ihn im Jahr 1368 zu seinem Hofmeister, also sozusagen zu seinem Regierungschef. Auf diesem einflussreichen Posten am Hof des Herzogs konnte sich Johann während fast drei Jahrzehnten behaupten. Es gelang ihm, enge Verwandte in anderen Ämtern unterzubringen und ein Netzwerk personeller Verbindungen aufzubauen, mit dem er seinen Einfluss solide untermauerte. Die höfische Karriere des Johann von Liechtenstein wurde begleitet vom wirtschaftlichen Aufstieg seines Geschlechts. Dieses erhielt nicht nur landesfürstliche Pfandherrschaften, sondern erwarb auch zahlreiche Besitzungen in ganz Ober- und Niederösterreich. Das Haus Liechtenstein war drauf und dran, sich an

<sup>21</sup> Vgl. Volker PRESS, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 15–85, hier S. 26.

<sup>22</sup> Ivo CERMAN, Der Adel im Grenzgebiet. Zivilisationswandel des Adels im böhmisch-österreichischen Grenzland, in: Stefan KARNER, Michal STEHLÍK (Hgg.), Österreich. Tschechien. Geteilt–getrennt–vereint, Schallaburg 2009, S. 354–357, hier S. 354.

die erste Stelle des österreichischen Adels zu setzen, als der Hofmeister im Herbst 1394 unvermittelt entmachtet wurde. Weshalb Johann von Liechtenstein plötzlich in Ungnade fiel, geht aus den noch vorhandenen Quellen nicht hervor. Vielleicht erschien die grosse Machtfülle seines «consiliarius noster et secretarius principalis» dem Herzog von Österreich allmählich bedrohlich, vielleicht waren es die vielen Neider, die Johann gehabt haben muss und die schliesslich seinen Sturz herbeiführten.<sup>23</sup> Wie dem auch sei: Rückschläge dieser Art gab es in der Geschichte der Familie Liechtenstein immer wieder, und es ist bemerkenswert, dass diese Familie in den Irrungen und Wirrungen der Zeit nie so tief fiel, dass sie ihre Position auf der allerobersten Sprosse der sozialen Leiter je verloren hätte.

Als die Liechtenstein ihre Machtbasis im Österreich des ausgehenden 14. Jahrhunderts vorübergehend einbüssten, zogen sie sich stärker ins mährische Nikolsburg zurück, das sie seit 1249 besaßen. Dieser Schritt entsprach einem Handlungsmuster, das in der ganzen liechtensteinischen Geschichte immer wieder zum Tragen kam: Bei massiven Schwierigkeiten mit einem Landesherrn musste das Geschlecht über eine Rückfallposition verfügen, die ihm über die kritische Zeit hinweghelfen konnte. Sogar die Entwicklung im 20. Jahrhundert lässt sich mit Hilfe dieses Musters erklären: Als die Liechtenstein ihre Besitzungen auf der östlichen Seite des Eisernen Vorhangs verloren, zogen sie sich ganz nach Westen zurück, in das nach ihnen benannte Fürstentum, also an den Ort, der früher ein abseits liegender Aussenposten und nur durch die mit ihm verbundene Mitgliedschaft im Reichsfürstenrat bedeutend gewesen war.

Die «Heimat» der Dynastie Liechtenstein, das heisst ihr Hauptbetätigungsfeld oder das Kerngebiet ihrer Besitzungen, war vom Hochmittelalter bis in das 20. Jahrhundert hinein der österreichisch-mährische Grenzraum, namentlich die Gegend zwischen den Städten Wien und Brünn. Die Grenze zwischen Böhmen, Mähren und Österreich, an deren Schicksal auch das der Familie Liechtenstein hing, bildete sich am Ende des ersten Jahrtausends heraus.

Im zentralböhmischen Raum sowie in Teilen Mährens war es der Dynastie der Přemyslovci/Přemysliden im 10. Jahrhundert gelungen, aus einer Vielzahl von Stammesfürstentümern ein festes Herzogtum zu formen. Gleichzeitig richteten nach 970 die Ottonen im Donaauraum eine Markgrafschaft ein. Dieses Herrschaftsgebilde, das seit 976 unter der Führung des bayerisch-fränkischen Geschlechts der Babenberger stand, sollte das bayerische Vorfeld militärisch

---

<sup>23</sup> Dazu: Christian LACKNER, Aufstieg und Fall des Hans von Liechtenstein zu Nikolsburg im 14. Jahrhundert, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hgg.), Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2004, S. 251–262.

gegen die Ungarn absichern und diese weiter Richtung Osten zurückdrängen. Der breite Landstreifen zwischen der přemyslidischen und der babenbergischen Herrschaftsbildung, der weite Gebiete des heutigen Wald- und Weinviertels sowie die nördlich anschliessenden Regionen Böhmens und Mährens umfasste, war dünn besiedelt und gewissermassen noch nicht verteilt. In diesen Raum stiessen ab dem 11. Jahrhundert sowohl babenbergische Dienstmannen als auch bayerische Grafengeschlechter und böhmische Adelige vor. Sie liessen die Wälder roden und brachten Slawisch oder Deutsch sprechende Siedler mit sich ins Land. Es war eine unruhige Zeit mit bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Immer wieder gab es Fehden unter einzelnen Adelligen, Scharmützel zwischen den Landesherren oder Zusammenstösse von Siedlergruppen. Zudem drohten wiederholt Einfälle von den benachbarten Ungarn oder später – im 13. Jahrhundert – von den Mongolen. Schliesslich vermittelte Kaiser Friedrich I. Barbarossa zwischen den Babenbergern und den Přemysliden. Beide Herzogtümer gehörten letztlich zum Heiligen Römischen Reich und es verband sie das gemeinsame Interesse an einer Befriedung der Gegend, ohne die es keinen wirtschaftlichen Aufschwung geben konnte. 1179 wurde auf dem Hoftag von Cheb/Eger die Grenze zwischen den beiden Herzogtümern festgelegt. Eine noch im gleichen Jahr ausgefertigte Urkunde besiegelte den Schiedsspruch und beschrieb die Grenze. Diese folgte ungefähr dem Lauf der Dyje/Thaya. Die Thaya war ein Nebenfluss der Morava/March, die ihrerseits in die Donau mündete. Während mehr als sieben Jahrhunderten, nämlich zwischen 1179 und 1919, sollte sich an der in Eger beschworenen Grenzziehung nichts mehr ändern.<sup>24</sup> Erst 1919, nach dem Ersten Weltkrieg, wurde sie durch den Vertrag von St. Germain unter anderem bei Valtice/Feldsberg Richtung Süden verschoben. Feldsberg, der langjährige Hauptsitz der Liechtenstein, der sich früher auf niederösterreichischem Gebiet befunden hatte, kam so zur Tschechoslowakei.

Es gibt im deutschsprachigen Raum mehrere Dörfer und Burgen, die «Liechtenstein» oder «Lichtenstein» heissen.<sup>25</sup> Alle diese Örtlichkeiten haben nichts mit der Geschichte jener Familie zu tun, die uns hier interessiert. Einzig die Burg Liechtenstein in Maria Enzersdorf, etwa zwanzig Kilometer südlich von Wien, verweist auf die Dynastie gleichen Namens. Die Burg wurde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Hugo I. erbaut. Sowohl Hugo selbst als auch seine Nachkommen nannten sich seither nach dieser Burg. Diese kam den Liechtenstein aller-

<sup>24</sup> Christoph H. BENEDIKTER, Albert KUBIŠTA, Die Dimensionen von Grenze und Raum. Österreichisch-tschechische Grenzen im Wandel der Zeit, in: Stefan KARNER, Michal STEHLÍK (Hgg.), Österreich. Tschechien. Geteilt–getrennt–vereint, Schallaburg 2009, S. 278–287, hier S. 282/283.

<sup>25</sup> Jacob FALKE, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Wien 1868, Bd. 1, S. 8.



Abb. 1: Sowohl erfundene als auch gelebte Tradition: der Stammsitz der Liechtenstein südlich von Wien in Maria Enzersdorf. Die Burg gab der Familie im 12. Jahrhundert den Namen, kam aber schon im 13. Jahrhundert bei einem Erbgang abhanden. Im Jahr 1807 erwarb Fürst Johann I. die zur Ruine heruntergekommene Burg. In den darauf folgenden Jahrzehnten liessen er und seine Nachfolger die Burg als ihren ursprünglichen Sitz neu aufbauen. Wirklich historisch ist nur das Fundament der Anlage, etwa Teile der Burgkapelle aus dem 12. Jahrhundert. Fürst Johann lebte zwar nicht selbst in dieser Burg, doch liess er in dem daran angrenzenden Landschaftspark ein Palais im Stil des Klassizismus errichten, das er jeweils als Sommerresidenz nutzte. Für diesen Zweck lag das Palais ausgezeichnet, nämlich ganz in der Nähe von Schönbrunn und Laxenburg, den Sommerresidenzen der Habsburger Kaiser. (Foto Merki 2013)

dings schon im späten 13. Jahrhundert bei einem Erbgang abhanden. 1807 kaufte Fürst Johann I. die zur Ruine heruntergekommene Burg auf. Er und seine Nachfolger bauten sie in den darauf folgenden Jahrzehnten in romantisierendem Stil als ihren namengebenden Stammsitz neu auf (siehe Abb. 1).

Der Name «Liechtenstein» als Familienname ist ebenfalls nicht auf die Angehörigen des späteren Fürstengeschlechts beschränkt. So gab es etwa eine steirische Adelsfamilie gleichen Namens, die bis in das 17. Jahrhundert hinein existierte und die etwa den bekannten Minnesänger Ulrich von Liechtenstein († 1275) hervorbrachte.<sup>26</sup> Dazu kam ein anderes Geschlecht, das Liechtenstein-Karneid oder Liechtenstein-Castelcorno hiess, und das in der Frühen Neuzeit ausgerechnet im

---

<sup>26</sup> Zu ihm und seinem Werk: Sandra LINDEN, Christopher YOUNG (Hgg.), Ulrich von Liechtenstein. Leben–Zeit–Werk–Forschung, Berlin/New York 2010.

mährischen Olomouc/Olmütz, also im Machtbereich der österreichisch-mährischen Liechtenstein, zwei Fürstbischöfe stellte.

Auch die Liechtenstein-Familie, auf die wir uns von nun an beschränken wollen, besitzt nicht gerade eine einfache Genealogie. Zunächst einmal ist es grundsätzlich erwähnenswert und erstaunlich, dass die Heiratspolitik und der Kinderreichtum der Familie den lückenlosen Fortbestand des Geschlechts bis heute sichern konnten. Umgekehrt verhinderten geschickte Erbverträge, die praktische Unmöglichkeit von Scheidungen sowie ein starker, auf den Erhalt der Gesamtfamilie gerichteter Sinn, dass sich das Vermögen der Dynastie im Laufe der Zeit stark vermindert hätte oder dass diese in die Bedeutungslosigkeit abgesunken wäre. Gleichwohl gab es regelmässig Erbstreitigkeiten und bildeten sich immer wieder Nebenlinien, die zum Teil während mehrerer Generationen Bestand hatten und die der Hauptlinie das Erbe streitig machen konnten. Nebenlinien waren für ein Adelsgeschlecht aber nicht nur bedrohlich, sie konnten auch existenzhaltend sein: War der Fortbestand der Hauptlinie gefährdet, übernahm die Nebenlinie die Fortsetzung der Dynastie. Schliesslich darf man den Zufall nicht vergessen. Aus der Sicht der Zeit hätte es auch mehrmals anders, nämlich weniger glücklich ausgehen können, die Liechtenstein wären ausgestorben und eine andere Familie hätte ihre Besitzungen und Rechte übernommen.

Für die frühe Familiengeschichte derer von und zu Liechtenstein sei auf die umfassenden Ausführungen von Heinz Dopsch verwiesen.<sup>27</sup> Dopsch beschäftigt sich unter anderem mit der Herkunft und der gesellschaftlichen Position von Hugo I., dem Ahnherrn der Liechtenstein. Hugo von Liechtenstein war an und für sich edelfreier Herkunft, das heisst sein adeliges Geschlecht war lediglich durch einen Treue- oder Lehenseid an einen Fürsten gebunden. Die Vorfahren des Hugo müssen dann aber schon im 11. Jahrhundert in die Dienste der bayerischen Vohburger getreten sein, um sie beim Aufbau einer eigenen, an der Grenze zu Ungarn liegenden Herrschaft zu unterstützen. Als sich die Vohburger im Zusammenhang mit dem Investiturstreit aus dem Machtbereich der Babenberger zurückzogen, wechselten die liechtensteinischen Dienstmannen in die Ministerialität der Babenberger. Hugo, der erste namentlich bekannte Liechtenstein, lässt sich gleich mehrmals im Gefolge des Babenberger Herzogs Leopold IV., der von etwa 1108 bis 1141 lebte, nachweisen. Hugo besass Güter auf beiden Seiten der Donau, einerseits nördlich der Donau an der Zaya, einem Nebenfluss der March, andererseits südlich der Donau, nämlich bei Mödling (Burg Liechtenstein) und Petronell. «Huc

<sup>27</sup> Dopsch 1999; ferner über die früheste Familiengeschichte: Herbert MITSCHA-MÄRHEIM, Zur Geschichte der älteren Liechtensteiner und ihres Besitzes in Niederösterreich, in: Adler, Jg. 1971/73, S. 19–46.

de Lihtensteine»<sup>28</sup> erhielt die Herrschaft Petronell 1142 vom staufischen König Konrad III. als frei vererbliches Eigen, nachdem er diese früher vom Markgrafen Diepold von Cham-Vohburg zu Lehen gehabt hatte. Die Herrschaft Petronell, östlich von Wien und in der Nähe der ungarischen Grenze gelegen, geriet später an eine Nebenlinie der Liechtenstein. Diese starb im frühen 14. Jahrhundert aus, wodurch auch Petronell den Besitzer wechselte.<sup>29</sup>

Der nächste namentlich bekannte Liechtenstein ist ein Dietrich, der sich im Gefolge des Babenberger Herzogs Leopold V. (1157–1194) befunden haben muss. Dietrich I. war vermutlich eher ein Enkel als – wie man bis vor kurzem annahm – ein Sohn Hugos.<sup>30</sup> Der erste österreichische Liechtenstein, der etwas deutlicher aus dem Dunkel der Geschichte hervortritt, heisst Heinrich von Liechtenstein († 1266). Als Enkel Dietrichs oder Ururenkel Hugos wurde er zum eigentlichen Begründer der Dynastie (siehe Stammtafel 1). Er war auch der erste Liechtenstein, der Besitzungen in Mähren erwerben konnte.

Heinrich hatte zwei Brüder: einen älteren (Dietrich III.) und einen jüngeren (Albert II.). Er musste deshalb den namengebenden Stammsitz der Familie seinem älteren Bruder Dietrich überlassen und sich zunächst ein neues Herrschaftszentrum schaffen. Er tat dies an der Zaya mit den Burgen Alt- und Neulichtenwarth (heute St. Ulrich).<sup>31</sup> Heinrich, der sich mit seinen zwei Brüdern etwa um das Jahr 1230 auf eine Teilung des Gesamtbesitzes geeinigt haben muss, nannte sich denn auch «von Liechtenstein de Lichtenwarde». Die Babenberger, denen die Liechtenstein während gut einem Jahrhundert gedient hatten, starben 1246 mit Friedrich II. im Mannesstamm aus. Diese heikle Übergangssituation nutzte Heinrich I. von Liechtenstein auf Lichtenwarth zum Ausbau seiner eigenen Position.

Herzog Friedrich II., den die mittelalterliche Geschichtsschreibung «den Streitbaren» nannte, verliess sich seit etwa 1239 auf die Dienste Heinrichs. Die-

<sup>28</sup> Der Name wurde unterschiedlich geschrieben. Mal ist den Urkunden die Rede von «de liehtenstaine», mal von «de lihtenstein», mal heisst Hugo «de lihtes steine», mal «de lihtessteine», und schliesslich kommt auch noch «de lihtensteine» vor (vgl. Rudolf JENNE, *Documenta Liechtensteiniana. Cura Alfredi Principis a Liechtenstein, o.O. o.J.* [unpaginiert]).

<sup>29</sup> Dopsch 1999, S. 9–21.

<sup>30</sup> Ebd., S. 19/20. Im Wienerwald, in der Nähe des Stammsitzes der Familie Liechtenstein (siehe Bild 1), befindet sich das Zisterzienserkloster Heiligenkreuz. Dieses weist eine ungebrochene Geschichte auf, die sich über fast neun Jahrhunderte erstreckt. Die Liechtenstein müssen, zusammen mit der babenbergischen Herrscherfamilie, zu den frühesten Gönnern des unweit von ihrer Burg gelegenen Klosters gehört haben. In seinem Kreuzgang steht nämlich ein Grabstein, auf dem sich der Name «Ditric de Lichtenstain» findet. Welcher der mindestens drei liechtensteinischen Dietriche des 12. und 13. Jahrhunderts (siehe Stammtafel 1) in Heiligenkreuz begraben liegt, ist allerdings unklar, da auf dem Stein keine konkreten Lebensdaten genannt werden.

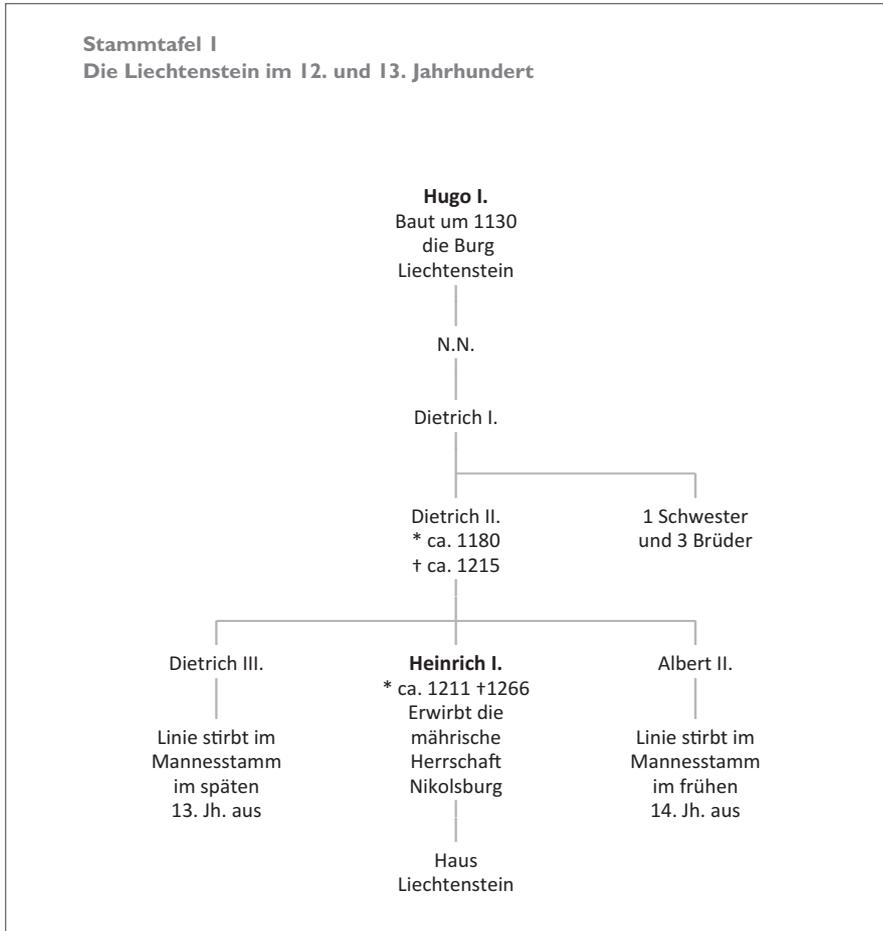
<sup>31</sup> Über Heinrich ausführlich: Dopsch 1999, S. 21–33.

ser tauchte immer wieder in seinem Gefolge auf und war bald für seine Kriegserfahrung sowie für sein diplomatisches und wirtschaftliches Geschick bekannt. Insbesondere auf einem Kreuzzug gegen die heidnischen Preussen zeichnete er sich 1244 durch grosse persönliche Tapferkeit aus. 1246 soll er als Heerführer die österreichischen Truppen vor einer Niederlage gegen die zahlenmässig überlegenen Ungarn bewahrt haben. Bei dieser Schlacht starb der letzte Babenberger. Um dessen Erbe entbrannten in der Folge heftige Auseinandersetzungen. Die Entscheidung wurde durch die österreichischen Ministerialen herbeigeführt, die sich für den böhmischen Thronfolger, Markgraf Přemysl Otakar II. von Mähren, entschieden und ihm die Herrschaft in Österreich antrugen (Stammtafel 1).

Heinrich I. leitete die Delegation des österreichischen Adels, die im November 1251 in Praha/Prag mit dem böhmischen König Václav I./Wenzel I. verhandelte. Schon 1249 war Heinrich I. von Otakar II. auf die mährische Seite gezogen worden, und dies im wörtlichen Sinne: Otakar hatte ihm die Herrschaft Nikolsburg auf der mährischen Seite der Grenze geschenkt. Sehr wahrscheinlich hatte Heinrich von Liechtenstein 1248 in einem Streit zwischen dem böhmischen König Wenzel und seinem damals etwa 16-jährigen Sohn Otakar<sup>32</sup> vermittelt und sich so diese Schenkung verdient. Auf jeden Fall war Heinrich seit 1249 in Mähren begütert und damit ein wichtiger Verfechter von Otakars Interessen im südlichen Nachbarland Österreich. Heinrich machte sich fortan bei seinen österreichischen Standesgenossen für den böhmischen Thronfolger stark.

Seit November 1251 nannte sich Otakar «Markgraf von Mähren und Herzog von Österreich». Am 11. Februar 1252 ehelichte er mit päpstlichem Dispens Margarete (1204–1266), die rund doppelt so alte Schwester des letzten Babenbergers. Damit versuchte er, seine Ansprüche in Österreich durch eine eheliche Verbindung zu untermauern. 1253 starb König Wenzel. Sein Sohn übernahm darauf die böhmische Krone. Unter ihm erreichten die Přemysliden ihren grössten Einfluss. Nach einem Sieg über den ungarischen König konnten sie sich 1260 sogar die Steiermark einverleiben. Heinrich von Liechtenstein, der treue Gefolgsmann und Wegbereiter Otakars, wurde darauf zum Landeshauptmann der Steiermark bestellt, ein Amt, das ihn allerdings von seinen Besitzungen an der österreichisch-mährischen Grenze fernhielt und das er deshalb schon nach kurzer Zeit wieder niederlegte. Otakar II., den man wegen seines Reichtums den «goldenen König» nannte, war als Herr von Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich und Steiermark zum mächtigsten Fürsten des Reichs aufgestiegen. Sein eigentliches Ziel, zum römisch-deut-

<sup>32</sup> Das genaue Geburtsdatum von Otakar (tschechisch, deutsch: Ottokar) ist nicht bekannt. Von der Forschung in Betracht gezogen werden 1230, Herbst 1232 und Anfang 1233. Vgl. Joerg K. HOENSCH, Otakar II. Der goldene König, Graz/Wien/Köln 1989, hier S. 14.



Stammtafel I. (Quelle: Dopsch 1999, S. 12 und 25, vereinfacht)

schon König gewählt zu werden, erreichte er allerdings nicht: Bei der Königswahl von 1273 musste er Rudolf von Habsburg den Vortritt lassen. Am 26. August 1278 verlor Otakar in der Schlacht von Dürnkrut sein Leben. Darauf fiel Österreich in die Hände der Habsburger.<sup>33</sup>

Heinrich von Liechtenstein musste den Niedergang Otakars – zum Glück für sich selbst und für sein eigenes Haus – nicht mehr miterleben. Er starb 1266

<sup>33</sup> Dazu: Manfred ALEXANDER, Kleine Geschichte der böhmischen Länder, Stuttgart 2008, S. 55–59. Franz Grillparzers Trauerspiel «König Ottokars Glück und Ende» aus dem Jahr 1825 machte den Böhmenkönig auch im deutschsprachigen Raum bekannt. Das Theaterstück beruht aber nur zum Teil auf der tatsächlichen Geschichte.

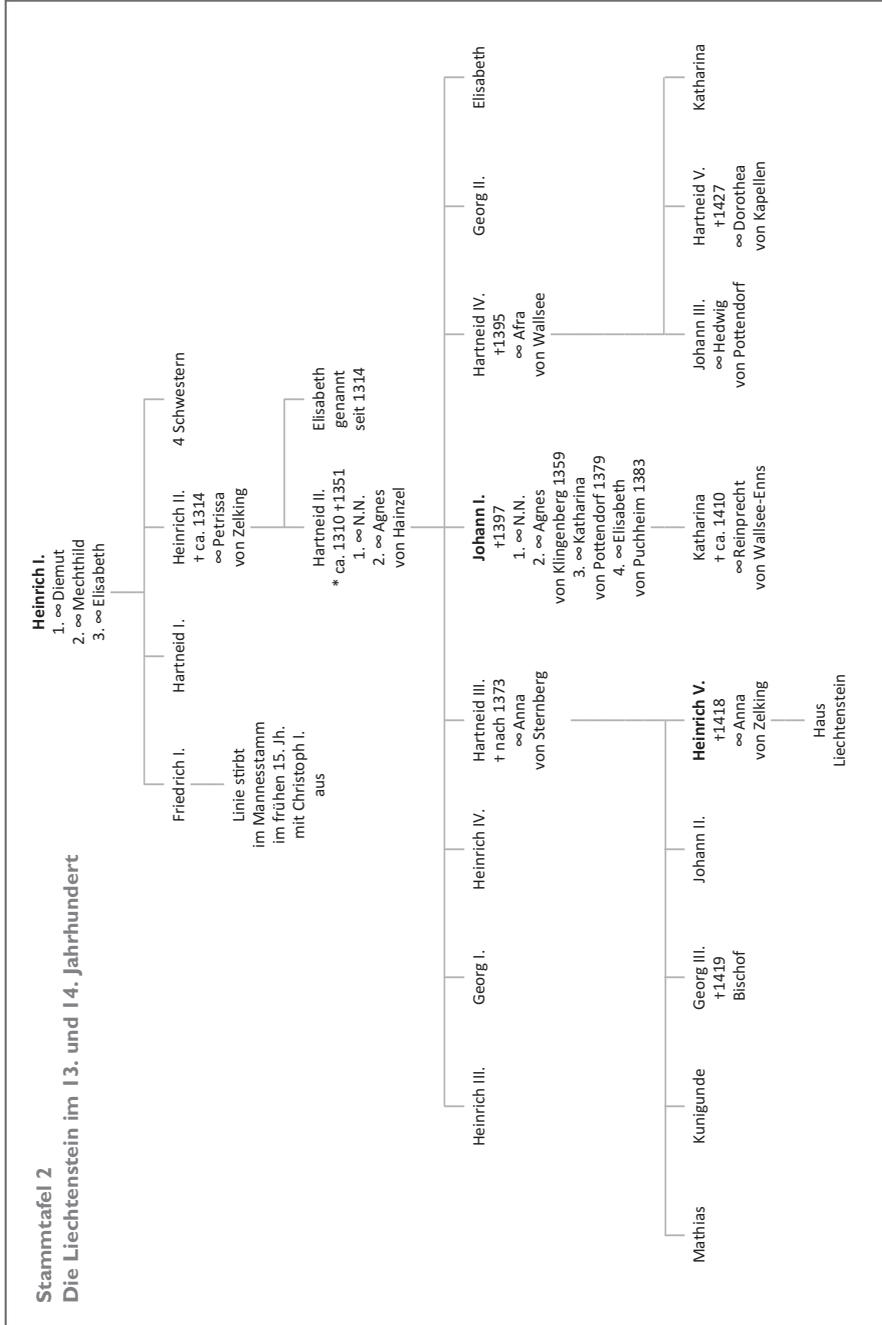
im Alter von etwa fünfzig Jahren und hinterliess sieben Kinder aus drei Ehen: vier Töchter und drei Söhne (siehe Stammtafel 2). Knapp ein Jahr vor seinem Tod hatte er sein Testament gemacht.<sup>34</sup> Dem Testament ist zu entnehmen, dass Heinrich in der Nordostecke Österreichs vor allem den ererbten Besitz an der Zaya um Lichtenwarth zielstrebig ausgebaut und nach Südwesten hin, in Richtung auf Korneuburg, weitere Stützpunkte hinzugewonnen hatte. Alle Kinder erhielten eine Burg sowie die damit verbundene Ausstattung an Grundbesitz und Einkünften. Heinrich selbst hatte seinen Sitz schon zu Lebzeiten nach Nikolsburg, an den Fuss der Pavlovské vrchy/Pollauer Berge verlegt. Diese bedeutendste Herrschaft der Familie Liechtenstein übernahm sein ältester Sohn Friedrich. Burg, Stadt und Herrschaft Nikolsburg bildeten bis zum Verkauf an den ungarischen Adligen Ladislaus von Kereczeni/Kereczin im Jahr 1560 das Zentrum aller liechtensteinischen Besitzungen. Die Dynastie, die sich mit Heinrich I. auszubilden begann, nannte sich in den darauf folgenden Jahrhunderten nach diesem Zentrum: «von Liechtenstein von Nikolsburg» (Abb. 2).

Seit den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts war das Einvernehmen zwischen Otakar II. und den österreichischen Landherren getrübt. Anfang der siebziger Jahre spitzte es sich zu einem offenen Gegensatz zu, weil der böhmische König die Machtstellung der Landherren allmählich beschnitt. Der Übergang der österreichischen Herrschaft an König Rudolf von Habsburg erfolgte deshalb mehr oder weniger reibungslos. Ihn, der seine wichtigsten Besitzungen weit entfernt im Elsass und in der heutigen Schweiz hatte, hofften die Landherren besser kontrollieren zu können als ihren unmittelbaren Nachbarn, den Böhmen Otakar. Heinrichs Söhne mussten in diesen Auseinandersetzungen Stellung beziehen. Sie entschieden sich – so wie die meisten ihrer Standesgenossen – für den Habsburger und damit gegen jenen König, dem ihr Vater seinen Aufstieg verdankt hatte. In den Schlachten von 1278 kämpften die beiden Liechtenstein-Brüder Friedrich I. († ca. 1310) und Heinrich II. († ca. 1314) im Heer Rudolfs.<sup>35</sup> Sie waren die ersten, die im Gefolge eines Habsburgers wirkten. Die beiden Liechtenstein begründeten damit eine Beziehung, die während mehr als sechs Jahrhunderten hielt, nämlich bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Hartneid II. von Liechtenstein, ein Sohn von Heinrich II., erarbeitete sich in den Kämpfen zwischen König Johann von Böhmen einerseits und den Habsburgern Albrecht II. und Otto andererseits eine unabhängige, unter den hohen Adligen sowohl Mährens als auch Österreichs deutlich bevorzugte Stellung. Im

<sup>34</sup> Heinrichs auf lateinisch abgefasstes Testament vom 31. Mai 1265 ist abgedruckt und übersetzt in: Dopsch 1999, S. 52–57.

<sup>35</sup> Vgl. Dopsch 1999, S. 34; Winkelbauer 1995, S. 220.



Stammtafel 2. (Quelle: Dopsch 1999, S. 25, vereinfacht)

Jahr 1334 übertrug ihm König Ján/Johann von Böhmen für treu geleistete Dienste gegen Ungarn und Österreich (!) sowie als Ersatz für die seinen Gütern zugefügten Schäden die Burg Děvičky/Maidenburg mit dem dazugehörigen Markt Strachotín/Tracht und drei Dörfern in Mähren, die alle der Herrschaft Nikolsburg einverleibt wurden. Die Lichtenstein gingen um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit Herrschern und Landherren je nach der Interessenlage der Familie wechselnde Koalitionen ein. Ihre Heiraten banden sie zwar in den österreichischen Herrenstand ein, gleichzeitig erhöhten sie mit der mährischen Position ihren Spielraum gegenüber den Habsburgern.<sup>36</sup>

Hartneid II., ein Enkel Heinrichs I., starb 1351. Aus seinen beiden Ehen hinterliess er zwei Töchter und sieben Söhne: Heinrich III., Georg I., Heinrich IV. und Hartneid III. entstammten der ersten Verbindung; aus der zweiten Ehe mit Agnes von Hainzel gingen die Söhne Johann I., Hartneid IV. und Georg II. hervor (siehe Stammtafel 2). Die älteren Söhne, die sich seit 1350 urkundlich fassen lassen, bemühten sich in herkömmlicher Art und Weise um die Verwaltung und Vermehrung des liechtensteinischen Familienbesitzes. Ab 1360 traten die älteren Brüder aus der ersten Ehe Hartneids II. jedoch deutlich hinter den drei jüngeren Vertretern derselben Generation zurück.<sup>37</sup> Unter den jüngeren Söhnen aus der zweiten Ehe stach vor allem der Erstgeborene hervor. Dieser, der schon erwähnte Johann I., machte eine fulminante Karriere als Hofmeister von Herzog Albrecht III. Er erlebte zuerst einen sehr steilen Aufstieg und dann 1394/95 eine ebenso heftige Entmachtung mit vorübergehender Gefangennahme und umfassender Enteignung.<sup>38</sup>

Johann von Lichtenstein heiratete nach einer ersten Ehe mit einer namentlich nicht bekannten Frau im Januar 1359 ein zweites Mal. Im Heiratsvertrag mit Agnes von Klingenberg, der Tochter des verstorbenen Heinrich von Klingenberg und der Agnes von Maissau, verpflichtete er sich zu einer hohen Geldzahlung als Morgengabe sowie zur Einrichtung einer Feste als möglichem Witwensitz für seine künftige Gattin. Mit dieser Ehe trat Johann in eine enge Verbindung mit den mächtigen Herren von Maissau, die als Vormünder seiner Gattin auftraten und die damals wichtige Hofämter in Österreich bekleideten. Die Maissauer dürften dem jungen Lichtenstein den Weg an den Wiener Hof geebnet haben.<sup>39</sup>

<sup>36</sup> Winkelbauer 1995, S. 220; Press 1987, S. 19.

<sup>37</sup> Dopsch 1999, S. 36.

<sup>38</sup> Ausführlich über Johann I. von Lichtenstein: Dopsch 1999, S. 36–49; ferner: Lackner 2004; Falke 1868, Bd. 1, S. 335–380.

<sup>39</sup> Dopsch 1999, S. 36.

Im Jahr 1368 wurde Johann I. von dem rund zehn Jahre jüngeren Herzog Albrecht III. von Österreich zum Hofmeister bestellt. Im August desselben Jahres erwarb er ein Haus am Kohlmarkt in Wien, das ihm fortan als Basis für seine Tätigkeit bei Hof diente. In dem hohen Amt eines Hofmeisters wuchs er zum wichtigsten Berater des Herzogs heran. Er handelte Friedensverträge aus (unter anderem mit der Republik Venedig), vermittelte bei Fehden unter Adeligen oder bei Streitigkeiten zwischen dem Herzog und seinen eigenen Standesgenossen. Da er sich in dem Amt unter den österreichischen Landherren nicht nur Freunde geschaffen haben dürfte, war Johann bestrebt, gleichzeitig seine Position in Mähren auszubauen. Dabei half ihm das gute Einvernehmen mit dem dortigen Markgrafen Jošt/Jodocus/Jobst/Jost (1351–1411), von dem er eine Reihe wichtiger Burgen und Herrschaften zu Lehen erhielt und teilweise auch kaufen konnte. Zudem war er Mitglied der mährischen Stände. Bald bildete Nikolsburg zusammen mit Děvičky/Maidenburg und der auf halbem Weg zwischen den beiden Festen gelegenen Burg Sirotní hrádek/Waisenstein einen geschlossenen Besitzkomplex. Waisenstein hatten die Liechtenstein schon 1305 von den mit ihnen verwandten Orphani/Waisen geerbt.

Als Zentrum ihrer Macht in Mähren waren Nikolsburg, Waisenstein und Maidenburg für die Familie Liechtenstein so wichtig, dass Johann I. im September 1386 mit seinen zwei leiblichen Brüdern und fünf seiner Neffen einen Erbvertrag abschloss, in dem sich alle verpflichteten, diese drei Burgen mit Burggrafen besetzt zu halten und sie niemals zu teilen. Johann I. war damals bereits in vierter Ehe mit der viel jüngeren Elisabeth von Puchheim vermählt und hatte nur eine Tochter namens Katharina,<sup>40</sup> die aus seiner ersten Ehe stammte. Er mag sich mangels männlicher Nachkommen gedrängt gefühlt haben, für den Besitz des gesamten Familienverbandes Vorsorge zu treffen. Erweitert wurde der mährische Besitz durch eine Reihe weiterer Lehen und Pfandschaften, die Johann I. vom Markgrafen Jost erwarb. Gleichzeitig baute der Hofmeister seinen Besitz auf der österreichischen Seite der Grenze aus, so dass im Laufe der Zeit ein umfangreicher Besitzkomplex entstand. Dieser erstreckte sich von der Zaya in Niederösterreich über den Grenzfluss Thaya hinweg bis weit nach Südmähren hinein.<sup>41</sup>

---

<sup>40</sup> Katharina lebte von etwa 1360 bis etwa 1410. Sie war mit Reinprecht von Wallsee-Enns verheiratet, der sich mit den Liechtenstein, und zwar namentlich mit ihrem Cousin Heinrich V. (siehe unten), jahrelang um ihr Erbe und Teile des Erbes ihres Vaters, des Hofmeisters Johann, stritt. Endgültig beigelegt wurde der Streit zwischen den Liechtenstein und den Wallsee erst, als Reinprecht der Jüngere Katharina, die Tochter von Hartneid V., heiratete (vgl. Falke 1868, Bd. 1, S. 433–436 und S. 445).

<sup>41</sup> Dopsch 1999, S. 37/38.

Als Hofmeister gewann Johann I. schon bald nach seinem Amtsantritt einen genauen Einblick in die zerrütteten finanziellen Verhältnisse seines Herrn. Johann half dem Herzog zwar bei der Tilgung der Schulden, liess sich diese Hilfe aber teuer bezahlen. Weil Albrecht III. seinen Hofmeister nicht richtig entlohnen konnte, entschädigte er ihn mit der Verpfändung<sup>42</sup> seiner eigenen Herrschaften. Innerhalb weniger Jahre erlangte Johann I. auf diese Art und Weise eine Finanzkraft, welche weit höher war als die eines durchschnittlichen Landherrn, ja er wurde sogar selbst zum wichtigen Geldverleiher: Für die Finanzierung von Kriegszügen musste der Herzog mehrmals auf Darlehen seines reich gewordenen Hofmeisters zurückgreifen. Nach den Berechnungen von Heinz Dopsch tätigte der versierte Liechtenstein zwischen 1359 und 1394 Erwerbungen im Umfang von mindestens 120 000 bis 140 000 Pfund. Dies war eine gewaltige Summe, wenn man daran denkt, dass der Landesfürst selbst aus seinem Herzogtum Österreich nicht mehr als 33 000 Pfund jährliche Einnahmen erzielte. Bis zu seiner Entmachtung im Jahr 1394 brachte Johann nicht weniger als 30 bedeutende Burgen, Städte und Herrschaften in den habsburgischen Ländern in seinen Besitz. Dazu kamen noch etwa zehn Herrschaften rund um das Zentrum Nikolsburg in Mähren.<sup>43</sup>

Zu Beginn der 1390er Jahre überspannte der Hofmeister offensichtlich den Bogen. Albrecht III. muss mit zunehmender Verärgerung erkannt haben, dass ihn Johann von Liechtenstein finanziell manipulierte. Schliesslich gab er den Einflüsterungen der Gegner des allmächtigen Hofmeisters nach, die ihn einer unlauteren Amtsführung bezichtigten. In die Entmachtung Johanns war pikanterweise auch ein Verwandter involviert. Es war Pilgrim VII. von Puchheim, ein Vetter seiner vierten Ehefrau Elisabeth,<sup>44</sup> der ihn im Oktober 1394 mit dem Segen des Herzogs inhaftierte und der von ihm anschliessend das Amt des Hofmeisters übernehmen konnte. Auch ein Bruder Johanns und drei seiner Neffen wurden verhaftet, nach einigen Monaten aber wieder frei gelassen, nachdem sie den Schiedsspruch von

<sup>42</sup> Die Sache mit den Verpfändungen lief so ab: Der Herzog gab seinem «Beamten» Johann mangels flüssiger Mittel Herrschaften zum Pfand, er verschuldete sich also bei ihm mit eigenem Grundbesitz. Diese Pfänder konnte er jedoch, da er ständig knapp bei Kasse war, nie wieder auslösen, so dass sie nach und nach an den Gläubiger fielen. Auf diese Art und Weise gelang es Johann, seinen ursprünglich eher kleinen Besitz massiv auszubauen, ja sogar selbst zu einem wichtigen Geldverleiher zu werden.

<sup>43</sup> Ebd., S. 43; Lackner 2004, S. 257 (für den Vergleich mit den Einnahmen des Herzogs). Johann schlichtete viele Streitereien zwischen österreichischen Adelligen. Dabei kassierte er nicht nur für den eigentlichen Schiedsspruch, sondern er konnte auch immer wieder von den Zuwendungen profitieren, die ihm einzelne der Streitparteien machten (vgl. Lackner 2004, S. 258).

<sup>44</sup> Elisabeth von Puchheim heiratete 1399 ein zweites Mal, nämlich Johann von Stubenberg († 1414). Darauf entstanden zwischen den Stubenbergern und den Liechtenstein jahrelange Erbstreitigkeiten, die zum Teil mit Waffengewalt ausgetragen wurden (vgl. Falke 1868, Bd. 1, S. 419–424).

Herzog Albrecht III. akzeptiert und sich ihm vollkommen unterworfen hatten. Die Liechtenstein mussten alle südlich der Donau gelegenen Besitzungen abtreten. Im umfangreichen Pfandregister des Herzogs wurden zahlreiche Eintragungen durchgestrichen. Albrecht III. war damit auf eine für ihn elegante sowie billige Art und Weise einen beträchtlichen Teil seiner Schulden losgeworden.<sup>45</sup>

Johann I. von Liechtenstein-Nikolsburg, der sich nach seiner Entmachtung fast durchwegs in Mähren aufhielt, überlebte seine Absetzung nur um wenige Jahre. Im Frühjahr 1397 starb er. Sein Testament vom Oktober 1396 lässt eine grosse persönliche Resignation erkennen. Obwohl Johann keinen Sohn hinterliess, der sein eindrückliches Lebenswerk hätte fortsetzen können, und er bei seinem Sturz im Jahr 1394 mehr als zwei Drittel seiner österreichischen Besitzungen einbüsste, ergab sich alles in allem eine überaus erfolgreiche Bilanz. Heinz Dopsch formuliert es so: «Niemand vorher oder nachher in der Geschichte des Hauses Liechtenstein fand eine derart starke Besitzvermehrung innerhalb von einer Generation statt. Johann hinterliess seinen Neffen im österreichisch-mährischen Grenzraum einen von ihm geschaffenen, weitgehend geschlossenen Besitzkomplex, der das seinerzeit übernommene Erbe um ein Vielfaches übertraf.»<sup>46</sup>

## **6. Das Urbar von 1414: Die erste Bilanz einer Dynastie in statu nascendi**

Johann I. war der erste «grosse» Liechtenstein. Er katapultierte seine Familie in wenigen Jahrzehnten auf die höchste Ebene, die für einen weder königlichen noch fürstlichen Magnaten überhaupt denkbar war. Johanns Biographie ist zwar noch nicht geschrieben und wir kennen noch nicht einmal sein genaues Geburtsdatum. Trotzdem seien auf den folgenden Seiten einige Überlegungen über seine Bedeutung für die Geschichte des Hauses Liechtenstein angestellt. Im Jahr 1414, also relativ kurz nach Johanns Ableben, liess sein Neffe Heinrich V. ein so genanntes Urbar, das heisst ein Verzeichnis aller liechtensteinischen Herrschaften, anlegen. Dieses Urbar zeigt das damalige Herrschaftsgebiet der Familie Liechtenstein im Überblick. Es soll am Schluss des Kapitels vorgestellt werden. Insgesamt geht es auf den folgenden Seiten darum, eine Dynastie in statu nascendi zu charakterisieren: Welche gesellschaftliche Position hatte die Familie Liechtenstein am Ende des Mittelalters? Welche Rolle spielte sie in der Politik? Welche konkreten Besitzungen gehörten ihr?

---

<sup>45</sup> Dopsch 1999, S. 44–47.

<sup>46</sup> Ebd., S. 49.

Johann I. erlebte im Dienste von Herzog Albrecht III. einen schnellen Aufstieg, der ihn zeitweise fast über seine eigene Herkunft (die eines österreichischen Landherrn) hinaus hob. Er kam der Sonne aber zu nahe und handelte sich schliesslich einen verheerenden Rückschlag ein: Die Zeit war noch nicht reif dafür, dass ein liechtensteinischer Magnat selbst zum Fürsten werden konnte, seine eigene Hausmacht war damals noch zu klein, als dass die Standesgenossen oder der Landesherr eine solche Position dauerhaft gewünscht oder akzeptiert hätten.

Seit dem späten 13., spätestens aber seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war das Schicksal der Familie Liechtenstein auf Gedeih und Verderb mit dem Schicksal der Dynastie Habsburg<sup>47</sup> verbunden. Herzog Albrecht III., der 1395 im Alter von 45 Jahren starb, war ein insgesamt eher ungeschickt agierender Habsburger, der sich in zahlreiche und vor allem (zu) teure Kriege verwickeln liess, so etwa mit der Republik Venedig, mit dem Herzogtum Bayern oder mit der Eidgenossenschaft. Ausserdem lag er sich jahrelang mit seinem seit 1365 einzigen Bruder, dem etwas jüngeren Leopold, in den Haaren. Dieser starb schliesslich in der Schlacht von Sempach am 9. Juli 1386. Für den Herzog kam Johann von Liechtenstein wie gerufen: ein ehrgeiziger Hochadliger, der etwas älter war als er selbst und auf den er sich zeit seines Lebens als Manager seiner zahlreichen Konflikte verlassen konnte.<sup>48</sup> Dass er ihn dann 1394, nur wenige Monate vor seinem eigenen Tod, in «Ungnade» (so die offizielle Begründung) fallen liess, ist ebenfalls verständlich: Er drückte durch diesen Schritt seinen ehemaligen Günstling Johann in den Status eines gewöhnlichen Vasallen zurück. Damit zeigte er der Familie Liechtenstein ihre Grenzen auf. Diese musste sich schon unmittelbar nach Johanns Tod nolens volens wieder mit den Habsburgern arrangieren. Grundsätzlich aber hatten die Liechtenstein mit ihren Lehensgebern und Landesherren ein grosses Glück. Die Habsburger besaßen seit 1438 und bis zum Ende des Alten Reichs praktisch ununterbrochen die höchste Würde, die das mittelalterliche Europa zu vergeben hatte: den Königs- oder Kaisertitel. Mit ihren mittel- und südamerikanischen Besitzungen waren die Habsburger seit dem 16. Jahrhundert sogar so etwas wie eine Weltmacht – und in deren Gefolgschaft liess es sich als Politiker, Diplomat oder Offizier während Jahrhunderten vorzüglich leben.

Klar war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch der Raum, in dem sich die Familie Liechtenstein fortan bewegte: Es war die Gegend zwischen Wien und

---

<sup>47</sup> Als Einstieg in die habsburgische Familiengeschichte empfiehlt sich zum Beispiel: Karl VOCELKA, *Die Familien Habsburg und Habsburg-Lothringen. Politik–Kultur–Mentalität*, Wien/Köln/Weimar 2010.

<sup>48</sup> Falke 1868, Bd. 1, S. 335–380, beschreibt detailliert die politischen und diplomatischen Aufgaben, die Johann I. für seinen Dienstherrn erfüllte.

Brünn und im engeren Sinne das Grenzgebiet selbst. Johann I. war nicht nur österreichischer Hofmeister, er gehörte gleichzeitig den mährischen Ständen an. Nach der Entmachtung in Österreich zog er sich gezwungermassen auf die mährische Seite seiner Besitzungen zurück. Man könnte ihn also als einen mährischen Adligen deutscher Zunge bezeichnen. Auf jeden Fall pflegte Johann auch zu Václav/Wenzel IV. beste Beziehungen, ja 1386 ernannte ihn der böhmische König zu seinem Rat und schenkte ihm ein Haus auf der Prager Kleinseite.<sup>49</sup> Die Residenzstadt Prag war damals prächtiger und sehr viel wichtiger als das noch kleine Wien. Sie zählte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts etwa 45 000 Einwohner und war flächenmässig – nach Rom und Konstantinopel – die drittgrösste Stadt des Kontinents sowie in gewissem Sinne die Hauptstadt des Reichs.

Während Heinrich I., der eigentliche Stammvater der liechtensteinischen Dynastie, noch eher ein Krieger und weniger ein Beamter gewesen war,<sup>50</sup> benötigte Johann I. für seinen Aufstieg keine militärischen Fähigkeiten mehr. Er betätigte sich nie als schwertschwingender Heerführer, sondern als Politiker, das heisst konkret als Jurist, Diplomat und Bankier. Insofern war er ein Mann der Zukunft: Das mittelalterliche Fehdewesen war dem Untergang geweiht; die Zeiten, in denen ein Fürst, an der Spitze seiner Truppen kämpfend, in die Schlacht ritt, gingen allmählich zu Ende. Johann I. muss für seine Karriere neben einem ausgeprägten soziopolitischen Gespür und viel wirtschaftlichem Sachverstand eine umfassende Bildung besessen haben. Zweifellos war er, damals noch selten, des Lesens und Schreibens kundig, denn andernfalls hätte er kaum mit der Republik Venedig verhandeln können. Vielleicht beherrschte er sogar Italienisch oder zumindest Latein, also die Sprache der Kirche und der Gebildeten. Johann sprach neben dem ostbayerischen Dialekt seiner Familie mit ziemlicher Sicherheit auch Tschechisch. Zwar waren die Untertanen der Liechtenstein in Nikolsburg überwiegend deutsch- und nicht tschechischsprachig, aber die Familie gehörte dem mährischen Herrenstand

---

<sup>49</sup> König Wenzel von Böhmen (1361–1419) stammte aus dem Hause Luxemburg. 1394 wurde er vorübergehend von den böhmischen Adligen, die sich bei ihrem Tun auf die Unterstützung von Albrecht III. verlassen konnten, festgenommen. Vor allem Wenzels Vetter, Markgraf Jost von Mähren, agitierte gegen Wenzel. Vielleicht stellte sich Johann im Sommer 1394 zu wenig entschieden gegen Wenzel, was seinen eigenen Sturz im Oktober 1394 erklären könnte (vgl. Dopsch 1999, S. 45).

<sup>50</sup> Heinrich I. betätigte sich sowohl als Kriegsherr wie auch als Politiker. Heinrichs Namensveter Ulrich von Liechtenstein beschrieb ihn in seinem Hauptwerk «Frauendienst» (1255) in erster Linie als tapferen Heerführer, der in der Schlacht vom 15. Juni 1246 «viele Leute erschlug», dann aber auch als «schriber» (Sekretär, Berater) seines in der Schlacht getöteten Herrn (zit. in: Dopsch 1999, S. 26).

an und musste dessen «Amtssprache» beherrschen, wenn sie ihre Interessen richtig vertreten wollte.<sup>51</sup>

Dafür, dass Bildung bei der Familie Liechtenstein schon am Ende des 14. Jahrhunderts kein Fremdwort war, spricht auch die Karriere seines Neffen Georg, des zweiten Sohns seines Halbbruders Hartneid.<sup>52</sup> Bei ihm handelte es sich, übrigens bis heute, um den einzigen Liechtenstein, der eine Kirchenlaufbahn einschlug. Georg III. studierte am Ende der 1370er Jahre an der soeben gegründeten Universität Wien und wurde 1381 als Dompropst von Sankt Stephan sogar deren Kanzler. Seit 1390 war er Bischof von Trient, ein Amt, das er wohl seinem einflussreichen Onkel Johann zu verdanken hatte. 1411 wählte ihn Papst Johann XXIII. zum Kardinal. Diese Würde anerkannte das Konzil von Konstanz (1414–1418) allerdings nicht an, weil es sich bei Johann XXIII. um einen der Gegenpäpste handelte und es das Hauptziel des Konzils war, die Einheit der abendländischen Kirche wieder herzustellen. Georg III. war nicht nur der erste (und letzte) hohe Kirchenmann der Liechtenstein, er war zudem der erste aus der Familie, der, wenn auch nur *ad personam*, die Reichsfürstenwürde als «*princeps aulae*» zugesprochen erhielt, und zwar im Jahr 1412, als ihn der römisch-deutsche König Sigismund in seinen Rat berief. Georg starb 1419 als Bischof von Trient.

Johann I. von Liechtenstein, der sich während mehrerer Jahrzehnte am Wiener Hof aufhielt und der im Zuge seiner diplomatischen Missionen auch andere Höfe kennengelernt haben dürfte, muss auf diese Art und Weise viel für seine eigene Familie gelernt haben: Wie man mit Brüdern und Halbbrüdern umging, welche Rolle die Heiratspolitik spielte, wie man den Familienbesitz über mehrere Generationen zusammenhielt, kurz und gut: wie man die Herrschaftsrechte seiner Familie so sicherte und mehrte wie die Grossen des Reichs. Weil er keinen (männlichen) Stammhalter hinterliess, setzte sich Johann umso mehr für die Gesamtfamilie ein. Im Sinne eines gezielten, dynastischen Handelns versuchte er, Streitigkeiten innerhalb der Familie zu vermeiden und durch insgesamt vier Heiraten seine Position im österreichischen Landherrenstand zu stärken. Ausserdem stimmte er seine eigene Erwerbspolitik mit der seiner leiblichen Brüder ab. Diese

<sup>51</sup> Vgl. Jaroslav MEZŇÍK, *Der böhmische und mährische Adel im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Bohemia*, Jg. 1987, S. 69–91, hier S. 87 (über die tatsächlichen Sprachkenntnisse der Liechtenstein um 1400 wissen wir nichts). Zur tschechisch-deutschen Sprachgrenze um 1400: Ernst SCHWARZ, *Die Volkstumsverhältnisse in den Städten Böhmens und Mährens vor den Hussitenkriegen*, in: *Bohemia*, Jg. 1961, S. 27–111.

<sup>52</sup> Über Georg von Liechtenstein-Nikolsburg: Press 1987, S. 22/23, sowie die Artikel in der *Neuen Deutschen Biographie* (online unter: [www.deutsche-biographie.de](http://www.deutsche-biographie.de)) und im *Biographisch-Bibliographischen Kirchenlexikon* (Herzberg 1993, Bd. 5, Spalten 39/40).

hatten ebenfalls wichtige politische Ämter inne: Hartneid IV. war Landeshauptmann der Steiermark, Georg II. Kammermeister von Albrecht III.

Die Enteignung der Liechtenstein im Jahr 1394/95 ging nur bedingt gegen die gesamte Familie. Zwar wurden vorübergehend mehrere Familienmitglieder inhaftiert, aber nicht alle. Vor allem hatte der Landesherr kein Interesse daran, auch die Nachkommen der Familie zu bestrafen. Heinrich V. war der «Regierer» der nächsten Generation und sorgte für den Fortbestand des Hauses. Über Heinrichs Enkel Georg V. entstand jene bis heute existierende Linie, die im 17. Jahrhundert in den Fürstenstand erhoben wurde. Heinrich V. war ein Sohn von Johanns Halbbruder Hartneid und wurde ebenfalls zu einem habsburgischen Hofmeister, allerdings nicht zu dem der Albertinischen Linie (der sein Onkel Johann gedient hatte und die 1457 aussterben sollte), sondern zu dem der Leopoldinischen Linie (die später einen Kaiser nach dem andern in die Welt setzte). Gleichzeitig verfolgten die Liechtenstein auch weiterhin ihre böhmisch-mährischen Interessen und hatten hohe militärische oder administrative Ämter inne. Hartneid V., ein Halb Cousin von Heinrich, war Mitglied im Rat von Kaiser Zikmund/Sigismund und während der Hussitenkriege (1419–1436) zeitweise Kommandant der Brüner Festung Špilberk/Spielberg. Heinrichs Bruder Johann II. sass im Rat des Markgrafen Jost von Mähren und war Hauptmann (Burggraf) in Znojmo/Znaim, einer Grenzstadt auf der mährischen Seite der Thaya.<sup>53</sup>

Johann I. von Liechtenstein-Nikolsburg brachte das Haus nicht nur beim Besitzstand einen grossen Schritt weiter, er setzte auch in familien- und erbrechtlicher Hinsicht Massstäbe. Die Phase, in der Erbteilungen den Fortbestand des Geschlechts immer wieder gefährdet hatten, wurde abgelöst von einer Phase, in der Testamente oder Verträge unter den Agnaten<sup>54</sup>, so genannte Erbeinigungen, vorherrschten und die schliesslich zum Gesamthandprinzip<sup>55</sup> und zur Primogenitur<sup>56</sup> führte. Das Hauptziel eines Stammhalters, die Macht und das Ansehen des Hauses zu wahren und zu mehren, wurde unter Johann I. erstmals greifbar. Die

---

<sup>53</sup> Vgl. Dopsch 1999, S. 24/25 (Stammtafel); Press 1987, S. 21f.

<sup>54</sup> Agnaten (lateinisch: Nach- oder Hinzugeborene) sind Blutsverwandte, die sich in männlicher Linie auf einen gemeinsamen Stammvater zurückführen lassen.

<sup>55</sup> Beim Gesamthandprinzip können die Erben nur gemeinsam über das Familienvermögen bestimmen. Man spricht deshalb auch von einer Gesamthandgemeinschaft, bei der jeder Beteiligte einen ideellen Anteil am gesamthänderisch verwalteten Vermögen hat («jedem gehört alles»). Die Gesamthandgemeinschaft steht im Gegensatz zur Bruchteilgemeinschaft, in der jeder seinen Anteil am Gesamtvermögen herausnehmen kann.

<sup>56</sup> Der Primogenitus (lateinisch) ist der erstgeborene Sohn. Bei der Primogenitur handelt es sich demnach um ein Erbfolgeprinzip, nach dem nur der älteste Sohn das Erbe antritt und alle anderen Geschwister ausgeschlossen bleiben.

Dynastie nahm Formen an, die Liechtenstein wollten fortan mehr sein als eine ephemere Landherrenfamilie.<sup>57</sup>

Dieses sich allmählich ausbildende dynastische Bewusstsein manifestierte sich auch in dem Urbar, das Johanns Neffe Heinrich V. anlegen liess und das uns einen Überblick über den damaligen Besitzstand der Familie erlaubt. Das Urbar ist das älteste vorhandene Besitzverzeichnis der Familie Liechtenstein, sozusagen das Portfolio ihrer damaligen Assets. Es wurde 1930 vom Historiker Bertold Brettholz ediert und ist deshalb leicht zugänglich.<sup>58</sup> Alle Lehens- und Allodialgüter<sup>59</sup>, das heisst alle Güter, Häuser und Rechte, über die Heinrich V. verfügte, sind mit einer Genauigkeit aufgeführt, die den heutigen Leser staunen lässt. Sie zeigt, dass die Liechtenstein bereits damals, also schon im «tiefsten» Mittelalter, über eine vergleichsweise fortschrittliche Verwaltung verfügten. Das Urbar ist so etwas wie ein Fideikommiss<sup>60</sup> *avant la lettre*: Die verzeichneten Güter gehörten nämlich nicht Heinrich «persönlich», sondern der Gesamtfamilie. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Urbars war Heinrich V., der jüngste Sohn von Johanns Halbbruder Hartneid III., der zweitälteste der Familie. Eine Schwester sowie zwei Brüder, die vermutlich beide kinderlos geblieben waren, hatten das Zeitliche bereits gesegnet, und sein älterer Bruder Georg III., der Kardinal, zählte nicht, weil er mit der Kirche sozusagen seine eigene Familie hatte. Hartneid V., ein Halbcousin, überlebte Heinrich zwar um einige Jahre, er hinterliess jedoch nur zwei Töchter sowie einen Sohn namens Matthäus, der schon vor dem Erreichen der Volljährigkeit gestorben sein muss und damit die Linie von Hartneid IV. aussterben liess. Schliesslich gab es noch Christoph I., den letzten Überlebenden einer Nebenlinie aus dem 13. Jahrhundert.<sup>61</sup> Kurz und gut: Die im Urbar verzeichneten Güter und Rechte repräsen-

<sup>57</sup> Allgemein zum Hausrecht und zur Entstehung des liechtensteinischen Fideikommisses: Georg SCHMID, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1978, S. 1–181; speziell über die Erbeinigung von 1386 und über das Testament von 1396: ebd., S. 27–30.

<sup>58</sup> Bertold BRETHOLZ, Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikoslbürg, Dürnholz, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnaden-dorf aus dem Jahre 1414, Reichenberg/Komotau 1930.

<sup>59</sup> Während das Lehensgut lediglich ein nutzbares Eigentum darstellte und das Obereigentum beim Lehensgeber verblieb, war das Allodialgut als so genanntes Eigengut frei vererblich. Ursprünglich waren die Einkünfte von Allodialgütern sogar von jeglicher Steuer an den Landesfürsten befreit.

<sup>60</sup> Beim Familienfideikommiss (lateinisch: *fidei commissum*, zu treuen Händen belassen) handelt es sich um die Stiftung eines Familienvermögens, das auf ewig geschlossen erhalten werden sollte. Nur ein Familienmitglied, in der Regel der Primogenitus, hat als Fideikommissbesitzer das Niessbrauchsrecht inne.

<sup>61</sup> Vgl. die ausführliche Stammtafel des Hauses, die sich in Dopsch 1999 (S. 24/25) findet, sowie Falke 1868, Bd. 1, S. 449; et passim.

tierten annähernd den gesamten damaligen Besitzstand der Familie Liechtenstein. Alle Familienmitglieder späterer Jahrhunderte gingen auf Heinrich V. zurück und mussten gewissermassen mit den Pfunden wuchern, die er ihnen bei seinem Ableben 1418 zurückliess.

Trotz des Rückschlags von 1394/95 gehörten die Liechtenstein damals zu den wichtigsten Familien des österreichischen Landherrenstandes. Hatten sie sich im 13. Jahrhundert noch auf Platz zwölf bis vierzehn der ständischen Rangskala befunden, so waren sie mittlerweile auf Platz sieben unter den angesehensten Adelsfamilien Österreichs aufgestiegen. Die Liechtenstein befanden sich damit in der Spitzengruppe des Hochadels, doch lagen mit den Wallsee oder den Kapellen andere Geschlechter vor ihnen, die noch bedeutender und noch angesehener waren.<sup>62</sup> Mit diesen Familien hatten die Liechtenstein zwar oft verwandtschaftliche Beziehungen, sie trugen aber auch ebenso oft Fehden mit ihnen aus, die zum Teil blutig verliefen und in denen es um Erbschaften und Besitztümer oder um die Besetzung von Ämtern ging.

In der damaligen Zeit entwickelten sich die Burgen, in denen sich die Liechtenstein aufhielten, allmählich zu schlossähnlichen Residenzen. Gleichzeitig wurden aus den Marktflecken nach und nach Städte, die dann ihre eigenen Interessen verfolgten. Dieser Prozess war auf der mährischen Seite der Grenze weiter fortgeschritten. Dort hatte sich der Adel auch bereits deutlicher ausdifferenziert. Einer schmalen Gruppe von «Herren» stand im mährischen Landtag eine zahlenmässig sehr viel grössere Gruppe von Kleinadeligen, also von Rittern, Junkern oder «vladykové», gegenüber. Auch wenn die Liechtenstein ihre Besitzungen zum Teil nach Lehensrecht hielten und sie sich erst darum bemühten, diese in Allodialgüter (Eigengüter) umzuwandeln und damit aufzuwerten, so galten sie doch auch in Mähren eindeutig als «Herren» (páni).<sup>63</sup> Im mährischen Landtag, der sich im 15. Jahrhundert klare Zugehörigkeitskriterien verlieh, bildeten die liechtensteinschen Herren zusammen mit anderen «altehrwürdigen» Geschlechtern eine eigene, mächtige Kurie. Diese wurde damals zum entscheidenden Faktor in der Landespolitik und engte den Spielraum des Königs ein.

Die Herrschaften, die im Urbar von 1414 verzeichnet sind, befanden sich alle im mährisch-österreichischen Grenzraum. Der Zeitpunkt der Erstellung des Urbars kurz vor dem Ausbruch der Hussitenkriege ist kein Zufall. Heinrich V. war im Jahr 1412 seinem verstorbenen Bruder Johann II. als Hauptmann (Burggraf) von Znaim gefolgt, und er vermittelte 1414 in dieser Funktion einen Waffen-

---

<sup>62</sup> Vgl. Peter FELDBAUER, Rangprobleme und Konnubium österreichischer Landherrenfamilien, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Jg. 1972, S. 571–590, hier S. 584–587.

<sup>63</sup> Vgl. Mezník 1987, S. 75.

stillstand zwischen verschiedenen Adeligen aus Österreich und Mähren, die mit ihren Konflikten das Land verheert und dadurch seine eigenen, mitten drin gelegenen Besitzungen entwertet hatten.<sup>64</sup> Vermutlich waren diese Fehden und ihr stark herbei gesehtes Ende sogar der Anlass dafür, ein solches Verzeichnis anzulegen.

Das Urbar von 1414 listet auf insgesamt 212 Papierblättern die Besitztümer der sich damals ausbildenden Dynastie Liechtenstein auf.<sup>65</sup> Der Besitzkomplex, über den die Familie im Süden Mährens und im Norden Niederösterreichs verfügte, erstreckte sich über vielleicht dreihundert Quadratkilometer. Er war also schon damals deutlich grösser als das heutige Fürstentum Liechtenstein (161 Quadratkilometer). Allerdings bestand dieser Komplex nicht aus einem einheitlichen Stück Boden, sondern aus neun verschiedenen Herrschaften (siehe Abb. 3). Diese Herrschaften grenzten zwar aneinander, doch waren sie ihrerseits nicht aus einem Stück, sondern glichen, jede für sich und typisch mittelalterlich, einem Flickenteppich: Neben den Haupteigentümern, also den Liechtenstein, hatten auch andere Herrschaftsträger Rechte im liechtensteinischen Herrschaftsgebiet, beispielsweise der Landesherr, die Kirche oder andere Familien, seien sie nun adeliger oder bürgerlicher Herkunft. Drei der neun Herrschaften befanden sich damals in Mähren, sechs in Niederösterreich.<sup>66</sup> Zuerst zu den drei mährischen Herrschaften:

1) An der ersten Stelle des Urbars steht die Herrschaft Nikolsburg, der Hauptsitz der Familie. Die Erwerbung der Herrschaft Nikolsburg geht, wie schon erwähnt, auf die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. Sie war als Schenkung des Markgrafen von der Landessteuer befreit und bestand 1332 aus zwölf Ortschaften. Bis 1414 konnten die Liechtenstein zwölf weitere Ortschaften erwerben, so dass ihnen 1414 rund zwei Dutzend Ortschaften gehörten, nämlich eine Stadt (Nikolsburg), ein Marktflücken (Strachotín/Tracht) und verschiedene Dörfer oder Weiler: Klentnice/Klentnitz, Perná/Bergen, Dolní Dunajovice/Untertannowitz, Březí/Bratelsbrunn, Bavory/Pardorf, Pochmalitz, Mušov/Muschau, Selec/Voitelsbrunn, Nejdek/Neudek, Lednice/Eisgrub, Ungerdorf, Pulgary/Pulgram, Milovice/Mil(l)owitz, Purgmanice/Purgmanitz, Horní a Dolní Věstonice/Ober- und Unterwisteritz, Šakvice/Schakwitz, Stochnitz, Pouzdřany/Pausraum, Popice/Poppitz, Rak-

<sup>64</sup> Press 1987, S. 22.

<sup>65</sup> Vgl. Bretholz 1930, S. XII.

<sup>66</sup> Die Herrschaften gehörten zwar unterschiedlichen Landesherren, sie standen aber in engem Kontakt miteinander, wie man sich überhaupt die damalige «Grenze» zwischen Mähren und Niederösterreich als sehr durchlässig vorzustellen hat. So diente das österreichische Pfund auch in den grenznahen Gebieten Südmährens als Zahlungsmittel (vgl. Miroslav SVOBODA, Kamila SVOBODOVÁ, Das Leben an der Grenze. Die Liechtensteinischen Herrschaften von Anfang des 15. Jahrhunderts im Spiegel ihres Urbars, in: Tomáš KNOZ, Tschechen und Österreicher. Gemeinsame Geschichte, gemeinsame Zukunft, Wien/Brno 2006, S. 253–260).

vice/Rakwitz, Zaječí/Seitz, Mikulčice/Nikoltschitz und Pavlov/Pollau. Einzelne Dörfer waren bereits damals öde und wüst, andere wurden später im Gefolge von Kriegen, Seuchen oder Wirtschaftskrisen aufgegeben, die meisten dieser Siedlungen existieren aber nach wie vor. Die Stadt Nikolsburg zählte im Jahr 1414 etwa 700 Liegenschaften mit 400 Inhabern oder, nach einer Schätzung von Bertold Bretzholz, gut zweitausend Einwohner, inklusive der Dienerschaft und der herrschaftlichen Beamten. Die jeweiligen Haushaltsvorstände (Männer oder Frauen) schuldeten ihrem Grund- beziehungsweise Stadtherrn (den Liechtenstein) verschiedenste Dienste, sei es in der Form von Geldleistungen (zum Beispiel für Fischereirechte), sei es in der Form von Naturalabgaben (Hühner, Falken, Weizen, Hafer, Pfeffer). Die Naturalabgaben waren zu bestimmten Zeitpunkten abzuliefern, zum Beispiel an den Zinstagen St. Georg (23. April) und St. Michael (29. September). Zusätzlich mussten die Untertanen Frondienste leisten oder «roboten», zum Beispiel jeweils zu Pfingsten die Stadt kehren, die Tore von Nikolsburg öffnen und zusperren, Getreide schneiden, Heu in den Meierhof führen oder auf den Äckern eines herrschaftlichen Hofes das Saatgut ausbringen. Die Robotleistungen in der Herrschaft waren noch nicht vereinheitlicht, sondern unterschieden sich nach traditionellem Herkommen von Ort zu Ort. Die Abgaben von Handwerksbetrieben (Bäckereien,



Abb. 2: Die Herrschaft Mikulov/Nikolsburg war die erste Besitzung der Liechtenstein in Mähren, erworben im 13. Jahrhundert. Sie wurde 1560 von der Nikolsburger Linie der Liechtenstein verkauft. Aktuelle Ansicht der Burg. (Foto Merki 2013)

Fleischereien, Mühlen, der Nikolsburger «Badstube») waren höher und wurden im Urbar speziell ausgewiesen.<sup>67</sup>

2) Die Herrschaft Drnholec/Dürnholz wurde am 26. Dezember 1394 von Hans dem Älteren von Maidburg seinem Schwager Johann von Liechtenstein gegen den Besitz Hainburgs überlassen. Zu der westlich von Nikolsburg gelegenen Herrschaft Dürnholz gehörten 1414 die Dörfer Holenitz, Novosedly/Neusiedel, Dobré Pole/Gut(t)enfeld, Hroznicetiz, Nová Ves/Neudorf, Nový Přerov/Neu-Prerau, Paulwitz, Frélichov/Fröllersdorf und Urban. Dürnholz selbst bestand aus einem Markt und einer Feste. Der Ort gliederte sich in die beiden Teile «Deutschendrum» und «Behemdrum» (ohne dass aus den Namen der damaligen Haushaltsvorstände auf einen rein deutsch- oder einen rein tschechischsprachigen Ortsteil geschlossen werden könnte).<sup>68</sup>

3) Die östlich von Nikolsburg gelegene Herrschaft Břeclav/Lundenburg kam 1389 durch Kauf in den Besitz der Familie Liechtenstein. Sie bestand im Jahr 1414 aus einer Feste und einem Markt sowie aus den zwei Dörfern Prechov/Prechau und Ulvy/Ulb. Diese beiden Dörfer wurden später wieder aufgegeben.<sup>69</sup> Heute ist das an einem Verkehrsknotenpunkt gelegene Břeclav mit rund 25 000 Einwohnern der wichtigste Ort im Dreiländereck Tschechien–Österreich–Slowakei (siehe Abb. 3).

Auf der anderen Seite der Grenze, im Norden Niederösterreichs, verzeichnete das Urbar sechs liechtensteinische Herrschaften:

1) Die Herrschaft Falkenstein südlich von Nikolsburg war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in liechtensteinischem Besitz. Ursprünglich besaßen die Liechtenstein in dieser Gegend nur die von einer Ringmauer umgebene Burg Rabenstein (von der heute nur noch Mauerreste erhalten sind) sowie den dazu gehörigen Markt.<sup>70</sup> Die Herrschaft Falkenstein ging bei der Enteignung von 1394/95 verloren, muss aber von den Liechtenstein bald darauf wieder erworben worden sein. Allerdings waren sie auch 1414 nicht die eigentlichen Grundherren, denn sie übten in keiner der fünf aufgeführten Ortschaften die Gerichtsbarkeit aus. Die Untertanen waren zwar zu Abgaben verpflichtet, nicht aber zum «Roboten».<sup>71</sup>

<sup>67</sup> Bretholz 1930, S. XXIV–XLVI. Für die Konkordanz der Ortsnamen (tschechisch/deutsch): Heribert STURM (Hg.), Ortslexikon der böhmischen Länder 1910–1965, München/Wien 1983.

<sup>68</sup> Ebd., S. XLVI–LII. Dürnholz war ursprünglich im Besitz der Waisen, deren Erbe die Liechtenstein im 14. Jahrhundert anreten konnten (vgl. Svoboda/Svobodová 2006, S. 256/257).

<sup>69</sup> Bretholz 1930, S. LII–LIV.

<sup>70</sup> Dopsch 1999, S. 31/32.

<sup>71</sup> Bretholz 1930, S. LIV–LVIII.



Abb. 3: Die Liechtensteinischen Herrschaften um 1414. (Quelle: Bretholz 1930, S. XXIV)

2) Die Herrschaft Feldsberg lag damals in Niederösterreich. Seit 1919 befindet sich der Ort auf tschechoslowakischem beziehungsweise tschechischem Boden. Er liegt auf halber Strecke zwischen Nikolsburg und Lundenburg. Die Herrschaft Feldsberg bestand im Jahr 1414 aus einer Stadt und 18 Dörfern. Der befestigte Ort hatte 1286 das Marktrecht und 97 Jahre später das Stadtrecht erhalten. Ursprüng-

lich war Feldsberg der Hauptsitz des einflussreichen Geschlechts der Kuenringer<sup>72</sup> gewesen. 1620 wurde Karl von Liechtenstein in einem Hofdekret dazu ermächtigt, das Wappen der 1594 erloschenen Kuenringer zu tragen. Es befindet sich noch heute im Wappen Liechtensteins.<sup>73</sup> Durch einen Vertrag, den Johann I. im Juli 1387 mit seiner dritten Gemahlin Elisabeth von Puchheim schloss, kam ein erster Teil der Herrschaft Feldsberg in liechtensteinischen Besitz. Einen weiteren Teil erwarben die Liechtenstein 1391, den Rest 1393 oder 1394.<sup>74</sup> Nach dem Verlust von Nikolsburg im Jahr 1560 wurde Feldsberg zur Residenz des Hauses, die nach und nach mit einem repräsentativen Charakter ausgestattet wurde. Valtice/Feldsberg blieb bis zum Umzug des Fürstenhauses nach Vaduz 1938 der Hauptsitz der Liechtenstein.

3) Die Herrschaft Rabensburg liegt am Einfluss der Thaya in die March, etwa zwölf Kilometer südlich von Lundenburg. Die eigentliche Feste kaufte Johann I. im Jahr 1385. Einige zur Burg gehörende Dörfer und Güter befanden sich allerdings schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in liechtensteinischem Besitz.<sup>75</sup>

4) Die vierte Herrschaft der Liechtenstein auf österreichischem Boden hiess Mistelbach. Dieser Ort liegt ebenfalls im Weinviertel, und zwar an der Zaya. Er befindet sich etwa 25 Kilometer westlich von Rabensburg. Als die Herren von Mistelbach im Jahr 1371 oder bald danach in der männlichen Linie ausstarben, konnten die Liechtenstein, die mit den Mistelbachern mehrfach verschwägert waren, deren Erbe antreten. Anders als die Städte Nikolsburg und Feldsberg besass Mistelbach 1414 nur das Marktrecht, und dies, obwohl es schon damals schätzungsweise zweitausend Einwohner zählte und alle Merkmale einer Stadt aufwies, das heisst über eine Befestigungsanlage, einen Markt, Handels- und Gewerbebetriebe sowie eine eigene Gerichtsbarkeit verfügte.<sup>76</sup>

Die beiden letzten Herrschaften in liechtensteinischem Besitz hieszen Hagenberg und Gnadendorf. Sie lagen einige Kilometer nordwestlich von Mistel-

<sup>72</sup> Vgl. Gernot HEIß, Die Kuenringer im 15. und 16. Jahrhundert: Zum Machtverlust einer Familie, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Jg. 1980/81, S. 227–260. Hans Lasla, der letzte männliche Kuenringer, starb stark verschuldet am 9. Dezember 1594.

<sup>73</sup> ...und zwar sowohl in dem des Hauses als auch in dem des Staates (vgl. Wilhelm 1990, S. 208/209). «Freulin» Magdalena von Kuenring, die Schwester von Hans Lasla, trat nach dessen Tod und nach dem Erlöschen des Geschlechts das gesamte noch vorhandene Gut der Familie an die Herren von Liechtenstein ab (siehe SL-HA, Urkunde vom 26. Dezember 1596). Einige Monate später verkauften die Liechtenstein die Kuenringische Verlassenschaft an Hans Wilhelm von Schönkirchen (ebd., Urkunde vom 5. September 1597).

<sup>74</sup> Bretholz 1930, S. LIX–LXXIX.

<sup>75</sup> Ebd., S. LXXIX–XCII; Dopsch 1999, S. 21/22.

<sup>76</sup> Bretholz 1930, S. XCII–CI.

bach und bestanden aus je einer Burg sowie einigen Dörfern. Die beiden kleinen Herrschaften gelangten im 14. Jahrhundert über verwandtschaftliche Beziehungen (unter anderem mit den Herren von Hagenberg) sowie durch Käufe in liechtensteinischen Besitz.<sup>77</sup>

Leider werden die Leistungen, auf welche die Liechtenstein Anspruch hatten, im Urbar nirgendwo zusammengezogen, so dass wir das Familienvermögen kaum in Geldwerten angeben und auch nicht genau sagen können, wie viel die Familie jährlich aus all ihren Besitzungen herausholte. Selbst eine Schätzung der Einwohner- oder Untertanenzahl ist kaum möglich, weil damals der Gesamthaushalt oder die Liegenschaft als Wirtschafts- und Steuergrösse sehr viel wichtiger war als die einzelne Seele.

Beenden wir dieses Kapitel mit einer kurzen Zusammenfassung. Im Jahr 1414 liess die Familie Liechtenstein ihre Besitzungen zum ersten Mal in einem Urbar zusammenstellen, so dass man sich heute eine Vorstellung von ihrer Herrschaft am Ende des Mittelalters machen kann. Bei den Liechtenstein handelte es sich demnach um ein regional verwurzelted Adelsgeschlecht, das sowohl in Mähren als auch in Österreich begütert war und das in den jeweiligen «Landesverwaltungen» höchste Positionen einnahm, sei es im Militär als Kommandant einer Festung oder als Hauptmann eines Auszugs, sei es im Zivilleben als Kammermeister eines Herzogs oder als Berater eines Königs. Das Herrschaftsgebiet der Familie, das einen ziemlich geschlossenen Besitzkomplex darstellte, lag auf beiden Seiten der österreichisch-mährischen Grenze, wobei das mährische Nikolsburg den namengebenden Hauptsitz bildete. Dieses Herrschaftsgebiet war allerdings noch relativ klein und eine wirkliche «Dynastie» – im Sinne eines Herrschergeschlechts – waren die Liechtenstein noch nicht. Sie gehörten damals zu den landsässigen Herren und noch nicht zu den Grafen oder Fürsten.

## **7. 1414 bis 1560: Stagnation und Krise**

Die Generationen, die auf Heinrich V. († 1418) folgten, bemühten sich darum, oben zu bleiben. Sie versuchten, das Herrschaftsgebiet, das die Familie Liechtenstein bereits erworben hatte, zu arrondieren und die Position ihres Hauses auszubauen, sei es durch standesgemässes Heiraten, durch geschicktes Taktieren in den Spannungsfeldern mitteleuropäischer Politik oder durch vernünftiges Wirtschaften. Insgesamt jedoch kam es in den anderthalb Jahrhunderten nach 1414 eher zu

---

<sup>77</sup> Ebd., S. CI–CXIX.

einer Stagnation, die schliesslich in eine Krise mündete. Sie erreichte 1560 mit dem Verlust des liechtensteinischen Stammsitzes Nikolsburg ihren Höhepunkt. Diese Entwicklung hatte verschiedene Ursachen:

- die Spaltung des Geschlechts in drei Linien, von denen sich nur die dritte wunschgemäss entwickelte;
- das Auftreten einiger schwacher Figuren, die dem Kriegsdienst und der Politik abhold waren oder nicht mit Geld umgehen konnten;
- die widrigen soziopolitischen Umstände am Ende des Mittelalters und zu Beginn der frühen Neuzeit.

Beginnen wir mit einigen Bemerkungen zum letzten Punkt, zur soziopolitischen Entwicklung des böhmisch-österreichischen Raums im 15. und 16. Jahrhundert. Das wichtigste Merkmal dieser Zeit war das Auftreten reformatorischer Strömungen, welche die Einheit der lateinischen Christenheit für immer beendeten. Dabei ging Böhmen voran, welches – ziemlich genau ein Jahrhundert vor Luther und Zwingli – die hussitische Bewegung hervorbrachte. Sie hatte ihren Namen von dem Theologen Jan Hus, der im Juli 1415 auf dem Konzil von Konstanz zusammen mit seinen Schriften als «Ketzer» verbrannt wurde. Die hussitische Bewegung trug sowohl sozialrevolutionäre als auch nationale Züge.<sup>78</sup> Sie wurde vor allem vom niederen und vorwiegend tschechischsprachigen Adel Böhmens und Mährens getragen, der damals von der Konfiskation vieler Kirchengüter profitieren konnte. Die hussitische Revolution endete nach einem langen und blutigen Bürgerkrieg, der auch das Herrschaftsgebiet der Liechtenstein mehrmals verwüstete, mit einem Kompromiss. Im Jahr 1458 gelangte mit dem (dem gemässigt hussitischen) Utraquisten Jiří z Poděbrad sogar ein nicht-katholischer König auf den Thron. Georg von Podiebrad (1420–1471) war der erste reformierte Herrscher in der europäischen Geschichte überhaupt. In politischer Hinsicht wurden die Stände, die den König wählten, immer wichtiger, so dass man von einem eingeehten Königtum oder von einer Ständemonarchie sprechen kann. Die Liechtenstein, die zunächst beim alten Glauben blieben und dem böhmischen König die Treue hielten, hatten unter diesen Umständen eine eher schwierige Position. Sie brachte sie in einen latenten Gegensatz zu vielen ihrer mährischen Standesgenossen.

Dazu kamen die dynastischen Verwicklungen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts, welche die Lage für das Adelsgeschlecht Liechtenstein auch nicht gerade einfacher oder friedlicher machten. Im Jahr 1437, mit dem Tod von Kaiser Zik-

---

<sup>78</sup> Vgl. Mezník 1987 sowie: Ferdinand SEIBT, Hussitenstudien. Personen, Ereignisse, Ideen einer frühen Revolution, München 1991 (2. Auflage). Die hussitischen Geistlichen predigten in der Volkssprache, also auf Tschechisch. Allerdings gab es nicht nur tschechisch-, sondern auch deutschsprachige Hussiten.

mund/Sigismund, erlosch die Dynastie der Luxemburger im männlichen Zweig. Sie hatte den böhmischen Ländern eine goldene Zeit beschert und sie in der Mitte des 14. Jahrhunderts zum zentralen Herrschaftsgebiet des Heiligen Römischen Reiches werden lassen. Langfristig sollten die Habsburger das Erbe der Luxemburger antreten, doch kurzfristig verhedderten sie sich in innerfamiliären Konflikten. In dieser Übergangssituation gelangten sowohl in Böhmen unter Georg von Podiebrad als auch in Ungarn unter Hunyadi Mátyás/Matthias Corvinus nationale Königsdynastien an die Macht. Die Auseinandersetzungen im Dreieck Österreich–Böhmen–Ungarn verschärfen sich, wobei vor allem das zur böhmischen Krone gehörende Mähren umstritten war. Gleichzeitig kam es in diesem Raum zu einem letzten Aufflackern des mittelalterlichen Fehdewesens, an dem sich auch die Liechtenstein munter beteiligten. Die damaligen Fehden, die in die dynastischen Verwicklungen der Zeit eingelagert waren, lassen sich auch als das letzte Aufbäumen des Ritterstandes begreifen, dessen bisherige Position sowohl durch die Waffentechnik (Artillerie und Söldner) als auch sozial (unter anderem durch den Bedeutungsgewinn der Städte) gefährdet war. Der ungarische König Matthias Corvinus erhob nach dem Tod Podiebrads 1471 Anspruch auf die böhmische Krone, herrschte aber de facto nur in den böhmischen Nebenländern, das heisst in Mähren, Schlesien und in den beiden Lausitzen. 1485 konnte Corvinus Wien erobern, wo er anschliessend oft residierte. Ungarn und Böhmen fielen nach seinem plötzlichen Tod im Jahr 1490 an das litauisch-polnische Geschlecht der Jagiellonen. Mit den Jagiellonen waren die Habsburger seit 1454 verschwägert. Sie schlossen mit ihnen in den Jahren 1491 und 1515 Erbverträge. Als der letzte Jagiellonen-König Lajos/Ludovik/Ludwig II. im August 1526 in der Schlacht von Mohács gegen die Türken überraschend und im Alter von nur 20 Jahren starb, fiel seine Krone in den Schoss der Habsburger: Erzherzog Ferdinand I. (1503–1564) konnte die österreichischen Erblande mit den böhmischen Ländern sowie mit Ungarn in Personalunion vereinigen. Allerdings erreichte er die Zustimmung der böhmischen Stände nur, indem er deren Rechte ausdrücklich bestätigte.<sup>79</sup>

Die Liechtenstein waren zutiefst in die geschilderten dynastischen Verwicklungen nach dem Aussterben der Luxemburger involviert. Ihre Angehörigen waren daran manchmal gleichzeitig auf mehreren Seiten beteiligt.<sup>80</sup> Dass sie in all

<sup>79</sup> Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, *Österreichische Geschichte 1400–1522. Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, Wien 1996, S. 172–174, 341–359; ebd., S. 54/55 (über «Raubritter»); ferner: Alexander 2008, S. 164–191 (Böhmen von 1437 bis 1526).

<sup>80</sup> In den Familienstreitigkeiten der Habsburger stand Heinrich VII. von Liechtenstein († 1483) im Lager Albrechts, sein Bruder Johann V. († 1473) hingegen in jenem des Kaisers. Zusammen mit dem böhmischen König Georg Podiebrad zog er 1461 zum Entsatz des in der Hofburg belagerten Kaisers ins Feld. Nach dem Tod seines Bruders nahm Kaiser Friedrich III. die eins-

diesen Konflikten nicht zerrieben wurden, kann man mit Volker Press durchaus als einen «Erfolg» werten.<sup>81</sup>

An den Schluss dieser Bemerkungen über die soziopolitische Entwicklung des böhmisch-österreichischen Raums gehört ein Hinweis auf den langfristigen und relativen Bedeutungsverlust der Donauregion als Ganzes. Der wirtschaftliche Schwerpunkt Europas begann sich damals mit der Entdeckung und Eroberung Amerikas vom Mittelmeer weg nach Westeuropa hin zu verschieben. Die bis anhin lukrativen Handelswege zwischen Asien und Mitteleuropa verloren an Bedeutung. Die nach Westen orientierten Seemächte Portugal, Spanien und England erlebten einen Aufschwung. Gleichzeitig setzten die lange anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Türken ein. Die osmanischen Heere drangen im Jahr 1526 nach Ungarn vor und standen 1529 zum ersten Mal vor Wien. Durch die Türkenkriege wurden ganze Landstriche verwüstet, der Handel in Richtung Schwarzes Meer blockiert und die Budgets der Habsburgermonarchie während langer Zeit auf das Äusserste belastet.

Wie erging es den Liechtenstein in dieser schwierigen Zeit? Das Überleben der Familie war nie wirklich gefährdet, weil Heinrich V. genügend männliche Nachkommen hatte, die ihrerseits wieder das Erwachsenenalter erreichten und sich fortpflanzen konnten (siehe Stammtafel 3). Ausserdem entstanden im 15. Jahrhundert keine Nebenlinien, die den Fortbestand des Hauses von innen her gefährdet hätten. Die Töchter der Hauptlinie verzichteten zudem auf das jeweilige väterliche Erbe, so dass der Familienbesitz auch in dieser Hinsicht zusammen blieb.<sup>82</sup> Kritisch war die Situation 1444, als kurz nacheinander zuerst Heinrichs zweitältester Sohn Georg IV. und dann sein ältester Sohn Christoph II. starben, ohne dass deren Söhne bereits volljährig gewesen wären. Doch Georg IV. hatte vorgesorgt und schon zu Lebzeiten familienfremde Vormünder eingesetzt. Diese halfen dem Haus über die kritische Situation hinweg, bis im Jahr 1446 Johann V., der nun volljährige Sohn Georgs, die Verantwortung für den liechtensteinischen Familienverband übernehmen konnte.<sup>83</sup>

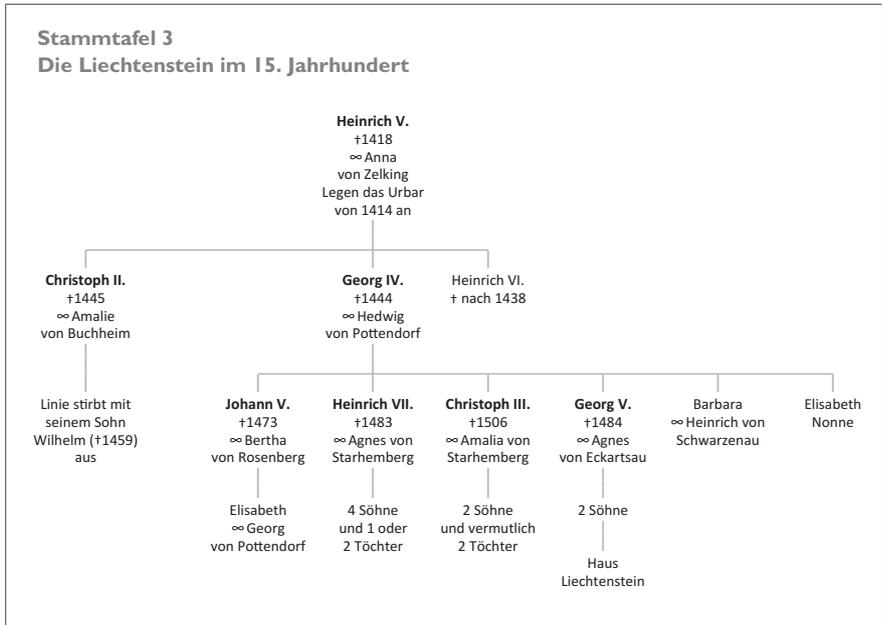
---

tige Adelsopposition, darunter auch Heinrich von Liechtenstein, wieder in Gnaden auf (vgl. Stögmann, Grundzüge).

<sup>81</sup> Press 1987, S. 23.

<sup>82</sup> Barbara von Liechtenstein heiratete 1460 Heinrich Strein von Schwarzenau und verzichtete dabei gegenüber ihren vier Brüdern auf das liechtensteinische Erbe. Ihre Schwester Elisabeth, die in den Konvent Sankt Jakob in Wien eintrat, hatte schon 1456 einen Erbverzicht geleistet. Eine weitere Elisabeth, die Nichte der beiden eben erwähnten Schwestern, verzichtete bei ihrer Heirat im Jahr 1467 ebenfalls auf das väterliche Erbe und behielt sich nur das mütterliche vor (vgl. Falke 1868, Bd. 1, S. 461).

<sup>83</sup> Vgl. Falke 1868, Bd. 1, S. 464.



Stammtafel 3. (Quelle: Falke 1868, S. 512, Beilage IV; Falke 1877, S. 5, 9 und 12, vereinfacht)

In besitzgeschichtlicher Hinsicht lässt sich über die Entwicklung im 15. Jahrhundert nicht viel Bemerkenswertes sagen. Es gelangen einige Arrondierungen, die nicht zuletzt mit dem Niedergang oder dem Aussterben anderer Adelshäuser zu tun hatten. So gelangten unter anderem Teile der Besitzungen der Familien Wallsee und Kapellen<sup>84</sup> an die Liechtenstein. 1430 wurden die Liechtenstein einen wichtigen Konkurrenten im österreichisch-mährischen Grenzraum los: Erzherzog Albrecht V. beschlagnahmte den Löwenanteil der Besitzungen der Familie Maissau, nachdem Landmarschall Otto von Maissau sich an einem gegen ihn gerichteten Adelsbund beteiligt hatte. Ein Teil des Vermögens der Maissauer fiel darauf an die Liechtenstein.<sup>85</sup>

Die wichtigste Erwerbung im 15. Jahrhundert war die oberösterreichische Herrschaft Steyregg, unweit von Linz auf dem nördlichen Ufer der Donau. Sie kam schon im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts über Dorothea von Kapellen, die Frau von Hartneid V., in liechtensteinische Hände.<sup>86</sup> Steyregg wird im Urbar von 1414 nicht aufgeführt, weil es mit Hartneid V. einem jüngeren Cousin von

<sup>84</sup> Dazu: Jodok STÜLZ, Zur Genealogie des Geschlechtes der Herren von Capellen, in: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins, Jg. 1842, S. 73–167.

<sup>85</sup> Press 1987, S. 23.

<sup>86</sup> Vgl. Falke 1868, Bd. 1, S. 438.

Heinrich V. gehörte. Vor allem aber war der Besitz dieser Herrschaft anfänglich umstritten. Erwerbungen mussten nämlich nicht nur rechtlich abgesichert sein, sie mussten auch verteidigt und – im wörtlichen Sinne – ersessen werden. Oft dauerten Erbstreitigkeiten mit anderen Familien Jahrzehnte, zumal Macht damals noch regelmässig vor Recht ging. Die Herrschaft Steyregg wurde 1580 nach dem Aussterben der gleichnamigen Linie von Dorotheas Urururgrossneffen Hartmann II. verkauft (siehe unten).

Im Jahr 1504 kam es im Haus Liechtenstein zu einer Erbeinigung.<sup>87</sup> Damals teilte sich das Haus in die drei Linien Nikolsburg, Steyregg und Feldsberg. Diese drei Linien räumten sich fortan gegenseitig eine gewisse Selbstständigkeit ein. Christoph III., der mit über sechzig Jahren älteste Liechtenstein, erhielt den Stammsitz, also das Schloss und die Stadt Nikolsburg; seine beiden Neffen Georg VI. (1480–1548) und Erasmus (1483–1524) bekamen Steyregg, Hartmann I. († 1539), ein weiterer Neffe, das damals österreichische Feldsberg. Verschiedene Regelungen sollten für die Einheit des Familienbesitzes sorgen und damit das Überleben des Geschlechts garantieren:

- die Einführung einer Senioratsverfassung (der älteste Mann des ganzen Verbands war fortan automatisch das Familienoberhaupt);
- die Ausstattung des jeweiligen Seniors mit allen Lehen;
- die Einführung eines innerfamiliären Einstands- oder Vorkaufsrechtes, falls ein Familienzweig einzelne Güter nicht mehr halten konnte und veräussern musste;
- die Versorgung der heiratswilligen Töchter (für ihre Aussteuer oder Mitgift wurde ein Maximalbetrag festgelegt und sie mussten auf das väterliche, nicht aber auf das mütterliche Erbteil verzichten).

Die Bestimmungen machen deutlich, dass die Einführung des Seniorates nichts völlig Neues mit sich brachte. Schon im 15. Jahrhundert hatte es Erbverzichte von Töchtern gegeben, und schon im 14. Jahrhundert hatte der Älteste oder der Stärkste des Hauses dieses nach aussen vertreten und meistens auch die Lehen im Namen aller Agnaten empfangen und ausgegeben.

Das Schicksal der drei Linien war in der Folge höchst unterschiedlich (siehe Stammtafel 4). Es zeigt, dass innerhalb ein- und derselben Familie alle Möglich-

---

<sup>87</sup> Dazu: Schmid 1978, S. 43–49, sowie: Herbert HOFMEISTER, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Evelin OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 46–63, hier S. 49–53.

keiten adeliger Entwicklung vorkommen konnten, nämlich: 1. Aussterben, 2. Niedergang und 3. Aufstieg:

1) Die Steyregger Linie wurde von Heinrich VII. († 1483), einem Bruder von Christoph III., begründet. Sie endete im Mannesstamm schon mit der nächsten Generation, weil von Heinrichs Söhnen zwei früh verstarben und von den zwei anderen nur Georg VI. (1480–1548) Kinder hatte. Dabei handelte es sich um die vier Töchter Anna, Susanna, Benigna und Martha. Zwei dieser vier Töchter verheiratete Georg mit Cousins zweiten Grades, die eine (Anna) mit Johann VI., dem Haupt der Nikolsburger Linie, die andere (Susanna) mit Georg Hartmann I., dem Ältesten der Feldsberger Linie.<sup>88</sup> Solche innerliechtensteinischen Heiraten waren schon früher vorgekommen und sie häuften sich erneut am Ende des 17. Jahrhunderts. Verwandtenheiraten wie diese standen ganz im Zeichen der Hausrason: Sie hatten die Aufgabe, die Einheit des Hauses zu wahren, das Auseinanderdriften der Familienzweige zu unterbinden und Konflikte zwischen einzelnen Familienmitgliedern auszubalancieren.<sup>89</sup> Georg VI. machte zunächst eine erfolgreiche Karriere als Artilleriemeister im Heer von Kaiser Maximilian, zu dessen engster Umgebung er gehörte. Nach dem Tod Maximilians im Jahr 1519 zog sich Georg VI. weitgehend aus der Politik zurück. 1520 übernahm er das Seniorat der Familie. 1543 übergab er es, wohl aus Rücksicht auf seine Gesundheit, an seinen Schwiegersohn Johann VI. von Liechtenstein-Nikolsburg. Weil Georg VI. bei seinem Tod 1548 keine männlichen Nachkommen hatte, fiel sein Hauptsitz Steyregg an die beiden anderen Linien. Allerdings musste den Töchtern von Georg VI., die zusätzliche Ansprüche angemeldet hatten, eine Abfindung in der Höhe von 10 600 Gulden zugesprochen werden.<sup>90</sup> Das Steyregger Erbe ging später an Hartmann II. aus der Feldsberger Linie. Er stieß die oberösterreichische Herrschaft im Jahr 1580 an die Jörger ab, weil er seine Besitzungen auf die niederösterreichisch-mährische Grenzregion konzentrieren wollte.<sup>91</sup>

2) Die Linie Liechtenstein-Nikolsburg überlebte länger als die eben erwähnte erste Linie. Sie agierte allerdings äusserst unglücklich, musste das Seniorat 1563 abgeben und sank in den letzten 130 Jahren ihres Bestehens in die völlige Bedeu-

---

<sup>88</sup> Vgl. Jacob FALKE, *Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein*, Wien 1877, Bd. 2, S. 409 (Beilage VII).

<sup>89</sup> Vgl. Hans Jürgen JÜNGLING, *Die Heiraten des Hauses Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert. Konnubium und soziale Verflechtungen am Beispiel der habsburgischen Hocharistokratie*, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), *Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung*, Vaduz/München/Wien 1987, S. 329–345, hier S. 336.

<sup>90</sup> Schmid 1978, S. 36–38.

<sup>91</sup> Press 1987, S. 30. Judith, die Schwester von Hartmann II., war seit 1579 mit Helmhard von Jörger verheiratet (siehe unten).

tungslosigkeit ab. Der Begründer der Nikolsburger Linie hiess Christoph III. Er führte 1504 als Familienältester das Seniorat ein und hatte zwei Söhne: Wolfgang I. (1473–1520) und Leonhard I. (1482–1534). Die beiden einigten sich 1514 auf die Teilung der vom Vater ererbten Güter. Nikolsburg, der Hauptsitz des Hauses, blieb zwar in gemeinsamem Besitz, die Einkünfte der Herrschaft wurden aber geteilt. Das Schloss selbst diente den beiden fortan als gemeinsamer Wohnsitz.<sup>92</sup> Nikolsburg war die erste Herrschaft der Liechtenstein, in der die Reformation vollzogen wurde. Hans Spittelmaier, der Reformator des Ortes, gab im März 1524 eine Schrift heraus, in der er die evangelische Lehre verteidigte und die er den beiden damaligen Herren von Nikolsburg, also Leonhard I. und seinem Neffen Johann VI., widmete. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts blieben alle Angehörigen des Hauses Liechtenstein (auch die der Feldsberger Linie) evangelisch. Dies lässt sich vor dem Hintergrund ihrer eigenen Geschichte problemlos verstehen: Mähren war seit dem Ende der Hussitenkriege ein Hort der religiösen Toleranz und die Liechtenstein hatten als mährische Landherren sowieso stets auf eine unabhängige Position gegenüber dem kaiserlich-katholischen Hof geachtet. Leonhard ging aber noch einen Schritt weiter: Er begnügte sich nicht mit dem lutherischen Bekenntnis, sondern wurde zu einem Verfechter der radikalen Reformation. Im Jahr 1526 gewährte er den aus der Schweiz und Süddeutschland vertriebenen Täufern unter Balthasar Hubmaier (1485–1528) Unterschlupf. Leonhard war der erste und einer der ganz wenigen Adligen, die sich im Erwachsenenalter taufen liessen. Als der neue Landesherr König Ferdinand I. mit einer energischen Verfolgung der Täufer begann, musste Leonhard von Liechtenstein seinen Schützling Hubmaier ausliefern. Dieser wurde im März 1528 in Wien als «Ketzer» auf dem Scheiterhaufen verbrannt, drei Tage später wurde seine Ehefrau in der Donau ertränkt. Leonhard I. versuchte die etwa zweitausend Brüder und Schwestern Hubmaiers weiterhin zu schützen, musste jedoch einen Teil von ihnen schliesslich des Landes verweisen, weil ihre genossenschaftlichen Lebensformen Streit mit den Einheimischen hervorgerufen hatten.<sup>93</sup> Gleichwohl blieb die Herrschaft Nikolsburg noch min-

<sup>92</sup> Falke 1877, Bd. 2, S. 40.

<sup>93</sup> Dazu: Christoph MÖHL, Die Herren von Liechtenstein und die Wiedertäufer in Mähren, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1977, S. 119–172. Wie viele Täufer nach Nikolsburg kamen, ist strittig. Falke (1877, Bd. 2, S. 44) spricht von 12000 Menschen, Möhl schätzt ihre Zahl aufgrund von Quellenstudien auf 2000 (ebd., S. 132). Ausgewiesen wurden nur die Anhänger Hans Huts, die im Unterschied zur relativ obrigkeitkonformen Haltung Hubmaiers eine spiritualistisch-apokalyptische Form des Täuferturns vertraten (Thomas WINKELBAUER, Österreichische Geschichte 1522–1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Wien 2003, Teil 2, S. 167).

destens eine Generation lang täuferisch geprägt, wie denn überhaupt die Täufer im multikonfessionellen Mähren noch bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf den Schutz verständnisvoller Adeliger zählen konnten.<sup>94</sup> Leonhards Neffe Johann VI. (1500–1552) diente König Ferdinand I. in militärischen und diplomatischen Missionen und war Syndikus der mährischen Stände. Er baute das bei Nikolsburg gelegene Eisgrub zum Sitz seines Familienzweiges aus.<sup>95</sup> Johann VI. hatte aus zwei verschiedenen Ehen fünf Söhne und vier Töchter, aber keinen einzigen männlichen Enkel, so dass der ältere Zweig der Nikolsburger Linie mit seinem Sohn Wolfgang II. 1585 ausstarb.<sup>96</sup> Der jüngere Zweig der Nikolsburger Linie überlebte zwar bis Ende des 17. Jahrhunderts, kam jedoch schon in den 1550er und 1560er Jahren zu armen Tagen. Dies war primär die Schuld von Leonhards ältestem Sohn Christoph IV. († 1585). Eine interne Hausgeschichte, die der damalige Sekretär des Fürsten im Jahr 1781 verfasste, bezeichnete Christoph IV. unverblümt als «die Pest der Familie»<sup>97</sup>. Tatsächlich ereignete sich unter ihm der definitive Verlust von Nikolsburg, das den Liechtenstein während drei Jahrhunderten als Stammsitz gedient hatte. Die genauen Hintergründe dieser Veräusserung, namentlich die betriebswirtschaftlichen und innerfamiliären Umstände des Verlustes, sind allerdings nicht bekannt.<sup>98</sup> Ausserdem war nicht nur Christoph IV. knapp bei Kasse,

<sup>94</sup> Die Täufer wurden von den Grundherren als fleissige und kompetente Handwerker geschätzt. So war etwa Bernhard Schmid, der Kellermeister von Fürst Karl I., ein Hutterer (ein Anhänger des 1536 in Innsbruck hingerichteten Täuferführers Jakob Hutter). Schmid war noch 1629 bei den katholischen Liechtenstein in Feldsberg tätig, und dies, obwohl die Täufer in Niederösterreich seit 1625 durch ein kaiserliches Mandat mit dem Tod bedroht wurden (vgl. Winkelbauer 1999, S. 150).

<sup>95</sup> Michael WITZANY, Die Markgrafschaft Mähren und die Marktgemeinde Eisgrub. Geschichtliche Mittheilungen aus deren Vergangenheit, Mistelbach 1896, S. 230.

<sup>96</sup> Friedrich, der Sohn von Wolfgang II. und der einzige Enkel von Johann VI., erreichte das Erwachsenenalter nicht. Wolfgang II. musste 1571 seinen Hauptsitz, die Herrschaft Eisgrub, verkaufen. Die Herrschaft konnte vier Jahre später von der Feldsberger Linie zurückgekauft werden (siehe unten).

<sup>97</sup> Theobald WALLASCHECK VON WALBERG, Anekdoten (gebundene Handschrift im SL-HA, Hs 2470).

<sup>98</sup> Vgl. Silvia PETRIN, Der Verkauf der Herrschaft Nikolsburg im Jahre 1560 und die Stände von Niederösterreich, in: Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich und Wien, Jg. 1973, Heft 3, S. 129–137. Petrin schildert den Widerstand der niederösterreichischen Stände gegen den Verkauf der an ihrer Grenze gelegenen Herrschaft Nikolsburg an den «Ausländer» Keretschin. Auf die in unserem Zusammenhang interessante Frage (Weshalb geriet Christoph IV. in Geldnöte?) geht sie nicht ein. Genauer untersuchen müsste man für die Beantwortung dieser Frage den Einfluss, den die Beherbergung der Glaubensflüchtlinge auf die langfristigen Erträge der Herrschaft Nikolsburg hatte. Denkbar ist auch ein innerfamiliärer Konflikt, der den wirtschaftlichen Niedergang der Nikolsburger Linie beschleunigte. Schliesslich waren es die Verwandten in Feldsberg, welche die Nikolsburger beerben und fortan den Senior des Hauses stellen konnten. Möglicherweise war Christoph IV. auch ganz einfach unfähig.

auch seine beiden Cousins Johann VI. und Wolf Christoph vom älteren Zweig der Nikolsburger Linie scheinen bereits in Geldnot gewesen zu sein.<sup>99</sup> Auf jeden Fall war Christoph IV. im Jahr 1560 gezwungen, Schloss und Herrschaft Nikolsburg für 60 000 böhmische Taler – das Sechsfache des jährlichen Ertrags – an den reichen ungarischen Adligen Ladislaus von Keretschin zu verkaufen. Eigentlich hätte das im Vertrag von 1504 statuierte Veräußerungsverbot dem Verkauf von Nikolsburg im Wege stehen müssen, die Quellen berichten jedoch nichts davon, dass die Feldsberger Linie, die nach dem Aussterben der Steyregger Liechtenstein als alleiniger Träger des so genannten Einstandsrechts übriggeblieben war, gegen den Verkauf etwas unternommen hätte. Vermutlich war sie damals finanziell nicht in der Lage, den Verkauf der wichtigsten Besitzung der Familie Liechtenstein zu verhindern. Alle späteren Versuche, das mährische Nikolsburg zurück zu gewinnen, schlugen fehl.<sup>100</sup> Christoph IV. veräußerte 1561/62 auch das bei Nikolsburg gelegene Dürnholz. Erworben wurde es von Georg Hartmann I., dem Vetter dritten Grades, der dabei sein Einstandsrecht wahrnahm. Dessen Söhne konnten die Herrschaft allerdings nicht lange halten. 1578 musste sie abgestossen werden.<sup>101</sup> Der jüngere Zweig der Nikolsburger Linie hatte mit den erwähnten Verkäufen zwar seine wichtigsten Besitzungen verloren, er überlebte aber noch einige Generationen. Christoph IV. zeichnete sich in den Türkenkriegen Maximilians II. an vorderster Front aus. Dann ging er nach Polen, wo er eine Adelige heiratete. Seine Nachkommen waren in die mährische Rebellion verwickelt, wobei sie sich, anders als ihre Feldsberger Vettern, auf der «falschen», das heisst auf der Seite der unterlegenen protestantischen Stände engagierten. Fürst Gundaker von Liechtenstein versuchte sie dann im kaiserlichen Dienst noch einmal zu protegieren, doch ihr Abstieg liess sich offensichtlich nicht mehr aufhalten. Die beiden Urenkel Christophs IV. fochten in den Türkenkriegen Kaiser Leopolds I. Mit ihrem frühen Tod erlosch die Nikolsburger Linie der Liechtenstein im Jahr 1691 endgültig.<sup>102</sup>

<sup>99</sup> Vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 53/54. Vielleicht war der Handel mit Salpeter, den Johann VI. zusammen mit seinem Bruder Wolf Christoph betrieb, ein finanzielles Desaster. Georg VII. und Wolfgang II., die beiden ältesten Söhne von Johann VI., bekamen von ihrem Vater Eisgrub. Allerdings war die mährische Herrschaft mit Schulden belastet. Diese wurden zudem noch durch einen mutwillig gelegten Brand des Schlosses Eisgrub (1560?) vergrössert (vgl. SL-HA, H 2248).

<sup>100</sup> Die Herrschaft Nikolsburg fiel 1572, nach dem Aussterben der Familie Keretschin, an den Kaiser, der sie 1575 zu günstigen Konditionen an Adam von Dietrichstein verkaufte. Adam von Dietrichstein war Obersthofmeister von Rudolf II. und Vater des späteren Kardinals Franz von Dietrichstein (vgl. Winkelbauer 2003, Teil 2, S. 254).

<sup>101</sup> Vgl. Stögmann, Grundzüge. Erworben wurde die Herrschaft von Christoph von Teuffenbach.

<sup>102</sup> Press 1987, S. 29.

3) Das Seniorat der Familie Liechtenstein, das von der Nikolsburger Linie in den 1540er und 1550er Jahren verspielt wurde, ging an ihre Verwandten in Feldsberg über. Es handelte sich dabei um den Zweig der Familie, der noch heute blüht. Die Linie wurde von Georg V. († 1484) begründet und von seinem Sohn Hartmann I. († 1539) sowie von seinem Enkel Georg Hartmann I. (1513–1562) fortgesetzt. Georg Hartmann I. muss wirtschaftlich einigermassen erfolgreich gewesen sein: Er betätigte sich als Kriegsunternehmer und bot dem König Salpeter, Pulver und Kugeln an; 1552 erhielt er zudem eine Konzession für das Bierbrauen. Ebenfalls 1552, nach dem Tod von Johann VI. aus der älteren Nikolsburger Linie der Liechtenstein, übernahm er das Seniorat der Gesamtfamilie. Dies geschah zuerst nur aushilfsweise, dann, nach dem Tod von Wolf Christoph 1553, als tatsächlich Ältester. Ausserdem war er mehrfacher Vormund, nämlich der beiden ältesten Söhne von Johann VI. (bis 1554) sowie der zwei Söhne von Leonhard I. aus der jüngeren Nikolsburger Linie, nämlich von Christoph IV. und Leonhard II. (bis 1555 beziehungsweise 1556).<sup>103</sup> Mit den Verwandten der Nikolsburger Liechtenstein gab es deswegen Streit. Dieser konnte erst durch einen Schiedsspruch von König Maximilian beigelegt werden.<sup>104</sup> Georg Hartmann I. hatte zusammen mit seiner Frau Susanna aus der Steyregger Linie der Liechtenstein 13 Kinder, nämlich neun Söhne und vier Mädchen. Viele dieser Kinder starben früh, andere wurden zwar erwachsen, blieben aber kinderlos. Einzig der älteste Sohn, der auf den Namen Hartmann getauft wurde, hatte wieder Nachkommen. Christoph IV. aus der Nikolsburger Linie trat das Seniorat 1562 nach dem Tod von Georg Hartmann I. zwar noch an, musste es aber schon nach kurzer Zeit wieder niederlegen. Auch die noch lebenden älteren Agnaten seiner eigenen Linie hatten nach dem Verlust des Stammsitzes Nikolsburg nicht das Durchsetzungsvermögen, um es ihren Feldsberger Verwandten streitig zu machen.<sup>105</sup> So fiel das Seniorat im Januar 1563 an den damals erst 19-jährigen Hartmann II. Dieser behielt es bis zu seinem frühen Tod im Oktober 1585. Hartmann muss eine starke Persönlichkeit gewesen sein: Er setzte sich nicht nur in jungen Jahren gegen seine älteren Verwandten durch, sondern er war auch wirtschaftlich so erfolgreich, dass er dem Kaiser wiederholt Geld leihen konnte. 1578 wurde er von Kaiser Rudolf II. zum Obersten Kriegszahl-

<sup>103</sup> Vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 84.

<sup>104</sup> Maximilian, der designierte König Böhmens und spätere Kaiser, verpflichtete die (ehemaligen) Pflegebefohlenen der Nikolsburger Linie dazu, Georg Hartmann I. mit 29 000 Gulden für die Vormundschaft zu entschädigen (vgl. SL-HA, Urkunde vom 1. März 1558).

<sup>105</sup> Vgl. SL-HA, Urkunde vom 12. Januar 1563 (Vergleich zwischen Christoph IV., dem Ältesten der Familie, und seinen Vettern Georg, Wolfgang, Johann und Hartmann wegen der Ausübung der Lehensrechte; hätte sich Christoph IV. erneut «behaust machen» können, hätte er die Lehensrechte wieder ausüben können).

meister ernannt, 1583 zum Obersten Proviantkommissär in Ungarn. Weil Hartmann II. mit einer Tochter aus dem bayerisch-evangelischen Hause Ortenburg verheiratet war, blieb ihm die ganz grosse Karriere allerdings verwehrt.<sup>106</sup> Diese sollte erst seinen Kindern, den ersten Fürsten von Liechtenstein, vergönnt sein.

Fassen wir zum Schluss dieses Kapitels die Entwicklung des Geschlechts der Liechtenstein zwischen 1414 und 1560 zusammen. Nach einer Phase der Konsolidierung und Stagnation kam es 1504 zu einer Spaltung des Hauses in drei Linien (siehe Stammtafel 4). Die erste Linie (Steyregg) starb schon 1548 im Mannesstamm aus. Die zweite Linie verarmte und musste das Seniorat nach dem 1560 erfolgten Verkauf ihres Stammsitzes Nikolsburg aufgeben. Dadurch wurde der Weg frei für die dritte und jüngste Linie des Hauses, die in Feldsberg zuhause war. Sie konnte die Besitzungen der beiden anderen Linien teilweise übernehmen und sich – klug geworden durch die bitteren Erfahrungen ihrer Verwandten – an den Ausbau ihrer eigenen Position machen.

## 8. Exkurs I: Die Liechtenstein und die Religion

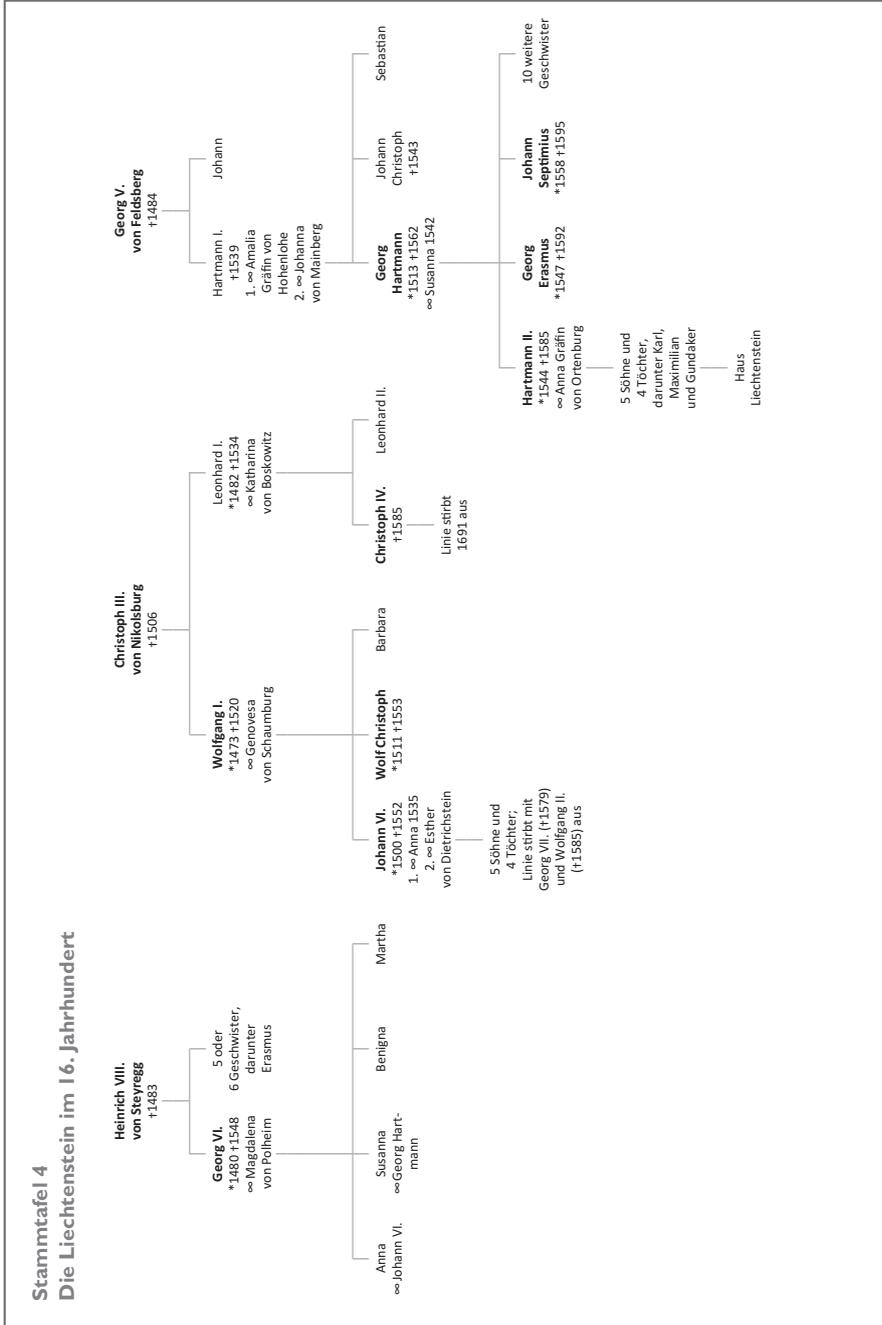
Die liechtensteinischen «Grenzbarone» sassen nicht nur während langer Zeit an der Aussengrenze des Reichs und inmitten einer Überlappungszone verschiedener Kulturräume, nämlich des slawischsprachigen und des deutschsprachigen Europas, sie sassen auch an einer Schnittstelle der europäischen Reformation: Hussiten, Utraquisten,<sup>107</sup> böhmische Brüder,<sup>108</sup> Täufer<sup>109</sup> und Evangelische gaben sich zu Beginn der Neuzeit im multi- oder überkonfessionellen Mähren die Hand

<sup>106</sup> Vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 79–100, sowie Press 1987, S. 30.

<sup>107</sup> Die Utraquisten befürworteten den Laienkelch und wurden deshalb ursprünglich Kalixtiner (von lateinisch calix, der Kelch) genannt. In ihren Augen war die Kommunion unter beiderlei Gestalt (sub utraque specie), das heisst als Brot und Wein, auch für den Laien heilsnotwendig. Andere ihrer Forderungen betrafen die Zucht der Kleriker, die Säkularisierung der Kirchengüter oder die Freiheit der Predigt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts gab es eine Spaltung in Altutraquisten (sie bewegten sich nicht allzu weit weg von katholischen Positionen) und Neutraquisten (sie näherten sich später lutherischen oder calvinistischen Positionen an und waren stärker vom linken Flügel der hussitischen Bewegung geprägt).

<sup>108</sup> Neben den zwei offiziell anerkannten Konfessionen entwickelte sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren eine dritte Konfession, die Unität der Böhmisches Brüder. Diese knüpften an taboritische (radikal hussitische) und waldensische Traditionen an. Die Brüdergemeinde lehnte anfangs jede Form von Obrigkeit, die Übernahme weltlicher Ämter, Krieg und Eid ab und strebte nach einem einfachen Leben nach dem Vorbild des Urchristentums (vgl. Winkelbauer 2003, Teil 2, S. 19).

<sup>109</sup> Vgl. die Ausführungen oben über Nikolsburg als Wiege des mährischen Täuferturns sowie Winkelbauer 2003, Teil 2, S. 166–181 (über die Täufer in Mähren im 16. und 17. Jahrhundert).



Stammtafel 4. (Quelle: Falke 1877, S. 408, Beilage VII, vereinfacht)

beziehungsweise machten sich gegenseitig die Anhänger abspenstig. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts galt die Religionsfreiheit in Mähren sogar für die Untertanen und nicht bloss für die Herren, sie ging also über den im Augsburger Religionsfrieden von 1555 vereinbarten Grundsatz «cuis regio, eius religio» (wessen Gebiet, dessen Religion) hinaus. In dem folgenden Exkurs soll deshalb der Frage nachgegangen werden, wie es die Liechtenstein mit der Religion hielten, denn ihr Aufstieg in den Fürstenstand vollzog sich ausgerechnet in diesem «konfessionellen Zeitalter»<sup>110</sup>.

Als alteuropäische Adelige waren die Liechtenstein selbstverständlich katholisch. Noch im 20. Jahrhundert spielte die enge Verbindung von Thron und Altar, von Dynastie und Amtskirche eine wichtige Rolle. So wird auch heutzutage im Fürstentum Liechtenstein – gut habsburgisch und gut mährisch – die Jungfrau Maria als «Nationalheilige» verehrt, und noch heute (2013) ist die katholische Kirche die Staatskirche. Dabei bestand auch bei den Liechtenstein, wie überall in der katholischen Welt, eine innerfamiliäre Arbeitsteilung: Für die Frömmigkeit und die Caritas waren eher die Frauen zuständig, für das Kriegführen ausschliesslich die Männer. Sorgten sich die letzteren deswegen zu sehr um ihr Seelenheil, so stifteten sie – etwa auf dem Sterbebett – Messen. Und selbstredend unterhielten die Liechtenstein in ihren Burgen und Schlössern eigene Kapellen.

Die Liechtenstein mochten zwar traditionell katholisch sein. Andererseits hatten sie schon früh das Privileg, ihrem Gewissen zu gehorchen und ihren Glauben nach Gutdünken zu gestalten. Diese Freiheit nutzten sie im 16. Jahrhundert ausgiebig. Allerdings darf der Gewissenskonflikt, in dem sich jeder einzelne von ihnen befand (Welches Bekenntnis ist das richtige für mich?), nicht zu persönlich gelesen werden. Genauso wichtig, wenn nicht wichtiger, war der potentielle Konflikt mit der peer group, an der man sich orientierte, seien es nun die anderen Familienangehörigen, die Standesgenossen, der Landesherr oder die Theologen vor Ort, von denen man sich überzeugen liess. Insofern war jedes Bekenntnis letztlich auch opportunistisch, das heisst sozial bedingt. Jeder einzelne musste seine Glaubensfahne (auch) nach dem soziopolitischen Wind seiner Umgebung hängen, ob er wollte oder nicht.

---

<sup>110</sup> Als konfessionelles Zeitalter wird die Zeit zwischen dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem Westfälischen Frieden von 1648 bezeichnet. In dieser Epoche erfolgte die gegenseitige Abgrenzung konfessionell bestimmter Kirchen und Territorien. Gleichzeitig entstand in dieser Zeit der frühmoderne Territorialstaat. Das Paradigma der Konfessionalisierung wird in der historischen Forschung seit den frühen 1980er Jahren verwendet. Im Gegensatz zu dem früher verwendeten Begriff der «Gegenreformation» haftet ihm kein pejorativer Zug an.

Der erste Liechtenstein, der sich öffentlich zu einem reformierten Glauben bekannte, war Leonhard I. Er bekannte sich als Anhänger der Täufer, also einer Denomination, die selbst in den Augen der meisten anderen Reformierten eine «Sekte» von Ver(w)irrten war. Dass es Leonhard von Liechtenstein mit seinem Bekenntnis ernst gewesen sein muss, sieht man daran, dass er sich im Alter von 44 Jahren noch einmal taufen liess, aber auch daran, dass er wegen des Schutzes, den er den Täufern gewährte, Streit mit dem König riskierte. Die Täufer lehnten den Kriegsdienst ab. Auch Leonhard I. scheint nie an einem Kriegszug teilgenommen zu haben. Er muss allerdings wie alle Standesgenossen eine Ausbildung im Waffenh Handwerk besessen haben, denn er bestritt zwei Kämpfe auf dem Turnier, das anlässlich der Feierlichkeiten zur habsburgischen Doppelhochzeit des Jahres 1515 stattfand.<sup>111</sup>

Mit seiner Haltung und seinem Engagement geriet Leonhard I. in einen scharfen Gegensatz zur katholischen Amtskirche. Dies war aus verschiedenen Gründen nicht weiter schlimm. Schon sein Urahn Georg III. war als Kardinal von einem Gegenpapst ernannt und insofern ein «Schismatiker» gewesen. Auch hatten die Liechtenstein wie alle Adligen immer mal wieder Probleme mit einzelnen Vertretern der Amtskirche, bei der es sich ja um ein äusserst vielfältiges, mächtiges und – in der Glaubenspraxis vor Ort – durchaus heterodoxes Gebilde handelte. So stritten sie sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit dem Bischof von Olmütz um die Besetzung der Nikolsburger Pfarrei, und seit den 1450er Jahren gab es immer wieder Streitigkeiten mit dem Kloster Rosa Coeli in Dolní Kounice/Kanitz, dessen Besitzungen an die liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg und Dürnholz grenzten.

Das Frauenkloster Rosa Coeli lag etwa 30 Kilometer nördlich von Nikolsburg. Es war in den Hussitenkriegen (1419–1436) verwüstet worden und befand sich im Niedergang. Die Liechtenstein, die nach den Hussitenkriegen selbst in finanziellen Schwierigkeiten steckten, kürzten 1454 die Zahlungen an das Kloster, zu denen sie verpflichtet gewesen wären. Zudem gab es Streit um die Abgaben zweier Dörfer, die dem Kloster gehörten und die von den Liechtenstein beansprucht wurden. Nachdem der Streit in den 1470er Jahren vorübergehend beigelegt werden konnte, flammte er um 1515 wieder auf. Unter anderem ging es um eine Brücke über die Svratka/Schwarza, welche Leonhards Bruder Wolfgang ohne Bewilligung des Klosters hatte errichten lassen. Auch Leonhard selbst geriet mit dem Kloster in Streit: Er baute die Teichwirtschaft auf seiner Herrschaft aus und

---

<sup>111</sup> Falke 1877, Bd. 2, S. 41/42.

überschwemmte dabei einige Parzellen, die dem Kloster gehörten. Den vom Kloster geforderten Schadenersatz wollte er nicht zahlen.<sup>112</sup>

Nach den Hussitenkriegen, die mit einem Sieg der gemässigten Partei der Utraquisten geendet hatten, gab es in Böhmen und Mähren zwei anerkannte Konfessionen, die «in relativ friedlicher Koexistenz nebeneinander lebten»<sup>113</sup>: der Utraquismus auf der einen und der Katholizismus auf der anderen Seite. Die Liechtenstein behielten die katholische Konfession anfänglich bei, stritten aber gleichwohl mit dem Kloster Kanitz oder setzten sich für den utraquistischen König Georg von Podiebrad ein. In Mähren gerieten die Katholiken schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in die Minderheit. «Besonders in aristokratischen Kreisen war fortan ein undogmatisches, konfessionell nicht gebundenes Christentum weit verbreitet.»<sup>114</sup> Die multikonfessionelle Gesinnung des mährischen Adels erhielt in den 1520er Jahren durch die reformatorische Bewegung Luthers noch einmal einen starken Schub. Hinter der religiösen Gesinnung des Adels steckte auch oder vor allem ökonomisches und politisches Kalkül. So bemühte er sich um die Säkularisierung von Kirchengütern, um die Eindämmung des Einflusses der von einem deutschen Bürgertum beherrschten Städte sowie um die lokale Überwachung der aufstrebenden Zentralmacht des kaiserlichen Hofes. Die Spannungen zwischen der «Oligarchie des Herrenstandes»<sup>115</sup> einerseits und der habsburgisch-katholischen Zentralmacht andererseits entluden sich in den Kriegen der Jahre 1618 bis 1648.

Die Liechtenstein neigten nach Leonhards Intermezzo mit dem Täuferum mehrheitlich zu einem gemässigten Luthertum. Sie teilten diese Position mit vielen ihrer Standesgenossen und entfremdeten sich dadurch nicht allzu sehr von den Auffassungen des habsburgischen Hofes. Auch ihre Ehefrauen wählten sie aus ähnlich gesinnten Häusern aus. Zudem gab es für das Haus Liechtenstein den Vorteil verschiedener Linien. Er erlaubte es, in den konfessionellen Konflikten der Zeit innerfamiliär zu differenzieren. Die Nikolsburger Linie, die auf der mährischen Seite der Grenze zuhause war, favorisierte eine radikal reformierte Position; die Feldsberger, die sich mehr Richtung Wien ausrichteten, hielten sich in Glaubensfragen zurück und legten eher eine pragmatische, stärker herrschaftsorientierte Haltung an den Tag.

<sup>112</sup> Dazu: Marek VĀŘEKA, Auseinandersetzungen der Liechtensteiner mit dem Kloster Niederkaunitz, in: Heidemarie SPECHT, Thomas ČERNUŠÁK (Hgg.), Leben und Alltag in böhmisch-mährischen und niederösterreichischen Klöstern in Spätmittelalter und Neuzeit, St. Pölten/Brno 2011, S. 113–124.

<sup>113</sup> Winkelbauer 2003, Teil 2, S. 18.

<sup>114</sup> Ebd., S. 21.

<sup>115</sup> Ebd.

Das Luthertum war im Habsburgerreich des 16. Jahrhunderts vor allem dann kein Problem, wenn es gegen den gemeinsamen Feind der Christenheit ging. So beteiligte sich Georg Erasmus von Liechtenstein (1547–1591) an den Kämpfen gegen die Türken und brachte es, obwohl evangelisch, bis zum obersten Stallmeister von Erzherzog Maximilian. Er starb 1591 als Kommandant der westungarischen Festung Győr/Raab.<sup>116</sup> Während sich einige Angehörige der Familie Liechtenstein kaum um religiöse Fragen kümmerten, beschäftigten sich andere intensiv damit. Neben Leonhard I. scheint vor allem Johann Septimius ein theologisch interessierter Zeitgenosse, ja eine Art Intellektueller gewesen zu sein: Er studierte im evangelisch-bernischen Lausanne und machte eine Pilgerreise nach Jerusalem, von der er über Nordafrika und Portugal nach Österreich zurückkehrte. Johann Septimius übernahm 1591 das Seniorat der Familie von seinem älteren Bruder Georg Erasmus. Wie elf andere seiner zwölf Geschwister blieb auch er kinderlos. Johann Septimius starb 1595 im Alter von nur 37 Jahren.<sup>117</sup> Das Seniorat der Familie fiel an seinen ältesten Neffen Karl I. (siehe Stammtafel 4).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wandelte sich das konfessionelle Klima in den Ländern der Habsburgermonarchie. Die Zeit der Kompromisse lief ab, und zwar sowohl von Seiten der katholisch-habsburgischen Partei als auch von Seiten der radikalen Reformierten. In Mähren, wo eine grosse, selbst die Untertanen einschliessende religiöse Toleranz herrschte, waren noch im Jahr 1594 alle Landesämter von Nichtkatholiken besetzt. Zehn Jahre später besaßen diese keinen einzigen wichtigen Posten mehr.<sup>118</sup>

Vorbereitet und getragen wurde die sich allmählich formierende Gegenreformation vor allem von zwei Kräften: von der katholischen Kirche einerseits, vom habsburgischen Hof andererseits. Die Kirche hatte mit dem Konzil von Trient (1545–1563) auf die Lehren und Forderungen der Reformation reagiert und einige innerkirchliche Reformen vollzogen. So wurden Bischöfe und Priester zur Einhaltung ihrer seelsorgerischen Aufgaben verpflichtet, Missbräuche im Ablasswesen beseitigt, Priesterseminare eingerichtet und der Einfluss der römischen Kurie verstärkt. Neue Orden wie jener der Jesuiten versuchten verlorenes Terrain zurückzugewinnen und lockten mit ihren Schulen auch evangelische Adelige an. Die Kirche gehörte langfristig nicht nur im theologischen, sondern

---

<sup>116</sup> Győr fiel 1592 in osmanische Hände und konnte sechs Jahre später von Adolf von Schwarzenberg zurückgewonnen werden. Heinrich II. (Jg. 1554) und Georg Hartmann (Jg. 1562), zwei weitere Brüder von Georg Erasmus, vertraten das Habsburgerreich auf einer wichtigen Gesandtschaftsreise an den Hof des Sultans. Sie erkrankten auf dieser Reise und starben 1585 in Konstantinopel.

<sup>117</sup> Vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 101–123.

<sup>118</sup> Winkelbauer 2003, Teil 2, S. 25.

auch im politisch-wirtschaftlichen Sinne zu den grossen Gewinnern der von ihr angestossenen Gegenreformation. In Mähren beispielsweise verdoppelte sich der Anteil der Geistlichkeit am Untertanenbesitz zwischen 1526 und 1675 von 13 auf 25 Prozent.<sup>119</sup> Die zweite Kraft, die hinter der Gegenreformation stand, war der habsburgische Hof. Er widerrief nach und nach jene Zugeständnisse, die er den Ständen nach der Machtübernahme des Jahres 1526 hatte machen müssen. Allerdings verzögerte der habsburgische «Bruderzwist» zu Beginn des 17. Jahrhunderts den Durchbruch des Absolutismus um einige Jahre. Sowohl Kaiser Rudolf II. (1552–1612) als auch sein Opponent und Nachfolger Matthias (1557–1619) kamen den protestantischen Ständen aus taktischen Gründen entgegen, um sie so auf ihre jeweilige Seite zu ziehen. Rudolf II., der seinen Hof im Jahr 1583 von Wien auf den Hradschin in Prag verlegt hatte, musste 1609 in einem Majestätsbrief auf Druck der mächtigen böhmischen Stände allen Einwohnern des Landes die volle Religionsfreiheit zugestehen.

Als dritte wichtige Kraft der Gegenreformation kam um 1600 in den böhmischen und österreichischen Ländern der neu-katholische Adel dazu. Er arrangierte sich kraft Konversion mit der erstarkenden Zentralmacht und geriet dadurch in einen Gegensatz zu den nach wie vor mehrheitlich protestantischen Ständen. Die Liechtenstein waren sowohl ein Vorreiter als auch ein wichtiger Bestandteil dieser dritten Kraft. Ihre Konversionen erfolgten früh, wodurch sie sich in eine optimale Position brachten, um vom aufziehenden Absolutismus habsburgischer Provenienz profitieren zu können.

Die persönlichen Motive jeder Konversion waren vielfältig.<sup>120</sup> Die Hoffnung auf eine politische Karriere oder auf den Erwerb neuer Güter spielte sicherlich bei den Entscheidungen mit. Andererseits war die Konversion nicht nur zweckrationales Verhalten, denn wer konnte um 1600 schon wissen, dass aus der katholischen Religionsminderheit, der man sich anschloss, in wenigen Jahrzehnten eine staatlich verordnete Monokultur werden würde? Ausserdem hatte der Katholizismus damals durchaus eine gewisse «intellektuelle Anziehungskraft»<sup>121</sup> (Thomas Winkelbauer). Die Abhandlungen von Luther, Melanchthon, Zwingli und Calvin hatten die alte Kirche unter Rechtfertigungsdruck gesetzt und das Niveau ihrer neuen Theologie deutlich angehoben.

<sup>119</sup> Winkelbauer 1999, S. 25.

<sup>120</sup> Thomas Winkelbauer hat die Motiv- und Interessenlage der adeligen Konversionen in seiner Biographie über Gundaker von Liechtenstein umfassend ausgeleuchtet: Winkelbauer 1999, S. 66–158.

<sup>121</sup> Ebd., S. 82.

Karl I., das älteste Kind von Hartmann II., ging im Jahr 1599 voran. Karl war die Schlüsselfigur für den rasanten Aufstieg der Liechtenstein zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Er vollzog die Konversion in seinem 30. Lebensjahr und gehorchte dabei in erster Linie dem politischen Opportunismus.<sup>122</sup> Die Religion war für ihn eher eine Nebensache, mit der man nicht lange ringen musste. Im Gegensatz zu anderen Konvertiten blieb er nach diesem Schritt den «Ketzern» gegenüber denn auch relativ tolerant.<sup>123</sup> Die Tatsache, dass die Religion damals von einer echten Gewissensfrage zu einer «politischen Ideologie»<sup>124</sup> herabsank, mag ihm den Übertritt erleichtert haben. In den Augen der Kirche, die ihm – nota bene: vorne herum – zu diesem Schritt gratulierte (Papst Clemens VIII. schickte ihm am 7. September 1599 ein Glückwunschsreiben), war er kein Konvertit aus Überzeugung. Nuntius Antonio Caetano schrieb einige Jahre später, Fürst Karl mache viele Dinge nur zum Schein, und sein Nachfolger Nuntius Carlo Carafa meinte nach Karls Hinschied am 12. Februar 1627, dass er ein «äusserst kalter, um nicht zu sagen schlechter Katholik» gewesen sei.<sup>125</sup>

Etwas anders lagen die Dinge bei Karls jüngerem Bruder Maximilian (1578–1643). Zwar trat Maximilian ebenfalls aus eher äusseren Gründen zum Katholizismus über, das heisst in erster Linie auf Drängen seines Bruders Karl (Clemens VIII. sandte ihm bereits am 22. Januar 1600 den päpstlichen Segen). Später jedoch war er der Liechtenstein, der sich von den drei Brüdern dieser Generation am stärksten nach einem kontemplativen Leben sehnte.<sup>126</sup> So trat er zusammen mit seiner Gemahlin Katharina dem Dritten Orden des Heiligen Franz von Paula bei und stiftete 1624 in Vranov u Brna/Wranau ein Paulaner-Kloster. In der Gruft der von

<sup>122</sup> Über Karls Konversion: ebd., S. 89–93.

<sup>123</sup> In den Pfarreien, die sich auf liechtensteinischem Boden befanden, stiess die konkrete Durchsetzung der Gegenreformation – wie überall in der Habsburgermonarchie – auf Schwierigkeiten (vgl. Arthur STÖGMANN, Hindernisse und Widerstände bei der Durchführung der Gegenreformation in niederösterreichischen und mährischen Herrschaften Gundakers von Liechtenstein, Wien 2012, MS). Mit einer Bildungsoffensive versuchte der Adel, die Gegenreformation auch auf dem platten Lande durchzusetzen (dazu: Joachim BAHLCKE und Thomas WINKELBAUER [Hgg.], Schulstiftungen und Studienfinanzierung. Bildungsmäzenatentum in den böhmischen, österreichischen und ungarischen Ländern, 1500–1800, Wien/München 2011).

<sup>124</sup> Winkelbauer 1999, S. 82 (in Anlehnung an eine Formulierung des Historikers Josef Válka).

<sup>125</sup> Zit. in: ebd., S. 93.

<sup>126</sup> Ebd. Vielleicht mag der Wunsch nach Kontemplation und geistiger Beschäftigung dadurch entstanden sein, dass Maximilian eine militärische Laufbahn einschlug und vor allem als Heerführer wirkte.

ihm und seinem Bruder Karl erbauten Wranauer Wallfahrtskirche fand er auch – sechs Jahre nach seiner Gattin und an ihrer Seite – die letzte Ruhe.<sup>127</sup>

Wieder anders lagen die Dinge bei Karls jüngstem Bruder Gundaker (1580–1658). Dieser liess sich mit seiner Entscheidung Zeit, beschäftigte sich intensiv mit theologischer Literatur, suchte das Gespräch mit Vertretern verschiedener Konfessionen, überlegte hin und her und fiel darob sogar in eine Art Depression. Im Sommer 1602, nach Überwindung einer zweijährigen Glaubenskrise, entschloss er sich zur öffentlichen Bekanntgabe seiner Konversion.<sup>128</sup>

Damit waren alle Liechtenstein, die damals noch eine soziopolitische Bedeutung hatten, in den Schoss der katholischen Kirche zurückgekehrt. Etwas schwerer fiel dieser Schritt ihren weiblichen Verwandten. So drängte Karl I. seine Gemahlin Anna Maria, eine geborene Černohorská von Boskowitz (1569–1625), ohne Rücksicht auf ihre eigene Meinung zur Konversion und machte sie dadurch unglücklich. Anna, die Mutter der drei Konvertiten und eine geborene Gräfin von Ortenburg, hielt dem evangelischen Glauben bis zu ihrem Tod im Jahr 1607 die Treue und liess sich nicht von ihren religiösen Überzeugungen abbringen. Gundaker von Liechtenstein versuchte in den 1630er Jahren mehrmals seine in Nürnberg lebende ältere Schwester Katharina (1572–1643), eine verwitwete von Volkersdorff, zum katholischen Glauben zu bekehren, hatte damit aber keinen Erfolg.<sup>129</sup>

Soweit die Erläuterungen zu den Konversionen der drei Herren von Liechtenstein, die im damaligen Mähren für grosses Aufsehen sorgten. Auch die Geschichtswissenschaft hat sich wiederholt mit den Motiven der drei Konvertiten beschäftigt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, der bis jetzt nicht richtig beachtet worden ist: Die Logik dieser Konversionen lässt sich auch oder vor allem mit der Familiengeschichte erklären. Der Verlust des Stammsitzes Nikolsburg im Jahr 1560 muss für die Liechtenstein ein traumatisches Erlebnis gewesen sein. Er ging zurück auf das Versagen jener Linie, die sich dem Täufern zugewandt und damit am stärksten vom konfessionellen Mainstream ihrer Zeit entfernt hatte. Karl I. hielt nach dem Desaster von 1560 als einziger Liechtenstein mit der Herrschaft Eisgrub ein ursprünglich liechtenstei-

<sup>127</sup> Vgl. Weinlich 1889. In der Gruft wurden zwischen 1627 (Fürst Karl I.) und 1819 insgesamt 26 Familienmitglieder bestattet. 1819 liess Fürst Johann I. eine neue Gruft bauen. In ihr liegen die sterblichen Überreste von 18 Familienmitgliedern, darunter die des letzten mährischen Fürsten Franz I. (1853–1938). Zur Wranauer Grablege als Erinnerungsort: Tomáš Knoz, Erinnerungsorte der Liechtenstein. Einleitende Thesen, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 11–31, hier S. 22–28.

<sup>128</sup> Winkelbauer 1999, S. 119–125.

<sup>129</sup> Ebd., S. 58 und S. 145–149.

nisch-mährisches Gut in seinen Händen. Es ist offensichtlich, dass er seine Rolle vor allem darin sah, verlorenes Terrain im Norden zurückzugewinnen. Schon im Jahr 1589 liess er sich im Alter von nur 20 Jahren erstmals zum Oberstlandrichter der Markgrafschaft Mähren wählen und übte auch später im Auftrag der mährischen Stände verschiedene Ämter aus. 1595 heiratete er Anna Maria, eine der beiden Erbtöchter von Jan Šembera von Boskowitz. Karls Bruder Maximilian nahm 1597 Annas Schwester Katharina zur Frau. Durch den Erbfall, der noch im gleichen Jahr eintrat, kamen die beiden Liechtenstein in den Besitz bedeutender mährischer Herrschaften (siehe unten).<sup>130</sup> Aus dynastiepolitischer Sicht ist es verständlich, dass sich Karl I. in dieser Situation der katholischen Partei an die Brust warf, um den neu erworbenen Reichtum im «Ketzerland» Mähren mit Hilfe der katholischen Höfe von Prag und Wien sichern und weiter ausbauen zu können.

Fassen wir zum Schluss auch dieses Kapitel kurz zusammen. Als alteuropäische Adelige waren die Liechtenstein grundsätzlich römisch-katholisch. Wie alle Adeligen Mährens zwischen dem Ende der Hussitenkriege und der Zeit um 1600 hatten sie keine Mühe damit, ihren Glauben so zu leben, wie sie es für richtig hielten. Im Gleichklang mit den meisten ihrer Standesgenossen fiel die Wahl dabei auf die «fortschrittliche», das heisst auf die evangelische Konfession beziehungsweise auf einen überkonfessionell-meditativen Glauben. Wie viele ihrer Standesgenossen bekundeten die Liechtenstein ebenso wenig Mühe damit, im Gefolge der Gegenreformation wieder zum Katholizismus zurückzukehren. Selbstverständlich stellten ihre Konversionen (auch) einen machiavellistischen Schachzug dar, der sich fast postwendend auszahlte. Die Konversionen können aber nicht allein mit äusseren oder eigennützigen Motiven erklärt werden, auch intrinsische Motive spielten bei diesem Schritt eine gewisse Rolle. Zudem soll hier noch einmal auf eine Erklärung hingewiesen werden, die bis jetzt von der Forschung nicht beachtet worden ist: Die Konversionen folgten in erster Linie einer dynastiepolitischen Logik. Nach dem Verlust des Nikolsburger Stammsitzes im Jahr 1560 verblieb den nach Niederösterreich zurückgeworfenen Liechtenstein nur noch Eisgrub als letzte Herrschaft auf mährischem Boden. Schon die Heiraten der Brüder Karl und Maximilian mit zwei mährischen Erbtöchtern zeigten an, wohin es die Liechtenstein zog: nach jener Gegend, die sie in den 1550er Jahren fast gänzlich verloren hatten. Und auf diesem Zug nach Norden erwies sich der Katholizismus als der aussichtsreichere Begleiter als eine der zahlreichen und dadurch politisch schwachen reformierten Denominationen.

---

<sup>130</sup> Ebd., S. 56/57.

## 9. 1560 bis 1606: Zurück nach Mähren

Das Haus Liechtenstein erlebte in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine schwere Krise: Zwei von drei Familienzweigen starben aus oder mussten ihren Besitz fast vollständig verkaufen. Besonders schmerzlich war der Verlust der Herrschaft Nikolsburg in Südmähren. Diese Herrschaft hatte sich seit 1249 im Besitz der Familie befunden und ihr den Namen gegeben («von Liechtenstein von Nikolsburg»).

Der letzte übrig gebliebene beziehungsweise noch handlungsfähige Zweig des Hauses Liechtenstein bestand im Jahr 1560, als der Stammsitz Nikolsburg verloren ging, aus einem einzigen Mann: Georg Hartmann. Dieser hatte – vielleicht deswegen – mit seiner Gattin Susanna, einer Cousine dritten Grades, elf Kinder und zeugte in seinen letzten beiden Lebensjahren noch zwei weitere (siehe Stammtafel 4).<sup>131</sup> Susanna und Georg Hartmann wohnten mit ihrer grossen Kinderschar auf Schloss Feldsberg unweit von Nikolsburg. Als Georg Hartmann am 12. Juli 1562 starb, musste sein erst 18-jähriger Sohn Hartmann II. die Verantwortung für die Familie übernehmen. Schon im Jahr darauf wurde er zum «Senior» des Hauses Liechtenstein bestellt und erhielt damit das Recht, alle Lehen der Familie vom Kaiser zu empfangen und diese seinerseits den volljährigen männlichen Verwandten zu erteilen.<sup>132</sup>

Zeit seines Lebens bemühte sich Hartmann II. darum, den Verlust von Nikolsburg rückgängig zu machen und, als sich dies als unmöglich erwies, wenigstens die durch seine Vetter ramponierte Position in Mähren wieder aufzupolieren. Der Drang nach Mähren, der ihn und seine Nachkommen beseelte, hatte nicht bloss familiär-nostalgische Gründe, er war in erster Linie wirtschaftsstrategisch motiviert.<sup>133</sup> Während die herrschaftliche Wirtschaftsführung in den österreichischen Erblanden damals noch vorwiegend auf dem älteren Rentensystem<sup>134</sup>

<sup>131</sup> Das letzte Kind, Georg Hartmann, brachte Susanna mehr als vier Monate nach dem Hinschied ihres Gatten zur Welt (Falke 1877, Bd. 2, S. 123). Georg Hartmann II. starb 1585 im Alter von 23 Jahren in Konstantinopel.

<sup>132</sup> Seine Vetter Christoph IV., Georg VII. und Wolfgang II. waren an und für sich älter als Hartmann II., sie konnten das Seniorat wegen des Verlustes von Nikolsburg aber nicht mehr ausüben (Falke 1877, Bd. 2, S. 87; siehe auch oben).

<sup>133</sup> Darauf weist Evelin Oberhammer hin. Die Formulierungen in diesem Abschnitt stammen aus ihrem Aufsatz über die liechtensteinische Besitzgeschichte: Evelin OBERHAMMER, Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes, in: DIES. (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 33–45, hier S. 34.

<sup>134</sup> Beim Rentensystem lebten die Besitzer der Grundherrschaften vor allem von den Abgaben der auf ihren Gütern wirtschaftenden Bauern.

beruhte, hatten Böhmen und Mähren den Übergang zu moderneren Agrarstrukturen teilweise bereits hinter sich. Die frühe Ausformung der dominikalen Eigenwirtschaft<sup>135</sup> war durch die umfangreichen Rechte, die dem Adel der böhmischen Krone zustanden, und durch die in diesen Gebieten vorherrschenden grossflächigen Herrschaften begünstigt worden. Als besonders profitabel erwies sich die Monopolstellung der mährischen Grundherren im Bereich der landwirtschaftlichen Nebengewerbe. Obrigkeitliche Brauereien und Mühlen, die durch einen Abnahmepflicht der Untertanen gestützt wurden, brachten schöne Gewinne ein. Ähnlich attraktiv waren auch die Schafzucht mit ihrer Verbindung zum Textilgewerbe oder die Teichwirtschaft. Letztere hatte sich in den Kronländern Böhmen und Mähren wesentlich früher ausgebildet als im benachbarten Österreich.

Schon Georg Hartmann, der Vater von Hartmann II., hatte damit begonnen, die Reste des Nikolsburger Herrschaftsgebietes auf mährischem Boden zusammen zu kaufen, schliesslich musste er dafür sorgen, dass die Familie Liechtenstein weiterhin als mährische und nicht nur als österreichische Adelsfamilie galt. Kurz vor seinem Ableben übte er das Einstandsrecht aus und erwarb von seinem Vetter Christoph IV. die Herrschaft Drnholec/Dürnholz. Diese musste 1578 wieder abgestossen werden. Der Verlust von Dürnholz war allerdings insofern nicht so schlimm, als die Feldsberger Linie der Liechtenstein inzwischen Eisgrub besass. Eisgrub war 1571 von der Nikolsburger Linie an den Kaiser veräussert worden, von dem es die Feldsberger Linie 1575 für 30 000 Gulden zurückkaufen konnte.<sup>136</sup> Eisgrub, das sowohl an Nikolsburg als auch an Feldsberg grenzte, sollte zum Ausgangspunkt für den Ankauf weiterer mährischer Güter werden. Dafür benötigte das Haus Liechtenstein neben Geschick auf dem sozialen und politischen Parkett zunächst und einfach: Geld, viel Geld.

Die finanziellen Mittel für das Comeback in Mähren stammten unter anderem aus dem Verkauf von Steyregg. Die oberösterreichische Herrschaft war nach dem Aussterben des Familienzweiges Liechtenstein-Steyregg an die Feldsberger Verwandten gekommen. 1579 wurde Judith, die damals 22-jährige Schwester von Hartmann II., an den schwerreichen Witwer Helmhard von Jörger verheiratet.<sup>137</sup>

<sup>135</sup> Bei der dominikalen Eigenwirtschaft wurde die Grundherrschaft selbst wirtschaftlich tätig, sei es in der Form der so genannten Meierhöfe oder sei es in obrigkeitlich organisierten Gewerbebetrieben. Die Untertanen verwandelten sich dabei in eine Art Landarbeiter oder in Knechte, die sozusagen bei der Obrigkeit angestellt waren und die von Beamten beaufsichtigt wurden.

<sup>136</sup> Herbert HAUPT, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv. Textband, Bd. 1, Wien/Köln/Graz 1983, S. 9.

<sup>137</sup> Anlässlich der Vermählung am 10. Juli 1579 schlossen Judith von Liechtenstein und Helmhard von Jörger einen Heiratsvertrag (vgl. SL-HA, FA 469). Bei der Heirat verzichtete Judith auf

Im Jahr darauf verkauften die Liechtenstein Steyregg an ihren neuen Schwager sowie an dessen Brüder Wolfgang und Bernhard. Der Verkauf brachte ihnen 30 000 Gulden ein.<sup>138</sup> Dank dieser Mittel konnten die Liechtenstein weiterhin als Geldgeber der Habsburger auftreten und so ihr Vermögen vermehren. Schon im Jahr 1577 hatte Hartmann II. Kaiser Rudolf II. ein Darlehen über 50 000 Gulden gewährt und dafür während mehrerer Jahre hohe Zinsen erhalten.<sup>139</sup>

Hartmann II. war es nicht mehr vergönnt, den grandiosen Aufstieg seines Hauses selbst zu erleben. Er starb am 11. Oktober 1585 in Eisgrub im Alter von nur 41 Jahren und wurde, seinem letzten Willen gemäss, in der Pfarrkirche von Feldsberg begraben.<sup>140</sup> Sein Testament, das er wenige Monate vor seinem Tod formulierte,<sup>141</sup> lässt deutlich erkennen, dass er die (Wieder-)Erlangung des Einflusses in Mähren als wichtigstes Ziel seines Hauses ansah. Mähren war nicht nur wirtschaftlich attraktiv, es wurde damals auch aus politischen Gründen wieder wichtiger. Im Oktober 1583 verlegte Rudolf II. seine Residenz aus dem durch osmanische Angriffe gefährdeten Wien nach Nordwesten, in die ehemalige und nun wieder neue Kaiserstadt Prag. Die Bedeutung des böhmisch-mährischen Raums für die habsburgische Politik – und damit auch für die Liechtenstein – nahm dadurch noch einmal zu. Hartmann II. setzte seine drei Söhne Karl, Maximilian und Gundaker als Universalerben ein.<sup>142</sup> Für Karl, den damals 16-jährigen künftigen Senior des Hauses Liechtenstein, reservierte er Eisgrub: Das neue Nikolsburg war zu jenem Zeitpunkt die noch einzige mährische Herrschaft in liechtensteinischen Händen und sollte zur Basis für die ausserordentliche Vergrösserung des liechtensteinischen Besitzes in Mähren werden. Zu bevollmächtigten «Gerhabenen» (Vormündern) seiner minderjährigen Kinder bestimmte Hartmann II. einerseits seine «gestrenge» und «allerliebste» Gemahlin Anna, andererseits seinen «Schwager» Johann von Boskowitz, der damals oberster Landrichter der Markgrafschaft Mähren war.<sup>143</sup> Erst an dritter Stelle, also nach seiner Ehefrau und nach dem mäh-

---

ihre Erbensprüche der Familie Liechtenstein gegenüber. Ihre Mitgift betrug 2 000 Taler. Über den Protestantenführer Helmhard von Jörger (1530–1594) siehe den Artikel in der Neuen Deutschen Biographie (online unter: [www.deutsche-biographie.de](http://www.deutsche-biographie.de)). Helmhard war Präsident der Hofkammer und ein wichtiger Geldgeber der Habsburger. Judith starb schon am 16. September 1580 (siehe Wilhelm, Stammtafel 4). Helmhard heiratete nach Judiths Tod noch einmal.

<sup>138</sup> Vgl. SL-HA, Urkunde vom 13. Juli 1580.

<sup>139</sup> Ebd., S. 93/94. Der Zins betrug jährlich sechs Prozent und das Darlehen lief über sechs Jahre.

<sup>140</sup> Winklbauer 1999, S. 54.

<sup>141</sup> Testament vom Juni 1585, SL-HA, FA 267.

<sup>142</sup> Als Mitgift für seine Töchter sah Hartmann ausschliesslich österreichische Güter vor. Auch dies zeigt, wie stark Mähren im Zentrum seines Interesses stand und wie sehr er sich als Erbe der mährischen Nikolsburger Linie verstand (ebd.).

<sup>143</sup> Johann von Boskowitz war mit Genovefa von Liechtenstein († 1601) verheiratet und deshalb allenfalls ein Schwippschwager Hartmanns. Johann starb 1589 als letzter Mann der jünge-

rischen Landrichter Boskowitz, nannte er als künftige Vormünder seine Brüder. Hartmann II. legte in seinem Testament zudem grossen Wert darauf, dass seine drei Söhne in der «böhmischen» (tschechischen) Sprache aufwuchsen und erzogen wurden.<sup>144</sup> Es war die Sprache, deren Beherrschung für die Teilnahme an den Sitzungen des mährischen Landtags und damit für eine Karriere an der Spitze des Landes unabdingbar war.

Die Pläne von Hartmann II. gingen ein Jahrzehnt nach seinem Tod ein erstes Mal auf. Da die Liechtenstein trotz ihrer erfolgreichen Darlehenspolitik zu Beginn der 1590er Jahre noch nicht genug Finanzmittel hatten, um weitere Herrschaften in Mähren einfach aufzukaufen zu können, wählten sie einen anderen Weg: den der Heiratspolitik. Der Nikolsburger Zweig der Familie Liechtenstein hatte zwischen dem Beginn des 16. Jahrhunderts und dem Jahr 1571 viermal Angehörige des Hauses Boskowitz am Traualtar getroffen, zwei weibliche und zwei männliche, darunter auch jenen Johann von Boskowitz, den Hartmann II. als Vormund seiner minderjährigen Söhne eingesetzt hatte.<sup>145</sup> Dass die Feldsberger Linie der Liechtenstein in den 1590er Jahren an diese Heiratstradition anknüpfte, zeigte sie auch in dieser Beziehung als Erben ihrer gescheiterten Nikolsburger Vettern. Die beiden Heiraten der Brüder Karl und Maximilian von Liechtenstein mit Anna Maria und Katharina von Boskowitz hatten es in sich, denn sie betrafen die Töchter des letzten männlichen Černohorský z Boskovic, des reichen Jan Šembera. Dieser residierte in dem von ihm gebauten, prächtigen Renaissanceschloss von Bučovice/Butschowitz. Weil es sich bei Šemberas Erbtöchtern<sup>146</sup> um die wohl besten Partien im damaligen Mähren handelte, dürfte die Konkurrenz heiratswilliger Männer gross gewesen sein. Karl von Liechtenstein schickte deshalb 1592 einen prominenten Vermittler vor, den die Umworbene nicht gut zurückweisen konnte: Erzherzog Mat-

---

ren Boskowitz-Linie (vgl. P. CHLUMECKY [Hg.], *Des Rats Herrn und Apothekers Georg Ludwig Chronik von Brünn [1555–1604]*, Brünn 1859, S. 25 und 62). Johanns Güter Trübau, Hohenstadt und Eisenberg gingen an seinen Neffen Ladislaus Welen von Zierotin, von dem sie dann nach dem Heimfall an die Krone zu Beginn der 1620er Jahre an Karl von Liechtenstein gelangten (siehe unten).

<sup>144</sup> In Hartmanns Testament hiess es dazu (zit. in: Winkelbauer 1999, S. 54): «Und damit sie [die Söhne] je die behaimbische [böhmische] sprach in lesen, schreiben und reden wol erlernen unnd sie gründlich bey ihnen einwurtzle, so sollen sie bis in das funfzehennndt jar ires alters dabey gelassen und ehe nitt ferrer verschicket werden.» Karl erhielt seine Ausbildung im mährischen Ivančice/Eibenschitz, an der Schule der Brüderunität. Später studierte er in Basel und Siena und absolvierte, zusammen mit Karl von Žerotín, dem Führer der mährischen Stände, eine Kavaliertour in Frankreich (ebd., S. 56).

<sup>145</sup> Falke 1877, Bd. 2, Beilage VII (Stammtafel).

<sup>146</sup> Die beiden Erbtöchter stammten aus der zweiten Ehe von Jan Šembera mit Anna von Krajek († 1581). Die erste Ehe war kinderlos geblieben (vgl. Chlumecky 1859, S. 11 und S. 17).

thias, den späteren Kaiser.<sup>147</sup> Die Heirat zwischen Anna Maria von Boskowitz und Karl von Liechtenstein kam schliesslich 1595 zustande, 1597 folgte die Heirat ihrer Schwester Katharina von Boskowitz mit Maximilian von Liechtenstein. Noch im gleichen Jahr trat der Erbfall ein: Černá Hora und Úsov/Mährisch Aussee fielen an Karl, Butschowitz und Pozořice/Posorschitz samt Nový Hrad/Nowihrad an

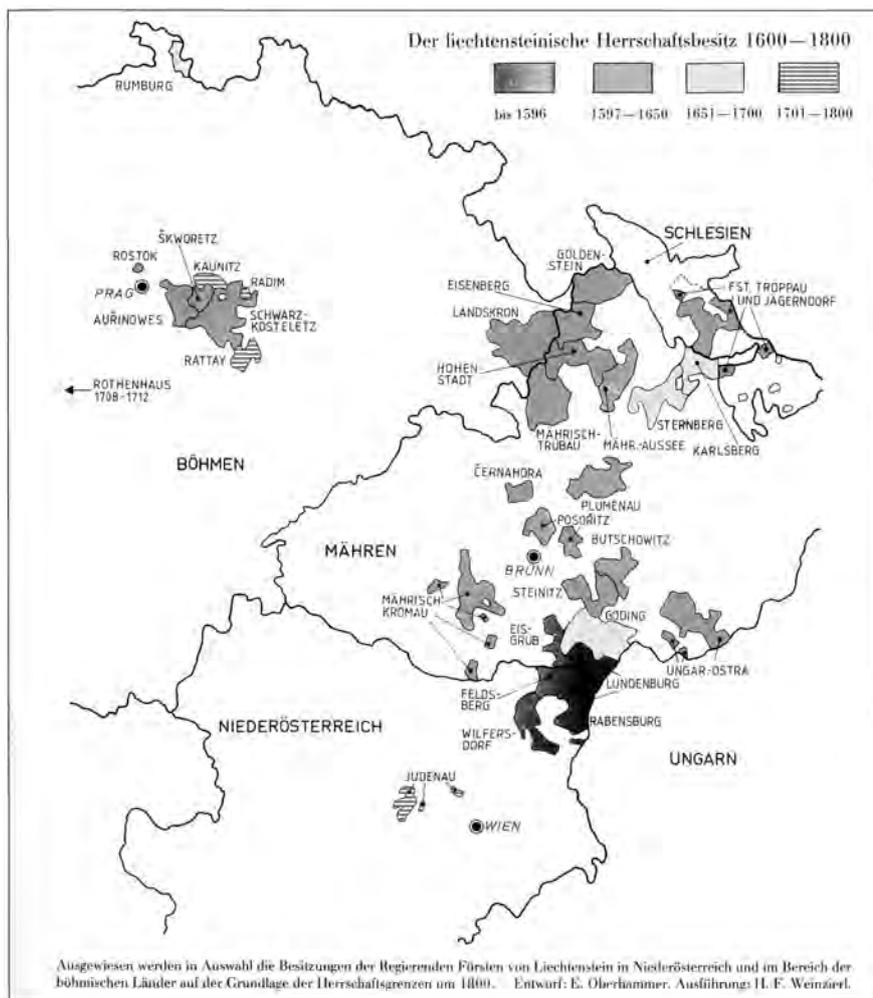


Abb. 4: Karte der Besitzungen der Fürsten von Liechtenstein 1600–1800 in den böhmischen Ländern, Stand 1800. (Aus: Evelin Oberhammer (Hrsg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel, Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, Wien/München 1990, S. 35)

<sup>147</sup> Oberhammer 1990, S. 36.

Maximilian (siehe Abb. 4). Durch diese Erbschaft wurden die Liechtenstein «mit einem Schlag in die Spitzengruppe des mährischen Herrenstandes katapultiert»<sup>148</sup>. Günstige Heiraten oder Erbfälle waren für die Liechtenstein nicht neu: Sie hatten schon früher vom Aussterben hochadeliger Familien profitieren können, etwa von dem der Waisen, der Wallsee, der Maissau oder der Kuenring. Nun traten sie in die Fussstapfen der mächtigen Herren von Boskowitz.

Damit war die Scharte des Verlustes von Nikolsburg ausgewetzt. Das Haus Liechtenstein hatte die tiefe Krise, in die es in den 1540er Jahren getaumelt war, endgültig hinter sich gelassen. Im Juli 1598 einigten sich die drei jungen Männer auf die Teilung des elterlichen, vorwiegend in Nordostösterreich gelegenen Erbes: Der damals 29 Jahre alte Karl von Liechtenstein erhielt die Herrschaften Feldsberg und Herrnbaumgarten in Niederösterreich sowie Eisgrub in Mähren.<sup>149</sup> An seinen 21-jährigen Bruder Maximilian gingen die niederösterreichischen Herrschaften Rabensburg und Hohenau, an den 19-jährigen Gundaker die ebenfalls in Niederösterreich gelegenen Besitzungen Wilfersdorf und Ringelsdorf.<sup>150</sup>

Die Voraussetzungen für den Aufstieg der Liechtenstein in die kleine Gruppe der reichsten Adelsfamilien der Habsburgermonarchie schuf der Mann, der seit 1596 der neue Senior des Hauses war: Karl I., «gefürchtet und gehasst, benötigt und beneidet, eine einsame Figur historischen Zuschnitts, die in keine Schablone passt»<sup>151</sup>. Karl von Liechtenstein gelang es, «sich innerhalb des Kräftespiels zwischen Kaisertum und zentrifugaler Ständemacht optimal zu orientieren und die politische Konstellation für das Erreichen familiärer Zielvorstellungen nutzbar zu machen»<sup>152</sup>.

Karl von Liechtenstein begann seine politische Karriere 1589, als er ein erstes Mal zum Oberstlandrichter der Markgrafschaft Mähren gewählt wurde. Es war das gleiche Amt, das schon sein ehemaliger Vormund Johann von Boskowitz inne gehabt hatte. In den folgenden Jahren weilte Karl häufig in Wien, wo er wahrscheinlich als Kämmerer am Hof von Erzherzog Matthias arbeitete. Seit 1593 übte er im Auftrag der mährischen Stände verschiedene Ämter aus. Nach seiner Kon-

---

<sup>148</sup> Winkelbauer 1999, S. 57.

<sup>149</sup> Eisgrub diente der betagten Mutter Anna Maria von Liechtenstein bis zu ihrem Tod 1607 als Witwensitz.

<sup>150</sup> In dem niederösterreichischen Viertel unter dem Manhartsberg, das man heute unter dem Namen Weinviertel kennt, hatten die Liechtenstein damals in vielen Ortschaften die Obrigkeit inne. Alles in allem besaßen sie 1590 in diesem nordöstlichsten Zipfel Österreichs 1885 Untertanenhäuser oder neun Prozent der Gesamtsumme des ständischen Besitzes (vgl. Stögmann, Hindernisse, Anm. 9).

<sup>151</sup> Press 1987, S. 49.

<sup>152</sup> Oberhammer 1990, S. 34.

version zum Katholizismus im Sommer 1599 standen für Karl die Türen zu den wichtigsten Posten an den Höfen von Prag und Wien offen, zumal sich schon seine Vorfahren immer wieder in habsburgischen Diensten bewährt hatten, so etwa noch in den 1580er und frühen 1590er Jahren seine Onkel Heinrich und Georg Erasmus von Liechtenstein. Weil Karl von Liechtenstein mehrere Sprachen beherrschte, darunter das für die Religionspolitik so wichtige Tschechisch, weil er in Mähren begütert und angesehen war und da er mittlerweile auch über eine hohe Finanzkraft verfügte, kam er Rudolf II. äusserst gelegen. Im Mai 1600 ernannte ihn der Kaiser im Alter von nur 31 Jahren zum Geheimen Rat, das heisst zum Mitglied des aus maximal acht Ministern bestehenden zentralen Regierungsgorgans der Habsburgermonarchie. Schon im September 1600 wurde der geschäftstüchtige und ehrgeizige Karl, der inzwischen nach Prag übergesiedelt war, mit der Verwaltung des Obersthofmeisteramtes sowie mit dem Vorsitz im Geheimen Rat betraut. Sein Verhältnis zu Rudolf II. (1552–1612) war starken Schwankungen unterworfen, da dieser in seinen letzten Lebensjahren sprunghaft agierte und hinter allem und jedem die Intrigen seines jüngeren und mit ihm zerstrittenen Bruders Matthias (1557–1619) witterte. Im Januar 1604 wurde Karl von Liechtenstein zum Landeshauptmann von Mähren und damit zum Leiter der mährischen Landesverteidigung ernannt. Im Oktober 1606 übernahm er erneut die Leitung des Kaiserhofes, diesmal als Obersthofmeister (und nicht bloss als Leiter des entsprechenden Amtes).

Im Sommer 1607 wechselte Karl im habsburgischen Bruderzwist von Rudolf II. auf die Seite des jüngeren Opponenten Matthias. Hand in Hand mit seinem Jugendfreund Karl von Žerotín und im Einvernehmen mit den protestantischen Teilen des mährischen Adels verhalf er Erzherzog Matthias zur Erringung der Herrschaft in Mähren.<sup>153</sup> Kaiser Rudolf II. wurde am 25. Juni 1608 im Vertrag von Lieben gezwungen, seinem Bruder die Krone Ungarns, die Landesherrschaft über Mähren und die beiden österreichischen Erzherzogtümer abzutreten. Wenig später empfing Karl den Lohn für die dem Erzherzog Matthias geleisteten Dienste: Unter Hinweis auf den schon 1606 von Rudolf verliehenen Titel «Hoch- und Wohlgeboren» erhob ihn Matthias am 20. Dezember 1608 unter Übersprung der Grafenwürde in den erblichen, erbländischen Fürstenstand. Karl von

<sup>153</sup> Zu den Hintergründen der zeitweiligen Emanzipation der Markgrafschaft Mähren gegenüber Böhmen, dem Hauptland der böhmischen Krone: Joachim BAHLCKE, Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmisches Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619), München 1994, S. 324–342; Tomáš KNOZ, Mähren im Jahre 1608 zwischen Rudolf und Matthias, in: Václav BŮŽEK, Ein Bruderzwist im Hause Habsburg (1608–1611), České Budějovice 2010, S. 331–362.

Liechtenstein war damit der erste von mehreren Neufürsten des 17. Jahrhunderts. Allerdings dauerte es noch vier Jahre, bis Fürst Karl I. auch offiziell die Präzedenz, das heisst die erste Stelle im Herrenstand der Landtage Österreichs und Mährens, eingeräumt wurde.<sup>154</sup>

Trotz aller politischen Aufgaben, die er wahrnahm, kümmerte sich Karl von Liechtenstein intensiv um die Interessen seines Hauses. Dabei nützten ihm vor allem seine Fähigkeiten als Finanzmann. Die Besoldung als Chefbeamter oder Politiker war, um es vorsichtig zu formulieren, unregelmässig und eher klein. Sie stand zum Beispiel in keinem Verhältnis zu den Kosten, die Karl alleine für die Aufrechterhaltung seines eigenen Hofes in Prag aufwenden musste und die sich auf jährlich etwa 30 000 Gulden beliefen.<sup>155</sup> Die eigentliche Bezahlung erfolgte anderswie: über die Gunstbezeugungen des Kaisers, vor allem aber über die Gewinne aus den Darlehensgeschäften. Hatte sich die Familie Liechtenstein früher mit eher bescheidenen Darlehen oder mit Naturallieferungen an den Kriegserfordernissen der Habsburger beteiligt, so wurde jetzt mit erklecklichen Mitteln ausgeholfen. Durch die Belastung seiner Güter und dank der Hilfe seiner Brüder konnte Karl dem Kaiser schon 1598 100 000 Taler vorstrecken. Bis 1605 waren die Forderungen Karls an das Hofaerar<sup>156</sup> auf den stattlichen Betrag von 410 000 Gulden angewachsen. Dies machte ihn zu einem der wichtigsten Financiers des Erzhauses. Die Habsburger waren zwar oft säumige Zahler, sie entschädigten ihre Gläubiger aber mit der Verpfändung von Kammergefällen<sup>157</sup>. Solche Pfandschaften waren – wie im Mittelalter – eine beliebte und gern genutzte Möglichkeit für Besitzerwerbungen, wenn statt der Zahlung das Pfand an den Gläubiger fiel.<sup>158</sup>

Schon vor der Erhebung in den Fürstenstand und schon lange vor der Schlacht am Weissen Berg (1620) erwarben die Liechtenstein so viele mährische Güter, dass sie eher als mährisches denn als österreichisches Adelsgeschlecht gelten konnten (siehe Abb. 4). Neben ihrem Stammsitz Eisgrub besaßen sie zunächst vor allem die Güter, die aus der Erbschaft Boskowitz anfielen. Anna und Katharina Bosko-

<sup>154</sup> Vgl. Haupt 1983, S. 14–20; Winkelbauer 1999, S. 56–61; Arthur STÖGMANN, Karl I. von Liechtenstein und die Politik in Böhmen, 1590–1627, in: Johann KRÄFTNER (Hg.), Einzug der Künste in Böhmen. Malerei und Skulptur am Hof Kaiser Rudolfs II. in Prag, Wien 2009, S. 13–17, hier S. 13/14; SL-HA, Urkunde vom 20. Dezember 1608 (Erhebung in den Fürstenstand). Schon 1607 hatte Rudolf II. Karl das grosse Palatinat verliehen und damit das Recht, Uneheliche zu legitimieren, Schlösser zu bauen und Münzen zu prägen (Press 1987, S. 43).

<sup>155</sup> Haupt 1983, S. 15.

<sup>156</sup> Ärar (von lateinisch *aerarium*, Bronze, die römische Staatskasse) ist eine heute nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung für das materielle und immaterielle Vermögen eines Staates oder einer Körperschaft. Heute würde man stattdessen von Fiskus sprechen.

<sup>157</sup> Mit «Kammergefällen» sind Einkünfte und Gebühren einer (fürstlichen) Kammer gemeint.

<sup>158</sup> Oberhammer 1990, S. 38.

witz einigten sich 1597 auf die Teilung des väterlichen Erbes.<sup>159</sup> An Anna und ihren Gatten Karl gingen die Herrschaften Úsov/Mährisch Aussee und Černá Hora. Zur Herrschaft Aussee gehörten die Stadt Litovel/Littau und folgende Dörfer: Aussee, Benkov/Benke, Bezděkov/Bezdiek, Břevenec, Dědinka, Hlivice/Hliwitz, Hradec/Grätz, Hradečná/Merkersdorf, Klopina/Kloppe, Králová/Königlosen, Lazce/Deutschloosen, Moravská Libina, Lipinka, Medlov/Meedl, Měník/Mnie-  
nik, Měrotín/Merotein, Mladeč/Lautsch, Mladoňov, Mostkov/Moskelle, Nem-  
lov, Oskava/Oskau, Pískov/Pissendorf, Řimnice/Rimnitz, Stavenice/Steinmetz,  
Šumvald/Schönwald, Třemešek/Tschimischl, Troubelice/Treublititz, Zadní Újezd  
und Veleboř/Weleborsch. Ein wenig kleiner war die Herrschaft Černá Hora. Sie  
bestand aus der Stadt Černá Hora und den Dörfern Bořitov/Porstendorf, Br-  
tov, Bukovice/Buchelsdorf, Býkovice/Bikowitz, Hluboká, Jabloňany/Jablonian,  
Jenč, Jestřebí/Jestreb, Klemov, Lažany/Laschan, Malá Lhota/Klein Lhota, Dluhá  
Lotha/Langlhota, Lubě/Lubie, Milonice/Millonitz, Spešov/Speschow, Újezd/  
Aujest, Voděrady/Wodierad und Žernovnik/Scherownik.

Die Herrschaft Posorschitz, die Katharina und ihr Gatte Maximilian besaßen,  
bestand aus der gleichnamigen Stadt sowie aus den Dörfern Adamov/Adamsthal,  
Babice/Babitz, Bílovice/Bilowitz, Habrůvka/Habruvka, Kanice/Kanitz, Kova-  
lovice/Kowalowitz, Novosady/Neustift, Olomučany/Olomutschan, Řícmanice/  
Ritzmanitz, Slavíkovice/Slawikowitz, Šumice/Schumitz, Vítovice/Wittowitz, Vra-  
nov/Wranau und Nový Hrad. Die zweite wichtige von Maximilian durch Heirat  
erworbene Herrschaft war Butschowitz. Der Butschowitzer Gutsbesitz war etwas  
kleiner als die anderen ehemaligen Boskowitz Herrschaften. Das Zentrum bil-  
dete das Städtchen Butschowitz. Dazu kamen noch folgende Ortschaften: Bohu-  
lavice/Bohuslawitz, Brankovice/Brankowitz, Kloboučky/Klobuček, Kožušice/  
Kozuschitz, Letošov/Letoschan, Malinky/Malinek, Marefy/Marhöf, Mouchnice/  
Mauchnitz, Nemochovice/Nemochowitz, Nemočice/Nemotitz, Nevojice/Newo-  
jitz, Snovídky/Snowidek und Uhřice/Uhřitz.

Während des Langen Türkenkrieges der Jahre 1593 bis 1606 war die kaiser-  
liche Hofkammer auf der ständigen Suche nach Geld. Im Zusammenhang mit der  
erwähnten Darlehenspolitik ermunterte sie die Herren von Liechtenstein im Juni  
1598 zum Kauf verschiedener Kirchengüter, die im Einzugsbereich der Herrschaft  
Eisgrub lagen. Es handelte sich dabei um das 1572 zur Stadt erhobene Hustopeče/  
Auspitz sowie um die drei Dörfer Starovice/Grosssteuerowitz, Starvičky/Klein-  
steuerowitz und Příkladky/Prittlach. Der Nuntius in Prag sowie die vom Verkauf

<sup>159</sup> Vgl. SL-HA, Urkunden vom 10. Oktober 1597 (Teilungsverträge der beiden Schwestern). Die folgenden Angaben zu den Besitzungen aus dem Boskowitz-Erbe beruhen auf: Stögmann, Grundzüge.

betroffenen Klöster Velehrad/Welehrad und Staré Brno/Altbrünn wehrten sich gegen die Entfremdung von Kirchengut durch den Kaiser. 1606 willigte Karl von Liechtenstein in die Annulierung des Verkaufs ein, wollte sich jedoch den Kaufpreis und die seit 1598 getätigten Investitionen zurückerstatten lassen, wozu die Hofkammer nicht in der Lage war. Erst in den Jahren 1613 und 1617 kam es auf Drängen des Kaisers Matthias zu einem Kompromiss zwischen den zwei betroffenen Klöstern und den drei Liechtenstein-Brüdern. Diese konnten die Stadt Auspitz behalten.<sup>160</sup>

In die erste Phase des raschen Aufstiegs der Karolinischen Liechtenstein-Generation fiel auch noch die Erwerbung von Plumlov/Plumenau.<sup>161</sup> Karl von Liechtenstein musste dafür im Jahr 1599 die gewaltige Summe von 225 000 Gulden auf den Tisch legen. Wie viel Geld dies war, zeigt ein Vergleich: Ein gutes Reitpferd kostete damals etwa 30 Gulden. Die Herrschaft Plumenau wurde im Jahr 1600 intabuliert (in die Landtafel eingetragen), nachdem der vorherige Besitzer, Jan z Pernštejna/Johann von Pernstein, verstorben war. Der Preis für Plumenau war zwar hoch, doch zur Herrschaft gehörte Prostějov/Prossnitz, die damals grösste patrimoniale Stadt<sup>162</sup> Mährens. Prossnitz lag an der Handelsstrasse von Brünn nach Olmütz und genau zwischen den beiden neuen liechtensteinischen Besitzungen Úsov in Nordmähren und Posorschitz in der Nähe von Brünn. Neben der Stadt Prossnitz zählten noch drei Städtchen zur Herrschaft Plumenau: Kostelec na Hané/Kosteletz in der Hanna, Určice/Urtschitz und Plumenau selbst. Dazu kamen die Dörfer Bousín/Bausin, Čechovice/Tschechowitz, Domamyslice/Domamisnitz, Drahan/Drahan, Hamry/Hammer, Hartmanice/Hartmanitz (heute Niva), Kobylničky/Kleinrossdorf, Krasice/Krasitz, Křenůvky/Krenuwek, Krumsín/Krumsin, Lešany/Leschan, Moskovice/Moskowitz, Myslivice/Milowitz, Ohrosin, Otínoves/Ottinowes, Prostějovičky, Rozstání/Rostein, Seloutky/Seloutek, Slatinice, Slatinky, Smržice/Smrschitz, Soběsuky/Sobiesuk, Stichovice/Stichowitz, Stínava/Stinau, Vícov/Wetzov, Žárovice/Ziarowitz und Žešov/Zeschau.

Erwähnt werden soll schliesslich noch die Erwerbung des schlesischen Herzogtums Troppau, die ebenfalls mit den Darlehensgeschäften der Liechtenstein zur Zeit des Langen Türkenkrieges zusammenhing. Aus einer Verpfändung von Rudolf II. war ein Besitzanspruch auf die böhmische Herrschaft Pardubice/Par-

<sup>160</sup> Vgl. Winkelbauer 1999, S. 90/91.

<sup>161</sup> Vgl. Stögmann, Besitzgeschichte.

<sup>162</sup> «Patrimonial» heisst, den Liechtenstein gehörten in dieser Stadt nicht nur Grund und Boden, auch die Bewohner waren ihnen als Untertanen untergeben. Die liechtensteinische Obrigkeit kam in den Genuss verschiedener Abgaben, zudem übte sie die lokale Gerichtsbarkeit aus.

dubitz erwachsen. Pardubitz befand sich seit 1560 im Besitz der Habsburger, die es damals von den verschuldeten Pernstein übernommen hatten. Auch Rudolfs Nachfolger Matthias anerkannte den Besitzanspruch der Liechtenstein, doch war die Hofkanzlei strikt gegen die Vergabe des Kammergutes (tatsächlich blieb Pardubitz bis zum Ende der Habsburgermonarchie eine königliche Stadt). Nach längerem Hin und Her und nach dem Tod Kaiser Rudolfs einigte man sich auf einen Kompromiss: Fürst Karl von Liechtenstein wurde 1614 stattdessen mit dem Herzogtum Oppava/Troppau belehnt. Als «Herzog von Troppau» war er fortan mit Sitz und Stimme am schlesischen Fürstentag vertreten. Karl erklärte sich im Gegenzug dazu bereit, Pfandsummen in der Höhe von 150 000 Gulden abzulösen und seinen Anspruch auf Pardubitz aufzugeben.<sup>163</sup>

Die Erwerbung all der erwähnten Güter und Rechte zwang die Liechtenstein zu einer Neuordnung ihres Verhältnisses zueinander. An die Stelle der letzten grossen Erbeinigung aus dem Jahr 1504 trat jetzt, ein Jahrhundert später, am 29. September 1606 ein neuer, zukunftsweisender Hausvertrag.<sup>164</sup> Dieser schuf ein so genanntes Fideikommiss und besteht in seinen Grundzügen bis heute. Die Brüder unterwarfen den grösseren Teil ihrer Güter einer gemeinsamen Verwaltung und beschränkten die Möglichkeiten der Verpfändung und Veräusserung auf ein Minimum. Maximilian und Gundaker setzten ihren älteren Bruder Karl in die Rechte der Primogenitur ein und traten ihm die dafür erforderlichen Rechte ab. Familienoberhaupt war in Zukunft nicht mehr das jeweils älteste männliche Familienmitglied (Senioratsprinzip), sondern der erstgeborene Sohn in der regierenden Linie (Majoratsverfassung). Zur Finanzierung seiner Amtstätigkeit sollte dem Primogenitus die Nutzniessung der so genannten Erstgeburtsgüter zustehen. 1606 waren dies Feldsberg und Herrnbaumgarten in Österreich sowie Eisgrub, Plumenau und Prossnitz in Mähren. Der Primogenitus allein durfte als «Regierer des Hauses» die Lehen empfangen, er übte alle Vormundschaften innerhalb der Familie aus und er war sowohl deren Vertreter nach aussen als auch deren Schiedsrichter nach innen.

<sup>163</sup> Oberhammer 1990, S. 38/39; Haupt 1983, S. 22/23 und S. 28. Die Übernahme des Herzogtums zog sich einige Jahre hin, da sich Karl mit einer vehementen Opposition der protestantischen Stände konfrontiert sah. Erst nach der Niederschlagung der Böhmisches Rebellion anerkannten 1622 alle Troppauer Stände die Rechtsgültigkeit der Belehnung. Allgemein zur staatsrechtlichen Entwicklung des Troppauer Landes: Elmar SEIDL, *Das Troppauer Land zwischen den fünf Südgrenzen Schlesiens: Grundzüge der politischen und territorialen Entwicklung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Ulm 1996.

<sup>164</sup> Zur liechtensteinischen Primogeniturverfassung von 1606: Hofmeister 1990, bes. S. 53–60; Schmid 1978, S. 50–72.

Die Verhandlungen über die Gründung des Fideikommisses zogen sich über mehrere Jahre hin.<sup>165</sup> So musste eine Vertragsversion, die den katholischen Glauben als einzig gültiges Bekenntnis innerhalb der Familie und auf den liechtensteinischen Gütern festlegen wollte, zurückgezogen werden, weil die damals noch mehrheitlichen protestantischen Stände Mährens ihre Zustimmung dazu verweigert hätten.<sup>166</sup> Die Einführung der Primogenitur lässt sich dynastiegeschichtlich gut erklären. Es gab damals keine handlungsfähige Nebenlinie mehr, die sich gegen dieses Institut hätte aussprechen können. Karl war ein starker Primogenitus, der wusste, wie er seine Vorstellungen durchsetzen musste. Das Haus Liechtenstein verfügte in jener Zeit über genug Güter, die es als familieneigenes Sondervermögen in einem Majorat verselbständigen und damit den gleich handelnden Grossen des Reichs nacheifern konnte. Sicherlich erhielt Karl die Zustimmung seiner beiden jüngeren Brüder auch deshalb so leicht, weil 1606 noch kein männlicher Erbe auf der Welt war. In den folgenden Jahren formulierte man denn auch immer wieder Testamente und Erbeinigungen, die festlegten, wie bei einem allfälligen Erlöschen von Karls Linie zu verfahren wäre. 1611 schlossen die drei Brüder für den Fall eines völligen Erlöschens der männlichen Linie sogar einen Vertrag über eine mögliche weibliche Nachfolge in den mährischen Herrschaften Plumenau, Prossnitz und Eisgrub.<sup>167</sup> Diese Abmachung wurde allerdings kurz darauf mit der Geburt des Thronfolgers Karl Eusebius hinfällig. Die Errichtung eines Fideikommisses war nicht nur dynastiegeschichtlich logisch, sie passte auch gut in die damalige Zeit. Das entsprechende Rechtsinstitut stammte aus dem spanischen Raum und es stand für den Beginn einer absolutistischen Adelspolitik: Durch die Primogenitur wurde der hochadeligen Familie nach innen eine ähnliche Machtkonzentration zugestanden wie dem Monarchen im staatlichen Bereich.<sup>168</sup>

Mit der Errichtung eines Fideikommisses hatte sich die Familie Liechtenstein 1606 definitiv als eine überregional bedeutende Adelsdynastie etabliert. Durch

<sup>165</sup> Vgl. SL-HA, Urkunden vom 16. Mai und vom 16. August 1603 (kassiert). Für die Errichtung eines Fideikommisses bedurfte es sowohl der Zustimmung des Kaisers als auch der Einwilligung der Stände.

<sup>166</sup> Falke 1877, Bd. 2, S. 132. Erst das Testament des Fürsten Hartmann (1613–1686), des ältesten Sohnes von Fürst Gundaker, enthielt die Bestimmung, dass jene von der Nachfolge auszuschliessen seien, die von der katholischen Religion abwichen. Im Familienvertrag von 1842 fehlt eine derartige Bestimmung bei der Nennung der Ausschlussgründe. Im Hausgesetz von 1993 steht der Satz, dass der katholische Glaube bei zukünftigen Entscheidungen als Richtschnur dienen solle, dass aber die Glaubens- und Gewissensfreiheit des einzelnen zu respektieren sei (freundliche Mitteilung von Arthur Stögmann, Leiter des liechtensteinischen Hausarchivs, vom 11. Mai 2012).

<sup>167</sup> SL-HA, Urkunde vom 23. April 1611.

<sup>168</sup> Hofmeister 1990, S. 62.

die fast gleichzeitige Erhebung ihres Primogenitus in den erblichen Fürstenstand wurde diese Position an der Spitze der gesellschaftlichen Hierarchie für alle Standesgenossen sichtbar – und sei es nur schon über die Anrede: Den «Herrn» von Liechtenstein musste man künftig als «Fürst» von Liechtenstein ansprechen.

Die Besitzentwicklung der Familie Liechtenstein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lässt sich etwa so zusammenfassen: Nach dem Niedergang der Nikolsburger Linie, die 1560 ihren Stammsitz verloren hatte, gelang es den beiden nachfolgenden Generationen aus der Feldsberger Verwandtschaft, das Ruder herumzureissen und, namentlich im wirtschaftlich und politisch attraktiven Mähren, ein eindrückliches Comeback hinzulegen. Die Grundlagen dafür, etwa in finanzieller Hinsicht, wurden durch Hartmann II. und seine Brüder gelegt, doch erst unter Hartmanns Sohn Karl glückte der Familie der eindrückliche (Wieder-) Aufstieg. Karl packte die historisch einmalige Chance, die sich ihm in den Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Konfessionen und Machtzentren bot, und machte sich in den Diensten der Habsburger unentbehrlich: Er war genau im richtigen Alter zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort – und besass, seit 1599, auch noch die richtige Konfession. Karl und sein Bruder Maximilian vervielfachten den mährischen Besitz schon durch die Heiraten mit den beiden Erbtöchtern der Familie Boskowitz, die noch von ihren Eltern eingefädelt worden waren. Weitere Besitzerwerbungen gelangen über jene einträglichen Darlehensgeschäfte, welche die Liechtenstein mit dem durch den Langen Türkenkrieg (1593–1606) verschuldeten Staat abschliessen konnten. Die Errichtung eines Fideikommisses im Jahr 1606 stellte das Haus Liechtenstein auf ein rechtlich neues, in die Zukunft weisendes Fundament. Das Jahr 1608 krönte den Aufstieg der Familie zu einer ausgewachsenen Dynastie europäischen Formats: Erzherzog Matthias verlieh Karl die erbliche Fürstenwürde. Weitere Belohnungen für die Treue zum Erzhaus Habsburg sollten anderthalb Jahrzehnte später folgen.

## **10. Das 17. Jahrhundert: Der grosse Sprung nach vorn**

Um 1600 waren die Liechtenstein wieder im Besitz ihrer mährischen Position, ja sie konnten diese sogar markant ausbauen. Ein weiterer, grosser Sprung nach vorn erfolgte zu Beginn des 30-jährigen Krieges, als die Liechtenstein nach der Niederschlagung des böhmischen Ständeaufstandes für ihr Engagement auf der Seite des Siegers mit kaiserlichen Schenkungen belohnt wurden. Zudem konnten sie ihre Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone in den Jahren 1622 bis 1624 mit günstigen Erwerbungen konfiszierter «Rebellengüter» erweitern. Auf diese kurze und heftige Expansionsphase, die noch gänzlich unter Fürst Karl

(1569–1627) stattfand, folgte eine lange Phase der Konsolidierung. Die Wirren des Krieges, Seuchenzüge und wirtschaftlicher Niedergang machten Karl Eusebius (1611–1684), dem Sohn von Fürst Karl, zu schaffen. Die juristische Aufarbeitung der zum Teil streitigen Besitzvermehrung aus den 1620er Jahren dauerte fast ein halbes Jahrhundert. Sie kostete Zeit und Geld, so dass die Schuldenlast der liechtensteinischen Neufürsten stieg. Erst unter Karls Enkel Johann Adam Andreas (1657–1712) gab es einen durchgreifenden Aufschwung und in dessen Folge einen Abbau der Verschuldung sowie neue Investitionen. Zu den Erwerbungen von Fürst Johann Adam I. gehörten auch die Herrschaften Schellenberg und Vaduz. Dank deren Reichsunmittelbarkeit erhielt das Haus Liechtenstein einen dauerhaften Sitz auf dem Reichstag.

Im Januar 1612 starb Kaiser Rudolf nach 36 Jahren Herrschaft in Prag. Sein Bruder Matthias, der ihm auf dem Thron nachfolgte, verlegte den Hof wieder nach Wien (was in Böhmen mit grosser Enttäuschung zur Kenntnis genommen wurde). Matthias bemühte sich fortan darum, die ständische Selbstverwaltung in den Ländern der böhmischen Krone durch die Organe der Zentralverwaltung zu unterlaufen. Der kinderlose Kaiser erreichte 1617 die Krönung des Erzherzogs Ferdinand von der Steiermark zum böhmischen König und damit zu seinem voraussichtlichen Nachfolger als Kaiser. Karl von Liechtenstein wirkte bei den Feierlichkeiten in Prag als Vertreter Mährens mit.<sup>169</sup> Weil Ferdinand aufgrund seiner Regierungstätigkeit in Innerösterreich als unerbittlicher Anhänger der Gegenreformation galt, wuchs die Bereitschaft der mehrheitlich protestantischen Stände zur Auflehnung. Massnahmen zur Einschränkung des Protestantismus in den königlichen Städten und auf den kirchlichen Gütern liessen die ohnehin spannungsgeladene Situation eskalieren. Am 23. Mai 1618 wurden drei der in Böhmen verhassten katholischen Landesbeamten aus den Fenstern der Prager Kanzlei geworfen und damit das Signal zum bewaffneten Aufstand gegeben. Es ging dabei nicht nur um die Religionsfreiheit, sondern auch um die revolutionäre Errichtung eines Ständestaates nach dem Muster Hollands oder der Eidgenossenschaft. Eine ad hoc gewählte Regierung der böhmischen Stände stellte Truppen auf und knüpfte Verbindungen zu den protestantischen Reichsständen. Nachdem der verhandlungsbereite Kaiser Matthias im März 1619 gestorben war, trat mit dem zu seinem Nachfolger gewählten Ferdinand II. die militärische Lösung in den Vordergrund. Erst im Sommer 1619 schloss sich auch die Markgrafschaft Mähren dem Aufstand an.

---

<sup>169</sup> Haupt 1983, S. 94. Seit 1609 hielt sich Fürst Karl mehrheitlich auf seinen Gütern auf. Infolge der Rivalität mit dem übermächtigen Kardinal Klesl, dem wichtigsten Ratgeber von Erzherzog Matthias, sah er sich dazu genötigt, dem Hof vorübergehend den Rücken zu kehren.

Die königstreuen Adeligen, darunter Karl von Liechtenstein, wurden unter Hausarrest gestellt. Man bedrohte sie mit Verbannung und Enteignung, falls sie den Anschluss an den Aufstand verweigerten. Karl gelang in dieser heiklen Situation die Flucht nach Wien.<sup>170</sup> Noch im August wurde in Prag die Absetzung Ferdinands beschlossen und der calvinistische Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz zum neuen König Böhmens gewählt. Der Ständerevolution fehlte es jedoch an innerem Zusammenhalt, finanziellen Ressourcen, hinreichender militärischer Organisation und vor allem an aussenpolitischer Unterstützung durch die antihabsburgischen Mächte. Nach der Einnahme von Oberösterreich zogen kaiserliche und bayerische Truppen über Südböhmen nach Prag, wo sie in der Entscheidungsschlacht am Weissen Berg am 8. November 1620 das Ständeheer besiegten und nach der Flucht König Friedrichs die Stadt eroberten.

Sowohl Fürst Karl von Liechtenstein als auch sein Bruder Maximilian, der eine militärische Karriere eingeschlagen hatte, kämpften auf Seiten des kaiserlich-bayerischen Heeres. Karl soll die zögernden Heerführer dazu überredet haben, eine rasche Entscheidung zu suchen; Maximilian setzte sich mit seinem Pferd eigenhändig an die Spitze der kaiserlichen Truppen und hatte damit entscheidenden Anteil an der Niederwerfung des Ständeheeres.<sup>171</sup>

Die Schlacht am Weissen Berg war eine wichtige Zäsur in der Entwicklung der böhmischen Länder, ja der ganzen Habsburgermonarchie: Die kaiserliche Zentralverwaltung, der loyale Adel und der Katholizismus triumphierten, die protestantischen Stände und der vorwiegend tschechisch sprechende, niedrige Adel hatten das Nachsehen. Die Königsmacht schuf nun die Grundlagen des modernen Staates: Zentralisierung der Verwaltung, Vereinheitlichung des Rechts, merkantilistische Wirtschaftspolitik. Das vormals stolze Prag geriet in den Schatten der neuen Metropole Wien und verkümmerte, verglichen mit früher, zu einer Provinzstadt. Die Auswirkungen des 30-jährigen Krieges waren verheerend: Die Bevölkerungszahl der böhmischen Länder fiel bis 1650 um einen Drittel auf 2,2 Millionen. Vertreibungen, Kriegshandlungen und Seuchen verwüsteten das Land. Deutschsprachige Neusiedler, die nach dem Krieg einwanderten, machten um 1700 zwei Fünftel der Gesamtbevölkerung aus.<sup>172</sup>

<sup>170</sup> Ebd., S. 23.

<sup>171</sup> Falke 1877, Bd. 2, S. 252. Maximilian hatte sich schon im Kampf gegen den ungarischen Aufstand 1605/06 bewährt. 1620 hatte er als oberster Feldzeugmeister das Kommando über die kaiserliche Artillerie inne.

<sup>172</sup> Vgl. Alexander 2008, S. 230–241. Über die Emigration nach der Schlacht am Weissen Berg: Tomáš KNOZ, Die mährische Emigration nach 1620, in: Rudolf LEEB, Susanne Claudine PILS, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, Wien/München 2007, S. 247–262.

Nach der Niederschlagung des Ständeaufstandes übte der Kaiser Siegerjustiz. Fürst Karl von Liechtenstein erhielt den Vorsitz bei dem «Blutgericht» übertragen, das am 21. Juni 1621 insgesamt 27 Aufständische in den Tod schickte. Karl war aber durchaus nicht der gewissenlose Rächer, als der er manchmal hingestellt wurde: Er nahm das Amt des Statthalters von Böhmen, für das er mit geradezu diktatorischen Vollmachten ausgestattet wurde, nur widerwillig an – schliesslich musste er gegen viele seiner Standesgenossen vorgehen, mit denen er früher zusammengearbeitet hatte.<sup>173</sup> Karl blieb bis zu seinem Tod am 12. Februar 1627 «Vizekönig» in Böhmen. In dieser herausforderungsreichen Funktion war er nicht nur für das Bestrafen und Verfolgen der Aufständischen zuständig, sondern auch für die Kirchenpolitik oder für die Beschaffung von Geld für einen Krieg, der sich schon bald zu einem gesamteuropäischen auswachsen sollte. Namentlich in der Fiskalpolitik war Fürst Karls Talent als Finanzmann gefragt, sei es bei der gewinnbringenden Verwertung konfiszierter «Rebellengüter», sei es bei den Währungsmanipulationen, mit denen der Staat die Gesetze der Geldökonomie zu unterlaufen versuchte (siehe unten). Kurz nach Karls Tod wurde im Mai 1627 eine neue Verfassung erlassen: Sie verwandelte Böhmen in eine absolutistisch regierte Erbmonarchie des Hauses Habsburg, in der nur das katholische Bekenntnis geduldet war.

Die Niederschlagung des Aufstands zog eine Enteignungswelle nach sich, von der an vorderster Stelle auch Karl von Liechtenstein und seine beiden Brüder profitieren konnten. Konfiskationen waren in der Frühen Neuzeit ein allgemein angewandtes Mittel, um die politische Opposition zu eliminieren, und wurden grundsätzlich von keiner Seite in Frage gestellt. Sie dienten dazu, die Macht des

---

<sup>173</sup> Schon im November 1620 bat Karl von Liechtenstein Kaiser Ferdinand II. darum, ihn vom Amt des Statthalters zu entbinden (vgl. Stögmann 2009, S. 17). Karl zerbrach fast an der Aufgabe, die ihm der Kaiser übertragen hatte: Der Widerspruch zwischen der (angeblichen) Staatsraison, der er zu dienen hatte, und dem Mitleid gegenüber seinen (mährischen) Standesgenossen, die früher an seiner Seite gekämpft hatten, war einfach zu gross. Genau das, was ihm viele Höflinge in Wien und vor allem auch viele Geistliche vorwarfen, nämlich, dass er skrupellos sei und ausschliesslich seine eigenen Interessen verfolge, konnte oder wollte er nur bedingt tun. Falke vermutet, dass die Anfeindungen und Anschuldigungen mit ihrem Ärger und ihren Kränkungen das Ende seines Lebens beschleunigten (Falke 1877, Bd. 2, S. 221). Tatsächlich starb Karl, verglichen mit seinen beiden Brüdern, relativ früh. Seine Gattin Anna Maria verschied – nach 30 Jahren Ehe – 1625, also noch zwei Jahre vor ihm. Schön zum Ausdruck kommt die zunehmende Verbitterung, mit der ihn seine Aufgabe erfüllte und die ihn seinen Dienstort Prag als «stetiges Gefängnis» empfinden liess, in einem Brief, den er 1626 an den Jesuitenpater Jonas Ladnitzer schrieb. Der Brief ist sowohl bei Falke (ebd., S. 224–228) als auch bei Haupt (1983, S. 30–32) abgedruckt. Über die zeitgenössische sowie die historiographische Beurteilung Karls: Thomas WINKELBAUER, Karl von Liechtenstein und das «Prager Blutgericht» vom 21. Juni 1621 als tschechischer Erinnerungsort im Spiegel der Historiographie, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 51–71.

Herrschers zu stärken, die Bürokratisierung und Zentralisierung des Staates voranzutreiben, die Gesellschaft zu hierarchisieren und die Religion mit der Staatsgewalt in Einklang zu bringen.<sup>174</sup> Der Konfiskationsprozess stärkte die Zentralregierung des Herrschers. Dies geschah zum Nachteil der bisherigen Gewaltenteilung mit den Ständen.<sup>175</sup>

Wichtig war selbstverständlich auch der finanzielle beziehungsweise fiskalische Aspekt der Enteignungen:<sup>176</sup> Der Herrscher behielt die an ihn gefallenen «Rebellengüter» nicht etwa für sich selbst, die kaiserliche Hofkammer verkaufte diese vielmehr umgehend weiter, so dass eine riesige Summe Geld nach Wien (und damit in die Kriegskasse der katholischen Liga) floss. Allein in Mähren wurden bis 1624 insgesamt 153 Güter beschlagnahmt.<sup>177</sup>

Die Gunstbezeugungen des Kaisers gegenüber dem Haus Liechtenstein waren mannigfach. Nachdem Karl schon 1618 vom Kaiser mit dem Titel «Oheim» bedacht worden war, wurde er 1622 als erstes Mitglied der Familie in den prestigeträchtigen Orden vom Goldenen Vlies aufgenommen (viele weitere Familienmitglieder folgten in späteren Jahrzehnten und Jahrhunderten). Ebenfalls im Jahr 1622 konnte die Belehnung des Herzogtums Troppau, die schon 1614 dekretiert worden war, vollzogen werden, da die Troppauer Stände ihren Widerstand dagegen aufgaben. Ausserdem wurde Karl im Mai 1623 mit dem schlesischen Herzogtum Krnov/Jägerndorf belehnt.<sup>178</sup> Der Fürsten- oder Herzogshut, den er wenig

<sup>174</sup> Vgl. Tomáš KNOZ, Die Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive. Thesen zu wesentlichen Wirkungen, Aspekten und Prinzipien des Konfiskationsprozesses, in: Petr MAŤA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart 2006, S. 99–130, hier S. 101/102. Der Aufsatz beruht auf dem monumentalen Werk von Tomáš KNOZ, Pobělohorské konfiskace. Moravský průběh, středoevropské souvislosti, obecné aspekty (Die Konfiskationen nach dem Weissen Berg. Mährischer Verlauf, mitteleuropäische Zusammenhänge, allgemeine Aspekte), Brno 2004 (mit deutscher Zusammenfassung).

<sup>175</sup> Über die Aufgaben der Stände nach der Zäsur der 1620er Jahre vgl. die Aufsätze in dem von Gerhard AMMERER, William D. GODSEY, JR., Martin SCHEUTZ, Peter URBANITSCH und Alfred Stefan WEISS herausgegebenen Sammelband: Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie, Wien/München 2007.

<sup>176</sup> Diesen Aspekt betont Tomáš Knoz. Er weist auch darauf hin, dass der Konfiskationsprozess durch die Finanzbeamten der kaiserlichen Hofkammer gesteuert wurde (vgl. Tomáš KNOZ, Finanční aspekty pobělohorských konfiskací [Finanzielle Aspekte der Konfiskationen nach der Schlacht am Weissen Berg], in: Český časopis historický, Bd. 4/2002, S. 774–814).

<sup>177</sup> Knoz 2004, S. 972.

<sup>178</sup> Das Herzogtum Jägerndorf gehörte seit 1603 den Brandenburger Hohenzollern, wobei der Anspruch umstritten war und von den Habsburger Oberherren nie bestätigt wurde. Die Stände wählten Johann Georg von Brandenburg 1619 zum Generaloberst der schlesischen Truppen. Nach der Schlacht am Weissen Berg verfiel er der königlichen Acht, sein Besitz wurde eingezogen und Karl von Liechtenstein zum neuen Herzog von Jägerndorf ernannt (vgl. Seidl 1996, S. 80/81). Die Fürsten von Liechtenstein beabsichtigten zunächst, ihre ständige Residenz nach

später bei einem Frankfurter Goldschmied in Auftrag gab, war das äussere Zeichen für die nunmehr unumstrittene Herzogswürde des Fürsten in Schlesien.<sup>179</sup>

Schliesslich beschenkte Ferdinand II. seinen «treuen» Diener Karl 1622 mit verschiedenen Ländereien im Norden Mährens, die nach dem Ständeaufstand an die Krone gefallen waren. Bei den Schenkungen, welche Karls schon vorhandene Herrschaft Mährisch Aussee in Richtung Schlesien und Böhmen erweiterten, handelte es sich um die vier Herrschaften Moravská Třebová/Mährisch Trübau, Zábřeh/Hohenstadt, Ruda nad Moravou/Eisenberg an der March und Koldštýn/Goldenstein sowie um die beiden Städte Uničov/Neustadt und Šumperk/Schönberg (siehe Karte 2). Für die Belehnung all dieser Güter im Schätzwert von 600 000 Gulden musste Karl lediglich die darauf lastenden Pfandsummen ablösen, also die Kredite der Habsburger bezahlen.<sup>180</sup> Während die Schenkung Uničov/Mährisch Neustadt 1632 rückgängig gemacht wurde,<sup>181</sup> blieben die anderen Ländereien bis ins 20. Jahrhundert hinein in liechtensteinischem Besitz. Ein Bezug zu all diesen neuen Ländereien bestand bereits: Die nordmährischen Herrschaften Mährisch Trübau, Hohenstadt und Eisenberg hatten früher einer jüngeren Linie des Hauses Boskowitz gehört. Diese Linie war nicht von den Liechtenstein, sondern von Ladislav Welen ze Žerotína beerbt worden. Ladislaus Welen von Zierotin hatte 1619/20 die Führung der rebellierenden Stände Mährens übernommen, was ihm nun zum Verhängnis wurde.<sup>182</sup>

Karl von Liechtenstein arrondierte seinen schon durch die Schenkungen beträchtlich angewachsenen Besitz zusätzlich durch verschiedene Zukäufe. So

---

Troppau zu verlegen. Wahrscheinlich gaben sie ihren Plan unter anderem deshalb auf, weil die beiden Herzogtümer zu wenig abwarfen. Das Kammergut, dessen Besitz mit der Belehnung der Herzogtümer verbunden war, hatte nämlich eine bescheidene Grösse (ebd., S. 82). 1914 belief sich der Grundbesitz, über den die Liechtenstein in Österreichisch-Schlesien verfügten, noch auf 96 km<sup>2</sup>. Davon waren 81 km<sup>2</sup> Wald (vgl. Kraetzl 1914, S. 224–229).

<sup>179</sup> Beim Hut, der dem Haus Liechtenstein in den 1770er Jahren abhanden kam, handelte es sich um eine veritable Krone; vgl. Gustav WILHELM, *Der historische liechtensteinische Herzogshut*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Jg. 1960, S. 5–20.

<sup>180</sup> Vgl. Oberhammer 1990, S. 40; SL-HA, H 9 (kaiserliche Schenkungen mährischer Herrschaften 1622).

<sup>181</sup> Kaiser Ferdinand II. bestrafte Mährisch Neustadt für seine Beteiligung am Aufstand, indem er es an die Liechtenstein übergab und ihm vorübergehend den Status einer königlichen Stadt entzog (vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 231).

<sup>182</sup> Ebd., S. 231. Ladislaus Welen von Zierotin (1579–1638) war über seine Mutter mit den Boskowitz verwandt. Er spielte 1619 eine zentrale Rolle beim Anschluss Mährens an die Erhebung der böhmischen Stände. Nach der Schlacht am Weissen Berg flüchtete er und schloss sich den antihabsburgischen Kräften an. So kämpfte er unter anderem im Namen des dänischen Königs und nahm 1626 an der Besetzung Schlesiens teil. 1634 wurde er zum Oberbefehlshaber der schwedischen Besatzungstruppen in Schlesien ernannt (vgl. u.a. Wurzbach, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Wien 1891, Bd. 60, S. 91).

vervollständigte er den nordmährischen, weitgehend geschlossenen Güterkomplex mit dem Kauf der daran angrenzenden ostböhmischen Herrschaft Lanškroun/Landskron, mit der Stadt Lanšperk/Landsberg sowie mit dem kleinen Dominium Tarnowka/Tyrnau, das er in der Verwaltung von Mährisch Trübau aufgehen liess. Mit den restlichen Erwerbungen griff Karl aus seinen mährischen Stammländen weit in das Nachbarland Böhmen aus (siehe Abb. 4). Gegen einen Kaufpreis von 600 000 Schock Meissner Groschen erstand er 1622 vom Heerführer Albrecht von Waldstein (Wallenstein) in der Nähe von Prag die drei ehemals Smirziczkschen Herrschaften Kostelec nad Černými Lesy/Schwarzkosteletz, Auřinowes und Škvorec/Škworetz. Diese Erwerbungen in Mittelböhmen sollten später zu einem zentralen Streitpunkt in den Auseinandersetzungen mit dem kaiserlichen Fiskus werden. Karl schloss seine Erwerbstätigkeit 1623/24 mit dem Kauf der nördlich von Prag gelegenen Herrschaft Rostoky/Rostok sowie einigen weiteren kleinen Arrondierungsmassnahmen im Wesentlichen ab.<sup>183</sup>

Auch Karls Brüder Maximilian und Gundaker trugen zur Vermehrung des liechtensteinischen Besitzes bei, wenn auch in kleinerem Massstab und lediglich in Südmähren. Die beiden Brüder befanden sich in den 1620er Jahren inmitten erfolgreicher Karrieren: Maximilian als Offizier, Gundaker als Diplomat und kaiserlicher Rat.<sup>184</sup> Im Jahr 1623 wurden sie gleichzeitig in den erblichen Fürstenstand erhoben, so dass der Fürstentitel auch bei einem allfälligen Aussterben von Karls Linie in der Familie geblieben wäre. Im Gegensatz zu ihrem Bruder, der fast pausenlos für die Politik tätig war, konnten sich Maximilian und Gundaker stärker um die Verwaltung ihrer Herrschaften kümmern:

– Maximilian erhielt 1626 aus den konfiszierten Gütern Karls von Kaunitz die an Butschowitz grenzende Herrschaft Ždánice/Steinitz. Mit dem Verkauf von Steinitz beglich die kaiserliche Hofkammer Schulden, die sie beim kaiserlichen Offizier Maximilian von Liechtenstein hatte. Der Offizier Maximilian von Liechtenstein baute sein Residenzschloss Rabensburg, das direkt an der österreichischen Grenze und damit in der Nachbarschaft des Osmanischen Reiches lag, nach und nach zu einer eindrucklichen Festung aus. Nach dem Tod seines Bruders Karl

<sup>183</sup> Vgl. Oberhammer 1990, S. 40.

<sup>184</sup> Maximilian avancierte 1608 zum obersten Feldzeugmeister und 1613 zum Oberstallmeister. In den 1630er Jahren kommandierte er die Grenzfestung Raab, zuerst als General-Feldzeugmeister, dann als Feldmarschall. Gundaker von Liechtenstein war seit 1620 Mitglied im Geheimen Rat des Kaisers und wurde verschiedentlich mit diplomatischen Missionen betraut (vgl. Winkelbauer 1999 sowie: Oskar von MITIS, Gundacker [sic] von Liechtensteins Anteil an der kaiserlichen Zentralverwaltung [1606–1654], in: Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs, Wien 1908, Heft 4, S. 35–118).

übernahm Maximilian die Verwaltung des liechtensteinischen Majorates und übte bis 1632 die Vormundschaft über dessen Sohn Karl Eusebius aus.<sup>185</sup>

– Gundaker von Liechtenstein, der vor allem im nordöstlichen Niederösterreich begütert war, kaufte sich im Oktober 1622 für 600 000 Gulden auf der anderen, der mährischen Seite der Grenze ein, wo er die beiden Herrschaften Uherský Ostroh/Ungarisch Ostra und Moravský Krumlov/Mährisch Kromau erwarb (siehe Abb. 4).<sup>186</sup> Der Kaufpreis für die beiden Herrschaften lag damals deutlich unter dem Vorkriegsniveau. Der Verkauf war unter anderem eine Belohnung für jene Darlehen, die Gundaker in den Jahren zuvor dem Kaiser beziehungsweise der Hofkammer gewährt hatte.<sup>187</sup> Ungarisch Ostra hatte vor dem Ständeaufstand der Familie Kunovic/Kunowitz gehört, Mährisch Kromau den z Lipé/von Leipa.<sup>188</sup> Die beiden mährischen Herrschaften, die räumlich voneinander getrennt lagen, wurden im Jahr 1633 vom Kaiser zu einem gemeinsamen (Titular-)Fürstentum namens Liechtenstein vereinigt. Der Hauptort der Herrschaft, das Städtchen Moravský Krumlov/Mährisch Kromau, erhielt einen neuen Namen: Liechtenstein.<sup>189</sup> Dieses erste Fürstentum Liechtenstein bestand zwar nur während vierzehn Jahren. Gleichwohl kann es als kurzlebiger Vorläufer des heutigen, gleichnamigen Landes betrachtet werden. Auch wenn das erste Fürstentum Liechtenstein nur eine Episode geblieben ist, so ist seine Entstehung in den 1630er Jahren doch ein klares Zeichen für den Geltungsanspruch und das Repräsentationsstreben der Dynastie gleichen Namens, die sich im Kampf um die Vorrangstellung bei Hof und gegenüber den anderen neuen Fürstenhäusern wie den Nassau, Auersperg, Solms oder Schwarzenberg behaupten musste.<sup>190</sup>

<sup>185</sup> Vgl. Winkelbauer 1999, S. 63.

<sup>186</sup> Oberhammer 1990, S. 41.

<sup>187</sup> Winkelbauer 1999, S. 339ff. Winkelbauer hat den Handel, der sich über mehrere Jahre hinzog und der auch verschiedene Arrondierungsmassnahmen einschloss, untersucht. Der Kaufpreis der beiden Herrschaften betrug nominell etwa die Hälfte, inflationsbereinigt etwa ein Zehntel des Vorkriegswertes (ebd., S. 343).

<sup>188</sup> Bahlcke et al. 1998, S. 353 und S. 639.

<sup>189</sup> Winkelbauer (1999, S. 344–353) schildert die Erhebung von Gundakers mährischen Herrschaften durch ein kaiserliches Diplom zu einem Titularfürstentum. Nachdem sich der Name Liechtenstein für die Stadt Kromau nicht durchsetzen liess, versuchte Gundaker, diesen auf seine neue Residenzstadt Ostra transferieren zu lassen, was jedoch ebenfalls nicht gelang. Noch in den 1670er Jahren bemühte sich Gundakers Sohn Hartmann darum, dem Fürstentum Liechtenstein wieder Leben einzuhauchen. Die Bemühungen fruchteten nichts. Mit der Gründung des heutigen Fürstentums Liechtenstein zu Beginn des 18. Jahrhunderts ging dessen kurzlebiger Vorläufer und Namensvetter vergessen.

<sup>190</sup> Herbert HAUPT, Die Neufürsten und ihr Streben nach Reichsunmittelbarkeit, in: Rainer VOLLKOMMER, Donat BÜCHEL (Hgg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 117–121, hier S. 119.

Wie die Finanzierung all der erwähnten Erwerbungen im Einzelnen erfolgte, kann man heute im Einzelnen kaum noch klären.<sup>191</sup> Aufgrund der Literatur und dank der von Thomas Winkelbauer vorgelegten Untersuchung der Erwerbungen Gundakers<sup>192</sup> lässt sich zusammenfassend Folgendes feststellen:

Zunächst soll noch einmal auf die sowohl im Grossen als auch im Kleinen optimalen Voraussetzungen für die liechtensteinische Expansion hingewiesen werden. Nach der Schlacht am Weissen Berg musste ein grosser Teil der politisch-militärischen Verlierer seine Güter aufgeben und fliehen. Die nachrückenden Sieger bestanden aus mehreren Gruppen: der katholischen Kirche, dem loyalen Adel der böhmischen Länder, schliesslich dem kaisertreuen Adel, der aus Österreich oder von anderswo her in die böhmischen Länder strömte und welcher die sich öffnenden Lücken blitzartig füllte. Die Liechtenstein gehörten zu der eher kleinen Gruppe des loyalen, alt eingesessenen Adels, und sie hatten sich schon länger, spätestens aber seit den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts konsequent für die Ziele des habsburgischen Absolutismus eingesetzt. In der konkreten Situation der 1620er Jahre verfolgten beide Seiten, die Habsburger und die Liechtenstein, die gleichen Interessen, ja sie waren sogar ein Stück weit aufeinander angewiesen: der Kaiser auf den Fürsten Karl bei den Enteignungen und bei der Finanzierung der Verteidigung Böhmens, Karl auf den Kaiser bei den Erwerbungen für seine Familie. Dabei sass Fürst Karl von Liechtenstein als Statthalter von Böhmen an der zentralen Schaltstelle der böhmischen Politik. Auch wenn er weder aggressiv vorging noch je den legalen Rahmen verliess, hatte er alle wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile auf seiner Seite: Er kannte die aktuellen Preise für heimgefallene Herrschaften, er wusste, wie sich der Markt entwickelte und wo was verfügbar war. Kurz und gut: Er verfügte über das, was man heute an der Börse als den Informationsvorsprung eines Insiders bezeichnen würde.

Auch in finanzieller Hinsicht befand sich die Familie Liechtenstein in einer optimalen Position. Die Preise für attraktive Herrschaften fielen vorübergehend in den Keller, weil sich das Angebot schubweise erweitert hatte. Umgekehrt verfügten die Liechtenstein über die Finanzkraft, die nötig war, um gleich mehrere grosse Erwerbungen stemmen zu können. Sie waren seit Jahrzehnten wichtige Gläubiger der Hofkammer, und diese musste in der ersten Hälfte der 1620er Jahre

---

<sup>191</sup> Die Zahlamtsbücher der liechtensteinischen Zentralverwaltung helfen nicht weiter, da die einzelnen Darlehen und Verkäufe darin nicht systematisch verzeichnet sind. Hingegen wäre es vielleicht möglich, aufgrund von verstreuten Hinweisen im Hausarchiv sowie mit Hilfe der noch vorhandenen Quellen der ehemaligen Hofkammer ein etwas klareres Bild zu gewinnen. Die dafür nötigen Forschungen können hier allerdings nicht geleistet werden.

<sup>192</sup> Winkelbauer 1999, S. 339–343.

schnell viel Geld flüssig machen.<sup>193</sup> In dieser Lage war es für den Staat nahe liegend, alte Darlehensschulden mit heimgefallenen Gütern zu begleichen oder über den Verkauf solcher Güter neues Geld aufzunehmen.

Ein letzter Punkt war schliesslich noch die Währungsentwicklung, die den Liechtenstein ebenfalls in die Hände spielte. Schon die Aufständischen hatten 1619 damit begonnen, den Silbergehalt neu geprägter Münzen (den Münzfuss) zu verschlechtern und mit der sich daraus ergebenden Nennwertdifferenz ihre eigenen Taschen zu füllen. Dieser Trick wurde nach der Machtübernahme der kaiserlich-ligistischen Truppen ohne Rücksicht auf die unabwendbaren Folgen in riesigem Massstab angewendet. Die kaiserlichen Münzstätten wurden zeitweise an Private verpachtet, die den ohnehin schwachen Münzfuss noch beträchtlich untermünzten. In Böhmen, Mähren und Niederösterreich war es das so genannte Münzkonsortium, das die Sache organisierte und das den Gewinn an die Hofkammer abzuliefern hatte. An seiner Spitze stand der calvinistische Bankier Hans de Witte, dem 15 weitere «Konsorten» zur Seite standen, unter ihnen Fürst Karl. Insgesamt produzierte das Konsortium in den 13 Monaten, in denen es bestand, Münzen im Wert von 29,6 Millionen Gulden. In der Mitte des Jahres 1623 wurde die unterwertige Ausmünzung in allen Münzstätten eingestellt und die Einziehung der minderwertigen Münzen angeordnet. Bei der Einlösung entstand ein Verlust von enteignungsgleichen 87 Prozent. Auf ihm blieben namentlich die arglosen Sparer, etwa aus dem Bürgertum, sitzen. Der Staat hatte durch die Geldentwertung einen grossen Teil seiner Schulden getilgt und dabei, durchaus wissentlich, eine starke Inflation und die fast vollständige Enteignung der Geldbesitzer in Kauf genommen.<sup>194</sup>

Karl von Liechtenstein profitierte gleich zweifach von der Beteiligung am Münzkonsortium: erstens über den Gewinn, den die Beteiligung abwarf und der sich für ihn selbst auf 453 186 Gulden belief,<sup>195</sup> zweitens über die Verbilligung der

---

<sup>193</sup> Über die langfristige Entwicklung der Staatsfinanzen, die Bedeutung der Militärausgaben und den Teufelskreis von Verschuldung und Verpfändung, mit dem die Habsburger seit Maximilian I. kämpften: Thomas WINKELBAUER, *Nervus rerum Austriacarum. Zur Finanzgeschichte der Habsburgermonarchie um 1700*, in: Petr MAŤA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*, Stuttgart 2006, S. 179–215.

<sup>194</sup> Vgl. Alfred Francis PRIBRAM (Hg.), *Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich*, Bd. 1, Wien 1938, S. 39–41; Anton ERNSTBERGER, Hans de Witte. Finanzmann Wallensteins, Wiesbaden 1954. Zu den Angeschmierten gehörten neben den Geldbesitzern – wie in jeder Inflation – vor allem die Festbesoldeten.

<sup>195</sup> In absoluten Zahlen verdiente Fürst Karl zwar sehr viel weniger als etwa Wallenstein oder de Witte. Relativ gesehen, war sein Gewinn aber sehr hoch, weil bei ihm das Verhältnis von Aufwand (Silberlieferungen) und Ertrag als Folge seiner starken politischen Position besonders vorteilhaft ausgestaltet war (vgl. Ernstberger 1954, S. 120).

anvisierten Güter durch die inflationäre Preisentwicklung. Schliesslich genoss Fürst Karl auch hier einen Informationsvorsprung, weil er jederzeit über den wahren Wert des Geldes und damit über die tatsächliche Höhe seiner Investitionen Bescheid wusste. Im heutigen Wirtschaftsleben würde man von einem klassischen Insiderhandel sprechen, über den sich auch die Hofkammer als Aufsichtsbehörde stets im Klaren gewesen sein muss.

Die soziopolitischen Umwälzungen der 1620er Jahre, die zum Teil schon lange vor der Schlacht am Weissen Berg eingesetzt hatten, liefen weiter. Insgesamt ging der Aufstieg des absolutistischen Staates Hand in Hand mit einer Refeudalisierung der Gesellschaft. Innerhalb des Adels gab es allerdings grosse Verschiebungen, die – je nach Kronland – etwas anders abliefen. In der Markgrafschaft Mähren beispielsweise entwickelte sich der Anteil der Herren am Untertanenbesitz von 43 Prozent im Jahr 1526 auf 64 Prozent im Jahr 1675, jener der (hohen) Geistlichkeit von 13 Prozent auf 25 Prozent. Die Herren verfügten in Mähren zusammen mit den Prälaten im Jahr 1675 über knapp 90 Prozent aller Untertanenhäuser<sup>196</sup> des Landes. Auch viele der ursprünglich königlichen Städte waren als Patrimonialstädte in den Besitz des hohen Adels übergegangen. Der grosse Verlierer dieser Entwicklung war der niedrige Adel.<sup>197</sup> Der Anteil des Ritterstandes an der Herrschaft über die Untertanen Mährens sank zwischen 1526 und 1675 von stattlichen 42 Prozent auf weniger als vier Prozent.<sup>198</sup>

Innerhalb des Herrenstandes waren die Liechtenstein – zusammen mit den Dietrichstein<sup>199</sup> – die Hauptgewinner dieser tief greifenden sozialen Umwälzun-

<sup>196</sup> Die Zahl der Untertanenhäuser hat nur indirekt mit der Zahl der Häuser, Feuerstätten oder Untertanen zu tun. Ein Untertanenhaus oder eine «Ansässigkeit» war eine Steuereinheit, die einer ganzen Bauernstelle (einem Ganzlehen) entsprach.

<sup>197</sup> Knoz (2004, S. 976) schreibt, dass fast alle Veränderungen auf Kosten kleinerer Rittergüter zustande kamen.

<sup>198</sup> Vgl. Winkelbauer 1999, S. 25 (dort auch weitere, ausführliche Betrachtungen über Besitz- und Machtverschiebungen in der Habsburgermonarchie des 16./17. Jahrhunderts).

<sup>199</sup> Die Dietrichstein sind ein ursprünglich aus Kärnten stammendes Adelsgeschlecht. Sie wurden 1514 in den Reichsfreiherrnstand, 1600 in den Reichsgrafenstand und 1624 in den Reichsfürstenstand erhoben. Die Dietrichstein konnten im Jahr 1575 Nikolsburg, den ehemaligen Hauptsitz der Liechtenstein, erwerben (siehe oben). Franz Seraph von Dietrichstein (1570–1636), der erste Reichsfürst des Hauses, wurde 1599 zum Kardinal sowie zum Fürstbischof von Olmütz ernannt. Er erreichte 1618/19, dass sich die mährischen Stände zunächst nicht am Aufstand ihrer böhmischen Standesgenossen beteiligten. Nach der Schlacht am Weissen Berg hatte Franz von Dietrichstein in Mähren die gleiche Statthalter-Funktion inne wie Karl von Liechtenstein in Böhmen. Die beiden Statthalter konkurrierten miteinander um die Gunst Kaiser Ferdinands II. (vgl. Tomáš KNOZ, Political Culture in the Period of the Estates' Rebellion, the Post-White Mountain Confiscations and the Thirty Years' War, in: Halina MANIKOWSKA, Jaroslav PÁNEK, Martin HOLÝ [Hgg.], Political Culture in Central Europe [10th–20th Century], Part I: Middle Ages and Early Modern Era, Prague 2005, S. 283–297,

gen. Sie wurden zu der neuen führenden Familie und bauten in der Markgrafschaft Mähren, ausgehend von einer zuvor relativ bescheidenen territorialen Basis und in zwei Schüben (um 1600 und um 1622/23), das mit Abstand grösste Besitzkonglomerat des Landes auf. Die Familie Liechtenstein konnte die Zahl ihrer mährischen Untertanenhäuser im Verlauf des Dreissigjährigen Krieges von 4758 auf 16156 erhöhen. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wuchs diese Zahl auf 19110. Dies entsprach einem Fünftel aller Untertanenhäuser Mährens. Die Liechtenstein, die mit ihnen verwandten Dietrichstein (6350 Untertanenhäuser) und der Prälatenstand, also die Kirche, besaßen Ende des 17. Jahrhunderts gemeinsam die Hälfte des Landes.<sup>199a</sup>

Paradoxerweise schwächten sich in der Folge die ehemals engen Beziehungen der Liechtenstein zum Land Mähren und zu dessen Ständen eher ab. Denn die verstärkte, erneuerte Verbindung nach Wien und in das Reich hinein begann für sie alles andere zu überragen. Der alte Landespatritismus trat in den Hintergrund, der habsburgisch-katholische Patritismus sowie ein länderübergreifendes Familienbewusstsein gewannen an Gewicht. Das Gleiche geschah mit der Sprache: Das tschechische Element schwächte sich ab; das Deutsche, das die Wiener Zentrale und die neu in die böhmischen Länder eingewanderten Adeligen sprachen, hatte unter den Angehörigen der Elite Mährens schon bald unhinterfragt das alleinige Sagen.<sup>200</sup>

Nach dem Expansionsschub der Jahre 1622 bis 1624 erlebte das Haus Liechtenstein eine Konsolidierungsphase, die bis in die 1670er Jahre andauerte. Das Haus musste die vielen Erwerbungen zunächst verwaltungsmässig verdauen,<sup>201</sup> die durch sie angehäuften Schulden abbauen und der politischen Kritik, die sich an den Erwerbungen entzündet hatte, Paroli bieten.<sup>202</sup>

---

hier S. 296). Die beiden neuen führenden Familien Mährens – die Liechtenstein und die Dietrichstein – hatten schon im 16. Jahrhundert untereinander geheiratet. Im 17. und 18. Jahrhundert kam es zu weiteren Heiraten (siehe unten). Das Fürstenhaus Dietrichstein erlosch im 19. Jahrhundert in der männlichen Linie.

<sup>199a</sup> Vgl. Winkelbauer 1992, S. 19.

<sup>200</sup> Winkelbauer 1999, S. 35–46; Knoz 2004, S. 976.

<sup>201</sup> Quellen über den Ausbau und die Ausgestaltung der Verwaltung auf den liechtensteinischen Herrschaften bei: Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines «Neufürsten» in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, Wien/Köln/Weimar 2008.

<sup>202</sup> Über die Wirtschafts- und Finanzgeschichte des Hauses in dieser Zeit am besten: Hannes STEKL, *Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert*, in: Evelin OBERHAMMER (Hg.), *Der ganzen*

Zum Nachfolger Karls als Primogenitus und zum neuen Regierer des Hauses wurde im Jahr 1632, mit dem Erreichen der Volljährigkeit, sein einziger Sohn Karl Eusebius. Im April 1643 starb Karls Bruder Maximilian. Das Erbe des kinderlos gebliebenen Maximilians wurde zwischen Karl Eusebius und seinem anderen Onkel, Gundaker, aufgeteilt: Karl Eusebius erhielt die mährischen Güter Butschowitz und Posorschitz, Gundaker den Rest.<sup>203</sup> Für weitere Besitzerwerbungen fehlten den Liechtenstein bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die dafür nötigen Mittel. Eine Ausnahme stellte das zwischen Eisgrub und Rabensburg gelegene mährische Lundenburg dar, das Karl Eusebius 1638 für 250 000 Gulden erwerben beziehungsweise wiedererwerben konnte.<sup>204</sup> Die Liechtenstein hatten die Herrschaft Lundenburg nämlich schon einmal besessen, bevor sie diese im Zuge ihres vorübergehenden Abstiegs 1534 an die Herren von Žerotín hatten abtreten müssen.<sup>205</sup>

Fürst Karl Eusebius stand dem Haus Liechtenstein während mehr als einem halben Jahrhundert vor, nämlich von 1632 bis zu seinem Tod im Jahr 1684. Ihm fiel die nicht ganz einfache Aufgabe zu, das umfangreiche Erbe seines grossen Vaters zu bewahren und an die nächste Generation weiterzugeben.

Schon die standesgemässe Fortsetzung seiner eigenen Linie war problembehaftet. Die Rahmenbedingungen schränkten die Auswahl potentieller Ehefrauen ein. Die Auserwählte musste nicht nur das richtige Alter und die richtige Konfession haben, sie musste vor allem fürstlichen Geblütes sein. Eine Einheirat in eine alt- oder reichsfürstliche Familie wäre für den Neufürsten Karl Eusebius wünschenswert gewesen. Mehrere solche Projekte zerschlugen sich jedoch in den 1630er Jahren.<sup>206</sup> Zu Beginn der 1640er Jahre begann die Zeit zu drängen, denn Karl Eusebius war mittlerweile über 30 Jahre alt. Zugleich verschlechterten sich seit etwa 1641 die finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Brautwerbung: Die Verwüstungen des 30-jährigen Krieges machten den Liechtenstein schwer zu schaffen. Als Ausweg kam 1644 schliesslich eine Verwandtenehe zustande: Die Braut Johanna Beatrix von Dietrichstein war eine Tochter der ältesten Schwester

---

Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 64–85.

<sup>203</sup> Vgl. SL-HA, FA 8 (Verhandlungen über Maximilians Erbe, 1636–1641).

<sup>204</sup> Dazu: Haupt 2007, S. 70. Für den Kauf von Lundenburg musste Gundaker beim Glogauer Landeshauptmann Graf Georg von Oppersdorf ein Darlehen aufnehmen. Zwischen der Entsignung der Žerotín (1622) und dem Kauf durch die Liechtenstein (1638) hatte sich Lundenburg in den Händen der Grafen Khuen von Belasi befunden.

<sup>205</sup> Bahlcke et al. 1998, S. 349.

<sup>206</sup> Am weitestehen gediehen die Verhandlungen mit der oberfränkischen Pfalzgräfin Anna Sophia bei Rhein (1621–1651), einer Lutheranerin (vgl. Haupt 2008, S. 80–85).

von Karl Eusebius, dieser selbst somit ihr leiblicher Onkel.<sup>207</sup> Eine solche Verbindung, für die ein päpstlicher Dispens nötig war, hatte mehrere Vorteile: Die beiden Eheleute kannten sich gut, sie waren sich in ihrem Stand ebenbürtig, und das Vermögen blieb sozusagen in der Familie. Die Beziehung hatte aber auch einen gewichtigen Nachteil, konnte sie doch den Keim zu einer biologisch-genetischen Degeneration bergen.<sup>208</sup> Johanna Beatrix gebar elf Kinder, von denen allerdings nur vier, drei Töchter und ein Sohn, das Erwachsenenalter erreichten. Der Stammhalter Johann Adam Andreas kam erst 1657 zur Welt. Auch er heiratete 1681 – vielleicht ebenfalls *faute de mieux* – eine Verwandte, nämlich seine Cousine Erdmunda Fürstin Dietrichstein. Mit Johann Adam Andreas starb die Karolinische Linie der Liechtenstein 1712 trotz 13 Kindern im Mannesstamm aus, denn keiner seiner Söhne lebte länger als er selbst.

Mit der Eheanbahnung etwas mehr Glück hatte Fürst Hartmann (1613–1686), der jüngere Vetter von Karl Eusebius. Er war zusammen mit diesem in Eisgrub erzogen worden. Hartmanns Vater Gundaker war in erster Ehe mit Agnes Gräfin von Ostfriesland (1584–1616) verheiratet gewesen,<sup>209</sup> so dass ihrem Sohn Hartmann im Gegensatz zu dessen Vetter Karl Eusebius auch reichsgräfliche Kreise für die Heirat offen standen. Deshalb konnte Fürst Hartmann im Oktober 1640 Elisabeth Sidonia von Salm-Reifferscheidt, die Tochter einer westfälischen Grafenfamilie, zum Traualtar führen. Die Nachkommen der beiden Eheleute sollten dann im 18. Jahrhundert zu der regierenden Linie des Hauses Liechtenstein aufsteigen (siehe Stammtafel 5).

Nicht nur die Heiratspolitik von Karl Eusebius war problembehaftet, die Konsolidierung der ererbten Besitztümer war es auch. In den letzten Jahren des Dreissigjährigen Krieges wurden die liechtensteinischen Herrschaften in Mähren verwüstet, nachdem schon vorher die schlesischen und böhmischen Besitzungen mehrmals durch den Krieg getroffen worden waren. Der Fürst musste fliehen und unter anderem sein Gestüt, das inzwischen mehrere Dutzend edelster Pferde zählte, nach Graz in Sicherheit bringen. Die Untertanen litten unter den

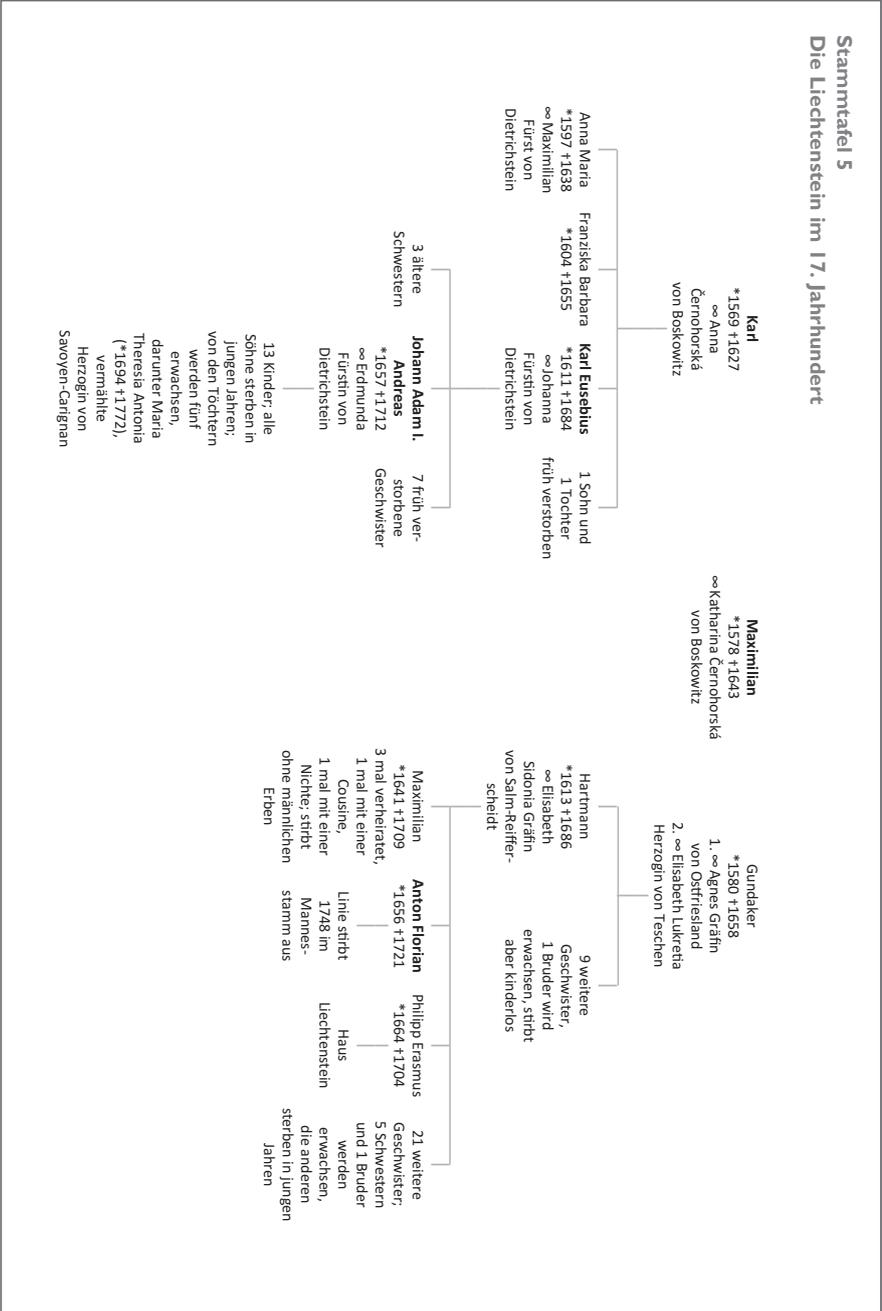
---

<sup>207</sup> Über die Heirat der beiden: Haupt 2008, S. 90–94; allgemein über die Heiratspolitik der Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert: Evelin OBERHAMMER, *Gesegnet sei dies Band. Eheprojekte, Heiratspakten und Hochzeit im fürstlichen Haus*, in: DIES., *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, München 1990, S. 182–203.

<sup>208</sup> *Erinnert sei hier an das Schicksal der Habsburger, die wegen der ständigen Verwandtenehen degenerierten und schliesslich 1740 im Mannesstamm ausstarben.*

<sup>209</sup> Über die Ehe Gundakers mit Agnes von Ostfriesland und die liechtensteinischen Ansprüche auf die Grafschaft Rietberg, die daraus erwuchsen: Winkelbauer 1999, S. 512–517 und S. 531–536.

**Stammtafel 5**  
**Die Lichtenstein im 17. Jahrhundert**



Stammtafel 5. (Quelle: Wilhelm 1980, vereinfacht.)

Plünderungen der Soldateska, an verschiedenen Orten brach die Pest aus. Dörfer und Märkte entvölkerten sich, die Gebäude verfielen, es fehlte an Arbeitskräften. Der Reinertrag der Herrschaften von Fürst Karl Eusebius reduzierte sich deutlich, nämlich von rund 108 000 Gulden in den 1630er Jahren auf 38 000 Gulden in den 1640er Jahren.<sup>210</sup>

Nach dem Krieg absorbierte der Wiederaufbau alle Kräfte. Gleichzeitig brachten langwierige juristische Auseinandersetzungen um die Rechtmässigkeit der böhmischen Erwerbungen das Haus Liechtenstein an den Rand der Zahlungsunfähigkeit. Schon in den 1620er Jahren waren gegen Fürst Karl versteckte Vorwürfe wegen unlauterer Bereicherung aufgekommen. Nach dem Krieg wurden die Untersuchungen wieder aufgenommen. Im Jahr 1654 konfiszierte der böhmische Fiskus die Besitzungen Schwarzkosteletz, Auřinowes und Škworetz. Im Juli 1655 willigte Karl Eusebius in einen Vergleich ein, der ihm die konfiszierten Herrschaften gegen die Bezahlung von 1 029 600 Gulden wieder überliess. Doch damit war die Sache noch nicht aus der Welt. 1660 beschuldigte die so genannte Münz- und Konfiskationsläsionskommission Fürst Karl, den Fiskus mit dem Münztausch von 1623 hintergangen zu haben. Die Schadenssumme, die sich aus einem Grundbetrag sowie den seither aufgelaufenen Zinsen zusammensetzte, belief sich schliesslich auf den gewaltigen Betrag von 31 276 025 Gulden. Es scheint fast so, als ob Karl Eusebius damals als willkommenes Sündenbock für die Bereicherung des erbländischen Adels nach der Niederschlagung des böhmischen Ständeaufstandes erhalten musste: Wallenstein war durch seine eigenen Offiziere ermordet worden, de Witte hatte Selbstmord begangen, nur auf den Sohn des böhmischen Statthalters Karl von Liechtenstein liess es sich noch zugreifen. Die Münz- und Konfiskationsläsionskommission konnte ihren Anspruch allerdings nie genau begründen (Wittes Rechnungsbücher waren verschwunden), und die Krone musste aufpassen, dass die Vorwürfe, die sie erhob, nicht auf sie selbst zurückfielen. So einigte man sich im Mai 1665 auf einen Vergleich, den man Generalabsolutorium nannte und der Karl Eusebius gegen weitere Ansprüche des Ärars absicherte.<sup>211</sup> Der Fürst zahlte für die Beendigung der Streitigkeiten 275 000 Gulden. Diese dienten der kaiserlichen Kasse in Wien dazu, das grosse Schuldenloch, das sich nach dem Türkenkrieg von 1663/64 aufgetan hatte, zu verkleinern.<sup>212</sup>

Karl Eusebius wahrte zeit seines Lebens eine gewisse Distanz zum Wiener Hof. Er nahm nur eines der ihm angetragenen Ämter an: Zwischen Herbst 1639

---

<sup>210</sup> Haupt 2007, S. 86ff.; Stekl 1990, S. 65 (für die Zahlen).

<sup>211</sup> Vgl. SL-HA, H 508 (Akten zum Generalabsolutorium vom Mai 1665).

<sup>212</sup> Zu den Liechtenstein-Prozessen: Oberhammer 1990, S. 42; Stekl 1990, S. 73/74; Haupt 2007, S. 126–129 und S. 141–145.

und Frühjahr 1641 war er Oberhauptmann der schlesischen Herzogtümer und musste dafür vorübergehend nach Wrocław/Breslau umziehen.<sup>213</sup> Ansonsten hielt er sich lieber auf seinen Herrschaften auf. In der Literatur wird darüber diskutiert, ob es gegen die Ansprüche des kaiserlichen Fiskus nicht bessere Verteidigungsstrategien gegeben hätte als den juristischen Weg, auf den sich Karl Eusebius beschränkte.<sup>214</sup> Möglicherweise tat er aber gut daran, sich aus der politischen Schlangengrube des Wiener Hofes herauszuhalten, hatte das Haus Liechtenstein damals doch nicht nur das Erzhaus gegen sich, sondern auch die anderen Neufürsten, die mit ihm um Einfluss und Besitzungen konkurrierten. Man kann Karl Eusebius allenfalls vorwerfen, dass er nicht taktischer oder offensiver vorging und zum Beispiel von sich aus auf jene böhmischen Herrschaften verzichtete, die sich weit weg von den liechtensteinisch-mährischen Stammländern befanden, und zwar nicht im Sinne eines Schuldeingeständnisses, sondern als Schlussstrich, der die Gemüter auf allen Seiten beruhigt hätte.

Karl Eusebius konnte die durch seinen Vater akquirierten Herrschaften zwar behalten, er musste sich dafür allerdings weiter verschulden und litt ständig unter Liquiditätsproblemen. Als Kreditgeber halfen ihm andere Adelige aus, vor allem aber sein Vetter Hartmann aus der Linie Gundakers von Liechtenstein. Zwischen 1667 und 1676 stellte ihm dieser insgesamt 302 000 Gulden zur Verfügung, zwischen 1680 und 1682 weitere 215 350 Gulden.<sup>215</sup> Fürst Hartmann prüfte als Gläubiger jedes der Kreditbegehren seines Vetters Karl Eusebius persönlich. Sehr wahrscheinlich entstand dabei in der Familie des Schuldners jener Groll, der dazu führte, dass Johann Adam Andreas in seinem Testament Anton Florian, den Sohn Hartmanns, zurücksetzte und diesem das liechtensteinische Majorat nur widerwillig überliess.

Der sparsame Hartmann sah den Luxuskonsum und das Repräsentationsstreben seines Cousins Karl Eusebius äusserst ungern. Tatsächlich war der letztere 1677 sogar genötigt, aufgrund dringender Verpflichtungen und unter strengster Geheimhaltung den von seinem Vater geerbten Herzogshut zu verpfänden. Von den 1650er Jahren bis Ende der 1670er Jahre verdoppelte sich der Personalbestand des fürstlichen Hofes von 110 auf 240. Allein die wichtigste Passion des Fürsten, das Gestüt, zählte 130 Beschäftigte.<sup>216</sup> Auch die eigentliche Gründung der heutigen liechtensteinischen Kunstsammlung, die 1945 aus dem zusammenbrechenden

<sup>213</sup> Haupt 2007, S. 71/72.

<sup>214</sup> Haupt 2007, S. 144/145.

<sup>215</sup> Stekl 1990, S. 74–76; SL-HA, H 512 (Darlehen und Zinsen von Hartmann an Karl Eusebius).

<sup>216</sup> Ebd., S. 69.

Deutschen Reich nach Vaduz gerettet werden konnte, fand damals statt.<sup>217</sup> Die Kunstwerke dienten dem Ansehen der Familie. Die Sammlung unterstrich zudem deren Kreditwürdigkeit. Wirklich gelohnt haben dürfte sie sich indessen nur sehr langfristig.

Mit dem Tod von Karl Eusebius wurde im Februar 1684 der einzige Enkel Karls, der damals 27-jährige Johann Adam Andreas, zum Primogenitus des Hauses Liechtenstein. Johann Adam übernahm von seinem Vater nicht nur umfangreichen Grundbesitz und verschiedenste Rechte (wie die eines Herzogs von Jägerndorf und Troppau), sondern auch eine Schuldenlast von 815 000 Gulden. In wenigen Jahren gelang es Fürst Johann Adam I., diese Schuldenlast durch eine starke Erhöhung der Einnahmen abzubauen und, wie schon sein Grossvater Karl, zu einem der wichtigsten Kreditgeber der Krone aufzusteigen. Im Jahr 1699 präsidierte er eine Regierungskommission, welche die Sanierung der kaiserlichen Finanzen zum Ziel hatte. Überhaupt stand er dem Hof etwas weniger distanziert gegenüber als sein Vater. Johann Adam hatte ein grosses Geschick für Wirtschaftsfragen und Geldgeschäfte: Er steigerte die Erträge seiner Herrschaften durch zahlreiche Massnahmen, so durch die Abschaffung unrentabler Bereiche, die Verbesserung der Herrschaftsverwaltung oder die drastische Erhöhung der Robotleistungen seiner Untertanen.<sup>218</sup> Allerdings war sein wirtschaftlicher Erfolg auch das Resultat einer allgemein anziehenden Konjunktur. Schon zu Lebzeiten nannte man ihn den «Krösus von Österreich».<sup>219</sup>

Wie sein Vater Karl Eusebius investierte auch Johann Adam stark in die Repräsentation der Familie, in ihren Glanz und in ihr Ansehen. Dazu zählte unter anderem die Bautätigkeit in Wien, die durch die grössere Nähe zum Hof nötig wurde. Damals entstanden auch jene zwei prächtigen Gebäude, die sich bis heute in Familienbesitz befinden: das Stadtpalais an der Bankgasse und das Gartenpalais

---

<sup>217</sup> Dazu: Haupt 2007, S. 201ff.

<sup>218</sup> Die Anhebung der Robotleistungen der Untertanen war damals ein allgemein verbreitetes Mittel, mit dem der Adel versuchte, die Erträge seiner heruntergekommenen Güter nach der Katastrophe des Dreissigjährigen Krieges zu erhöhen. Die Meierhöfe – obrigkeitliche Grossbetriebe – produzierten in erster Linie für den Markt. Auch die liechtensteinische Obrigkeit schränkte die persönliche Freiheit ihrer Bauern ein, zum Beispiel durch Wegzugsverbote oder durch den Ausbau der Erbuntertänigkeit, und erhöhte gleichzeitig die bäuerlichen Arbeitsverpflichtungen. Der Widerstand dagegen entlud sich in Aufständen. In den Jahren zwischen 1706 und 1713 revoltierten die Bauern von Mährisch Trübau (dazu: Gustav KORKISCH, Der Bauernaufstand auf der Mährisch Trübau-Türnauer Herrschaft 1706–1713, in: Bohemia, Jg. 1970, S. 164–274).

<sup>219</sup> Vgl. Herbert HAUPT, Fürst Johann Adam I. Andreas, in: Rainer VOLLKOMMER, Donat BÜCHEL (Hgg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 49–57, hier S. 51 und S. 56; über die Wirtschafts- und Finanzgebarung von Johann Adam Andreas: Stekl 1990, S. 76–84.

in der Rossau.<sup>220</sup> Damit setzte sich Fürst Johann Adam I. im wörtlichen Sinne ein bleibendes Denkmal.

Dem Streben nach Bedeutung und Einfluss entsprang auch der Kauf zweier Herrschaften am Rande des Reichs:<sup>221</sup> Schellenberg 1699 und Vaduz 1712. Schellenberg kostete 115 000 Gulden, Vaduz 290 000 Gulden. Allerdings war es erst Johann Adams Nachfolgern vergönnt, den mit dem Kauf der beiden reichsunmittelbaren Territorien erstrebten Sitz auf dem Reichstag zu erringen. Im Jahr 1719 vereinigte Kaiser Karl VI. die beiden alpenländischen Herrschaften zu einem Reichsfürstentum und gab ihm den Namen Liechtenstein. Noch einmal vier Jahre später erhielt die Familie Liechtenstein Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Als dauerndes Mitglied im Reichsfürstenrat gehörte sie nun definitiv zur Spitzengruppe der Reichsaristokratie.

Dank seiner Finanzkraft war es Johann Adam möglich, die Erwerbspolitik seines Grossvaters wieder aufzunehmen. Diese war durch den Dreissigjährigen Krieg und durch den dringend erforderlichen Abbau der Schulden vorübergehend zum Stillstand gekommen. Im Jahr 1695 kaufte er in Nordmähren die Herrschaft Šternberk/Sternberg, vier Jahre später das daran angrenzende Karlova Pláň/Karlsberg. Weitere Erwerbungen waren 1692 das mährische Hodonín/Göding, 1701 das österreichische Judenau und 1708 das böhmische Červený Hrádek/Rothenhäus (siehe Karte 2).<sup>222</sup>

Auch Anton Florian, der Enkel Gundakers, konnte seinen Besitz vergrössern. Im Jahr 1681 erwarb er für 270 000 Gulden und weit weg von seinen bisherigen Besitzungen das nordböhmische Rumburk/Rumburg (siehe Karte 2). Dieses lag quasi im Rücken der mit ihm konkurrierenden ersten Linie der Familie Liechtenstein und diente 1718 als innerfamiliäres Tauschobjekt: Anton Florian gab Rumburg an seinen Neffen Josef Wenzel weiter, der ihm dafür die durch Johann Adam auf ihn gekommenen Herrschaften Vaduz und Schellenberg überliess. Durch diesen Tausch erreichte Anton Florian, dass die beiden alpenländischen Territorien,

<sup>220</sup> Dazu: Friedrich POLLEROSS, *Utilità, virtù e bellezza*. Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein und seiner Wiener Palast in der Rossau, in: *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege*, Bd. 47/1993, S. 36–52.

<sup>221</sup> Die Kaufverträge sind publiziert: Claudius GURT (Bearbeiter), *Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg 1699, Vaduz 1999*; Katharina ARNEGGER (Bearbeiterin), *Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvorgang zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein, Vaduz 2012*.

<sup>222</sup> Vgl. Oberhammer 1990, S. 43. Insgesamt betrug die Kaufsumme aller Liegenschaftserwerbungen von Johann Adam wenigstens 3,6 Millionen Gulden (Stekl 1990, S. 82). Der Wert der neuerworbenen Gebiete soll nahezu dem des Primogeniturfideikommisses entsprochen haben.

die im Jahr darauf zu einem Reichsfürstentum erhoben wurden, bei dem von ihm verwalteten Majorat blieben.<sup>223</sup>

Mit den Erwerbungen der beiden Fürsten Johann Adam (1657–1712) und Anton Florian (1656–1721) hatte der Güterbesitz der Familie Liechtenstein einen Stand erreicht, der in den beiden darauf folgenden Jahrhunderten kaum noch Veränderungen erfuhr. Mal wurde eine Herrschaft verkauft, mal verschwand eine über die weibliche Linie. Mal kam ein neues Gut hinzu, mal arrondierte man ein schon bestehendes. Ansonsten allerdings blieb der Umfang der Güter zwischen 1712 und 1918 grosso modo gleich. Kurz nach Anton Florians Tod erreichte auch die standespolitische Stellung der Dynastie einen Höhepunkt: 1723 wurde das Haus Liechtenstein in den Reichsfürstenrat aufgenommen.

Das 17. Jahrhundert und vor allem dessen erstes Viertel sind für die Geschichte der Familie Liechtenstein zentral. Sie stieg in jener Epoche zu einer Dynastie europäischen Formats auf. Die Zusammenfassung der Besitzentwicklung seit dem Verlust von Nikolsburg 1560 darf an dieser Stelle deshalb ein bisschen ausführlicher ausfallen.

Der Aufstieg begann in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit einer tiefen Krise: mit dem Aussterben und dem Niedergang von zweien der drei Familienzweige. Die Feldsberger Liechtenstein beerbten in den 1560er Jahren ihre Nikolsburger Vettern, welche den in Mähren gelegenen Hauptsitz des Hauses verloren hatten. Unter Hartmann II. und seinen Geschwistern konnte der Abstieg des Hauses gestoppt werden: Gesunde Finanzen, die es erlaubten, dem Kaiser mit namhaften Beträgen zur «Türkenabwehr» unter die Arme zu greifen, sowie wichtige Positionen in der Diplomatie und im Militär bildeten eine gute Ausgangslage für die kommende Generation. Unter Hartmanns Söhnen Karl, Maximilian und Gundacker gelang dann der grosse Sprung nach vorn. Dabei ging es in erster Linie darum, die zeitweilig gefährdete Position in Mähren zu retten und wieder aufzubauen. Die drei Brüder nutzten die Gunst der Stunde gleich mehrfach. Dank optimaler Bedingungen im Rahmen des habsburgisch-katholischen Absolutismus, im Gefolge geschickter familiärer Weichenstellungen und mit Hilfe starker Persönlichkeiten, die durch das Interesse an der Gesamtfamilie zusammengehalten wur-

---

<sup>223</sup> Vgl. Heinz DOPSCH, Arthur STÖGMANN, Liechtenstein, von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich/Vaduz 2013, S. 518–525, hier S. 523. Anton Florian spielte bei der Erhebung der beiden Herrschaften Schellenberg und Vaduz zu einem Reichsfürstentum eine zentrale Rolle. Über seine politische Karriere, in der er unter anderem Erzieher und Obersthofmeister des (späteren) Kaisers Karl VI. war: Michael HÖRRMANN, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721), in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 189–209.

den, schafften sie es in wenigen Jahren an die Spitze des mährisch-österreichischen Adels. Die erste Aufwärtsbewegung endete 1608 mit der Erhebung Karls in den erblichen Fürstenstand. Die Treue zum habsburgischen Erzhaus zahlte sich in den 1620er Jahren noch einmal aus: Die Liechtenstein gehörten zu jenen Adelsfamilien, die am stärksten von der Niederschlagung des Ständeaufstandes der Jahre 1618 bis 1620 profitierten. Karl I., dem bei der Durchsetzung des habsburgischen Absolutismus in Böhmen eine Schlüsselrolle zufiel, leitete das Wasser zwar durchaus auf die eigene Mühle, doch machte er dies mit der Rückendeckung des Kaisers, im Einverständnis mit den anderen kaisertreuen Adeligen und immerhin eher weniger aggressiv als andere Kriegsgewinnler.

Sein Sohn Karl Eusebius (1611–1684) konnte in seiner langen Regierungszeit nicht mehr tun, als unter den unsicheren und schwierigen Bedingungen des Dreissigjährigen Krieges die umfangreichen Erwerbungen seines Vaters gegen die Konkurrenz anderer Adelsgeschlechter und gegen den Appetit des Fiskus abzusichern. Er war dabei auf die finanzielle Hilfe seines Vetters Hartmann (1613–1686) angewiesen. Vielleicht hätte Karl Eusebius gut daran getan, die umstrittenen Herrschaften Auřinowes, Schwarzkosteletz und Škworetz, die nicht recht in das bisherige Portfolio der Familie passen wollten, aufzugeben – statt sie noch einmal zu erwerben. Karls Enkel Johann Adam I. (1657–1712) reorganisierte die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und sorgte mit dem Rückenwind eines konjunkturellen Aufschwungs für sprudelnde Erträge. Diese ermöglichten ihm weitere Erwerbungen in Böhmen, Mähren und Niederösterreich. Johann Adam I. kaufte auch Schellenberg und Vaduz. Die beiden Herrschaften am Alpenrhein lagen im Reichskreis Schwaben und wurden unter Anton Florian (1656–1721), seinem Cousin zweiten Grades und Nachfolger als Chef des Hauses, zu einem Reichsfürstentum erhoben.

Es ist fast unmöglich, die langfristige Entwicklung des liechtensteinischen Familienbesitzes zu rekonstruieren und zu beziffern.<sup>224</sup> Am naheliegendsten ist es, den schieren Gebietsumfang aller liechtensteinischen Güter zu ermitteln. Sehr viel aussagekräftiger wäre natürlich die Entwicklung des Ertrags, am besten in der Form einer langen Reihe, doch muss eine solche Statistik wohl für immer ein Desiderat bleiben, und dies aus verschiedenen Gründen:

- Die Zahlen sind, wenn man sie denn überhaupt erhob, oft nicht mehr vorhanden.
- Die Erträge schwankten sowohl regional als auch zeitlich stark.

---

<sup>224</sup> Die bisher beste Finanzgeschichte des Hauses im 17. Jahrhundert: Stekl 1990.

- Die innerfamiliären Besitzverhältnisse (Fideikommiss? Lehen einer Nebenlinie? Heiratsgut einer Schwester?) lassen sich heute kaum noch klären.
- Damals wurde nicht deutlich zwischen Investitionen und Erträgen unterschieden, wie sich denn überhaupt die damalige Buchhaltung herzlich wenig nach unseren heutigen Massstäben richtete.
- Schon die scheinbar einfache Frage, wann die Schulden auf einer neuen Herrschaft abbezahlt waren und sich diese damit zu rentieren begann, lässt sich oft nicht mehr beantworten.
- Hingewiesen sei auch noch auf weitere, kaum lösbare Spezialprobleme wie die langfristige Entwicklung der Währungen, die dauernden Veränderungen der Abgabenlast oder Rechte Dritter wie etwa der Kirche an den Erträgen der Familienbesitzungen.

Kurz und gut: Es muss beim groben Mass der Entwicklung des ungefähren Gebietsumfangs bleiben (siehe Tabelle 1). Auch dieses ist allerdings äusserst aufschlussreich. So illustriert es mit aller Deutlichkeit den raschen Aufstieg der Familie Liechtenstein innerhalb einer einzigen Generation von einem regionalen Herrengeschlecht des österreichisch-mährischen Grenzraums zu einer Adelsdynastie von europäischem Rang.

Tabelle 1: Umfang der liechtensteinischen Herrschaften 1590–1710

Jahr	Total	Davon in Mähren	Davon in Böhmen	Davon in Österreich
1590	175 km <sup>2</sup>	17 %	0 %	83 %
1610	642 km <sup>2</sup>	78 %	0 %	22 %
1630	1 422 km <sup>2</sup>	71 %	19 %	10 %
1670	1 494 km <sup>2</sup>	73 %	18 %	9 %
1710	1 748 km <sup>2</sup>	74 %	17 %	9 %

Bemerkung: Alle Latifundien aller Familienmitglieder (egal ob Lehensherrschaften oder Allodialgüter); ohne Schlesien, ohne Ungarn und ohne Vaduz-Schellenberg; Quellen: Diverse, siehe Anmerkung.<sup>225</sup>

<sup>225</sup> Die Quadratkilometer-Angaben der Tabelle 1 sind als Schätzungen zu betrachten. Bei den Gütern der Familie Liechtenstein handelte es sich nicht um geschlossene Besitzkomplexe einheitlichen Rechts, sondern um Herrschaften, die aus verschiedensten Gütern unterschiedlichsten Rechts zusammengesetzt waren. Bei den Angaben zum Gebietsumfang wurde auf Daten aus dem (langen) 19. Jahrhundert abgestellt, nämlich vor allem auf Kraetzl 1914, ferner auf: Wolny 1846; Eberhard JONÁK, Der landtäfliche Grundbesitz im Königreiche Böhmen. Statistische Tafeln nach ämtlichen Quellen bearbeitet, Prag 1879 (2. Auflage); Johann F. PRO-

Im Jahr 1590 besaßen die Herren von Liechtenstein rund 175 Quadratkilometer Boden. Nach dem Verlust von Nikolsburg lag das meiste davon in Niederösterreich. Schon in der ersten Phase der Generation Karls konnten sie ihren Besitz annähernd vervierfachen. Dabei verschob sich der regionale Schwerpunkt ihrer Güter klar in Richtung Mähren, und zwar in erster Linie dank des Erbes der Familie Boskowitz. Die Erwerbungen der Jahre 1622 bis 1625 führten, verglichen mit dem Stand von 1590, zu einer Verachtfachung des Besitzes. Allein die neuen Besitzungen in Böhmen waren nun, rein flächenmässig, rund doppelt so umfangreich wie die früheren Stammlande in Niederösterreich. Anschliessend kam es zu einer Stagnation der Entwicklung, bevor dann, in der zweiten Generation nach Karl, noch einmal ein deutlicher Zuwachs stattfand. Alles in allem gelang dem Haus Liechtenstein zwischen 1590 und 1710 in etwa eine Verzehnfachung des Besitzes.

## 11. Das 18. Jahrhundert: Höfischer Prunk und merkantilistische Verwaltung

Auch im 18. Jahrhundert schaffte es die Dynastie Liechtenstein oben zu bleiben. Der höfische Prunk, den die Fürsten entfalteten, diente dazu, ihre führende Position in einer auf Herkunft und Prestige begründeten Gesellschaft zu untermauern und ihnen wichtige Ämter in der kaiserlichen Armee oder in der Diplomatie zu verschaffen.<sup>226</sup> Auf ihren Gütern versuchten die Liechtenstein mit einer nach merkantilistischen Grundsätzen aufgebauten Verwaltung so hohe Erträge zu erwirtschaften, dass sie ihren Luxuskonsum und die Kosten für ihre repräsentativen Pflichten ohne Schulden finanzieren konnten. Fürst Josef Wenzel (1696–1772),

---

CHÁZKA, Mährens und Schlesiens land- und lehentäfflicher Grundbesitz. Auf Grundlage authentischer Daten bearbeitet, Prag 1881.

<sup>226</sup> Im Dienste der Repräsentation stand insbesondere die Bautätigkeit. Namentlich Eisgrub und Feldsberg wurden dabei zu Schlossanlagen ausgebaut, die sich durchaus mit denen in Potsdam und Versailles messen konnten (vgl. Metoděj ZEMEK, Österreichische Architekten süd-mährischer Schlösser [17.–19. Jahrhundert], in: Österreichische Osthefte, Jg. 1991, S. 569–584; N.N., Die Merkwürdigkeiten zu Eisgrub in Mähren, Brünn 1804; zum soziokulturellen Kontext adeligen Bauens: Andreas PEČAR, Die Imagination von Autonomie, Grösse und Dauer. Adelsrepräsentation im 18. Jahrhundert im Schloss- und Gartenbau, in: Jörn LEONHARD, Christian WIELAND [Hgg.], What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century, Göttingen 2011, S. 255–278). Zur Ausstattung in Eisgrub gehörten etwa Wasserspiele und Gartenanlagen, Stallungen und Gästehäuser sowie ein eigenes Schauspielhaus mit fest besoldetem Kammerkapellmeister. Fürst Alois I. residierte im Herbst jeweils in Feldsberg, wo er für seine Gäste unter anderem Hoch- und Treibjagden veranstaltete.

dem «Vater» der österreichischen Artillerie,<sup>227</sup> gelang es, die Dynastie innerlich zu festigen und ihren politischen Rang sowie ihren sozialen Status gegen die Konkurrenz anderer Adelsfamilien abzusichern. An und für sich jedoch befand sich der Adel seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in einem kaum wahrnehmbaren, schleichenden Niedergang: Die Reformen der aufgeklärten Monarchie beschnitten seine Privilegien, schon bevor der Paukenschlag der Französischen Revolution ganz Europa erschütterte. Die Revolution gefährdete zwar die Aristokratie, sie bot einigen ihrer Mitglieder aber auch Chancen. So nahm Kaiser Napoleon, der das Heilige Römische Reich nach fast tausend Jahren zum Einsturz brachte, das Fürstentum Liechtenstein 1806 in seinen neu gegründeten Rheinbund auf. Dank dieses Gnadenaktes wurde Fürst Johann von Liechtenstein (1760–1836), der Grossneffe Josef Wenzels, zum Souverän eines eigenen Staates.

Auch im 18. Jahrhundert ging es jedoch zunächst und in erster Linie darum, die Familie zu erhalten, für (männlichen) Nachwuchs zu sorgen, diesen so gut wie möglich zu erziehen und ihm die richtigen, einflussreichen Positionen zu verschaffen. Dies war keine einfache Aufgabe und ihre Erfüllung auch mit einer grossen Portion Glück verbunden, zumal in einer Zeit, in der die Kindersterblichkeit selbst im aristokratischen Milieu noch immer sehr hoch war und adelige Söhne in Erfüllung ihrer Offizierspflicht immer wieder auf dem Schlachtfeld liegen blieben.

Die grösste Gefahr für eine adelige Familie war aber – wie schon im Mittelalter – die Besitzzersplitterung. Das seit 1606 bestehende Fideikommiss wirkte zwar zentripetal, doch beim Entstehen zu vieler oder sich bekämpfender Nebenlinien konnte auch eine Primogenitur ausbluten. Johann Adam Andreas, der letzte männliche Vertreter der Karolinischen Linie, agierte in dieser Beziehung eher unglücklich: Er legte mit seinem Testament vom Juli 1711 den Keim zu einer Spaltung, indem er seinen Nachfolger Anton Florian zurücksetzte und dessen noch minderjährigen Neffen Josef Wenzel bevorzugte. Ausserdem vermachte er seiner knapp volljährigen Lieblingstochter Maria Theresia mehr Güter als dem langfristigen Erhalt des männlichen Stammes zuträglich war. Die aus den Bestimmungen

---

<sup>227</sup> Fürst Josef Wenzel diente als kaiserlicher Offizier, Feldherr und Botschafter. Zwischen 1735 und 1740 vertrat er das Kaiserhaus in Berlin und Paris. 1760 überführte er in einer berühmt gewordenen Fahrt mit 94 sechsspännigen Prachtkarossen die Braut des Kronprinzen des Heiligen Römischen Reiches von Parma über die Alpen nach Wien. Höhepunkt seiner militärischen Laufbahn war die Ernennung zum General-Direktor der kaiserlichen Artillerie (1744). Als «Vater» der österreichischen Artillerie modernisierte er diese mit viel Elan und zum Teil auf eigene Kosten. Kaiser Franz I. verlieh ihm und seinen Nachfolgern als Anerkennung für seine Verdienste im Jahr 1760 den Titel «Durchlaucht» (vgl. Manfred RUDERSDORF, Josef Wenzel von Liechtenstein [1696–1772]: Diplomat, Feldmarschall und Heeresreformer im kaiserlichen Dienst, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT [Hgg.], Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 347–381).

dieses Testaments resultierenden Erbstreitigkeiten konnten erst 1718 und 1722 in zwei Vergleichen beigelegt werden.<sup>228</sup>

In den frühen 1770er Jahren kam es hingegen zu einem Zusammenrücken der Dynastie und zu einer deutlichen Stärkung ihres Fideikommisses. Schon im Dezember 1748 ging die von Anton Florian begründete Linie mit dem frühen Tod des Fürsten Johann Nepomuk Karl (1724–1748) zu Ende (siehe Stammtafel 6). Von Johann Nepomuk Karls Kindern erreichte nur die jüngste Tochter Maria Antonia (1749–1813) das Erwachsenenalter. Josef Wenzel, der schon zwischen 1732 und 1744 Vormund seines Vorgängers gewesen war, übernahm Ende 1748 definitiv das grosse Majorat der Familie Liechtenstein.<sup>229</sup> Fürst Josef Wenzel hatte im April 1718 seine 19-jährige Cousine Anna Maria, eine verwitwete Gräfin Thun,<sup>230</sup> geheiratet. Anna Maria gebar zwar 1719 einen Sohn mit dem Namen Philipp Anton, doch schied dieser schon 1723 wieder aus dem Leben. Josef Wenzel hatte keine weiteren Nachkommen. Er wurde 1753 zum Witwer und heiratete nicht mehr. Dieser Fürst, welcher de facto während 36 Jahren, nämlich zwischen 1732 und 1744 sowie zwischen 1748 und 1772, an der Spitze der Familie stand, war nach dem Aussterben der Karolinischen Linie der ruhende Pol der Dynastie und insofern ein wichtiger Akteur ihrer Geschichte. Er verstand es zeit seines Lebens, die divergierenden Interessen der verschiedenen Familienmitglieder und Familienzweige unter einen (Fürsten-)Hut zu bringen.

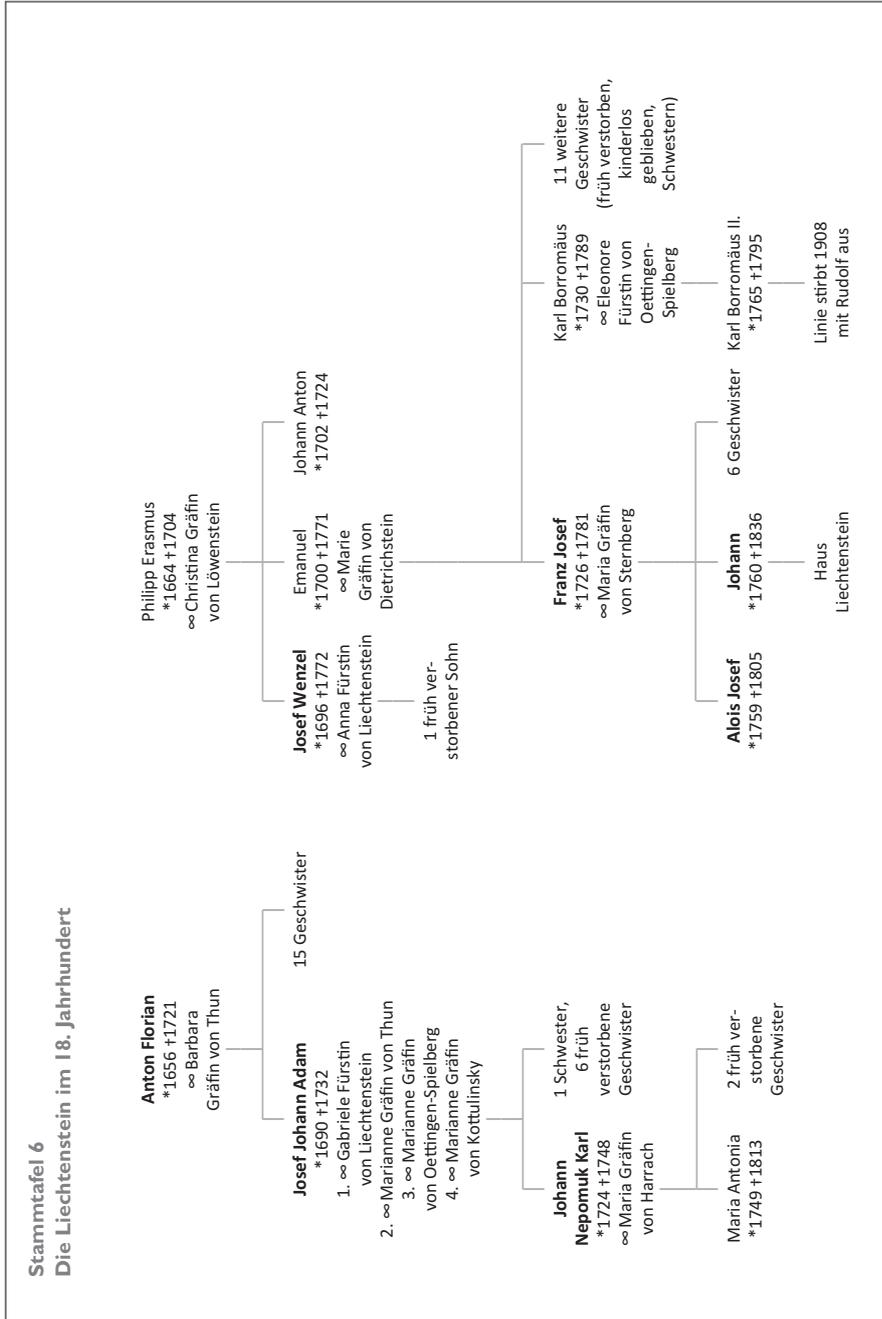
Franz Josef, der Neffe von Fürst Josef Wenzel, erbte 1771 im Alter von 45 Jahren zuerst das Fideikommiss seines Vaters Emanuel (1700–1771). Dann, im Februar des darauf folgenden Jahres, fielen innerhalb weniger Tage zwei weitere, grosse Erbschaften an: Zuerst übernahm Franz Josef das grosse Majorat seines Onkels Josef Wenzel und wurde damit zum neuen Regierer des Hauses Liechtenstein; dann erhielt er den Nachlass von Maria Theresia, der letzten Repräsentantin der Karolinischen Linie. Diese erwies sich dadurch als loyale Fördererin ihres Herkunftshauses.<sup>231</sup>

<sup>228</sup> Dazu: Falke 1877, Bd. 2, S. 351–355 (Testament von 1711); Falke 1882, Bd. 3, S. 71/72 und S. 233 (Vergleiche von 1718 und 1722).

<sup>229</sup> Zu Beginn seiner Regierungszeit, das heisst in den Jahren 1749 bis 1755, verkaufte Josef Wenzel einige unrentable Güter, andererseits erwarb er für das Fideikommiss einige neue Herrschaften (vgl. SL-HA, FA 18).

<sup>230</sup> Anna Maria (1699–1753) war eine Tochter von Josef Wenzels Onkel Anton Florian. Ihre erste Ehe mit dem Grafen Johann Ernst von Thun (1694–1717) blieb kinderlos und dauerte nur wenige Monate. Die genealogischen Angaben in diesem Kapitel beruhen auf: Wilhelm, Stammtafel, Tafeln 6 und 7.

<sup>231</sup> Schon Jacob Falke, der Historiker des Hauses Liechtenstein, hat ihre Bedeutung für die Geschichte der Dynastie gesehen und sie deshalb in seinem Werk mit einem eigenen Kapitel hervorgehoben (vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 359–366).



Stammtafel 6. (Quelle: Wilhelm 1980, vereinfacht.)

Maria Theresia, die Tochter von Fürst Johann Adam I. und seiner Ehefrau Erdmunda Maria Theresia (1662–1737), heiratete im Jahr 1713 den damals 26-jährigen Emanuel Thomas Herzog von Savoyen-Carignan, einen Neffen des berühmten österreichischen Heerführers Prinz Eugen (1663–1736). Herzog Emanuel Thomas machte selbst eine militärische Karriere, starb jedoch schon 1729 an den Pocken. Seither war Maria Theresia Witwe. 1734 musste sie einen weiteren Schicksalsschlag hinnehmen: Ihr einziges Kind, der erst 20-jährige Prinz Eugen Johann Franz, starb an einem «hitzigen Fieber»<sup>232</sup>. Maria Theresia fiel seit dem frühen Tod ihres geliebten Gatten durch wohltätige Stiftungen auf. Das Gründungskapital dafür beschaffte sie sich von ihren Gütern. Diese verwaltete sie nicht nur kompetent und geschäftstüchtig, sie konnte sie darüber hinaus auch noch erweitern.<sup>233</sup>

Herzogin Maria Theresia starb im Februar 1772 im Alter von 78 Jahren ohne direkte Nachkommen. Sie vermachte ihren gesamten Besitz dem Primogenitus des Hauses Liechtenstein.<sup>234</sup> Fürst Franz Josef I. war ihr Grossneffe vierten Grades. Er erhielt von ihr sowohl die niederösterreichische Herrschaft Judenau als auch die böhmischen Herrschaften seines Urururgrossonkels Karl, nämlich Schwarzkosteletz, Auřinowes und Škworetz. Dazu kamen noch zwei weitere Herrschaften in Böhmen, welche die Herzogin in den Jahren 1760 und 1764 aus eigener Kraft erworben hatte, nämlich die Herrschaft Kounice/Kaunitz nördlich von Škworetz und die Herrschaft Rataje/Rattay südlich von Schwarzkosteletz (siehe Karte 2).<sup>235</sup> Damit kehrte der böhmische Herrschaftskomplex, welcher der Familie Liechtenstein via weibliche Linie verloren gegangen war, auf eben diese Weise wieder zum Fideikommiss zurück, und dies erst noch grösser und ertragreicher denn je.

<sup>232</sup> Eugen Johann Franz von Savoyen-Carignan (1714–1734) wurde in Turin erzogen. Karl VI. verlieh ihm 1731 das Goldene Vliess und im Jahr darauf ein Kürassierregiment. Eugen Johann Franz starb am 24. November 1734 in Mannheim. Dort waren die Reichstruppen stationiert, die im Rahmen des so genannten Polnischen Thronfolgekrieges gegen die Heere des französischen Königs fochten und die von Eugen Johann Franzens greisem Grossonkel befehligt wurden.

<sup>233</sup> Maria Theresia begründete mehrere Stiftungen, von denen das Savoysche Damenstift das bekannteste war. Das Palais des Stiftes steht an der Johannesgasse 15 in Wien und befindet sich noch heute im Besitz der Familie Liechtenstein. Maria Theresia, «eine bedeutende Frau in der Art ihres Vaters» (Falke), muss viel wirtschaftlichen Sachverstand besessen haben. Schon als junge Frau gelang es ihr, den Besitz, den sie von ihrem Vater und von ihrem Gatten übernommen hatte, zu erweitern. Sie war aber nicht geizig, sondern lebte durchaus auf grossem Fuss, war freigiebig und beschenkte in ihrem Testament beispielsweise auch die Dienerschaft (vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 360/361).

<sup>234</sup> Vgl. Schmid 1978, S. 81 (die Bedingung der Herzogin war, dass ihr Nachlass als Fideikommiss dem Majorat einverleibt werde).

<sup>235</sup> Kaunitz kostete 450 000 Gulden, Rattay 310 000 Gulden (vgl. SL-HA, Wallascheck, Hs 2470).

Josef Wenzel von Liechtenstein und seine entfernte Tante Maria Theresia korrigierten mit ihren beiden Testamenten von 1772 den letzten Willen von Fürst Johann Adam Andreas. Dieser hatte – wohl aus Gram über den Tod seines eigenen Stammhalters Franz Dominik<sup>236</sup> – ein Testament formuliert, das Streit verursachte und welches das langfristige Risiko barg, den Familienverband zu sprengen. Die so genannten Transactionsfelder, auf die sich die Erben von Johann Adam Andreas 1722 in ihrem Vergleich einigten, waren allerdings noch zweihundert Jahre später, nämlich zu Beginn des 20. Jahrhunderts, ein innerfamiliäres Thema,<sup>237</sup> und die Herrschaften Černá Hora, Červený Hrádek/Rothenhaus und Göding verschwanden im Laufe des 18. Jahrhunderts über die weibliche Linie endgültig aus dem Familienbesitz.<sup>238</sup>

Nach dem Tod von Franz Josef I. im August 1781 übernahm sein ältester Sohn Alois Josef I. (1759–1805) das Fideikommiss des Hauses Liechtenstein. Dieses wies nun einen Umfang auf wie nie zuvor. Es umfasste die folgenden Herrschaften:<sup>239</sup>

- In Niederösterreich: Ebergassing (bei Wien), Feldsberg, Judenau, Rabensburg und Wilfersdorf.
- In Mähren: Aussee, Butschowitz, Eisenberg an der March, Eisgrub, Goldenstein, Hohenstadt, Lundenburg, Plumenau, Posorschitz, Steinitz, Sternberg, Trübau und Ungarisch Ostra.
- In Schlesien: Jägerndorf und Troppau.

---

<sup>236</sup> Franz Dominik (Jg. 1689) starb im März 1711, das Testament entstand im Juli 1711.

<sup>237</sup> Im Vergleich von 1722 verzichteten die drei Brüder Josef Wenzel (1696–1772), Emanuel (1700–1771) und Johann Anton (1702–1724) auf alle Ansprüche an die Primogenitur, die sich aus dem Testament ihres Grossvaters Hartmann ergeben hatten, und zwar gegen eine Summe von ursprünglich 52 000 Gulden pro Jahr. Um diese Rente auszahlen zu können, mussten einige der Majoratsherrschaften fortan hypothekarisch belastet werden (was nach der Erbeinigung von 1606 gar nicht statthaft gewesen wäre). Während Josef Wenzel und Johann Anton ohne Nachkommen blieben, teilte sich die Linie von Emanuel in zwei Zweige: Aus dem Stamm von Fürst Franz Josef (1726–1781) gingen die heutigen Liechtenstein hervor; der Stamm von Karl Borromäus (1730–1789) starb 1908 mit Rudolf aus. Rudolf von Liechtenstein (Jg. 1838) hatte um 1900 aus dem Transactionsfelder-Fideikommiss noch einen Anspruch von jährlich 12 547 Gulden (vgl. SL-HA, FA 8, Darstellung, o.J. [ca. 1902]).

<sup>238</sup> Vgl. Oberhammer 1990, S. 44.

<sup>239</sup> Fideikommiss-Übersicht nach: SL-HA, Wallascheck, Hs 2470. Die meisten Güter gehörten zum Fideikommiss des grossen Majorates, waren also unveräusserlich. Vor allem bei den in Böhmen gelegenen Gütern handelte es sich hingegen um Allodialherrschaften, die frei vererblich waren. Hier nicht aufgeführt sind die familieneigenen Häuser und Paläste in den Städten Prag, Brünn und Wien. Während Haus- und Schlosseinrichtungen sowie das Silber zum Allodialvermögen gerechnet wurden, gehörten die Bücher, die Gemälde und der Schmuck zum Fideikommissgut.

- In Böhmen: Uřínovice/Auřinowes, Kaunitz, Landskron, Radım/Radim, Rattay, Rostok, Rumburg, Schwarzkosteletz und Škworetz.
- In «Schwaben»: Fürstentum Liechtenstein.

Die Einkünfte aus all diesen Herrschaften waren hoch und selbst in Kriegzeiten beachtlich. Die jährlichen Bruttoeinnahmen betragen zu Beginn der 1780er Jahre 1 232 000 Gulden. Am einträglichsten war die Herrschaft Schwarzkosteletz. Sie warf 118 000 Gulden ab. Es folgte das mährische Sternberg mit 76 960 Gulden. Das Fürstentum Liechtenstein gehörte mit seinen 10 745 Gulden zu den Leichtgewichten unter den liechtensteinischen Herrschaften. Gut die Hälfte all dieser Bruttoeinnahmen konnte an die fürstliche Hauptkasse abgeliefert werden, nämlich 692 000 Gulden.<sup>240</sup> Dieser wahrhaft fürstliche Betrag reichte problemlos aus, um sämtlichen Familienangehörigen einen standesgemässen Unterhalt finanzieren und um darüber hinaus die eine oder andere Investition tätigen zu können. 692 000 Gulden waren auch nach heutigen Massstäben enorm viel Geld. Die Summe entsprach ziemlich genau einem Prozent der gesamten Staatseinnahmen der Habsburgermonarchie des Jahres 1781 oder, um einen Vergleich zu den zeitgenössischen Arbeitseinkommen zu ziehen, dem Jahreslohn von etwa 30 000 Wiener Tagelöhnern.<sup>241</sup>

Auf den liechtensteinischen Ländereien gab es um 1800 insgesamt 17 Städte, 27 Kleinstädte, 26 Märkte und 659 Dörfer mit zusammen rund 700 000 Untertanen. Deren Wirtschaft war noch stark agrarisch geprägt. Dabei wurde unterschieden zwischen den in Eigenregie bearbeiteten Gütern, dem so genannten Dominkalland, einerseits und den verpachteten Gütern, dem so genannten Rustikalland, andererseits. Die Viehherden, welche die Liechtenstein auf ihrem Dominikalland hielten, waren riesig. Im Jahr 1783 bestanden sie aus 9 941 Stück Rindvieh und 73 206 Schafen.<sup>242</sup> Damals gehörte also etwa jedes sechste Schaf Mährens den Liechtenstein.<sup>243</sup> Mit der Wolle der hochwertigen Zuchtschafe belieferte man in

---

<sup>240</sup> Bis im Jahr 1800 erhöhten sich die Nettoeinnahmen der Familie Liechtenstein auf 800 000 Gulden. Nicht vergessen werden sollte das Schuldenmanagement, das ebenfalls beachtliche Ausmasse hatte. So bezahlte Fürst Franz Josef I. zwischen 1772 und 1781 Zinsen in der Höhe von 729 237 Gulden; im gleichen Zeitraum konnten Schulden im Betrag von 789 501 Gulden zurückbezahlt werden (diese Angaben ebenfalls in: SL-HA, Wallascheck, Hs 2470).

<sup>241</sup> Für die Vergleiche: Roman SANDGRUBER, *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Wien 1995, S. 214 (Jahreslohn eines Wiener Tagelöhners 1803) und S. 224 (Staatseinnahmen 1781).

<sup>242</sup> SL-HA, Wallascheck, Hs 2470.

<sup>243</sup> Roman SANDGRUBER, *Österreichische Agrarstatistik 1750–1918*, Wien 1978, S. 204 (mährischer Schafbestand 1805).

erster Linie die mährische Textilindustrie, welche in jener Zeit einen grossen Aufschwung erlebte.<sup>244</sup>

Aggregierte Daten über die Struktur der liechtensteinischen Einkünfte gibt es für das 18. Jahrhundert nicht. Schauen wir uns deshalb eine der vielen Herrschaften als Beispiel etwas genauer an: Butschowitz, das 1597 durch die Heirat Maximilians mit der mährischen Erbtöchter Katharina von Boskowitz in die Familie Liechtenstein gekommen war. Die Herrschaft Butschowitz, die etwa 25 Kilometer östlich der Stadt Brünn lag, bestand aus einem Städtchen und 13 Dörfern. Ihre gesamte Fläche betrug rund 72 Quadratkilometer. Die liechtensteinische Verwaltung sass in dem aus der Renaissance stammenden Schloss Butschowitz. Im Jahr 1752 gab es fünf obrigkeitliche Meierhöfe. Diese hielten total 159 Stück Rindvieh und 1981 Schafe. Die Meierhöfe produzierten jährlich rund 60 Tonnen Getreide.<sup>245</sup> Die Grundherrschaft betrieb sieben Getreidemühlen in Eigenregie, ferner ein Sägewerk, neun Fischteiche und sechs Wirts- oder Gasthäuser, die damals alle noch durch ein Monopol geschützt waren. Dazu kamen sieben obrigkeitliche Jagdhäuser, ein Kalkofen, vier Ziegelöfen, ein Brauhaus, eine Gerberei und zwei Häuser, die Obst oder Getreide zu Branntwein verarbeiteten. In Bohuslawitz befand sich zudem ein Steinbruch. Sein Marmor soll schon um 1700 beim Bau des Wiener Gartenpalais in der Rossau verwendet worden sein. Die Wälder von Butschowitz, die fast ausschliesslich in obrigkeitlichem Besitz waren, wurden gleich mehrfach genutzt, sei es für die Holzproduktion, für die Beweidung mit Haustieren oder für die Jagd, zum Beispiel von Wildschweinen, Rebhühnern und Hasen. Der Gesamtertrag der Herrschaft Butschowitz belief sich im Jahr 1752 auf 15676 Gulden. Die obrigkeitlichen Wälder sowie die herrschaftlichen Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe brachten Erträge in der Höhe von 10088 Gulden. Die restlichen 5588 Gulden stammten aus den Geld- und Naturalabgaben der Untertanen. Die Fuss- und die Zugrobot<sup>246</sup> der untertänigen Bauern schlug allein mit 1829 Gulden zu Buche.<sup>247</sup>

---

<sup>244</sup> Zur mährischen Schafzucht im 18. Jahrhundert: Christian Ritter d'ELVERT, Geschichte der k.k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Cultur-Verhältnisse Mährens und Österr. Schlesiens, Brünn 1870, S. 26/27. Die Liechtenstein führten auf ihren Gütern braune Schafe ein. Deren Wolle diente unter anderem dazu, die Bekleidung der Kapuziner- und Franziskaner-Mönche herzustellen.

<sup>245</sup> Metzen in Tonnen umgerechnet; Sommer- und Winterfrucht.

<sup>246</sup> Fronarbeit der Bauern, die entweder selbst Hand anlegten (Fussrobot) oder mit Zugvieh aushalfen (Zugrobot).

<sup>247</sup> Die Unterlagen über die Herrschaft Butschowitz stammen aus dem Jahr 1752 und liegen in: SL-HA, FA 18. Die Flächenangabe (Dominikal- und Rustikalland) ist dem Werk von Wolny (1846, Bd. 2/1, S. 216) entnommen, genauso wie der Hinweis auf den Steinbruch.

Das Beispiel Butschowitz mag zwar nicht unbedingt repräsentativ sein, es zeigt jedoch sehr schön, woher die Erträge adeliger Gutsherrschaften üblicherweise kamen. Die Wirtschaft der liechtensteinischen Herrschaften hatte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts grundsätzlich noch eine ähnliche Struktur wie schon ein oder zwei Jahrhunderte vorher. Im Detail allerdings gab es doch einige Änderungen. So verlor die Teichwirtschaft fortlaufend an Bedeutung, während die ertragreiche Schafhaltung auf dem Vormarsch war. Es ist schwierig, das Einwirken der liechtensteinischen Fürsten beziehungsweise konkret und vor Ort: den Einfluss ihrer Beamten auf die Entwicklung der in den Ländern der böhmischen Krone gelegenen Herrschaften im Einzelnen zu beurteilen. Zweifellos unterdrückten die Liechtenstein ihre Untertanen so, wie es alle Adeligen der damaligen Zeit mit ihren Rechtsunterworfenen taten. Dabei spielte es auch keine Rolle, ob die Herrschaft in Nordböhmen oder im Weinviertel lag. Die Untertanen blieben trotz der Theresianischen und Josephinischen Reformen<sup>248</sup> noch weitgehend an die Scholle gebunden, sie kannten kaum persönliche Freiheiten und mussten ihre Arbeitskraft der Grundherrschaft häufig unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Liechtenstein trugen ausserdem – wenn auch in kleinem Rahmen – zur regionalen Umverteilung bei,<sup>249</sup> indem sie die Erträge ihrer zentralböhmischen und nordmährischen Herrschaften hauptsächlich in Südmähren oder in der Haupt- und Residenzstadt Wien ausgaben.

Andererseits hatte die liechtensteinische Herrschaft auch ihr Gutes, gingen doch von ihr durchaus einige wohltätige oder modernisierende Wirkungen aus. So waren die Meierhöfe nach den Massstäben der Zeit mustergültig bewirtschaftet, wie denn die liechtensteinischen Fürsten bei der Verwaltung ihrer Güter in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse seit jeher auf Effizienz und Korruptionsbekämpfung achteten.<sup>250</sup> Um höhere Erträge zu erzielen, wurden neue Feldfrüchte eingeführt, die Betriebsführung verbessert, der Übergang von der Dreifelder- zur

<sup>248</sup> Dazu: Karl VOCELKA, *Österreichische Geschichte 1699–1815. Glanz und Untergang der habsburgischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat*, Wien 2001, S. 353–386. Die Reformen Maria Theresias und Josephs II. bestanden unter anderem in der Möglichkeit des Loskaufs von Naturalabgaben und Roboteleistungen, in der Aufhebung des Konsumzwangs herrschaftlicher Waren oder in der Abschaffung der Leibeigenschaft. Die Reformen brachten ausserdem das Ende der gänzlichen Steuerbefreiung von Dominikalland. Diese Massnahmen, welche die aufgeklärte Monarchie ergriff, schmälerten zwar die Privilegien der Aristokratie. Sie waren aber nötig, um die Konkurrenzfähigkeit der Habsburgermonarchie auf internationalem Parkett erhalten zu können.

<sup>249</sup> Ob und wie stark der altösterreichische Zentralismus des 18. Jahrhunderts die Wirtschafts- und Steuerkraft der böhmischen Länder beeinträchtigte, ist m.W. noch nie systematisch untersucht worden.

<sup>250</sup> Zur liechtensteinischen Verwaltungsgeschichte: vgl. die Untersuchung von Josef Löffler im Rahmen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission.

Fruchtwechselwirtschaft vorangetrieben und die Stallfütterung propagiert.<sup>251</sup> Einzelne dieser betriebswirtschaftlichen Massnahmen trugen sogar ausgesprochen innovative Züge, auch wenn die Gutsherrschaften letztlich doch immer der Land- und der Forstwirtschaft verhaftet blieben. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa die Pferdezucht. Die liechtensteinischen Gestüte hatten insoweit vom 17. bis in das 19. Jahrhundert hinein eine Spitzenstellung inne. Die Pferde dienten allerdings vorwiegend dem Eigenbedarf. Einige Innovationen mussten auch wieder aufgegeben werden, da sie sich nicht wirklich rechneteten oder den Bereich adeliger Autarkiebemühungen nie hinter sich lassen konnten, zum Beispiel der Anbau von Maulbeerbäumen (für die Seidenraupenzucht), die flächendeckende Bienenhaltung (für die Honig- und Kerzenproduktion) oder die Fabrikation von Ahornsirup (um während der Kontinentalsperre Napoleons den Kolonialzucker ersetzen zu können).<sup>252</sup> Erfolgreicher war der Import edler Merinoschafe aus Südeuropa: Der liechtensteinische Güterdirektor Bernhard Petri schmuggelte 1803 verbotenerweise eine ganze Herde aus Spanien. Man konnte damit schon ein Jahr später einen schönen Verkaufserlös erzielen.<sup>253</sup> In das Kapitel Bewirtschaftung sowie forst- und landwirtschaftliche Innovationen gehören auch der Import englischer Rassepferde, die Einfuhr nordamerikanischer Gehölze oder der Einkauf von Schweizer Milchkühen, die dann an die mährischen Untertanen abgegeben oder verkauft wurden.<sup>254</sup> Fürst Alois I., unter dessen Herrschaft die meisten dieser innovativen Massnahmen ergriffen wurden, war eines der prominentesten Mitglieder der damals florierenden «Ökonomischen Gesellschaften».<sup>255</sup>

Eher selten waren Vorstösse auf gewerblich-industrielles Terrain. Die drei Glashütten, in denen das liechtensteinische Holz verfeuert wurde und die sich in Strany (bei Ostrau), Blumenbach (Herrschaft Goldenstein) und Andělské Žleby/Engelsthal befanden, blieben klein und hatten allenfalls regionale Bedeutung.<sup>256</sup> Zumindest vorübergehend etwas erfolgreicher war die Herstellung von Eisen.

<sup>251</sup> Bei der Stallfütterung hinkten die liechtensteinischen Güter der Entwicklung allerdings hinterher. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das liechtensteinische Rindvieh grossmehrheitlich auf die Weide getrieben (vgl. Elvert 1870, S. 214).

<sup>252</sup> Dazu: Ingeborg BOGNER, Die Liechtensteinischen Herrschaften und ihre Untertanen in der Nordoststecke von Niederösterreich, 15.–19. Jahrhundert, Diss. Wien 1953 (MS), S. 96–106. Die Ahornzuckererzeugung, die in zwei Fabriken in Eisgrub und Plumenau stattfand, musste nach der Aufhebung der Kontinentalsperre aufgegeben werden (vgl. Stekl 1973, S. 21).

<sup>253</sup> Vgl. Criste 1905, S. 159. Die Kosten für die Reise sowie für den Ankauf der Schafe hatten sich auf etwa 24 000 Gulden belaufen. Der Erlös durch den Verkauf von 134 spanischen Widder und 92 Mutterlämmern betrug im Jahr darauf 32 214 Gulden.

<sup>254</sup> Ebd., S. 160.

<sup>255</sup> Zur Biographie von Fürst Alois: Herbert HAUPT, Alois I. Josef von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich/Vaduz 2013, Bd. 1 (A bis L), S. 526/527.

<sup>256</sup> Stekl 1973, S. 21.

Bereits Fürst Josef Wenzel hatte in den 1750er Jahren die Kugeln und Geschütze «seiner» Artillerie zum Teil in eigenen Werken herstellen lassen.<sup>257</sup> Die liechtensteinischen Hütten in Adamsthal, Alojzov/Aloisdorf bei Eisenberg und Goldenstein zählten schon in den 1790er Jahren zu den wichtigeren der mährischen Eisenwerke. In ihnen erzeugten die Liechtenstein im Jahr 1819 neun Prozent der gesamten Roheisenproduktion Mährens. Bis 1844 war ihr Marktanteil allerdings auf ein Prozent zurückgegangen.<sup>258</sup> Unter dem Druck industrieller Konkurrenz wurde die Eisenproduktion später vollständig aufgegeben.

Andere Leistungen, welche die liechtensteinische Obrigkeit im 18. Jahrhundert auf ihren Besitzungen erbrachte, sind noch schwieriger zu beurteilen als die eben erwähnten betriebswirtschaftlichen Dispositionen. Zu denken ist hier etwa an die vergleichsweise gute Besoldung der eigenen Bediensteten oder – ganz allgemein – an die liechtensteinische Sozialpolitik, zum Beispiel durch die Errichtung von Stiftungen, durch die Unterstützung des lokalen Schulwesens, durch den Bau und die Aufrechterhaltung von katholischen Kirchen oder durch temporäre Nothilfe in Krisensituationen. Die liechtensteinische Obrigkeit sorgte ausserdem für Rechtssicherheit, sei es, indem sie ein geordnetes und berechenbares Verwaltungshandeln beförderte, oder sei es, indem sie die niedere Gerichtsbarkeit gleich in eigener Regie ausübte.<sup>259</sup> Alle diese Massnahmen dienten letztlich jedoch der Stabilisierung der lokalen Gesellschaft und damit der Zementierung adeliger Herrschaft.<sup>260</sup>

Die Gedankenwelt der Französischen Revolution, die durch die napoleonischen Heere in ganz Europa verbreitet wurde, beschleunigte den Aufstieg des bürgerlichen Zeitalters. Ausgerechnet diese republikanisch inspirierte Revolution brachte für die Adelsdynastie Liechtenstein einen grossen politischen Gewinn, nämlich die Souveränität des nach ihr benannten Fürstentums. Liechtenstein gehört zu den wenigen Staaten, die ihre Souveränität nicht erkämpft oder erstrit-

<sup>257</sup> Rudersdorf 1987, S. 373.

<sup>258</sup> Stekl 1973, S. 21/22.

<sup>259</sup> Vgl. Bogner 1953, S. 107–144 (u.a. über die Löhne von obrigkeitlich besoldeten Schulmeistern und Pfarrern sowie über den Instanzenzug bei Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den Untertanen). Wallascheck nennt für die 1780er Jahre 103 Pfarreien und 44 «Lokal-Kaplaneien», für welche die Liechtenstein direkt zuständig waren (SL-HA, Wallascheck, Hs 2470). Allerdings waren nicht alle Pfarreien immer besetzt. Die Jahreslöhne der Pfarrer schwankten zwischen 40 und 100 Gulden. In Rechnung zu stellen wären bei dem Einkommen der Pfarrer beziehungsweise der Kapläne allerdings auch noch die Zuwendungen durch die Gemeinde oder die wohl meistens gratis zur Verfügung gestellte Dienstwohnung.

<sup>260</sup> In der Geschichtswissenschaft wird die obrigkeitliche Reglementierung des Alltags, die von der Herrschaft angestrebte «gute Policy» unter verschiedenen Stichworten abgehandelt, besonders beliebt ist das der «Sozialdisziplinierung» (Gerhard Oestreich).

ten haben, sondern denen sie durch besondere Umstände quasi in den Schoss gefallen ist.<sup>261</sup> Tatsächlich war die Staatswerdung Liechtensteins das Resultat des Zufalls, einer «schier unglaubliche(n) Konstellation»<sup>262</sup> sowie die Folge des diplomatischen Geschicks eines einzigen Mannes: des begnadeten Heerführers Johann Josef von Liechtenstein.

Fürst Johann I. (1760–1836), der zweitgeborene Sohn des Fürsten Franz Josef I., konnte im März 1805 nach dem Tod seines älteren, kinderlos gebliebenen Bruders Alois die Regierung des Hauses Liechtenstein übernehmen. Johann war ein hoher Offizier und als solcher ein Draufgänger: Er bewährte sich in zahlreichen Schlachten seit den Türkenkriegen der Jahre 1788 bis 1790. Im Verlaufe seiner militärischen Karriere sollen ihm angeblich 24 Pferde unter seinem Körper weggeschossen worden sein. Im Dezember 1805 handelte er im Auftrag des österreichischen Kaisers nach der Dreikaiserschlacht von Slavkov u Brna/Austerlitz mit Napoleon einen Waffenstillstand aus. Es ist in erster Linie sein persönliches Verdienst, dass das Fürstentum Liechtenstein nach dem Auseinanderbrechen des Reichs nicht wie andere kleine Territorien der Mediatisierung<sup>263</sup> zum Opfer fiel, sondern im Jahr 1806 als souveräner Staat in den neu gegründeten Rheinbund aufgenommen wurde. Über die Motive Napoleons für diesen Gnadentakt ist schon viel gerätselt worden.<sup>264</sup> Mit Sicherheit respektierte der französische Kaiser das militärische Können des gegnerischen Generals, vielleicht sympathisierte er auch – als korsischer Emporkömmling – mit dem chevaleresken Stil des Wiener Aristokraten.<sup>265</sup> Wie dem auch sei, sicherlich wurde die Entscheidung, Liechtenstein in den Rheinbund aufzunehmen, auch durch politische Überlegungen der französischen Aussenpolitik determiniert. So mag Liechtenstein (das Land) als ein mögliches Unterpfand gegen die Expansionsbestrebungen Bayerns, das sich bereits

<sup>261</sup> Darauf weist hin: Bernd MARQUARDT, Liechtenstein im Verbande des Heiligen Römischen Reiches und die Frage der Souveränität, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 2006, S. 5–31, hier S. 28.

<sup>262</sup> Georg SCHMIDT, Fürst Johann I. (1760–1836): «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 383–418, hier S. 387.

<sup>263</sup> Mediatisierung (lateinisch: Mittelbarmachung) heisst, dass ein zuvor reichsunmittelbares Gebiet mittelbar wurde, also einen Landesherrn erhielt. Mächtige Reichsstände wie Bayern konnten auf diese Art und Weise kleinere Mitstände in ein Abhängigkeitsverhältnis bringen. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 setzte eine grössere Mediatisierungswelle ein. So wurden 45 der noch bestehenden 51 Freien Reichsstädte mediatisiert; zudem verschwanden die meisten der kleinen und kleinsten Adels herrschaften beziehungsweise sie gingen in grösseren Gebilden auf.

<sup>264</sup> Am überzeugendsten: Schmidt 1987 (auf ihn stütze ich mich hier).

<sup>265</sup> Letzteres vermutet Press (1987, S. 62).

Vorarlberg einverleibt hatte, gegolten haben; Liechtenstein (diesmal der Fürst) war auch ein möglicher Verbündeter auf der Seite des Kriegsgegners Österreich.

Tatsächlich geriet Johann durch die Aufnahme des Fürstentums in den Rheinbund in seiner eigentlichen «Heimat» in eine unmögliche Situation: Da er weiterhin in Österreich Militärdienst leisten wollte und dort 1809 sogar zum Feldmarschall ernannt wurde, überliess er die Regierung seines nun souveränen Staates Liechtenstein formal seinem dreijährigen Sohn Karl (1803–1871). Diesem geschickten Schachzug wie überhaupt dem diplomatischen Können Johans ist es zu verdanken, dass die Souveränität des Fürstentums auch den Untergang Napoleons überdauerte. Sie wurde 1815 vom Wiener Kongress bestätigt und das Land Liechtenstein in den Deutschen Bund aufgenommen.

Der Gewinn aus dem vorübergehenden Zusammenspiel mit Napoleon war hoch: Der Fürst sicherte seinem Fürstentum die Souveränität und seiner Familie ihren Rang. In dynastischer Hinsicht wurde der Aufstieg des Hauses, der um 1600 begonnen hatte, gleichsam vollendet: Die Familie Liechtenstein überholte eine ganze Reihe reichsgräflicher und neufürstlicher Häuser, die bis dahin eine prominentere Stellung innegehabt hatten. Liechtenstein befand sich fortan zwar (noch) nicht auf Augenhöhe mit dem habsburgischen Erzhaus, aber es rangierte doch vor allen übrigen Familien der Hocharistokratie.<sup>266</sup>

Die Entwicklung der Dynastie Liechtenstein im 18. Jahrhundert lässt sich auf den folgenden, kurzen Nenner bringen: So gross die Leistung von Fürst Johann Adam Andreas, dem Käufer der alpenländischen Herrschaften Schellenberg und Vaduz, gewesen sein mag, so problematisch war sein Testament. Genealogische Zufälle und ein starker, auf den Erhalt der Gesamtfamilie gerichteter Sinn konnten jedoch das Auseinanderbrechen des Familienverbandes und das Schrumpfen des Fideikommisses verhindern. Im Gegenteil: Seit dem Ableben von Fürst Josef Wenzel und seiner entfernten Tante Maria Theresia im Februar 1772 war das liechtensteinische Fideikommiss so gross wie nie zuvor, wobei der Schwerpunkt der Besitzungen nach wie vor in den Ländern der böhmischen Krone lag. Alles in allem gab es im 18. Jahrhundert – verglichen mit der Zeit zwischen 1597 und 1625 – nur wenige Besitzveränderungen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts zahlte sich der Kauf der beiden alpenländischen Herrschaften Schellenberg (1699) und Vaduz (1712) erstmals aus: Ohne sein Fürstentum hätte Fürst Johann nie die Souveränität erringen und, gleich nach dem österreichischen Kaiser, die erste Stelle unter den hohen Aristokraten der Habsburgermonarchie einnehmen können.

<sup>266</sup> Press 1987, S. 63.

## 12. Exkurs II: Die Liechtenstein und ihre Sprache(n)

Die Liechtenstein sind eine grenzüberschreitende und insofern internationale Dynastie. Als solche bewegten sie sich im Laufe ihrer Geschichte zwangsläufig in unterschiedlichen Sprach- und Kulturräumen. Eine der Begründungen für die Enteignungen im 20. Jahrhundert lautete, dass die Liechtenstein «Deutsche» seien. Das ist nicht richtig. Die Liechtenstein waren altösterreichisch und als solche allenfalls deutschsprachig. Wegen dieses Zusammenhangs scheinen mir in dem nun folgenden, zweiten Exkurs einige summarische Bemerkungen über die Sprache(n) der Liechtenstein angebracht.

Wie der Klerus oder die Wissenschaft gehörte auch der hohe Adel zu einer internationalen, prinzipiell zwischen mehreren Orten und Allianzen beweglichen Klasse, deren Loyalität der Kirche, der Alma Mater oder dem Herrscher gegenüber nicht an eine bestimmte Sprache oder Herkunftsregion gebunden war. Die Liechtenstein, die ganz ursprünglich aus dem bayerischen Raum stammten, nahmen im 11. Jahrhundert ihren bayerischen Dialekt in das entstehende Ostarrîchi (Österreich) mit. Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, als Heinrich von Liechtenstein das mährische Nikolsburg zum Hauptsitz seines Adelsgeschlechts machen konnte, müssen sie auch des Tschechischen mächtig gewesen sein, war dieses doch die Amtssprache der Stände der böhmischen Krone. Tschechisch sprechende Untertanen hatten die Liechtenstein vor 1597 allerdings nur wenige, weil sie vor allem in Niederösterreich sowie in dem eher deutschsprachig geprägten Südmähren begütert waren.

Das Tschechische erlebte im 14., 15. und 16. Jahrhundert eine deutliche Aufwertung, war es doch nicht nur die Amtssprache der böhmisch-mährischen Stände, sondern auch die Sprache der hussitischen Kirche sowie die einer boomenden Region, an deren Spitze die Kaiserstadt Prag leuchtete. Insofern geriet die Familie Liechtenstein mit ihrem deutschsprachigen Hintergrund allmählich in die Minderheit: In den 1560er Jahren war sie unter den 38 Herrengeschlechtern des mährischen Adels das einzige, das deutschsprachig war.<sup>267</sup> Dies änderte sich im 17. Jahrhundert: Nach der Schlacht am Weissen Berg im Jahr 1620 kam es im hohen Adel Mährens – Hand in Hand mit der Einwanderung neuer, meist deutschsprachiger Familien – zu einer durch den Einfluss des Wiener Hofes bewirkten Aufwertung des Deutschen im Alltagsleben sowie gleichzeitig zu einem starken Rückgang des

---

<sup>267</sup> Thomas WINKELBAUER, Wandlungen des mährischen Adels um 1600. Comenius' gesellschaftliches und wirtschaftliches Umfeld, in: Karlheinz MACK (Hg.), Jan Amos Comenius und die Politik seiner Zeit, Wien/München 1992, S. 16–36, hier S. 20.

tschechischen Elements.<sup>268</sup> Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die Gleichberechtigung der beiden Sprachen Mährens von politischer Seite bereits grundsätzlich anerkannt war, besass die deutsche Sprache eine «natürliche Hege-  
monie»<sup>269</sup> (Jiří Malíř). Für die tschechische Intelligenz war das Deutsche damals noch immer die Sprache, in der ein sozialer Aufstieg am ehesten möglich war.<sup>270</sup>

Umgekehrt blieb für die Liechtenstein das Tschechische auch nach 1620 wichtig. Mit den Erwerbungen der Jahre 1597 bis 1625 gewannen sie Zehntausende von Untertanen hinzu, deren Muttersprache tschechisch war. Selbst innerfamiliär war tschechisch bedeutend. So legte Hartmann II. grossen Wert auf eine tschechische Erziehung seiner Söhne (die dann sein Ältester Karl in seiner Funktion als Statthalter Böhmens gut gebrauchen konnte).<sup>271</sup> Die Muttersprache der Kinder Karls war das «Böhmische». Tatsächlich korrespondierte sein Sohn Karl Eusebius mit dem Vater auf Tschechisch.<sup>272</sup> Auch für spätere Fürsten und Familienangehörige war tschechisch wichtig, so etwa für Fürst Josef Wenzel, der in Prag aufwuchs,<sup>273</sup> oder für Franz von Liechtenstein, der als österreichisch-ungarischer Gesandter in Sankt Petersburg (1894–1898) ein Faible für slawische Sprachen gehabt haben muss.<sup>274</sup>

Andererseits hatte die Bedeutung der tschechischen Sprache auch ihre Grenzen. Meistens noch wichtiger als das Tschechische, das letztlich halt doch eine Zweit-, Dritt- oder Fremdsprache blieb, waren für die Liechtenstein nach ihrer Haussprache Deutsch andere Sprachen: im 17. Jahrhundert etwa die Hofsprachen Italienisch und Spanisch, im 18. Jahrhundert das vom Adel Europas hoch geschätzte Französisch. Die französische Sprache blieb auch im 19. Jahrhundert

<sup>268</sup> Ebd.; Tomáš KNOZ, *Natus Moravus, linguae Bohemus. Nation, State, Language and Culture in Early Modern Moravia*, in: *Historica. Historical Sciences in the Czech Republic*, Bd. 9/2002, S. 41–59, hier S. 47/48.

<sup>269</sup> Jiří MALÍŘ, *Zu den Sprachenverhältnissen in Mähren in den Jahren 1848–1918*, in: Kristina KAISEROVÁ (Hg.), *Die Sprachenfrage und ihre Lösung in den böhmischen Ländern nach 1848. Vorträge des 4. Aussiger Kolloquiums (...) vom 24. bis 25. April 1997, Ústí nad Labem 1998*, S. 119–134, hier S. 133.

<sup>270</sup> Ebd.

<sup>271</sup> Die jüngeren Brüder Karls beherrschten Tschechisch weniger gut. Gundaker hatte Mühe damit, war jedoch in den romanischen Sprachen (Latein, Italienisch, Französisch, Spanisch) sattelfest (vgl. Knoz 2002, S. 48).

<sup>272</sup> SL-HA, FA 478, Briefe aus den 1620er Jahren.

<sup>273</sup> Rudersdorf 1987, S. 356.

<sup>274</sup> Über Franz von Liechtenstein (1853–1938), der 1929 seinem verstorbenen Bruder Johann als Regierer des Hauses nachfolgte: Marija WAKOUNIG, *Ein Grandseigneur der Diplomatie. Die Mission von Franz de Paula Prinz von und zu Liechtenstein in St. Petersburg 1894–1898*, Wien 2007. Franz von Liechtenstein war auch, ein weiteres Zeichen seiner Slawophilie, einer der massgeblichen Sponsoren des Instituts für osteuropäische Geschichte. Dieses wurde 1907 an der Universität Wien eröffnet.

die Diplomatensprache schlechthin. So hätte Fürst Johann I. kaum mehrmals zu einem Verhandlungspartner Napoleons werden können, wenn sein Französisch nicht impeccable gewesen wäre.

In Bezug auf das Verhältnis der Liechtenstein zu ihren Untertanen sollte man sich vor allem den folgenden Punkt vor Augen halten: Je grösser der Besitz der Familie wurde, umso weniger hatten ihre Mitglieder direkt mit den einzelnen Untertanen zu tun, der persönliche Kontakt mit ihnen beschränkte sich oft nur noch auf die Dienerschaft. Schon im 17. und erst recht im 18. und 19. Jahrhundert betätigten sich die Liechtenstein in erster Linie als Manager, die sich nie gleichzeitig auf all ihren Gütern aufhalten konnten und die die meiste Zeit ihres Berufslebens in Wien und Feldsberg oder auf Reisen verbrachten. Was die Auswahl ihrer Verwaltungsbeamten angeht, so bemühten sie sich schon früh darum, auch mehr- oder tschechischsprachiges Personal einzustellen, denn nur so liess sich einem allfälligen Groll der böhmischen und mährischen Untertanen gegen die «arrogante Herrschaft aus Wien» vorbeugen.<sup>275</sup> Die Rücksicht auf nationaltschechische Befindlichkeiten blieb auch in der Zwischenkriegszeit wichtig. Im April 1945, also kurz vor dem Zusammenbruch Nazideutschlands, beschäftigten die Liechtenstein insgesamt 491 Forst- und Kanzleibeamte sowie «Heger» und «Diener». Von den knapp fünfhundert Angestellten, die auf dem Boden der späteren Tschechoslowakei für die Liechtenstein arbeiteten, waren 58 im Gebiet Lundenburg–Eisgrub beschäftigt, 218 im «Sudetengau» und 215 im «Reichsprotektorat Böhmen und Mähren». Von jenen Angestellten, die auf den im Protektorat gelegenen Gütern tätig waren, war nur jeder zwanzigste ein Deutschsprachiger; alle führenden Positionen auf diesen Gütern waren mit tschechischsprachigem Personal besetzt.<sup>276</sup>

Halten wir als Fazit dieses kurzen Exkurses fest: Die Zugehörigkeit zu einer Sprachnation (deutsch oder tschechisch) mochte für den Bildungsbürger des 19. Jahrhunderts wegen der sich ausbildenden Nationalstaaten und der damit einhergehenden Identitätsideologie bedeutend sein. Für den meist internationalen Hochadel, zu dem auch die Liechtenstein gehörten, zählte weniger die einzelne Sprache an und für sich als eine standesgerechte und daher überstaatliche, vielfach mehrsprachige Erziehung und Bildung im Allgemeinen.

---

<sup>275</sup> Siehe dazu die Ausführungen von Josef Löffler im Rahmen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission.

<sup>276</sup> Vgl. SL-HA, FA 647, «Ausweis».

### 13. Das 19. Jahrhundert: Wie weiter?

Im langen 19. Jahrhundert (1789–1914) konnten die Liechtenstein ihre Güter in Böhmen, Mähren und Schlesien ein letztes Mal uneingeschränkt genießen. Andererseits schmälerte das bürgerliche Zeitalter jene Rechte, die ihnen bisher kraft Herkunft und Geburt zugestanden hatten. So wurde 1848 die Untertänigkeit der liechtensteinischen Bauern abgeschafft. Im Jahr darauf kam es zur Auflösung der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf, womit auch die Grundlage für den entsprechenden Herzogstitel, den die Liechtenstein seit 1614 besessen hatten, erlosch.<sup>277</sup> Die national-liberale Bewegung des 19. Jahrhunderts bedrohte die alte Ordnung, welche seit Jahrhunderten durch den Rahmen der böhmischen Krone vorgegeben war. Die Liechtenstein reagierten zwar auf diese für sie bedrohliche Entwicklung. So stützten sie ihre Legitimation zunehmend auf das Fürstentum Liechtenstein am Westrand der Habsburgermonarchie, durch das ihre Dynastie im Jahr 1806 in den Besitz der Souveränität gelangt war. Gleichzeitig kann man in ihrem Handeln auch eine gewisse Ratlosigkeit erkennen. Sie lässt sich auf einen kurzen Nenner bringen: Wie weiter nach zwei Jahrhunderten permanenten Aufstiegs sowie in einer Epoche, welche adeligen Privilegien gegenüber skeptisch eingestellt war?

Das Haus Liechtenstein begann das lange 19. Jahrhundert mit den beiden Fürsten Alois I. (1759–1805) und Johann I. (1760–1836). Vor allem Johann, der jüngere der beiden Brüder, sollte dabei zu einem für das Haus wegweisenden Akteur werden. Er, der mit einem langen Leben gesegnet war, verhinderte nicht nur die Mediatisierung seines Fürstentums, sondern erreichte im Gegenteil die Anerkennung von dessen Souveränität durch die Aufnahme in den Rheinbund (1806–1813) sowie in den Deutschen Bund (1815–1866).

In seiner Erwerbspolitik besann sich Fürst Johann I. zunächst, was in einer Zeit schneller Änderungen zur Rückversicherung dienlich schien, auf die Geschichte seines Hauses, das heisst auf die Anfänge seiner Dynastie: 1807 kaufte er die zur Ruine herunter gekommene, ehemalige Stammburg der Liechtenstein in der Nähe Wiens (siehe Abb. 1), 1814 dazu das Gut Liechtenstein in der Steiermark. Letzteres war einst im Besitz der steirischen Liechtenstein gewesen, also jener Namensvetter, die im 13. Jahrhundert den Minnesänger Ulrich von Liechtenstein hervorgebracht hatten. In den Jahren 1818 bis 1833 kamen verschiedene weitere Erwerbungen hinzu. Sie lagen alle in Niederösterreich (Neulengbach),

<sup>277</sup> Zur Entwicklung der staatlichen Verwaltung des Troppauer Landes im 18. und 19. Jahrhundert: Seidl 1996, S. 113ff. Auch wenn die Herzogtümer Troppau und Jägerndorf mittlerweile schon längst Geschichte sind, führen die Liechtenstein den entsprechenden Titel noch immer.

in der Steiermark (Kirchberg an der Raab) und in Kärnten (Rosegg).<sup>278</sup> Es gibt wohl zwei Erklärungen dafür, warum Johann mit diesen Erwerbungen im heutigen Österreich den Ländern der böhmischen Krone konsequent den Rücken zukehrte. Einerseits mochte der österreichisch-steierische Schwerpunkt der Käufe eine Reverenz gegenüber dem Gravitationszentrum der Monarchie, also gegenüber dem Wiener Hof, darstellen.<sup>279</sup> Andererseits reduzierte Johann dadurch auf vorausschauende Art und Weise die bis anhin einseitige Exposition seines Hauses in den Ländern der böhmischen Krone. Er diversifizierte also seinen Besitz zwecks Risikominimierung. Denn in Böhmen verhiess der erwachende Nationalismus langfristig für sein Haus nichts Gutes. So oder so dienten diese Erwerbungen dazu, nicht nur den Thronfolger, sondern auch drei der sechs nachgeborenen Söhne mit einem Majorat auszustatten.<sup>280</sup> Während die meisten, wichtigsten und ursprünglichen Besitzungen im Fideikommiss des Erstgeborenen gebunden blieben und dem Primogenitus, Johanns Sohn Alois (1796–1858), als Universalerben zufielen, erhielten die nachgeborenen Söhne Franz (1802–1887), Karl (1803–1871) und Friedrich (1807–1885) eigene und weitgehend neue Majorate. Diese gestatteten den neuen Familienzweigen eine auskömmliche Versorgung und verschonten sie – langfristig gesehen – vor den Enteignungen, die im 20. Jahrhundert vor allem die Hauptlinie der Liechtenstein trafen.

Johanns ältester Sohn Alois besuchte im Jahr 1842 als erster Herrscher das nach seinem Haus benannte Fürstentum Liechtenstein persönlich, nachdem er schon 1818 auf seiner Kavaliertour für einige Tage dort gewilt hatte. 1842 erliess er in Vaduz auch ein neues Familienstatut. Dies zeigt klar, wie wichtig im Zeitalter des Nationalismus die Bedeutung einer durch die Souveränität des Landes Liechtenstein gestützten Legitimation gegenüber der herkömmlichen Legitimation durch Herkunft und Geburt geworden war. Im neuen Familienstatut ergänzte Fürst Alois II. das geltende Erbfolgerecht. Er statuierte eine kognatische Nachfolgeregelung, die beim Fehlen eines männlichen Erben einer Frau (Erbtochter) das Fürstenamt ermöglicht hätte. Die Regelungen waren straffer als bisher, so dass

<sup>278</sup> Vgl. Falke 1882, Bd. 3, S. 334/335. Neulengbach, Kirchberg und Rosegg sind Beispiele.

<sup>279</sup> Diese Erklärung nennt Press (1987, S. 65).

<sup>280</sup> Schmid 1978, S. 104–106 (Johanns Testament von 1832). Sollte die Primogenitur an den nächstjüngeren Bruder fallen, so sollte dieser sein bisheriges Fideikommiss ebenfalls an den nächstjüngeren Bruder weitergeben usw. Die an fünfter, sechster und siebenter Stelle geborenen Söhne (Eduard, August und Rudolf) gingen 1832 relativ leer aus. Sie erhielten ein Kapital von je 150 000 Gulden und eine jährliche Apanage von 5 000 Gulden. Johanns Plan, auch in Ungarn Herrschaften zu kaufen und diese in das Fideikommiss des Primogenitus einzubauen, konnte nicht mehr richtig realisiert werden. Es blieb bei den drei neu gekauften Herrschaften Acs, Czatka und Pernau, die später wieder abgestossen wurden.

eine Krise, wie sie die Auseinandersetzung zwischen Johann Adam Andreas und seinem Neffen und Nachfolger Anton Florian für die Familie bedeutet hatte, kaum mehr hätte eintreten können. Zum Kriterium legaler, das heisst erbberechtigter Eheschliessungen machte Alois II. im neuen Hausgesetz den Adelsstand unter Kaiser Maximilian I. und den Grafentitel.<sup>281</sup> Alois II. brachte damit sowohl in seine Familienverhältnisse als auch in die Beziehung des Hauses zum Fürstentum Liechtenstein frischen Wind, ansonsten allerdings blieb er weitgehend der Politik des Wiener Hofes verhaftet: Die Niederschlagung der 1848er Revolution kam ihm nicht ungelegen und in seinen letzten Lebensjahren huldigte er dem Neoabsolutismus Gesamtösterreichs.<sup>282</sup> Er beteiligte sich ohnehin kaum an der österreichischen Politik, sondern wirkte eher im Stillen, sei es in der Verwaltung des Fürstentums Liechtenstein, in der sehr kompetenten Administration seiner Güter oder in der österreichischen Landwirtschaftsgesellschaft, die er von 1849 bis zu seinem Tod leitete und in der er agrarischen Innovationen das Wort redete.<sup>283</sup>

Wie seit langem in der Familie üblich, machten Alois' Brüder Franz, Karl, Friedrich, Eduard und Rudolf militärische Karrieren, genauso wie die Verwandten der Borromäischen Linie (die 1908 aussterben sollte<sup>284</sup>). Franz brachte es bis

<sup>281</sup> Press 1987, S. 67/68. Zum Familienstatut von 1842, das von Alois II., von allen seinen Brüdern sowie von Fürst Karl Franz, dem einzigen Agnaten der Borromäischen Linie (siehe Stammtafel 6), unterzeichnet wurde: Schmid 1978, S. 106–111. Um das liechtensteinische Familienfideikommiss und die damit verbundenen Einschränkungen des Erbrechts justiziabel zu machen, genügte die Publikation im Land Liechtenstein nicht; das Statut musste auch den beiden Parliamentshäusern Österreichs vorgelegt und von diesen genehmigt, das heisst zum (österreichischen) Gesetz erhoben werden. Dies geschah 1893, als Fürst Johann II. die liechtensteinische Hausgesetzgebung weiter präziserte und sie durch das Parlament Österreichs absegnen liess. Aus einer streng legitimistischen Sicht war die Genehmigung durch das Parlament überflüssig (vgl. Graf von Pettenegg, Gutachten über einzelne Fragen bezüglich der Eheschliessung, Ebenbürtigkeit, Sukzession, Titel und Wappen im souveränen fürstlichen Hause Liechtenstein, Wien 1895), ja es handelte sich dabei geradezu um «ein bedauerliches Präjudiz und beklagenswerte Begehung der souveränen Rechte des Hauses Liechtenstein» (ebd.).

<sup>282</sup> Über die Regierung von Alois II. in Liechtenstein: Peter GEIGER, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848–1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1970, S. 6–418. In der 1848er Revolution handelte Fürst Alois zunächst durchaus liberal. So teilte er die konservativen Vorbehalte seiner Hofkanzlei gegen die Einführung einer konstitutionellen Verfassung nicht (ebd., S. 118). Im Juli 1852 machte er mit einem «Reaktionserlass» den Eintritt Liechtensteins in den Konstitutionalismus noch einmal rückgängig. Dieser sollte dann erst 1862 unter seinem Nachfolger Johann II. endgültig erfolgen (vgl. ebd., S. 181ff.).

<sup>283</sup> Vgl. Elvert 1870, S. 261–263. Nach seinem Amtsantritt (1836) reorganisierte Alois II. das Forstwesen auf den fürstlichen Gütern sowie die fürstliche Verwaltung (vgl. Evelin OBERHAMMER, Alois II. Josef von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich/Vaduz 2013, Bd. 1 (A bis L), S. 527–529, hier S. 528.

<sup>284</sup> Die Borromäische Linie entstand in der Mitte des 18. Jahrhunderts mit Karl Borromäus (1730–1789). Sein Enkel Karl Franz Anton (1790–1865) besass seit August 1802 die nord-

zum Feldmarschall, Karl bis zum Oberst-Wachtmeister, Friedrich bis zum General, Eduard bis zum Kommandanten eines Armeekorps, Rudolf schliesslich starb 1848 in Oberitalien als Rittmeister auf dem Schlachtfeld.<sup>285</sup>

Johann II. folgte seinem Vater Alois II. im November 1858 als Jugendlicher mit 18 Jahren an die Spitze der Dynastie. Bis 1860 überliess er die Ausübung der Regierungsgeschäfte seiner Mutter, Fürstin Franziska (1813–1881). Johanns Amtszeit umfasste eine sehr lange Zeitspanne mit mehreren epochalen Einschnitten: Zwischen 1858 und 1929 zerfiel der Deutsche Bund und brach die österreichisch-ungarische Monarchie auseinander; in Liechtenstein wurden 1862 und 1921 zwei Verfassungen erlassen und nach dem Ersten Weltkrieg wechselte das Land von Österreich an die Seite seines westlichen Nachbarn, der Schweiz. Fürst Johann II., der wegen seiner Mildtätigkeit vom Volk den Beinamen «der Gute» erhielt, war ein kinder- und eheloser Einzelgänger. In seinem relativ einsamen und menschenscheuen Leben pflegte er nach Möglichkeit wissenschaftliche und künstlerische Interessen.<sup>286</sup> Die Bilanz seiner Regierungszeit ist durchwachsen: Einerseits konnte Johann die Dynastie durch sein langes und stetiges Leben stabilisieren, ja durch die Heirat seines möglichen Nachfolgers Alois mit einer Erzherzogin aus dem Herrscherhaus der Habsburg sogar zu einem neuen Glanz- und Höhepunkt führen. Andererseits hätten die Angriffe auf die Souveränität Liechtensteins (die vom Völkerbund in Abrede gestellt wurde) sowie die tschechoslowakische Bodenreform (die den Besitzstand der Dynastie radikal verringerte) zur Abwehr eines sehr viel zupackenderen, vielleicht auch jüngeren Mannes bedurft. Das passive Erdulden von Ereignissen, welche – wie zum Beispiel der endgültige Zusammenbruch des Alten Europas – als übermächtig und alternativlos wahrgenommen wurden, stand bei dieser «Nachsommer-Gestalt»<sup>287</sup>, so scheint es, eher im Vordergrund als das visionäre Antizipieren und aktive Gestalten.

---

mährische Herrschaft Velké Losiny/Gross-Ullersdorf. Der letzte Besitzer des Borromäischen Fideikommisses war Rudolf von Liechtenstein, ein Urenkel von Karl Borromäus (1838–1908). Im September 1900, nach dem Tod seines einzigen, kinderlos gebliebenen Bruders, schloss Rudolf mit den Agnaten der Hauptlinie des Hauses ein «Übereinkommen» (vgl. SL-HA, FA 26). In diesem Übereinkommen tauschte er Gross-Ullersdorf gegen Mährisch-Kromau. Dieses wurde dadurch zu einem frei vererblichen Allodgut und verschwand 1908, mit dem Tod des Junggesellen Rudolf, aus der Familie. Gross-Ullersdorf hingegen ergänzte seit 1900 das Fideikommissgut jenes Familienzweiges, den Alfred von Liechtenstein begründet hatte (siehe Stammtafel 7).

<sup>285</sup> Siehe Wilhelm, Stammtafel, Tafeln 7 und 8.

<sup>286</sup> Vgl. Press 1987, S. 69–71.

<sup>287</sup> Die Charakterisierung stammt von Peter GEIGER, *Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939*, Zürich/Vaduz 1997, 2 Bde., hier Bd. 1, S. 117. Dort auch weitere Ausführungen über die Persönlichkeit von Johann II.

Ein grosser Moment in der Geschichte des Aufstiegs des Hauses Liechtenstein war die 1903 geschlossene Ehe von Prinz Alois von Liechtenstein (1869–1955), dem Sohn Alfreds von Liechtenstein und seiner Cousine Henriette, mit Erzherzogin Elisabeth Amalie von Österreich (1878–1960). Sie war die Nichte Kaiser Franz Josephs und Schwester des Thronfolgers Franz Ferdinand (siehe Stammtafel 7).<sup>288</sup> Der Eheschliessung waren lange Verhandlungen über den Status des Hauses Liechtenstein<sup>289</sup> vorangegangen. Dem Kaiser selbst war daran gelegen, dessen Stellung als eigene Dynastie zu betonen, um es als dieser Eheschliessung würdig hervorzuheben und es von den anderen Hochadelsgeschlechtern der Habsburgermonarchie abzugrenzen. Während diese Privilegierung von den Mitgliedern des Hauses Liechtenstein mit Befriedigung angenommen wurde, sah man die vom Kaiser verlangte Betonung der eigenen, also der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft weniger gern.<sup>290</sup> Im August 1906 kam männlicher Nachwuchs, der Erbe, zur Welt. Er erhielt den gleichen Namen, den sein höchst prominenter Pate trug: Franz Joseph beziehungsweise Franz Josef. Als Franz Josef II. sollte er im März 1938 seinem Grossonkel Franz von Liechtenstein im Fürstenamt nachfolgen.<sup>291</sup>

Kommen wir nun noch zur Entwicklung der liechtensteinischen Latifundien: Adelige Grundherrschaften verwandelten sich im 19. Jahrhundert in gewöhnlichen Grossgrundbesitz. Grundlage dafür war die so genannte Bauernbefreiung<sup>292</sup>, eine Folge der Märzrevolution des Jahres 1848. Es handelte sich dabei um die fast einzige wichtige Errungenschaft der Revolution, die auch nach deren Niederschlagung aufrecht erhalten blieb. Der entsprechende Antrag im österreichischen Reichstag stammte übrigens von einem liechtensteinischen Untertan: Hans Kud-

<sup>288</sup> Vgl. Hermann HELLER, Habsburg–Liechtenstein. Erinnerungs-Blätter an die Vermählungs-Feier Ihrer k. und k. Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth Amalia mit seiner Durchlaucht dem Fürsten Alois Maria Adolf von und zu Liechtenstein in Wien am 20. April 1903. Mit mehreren Illustrationen, Brünn 1903.

<sup>289</sup> Zu dieser komplizierten und rechtshistorisch interessanten Frage nun ausführlich: Jan ŽUPANIČ, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 73–82.

<sup>290</sup> Press 1987, S. 68/69. Die liechtensteinische Souveränität diente dazu, das Haus auf die gleiche Ebene zu heben wie andere regierende Häuser.

<sup>291</sup> Schon die Heirat von Johanns Schwester Therese Maria (1850–1939) mit einem Wittelsbacher zeigte, dass die Liechtenstein auf der obersten Stufe der Gesellschaft angelangt waren. Therese Maria hatte 1880 den Prinzen Arnulf von Bayern geheiratet.

<sup>292</sup> Als «Bauernbefreiung» bezeichnete der Volkswirt Georg Friedrich Knapp 1887 die Ablösung der persönlichen Verpflichtungen der Bauern gegenüber ihren Grund- und Leibherren. Der Prozess begann in Mitteleuropa in der Mitte des 18. Jahrhunderts und zog sich weit ins 19. Jahrhundert hinein.

lich, ein 25-jähriger Rechtsstudent und Sohn eines robotpflichtigen Bauern aus dem österreichisch-schlesischen Úvalno/Lobenstein, hatte ihn eingebracht. Die Aufhebung des bäuerlichen Untertänigkeitsverhältnisses, die schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts eingesetzt hatte, kam damit zum Abschluss: Grundherrschaftliche Abhängigkeiten verwandelten sich in reine Pachtverhältnisse und die letzten politischen Funktionen, die der Grundherr im Rahmen des alten Lehenssystems ausgeübt hatte, fielen weg, etwa seine Justiz- und Polizeihochheit. Während einzelne Verpflichtungen der ehemaligen Untertanen ohne Abfindung aufgehoben wurden, erhielten die früheren Grundherren für andere Nutzungsrechte schöne Entschädigungen, so etwa für die wegfallenden Robotleistungen. Die Ausgleichssummen wurden wie folgt berechnet: Kapitalisierung der jährlichen Leistungen der Bauern auf 20 Jahre mit anschließender Drittelung. Auf einem Drittel blieb der Grundherr sitzen (schliesslich musste auch er gewisse Gegenleistungen fortan nicht mehr erbringen), ein Drittel übernahm der Staat und ein Drittel zahlten die ehemaligen Untertanen.<sup>293</sup>

Die beiden Kronländer Mähren und (Österreich-)Schlesien zählten in der Mitte des 19. Jahrhunderts rund 2,5 Millionen Einwohner. Darunter gab es insgesamt 385 083 «Verpflichtete» (ehemalige Untertanen). Ihnen standen 5687 «Berechtigte» (frühere Grundherren) gegenüber oder knapp 1,5 Prozent der gesamten Bevölkerung. Das so genannte Grundentlastungskapital, das in beiden Ländern ermittelt wurde, belief sich auf gut 37 Millionen Gulden.<sup>294</sup> Allein die Landgüter der Liechtenstein hatten einen Wert von 4,23 Millionen Gulden (11,4 Prozent der gesamten Summe).<sup>295</sup> Der Entschädigungsanspruch der Liechtenstein, den diese gegenüber den ehemaligen Untertanen in Mähren und Schlesien sowie gegenüber dem Land geltend machen konnten, betrug demnach 2,82 Millionen Gulden.

<sup>293</sup> Dazu: Carl GRÜNBERG, *Die Grundentlastung*, Wien 1899; DERS., *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien*, Leipzig 1894. Dass der Staat dabei der ohnehin privilegierten Klasse der Grossgrundbesitzer noch «Entschädigungen» zahlte, also einen «Schaden» durch die Beendigung des Untertanenverhältnisses ausglich, mutet nach heutigen Massstäben einigermaßen seltsam an. Aus damaliger Sicht hingegen wurden Privilegien der «Berechtigten» beschnitten und Machtbefugnisse auf den Staat übertragen, was diesem im wahrsten Sinne des Wortes teuer war.

<sup>294</sup> Grünberg 1899, S. 72–77.

<sup>295</sup> Ausgerechnet aufgrund der Angaben in: Heinrich Cesar WEEBER, *Die Landgüter Mährens und Schlesiens nach ihren resp. Besitzern und Cultursflächen*. Ein Beitrag zur Statistik der beiden Länder, Brünn 1857. Der Anspruch der Liechtenstein zerfiel in zwei Teile: den der regierenden Linie (Fürst Alois und seine Brüder) und den der Borromäischen Linie (Karl Franz Anton). Die erste Linie kam auf ein Grundentlastungskapital von 3,3 Millionen Gulden, die zweite auf eins von 0,9 Millionen Gulden (Gulden C.M. in Gulden ö.W. umgerechnet).

Was geschah mit dieser Menge Geldes, das in den 1850er und 1860er Jahren in die Taschen der früheren Grundherren floss? Viele Grundherren investierten die Entschädigungen in die Industrie, namentlich in die Zuckerproduktion oder in jene Eisenbahngesellschaften, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen grossen Aufschwung erlebten.<sup>296</sup> Bei den Liechtenstein hingegen geschah nichts Derartiges: Sie investierten die Entschädigungen vor allem in den Ausbau ihrer bisherigen Besitzungen, also in die Errichtung von Meierhöfen und Jagdhäusern, von Sägen und Mühlen sowie in Strassenbauten und Meliorationen.<sup>297</sup> Statt konsequent in ein zukunftssträchtiges Gewerbe wie die Zucker-, die Eisenbahn- oder die Maschinenindustrie zu investieren<sup>298</sup> und dadurch die Abhängigkeit von einer Branche (Land- und Forstwirtschaft) sowie von einem Landstrich (Mähren) reduzieren zu können, machten sie weitgehend weiter wie bis anhin. Zu lange schon waren sie als Grossgrundbesitzer mit dem Schwerpunkt auf dem ersten Sektor gut gefahren. Das Risiko, das die neue industrielle Entwicklung oder eine allfällige Neuordnung des staatlichen Rahmens für sie bedeutete, sahen sie offensichtlich nicht – oder wollten es nicht wahrhaben. Nach Jahrhunderten der Adelherrschaft, wirtschaftlichen Wohlstands und gesellschaftlicher Anerkennung konnte man sich die kommenden Ereignisse wie Umsturz, Revolution, Abschaffung der Monarchie, Enteignung und Flucht wohl einfach nicht vorstellen.

Tatsächlich war der liechtensteinische Latifundienbesitz nach wie vor eindrücklich. Alleine in Mähren und Schlesien verfügte das Fideikommiss des regierenden Fürsten im Jahr 1881 über insgesamt 1 264 Quadratkilometer Boden.<sup>299</sup> Auf

<sup>296</sup> Sandgruber 1978, S. 122; über die Zuckerindustrie Cisleithaniens: Christoph Maria MERKI, Zucker gegen Saccharin. Zur Geschichte der künstlichen Süsstoffe, Frankfurt a.M./New York 1993, S. 156–159.

<sup>297</sup> In den Jahren 1858 bis 1912 wurden auf diese Art und Weise 10,08 Millionen Gulden investiert (vgl. SL-HA, FA 27, «Ausweis über Investitionen von bleibendem Werte»). Die Liechtenstein besaßen lediglich eine Zuckerfabrik. Selbstverständlich mag sich auch der Ausbau der Infrastruktur für den Grossgrundbesitzer gerechnet haben, mit Sicherheit wertete er die entsprechende Region langfristig auf. So wurden zum Beispiel alleine in den Jahren 1896 bis 1904 in den liechtensteinischen Waldgebieten durchschnittlich und pro Jahr 204 Kilometer Wege und Strassen angelegt. Dies war eine rein private Investition, von der aber auch die Öffentlichkeit stark profitierte (über den Strassen- und Wegebau in den liechtensteinischen Waldrevieren: N.N., Beschreibung der zum Fürst Johann von und zu Liechtenstein'schen Forstame Rattay an der Sazawa gehörigen Reviere Thiergarten und Miroschowitz, für die Exkursion am 10. Juli 1905 anlässlich der 57. General-Versammlung des Böhm. Forstvereines in Kolin, Prag 1905, S. 12/13).

<sup>298</sup> Eine Möglichkeit wäre auch gewesen, die verschiedenen handwerklichen Betriebe, über die man – zum Beispiel in der Brauerei – verfügte, zusammenzufassen und das Geld in die Errichtung grossindustrieller Anlagen oder in den Aufbau einer eigenen (Bier-)Marke zu stecken.

<sup>299</sup> Ausgerechnet aufgrund der Angaben in Procházka 1881. Hinzu kam noch der Grundbesitz der Borromäischen Linie, der sich auf 184 Quadratkilometer belief.

dieser Fläche, die etwa der Hälfte Luxemburgs entsprach, standen 15 Brauereien, 82 Meierhöfe, 114 eigene Kirchen, 17 Ziegeleien, 21 Schlösser und nur eine Fabrik.<sup>300</sup> Das Hauptgewicht lag auf der Forstwirtschaft. Doch die Holzgewinnung war seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine Branche im Niedergang, in der die Erträge tendenziell sanken. Dies hatte damit zu tun, dass die traditionelle Nutzung des Waldes als Brennholzreservoir parallel zum Vordringen der Kohle auf dem Rückzug war.<sup>301</sup> Im Jahr 1905 besaßen die Liechtenstein in allen Kronländern der Habsburgermonarchie sowie im Fürstentum Liechtenstein Wälder im Umfang von 1266 Quadratkilometern. Dies waren 1,7 Prozent der gesamten Waldfläche der Donaumonarchie. Die Liechtenstein waren damit einer der grössten Waldbesitzer Europas. In den liechtensteinischen Forsten fielen im Jahr durchschnittlich 568 750 Festmeter Holz an (1,9 Prozent des gesamten Holzzuwachses der Donaumonarchie). Die Leitung dieser riesigen Forstwirtschaft hatte die fürstliche Forstdirektion in Olmütz. Sie beschäftigte insgesamt 736 Personen, darunter 143 Förster und 474 Waldheger. Neben der Gewinnung von Brenn- und Nutzholz spielten 1905 auch noch andere Waldnutzungen eine gewisse Rolle, etwa die Waldweide und die Jagd.<sup>302</sup>

Latifundien mit mehr als hundert Quadratkilometern Umfang gab es am Ende der Habsburgermonarchie zu Beginn des 20. Jahrhunderts in erster Linie in den Ländern der böhmischen Krone. Dies war – nicht nur, aber vor allem – eine Folge jener Besitzumschichtungen im Gefolge der Niederschlagung des Ständeaufstandes von 1618, die wir oben ausführlich beschrieben haben. Nach 1620 kam es zu einer massiven Einwanderung ehemals landesfremder Adelige und gleichzeitig zu einer starken Besitzkonzentration, von der im Übrigen auch einige Uraltfamilien – wie die Liechtenstein – profitieren konnten.

Die Liechtenstein gehörten vor 1918 zu den grössten privaten Latifundienbesitzern der Habsburgermonarchie. An der Spitze der Land- und Forsteigentümer stand Fürst Esterhazy, der einen Gesamtbesitz von 2435 Quadratkilometern sein eigen nennen konnte. Es folgte Fürst Schwarzenberg mit 2070 Quadratkilo-

---

<sup>300</sup> Ebd. Bei der Fabrik handelte es sich um eine Zuckerfabrik.

<sup>301</sup> Über die Forstwirtschaft Österreich-Ungarns: Sandgruber 1978, S. 102–106.

<sup>302</sup> N.N. 1905, S. 40; et passim; Sandgruber 1978, S. 103. Wie viele Tiere jährlich gejagt wurden, war meistens von Forst zu Forst unterschiedlich. So war zum Beispiel der böhmische Forstamtsbezirk Rattay bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts mit einer Mauer umgeben gewesen, hinter der Damwild gehalten worden war. Nach der Auflassung der Mauer und der Rodung von Büschen, die man für die Aufzucht von Fasanen verwendet hatte, nahm der Wildbestand ab. Im jährlichen Schnitt erlegte man dort im Jahr 1905 nur noch zwei Rehe, ferner 274 Hasen, 297 Rebhühner, neun Wiesel, zehn Wildkatzen, 122 Elstern und zwölf Falken (vgl. N.N. 1905, S. 67–69).

metern. Die Liechtenstein standen bereits an dritter Stelle mit einem Gesamtbesitz von 1843 Quadratkilometern. Nach diesen drei fürstlichen Inhabern grosser Lati-fundien klaffte, abgesehen vom Spezialfall des Erzhauses, eine grosse Lücke, bevor mit beträchtlichem Abstand die anderen Grossgrundbesitzer folgten. Auch die räumliche Konzentration dieser drei grossen Besitztümer war auffällig: Die Familie Esterhazy dominierte in Ungarn, die Schwarzenberg in Böhmen, die Liechtenstein in Mähren.<sup>303</sup>

Vom liechtensteinischen Gesamtbesitz im Umfang von 1843 Quadratkilometern waren 1388 Quadratkilometer der Forstwirtschaft gewidmet, während der Rest landwirtschaftlich genutzt wurde. 30 Prozent der Landwirtschaftsfläche wurden in Eigenregie bewirtschaftet, der Rest war verpachtet. Mähren dominierte überdeutlich. Der Besitz dort umfasste 1090 Quadratkilometer oder fünf Prozent der Fläche des ganzen Landes. Mit grossem Abstand folgte das Erzbistum Olmütz als Eigentümer von «nur» 366 Quadratkilometern, wiederum weit vor den anderen Grossgrundbesitzern (weniger als 170 Quadratkilometer). Selbst in Böhmen lag das Haus Liechtenstein mit seinen 372 Quadratkilometern in der Liga der Forst- und Landbesitzer weit vorne (Platz fünf), ebenso in Niederösterreich (Platz drei mit 210 Quadratkilometern).<sup>304</sup>

Die Beurteilung der Entwicklung der Dynastie Liechtenstein im 19. Jahrhundert fällt ambivalent aus: Gesellschaftspolitisch erreichte das Haus Liechtenstein die höchste Stufe seiner bisherigen Geschichte, eine Position, die ihm nur durch seine Sonderrolle als eigener Souverän zuwachsen konnte; andererseits vermisst man eine konsequente Antwort auf die sich schon im 19. Jahrhundert abzeichnende Bedrohung seiner Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone, sei es durch eine Hinwendung zu zukunftssträchtigen Branchen aus der Finanz- und Industriewirtschaft, sei es durch eine noch breitere Streuung des Immobilienbesitzes auch ausserhalb ihres angestammten Kernlandes Mähren. Ob die Liechtenstein sich durch ihren sozialen Aufstieg in die Heiratskreise der regierenden Häuser in Bayern und Österreich haben blenden lassen und voreilig ihr bis anhin höchst erfolgreiches Modell des fürstlichen Grossgrundbesitzes für gottgegeben und zeitlos hielten? Möglicherweise.

<sup>303</sup> Wilhelm VON MEDINGER, *Grossgrundbesitz, Fideikommiss und Agrarreform*, Wien/Leipzig 1919, S. 33.

<sup>304</sup> Ebd., S. 33–39. Beim Besitzumfang rechnete Medinger fälschlicherweise das Fürstentum Liechtenstein, das ja schon damals nicht einfach in privatem Besitz war, mit. Die Zahlen in diesem Abschnitt sind deshalb ein bisschen zu hoch.

#### 14. Exkurs III: Die Liechtenstein und die Frauen

Noch heute sind die männlichen Mitglieder des fürstlichen Hauses Liechtenstein privilegiert: Nur sie sind nach dem Hausgesetz von 1993 in Familienangelegenheiten stimmberechtigt, nicht aber ihre Frauen, seien sie nun zugeheiratet oder als Töchter und Schwestern in der Familie gross geworden.<sup>305</sup> Die familieninterne Diskriminierung der Frauen stammt aus dem Mittelalter. Sie ist aus einer jahrhundertlang geübten, ständisch-patriarchalen Praxis hervorgegangen und könnte auf den ersten Blick zur Annahme verleiten, dass die Frauen in der Geschichte des Hauses Liechtenstein keine Rolle spielten. Auch die bisherige Geschichtsschreibung, in der die Frauen leider nur allzu oft als Anhängsel ihrer Männer vorkommen,<sup>306</sup> mag einen in dieser Ansicht bestärken. Der folgende Exkurs kann die Defizite der bereits vorhandenen Geschichtsschreibung schon aus Quellengründen<sup>307</sup> nicht einfach beseitigen. Dieses Kapitel kann aber dennoch versuchen, die zentrale Rolle der Frauen in der Hausgeschichte wenigstens ansatzweise zu würdigen und das zu bestätigen, was man schon lange weiss: Ohne Frauen hätte das Haus Liechtenstein weder entstehen noch so lange und so üppig florieren können. Oder, mit den Worten von Beatrix Bastl: «All das, was Adel mitkonstituierte – sei es als Mentalität, als soziale Gruppe (Haus und Geschlecht), als Stand, in seiner politisch-öffentlichen Funktion, in der Dialektik von Adelslegitimation und Adelskritik –, war wesentlich an die Existenz einer Frau, einer Herrin und (Landes-) Mutter gebunden.»<sup>308</sup>

Selbst in Bezug auf das Thema, das in dieser Untersuchung im Zentrum steht (die Besitzgeschichte der Liechtenstein in den Ländern der böhmischen Krone), spielten Frauen immer wieder eine wichtige, ja entscheidende Rolle. Von überragender Bedeutung für die Familiengeschichte des frühen 17. Jahrhunderts waren zum Beispiel die Hochzeiten der beiden Brüder Karl und Maximilian von Liechtenstein mit den beiden Schwestern Anna Maria und Katharina von Boskowitz (siehe oben). Dank dieser Heiraten konnten die Gebrüder Liechtenstein das

<sup>305</sup> Artikel 9 des Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993 lautet (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt vom 6. Dezember 1993, S. 8): «In Angelegenheiten des Hausgesetzes sind alle männlichen, nach dem Hausgesetz volljährigen (Art. 6), voll handlungsfähigen und thronfolgeberechtigten Familienmitglieder stimmberechtigt.»

<sup>306</sup> Ausnahmen sind etwa: Jüngling 1987, Oberhammer 1990, Winkelbauer 1999.

<sup>307</sup> Die Frauen der Liechtenstein waren zwar schon früh gebildet, so dass durchaus Ego-Dokumente ihres Lebens existieren. Diese sind aber sehr viel weniger systematisch gesammelt worden als die Dokumente der männlichen Liechtenstein, weshalb jeder geschlechtergeschichtlich Interessierte auch mit einem Quellenproblem zu kämpfen hat.

<sup>308</sup> Beatrix BASTL, Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 565.

reiche Erbe der Familie Boskowitz antreten. Sie schufen mit den beiden Verbindungen nicht nur die materielle Basis für ihren steilen Aufstieg in der Politik, sie inszenierten sich damit auch als ein durch Herkunft legitimiertes, altadelig-mährisches Geschlecht und machten sich überdies in ihrer eigenen Familie, in der sie ursprünglich nur von einer Nebenlinie her stammten, unangreifbar.

Zentral für das Fortkommen des Geschlechts waren darüber hinaus auch noch andere weibliche Verhaltensweisen, etwa die Familientreue verwitweter Frauen. Diese genossen auch nach dem Tod ihres Mannes nicht nur die neue Freiheit, sondern standen weiterhin für die Interessen ihrer liechtensteinischen Familie ein, sei es, indem sie sich um die standesgemässe Verheiratung ihrer Kinder kümmerten, sei es, indem sie die Vormundschaft ihrer unmündigen Kinder übernahmen, ja an ihrer Stelle regierten (wie Fürstin Franziska 1859/60 anstelle ihres minderjährigen Sohnes Johann),<sup>309</sup> sei es schliesslich, indem sie ihren Besitz nach dem Tod des Gatten nicht verschleuderten,<sup>310</sup> sondern vermehrten und bei ihrem eigenen Ableben wieder an die Familie Liechtenstein zurückfliessen liessen. Eine besonders wichtige Figur war in dieser Beziehung Maria Theresia, die viertälteste Tochter von Fürst Johann Adam Andreas. Als verwitwete Herzogin von Savoyen-Carignan vergrösserte sie nach dem frühen Tod ihres Gatten im Jahr 1729 nicht nur ihren angestammten Besitz, sondern vermachte diesen 1772 in ihrem Testament dem liechtensteinischen Fideikommiss (siehe oben). Die Herrschaft Schwarzkosteletz beispielsweise wäre ohne das wirtschaftliche Können und die Gunst von Maria Theresia nicht in der Familie Liechtenstein verblieben.

Auch das Zurückstellen der eigenen Interessen zum Wohle der Kinder oder der Familie insgesamt war eine unter den liechtensteinischen Frauen oft geübte Verhaltensweise. Die ausreichende finanzielle Grundlage des Hauses Liechtenstein machte es immerhin möglich, nahezu sämtliche Töchter zu verheiraten. So blieben im 17. und 18. Jahrhundert von insgesamt 37 Frauen, die das heiratsfähige Alter erreichten, lediglich vier unvermählt.<sup>311</sup> Die strengen Regeln, was die Mitgift oder die Absicherung als potentielle Witwe anging, sorgten dafür, dass sich das

<sup>309</sup> Zur Regierung der Fürstinmutter, die diese zwischen Februar 1859 und November 1860 «mit fester Hand» führte: Geiger 1970, S. 242–247.

<sup>310</sup> Maria Antonia, die Schwägerin von Fürst Josef Wenzel und eine geborene Dietrichstein, machte nach dem Tod ihres Gatten Emanuel (1700–1771) überhaupt keine Ansprüche geltend, sondern beschränkte sich auf ihre Mitgift und zog sogar aus dem Haus aus, in dem sie bisher residiert hatte (vgl. Adam WOLF, Fürstin Eleonore Liechtenstein, 1745–1812. Nach Briefen und Memoiren ihrer Zeit, Wien 1875, S. 108). Maria Antonia überlebte ihren Mann um sechs Jahre und starb 1777 im Alter von 51 Jahren.

<sup>311</sup> Oberhammer 1990, S. 186.

Gesamtvermögen des Hauses im Laufe der Zeit trotz dieser Heiraten nicht verminderte.

Eine gerade bei den Liechtenstein sehr beliebte Strategie, das patrilineare Verwandtschaftssystem zu perpetuieren, waren die Verwandtenehen. Schon im 16. Jahrhundert gab es nachweislich mehrere Heiraten zwischen Vettern und Basen (siehe oben). Im 17. Jahrhundert, als es wegen der eigenen Standeserhebung schwierig wurde, überhaupt eine standesgemässe Partnerin bzw. einen entsprechenden Partner zu finden, wurden Verwandtenehen fast zur Regel. Sie kamen noch im 19. Jahrhundert vor. So heiratete die 22-jährige Henriette, eine Schwester von Fürst Johann II., im April 1865 ihren 23-jährigen Cousin Alfred. Die beiden Eheleute begründeten die Linie, die im 20. Jahrhundert zur Hauptlinie des Hauses aufsteigen sollte (siehe Stammtafel 7).

Ähnlich arrangiert und der Logik des Hauses gehorchend waren die vielen Erbverzichte, die «man» von den eigenen Geschwistern und insbesondere von den Töchtern verlangte. Sie kamen schon im 14. und 15. Jahrhundert vor und wurden im 16. und 17. Jahrhundert in etwas klarere Regeln gepackt. Für den Umfang der Mitgift gab es fortan eindeutige Zahlen. In der Senioratsverfassung von 1504 wurde das Heiratsgut einer Tochter auf höchstens 2000 Gulden festgesetzt,<sup>312</sup> und das Hausrecht von 1606 enthielt folgenden Passus: «Wann sy [die Töchter, ChM.] aber durch ihre Eltern, den Director des Hauses, und andere ihre Vormunde und Verwandte, zu ehelichen Heurathen, befördert und zugelassen werden, so soll jederzeit einer jeden Tochter, zu ainem rechten Heyrattgiet und Haimbesteuer [Heiratsgut und Aussteuer, ChM.], und für ihre vätterlichen Erb: und Anthail drey tausend Gulden Rheinich [Rheinisch, ChM.] zugeben verbunden seyn.»<sup>313</sup>

Nicht vergessen darf man in diesem Zusammenhang, dass nicht nur die Frauen ihre eigenen Interessen regelmässig dem Fortkommen der Gesamtfamilie opferten – auch die Männer, und zwar vor allem die nachgeborenen Söhne, mussten regelmässig zurückstecken. Dazu gehörten Verwandtenehen, die mit Sicherheit auch nicht immer im Sinne der betroffenen Söhne waren, lebenslanges Jungesellentum wie bei vielen Militärangehörigen oder wie bei Fürst Johann II. sowie Kürzungen beim Erbe. So reichte es 1836 beispielsweise nur für vier der sieben Söhne von Johann I. für ein eigenes Majorat. Andere Männer wie der spätere Fürst Franz mussten sogar ein zeitweiliges Heiratsverbot erdulden.

Franz von Liechtenstein (1853–1938), der einzige Bruder von Fürst Johann II., war bis ins hohe Alter Jungeselle. Aus seiner Diplomatenzeit in Sankt

---

<sup>312</sup> Schmid 1978, S. 47.

<sup>313</sup> Zit. in: ebd., S. 151.

Petersburg hatte er einen illegitimen Sohn, Prinz Wladimir Narischkin. Dieser war 1897 aus einer Verbindung mit der Fürstin Natalja Narischkin entsprungen. Prinz Narischkin besaß zwar keine Thron-Nachfolgerechte, erhielt jedoch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und sein Vater versorgte ihn mit einer Rente. Kurz vor dem Ersten Weltkrieg lernte Franz die 22 Jahre jüngere Witwe Elisabeth (Elsa) von Erös von Bethlenfalva kennen. Elsa (1875–1947) war die jüngste Tochter des mährischen Kohleindustriellen Wilhelm von Gutmann, den man auch etwa als den Krupp der Habsburgermonarchie bezeichnete. Elsa war eine Jüdin, die zum Katholizismus konvertiert hatte. 1919 schlossen Franz und Elsa eine «Notehe», die nach kanonischem Recht zulässig war. Fürst Johann II. war jedoch nicht bereit, der Heirat seine Zustimmung zu geben, wohl in erster Linie deshalb, weil Elsa bloss niederen Adels war (ihr Vater war 1878 nobilitiert worden). Erst nach dem Tod von Johann II. konnte dessen Nachfolger Fürst Franz seine Elsa auch offiziell heiraten. Er tat es im Juli 1929, wenige Monate nach dem Ableben seines Bruders. Durch diese nun offizielle Heirat erhielt Elsa den Namen Liechtenstein und das Fürstentum eine Landesmutter.<sup>314</sup>

Die Beziehung zwischen Franz und Elsa ist nicht nur geschlechtergeschichtlich interessant, sie birgt auch dynastiegeschichtlich etwelchen Zündstoff. Zu Beginn der 1920er Jahre lancierte Prinz Eduard, der liechtensteinische Gesandte in Wien und ein Neffe zweiten Grades von Fürst Johann, den Plan, zur Vermeidung wiederholter ruinöser Erbschaftssteuern gleich drei Thronanwärter durch deren Verzicht zu überspringen.<sup>315</sup> Während zwei der drei potentiellen Thronanwärter in den Plan einwilligten, blieb Prinz Franz fest: Er wollte – vielleicht weil er sich durch die Missbilligung seiner Heirat zurückgesetzt fühlte – durchaus Fürst werden, und es wurde es dann 1929 auch. Allerdings war Fürst Franz bei seinem Amtsantritt bereits 76 Jahre alt. Die drei letzten Jahre seiner Amtszeit (1935–1938) weilte er, sehr gebrechlich und krank geworden, fast ständig auf dem Jagdschloss Thalhof am Semmering.<sup>316</sup> Dafür, dass es namentlich in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone just zu dieser Zeit politisch an allen Ecken und Enden brannte, war diese Konstellation für das Haus Liechtenstein eher ungünstig.

<sup>314</sup> Vgl. Geiger 1997, Bd. 1, 117–119.

<sup>315</sup> Eduard von LIECHTENSTEIN, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz. Eine Rückschau auf meine Arbeit in der Nachkriegszeit 1918–1921, Vaduz 1946, S. 531/532.

<sup>316</sup> Geiger 1997, S. 118/119 und S. 501–504. Dort auch Angaben über den konkreten Ablauf des Thronwechsels von Franz I. zu Franz Josef II. sowie über den eher kleinen Einfluss von Fürstin Elsa auf die Politik des Hauses. Im Jahr 1932 erwarb Fürst Franz I. von seinem Schwager Rudolf von Gutmann (1880–1966), dem jüngsten Bruder von Fürstin Elsa, das Gut Kalwang in der Steiermark. Es befindet sich noch heute in liechtensteinischem Besitz.

Zwar mochten auch jüngere Söhne, zumal solche aus den Nebenlinien, immer wieder Mühe haben, ihre Interessen durchzusetzen, auf der ganzen Linie zurückstecken mussten jedoch regelmässig die Frauen. Gleichwohl waren auch die Frauen nicht ohne Einfluss: Ihre Rolle als Mutter, Tante oder Patin konnte durchaus bedeutend sein. So traten die Frauen mit oder ohne Unterstützung der männlichen Familienmitglieder als soziale und politische Akteure in Erscheinung, sie sorgten dafür, dass ihre Kinder oder Enkel eine gute Erziehung genossen und die richtigen Partner kennen lernten, oder sie stärkten ihrem Ehemann und Bruder bei dessen vielfältigen Verpflichtungen den Rücken. Insofern hiess es auch bei den Liechtenstein oft: *Cherchez la femme*. Wie Frauen im Stillen wirkten beziehungsweise hinter den Kulissen die Fäden zogen, sei zum Schluss dieses Kapitels an zwei Beispielen erläutert:

- Es war eine Frau, welche die Familie Liechtenstein auf den Niedergang des Hauses Hohenems und damit auf die Möglichkeit des Erwerbs der reichsunmittelbaren Herrschaften Schellenberg und Vaduz aufmerksam machte: Aloisia Josefa Franziska (1670–1736), eine Nichte von Fürst Anton Florian, war in ihrer ersten, kurzen Ehe mit Graf Franz Wilhelm von Hohenems (1654–1691) verheiratet.<sup>317</sup> Franz Wilhelm hatte 1679 gegen seinen älteren Bruder, den Grafen Ferdinand Karl (1650–1686), beim Reichshofrat in Wien Klage erhoben, weil dieser ihm seit längerer Zeit Unterhaltszahlungen verweigerte und die beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg zugrunde wirtschaftete.<sup>318</sup> Wenn das heutige Liechtenstein wie gegenwärtig (2012) den Kauf der beiden Territorien durch die Dynastie Liechtenstein feiert, so sollte es auch jener Frau gedenken, welche die Verbindung überhaupt erst hergestellt hat: Aloisia Josefa Franziska.

- Den adeligen Salon des 18. Jahrhunderts, in dem gebildete Damen sich mit ausgewählten Herren über Gott und die Welt unterhielten, gab es auch in Wien. Der wohl berühmteste Salon der Stadt bestand in den 1770er Jahren aus fünf Fürstinnen, von denen zwei den Namen Liechtenstein trugen:<sup>319</sup> Maria Leopoldine

---

<sup>317</sup> Wilhelm, Stammtafel, Tafel 6. Die Ehe dauerte nur wenige Monate, da Franz Wilhelm schon im August 1691 in Ungarn im Krieg gegen die Osmanen starb.

<sup>318</sup> Ferdinand Karl von Hohenems versuchte vergeblich, mit Hexenprozessen gegen wohlhabende Untertanen Geld zu machen. Gegen den Verkauf der Herrschaft Vaduz an die Liechtenstein wehrte sich anfänglich vor allem Graf Franz Maximilian von Königsegg-Aulendorf, der Vormund des posthum geborenen Sohns von Aloisia und Franz Wilhelm senior. Dieser hiess Franz Wilhelm Maximilian Karl und lebte von 1692 bis 1759 (vgl. Katharina ARNEGER, Die Vorgeschichte des Verkaufs der Grafschaft Vaduz 1712, in: Rainer VOLLKOMMER, Donat BÜCHEL [Hgg.], *Das Werden eines Landes, 1712–2012*, Vaduz 2012, S. 13–17; DIES., Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems, in: DIES. [Hgg.], *Das Werden eines Landes, 1712–2012*, Vaduz 2012, S. 67–71).

<sup>319</sup> Der Salon und insbesondere die Rolle Eleonores darin werden geschildert in: Wolf 1875.

von Sternberg (1733–1809), die Gattin von Fürst Franz Josef I., und Eleonore von Oettingen-Spielberg (1745–1812), die Gattin von dessen Bruder Karl Borromäus, des Begründers der Borromäischen Linie der Liechtenstein (siehe Stammtafel 6). Zu diesen fünf Damen kamen hin und wieder zwei Männer: die Junggesellen Moritz Lacy und Wolfgang Franz Rosenberg, der eine langjähriger Präsident des Hofkriegsrates, der andere der Oberstkämmerer des Kaisers. Als dritter Dauergast stattete dem Damenkränzchen eine noch höher gestellte Persönlichkeit meistens abends und mindestens einmal, oft drei- bis viermal pro Woche einen Besuch ab: Kaiser Joseph selbst. Eleonore von Liechtenstein kannte den vier Jahre älteren Monarchen seit ihrem 16. Lebensjahr. Ihre Freundschaft, die von Seiten Josephs vorübergehend sogar mit Liebesavancen verbunden war, dauerte bis zu seinem Tod im Jahr 1790. Es gab wohl niemanden in Wien, der die allerhöchste Politik der Monarchie so nahe und so reflektiert verfolgte wie dieser Salon, und seine Mitglieder waren schon durch die ständige Anwesenheit des Kaisers so gut unterrichtet und auch so einflussreich wie kaum jemand sonst. Zeitweise hatte der Kaiser sogar so etwas wie einen Frauenhof um sich, so im Frühling und Sommer 1786, als er in Laxenburg residierte und ständig zwei oder drei der fünf Damen bei ihm wohnten, vom 16. Mai bis 13. Juni auch Eleonore von Liechtenstein.<sup>320</sup> Diese nahm dabei gegenüber den Prinzipien des aufgeklärten Absolutismus, die von Kaiser Joseph II. mit Verve vertreten wurden, immer wieder eine kritische Haltung ein.<sup>321</sup> Dem Fortkommen ihrer Familie schadete diese kritische Haltung nicht. Im Gegenteil: Hin und wieder konnte sie auch für ihren Mann ein gutes Wort einlegen, so etwa im Jahr 1771, als es direkt ihrem Eingreifen zuzuschreiben war, dass dessen Karriere nicht an ein vorzeitiges Ende kam: Karl von Liechtenstein wurde im Januar 1771 bei einem Beförderungsschub der Armee übergangen, so dass er frustriert um seine Entlassung nachsuchte. Diese wurde von Maria Theresia jedoch abgelehnt. Eleonore machte sich darauf auf einem Hofball bei der Kaiserin für ihren Gatten stark und sie erreichte es, dass er schliesslich im Dienst verblieb und als kommandierender General nach Pressburg versetzt wurde.<sup>322</sup> Auch 1780, als ihr Mann

<sup>320</sup> Ebd., S. 191.

<sup>321</sup> Ebd., S. 181. Adam Wolf wertete für seine Biographie den reichen Briefverkehr Eleonores von Liechtenstein aus.

<sup>322</sup> Ob Karl von Liechtenstein auch deshalb bei der Beförderung übergangen wurde, weil er im Winter 1770/71 Spielschulden in der Höhe von 100 000 Gulden angehäuft hatte, wird bei Wolf (ebd., S. 106/107) nicht näher ausgeführt. Karl Borromäus (1730–1789) begann seine Militärkarriere 1747 als Oberstleutnant im Regiment des Fürsten Josef Wenzel von Liechtenstein. 1757 wurde er zum Oberst ernannt, 1765 zum Generalinspekteur der Kavallerie, 1775 zum Generalkommandeur von Niederösterreich. Er starb 1789 als Feldmarschall und ist in Mährisch Kromau, dem Sitz der durch ihn begründeten Linie, beerdigt (vgl. Wilhelm, Stammtafel, Tafel 7).

wegen des Baus einer Kaserne in Wien vorübergehend die kaiserliche Gunst verlor, renkte sie das Ganze durch Interventionen an allerhöchster Stelle wieder ein.<sup>323</sup>

Die Zusammenfassung dieses Exkurses kann kurz ausfallen. Die Rolle der weiblichen Familienmitglieder wird in der Geschichte von Adelsdynastien immer wieder unterschätzt. Dies ist auch in der Geschichte der Dynastie Liechtenstein nicht anders. Beispiele aus mehreren Jahrhunderten konnten dieses Bild ein wenig korrigieren und zeigen, wie bedeutend die liechtensteinischen Frauen zeitweilig gewesen sind und wie sie die soziopolitische Konstellation der Dynastie manchmal entscheidend mitbestimmt haben.

## 15. Das 20. Jahrhundert: Die Enteignungen

Die Beschneidung der liechtensteinischen Herrschaftsrechte im 19. Jahrhundert, die bereits in einem vorangehenden Kapitel geschildert wurde, war nur das Vorspiel zu dem, was im 20. Jahrhundert folgen sollte: zuerst eine Bodenreform durch den neuen tschechoslowakischen Staat, welche den liechtensteinischen Besitz zwischen 1919 und 1938 um 57 Prozent verminderte; dann, nach dem Zweiten Weltkrieg, die entschädigungslose Enteignung der restlichen Besitztümer der Liechtenstein durch die so genannten Beneš-Dekrete. Die sozial- und nationalpolitischen Motive, die zu diesen Enteignungen führten, interessieren hier nur am Rande, und zwar insofern, als sie zum Verständnis der Ereignisse nötig sind. Auch Spezialfragen wie die, ob der Fürst als ausländischer Souverän überhaupt in die Bodenreform einbezogen werden durfte, haben im Rahmen dieser Untersuchung keinen Platz. All diese Fragen werden anderswo abgehandelt.<sup>324</sup> In dem folgenden Kapitel geht es also lediglich darum, den Ablauf der beiden Enteignungswellen und ihre Auswirkungen auf den liechtensteinischen Grundbesitz in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone darzulegen.

Vorangestellt seien einige Ausführungen über den dynastiegeschichtlichen Kontext der Enteignungen: Die Liechtenstein übersprangen 1938 bei der Thronfolge eine Generation. Gleichzeitig zogen sie sich unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Expansion nach Vaduz, in ihr Fürstentum zurück. Dort residierte seit 1938 Fürst Franz Josef II. Weitere Familienmitglieder folgten im Laufe

---

<sup>323</sup> Wolf, S. 151/152.

<sup>324</sup> Hingewiesen sei hier auf die weiter führenden Untersuchungen meiner Kollegen Václav Horčíčka, Susanne Keller, Roland Marxer und Rupert Quaderer im Rahmen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission.



Abb. 5: Schloss Velké Losiny / Gross-Ullersdorf in Nordmähren. (Foto Merki 2013)

des Krieges entweder individuell oder in einer gemeinsamen Evakuierungsaktion im März 1945.

Die Kriege der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zogen nicht nur Enteignungswellen nach sich, sie zerstörten auch und in erster Linie die staatliche Ordnung des Alten Europas. Die Liechtenstein, die früher in der Regel Angehörige der Habsburgermonarchie gewesen waren, sahen sich nun mit einer neuen Ordnung konfrontiert, welche die bislang vorhandene Zusammengehörigkeit ihres Besitzes beendete. Sie fanden sich und ihr Grundeigentum plötzlich über mehrere Länder zerstreut:

- Der Schwerpunkt der Besitzungen, der seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts in Mähren gelegen hatte, befand sich nun in dessen Nachfolgestaat, in der Tschechoslowakei.
- Ein Teil des liechtensteinischen Fideikommisses lag noch immer in Österreich. Von diesem Österreich war allerdings nur noch ein Rest oder Kern übrig geblieben, das heutige (Deutsch-)Österreich.
- Das Fürstentum Liechtenstein, das früher eng mit der Habsburgermonarchie verbunden gewesen war, orientierte sich neu Richtung Schweiz. Die Schweizer Republik wurde zum Bündnispartner und zur Schutzmacht des monarchischen Liechtensteins, eine Rolle, die früher der Habsburgermonarchie zugefallen war.

Die Enteignungen der 1920er und 1930er Jahre stellten die Grundlage des Vermögens des Hauses Liechtenstein in Frage und sie verkleinerten dessen Einkünfte massiv. Generell ging es für die Familie Liechtenstein darum, möglichst viel Immobilienbesitz zu retten. Ausserdem mussten die Entschädigungen, die sie für die Zwangsveräusserungen erhielt, in Sicherheit gebracht werden: Es galt, sie nach Liechtenstein und damit in den wertstabilen Frankenraum zu verschieben. Zur Disposition standen damals nicht nur die Ländereien in der Tschechoslowakei. Gefährdet war auch das Institut des Fideikommisses, welches sich familienintern während mehr als drei Jahrhunderten bewährt hatte. Im Juli 1924 erklärte die Tschechoslowakei alle Fideikommisses für aufgehoben. Die Liechtenstein reagierten umgehend. Sie liessen das in der Tschechoslowakei gelegene Fideikommissgut in das Privateigentum des regierenden Fürsten übergehen.<sup>325</sup> Seit 1938, seit dem so genannten Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich, war auch das österreichische Fideikommiss gefährdet. Das Deutsche Reich schaffte im Juli 1938 die Fideikommisses ab, machte jedoch keine Anstalten, diese auch in der «Ostmark» (im ehemaligen Österreich) aufzulösen.<sup>326</sup> Gewissermassen als Nachfolger des bisherigen Fideikommisses gab es seit Februar 1929 eine Stiftung, welche künftig für die Versorgung liechtensteinischer Familienmitglieder aufkommen sollte. Dieser Familienfonds war eine Stiftung nach liechtensteinischem Recht. Dies hatte den Vorteil, dass sein Vermögen in der Höhe von anfänglich vier Millionen Franken bequem nach Vaduz übermittelt werden konnte, ohne dass dort hohe Steuern anfielen.<sup>327</sup> 1930 übernahmen die Liechtenstein die Bank in Liechtenstein (BiL), eine kleine Privatbank, die 1921 in Vaduz gegründet worden war. Die BiL diente fortan unter anderem dazu, das Vermögen der Familie Liechtenstein zu verwalten und Vermögenswerte aus dem tschechoslowakischen Kronenraum in andere Währungsräume zu transferieren.

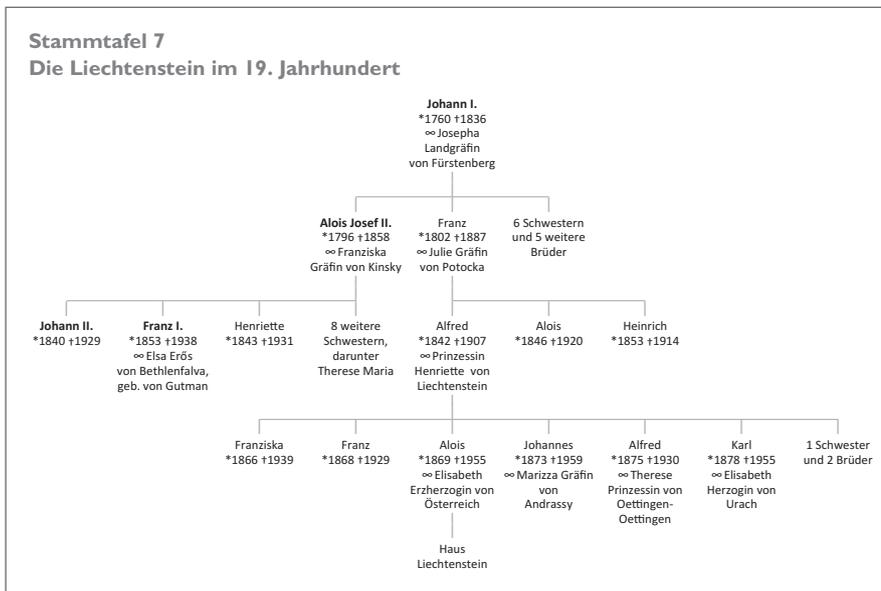
In den 1920er Jahren musste auch die Frage der Thronfolge, die ebenfalls finanzielle Implikationen mit sich brachte, gelöst werden. Um die hohen Erbschaftssteuern in der Tschechoslowakei zu reduzieren, entstand der Plan, bei der

---

<sup>325</sup> Vgl. SL-HA, FA 624, Übereinkommen vom 15. April 1925.

<sup>326</sup> Hanspeter LUSSY, Rodrigo LÓPEZ, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, Vaduz/Zürich 2005, S. 295/296. Das in der Ostmark gelegene Fideikommissvermögen, das Franz I. seinem Nachfolger Franz Josef II. vermachte, wurde von den Behörden mit 7,4 Millionen Reichsmark bewertet (ebd.).

<sup>327</sup> SL-HA, FA 624, Hauptkassaverwaltung an Kabinettskanzlei betr. «Familienfond» (10. Februar 1929); über den Finanzplatz Liechtenstein in den 1920er Jahren und die Bedeutung des Stiftungsrechtes: Christoph Maria MERKI, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2007, S. 137ff.



Stammtafel 7. (Quelle: Wilhelm 1980; Liechtenstein 1946, vereinfacht.)

Thronfolge eine Generation zu überspringen. Nach dem kinderlosen Brüderpaar<sup>328</sup> Johann und Franz waren eigentlich die Söhne des Prinzen Alfred (1842–1907) erbberechtigt. Doch 1923 verzichteten sowohl Franz der Jüngere (1868–1929), ein unverheirateter Neffe zweiten Grades von Fürst Johann II., als auch sein Bruder Alois (1869–1955) auf ihre Thronfolgerechte (siehe Stammtafel 7).<sup>329</sup> Das Nachfolgerecht ging damit auf Franz Josef, den ältesten Sohn von Alois und Patenkind des Kaisers, über. Tatsächlich konnte dieser 1938 nach dem Tod von Franz dem Älteren, seinem Grossonkel zweiten Grades, als Franz Josef II. (1906–1989) die Regierung antreten. Der Übergang von der einen Linie des fürstlichen Hauses Liechtenstein zu der nächsten unter gleichzeitiger Auslassung einer Generation zog sich rund zwei Jahrzehnte hin. Dieser ohnehin diffizile Prozess fiel ausgerechnet in die heikle Zeit der Bodenreform. Die Familie entwickelte in dieser schwierigen Phase so etwas wie eine Arbeitsteilung. Fürst Johann II. stand an der Spitze des Hauses, bis ihm 1929 sein Bruder Franz I. folgte. Die beiden alten Herren repräsentierten das Haus nach aussen und sie fällten letztlich alle zentralen Entscheidungen. Allerdings liessen sie sich dabei beraten. Sie delegierten auch immer wieder wichtige Aufgaben an ihre Verwandten. Der gelernte Diplomat Franz von

<sup>328</sup> Ganz korrekt ist die Formulierung nicht: Die beiden Fürsten hatten keine legitimen Kinder (siehe oben).

<sup>329</sup> Vgl. SL-HA, FA 28, Verzicht von Prinz Alois vom 26. Februar 1923.

Liechtenstein hatte seinem älteren Bruder Johann schon seit dem Ersten Weltkrieg bei ausserpolitischen Fragen das Heft ein Stück weit aus der Hand genommen.<sup>330</sup> In der liechtensteinischen Innenpolitik verliessen sich die beiden auf die Vertreter der nächsten Generation. So leitete Prinz Karl, der jüngere Bruder von Alois, zwischen Dezember 1918 und September 1920 als Landesverweser die Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Das Land Liechtenstein entwickelte sich damals von einer konstitutionellen Monarchie zu einer Monarchie «auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage». Spezialprobleme überliess man ebenfalls der jüngeren Generation. Als 1928 die Sparkasse, die älteste und wichtigste Bank des Landes, in einem Skandal ins Schlingern geriet, schickte die Familie einen Prinzen nach Vaduz: Zwischen Juni und August 1928 war Alfred von Liechtenstein, ein weiterer Bruder von Alois, als Landesverweser tätig. Auch Erbprinz Franz Josef (der künftige Fürst Franz Josef II.), der eigentlich Forstwissenschaft studiert hatte, wurde immer wieder mit Regierungsangelegenheiten betraut. Schon 1930 ernannte ihn sein Grossonkel Franz zu seinem Stellvertreter. Was schliesslich die Bodenreform anging, so war es am ehesten Alois selbst, der Vater von Franz Josef, bei dem die Fäden zusammenliefen. Er lebte im nordmährischen Velké Losiny/Gross-Ullersdorf und beaufsichtigte die fürstliche Zentralverwaltung in der nahe gelegenen Stadt Olmütz. Arbeitsteilung oder Zersplitterung: Es ist schwierig zu beurteilen, ob diese wechselnden Zuständigkeiten den Interessen des Hauses insgesamt eher schaden oder eher nützen. Zweifellos wäre ein kontinuierlich regierender Monarch im besten Mannesalter mit eigenen Söhnen ohne Nachfolgeprobleme, der sich beim Völkerbund mit aller Kraft um die Anerkennung seines Fürstentums<sup>331</sup> sowie um die Abwehr der Enteignungen hätte kümmern können, dem Haus Liechtenstein von grösserem Nutzen gewesen. Aber so spielen die

<sup>330</sup> Eine weitere Schaltstelle der liechtensteinischen Aussenpolitik war nach dem Ersten Weltkrieg vorübergehend Prinz Eduard, ein Neffe zweiten Grades von Fürst Johann II. Prinz Eduard (1872–1951) wirkte von 1919 bis 1921 als ausserordentlicher Gesandter Liechtensteins in Wien, von wo aus er sich unter anderem vergeblich um die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag bemühte. Nach dem Zweiten Weltkrieg publizierte er Erinnerungen über seine Zeit als Diplomat (vgl. Liechtenstein 1946).

<sup>331</sup> Das Fürstentum Liechtenstein, das im Ersten Weltkrieg neutral geblieben war, ersuchte 1920 um die Aufnahme in den Völkerbund. Zwar anerkannte der Völkerbund die Souveränität Liechtensteins, er hielt das Land aber für zu klein, um die Pflichten eines Mitglieds erfüllen zu können. Gegen die Anerkennung der Souveränität wehrte sich aus naheliegenden Gründen vor allem die Tschechoslowakei: Sie betrachtete Liechtenstein als ehemaliges Anhängsel eines Feindstaates (der Habsburgermonarchie). Dazu nun: Rupert Quaderer, Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 83–122.

Zufälle der Welt- und Dynastiegeschichte – gerade zum persönlich ungünstigsten Zeitpunkt entstehen neue politische Herausforderungen.

Zurück zu den Enteignungen. Die Bodenreform begann unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkrieges. Sie erstreckte sich bis 1938. Ihr Ziel war zum einen die Enteignung des Grossgrundbesitzes. Zum anderen ging es um die Aufteilung der Ländereien an die Kleinbauern und ehemaligen Pächter auf diesen Gütern. In den Jahren 1918 und 1919 wurden fünf Bodengesetze beschlossen: Durch sie sollte aller Grossgrundbesitz mit mehr als 150 Hektaren Ackerland oder mit mehr als 250 Hektaren Waldland enteignet werden. Den Besitzern wurde eine Entschädigung nach Vorkriegswert in Aussicht gestellt. Diese war aber durch weitere Belastungen gemindert und nur in Staatspapieren auszahlbar. Die tatsächliche Übernahme des Bodens und seine Verteilung zogen sich jahrelang hin, weil das Kapital für neue Siedler fehlte und die Entschädigung ausländischer Besitzer Probleme bereitete. Die Bodenreform war in erster Linie eine sozialpolitisch motivierte Massnahme: Sie wollte das tschechische und slowakische Bauerntum stärken und für den neuen Staat einnehmen.<sup>332</sup>

Die Liechtenstein betonten in dieser Situation die Souveränität ihres Hauses und versuchten, sich auf diese Art und Weise den Enteignungen zu entziehen. Diese Strategie ging jedoch nicht auf. Auch sie galten als Österreicher, jedenfalls als Ausländer. Es blieb ihnen deshalb nichts anderes übrig, als das Beste aus der für sie höchst misslichen Situation herauszuholen. So verkauften sie zunächst «freiwillig» möglichst viel Land, und zwar in der Absicht einen Preis zu erzielen, der über dem niedrigen Angebot des tschechoslowakischen Staates lag. In den Verhandlungsrunden mit dem Bodenamt versuchte man, den Umfang der Enteignungen zu begrenzen oder durch das Angebot bestimmter Güter andere, wertvollere Besitzungen vor dem Zugriff des Staates zu retten.<sup>333</sup> Bis 1938 verlor die Familie

<sup>332</sup> Vgl. Alexander 2008, S. 415/416. Über die sozialen und nationalen Charakteristika des Bodeneigentums um 1918: Lucia DALLABONA, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes, Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien 1978 (MS), S. 8–13. Die nationalitätenpolitischen Aspekte der Bodenreform sind bis heute umstritten. Von einer systematischen Benachteiligung Deutscher bei der Verteilung der Böden kann jedoch keine Rede sein (dazu: Joachim VON PUTTKAMER, Die tschechoslowakische Bodenreform von 1919: soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia, Jg. 2005, Heft 2, S. 315–342).

<sup>333</sup> SL-HA, FA 624, Promemoria in Angelegenheit der Bodenreform vom 24. März 1921. In den Verhandlungen des Jahres 1925 gelang es, die schlesischen Güter Jägerndorf und Karlsberg vor den Enteignungen zu retten, indem man an ihrer Stelle dem Staatsbodenamt die böhmischen Güter Schwarzkosteletz und Rattay anbot (vgl. Dallabona, S. 50).

Liechtenstein Güter im Umfang von 91 500 Hektaren. Dies waren etwa fünf Prozent des von der Tschechoslowakei gesamthaft enteigneten Bodens.<sup>334</sup>

Schon Ende 1918, also noch vor Beginn der eigentlichen Bodenreform, war ein Veräusserungs- und Belastungsverbot landtäflicher Güter erlassen worden, so dass die Grossgrundbesitzer nicht mehr frei über ihre Immobilien disponieren konnten. Bis 1923 beschlagnahmte das Bodenamt insgesamt 28,2 Prozent des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens.<sup>335</sup> Eine erste Enteignungsaktion waren 1919/20 die Zwangsverkäufe an langjährige Pächter. Diese Verkäufe wurden durch die ordentlichen Gerichte durchgeführt, und zwar zu Preisen, die höher lagen als bei den späteren Zwangsveräusserungen. Bereits zu dieser Zeit verloren die Liechtenstein 4500 Hektaren Boden. Bei zwei Aktionen, die ebenfalls noch vor der eigentlichen Bodenreform stattfanden, ging es um die Abtretung von Baugründen und um die Veräusserung zerstreut liegender Parzellen in einem Umfang von 160 Hektaren. Der grosse Rest der eigentlichen Bodenreform begann 1921. In zahlreichen Zwischenschritten und Verhandlungsrunden musste sich dabei die liechtensteinische Güterverwaltung mit dem staatlichen Bodenamt über die Konditionen einig werden. Zuerst wurde der landwirtschaftliche Boden enteignet, dann der Forstbesitz. Die Enteignungen zogen sich unter anderem deshalb so lange hin, weil während der Weltwirtschaftskrise für die Interessenten sogar die niedrigen Zuteilungspreise des Bodenamtes zu hoch waren.<sup>336</sup>

Wie viel Grossgrundbesitz verlor die Familie Liechtenstein in der Zwischenkriegszeit und welche Entschädigungen erhielt sie dafür zugesprochen? Von den 91 500 Hektaren Boden, die bis Ende 1938 abgetreten werden mussten, waren 58 500 Hektaren Wald und 33 000 Hektaren landwirtschaftlich genutzter Besitz.<sup>337</sup> Enteignet wurden vor allem Gebiete im ehemaligen Böhmen sowie im Norden und in der Mitte des ehemaligen Mährens (siehe Abb. 6). Konkret sahen die liechtensteinischen Verluste so aus:

---

<sup>334</sup> Bis Ende 1935 wurden in der ganzen Tschechoslowakei 1 765 483 Hektar Boden enteignet (vgl. Alois von LIECHTENSTEIN, Die Durchführung der tschechischen Agrarreform in dem Fürst Liechtenstein'schen Waldbesitz in ihrer sozial-ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Auswirkung, Diplomarbeit, Tharandt 1941 [MS, in: SL-HA, FA 647], S. 3).

<sup>335</sup> Dallabona 1978, S. 31.

<sup>336</sup> Ebd., S. 46–51.

<sup>337</sup> SL-HA, FA 647, Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei, S. 2/3.

Tabelle 2: Verlust liechtensteinischer Ländereien 1919–1938

Name des Gutes (ehemaliges Kronland)	Umfang 1919 in ha (davon Forstbesitz)	Enteignungen bis 1938 in ha	Verblieben nach 1938 in ha
Auřinowes und řkworetz (Böhmen)	8219 (3277)	5005	2144 (nur Forst)
Aussee (Mähren)	7725 (6284)	3361	6137 (vorwiegend Forst)
Butschowitz und Steinitz (Mähren)	14310 (10321)	4040	10248 (nur Forst)
Eisenberg (Mähren)	5351 (5184)	5351	–
Eisgrub (Mähren)	2846 (2061)	–	2846
Feldsberg (Niederösterreich)	5601 (3211)	–	5601
Goldenstein (Mähren)	9538 (9151)	9538	–
Hohenstadt (Mähren)	6993 (5914)	3606	3630 (nur Forst)
Jägerndorf (Schlesien)	9621 (8054)	1279	8122 (vorwiegend Forst)
Karlsberg (Mähren)	4541 (4396)	s.u. Sternberg	–
Kaunitz (Böhmen)	2712 (–)	3550	–
Křtiny/Kiritein, Posorschitz und Adamsthal (Mähren)	14695 (14390)	7751	6944 (nur Forst)
Landskron (Böhmen)	6195 (4600)	5910	22 (Brauerei Landskron)
Lundenburg (Mähren)	7177 (4665)	4864	2313 (vorwiegend Forst)
Plumenau (Mähren)	12961 (11230)	12961	–
Radim (Böhmen)	3292 (–)	3301	–
Rattay (Böhmen)	3687 (2304)	2432	–
Rumburg (Mähren)	2564 (2500)	2564	–
Schwarzkostelez (Böhmen)	9775 (6904)	8192	1432 (nur Forst)
Sternberg (Mähren)	9772 (7925)	2172 (Sternberg und Karlsberg)	10341 (vorwiegend Forst)
Trübau (Mähren)	6268 (5067)	2872	3414 (vorwiegend Forst)
Ungarisch Ostra (Mähren)	7233 (5134)	2963	4269 (nur Forst)
Total	161176	91712	67463

Quelle: Spalte 2: SL-HA, Ordner «Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i.d. řSR», Zusammenstellung des Fürst Liechtenstein'schen Grundeigentumes im Raume der řSR zum Stande vom Jahre 1919; Spalten 3 und 4: Liechtenstein 1941, S. 25–33. Die Summen in den Spalten 2

und 3/4 stimmen nicht immer überein, wofür es verschiedene Gründe geben mag, unter anderem, dass die Erhebungen nicht nach einheitlichen Kriterien und zu einem festen Zeitpunkt stattfanden. Entscheidend sind jedenfalls die Grössenordnungen, nicht die einzelnen Werte bis hinter das Komma.

Die Enteignungen richteten sich vor allem gegen den landwirtschaftlich genutzten Boden, von dem schliesslich bis 1938 nur noch Restbestände in der Form einzelner Meierhöfe vorhanden blieben. Eine bestimmte Logik hinter den Enteignungen ist, wenn man die Landkarte betrachtet, nicht erkennbar (vgl. Abb. 6). Weder mussten die Liechtenstein vor allem Grenzgebiete abgeben noch vor allem Güter in jenen Gebieten, in denen vorab deutschsprachige oder tschechischsprachige Bauern lebten; auch eine Konzentration der Enteignungen auf jene Ländereien, welche die Liechtenstein nach der Schlacht am Weissen Berg (1620) erworben hatten, lässt sich nicht erkennen.

Die Preise, die das Bodenamt für den enteigneten Grossgrundbesitz zahlte, lagen stets massiv unter den Preisen, die auf dem freien Markt hätten erzielt werden können. Schon allein die Tatsache, dass man mit Vorkriegswerten rechnete

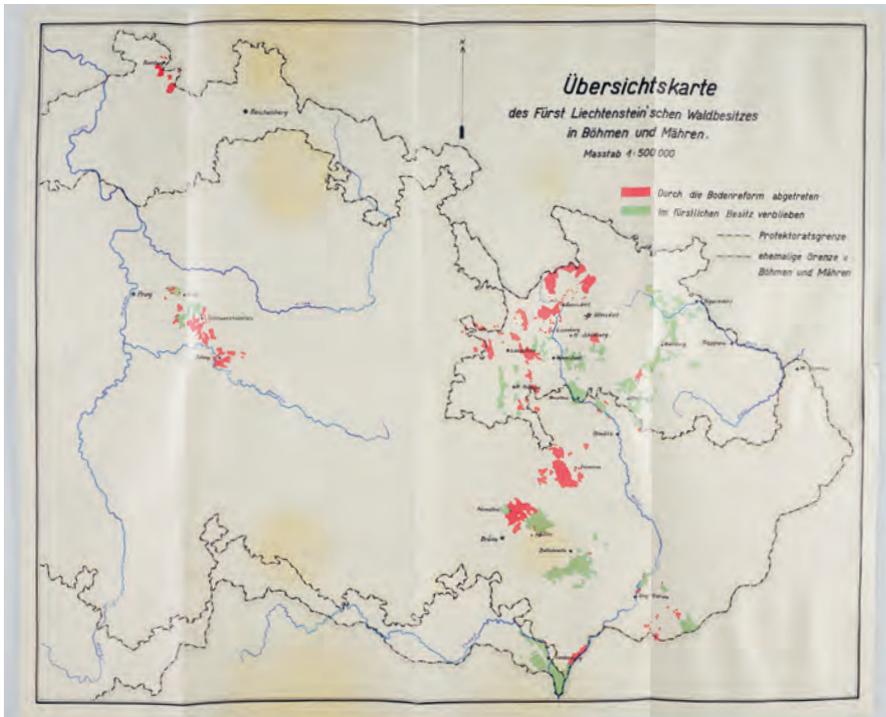


Abb. 6: Übersichtskarte des fürstlich-liechtensteinischen Waldbesitzes in Böhmen und Mähren (ca. 1942). Rot: durch die Bodenreform enteignet. Grün: nach dem Zweiten Weltkrieg enteignet. (Quelle: SL-HA FA 647; Fotografie: Liechtenstein. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

und die Währungsverluste dabei nicht berücksichtigte, kam einer massiven Schädigung der Enteigneten gleich. Die staatlich verordneten Kaufpreise beliefen sich in der ersten Hälfte der 1920er Jahre für den landwirtschaftlichen Boden auf einen Fünftel bis einen Sechstel jener Werte, die man bei einem freihändigen Verkauf hätte erzielen können. Nach 1925 betrug der Abschlag noch ein Viertel bis ein Fünftel. Beim Waldboden war er nicht ganz so hoch: Die erzielten Erlöse betrugten ungefähr einen Drittel des wahren Wertes.<sup>338</sup>

Für die ausserhalb des eigentlichen Enteignungsverfahrens abgewickelten Käufe gab es, wie schon erwähnt, etwas bessere Preise. Bei diesen Verkäufen wurde der Preis jeweils in bar bezahlt. Bei den Abtretungen an das staatliche Bodenamt war die Entschädigungsfrage komplizierter.<sup>339</sup> Bis 1938 gaben die Liechtenstein insgesamt 65 530 Hektaren direkt an das Bodenamt ab, und zwar 20 340 Hektaren landwirtschaftlichen Bodens und 45 190 Hektaren Waldbodens. Dafür erhielten sie insgesamt 121,3 Millionen tschechoslowakischer Kronen zugesprochen, nämlich 47,9 Millionen für den Landwirtschaftsboden und 73,4 Millionen für den Waldboden. Allerdings wurden nur 102,2 Millionen Kronen als Barzahlung anerkannt, und davon wiederum trafen bis 1945 nur rund 80 Millionen Kronen auch tatsächlich auf einem liechtensteinischen Konto ein. 19 Millionen Kronen Entschädigung mussten auf die tschechoslowakische Postsparkasse einbezahlt werden, wo sie anschliessend zu einem relativ niedrigen Zins lagen, weitere 20 Millionen Kronen waren Mitte 1945 noch ganz ausstehend.

Bei den Entschädigungszahlungen sind neben den happigen Preisreduktionen auch noch andere Punkte in Rechnung zu stellen. So wurde die Familie Liechtenstein bei den Gütern, die sie behalten durfte, dazu verpflichtet, für die Erhaltung von Naturschönheiten und Baudenkmalern, zum Beispiel von Schlössern, zu sorgen. Zudem musste sie für sämtliche Pensionsbelastungen ihrer ehemaligen Angestellten und Beamten aufkommen. Diese Belastungen waren nicht zu vernachlässigen. So zählte die fürstliche Verwaltung 1923 im Gebiet der Tschechoslowakei 1 092 aktive Angestellte sowie 918 Pensionisten.<sup>340</sup> Die entsprechende Pensionslast wurde 1930, beim Thronwechsel von Fürst Johann auf Fürst Franz, auf

---

<sup>338</sup> Dallabona 1978, S. 56/57. Zu Beginn der 1930er Jahre berechnete das Fürstenhaus den Gesamtverlust, der ihm durch die Enteignungen entstand, auf etwa 650 Millionen Kronen oder gut 80 Millionen Franken (vgl. Lussy/López 2005, S. 300).

<sup>339</sup> Für die Ausführungen im folgenden Abschnitt u.a.: SL-HA, FA 647, Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei, S. 3/4.

<sup>340</sup> Vgl. Privatarchiv Rupert Quaderer (Schaan), Zentralkommission der fürstlichen Verwaltung in Olmütz, Kapitalverluste infolge der čsl. Bodenreform und Liquidation der Nachkriegsverhältnisse.

40,2 Millionen Kronen geschätzt.<sup>341</sup> Schliesslich hatte die Familie Liechtenstein darüber hinaus auch allfälligen Patronatsverpflichtungen bei Kirchen- und Pfarrobjekten nachzukommen.

Im Sommer 1938 änderte sich die politische Grosswetterlage Mitteleuropas markant: Das Deutsche Reich annektierte nach dem Münchner Abkommen vom September 1938 die sudetendeutschen Gebiete. Mitte März 1939 besetzte die deutsche Wehrmacht die von ihr so genannte Rest-Tschechei, aus der das «Protektorat Böhmen und Mähren» geformt wurde. Kurz vorher war die Slowakei abgespalten und in eine formale Unabhängigkeit entlassen worden. Diese Ereignisse hatten auch massive Auswirkungen auf die tschechoslowakische Innenpolitik. Die Bodenreform erreichte ihr vorzeitiges Ende.

Mit der Annexion der Sudetengebiete kamen Ende September 1938 auch neun fürstlich-liechtensteinische Güter mit zusammen 46 000 Hektaren auf (gross-)deutsches Gebiet zu liegen, nämlich Jägerndorf, Karlsberg, Sternberg, Nové Zámky/Neuschloss bei Litovel/Littau, Mährisch Trübau, Hohenstadt, Lundenburg, Eisgrub und Feldsberg. Weitere Güter beziehungsweise deren Restbestände im Umfang von 23 000 Hektaren blieben zunächst bei der Tschechoslowakei, bevor sie im März 1939 zu einem Teil des «Protektorats Böhmen und Mähren» wurden, nämlich Úvaly/Auwal, Schwarzkosteletz, Adamsthal, Posorschitz, Butschowitz und Ungarisch Ostra (siehe Abb. 6, grüne Gebiete).<sup>342</sup>

In dieser Situation versuchte das Haus Liechtenstein, die Enteignungen rückgängig zu machen oder wenigstens höhere Entschädigungen zu erlangen.<sup>343</sup> Das Fürstenhaus konnte oder wollte dabei allerdings nicht allzu offensiv vorgehen, schliesslich war das Fürstentum unabhängig und befand sich an der Seite der neutralen Schweiz. So widerstand man etwa dem nationalsozialistischen Ansinnen, in der fürstlichen Verwaltung das tschechischsprachige Personal durch deutschsprachige Beamte zu ersetzen.<sup>344</sup> Im Dezember 1938 wandte sich Prinz Karl Alfred (1910–1985), der für die Verwaltung der Güter zuständige Bruder von Franz Josef II., in einem Brief an den stellvertretenden Gauleiter im neuen «Gau Sudetenland»,

---

<sup>341</sup> Vgl. SL-HA, FA 648, Kurze Geschichte der Enteignung des fürstl. Liechtensteinischen Besitzes nach dem I. Weltkrieg, S. 8.

<sup>342</sup> Die Hektarangaben aus: Peter GEIGER, *Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945*, Zürich/Vaduz 2010, 2 Bde., hier Bd. 2, S. 240.

<sup>343</sup> Dazu nun auch: Václav HORČIČKA, *Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmisches Ländern während des Zweiten Weltkrieges*, in: *Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012, S. 123–137. Horčíčka behandelt in diesem Aufsatz auch die Frage der «Volkszugehörigkeit» des Fürsten sowie anderer Angehöriger der Dynastie.

<sup>344</sup> Geiger 2010, Bd. 2, S. 238/239.

Karl Hermann Frank.<sup>345</sup> Eine Reihe von verlorenen Gütern sollten, so lautete sein Begehren, wieder an das Fürstenhaus zurückgehen: Rumburg, Eisenberg und Hanušovice/Hansdorf sowie das teileignete Landskron, ausserdem weitere Gebiete, die man zwangsweise verkauft hatte. Dafür würde der Fürst die betreffenden Entschädigungsbeträge zurückerstatten und dazu einige Höfe für Neusiedler abgeben. Gesamthaft wären nach diesen Vorstellungen insgesamt über 21 000 Hektaren Grundbesitz zurückzugewinnen gewesen. In die gleiche Richtung versuchte auch Fürst Franz Josef II. zu wirken, so im Mai 1939, als er sich in einem Gespräch mit dem Reichstagsabgeordneten Edmund Glaise von Horstenau für die Rückgabe von Teilen des Gutes Schwarzkosteletz stark machte.<sup>346</sup> Franz Josef II. beauftragte den Hamburger Anwalt Albrecht Dieckhoff, sich bei deutschen Stellen um die Revision der Enteignungen zu bemühen. Dieckhoff, ein NSDAP- und SS-Mitglied, das für den Fürsten des Öftern in politischen und finanziellen Dingen tätig war, kontaktierte darauf zahlreiche Amtsstellen des Deutschen Reichs, etwa das Auswärtige Amt, das Reichsinnenministerium, das Bodenamt in Prag und den «Reichsprotektor Böhmen und Mähren».<sup>347</sup>

Dieckhoffs Bemühungen schiefen im März 1941 ein. Das Deutsche Reich stand damals kurz vor dem Angriff auf die Sowjetunion. Es hatte ganz offensichtlich anderes zu tun, als sich um die mögliche Rückabwicklung einer Bodenreform zu kümmern. Die Besitzverhältnisse blieben trotz der erwähnten Revisionsbemühungen grosso modo gleich.<sup>348</sup> Bis Kriegsende musste das Fürstenhaus also mit dem Status quo ante vorlieb nehmen.

Im Juni 1944 wohnten die meisten Mitglieder des Fürstenhauses in Österreich, einige wenige noch im Gebiet der zerstückelten Tschechoslowakei, so in Butschowitz, Gross-Ullersdorf und Sternberg. Seit Mitte 1944 fanden sich die

<sup>345</sup> SL-HA, FA 647, Brief vom 6. Dezember 1938.

<sup>346</sup> Geiger 1997, Bd. 2, S. 248.

<sup>347</sup> Geiger 2010, Bd. 2, S. 241–243; vgl. auch SL-HA, FA 647, Denkschrift I zur Regelung der schwebenden Bodenreformfrage vom 20. November 1939. Im Hausarchiv fehlt die Korrespondenz der fürstlichen Kabinettskanzlei zur Frage der Rückgabe enteigneter Güter.

<sup>348</sup> Überliefert sind ein «Summarium über den gesamten Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitz nach dem Stande der Benützung mit 1. Jänner 1938» und ein «Summarium über den gesamten Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitz nach dem Stande der Benützung mit 1. Jänner 1942» (SL-HA, FA 648). Hält man die beiden Verzeichnisse nebeneinander, so ergibt sich folgendes Bild: Der Besitzstand blieb während dieser vier Jahre mehr oder weniger gleich; weder kamen ganze Güter hinzu noch mussten welche ganz abgegeben werden. Immerhin konnte die fürstliche Verwaltung einen Erfolg verzeichnen (vgl. Dallabona 1978, S. 62): Nach langwierigen Verhandlungen erreichte sie 1941 beim Bodenamt in Prag, dass die seit den 1920er Jahren in den Grundbüchern noch den Beschlagnahmevermerk tragenden Grundstücke im Gesamtumfang von 34 000 Hektaren «freigelassen» wurden. Damit gehörten diese Güter auch rechtlich wieder dem Fürsten – allerdings nur vorübergehend.

Verwandten des Fürsten sukzessive in Wien ein, um von dort aus notfalls weiter in Richtung Fürstentum Liechtenstein fliehen zu können. Ab Herbst 1944 wurden Vorbereitungen für die Evakuierung nach Westen getroffen. Im Februar 1945 war es soweit: Drei Liechtensteiner Chauffeure machten sich in einem Reisebus und in einem Lastwagen mit Anhänger auf die Fahrt. Am 1. März 1945 war Wien erreicht, von wo aus man sich zwei Tage später mit 31 Personen aus der fürstlichen Familie auf die Rückreise nach Liechtenstein begab. Zehn Tage später trafen alle wohlbehalten in Vaduz ein. Während die Immobilien zurückgelassen werden mussten, konnte man einige bewegliche Güter in Sicherheit bringen. Die Bergung der Kunstsammlung war allerdings schon seit 1943 in Gang gewesen. Sie erlebte ihren Höhe- und Schlusspunkt im April 1945, als Gustav Wilhelm, der Sammlungsdirektor, auch noch die erste Garnitur der Bilder mit Lastwagen aus dem zusammenbrechenden Deutschen Reich retten konnte. Die Sammlung hatte nicht nur künstlerischen Wert, sie bildete nach 1945, als die Liechtensteiner ihre letzten Güter in der Tschechoslowakei aufgeben mussten, vorübergehend den wohl wichtigsten Bestandteil des fürstlichen Vermögens.

Parallel zur Evakuierung der fürstlichen Verwandten lief auch die Verlegung der fürstlichen Behörden aus Olmütz, Feldsberg und Wien. Die Kabinettskanzlei kam im März 1945 zuerst nach Feldkirch und dann, einige Monate nach dem Ende des Krieges, nach Vaduz.<sup>349</sup> Prinz Karl Alfred von Liechtenstein, ein Bruder des Fürsten, blieb in Prag zurück, das sich im Mai 1945 teils selbst befreite, teils von der Roten Armee befreit wurde. In Prag stand Karl Alfred unter dem Schutz der Schweizer Gesandtschaft. Als Generalbevollmächtigter des Fürsten versuchte er ohne viel Aussicht auf Erfolg, den Rest des fürstlichen Vermögens zu retten.<sup>350</sup>

Scheinbar legitimiert durch Hitlers Zwangsumsiedlungen und Massenvernichtungen, ging die neue tschechoslowakische Regierung unter Zdeněk Fierlinger sofort und mit äusserster Schärfe gegen tatsächliche und vermeintliche «Kollaborateure» sowie gegen die Angehörigen der nationalen Minderheiten der Deutschen und Magyaren vor. Die Deutschen Böhmens und Mährens mussten die nationalsozialistische Schreckensherrschaft während der Protektoratszeit mit der Vertreibung bezahlen. Mit verschiedenen Dekreten erweiterte Staatspräsident Edvard Beneš den Kreis der zu Bestrafenden und schuf die Grundlage für die Konfiskation und Enteignung des «deutschen» Besitzes. Das ohne Entschädigung

---

<sup>349</sup> Vgl. Geiger 2010, Bd. 2, S. 374–379 (Evakuierung der fürstlichen Verwandten) und S. 338–358 (Bergung der fürstlichen Kunstsammlung).

<sup>350</sup> Vgl. Václav HORČIČKA, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 5/2010, S. 413–431, hier S. 419.

beschlagnahmte deutsche Eigentum wurde unter nationale Verwaltung gestellt, wobei die kommunistische Partei bei der anschliessenden Verteilung des Bodens schnell ihren wachsenden Einfluss zur Geltung brachte.<sup>351</sup>

Die liechtensteinischen Immobilien wurden behandelt wie alle anderen «deutschen» Güter auch. Von einem Sonderstatus, den der Fürst als ausländisches Staatsoberhaupt für sich reklamierte, wollten die tschechoslowakischen Behörden nichts wissen, auch wenn innerhalb der Verwaltung durchaus Zweifel am rechtmässigen Vorgehen gegen das liechtensteinische Eigentum bestanden. So blieben denn nur zwei Wege, die das Fürstenhaus zur Vertretung seiner Interessen beschreiten konnte: Einerseits der diplomatische Weg, auf dem man ohne durchschlagenden Erfolg versuchte, die Schweiz zu einem stärkeren Engagement für ihr Nachbarland anzuhalten, andererseits der Gerichtsweg, der ebenfalls in eine Sackgasse mündete. Da es keinen internationalen Gerichtshof gab, der für dieses völkerrechtliche Problem zuständig gewesen wäre, war das Fürstenhaus an die tschechoslowakischen (Verwaltungs-)Gerichte verwiesen. Je stärker der kommunistische Einfluss dort in den Jahren nach 1945 wurde, desto weniger erklärten sich diese Gerichte dazu bereit, sich auf die Argumentation des Fürstenhauses einzulassen.<sup>352</sup>

Der Umfang der Ländereien, den die Liechtenstein 1945 verloren, belief sich auf 69 000 Hektaren. 96 Prozent des Bodens waren forstwirtschaftlich genutzt, der Rest landwirtschaftlich oder gewerblich.<sup>353</sup> Auch die 331 Hektaren des Johanneshofes bei Lundenburg, den die Liechtenstein 1943 für 723 000 Reichsmark gekauft hatten, mussten abgegeben werden. Weggenommen wurden ihnen darüber hinaus, und zwar ebenfalls entschädigungslos, die noch vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe, nämlich: das Holzindustriewerk in Lundenberg, das 35 Angestellte und rund zweihundert Arbeiter beschäftigte; die Brauerei in Landskron mit ihren fünf Angestellten und 25 Arbeitern; das Dampfsägewerk in Dětřichov/Dittersdorf mit seinen fünf Angestellten und 63 Arbeitern; die Kohlen- und Tonwerke Mladějov/Blosdorf, von denen dem Fürsten die Hälfte des Gesellschaftskapitals gehörte.<sup>354</sup> Schliesslich verloren die Liechtenstein auch verschiedenste Wertpapiere

<sup>351</sup> Dazu: Alexander 2008, S. 473–481, sowie speziell: Emilia HRABOVEC, Vertreibung und Abschub. Deutsche in Mähren 1945–1947, Frankfurt a.M. usw. 1995.

<sup>352</sup> Dazu: Horčíčka 2010.

<sup>353</sup> SL-HA, Ordner «Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i.d. ČSR», Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v.u.z. Liechtenstein'schen Liegenschaften: Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945, S. 4/5.

<sup>354</sup> Ebd., Beilage zu Seite 4 des Berichtes. Das Dampfsägewerk befand sich im Besitz des Prinzen Alois, des Onkels von Franz Josef. Der grösste Industriebetrieb der Liechtenstein lag auf

und Bargeldbestände, die sie nicht rechtzeitig nach Österreich oder Liechtenstein hatten schaffen können. Die Inventur der Vermögensverwaltung in Olmütz hatte im Juli 1945 einen Stand des Vermögens von 29,05 Millionen Kronen ergeben.<sup>355</sup> Alle diese Vermögenswerte, darunter in erster Linie Anleihen und Industriebeteiligungen, wurden vermutlich konfisziert.<sup>356</sup>

Es ist schwierig, den Schaden zu beziffern, den die Liechtenstein durch die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg erlitten.<sup>357</sup> Es sind zwei Versuche überliefert, diesen Schaden zusammenzufassen. 1946 ergab eine entsprechende Schätzung einen Vermögensverlust von 253,9 Millionen Reichsmark oder 439,3 Millionen Schweizer Franken, wobei neben den land- und forstwirtschaftlichen Gütern auch die Gewerbebetriebe, die Schlösser, die Wertpapiere und der Besitz von Prinz Alois, dem Vater des Fürsten, in Rechnung gestellt wurden.<sup>358</sup> Die andere Zusammenstellung stammt aus der Feder des Wiener Ingenieurs Oskar Schreiber vom April 1949. Er kam auf einen Betrag von 184,2 Millionen Reichsmark oder von 324,9 Millionen Franken. Im Gegensatz zur Schätzung von 1946 rechnete er die Aktivposten des Vermögens nicht hinzu, so dass ein etwas niedrigerer Betrag zustande kam.<sup>359</sup> So oder so und völlig unabhängig von der Berechnungsart handelte es sich um eine beachtliche Summe. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich,

---

österreichischem Boden: der Elbemühl-Konzern, eine Grossdruckerei, die 1938 durch den Kauf einiger «arisierter» Betriebe ehemals jüdischer Besitzer vergrössert worden war. Der Konzern zählte 1939 rund 300 Arbeitskräfte, im Februar 1944 noch 96 (vgl. Geiger 2010, Bd. 2, S. 382–385). Über die Entwicklung der liechtensteinischen Betriebe und Güter während der Kriegszeit: Lussy/López 2005, S. 305–339.

<sup>355</sup> SL-HA, Ordner «Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i.d. ČSR», Inventur der Vermögensverwaltung in Olmütz zum 20.VII.1945 (Abschrift). Die Inventur wurde von einer «Zentral-National-Kommission für die Verwaltung des gewesenen Liechtenstein'schen Vermögens» erstellt. Die Inventur der «Hauptkassa in Olmütz zum 31.VIII.1945» (ebd.) wies Aktiva im Umfang von 45,3 und Passiva von 1,2 Millionen Kronen aus.

<sup>356</sup> Eine Unterscheidung zwischen dem Betriebsvermögen der Güter und Betriebe einerseits sowie dem Privatvermögen der Familie Liechtenstein (Wertpapiere u.a.) andererseits fand 1945 von Seiten der tschechoslowakischen Behörden nicht statt (vgl. SL-HA, FA 648, Abschrift des Briefes von Prinz Karl an die Schweizer Gesandtschaft in Prag, 25. August 1945).

<sup>357</sup> Von den Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg war nicht nur Angehörige der Dynastie (insgesamt deren acht) betroffen, auch «gewöhnliche» Liechtensteiner wurden enteignet, und zwar deren 30 (dazu: Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?, Vortrag auf der Tagung «Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert», 26. April 2013 in Prag).

<sup>358</sup> SL-HA, FA 624, Bemerkungen.

<sup>359</sup> SL-HA, Ordner «Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i.d. ČSR», Diverse Unterlagen zur Schätzung des Fürst Liechtenstein'schen Besitzes in der ČSR (beide Berechnungen ohne Berücksichtigung der in der Tschechoslowakei verbliebenen Kunstgegenstände).

schliesslich ging es um die Abwicklung von mehreren Jahrhunderten einer mährischen Erfolgsgeschichte.

Beschliessen wir auch dieses letzte Kapitel mit einigen zusammenfassenden Worten. Aus dynastiegeschichtlicher Sicht war die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Trauerspiel. In zwei Enteignungswellen, die den beiden Weltkriegen folgten, verlor das Fürstenhaus sämtliche Latifundien in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone. Es handelte sich dabei um Güter, die es zum Teil seit der Mitte des 13. Jahrhunderts besessen hatte. Die Liechtenstein konnten den Enteignungsmassnahmen des tschechoslowakischen Staates weder nach dem Ersten noch nach dem Zweiten Weltkrieg irgendetwas entgegensetzen. Ihr Drängen auf faire Entschädigung wirkte hilflos. Die Position des Fürsten war ohne die Durchsetzungskraft eines internationalen Gerichts, das seinen rechtlichen Status als ausländisches Staatsoberhaupt hätte in die Waagschale legen können, äusserst schwach. Er war in gewisser Weise gleich mehrfach benachteiligt: Nicht nur war sein Staat klein und ohnmächtig, er konnte auch – zumindest nach dem Zweiten Weltkrieg – nicht direkt vor Ort sein, um seine Rechte eigenhändig wahrzunehmen. Andererseits gelang ihm und seinen Verwandten das, was den meisten ihrer ehemaligen deutschsprachigen Landsleute und Untertanen verwehrt blieb: die an Leib und Leben unbeschadete Flucht in eine bereits bestehende neue Heimat, die sie sich seit dem frühen 18. Jahrhundert selbst geschaffen hatten, die Flucht in ihr Fürstentum am jungen Rhein, in die einzige Monarchie deutscher Sprache, die nach dem Zusammenbruch des Alten Europas übriggeblieben war. Hier engagierte sich die Familie fortan – auch im eigenen, wohlverstandenen Interesse – für die wirtschaftliche Modernisierung des Landes.

## **16. Zusammenfassung: Aufbau und Verlust liechtensteinischer Ländereien**

Die Liechtenstein waren ursprünglich bayerische Adelige. Sie halfen den Vohburgern und später den Babenbergern bei der Landnahme rund um Wien und bei der Sicherung der österreichischen Grenze Richtung Ungarn. Die namensgebende Stammburg Liechtenstein entstand um 1125 südlich von Wien. Der erste Liechtenstein, der etwas deutlicher aus dem Dunkel der Geschichte hervortritt, hiess Heinrich und war ein österreichischer Heerführer (ca. 1211–1266). Als zweitgeborener Sohn baute er sich zuerst ein neues Herrschaftszentrum im nordöstlichen Niederösterreich auf, bevor er den böhmischen Thronfolger Otakar dabei unterstützte, in Österreich die Nachfolge der im Mannesstamm ausgestorbenen Babenberger anzutreten. Zum Dank dafür schenkte ihm Otakar 1249 das südmährische



Abb. 7: In den Jahren 1816 bis 1819/1827 liess Fürst Johann I. auf der Grenze zwischen Österreich und Mähren sowie in der Mitte zwischen seinen beiden Residenzen Feldsberg (damals Niederösterreich, heute Tschechien) und Eisgrub (Mähren) ein «Grenzschlösschen» errichten. Der Bau zeigte damit als Stein gewordenes Mahnmal an, wo die Interessen der liechtensteinischen «Grenzbarone» seit dem 13. Jahrhundert gelegen hatten: einerseits in Mähren, andererseits in Österreich. Heute ist das Grenzschlösschen ein beliebter Ausflugsort im tschechischen Hlohovec/Bischofwarth und nur noch die Aufschrift auf dem Giebel («Zwischen Österreich und Mähren») sowie der Wassergraben in der Mitte erinnern an den früheren Grenzverlauf. (Foto Merki 2013)

Nikolsburg. Es wurde zum Hauptsitz Heinrichs und seiner Nachkommen, die nun auf beiden Seiten der Grenze begütert waren und fortan sowohl mährische wie österreichische Interessen verfolgten (siehe Bild 2).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts konnten sich die Liechtenstein vorübergehend an der Spitze des österreichischen Adels etablieren und sich zahlreiche Herrschaften aneignen. Nach der Entmachtung Johanns von Liechtenstein (ca. 1340–1397), der während fast drei Jahrzehnten Hofmeister des Habsburger Herzogs Albrecht III. gewesen war, sahen sie sich wieder auf das mährisch-österreichische Grenzgebiet, also auf ihre Heimat im engeren Sinne verwiesen.

Im Jahr 1504 teilte sich das Haus Liechtenstein in die drei Linien Nikolsburg (Mähren), Steyregg (Oberösterreich) und Feldsberg (damals Niederösterreich, heute Tschechien). Während die Steyregger Linie schon bald ausstarb, geriet die Nikolsburger Linie in einen wirtschaftlichen Abschwung, der 1560 mit dem Verkauf ihres Stammsitzes Nikolsburg endete. In dieser Situation übernahm Hartmann II. (1544–1585) von der Feldsberger Linie die Führung des Hauses. Er

bemühte sich darum, die verloren gegangenen Gebiete in Mähren, von denen nur noch die Herrschaft Eisgrub übriggeblieben war, zurückzugewinnen. Der Sprung zurück nach Mähren glückte allerdings erst seinen drei Söhnen Karl (1569–1627), Maximilian (1578–1643) und Gundaker (1580–1658). Schon früher waren die Liechtenstein mit der mährischen Adelsfamilie Boskowitz verschwägert gewesen. Nun konnten Karl und Maximilian die beiden Erbtöchter Anna (1577–1625) und Katharina Boskowitz (1579–1637) ehelichen und dadurch ihren mährischen Besitz vervielfachen: Neben Eisgrub traten Černá Hora, Mährisch Aussee, Butschowitz und Posorschitz. Die politische Karriere Karls, der am Hof Kaiser Rudolfs II. Spitzenpositionen bekleidete, erweiterte auch den wirtschaftlichen Spielraum der Familie. Dazu kam eine geschickte Darlehenspolitik gegenüber dem Zentralstaat, dank der man sich im Jahr 1600 den Erwerb der mährischen Herrschaft Plumenu leisten konnte. Um 1600 konvertierten die drei Liechtenstein-Brüder von der evangelischen Konfession zum Katholizismus. Mit den Konversionen kamen sie dem aufziehenden Absolutismus habsburgischer Provenienz entgegen, andererseits waren diese auch die Konsequenz eines innerfamiliären Lernprozesses: Die Nikolsburger Vettern, die den Stammsitz der Liechtenstein verloren hatten, waren zum Teil Anhänger der Täufer gewesen. Schon zwischen 1590 und 1610 konnten die Liechtenstein ihren Besitz vervierfachen, wobei die Neuerwerbungen alle in Mähren lagen. Ein zweiter Expansionsschub folgte nach dem böhmischen Ständeaufstand, in dem sich die Liechtenstein als treue Anhänger des siegreichen habsburgischen Erzhauses profiliert hatten und mit Fürst Karl nach der Schlacht am Weissen Berg den «Vizekönig» Böhmens stellten. Bei konfiszierten «Rebellengütern», die in den Besitz der drei Liechtenstein übergingen, handelte es sich zum Teil um kaiserliche Schenkungen (Eisenberg, Goldenstein, Hohenstadt, Mährisch Trübau, Schönberg), zum Teil um kostengünstige Zukäufe (Auřinowes, Landsberg, Landskron, Mährisch Kromau, Rostok, Schwarzkosteletz, Škworetz, Steinitz, Tyrnau, Ungarisch Ostra). Alles in allem konnten die Liechtenstein ihre Besitzungen zwischen 1610 und 1630 mehr als verdoppeln und damit zu der mit Abstand bedeutendsten Magnatenfamilie Mährens aufsteigen.

Der nächsten Generation gelang es nur mit grossen Schwierigkeiten, die Neuerwerbungen gegen die Revisionsbemühungen des kaiserlichen Fiskus' zu verteidigen. Erst Karls Enkel Johann Adam Andreas (1657–1712) konnte von einem allgemeinen Wirtschaftsaufschwung profitieren und sich dank betriebswirtschaftlicher Fortüne weitere Güter in Mähren (Göding, Karlsberg, Sternberg) und in Böhmen (Rothenhaus) zulegen. Fürst Johann Adam Andreas erwarb auch die beiden Herrschaften Schellenberg und Vaduz am westlichen Rand des Habsburgerreichs, die unter seinem Nachfolger Anton Florian (1656–1721) zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben wurden.

Das Testament des Fürsten Johann Adam Andreas benachteiligte dessen Nachfolger Anton Florian und stellte den Zusammenhalt der Familie auf eine harte Probe. Erst in den Jahren 1771 und 1772 gelang eine Konsolidierung des fürstlichen Vermögens: Franz Josef von Liechtenstein konnte zuerst das Fideikommiss seines Vaters Emanuel (1700–1771), dann das grosse Majorat seines Vorgängers Fürst Josef Wenzel (1696–1772) sowie fast gleichzeitig den Nachlass seiner entfernten Grosstante Maria Theresia (1694–1772) übernehmen. Maria Theresia war als Herzogin von Savoyen-Carignan eine verwitwete Tochter von Johann Adam Andreas. Sie hinterliess ihrem Grossneffen Franz Josef (1726–1781) unter anderem die böhmischen Herrschaften Auřinowes, Kaunitz, Rattay, Schwarzkosteletz und Škworetz, wobei sie Kaunitz und Rattay selbst erworben hatte.

Fürst Franz Josefs Sohn Johann (1760–1836) schaffte es, das Fürstentum Liechtenstein aus den Mediatisierungen nach dem Zusammenbruch des Römischen Reiches deutscher Nation herauszuhalten, ja die von Napoleon gewährte Mitgliedschaft beim Rheinbund machte 1806 aus Liechtenstein einen souveränen Staat und aus Fürst Johann I. einen Monarchen. Johann errichtete für seine nachgeborenen Söhne Majorate mit je eigenen Gütern in den Kronländern Niederösterreich, Steiermark und Kärnten, während die Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone für das Fideikommiss der Hauptlinie reserviert blieben.

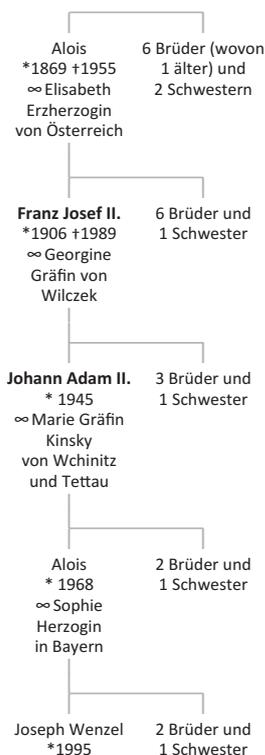
Die Revolution von 1848 verwandelte die mittelalterlichen Herrschaften in gewöhnlichen Immobilienbesitz. Auch auf den liechtensteinischen Gütern wurde die Untertänigkeit der Bauern gegen Entschädigung aufgehoben. Gleichzeitig kam es zur Auflösung der schlesischen Herzogtümer Troppau und Jägerndorf, welche die Liechtenstein seit 1614 besessen hatten. Vor dem Ersten Weltkrieg gehörten die Liechtenstein neben den Familien Esterhazy und Schwarzenberg zu den grössten privaten Latifundienbesitzern der Habsburgermonarchie. Rund drei Viertel ihres Besitzes bestand aus Wäldern, der Rest wurde landwirtschaftlich genutzt. 60 Prozent des liechtensteinischen Gesamtbesitzes im Umfang von 1090 Quadratkilometern befand sich in Mähren; damit konnte die Familie fünf Prozent des gesamten Landes ihr eigen nennen. Die liechtensteinischen Forst- und Landwirtschaftsbetriebe waren zwar effizient organisiert, Fürst Johann II. (1840–1929) hatte es jedoch versäumt, die Entschädigungen aus der Bauernbefreiung in moderne Industriebetriebe zu stecken oder sich von der regionalen Konzentration auf Mähren zu lösen.

Mit dem Zusammenbruch der Donaumonarchie verloren die liechtensteinischen Güter ihren staatlichen Schutz. In einer Bodenreform, die das tschechische und slowakische Bauerntum stärken sollte, beschlagnahmte der neue tschechoslowakische Staat allen Grossgrundbesitz. Die Liechtenstein mussten zwischen 1919 und 1938 gegen eine geringe Entschädigung, die rund einem Fünftel des fairen

Preises entsprach, 91 500 Hektaren Boden abtreten. Davon waren 58 500 Hektaren Wald und 33 000 Hektaren Agrarland.

Nach dem Zweiten Weltkrieg bezahlte die deutsche Minderheit die nationalsozialistische Schreckensherrschaft während der Protektoratszeit mit der Vertreibung. Gestützt auf präsidiale Dekrete, zog der tschechoslowakische Staat allen «deutschen» Besitz ein. Auf die Argumentation des Fürsten, dass er als ausländisches Staatsoberhaupt gar nicht enteignet werden dürfe, liess sich die tschechoslowakische Verwaltung nicht ein. Der Umfang der Ländereien, den die Liechtenstein 1945 verloren, belief sich auf 69 000 Hektaren. Dazu kam das fürstliche Privatvermögen, das nicht rechtzeitig nach Liechtenstein oder Österreich hatte transferiert werden können. Auch die noch verbliebenen Industrie- und Gewer-

**Stammtafel 8**  
**Die Liechtenstein im 20. Jahrhundert**



(Quelle: Wilhelm 1980; Website des Fürstenhauses; vereinfacht)

betriebe wurden entschädigungslos enteignet. Mit einem obrigkeitlichen Federstrich endeten sieben Jahrhunderte mährisch-liechtensteinischer Geschichte.

Der Verlust ihrer jahrhundertealten Heimat führte dazu, dass die Dynastie Liechtenstein ihre Aktivitäten aus dem (ehemaligen) Mähren in ihr fernes Fürstentum verlegen musste. Einerseits gab es mit der Gründung einer liechtensteinischen Familienstiftung, welche an die Stelle des aufgehobenen Fideikommisses trat, einen Vermögenstransfer, andererseits mussten die Agnaten ihre Schlösser in der Tschechoslowakei stehen und liegen lassen und nach Liechtenstein umziehen: Fürst Franz Josef II. liess sich 1938 in Vaduz nieder, seine Verwandten folgten ihm im März 1945. Kurz zuvor, am 14. Februar 1945, war in Zürich der künftige Thronfolger Hans-Adam zur Welt gekommen (siehe Stammtafel 8). Er und seine Familie schafften im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts den Wiederaufbau des fürstlichen Vermögens. Insofern findet die Besitzgeschichte der Dynastie Liechtenstein auch im 21. Jahrhundert eine erfolgreiche Fortsetzung.

## Quellen und Literatur

### Quellen

Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv (SL-HA):

- Urkundensammlungen 1501–1570 und 1571–1660.
- Herrschaftsarchiv: H 9, H 508, H 512, H 2248.
- Familienarchiv: FA 8, FA 18, FA 26, FA 27, FA 28, FA 267, FA 469, FA 478, FA 624, FA 647.
- Ordner «Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i.d. ČSR»

### **Bibliographien, Handschriften, Nachschlagewerke, Quellensammlungen**

Joachim BAHLCKE, Winfried EBERHARD, Miloslav POLÍVKA (Hgg.), Handbuch der historischen Stätten: Böhmen und Mähren, Stuttgart 1998.

Hanns BOHATTA, Liechtensteinische Bibliographie, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz, Jg. 1910, S. 33–161.

Bertold BRETHERL, Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg, Dürnholz, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414, Reichenberg/Komottau 1930.

Samuel C. DOTSON, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein seit Hartmann II. (1544–1585), Falköping 2003.

Herbert HAUPT, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv. Textband, Bd. 1, Wien/Köln/Graz 1983.

HISTORISCHES LEXIKON DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Zürich/Vaduz 2013, 2 Bde.

Rudolf JENNE, Documenta Liechtensteiniana. Cura Alfredi Principis a Liechtenstein, o.O. o.J. (unpaginiert), gedruckte Quellensammlung aus SL-HA.

Eberhard JONÁK, Der landtäfliche Grundbesitz im Königreiche Böhmen. Statistische Tafeln nach ämtlichen Quellen bearbeitet, Prag 1879 (2. Auflage).

Franz KRAETZL, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz, Brünn 1914 (8. Auflage).

Alois Prinz von LIECHTENSTEIN, Die Durchführung der tschechischen Agrarreform in dem Fürst Liechtenstein'schen Waldbesitz in ihrer sozial-ökono-

- mischen und betriebswirtschaftlichen Auswirkung, Diplomarbeit, Tharandt 1941 (MS, in SL-HA: FA 647).
- Johann F. PROCHÁZKA, Mährens und Schlesiens land- und lehentäflicher Grundbesitz. Auf Grundlage authentischer Daten bearbeitet, Prag 1881.
- Heribert STURM (Hg.), Ortslexikon der böhmischen Länder 1910–1965, München/Wien 1983.
- Theobald WALLASCHECK VON WALBERG, Anekdoten (in SL-HA: Hs 2470).
- Heinrich Cesar WEEBER, Die Landgüter Mährens und Schlesiens nach ihren resp. Besitzern und Cultursflächen. Ein Beitrag zur Statistik der beiden Länder, Brünn 1857.
- Gustav WILHELM, Stammtafel des fürstlichen Hauses von Liechtenstein, o.O. o.J.
- Thomas WINKELBAUER (Hg.), Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines «Neufürsten» in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 2008.
- Gregor WOLNY, Die Markgrafschaft Mähren. Topographisch, statistisch und historisch geschildert, Brünn 1846, 6 Bände (2. Auflage).

### **Literatur**

- Manfred ALEXANDER, Kleine Geschichte der böhmischen Länder, Stuttgart 2008.
- Joachim BAHLCKE, Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmisches Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619), München 1994.
- Beatrix BASTL, Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit, Wien/Köln/Weimar 2000.
- Christoph H. BENEDIKTER, Albert KUBIŠTA, Die Dimensionen von Grenze und Raum. Österreichisch-tschechische Grenzen im Wandel der Zeit, in: Stefan KARNER, Michal STEHLÍK (Hgg.), Österreich. Tschechien. Geteilt–getrennt–vereint, Schallaburg 2009, S. 278–287.
- Ingeborg BOGNER, Die Liechtensteinischen Herrschaften und ihre Untertanen in der Nordoststecke von Niederösterreich, 15.–19. Jahrhundert, Diss. Wien 1953 (MS).

- Ivo CERMAN, Der Adel im Grenzgebiet. Zivilisationswandel des Adels im böhmisch-österreichischen Grenzland, in: Stefan KARNER, Michal STEHLÍK (Hgg.), Österreich. Tschechien. Geteilt–getrennt–vereint, Schallaburg 2009, S. 354–357.
- Peter von CHLUMECKY (Hg.), Des Ratsherrn und Apothekers Georg Ludwig Chronik von Brünn (1555–1604), Brünn 1859.
- Oskar CRISTE, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein. Eine Biographie, Wien 1905.
- Lucia DALLABONA, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes, Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien, Wien 1978 (MS).
- Heinz DOPSCH, Herkunft und Aufstieg eines Fürstenhauses. Aus der Arbeit an einem Forschungsprojekt, in: Arthur BRUNHART (Hg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Zürich 1999, Bd. 2, S. 7–67.
- Heinz DOPSCH, Arthur STÖGMANN, Liechtenstein, von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich/Vaduz 2013, Bd. 1 (A bis L), S. 518–525.
- Christian Ritter d'ELVERT, Geschichte der k.k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Cultur-Verhältnisse Mährens und Österr. Schlesiens, Brünn 1870.
- Jacob FALKE, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bde., Wien 1868–1882.
- Peter FELDBAUER, Rangprobleme und Konnubium österreichischer Landherrenfamilien, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Jg. 1972, S. 571–590.
- Peter GEIGER, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848–1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1970, S. 6–418.
- Peter GEIGER, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Zürich/Vaduz 1997, 2 Bde.
- Peter GEIGER, Kriegezeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, Zürich/Vaduz 2010, 2 Bde.
- Carl GRÜNBERG, Die Grundentlastung, Wien 1899.
- Herbert HAUPT, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein, 1611–1684, München usw. 2007.

- Herbert HAUPT, Fürst Johann Adam I. Andreas, in: Rainer VOLLKOMMER, Donat BÜCHEL (Hgg.), *Das Werden eines Landes, 1712–2012*, Vaduz 2012, S. 49–57.
- Herbert HAUPT, Die Neufürsten und ihr Streben nach Reichsunmittelbarkeit, in: Rainer VOLLKOMMER, Donat BÜCHEL (Hgg.), *Das Werden eines Landes, 1712–2012*, Vaduz 2012, S. 117–121.
- Joerg K. HOENSCH, Otakar II. Der goldene König, Graz/Wien/Köln 1989.
- Michael HÖRRMANN, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721), in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), *Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung*, Vaduz/München/Wien 1987, S. 189–209.
- Herbert HOFMEISTER, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Evelin OBERHAMMER (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, München 1990, S. 46–63.
- Václav HORČIČKA, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, Heft 5/2010, S. 413–431.
- Václav HORČIČKA, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmisches Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: *Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012, S. 123–137.
- Hans Jürgen JÜNGLING, Die Heiraten des Hauses Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert. Konnubium und soziale Verflechtungen am Beispiel der habsburgischen Hocharistokratie, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), *Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung*, Vaduz/München/Wien 1987, S. 329–345.
- Tomáš KNOZ, Natus Moravus, linguae Bohemus. Nation, State, Language and Culture in Early Modern Moravia, in: *Historica. Historical Sciences in the Czech Republic*, Bd. 9/2002, S. 41–59.
- Tomáš KNOZ, Pobělohorské konfiskace. Moravský průběh, středoevropské souvislosti, obecné aspekty (Die Konfiskationen nach dem Weissen Berg. Mährischer Verlauf, mitteleuropäische Zusammenhänge, allgemeine Aspekte), Brno 2004 (mit deutscher Zusammenfassung).
- Tomáš KNOZ, Die Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive. Thesen zu wesentlichen Wirkungen, Aspekten und Prinzipien des Konfiskationsprozesses, in: Petr MAŤA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.),

- Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart 2006, S. 99–130.
- Tomáš KNOZ, Die mährische Emigration nach 1620, in: Rudolf LEEB, Susanne Claudine PILS, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, Wien/München 2007, S. 247–262.
- Gustav KORKISCH, Der Bauernaufstand auf der Mährisch-Trübau-Türnauer Herrschaft 1706–1713, in: Bohemia, Jg. 1970, S. 164–274.
- Christian LACKNER, Aufstieg und Fall des Hans von Liechtenstein zu Nikolsburg im 14. Jahrhundert, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hgg.), Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2004, S. 251–262.
- Eduard Prinz von und zu LIECHTENSTEIN, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz. Eine Rückschau auf meine Arbeit in der Nachkriegszeit 1918–1921, Vaduz 1946.
- LIECHTENSTEINISCH-TSCHECHISCHE HISTORIKERKOMMISSION (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012.
- Hanspeter LUSSY, Rodrigo LÓPEZ, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, Vaduz/Zürich 2005, zwei Teilbände.
- Wilhelm VON MEDINGER, Grossgrundbesitz, Fideikommiss und Agrarreform, Wien/Leipzig 1919.
- Christoph Maria MERKI, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2007.
- Jaroslav MEZŇÍK, Der böhmische und mährische Adel im 14. und 15. Jahrhundert, in: Bohemia, Jg. 1987, S. 69–91.
- Herbert MITSCHA-MÄRHEIM, Zur Geschichte der älteren Liechtensteiner und ihres Besitzes in Niederösterreich, in: Adler, Jg. 1971/73, S. 19–46.
- Christoph MÖHL, Die Herren von Liechtenstein und die Wiedertäufer in Mähren, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1977, S. 119–172.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte 1400–1522. Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Wien 1996.
- N.N., Beschreibung der zum Fürst Johann von und zu Liechtenstein'schen Forstame Rattay an der Sazawa gehörigen Reviere Thiergarten und Miroschowitz, für die Exkursion am 10. Juli 1905 anlässlich der 57. General-Versammlung des Böhm. Forstvereines in Kolin, Prag 1905.

- Evelin OBERHAMMER, Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes, in: DIES. (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, München 1990, S. 33–45.
- Evelin OBERHAMMER, Gesegnet sei dies Band. Eheprojekte, Heiratspakten und Hochzeit im fürstlichen Haus, in: DIES., *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, München 1990, S. 182–203.
- Silvia PETRIN, Der Verkauf der Herrschaft Nikolsburg im Jahre 1560 und die Stände von Niederösterreich, in: *Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich und Wien*, Jg. 1973, Heft 3, S. 129–137.
- Volker PRESS, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), *Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung*, Vaduz/München/Wien 1987, S. 15–85.
- Joachim VON PUTTKAMER, Die tschechoslowakische Bodenreform von 1919: Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: *Bohemia*, Jg. 2005, Heft 2, S. 315–342.
- Manfred RUDERSDORF, Josef Wenzel von Liechtenstein (1696–1772): Diplomat, Feldmarschall und Heeresreformer im kaiserlichen Dienst, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), *Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung*, Vaduz/München/Wien 1987, S. 347–381.
- Roman SANDGRUBER, *Österreichische Agrarstatistik 1750–1918*, Wien 1978
- Roman SANDGRUBER, *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Wien 1995.
- Georg SCHMID, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: *Jahrbuch des Historischen Vereines für das Fürstentum Liechtenstein*, Jg. 1978, S. 1–181.
- Ernst SCHWARZ, Die Volkstumsverhältnisse in den Städten Böhmens und Mährens vor den Hussitenkriegen, in: *Bohemia*, Jg. 1961, S. 27–111.
- Ferdinand SEIBT, *Hussitenstudien. Personen, Ereignisse, Ideen einer frühen Revolution*, München 1991 (2. Auflage).
- Elmar SEIDL, *Das Troppauer Land zwischen den fünf Südgrenzen Schlesiens: Grundzüge der politischen und territorialen Entwicklung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Ulm 1996.
- Hannes STEKL, *Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg*, Wien 1973.
- Hannes STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intra-den. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert, in: Evelin

- OBERHAMMER (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, München 1990, S. 64–85.
- Arthur STÖGMANN, Karl I. von Liechtenstein und die Politik in Böhmen, 1590–1627, in: Johann KRÄFTNER (Hg.), *Einzug der Künste in Böhmen. Malerei und Skulptur am Hof Kaiser Rudolfs II. in Prag*, Wien 2009, S. 13–17.
- Arthur STÖGMANN, *Hindernisse und Widerstände bei der Durchführung der Gegenreformation in niederösterreichischen und mährischen Herrschaften Gundakers von Liechtenstein*, Wien 2012, MS (im Erscheinen).
- Arthur STÖGMANN, *Grundzüge der Besitzgeschichte des Hauses Liechtenstein von den Anfängen bis 1620*, Wien 2012, MS (im Erscheinen).
- Miroslav SVOBODA, Kamila SVOBODOVÁ, *Das Leben an der Grenze. Die Liechtensteinischen Herrschaften von Anfang des 15. Jahrhunderts im Spiegel ihres Urbars*, in: Thomáš KNOZ, *Tschechen und Österreicher. Gemeinsame Geschichte, gemeinsame Zukunft*, Wien/Brno 2006, S. 253–260.
- Marek VAŘEKA, *Auseinandersetzungen der Liechtensteiner mit dem Kloster Niederkaunitz*, in: Heidemarie SPECHT, Thomas ČERNUŠÁK (Hgg.), *Leben und Alltag in böhmisch-mährischen und niederösterreichischen Klöstern in Spätmittelalter und Neuzeit*, St. Pölten/Brno 2011, S. 113–124.
- Karl VOCELKA, *Österreichische Geschichte 1699–1815. Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat*, Wien 2001.
- Karl VOCELKA, *Die Familien Habsburg und Habsburg-Lothringen. Politik–Kultur–Mentalität*, Wien/Köln/Weimar 2010.
- Marija WAKOUNIG, *Ein Grandseigneur der Diplomatie. Die Mission von Franz de Paula Prinz von und zu Liechtenstein in St. Petersburg 1894–1898*, Wien 2007.
- Anton WEINLICH, *Die Fürstlich Liechtenstein'sche Familiengruft zu Wranau in Mähren*, Brünn 1889.
- Gustav WILHELM, *Sichst hie diß Wappen abgemalt. Die Entwicklung des fürstlichen Wappens*, in: Evelin OBERHAMMER (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, München 1990, S. 204–212.
- Thomas WINKELBAUER, *Wandlungen des mährischen Adels um 1600. Comenius' gesellschaftliches und wirtschaftliches Umfeld*, in: Karlheinz MACK (Hg.), *Jan Amos Comenius und die Politik seiner Zeit*, Wien/München 1992, S. 16–36.
- Thomas WINKELBAUER, *Die Liechtenstein als «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht». Eine Skizze zur Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der*

- politischen Geschichte, in: Andrea KOMLOSY, Vaclav BŮŽEK, Frantisek SVÁTEK (Hgg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel–Weinviertel–Süd-böhmen–Südmähren, Wien 1995, S. 219–226.
- Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien/München 1999.
- Thomas WINKELBAUER, Österreichische Geschichte 1522–1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 2, Wien 2003.
- Michael WITZANY, Die Markgrafschaft Mähren und die Marktgemeinde Eisgrub. Geschichtliche Mittheilungen aus deren Vergangenheit, Mistelbach 1896.
- Adam WOLF, Fürstin Eleonore Liechtenstein, 1745–1812. Nach Briefen und Memoiren ihrer Zeit, Wien 1875.
- Jan ŽUPANIČ, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 73–82.

### **Stammtafeln**

Die acht Stammtafeln wurden vom Autor entworfen und vom Atelier Silvia Ruppen, Vaduz, gestaltet.

## **Konkordanz der Orts- und Personennamen (tschechisch/deutsch)**

Adamov/Adamsthal  
Andělské Žleby/Engelsthal  
Alojzov/Aloisdorf  
Bavory/Pardorf  
Benkov/Benke  
Bezděkov/Bezdiek  
Bílovice/Bilowitz  
Bohuslavice/Bohuslawitz  
Bořitov/Porstendorf  
z Boskovic/von Boskowitz (Geschlecht)  
Bousín/Bausin  
Brankovice/Brankowitz  
Břeclav/Lundenburg  
Břeží/Bratelsbrunn  
Brno/Brünn  
Bučovice/Butschowitz  
Bukovice/Buchelsdorf  
Býkovice/Bikowitz  
Čechovice/Tschechowitz  
Červený Hrádek/Rothenhaus  
Cheb/Eger  
Dětřichov/Dittersdorf  
Děvičky/Maidenburg  
Dluhá Lotha/Langlhota  
Dobré Pole/Gut(t)enfeld  
Dolní Dunajovice/Untertannowitz  
Dolní Kounice/Kanitz  
Domamyslice/Domamislitz  
Drahany/Drahan  
Drnholec/Dürnholz  
Dyje/Thaya (Fluss)  
Frélichov/Fröllersdorf  
Habrůvka/Habruvka

Hamry/Hammer  
Hanušovice/Hansdorf  
Hartmanice/Hartmanitz (heute Niva)  
Hlívce/Hliwitz  
Hlohovec/Bischofwarth  
Hodonín/Göding  
Horní a Dolní Věstonice/Ober- und Unterwisternitz  
Hradec/Grätz  
Hradečná/Merkersdorf  
Hustopeče/Auspitz  
Jabloná/Jablonian  
Jestřebí/Jestreb  
Jiří z Poděbrad/Georg von Podiebrad (böhmischer König)  
Jošt/Jo(b)st (mährischer Markgraf)  
Ivančice/Eibenschitz  
Kanice/Kanitz  
Karlova Pláň/Karlsberg  
Klentnice/Klentnitz  
Kloboučky/Klobuček  
Klopina/Kloppe  
Kobylničky/Kleinrossdorf  
Koldštýn/Goldenstein  
Kostelec na Hané/Kosteletz in der Hanna  
Kostelec nad Černými Lesy/Schwarzkostelez  
Kounice/Kaunitz  
Kovalovice/Kowalowitz  
Kožušice/Kozuschitz  
Králová/Königlosen  
Krasice/Krasitz  
Křenůvky/Krenuwerk  
Křtiny/Kiritein  
Krnov/Jägerndorf  
Krumlov/Kromau  
Krumšínsin/Krumsin  
Kunovic/Kunowitz (Geschlecht)  
Lanškroun/Landskron

Lanšperk/Landsberg  
Lažany/Laschan  
Lazce/Deutschloosen  
Lednice/Eisgrub  
Lešany/Leschan  
Letošov/Letoschan  
Lipé/Leipa (Geschlecht)  
Litovel/Littau  
Lubě/Lubie  
Ludovik/Lajos/Ludwig II. (König)  
Malá Lhota/Klein Lhota  
Malinky/Malinek  
Marefy/Marhöf  
Medlov/Meedl  
Měník/Mnienik  
Měrotín/Merotein  
Mikulov/Nikolsburg  
Milonice/Mi(l)lonitz  
Milovice/Mil(l)owitz  
Mladeč/Lautsch  
Mladějov/Blisdorf  
Morava/March (Fluss)  
Moravská Třebová/Mährisch Trübau  
Moravský Krumlov/Mährisch Kromau  
Moskovice/Moskowitz  
Mostkov/Moskelle  
Mouchnice/Mauchnitz  
Mušov/Muschau  
Mysliovice/Miliowitz  
Nejdek/Neudek  
Nemochovice/Nemochowitz  
Nemotice/Nemotitz  
Nevojice/Newojitz  
Nová Ves/Neudorf  
Nové Zámky/Neuschloss bei Litovel/Littau  
Novosady/Neustift

Novosedly/Neusiedel  
Nový Hrad/Nowihrad  
Nový Přerov/Neu-Prerau  
Olomouc/Olmütz  
Olomučany/Olomutschan  
Oppava/Troppau  
Oskava/Oskau  
Otakar II./Ottokar II. (böhmischer König)  
Otínoves/Ottinowes  
Pardubice/Pardubitz  
Pavlov/Pollau  
Pavlovské vrchy/Pollauer Berge  
Perná/Bergen  
z Pernštejna/von Pernstein (Geschlecht)  
Pískov/Pissendorf  
Plumlov/Plumenau  
Popice/Poppitz  
Pouzďřany/Pausraum  
Pozořice/Posorschitz  
Prechov/Prechau  
Přemyslovci/Přemysliden (Herrschergeschlecht)  
Přítluky/Prittlach  
Prostějov/Prossnitz  
Pulgary/Pulgram  
Purgmanice/Purgmanitz  
Radím/Radim  
Rakvice/Rakwitz  
Rataje/Rattay  
Řícmanice/Ritzmanitz  
Řimnice/Rimnitz  
Rozstání/Rostein  
Roztoky/Rostok  
Ruda nad Moravou/Eisenberg an der March  
Rumburk/Rumburg  
Šakvice/Schakwitz  
Selec/Voitelsbrunn

Seloutky/Seloutek  
Siroťčí hrádek/Waisenstein  
Škvorec/Škworetz  
Slavíkovice/Slawikowitz  
Slavkov u Brna/Austerlitz  
Smržice/Smrschitz  
Snovídky/Snowidek  
Soběsuky/Sobiesuk  
Spešov/Speschow  
Staré Brno/Altbrünn  
Starovice/Grosssteuerowitz  
Starvičky/Kleinsteurowitz  
Stavenice/Steinmetz  
Šternberk/Sternberg  
Stichovice/Stichowitz  
Stínava/Stinau  
Strachotín/Tracht  
Šumice/Schumitz  
Šumperk/Schönberg  
Šumvald/Schönwald  
Svratka/Schwarza (Fluss)  
Tarnowka/Tyrnau  
Třemešek/Tschimischl  
Troubelice/Treublitz  
Uherský Ostroh/Ungarisch Ostra  
Uhřice/Uhřitz  
Újezd/Aujest  
Ulvy/Ulb  
Uničov/Neustadt  
Určice/Urtschitz  
Uřínovice/Auřinowes  
Úsov/Mährisch Aussee  
Úvalno/Lobenstein  
Úvaly/Auwal  
Václav I., IV./Wenzel I., IV. (böhmische Könige)  
Valtice/Feldsberg

Veleboř/Weleborsch  
Velehrad/Welehrad  
Velké Losiny/Gross-Ullersdorf  
Vícov/Wetzov  
Vítovice/Wittowitz  
Voděrády/Wodierad  
Vranov u Brna/Wranau bei Brünn  
Zábřeh/Hohenstadt  
Zaječí/Seitz  
Žárovice/Ziarowitz  
Ždánice/Steinitz  
Žernovník/Scherownik  
ze Žerotína/von Zierotin (Geschlecht)  
Žešov/Zeschau  
Zikmund/Sigismund (römisch-deutscher Kaiser)  
Znojmo/Znaim

## II

Josef Löffler

Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten  
von Liechtenstein in den böhmischen Ländern von der  
Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948



## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Einleitung</b>	173
1.1 <i>Verwaltung und Verwaltungsgeschichte – Theorie und Begriffsbestimmung</i>	173
Theorien 173 – Begriffsgeschichte und Definition 174 – Verwaltungsgeschichte 176	
1.2 <i>Forschungsstand, Methodik und Eingrenzung des Themenbereichs</i>	177
Forschungskonzepte 177 – Forschungsstand 179 – Eingrenzung des Themas 180	
<b>2. Die liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern</b>	182
Der Güterbesitz bis zum Ständeaufstand 182 – Die Entwicklung des Besitzstandes nach 1620 184 – Der Güterbesitz 1903 188 – Die tschechoslowakische Bodenreform 190 – Die Konfiskation der Besitzungen nach 1945 196	
<b>3. Die Verwaltung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts</b>	197
3.1 <i>Die obersten Verwaltungs- und Kontrollorgane</i>	197
Die Anfänge der Zentralbehörden 197 – Die Etablierung der Hofkanzlei als oberste Verwaltungsbehörde 201 – Die Einrichtung der Oberhauptmänner 202 – Veränderungen im Aktenwesen 205 – Die Administration der Verwaltung durch Graf Chorinski 206 – Die Reformen unter Fürst Alois I. 208 – Die fürstliche Hauptkassa 214 – Besoldung, Ausbildung und soziale Herkunft der Kanzleibeamten 215 – Die Buchhaltung 222 – Die Besoldung der Buchhaltereibeamten 230 – Die fürstlichen Anwälte und das Gerichtsverfahren 235	
3.2 <i>Gutsherrschaft</i>	239
Der Herrschaftstypus der Gutsherrschaft 239 – Die Etablierung der Gutsherrschaft 242 – Die Einkommensstruktur am Beispiel der Herrschaften Butschowitz, Eisgrub und Lundenburg 244 – Die Robot 246 – Die Eigenwirtschaft 250 – Die Untertanengesetzgebung 256	
3.3 <i>Gutsverwaltung, Beamte und Bediente</i>	257
Herrschaftsverwaltung 257 – Herrschaftsbeamte 258 – Die Steuereinhebung 266 – Die Auswirkungen der theresianisch-josephinischen Reformen 268 – Einführung der Justiziere 272 – Der Einflussverlust der Grundherren	

275 – Die Disziplinierung der Beamten 276 – Handlungsspielräume in der Amtsführung 279 – Kautions 282 – Besoldung und Akzidenzien 284 – Das Schreibpersonal 295 – Das Dienstpersonal (Bediente) 297 – Das Jagdpersonal 302

**4. Die fürstliche Verwaltung im Vormärz** 303

Der Regierungsantritt Fürst Johanns I. 303 – Die Reform der Buchhaltung 307 – Die Auflösung der Inspektorate 310 – Die Kanzleiform im Jahr 1815 312 – Der Aktenlauf 316 – Zentralismus und Überregulierung 317 – Die Geschäftsordnung 1834 320 – Die Hauptinstruktion 1838 321 – Die einzelnen Herrschaften im Vormärz 322

**5. Die Verwaltung der liechtensteinischen Güter von 1848 bis 1945** 327

Die Aufhebung der Grundherrschaft 1848/49 327 – Die Zentral- und Mittelbehörden 329 – Die Gutsbeamten 333 – Die Ausbildung der Beamten 336 – Soziale Absicherung und Disziplinierung 337 – Neuordnung nach 1918 340

**6. Zusammenfassung** 343

Maße, Gewichte und Währungen 346  
Abkürzungsverzeichnis 348  
Quellen- und Literaturverzeichnis 349

## I. Einleitung

### I.1 Verwaltung und Verwaltungsgeschichte – Theorie und Begriffsbestimmung

*Denn Herrschaft ist im Alltag primär: Verwaltung.*<sup>1</sup>

Nach Max Weber ist die Modernisierung des Staates mit ihren positiven und negativen Folgen unmittelbar mit dem historischen Prozess der Bürokratisierung, das heißt mit einer Zunahme an rationaler Verwaltung, verbunden.<sup>2</sup> Ihren Ausdruck findet die Rationalisierung der Verwaltung unter anderem in der Entlohnung und Altersversorgung der Beamten, in geregelten Laufbahnschemen, in einer Spezialisierung und fachmäßigen Schulung des Personals, in festen Kompetenzzuschreibungen, in der Einrichtung von Instanzenzügen, in der Aktenmäßigkeit und in einer formal geregelten Unter- und Überordnung.<sup>3</sup> Verwaltung ist bei Weber «das zentrale Organisationsprinzip, auf dem moderne Gesellschaften beruhen».<sup>4</sup> Im Gegensatz dazu negiert die von Michel Foucault begründete Theorie der Diskursanalyse eine eindeutige singuläre Rationalität. Entscheidend sind hier die sprachliche Formulierbarkeit unterschiedlicher Diskurse und die Strategien, mit welchen sich jeweilige Diskurse durchsetzen können. Demgemäß «müssen Innovationen der Verwaltung erst sprachlich formulierbar sein, bevor sie als Handlungen realisiert werden können und sich in Institutionen verdichten. Der Bürokratisierungsdiskurs der Verwaltung ist in diesem Sinn ein zwar sehr erfolgreicher Prozess, aber nur einer neben anderen.»<sup>5</sup> Für den Historiker stelle sich demnach beim Blick auf die Durchsetzungsstrategien von Diskursen auch die Frage, «was mit all jenem passiert, das nicht formuliert wird».<sup>6</sup> Ein weiteres theoretisches Konzept bietet die Politikfeldanalyse, für die das Entscheidende im Verwaltungsprozess nicht die Norm und deren Erlassung ist, sondern deren Implementation, die nicht als passiver, sondern als aktiv eingreifender und die ursprüngliche Intention

---

<sup>1</sup> WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* 126.

<sup>2</sup> Zu den verschiedenen theoretischen Konzepten siehe HAAS, PFISTER, *Verwaltungsgeschichte* 12-18. Zur Bürokratisierung vgl. HOFFMANN, *Bürokratie insbesondere in Österreich* 13-31.

<sup>3</sup> WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* 825. Weber ging von «Idealtypen» aus und war sich durchaus bewusst, dass es in der Praxis Abweichungen von seinem Modell gibt. Vgl. EIBACH, *Staat vor Ort* 17.

<sup>4</sup> HAAS, PFISTER, *Verwaltungsgeschichte* 13 in Berufung auf Weber.

<sup>5</sup> Ebd. 14f, das direkte Zitat 15.

<sup>6</sup> Ebd. 15.

der Norm modifizierender Prozess gedeutet wird. Das Ausschlaggebende an der Verwaltung ist hier nicht das zielgerichtete Handeln Einzelner, sondern die komplexen Kommunikationsprozesse verschiedenster beteiligter Akteure und Strukturen.<sup>7</sup>

Angesichts der sehr unterschiedlichen theoretischen Zugänge verwundert es nicht, dass es keine allgemein anerkannte Definition für den Begriff der Verwaltung gibt. Zunächst zur Begriffsgeschichte:<sup>8</sup> Das Verb «verwalten» ist quellenmäßig in einer allgemeinen Bedeutung erstmals im 12. Jahrhundert belegt, das Substantiv «Verwaltung» taucht erst im 15. Jahrhundert auf. Bis ins 18. Jahrhundert war der Begriff «Verwaltung» ein allgemein verbreiteter Aktionsbegriff, der für die Rechtspflege, die Finanzen und die Ökonomie sowie für die Politik und die Polizei (Policey) verwendet wurde, wobei der Begriff immer in einem Bezug zu «Herrschaft», entweder im Auftrag eines anderen oder kraft eigenen Rechts, stand. Die Wurzeln des modernen bürokratischen Verwaltungsstaates liegen freilich schon im Spätmittelalter. Im 16. und 17. Jahrhundert intensivierte und differenzierte sich das Verwaltungshandeln, es etablierten sich Behörden und ein routine- und geschäftsmäßiger Arbeitsablauf sowie das Aktenwesen. Die begriffsgeschichtliche Entwicklung hinkte der realgeschichtlichen Entwicklung hinterher, denn erst im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde Verwaltung zunehmend auch ohne Bezug auf ein konkretes Objekt (z. B. Amt, Besitz, Rechtsprechung etc.) zu einem abstrakten Begriff, der nun nicht mehr nur eine Handlung bezeichnete, sondern zu einem juristischen Institutionenbegriff wurde. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts kommt das Wort «Staatsverwaltung» auf, die heutige Bedeutung erhielt der Begriff «Verwaltung» aber erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als aufbauend auf der Gewaltenteilungslehre Montesquieus zunehmend zwischen Justiz und Verwaltung unterschieden wurde. Aus dieser Verengung des Verwaltungsbegriffs auf die Exekutive wurde während des Konstitutionalismus die Gesetzesbindung der Verwaltung abgeleitet.<sup>9</sup>

In dieser Tradition steht auch die Ende des 19. Jahrhunderts von Otto Mayer formulierte Negativdefinition, wonach Verwaltung «Thätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke unter seiner Rechtsordnung [...] außerhalb von

---

<sup>7</sup> Ebd. 16-18.

<sup>8</sup> Zu den folgenden Ausführungen zur Begriffsgeschichte siehe FUSCO et al., Verwaltung, Amt, Beamter 1-7, 26-28, 47-51, 63-74.

<sup>9</sup> In der Habsburgermonarchie wurde das Legalitätsprinzip erstmals im «Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt», Artikel 11 (RGBl 145/1867) normiert.

Gesetzgebung und Justiz»<sup>10</sup> sei. Die Abgrenzung zu anderen Staatsfunktionen ist in der Verwaltungsrechtslehre nach wie vor der zentrale Ansatz bei der Gegenstandsbestimmung im materiellen Sinne.<sup>11</sup> Für die Verwaltungsgeschichte ist dieser Zugang der Rechtswissenschaften aber wenig hilfreich, da das entscheidende Merkmal, die Gewaltenteilung, für die Frühmoderne ein Anachronismus ist.<sup>12</sup> Von Seiten der Geschichtswissenschaft gibt es verhältnismäßig wenige Versuche, den Begriff der Verwaltung abzugrenzen<sup>13</sup>, wobei bei vielen Definitionsversuchen das Verhältnis zur Verfassung im Vordergrund steht. So war für Otto Brunner Verwaltung nur ein Sammelbegriff, unter dem sich alles subsumieren lasse, was nicht der Verfassung zuzurechnen ist.<sup>14</sup> Für die vorliegende Arbeit zur herrschaftlichen Verwaltung scheint die allgemein gehaltene, verhältnismäßig rezente Definition von Dietmar Willoweit am zweckmäßigsten. Zweckmäßig deshalb, weil sie nicht unmittelbar auf den Staat als Bezugsrahmen abzielt: «Verwaltung ist politische, d. h. auf das Gemeinwesen bezogene Herrschaftspraxis, die sich des Mediums der Schriftlichkeit bedient und auf wiederholte Übung ausgerichtet ist.»<sup>15</sup> Bei der Herrschaftsverwaltung muss die Definition um die wirtschaftliche Dimension erweitert werden, da sich die Verwaltung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft nicht von der «politischen» Verwaltung trennen lässt. An dieser Stelle ist für den hier behandelten Themenbereich darauf hinzuweisen, dass – auch wenn in der einschlägigen Literatur ausschließlich eine teleologische Entwicklung vom älteren Verwaltungsbegriff hin zur «öffentlichen» Verwaltung gezeichnet wird – die ältere «privatrechtlich»-wirtschaftliche Bedeutung von Verwaltung, im Sinne von «für einen Dritten etwas verwalten», weiterhin existierte und noch immer existiert. Dieser Hinweis ist deshalb von Bedeutung, weil im Folgenden auch für die Zeit nach 1848, als mit der Aufhebung der Grundherrschaft bei den hier untersuchten

<sup>10</sup> MAYER, Verwaltungsrecht 1 13; vgl. auch ebd. 9: «Deshalb ist der Begriff der Verwaltung in dieser Richtung nur verneinend zu bestimmen als Tätigkeit des Staates, die nicht Gesetzgebung oder Justiz ist.»

<sup>11</sup> ADAMOVICH et al., Österreichisches Staatsrecht, 2 84-94. Es dominiert heute aber der organisatorische Verwaltungsbegriff, der die Verwaltung als Summe aller staatlichen Vollzugstätigkeit der Verwaltungsorgane beschreibt. Vgl. STOLZLECHNER, Einführung 319f.

<sup>12</sup> Vgl. SCHULZE, MIZIA, Verwaltungsgeschichtsschreibung 358f.

<sup>13</sup> HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte 68, insbesondere Fn. 118.

<sup>14</sup> BRUNNER, Moderner Verfassungsbegriff 524. Für Brunner fallen in den Bereich der Verwaltung auch «die Verfassung der Grundherrschaften und Städte, da man sie als vom Staat delegierte «öffentliche Anstalten» oder «Körperschaften» ansieht». Vgl. HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte 68.

<sup>15</sup> WILLOWEIT, Begriff und Wege 10f. Vgl. HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte 68.

Gütern der «öffentlich-rechtliche» Charakter wegfiel, im folgenden der Begriff der (Güter-)Verwaltung gebraucht wird.

Wendet man sich von der Definition des Begriffes der «Verwaltung» zur Aufgabenbestimmung der Verwaltungsgeschichte hin, bietet sich ein ähnlich unbestimmtes Bild. Die Verwaltungsgeschichte tritt meistens zusammen mit der traditionsreicheren Verfassungsgeschichte in Erscheinung, nicht selten wird sie dieser auch stillschweigend zugeordnet. Eine weitere eng verwandte Subdisziplin ist die Behördengeschichte, die ihrerseits häufig der Verwaltungsgeschichte zugerechnet wird. Für das Verhältnis der Subdisziplinen zueinander gibt es sowohl die Sichtweise einer Gleich- als auch jene einer Überordnung.<sup>16</sup> Es sei hier beispielhaft das Drei-Ebenen-Modell von Michael Hochedlinger vorgestellt, der von der relativen Abstraktion hin zur Konkretion die Verfassungsgeschichte als Makro-Ebene, die Verwaltungsgeschichte als Meso-Ebene und die Behördengeschichte als Mikro-Ebene unterscheidet.<sup>17</sup> Unter der Verfassungsgeschichte wird in diesem Modell «die Beschäftigung mit den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von politischem und Verwaltungshandeln, von konkreter Herrschafts- und Machtausübung in einem Herrschaftsbereich bzw. Staat» verstanden.<sup>18</sup> Die Meso-Ebene, die Verwaltungsgeschichte, ist demnach «in erheblichem Ausmaß [...] Illustration und Konkretisierung übergeordneter Prozesse und Phänomene aus dem Interessenfeld der Verfassungsgeschichte», sie fußt aber andererseits auf den Einzelerkenntnissen der Behördengeschichte.<sup>19</sup> Diese wiederum widmet sich der Konkretisierung verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Fragen am Beispiel einer Behörde und zwar sowohl in organisations- als auch in sozialgeschichtlicher Hinsicht auf die Institution selbst sowie ihrer Mitarbeiter.<sup>20</sup> Aufgrund der engen Wechselwirkungen zwischen diesen Ebenen wird im Folgenden die Verwaltungsgeschichte nicht isoliert betrachtet, sondern sie soll aufbauend auf der Behördengeschichte vor dem Hintergrund der allgemeinen Verfassungsentwicklung dargestellt werden, auch wenn letztere über den unmittelbaren Bereich der liechtensteinischen Herrschaften hinausreicht, denn besonders für den hier behandelten Zeitraum gilt die These, dass «Verwaltungsgeschichte [...] oft eine Geschichte von Verwaltungsreformen im Gefolge von <Verfassungsänderungen> » ist.<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. SCHULZE, MIZIA, Verwaltungsgeschichtsschreibung 358-363.

<sup>17</sup> HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte 56f.

<sup>18</sup> Ebd. 59-68, Zitat auf Seite 59.

<sup>19</sup> Ebd. 68-78, Zitat auf Seite 69.

<sup>20</sup> Ebd. 78-84, im Besonderen 78.

<sup>21</sup> Ebd. 77.

## 1.2 Forschungsstand, Methodik und Eingrenzung des Themenbereichs

Vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Theorien, hat sich in der jüngeren Verwaltungsgeschichtsschreibung eine Reihe von Forschungskonzepten entwickelt,<sup>22</sup> deren Gemeinsamkeit vor allem darin liegt, dass sie den Erkenntnisgewinn der traditionellen Forschung, die sich in erster Linie mit der Verwaltungsorganisation und der normativen Seite der Verwaltung beschäftigte, deren Auswirkungen auf Politik, Gesellschaft und Wirtschaft aber kaum beachtete, in Zweifel ziehen. Vor allem wird kritisiert, dass die ältere Forschung die Diskrepanzen zwischen den schriftlichen Normen auf der einen und der sozialen Praxis auf der anderen Seite kaum beachtet habe, und dass sie diese, falls sie bei empirischen Untersuchungen allzu offensichtlich zu Tage traten, schlicht als Vollzugsdefizit interpretierte.<sup>23</sup> Der gängigste der jüngeren Ansätze ist eine Verwaltungsgeschichte «unter den Auspizien aktueller kulturhistorischen Perspektiven», bei der es gelte, «neben der institutionell-formellen vor allem [...] die informelle Herstellung und Reproduktion von Herrschaft im Alltag» zu untersuchen<sup>24</sup>, wobei «Verwaltung als ein System der Produktion, Verarbeitung und Anwendung von gesellschaftlich relevantem Wissen» verstanden wird.<sup>25</sup> Einer dieser kulturhistorischen Ansätze ist es, Verwaltungsgeschichte als Kommunikationsgeschichte zu verstehen. Dabei wird der Kommunikation zwischen sozialen Akteuren, Texten sowie textlichen und symbolischen Diskursen ein Mehrwert zugeschrieben, den man nicht in den Intentionen der einzelnen Beteiligten oder in einer Norm zu finden vermeint, sondern das Interesse gelte «der Kommunikation selbst».<sup>26</sup>

Damit verwandt ist die Theorie der Implementation, in der nicht die Normsetzung, sondern der Umsetzungsprozess, in dem die politische Entscheidung vielfältigen Einflüssen und Veränderungen ausgesetzt ist, in den Mittelpunkt gestellt wird.<sup>27</sup> Eine ähnliche Sichtweise bietet das von Stefan Brakensiek entwi-

<sup>22</sup> Einen kurzen Überblick über die gängigen Forschungskonzepte bietet WINKELBAUER, *Verwaltungsgeschichte* 14-16 auf die sich zum Teil auch die folgende Auswahl bezieht.

<sup>23</sup> WUNDER, *Paradigmenwechsel* 307; DERS., *Verwaltung als Grottenolm?* 333; EIBACH, *Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte* 145. Vgl. DINGES, *Normsetzung als Praxis*, 39-53, der auf ein spezifisch frühneuzeitliches Normverständnis verweist, sowie LANDWEHR, «*Normdurchsetzung*» 146-162, der generell den Begriff der «*Normdurchsetzung*» in Frage stellt und stattdessen von einem Implementationsprozess ausgeht, in dem die Normempfänger entscheidend beteiligt waren.

<sup>24</sup> EIBACH, *Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte* 149, 151.

<sup>25</sup> BECKER, *Überlegungen* 335.

<sup>26</sup> HAAS, *Die Kultur der Verwaltung* 38. Vgl. HENGERER, HAAS, *Zur Einführung*, 11f.

<sup>27</sup> HAAS, *Die Kultur der Verwaltung* 27-36; HENGERER, HAAS, *Zur Einführung*, 10f. Vgl. Dinges, *Normsetzung als Praxis* 154-158; kritisch zur Implementationstheorie und zum Kommunikationsansatz WUNDER, *Verwaltung als Grottenolm* 333-344.

ckelte Forschungskonzept «Herrschaft als soziale Praxis», in dem die Kommunikation und die Interaktion zwischen Normsetzer und Normempfänger unter dem Begriff «Aushandeln von Herrschaft» beleuchtet wird, wobei hier der Fokus vor allem auf den Amtsträgern als den Vermittlern von Herrschaft liegt.<sup>28</sup>

Aufgrund des unzureichenden Forschungsstandes ist es nicht möglich, durchgehend einen dieser Ansätze zu verfolgen, da es «selbstverständlich [...] ohne genaue Kenntnis der Behörden und Gerichte, der Verwaltungskörper also, Verwaltungsgeschichte als Beschreibung alltäglicher politischer Praxis nicht geben» könne.<sup>29</sup> Insbesondere die von Joachim Eibach aufgestellte Forderung, dass der Fokus auf die Praxis der Verwalteten zu richten sei,<sup>30</sup> wird die vorliegende Arbeit nicht erfüllen können, weil es die große Masse an Akten und der lange Untersuchungszeitraum unmöglich machen, neben dem allgemeinen Verwaltungsschriftgut auch die für so einen Ansatz vielversprechenden Archivalien systematisch auszuwerten. Da die kulturhistorischen Ansätze in der Regel aus einer mikrogeschichtlichen Perspektive operieren, weil die «lokale Praxis» letztlich am Einzelfall überprüft werden muss,<sup>31</sup> bedürfte es für einen solchen Zugang für den hier zu untersuchenden Zeitraum von zwei Jahrhunderten zunächst einer größeren Anzahl an Einzelstudien. Es ist generell anzumerken, dass die Mikrogeschichte kaum «generalisierende Schlüsse und Kategorien [...] in gewünschter Fixheit anbieten» kann, sie strebt sie auch nicht wirklich an, was ihre Anwendbarkeit für Studien, die längerfristige Veränderungen untersuchen, einschränkt.<sup>32</sup> Bei aller Euphorie, die theoretische Arbeiten für eine Hinwendung zu einer Sichtweise «von unten» verbreiten, in der empirischen Praxis kann sich auch die Mikrogeschichte aufgrund der archivalischen Quellenüberlieferung kaum von herrschaftszentrierten Befunden befreien.<sup>33</sup>

Die Grundtendenz der vorliegenden Arbeit wird eine strukturgeschichtliche sein, es soll aber versucht werden, kulturgeschichtliche Ansätze zu berücksichtigen, vor allem was die Interpretation von normativen Quellen oder die Fragen nach der sozialen Praxis des Verwaltungspersonals betrifft.

---

<sup>28</sup> BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung 1-5.

<sup>29</sup> WILLOWEIT, Begriff und Wege 11.

<sup>30</sup> EIBACH, Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte 149; DERS., Staat vor Ort 48-52 beschränkt sich aber selbst «aus Mangel an einschlägigen Studien» bei der grundherrschaftlichen Verwaltung weitgehend auf «die Analyse der normativen Entwicklung».

<sup>31</sup> Vgl. BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung 3f.

<sup>32</sup> PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 58f, 61.

<sup>33</sup> Vgl. PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 60.

Obwohl die grundherrschaftliche Verwaltung innerhalb der Verwaltungsgeschichte im Allgemeinen eher ein Stiefkind ist,<sup>34</sup> gibt es für die frühe Neuzeit – genauer für das 16. und 17. Jahrhundert – mittlerweile eine größere Anzahl an Publikationen, wobei die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften durch die Arbeiten von Thomas Winkelbauer im Bereich der habsburgischen Länder als eine der am besten erforschten gelten kann.<sup>35</sup> Weniger umfangreich präsentiert sich der Forschungsstand für den Zeitraum zwischen den thesesianischen Reformen und der Aufhebung der Grundherrschaft im Jahr 1848. Bemerkenswert ist, dass die liechtensteinische Verwaltung in der thesesianisch-josephinischen Reformepoche kaum erforscht ist. Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Arbeit von Hannes Stekl über die Aristokratie im Vormärz am Beispiel der Häuser Liechtenstein und Schwarzenberg hervorzuheben.<sup>36</sup> Völliges Neuland wird schließlich bei der Darstellung der Periode nach 1848 betreten. Die Tatsache, dass die Herrschaften nach 1848 ihre vormalige Stellung als «maßgebende[s] Strukturelement für die gesamte innere Ordnung»<sup>37</sup> eingebüßt hatten, hatte zur Folge, dass die Historiker

<sup>34</sup> In der Handbuchliteratur werden die Grundherrschaften nur am Rande erwähnt (oder bleiben völlig unberücksichtigt): vgl. LINK, Habsburgische Erblande 527f, 535f; WALTER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; HELLBLING, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

<sup>35</sup> Allgemein für Böhmen: STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 273-286, 348-357; ČERNÝ, Hospodářské instrukce 365-378. Zur liechtensteinischen Verwaltung: WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein – hier findet sich auch eine ausführliche Bibliografie; DERS., Haklich; DERS., Instruktionen für Herrschaftsbeamte; DERS., Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung, zu Liechtenstein speziell 326, 329f; DERS., Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung, zu den liechtensteinischen Gütern speziell 329-335. Zu österreichischen Besitzungen der Liechtenstein HIPFINGER, Instruktionen. Anita HIPFINGER bearbeitet gegenwärtig auch eine Edition der Instruktionen für die Beamten der liechtensteinischen Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg, vgl. Fn. 146. In Böhmen ist insbesondere die Verwaltung des Herrschaftskomplexes Krumau/Český Krumlov gut erforscht: CIRONISOVÁ, Vývoj správy; DIES., Správa třeboňského panství; KŘÍVKA, Březan; HIML, Die armen Leüte; MUTSCHLECHNER, Die Fürsten von Eggenberg; DERS., Haben danhero; BLODGETT, The «Second Serfdom» in Eastern Europe; STEJSKAL, Bauer – Beamter – Herr; STEJSKAL, BASTL, Rožmberská správa; für Böhmen außerdem die Edition von KALOUSEK, Rády selské a instrukce hospodářské. Allgemein zur (niederösterreichischen) Grundherrschaft: FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft.

<sup>36</sup> STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz 39-102; STARK, Niedergang und Ende 416-449; BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten. Zu den Amtsträgern MACKOVÁ, Die Liechtensteinischen Beamten. Allgemein zur gesellschaftlichen Stellung der Patrimonialbeamten DIES., Elita ducha; MRVIK, Schwarzkošteletz. Allgemein für Böhmen MELVILLE, Adel und Grundherrschaft; DERS., Adel und Revolution 15-60; DERS., Von der Patrimonialverwaltung 54-61. Mit der grundherrschaftlichen Verwaltung nur teilweise vergleichbar sind Arbeiten zur Verwaltung deutscher Territorien: EIBACH, Staat vor Ort. Weiters gibt es Studien zu den (staatlichen) Amtsträgern: HEINDL, Gehorsame Rebellen; BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger.

<sup>37</sup> HOFFMANN, Bürokratie 13.

für die nunmehr rein privatrechtlich organisierten Betriebe, zumindest was deren Verwaltung anbelangt, kein Interesse mehr aufbrachten.

Periodisierungen sind in der Regel erklärungsbedürftig, zumal wenn es sich wie im vorliegenden Fall um einen in der Forschung eher ungewöhnlichen Zeitabschnitt handelt. Ungewöhnlich deshalb, weil in diesem Zeitraum gleich mehrere Zäsuren liegen, die je nach Subdisziplin üblicherweise als Epochengrenze Verwendung finden (z. B. um 1800, 1848, 1918). Die Darstellung über mehrere Zäsuren hinweg ist durchaus beabsichtigt, sollen doch unter anderem die längerfristigen, meist erst mit einer zeitlichen Verzögerung eintretenden Auswirkungen dieser Umbrüche auf die Verwaltung untersucht werden. Das Jahr 1948 als obere Grenze des Untersuchungszeitraums ergibt sich aus dem Umstand, dass die Besitzungen der Fürsten von Liechtenstein in diesem Jahr vom tschechoslowakischen Staat konfisziert wurden. Die Mitte des 18. Jahrhunderts ist in der Forschung eine gängige Periodengrenze. Wenngleich man heute von der früher postulierten strikten Periodengrenze um 1740 als Zäsur zwischen dem katholisch-absolutistischen und dem aufgeklärt-absolutistischen Staat abgegangen ist, spricht doch einiges für eine Periodengrenze Mitte des 18. Jahrhunderts, wobei heute auch auf eine kulturelle Zäsur um die Jahrhundertmitte verwiesen wird.<sup>38</sup> Auch wenn man die Kontinuitäten berücksichtigt – es geht hier unter anderem darum, inwieweit die thesesianische Politik schon dem Geist der Aufklärung entsprach –, ist es unbestritten, dass sich die Regierungszeit Maria Theresias fundamental von jener Karls VI. unterschied.<sup>39</sup> Aus Sicht der Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie ist die Zäsur unmittelbar mit der thesesianischen Verwaltungsreform verbunden, die den «böhmisch-österreichischen Kernstaat» begründete<sup>40</sup> und die auch am Beginn der zunehmenden Integration der grundherrschaftlichen Verwaltung in die Staatsverwaltung stand.<sup>41</sup>

In der räumlichen Dimension wird sich die Untersuchung auf die liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern beziehen. Selbstverständlich kann keine räumliche Begrenzung vorgenommen werden, wo die zeitgenössischen Strukturen diese nicht vorsahen. So war die Zentralverwaltung, das heißt die Hofkanzlei in Wien und die meist in Butschowitz beheimatete Buchhaltung bis 1924 für alle Besitzungen der Fürsten zuständig, weshalb sich die Darstellung

---

<sup>38</sup> VOCELKA, Glanz und Untergang 17f. Dass das Absolutismusparadigma heute prinzipiell in Frage gestellt wird, soll hier nicht weiter erörtert werden.

<sup>39</sup> Ebd. 19f.

<sup>40</sup> WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 101.

<sup>41</sup> BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 30-34, 161-166; BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten 505-516.

derselben nicht nur explizit auf die böhmischen Länder bezieht. Unter «böhmische Länder» werden jene Territorien verstanden, die nach der Abtretung der beiden Lausitzen an Kursachsen (de facto 1620, de jure 1635) sowie nach dem Verlust des größten Teils Schlesiens an Preußen im Jahr 1742 bei der böhmischen Krone verblieben sind, also das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und Österreichisch Schlesien, was im wesentlichen dem heutigen Staatsgebiet der Tschechischen Republik entspricht.<sup>42</sup> Der Schwerpunkt wird auf den Besitzungen in Böhmen und Mähren liegen. Die Besitzungen in Schlesiens, namentlich die Herzogtümer Jägerndorf und Troppau, werden nur soweit es die Güterverwaltung betrifft behandelt. Die Verwaltungstätigkeit im Rahmen der bis 1848 geltenden Ständeversammlung wird nicht berücksichtigt, weil sich die hoheitliche Verwaltung der Fürstentümer nicht mit jener von Herrschaften vergleichen lässt.<sup>43</sup>

Nach einem einleitenden Abschnitt über die Entwicklung des liechtensteinischen Besitzstandes in den böhmischen Ländern gliedert sich die Studie in drei Teile.

Der erste Teil wird sich mit der fürstlichen Verwaltung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschäftigen. Da sich in dieser Phase jene Strukturen herausbildeten, die im Wesentlichen bis 1924 Bestand hatten, wird hier der Schwerpunkt liegen. Dieser Teil gliedert sich in drei Kapitel. Im ersten Kapitel wird die Entstehung der Zentralbehörden behandelt. Das zweite Kapitel widmet sich der Gutswirtschaft, wobei beispielhaft die Herrschaften Butschowitz, Eisgrub und Lundenburg hinsichtlich ihrer Wirtschaftsstruktur untersucht werden. Im dritten Kapitel wird die Verwaltung der einzelnen Herrschaften untersucht. Der Fokus wird auf den durch die thesesianisch-josephinischen Reformen hervorgerufenen Veränderungen in der Herrschaftsverwaltung liegen.

Der zweite Teil wird sich dem Zeitraum vom Regierungsantritt des Fürsten Johann I. im Jahr 1805 bis zur Grundentlastung im Jahr 1848 widmen. Der Schwerpunkt wird auf der Verdichtung der Verwaltung durch die zentralistischen Reformen Johanns I. sowie auf der Neuordnung des gesamten Verwaltungsgefüges durch Fürst Alois II. liegen. Im dritten Teil wird der Zeitraum zwischen 1848

---

<sup>42</sup> Vgl. MAŤA, Verwaltungs- und behördengeschichtliche Forschungen 421-424.

<sup>43</sup> An der Spitze der Verwaltung des Herzogtums Troppau standen der Landeshauptmann und die ihm nachgeordneten Landesoffiziere (Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter und Oberstlandschreiber). Zur Verfassung der schlesischen Herzogtümer vgl. D'ELVERT, Die Verfassung und Verwaltung passim, zu den Landesoffizieren 138-140. Die Verfassung der Stände blieb auch nach der administrativen Vereinigung der mährischen und der schlesischen Verwaltung 1782 aufrecht, vgl. ebd., 177. Vgl. auch HAL Hs 245, Herrschaftsvisitation (1805), Herzogtum Troppau und Herzogtum Jägerndorf.

und 1948 behandelt. Hier werden die Umbrüche der Jahre 1848 und 1918 im Mittelpunkt des Interesses stehen.

Die Studie basiert zum überwiegenden Teil auf Archivstudien. Der Großteil der verwendeten Archivalien stammt aus dem Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein in Wien,<sup>44</sup> einzelne Quellen sind aus dem Mährischen Landesarchiv (Moravský zemský archiv v Brně). Zitate aus Archivalien sind kursiv gesetzt. Mit Ausnahme der folgenden Normalisierungen wurden handschriftliche Texte buchstabengetreu transkribiert: i, j, u, v und w sind dem Lautwert entsprechend wiedergegeben. Außerdem wurde die Interpunktion, wenn es dem Textverständnis förderlich war, an heutige Gepflogenheiten angepasst. Bei gedruckten oder maschinengeschriebenen Archivalien wurde ebenso wie bei publizierten Drucken keine Normalisierung vorgenommen. Direkte Zitate aus alten publizierten Druckwerken sind wie bei der Literatur jüngerer Datums mit Anführungszeichen gekennzeichnet. Abschließend sei noch angemerkt, dass der Autor leider die tschechische Sprache nicht beherrscht und somit keinen Zugang zur tschechischsprachigen Literatur hat. Die über deutschsprachige Zusammenfassungen zumindest in den Grundthesen zugängliche Literatur wurde berücksichtigt.<sup>45</sup>

## 2. Die liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern

Mit der Belehnung Heinrichs I. von Liechtenstein († 1265) mit dem Dorf Nikolsburg in Mähren durch Přemysl Ottokar II. im Jahr 1249 erlangten die Liechtenstein erstmals Besitzungen in den böhmischen Ländern, die sie im Spätmittelalter durch eine geschickte Politik im Spannungsfeld der Interessen zwischen Böhmen, Mähren und Österreich beträchtlich erweitern konnten.<sup>46</sup> So konnten in den Jahren 1370 bzw. 1385 die Herrschaften Eisgrub und Lundenburg in Mähren erworben werden.<sup>47</sup> Wenngleich das Taktieren zwischen den jeweiligen Landesfürsten auch Rückschläge mit sich brachte, wie die teilweise Enteignung der österreichi-

---

<sup>44</sup> Das Hausarchiv ist Teil der fürstlichen Sammlungen. Vgl. zum liechtensteinischen Hausarchiv in Wien STÖGMANN, Hausarchiv 503-518; OBERHAMMER, Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein 165-184; DIES., Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein 113-129.

<sup>45</sup> Vereinzelt wird in den Fußnoten auch auf indirekt erschlossene tschechischsprachige Literatur verwiesen.

<sup>46</sup> Zur Besitzgeschichte im Mittelalter siehe: WINKELBAUER, Die Liechtenstein 219-221; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 33f; PRESS, Das Haus Liechtenstein 17-26; FALKE, Geschichte 1 277-506.

<sup>47</sup> WINKELBAUER, Die Liechtenstein 220. Zum Besitz im Jahr 1414 siehe BRETHOLZ, Urbar.

schen Besitzungen durch Herzog Albrecht III. im Jahr 1394,<sup>48</sup> so erwies sich die «doppelte Verankerung in Österreich und Mähren» letztendlich als besonders günstig.<sup>49</sup> Eine Stärkung der Einheit der Familie brachte die 1504 von den damals bestehenden drei Linien geschlossene Erbeinigung, mit der die Senioratsverfassung eingeführt wurde.<sup>50</sup> Von den drei Linien starb die Steyregger Linie 1548 aus, die Nikolsburger Linie sank um 1560 in die Bedeutungslosigkeit ab, als sie wegen Überschuldung die namensgebende Herrschaft veräußern musste. Hartmann II. (1544–1585) aus der Feldsberger Linie, der 1575 die von der Nikolsburger Linie verkaufte Herrschaft Eisgrub wieder erwerben konnte, legte durch Besitzkonzentration im niederösterreichisch-mährischen Raum den Grundstein für den Aufstieg des Hauses Liechtenstein.<sup>51</sup> Seine Söhne Karl (1569–1627), Maximilian (1578–1643) und Gundaker (1580–1658), die sich mit ihrer Konversion zum Katholizismus (1599, 1600 bzw. 1602) Optionen auf Spitzenpositionen am Kaiserhof, im Militär sowie in der Staats- und Landesverwaltung eröffnet hatten<sup>52</sup> und die sich «innerhalb des Kräftespiels zwischen Kaisertum und zentrifugaler Ständemacht optimal zu orientieren und die politische Konstellation für das Erreichen familiärer Zielvorstellungen»<sup>53</sup> zu nutzen wussten, gelang es, die Familie innerhalb einer Generation in der Gruppe der reichsten Familien der Habsburgermonarchie zu etablieren. Den Anfang machten Eheverbindungen von Karl und Maximilian mit den Erbtöchtern der mährischen Herrenfamilie der Boskowitz, die Karl die Herrschaften Černahora und Mährisch Aussee und Maximilian die Herrschaften Butschowitz, Posorschitz und Nowihrad einbrachten.<sup>54</sup> Im Jahr 1606 schlossen die Brüder eine Erbeinigung, die den Fortbestand des Hauses «für alle Zeiten» sicherstellen sollte, indem durch die Errichtung eines Familienfideikommisses die Unteilbarkeit der Hausgüter festgelegt wurde. Das neue Hausgesetz sah ein strenges Veräußerungs- und Verpfändungsverbot sowie die Primogeniturerbfolge vor. Zur Finanzierung der Aufgaben des Familienoberhauptes wurden dem Primoge-

<sup>48</sup> WINKELBAUER, Die Liechtenstein 220; PRESS, Das Haus Liechtenstein 20f.

<sup>49</sup> PRESS, Das Haus Liechtenstein 26.

<sup>50</sup> SCHMID, Das Hausrecht 45–49; HOFMEISTER, Pro conservanda 49f.

<sup>51</sup> Beim Verkauf von Gütern der Nikolsburger Linie wurde mehrfach gegen die Bestimmungen der Erbeinigung von 1504 verstoßen. Vgl. HOFMEISTER, Pro conservanda 50–53; WINKELBAUER, Die Liechtenstein 221f.

<sup>52</sup> WINKELBAUER, Die Liechtenstein 222; zu den Biografien von Karl bzw. Gundaker siehe HAUPT, Karl I. (Textband) 9–32 und WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener; Karl und Maximilian dürften vorwiegend aus opportunistischen Überlegungen konvertiert sein, während Gundaker nach längerem Ringen eher aus innerer Überzeugung zum Katholizismus übertrat. Siehe ebd. 87–94 und 119–125.

<sup>53</sup> OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 34.

<sup>54</sup> FALKE, Geschichte 2 135–137; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 36.

nitus die sogenannten Erstgeburtsgüter, namentlich die Herrschaften Feldsberg, Eisgrub, Herrnbaumgarten, Proßnitz und Plumenau – letztere wurde im Jahr 1602 erworben – zugesprochen.<sup>55</sup>

Im habsburgischen «Bruderzwist» schlug sich Karl auf die Seite von Erzherzog Matthias und verhalf diesem zusammen mit dem protestantischen Teil des Adels zur Erringung der Herrschaft in Mähren, was ihm 1608 die Erhebung in den erbländischen Fürstenstand und 1612 die Präzedenz im niederösterreichischen und im mährischen Herrenstand einbrachte. In diesem Zusammenhang steht auch die Belehnung mit dem schlesischen Herzogtum Troppau im Jahr 1614.<sup>56</sup>

Der bei weitem bedeutendste Besitzausbau gelang während den Umwälzungen in der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges. Karl hielt während des Ständeaufstandes 1619/1620 strikt an seiner kaisertreuen Position fest, wofür ihm 1620 der erbliche Reichsfürstenstand verliehen wurde, er verlor dadurch aber kurzzeitig seine mährischen Güter. Nach der Schlacht am Weißen Berg betätigte er sich als entschlossener Verfolger der Aufständischen und präsierte im Auftrag Kaiser Ferdinands II. dem sogenannten «Prager Blutgericht», bei dem die Anführer des Aufstandes, die man ergreifen konnte, hingerichtet wurden. Im Jahr 1622 avancierte er zum Statthalter und Vizekönig von Böhmen, eine Machtposition, die es ihm ermöglichte, persönliche Vorteile aus der umfangreichen Konfiskationswelle, die dem Aufstand folgte, zu ziehen. Neben dem schlesischen Herzogtum Jägerndorf konnte er die nordmährischen Herrschaften Mährisch Trübau, Hohenstadt, Eisenberg und Goldenstein sowie die Städte Neustadt und Schönberg an sich bringen. Es waren wohl die Gewinne aus der Beteiligung am berüchtigten Prager Münzkonsortium, die auch ein Ausgreifen auf Böhmen ermöglichten. 1622 kaufte Karl die Herrschaft Landskron in Nordböhmen sowie von Albrecht von Wallenstein die in der Nähe von Prag gelegenen Güter Schwarzkosteletz, Auřinowes und Škworetz, die er in den folgenden Jahren noch um die Herrschaft Rostok und einige kleinere Güter arrondierte.<sup>57</sup> Auch seine Brüder, die 1623 ebenfalls in den Reichsfürstenstand erhoben wurden, konnten konfiszierte «Rebellengüter»

---

<sup>55</sup> SCHMID, Das Hausrecht 59-72; HOFMEISTER, Pro conservanda 57-60; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 37.

<sup>56</sup> FALKE, Geschichte 2 156-168, 175-187; PRESS, Das Haus Liechtenstein 42f; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 37; HAUPT, Karl I. (Textband) 19-22.

<sup>57</sup> FALKE, Geschichte 2 187-242, zu den Erwerbungen besonders 228-239; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 40-42; WINKELBAUER, Die Liechtenstein 223; PRESS, Das Haus Liechtenstein 45-47; HAUPT, Karl I. (Textband) 25-27. Zum Strafgericht und allgemein zur Güterkonfiskation siehe WINKELBAUER, Ständefreiheit I 98-104. Zum Münzkonsortium siehe neuerdings die Studie von LEINS, Münzkonsortium, besonders 59-66, 114-116.

erwerben. Maximilian kaufte die Herrschaft Steinitz und einige kleinere Güter, Gundaker erhielt die Herrschaften Mährisch Kromau und Ungarisch Ostra, die zusammen vom Kaiser zum «Fürstentum Liechtenstein» erhoben wurden.<sup>58</sup> Insgesamt zählten die Liechtenstein zu den Hauptgewinnern der Konfiskationswelle. Nimmt man die Flächenmaße der einzelnen Güter des Schematismus von 1903 als Rechengrundlage, so wurden in den Jahren 1620 bis 1650 45,5 % des Besitzumfanges erworben, berücksichtigt man nur den Besitz in den böhmischen Ländern sind es 54,5 %. Inklusive der Erwerbungen vor 1620 waren Mitte des 17. Jahrhunderts bereits 74,5 % des gesamten und 80 % des Besitzes in den böhmischen Ländern (ausgehend vom Besitzstand 1903) in den Händen der Fürsten von Liechtenstein (vgl. Tab. 1).<sup>59</sup> Diese Angaben sind freilich nur mit Einschränkungen aussagekräftig,<sup>60</sup> weil spätere Arrondierungen einzelner Herrschaften aufgrund fehlender Daten nicht berücksichtigt werden können. Die Zahlen sind also etwas zu hoch, sollten aber doch einen groben Anhaltspunkt bieten.<sup>61</sup> Die Zahl der untertänigen Häuser in Mähren vermehrte sich während des Dreißigjährigen Krieges von 4758 auf 16156 und stieg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts auf 19110, was in etwa einem Fünftel aller Untertanenhäuser entsprach,<sup>62</sup> in Böhmen hatte Fürst Karl Eusebius (1611–1684) Mitte des Jahrhunderts ungefähr 2500 Untertanenfamilien.<sup>63</sup> Karl Eusebius selbst wirkte mit Ausnahme des Wiedererwerbs der Herrschaft Lundenburg im Jahr 1638 kaum expansiv, weil er in seiner Regierungs-

<sup>58</sup> PRESS, Das Haus Liechtenstein 47-50; WINKELBAUER, Die Liechtenstein 223; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güter 41.

<sup>59</sup> Eigene Berechnungen auf Basis von KRAETZL, Güterbesitz (1903). Da mir für Jägerndorf und Troppau keine gesonderten Zahlen vorliegen, wurde auch Troppau, obwohl bereits 1614 erworben, zu den Erwerbungen 1620-1650 gerechnet. Die Zahlen beziehen sich nur auf den Majoratsbesitz.

<sup>60</sup> So besteht bei einigen Herrschaften ein Interpretationsspielraum, welches Datum man für den Besitzerwerb rechnet. Bei Herrschaften, die zwischendurch einen anderen Besitzer hatten, wurde die letztmalige Erwerbung gezählt (z. B. wurde Lundenburg nicht als mittelalterliche Besitzerwerbung gezählt, sondern mit dem Wiedererwerb 1638). Bei Gütern, die innerhalb der Familie den Besitzer wechselten, wurde der erstmalige Erwerb gezählt (so wurden die 1622 erworbenen böhmischen Besitzungen um Prag, die Fürst Johann Adam an seine Tochter Maria Theresia vererbte und die von dieser 1772 wieder an das Majorat kamen, unter ersterem Datum gezählt).

<sup>61</sup> Größere Arrondierungen des 19. Jahrhunderts konnten in der Berechnung berücksichtigt werden, so Kloster-Hradisch (1878 zu Sternberg), Ptín (1878 zu Plumenau), Zaroschitz (1858 zu Butschowitz-Steinitz), Pickau und Bransdorf (1872 und 1901 zu Jägerndorf-Troppau), Skalitz (1872 zu Radím) und Kiriteín (1894 zu Poschoritz). PIRCHER, Verwüstung und Verschwendung 38 kommt auf Basis des Schematismus von 1891 (KRAETZL, Statistische Uebersicht 1891) zu ähnlichen Zahlen (41 % der Erwerbungen zwischen 1620 und 1650, inklusive der vor 1620 erworbenen Besitzungen 76 %), hier gelten aber die gleichen Einschränkungen.

<sup>62</sup> MATĚJEK, Bilá hora 84 und 92f zitiert nach WINKELBAUER, Die Liechtenstein 224.

<sup>63</sup> DOSKOČIL, Berní rula 726 und 728 zitiert nach WINKELBAUER, Die Liechtenstein 224.

zeit mit einem langwierigen und kostenintensiven Schadensersatzprozess wegen der Beteiligung seines Vaters am Prager Münzkonsortium konfrontiert war. Die Auseinandersetzung zog sich bis 1680 und kostete rund 1,3 Millionen Gulden an Vergleichszahlungen.<sup>64</sup> Dessen Sohn Johann Adam (1657–1712) reformierte und rationalisierte die herrschaftliche Ökonomie – die wichtigsten Maßnahmen waren ein umfangreicher Personalabbau und, einer generellen Entwicklung folgend, eine starke Erhöhung der Robotforderungen, die auch größere Aufstände nach sich zog<sup>65</sup> – und konnte dadurch die Einnahmen enorm steigern, was es ihm, begünstigt durch die prosperierende Konjunktur, ermöglichte, die Expansionspolitik wieder aufzunehmen. So kaufte er neben Gütern in Niederösterreich und Ungarn die nordmährischen Herrschaften Sternberg und Karlsberg, Göding in Südmähren (1692) sowie die böhmische Herrschaft Rothenau.<sup>66</sup> Weniger bedeutend in ökonomischer Hinsicht, dafür umso mehr hinsichtlich des symbolischen Kapitals des Standes war die Erwerbung der reichsunmittelbaren Herrschaft Schellenberg (1699) und der Grafschaft Vaduz (1712), die 1719 unter dem Nachfolger Fürst Anton Florian (1656–1721) zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben wurden.<sup>67</sup>

Mit dem Tod Johann Adams im Jahr 1712 erlosch die karolinische Linie und die Primogenitur fiel an Fürst Anton Florian aus der gundakerischen Linie, da Fürst Maximilian 1643 kinderlos gestorben war. Aufgrund von persönlichen Spannungen vererbte Johann Adam seine Allodialherrschaften nicht an seinen Nachfolger als Chef des Hauses, sondern an dessen Neffen Joseph Wenzel (1696–1772), der später selbst Regierer des Hauses werden sollte, sowie an seine Töchter, was in der Folge eine Reihe von Prozessen unter den Familienmitgliedern nach sich zog, die erst unter der Regentschaft des Sohnes von Anton Florian, dem Fürsten Joseph Johann Adam (1690–1732), im Vergleichswege bereinigt werden konnten. Dabei kamen durch Abgeltung oder Tausch die meisten angestammten Besitzungen wieder an die Primogenitur, darunter auch die Herrschaften Schellen-

---

<sup>64</sup> LEINS, Münzkonsortium 138-141; STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intradan 73f; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 42; PRESS, Das Haus Liechtenstein 51; HAUPT, Aufstieg, 112f; zur Biografie von Fürst Karl Eusebius siehe HAUPT, Karl Eusebius.

<sup>65</sup> WINKELBAUER, Haklich 92f; zu den Aufständen siehe KORKISCH, Der Bauernaufstand 164–274, insbesondere 210-248; allgemein zum Anstieg der Fronarbeit in den böhmischen Ländern nach dem Dreißigjährigen Krieg KOSTLÁN, Wandlungen 114-116 und Maur, Guts-herrschaft 74-81, 192-197. Vgl. S. 199 und S. 244.

<sup>66</sup> OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 43; WINKELBAUER, Die Liechtenstein 224; Zur Person von Fürst Johann Adam I. Andreas siehe HAUPT, Ein Herr.

<sup>67</sup> ARNEGGER, Kaufvertrag, 9-20; HÖRRMANN, Fürst Anton Florian 200; SCHLIPP, Die neuen Fürsten 285.

berg und Vaduz, die von Joseph Wenzel gegen die von Anton Florian im Jahr 1681 erworbene Herrschaft Rumburg eingetauscht wurden.<sup>68</sup>

Im 18. Jahrhundert gingen über von Johann Adam reich bedachte weibliche Linien einige Güter verloren (Černahora, Rothenhaus und Göding), dafür vererbte seine Tochter Maria Theresia nach dem Tod ihres Mannes, des Herzogs Thomas Emanuel von Savoyen-Carignan, und ihres einzigen Sohnes ihren gesamten ererbten Besitz, den sie um die Herrschaften Rattay und Kaunitz vermehrt hatte, im Jahr 1772 an das Majorat.<sup>69</sup> Außerdem kaufte Fürst Alois I. 1783 von Feldmarschall Joseph Kinsky Graf zu Wchinic und Tettau um 350 000 fl die Herrschaft Radim.<sup>70</sup> Insgesamt war der Besitzzuwachs im 18. Jahrhundert im Vergleich zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber gering, zwischen 1650 und 1800 wurden rund 14 % der Besitzungen (ausgehend vom Besitzstand 1903) erworben, in Bezug auf die böhmischen Länder waren es 15 %.<sup>71</sup> Im 19. Jahrhundert wurde in den böhmischen Ländern eine Reihe kleinerer Güter zugekauft, die verwaltungsmäßig in bereits bestehende Gutskomplexe eingegliedert wurden: Kloster-Hradisch (1878 zu Sternberg), Ptin (1878 zu Plumenau), Zaroschitz (1858 zu Butschowitz-Steinitz), Pickau und Bransdorf (1872 und 1901 zu Jägerndorf-Troppau), Skalitz (1872 zu Radim) und Kiritein (1894 zu Posorschitz). Zusammen machen diese Zukäufe rund 5 % des Besitzstandes in den böhmischen Ländern (im Jahr 1903) aus, mit den Erweiterungen in Österreich und Ungarn wurden im 19. Jahrhundert 11,5 % der Besitzungen erworben.<sup>72</sup> Zusammenfassend lässt sich – bei aller Ungenauigkeit der Zahlen – festhalten, dass von den Besitzungen des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern um 1900 rund ein Viertel bis 1620 und circa die Hälfte in den Umwälzungen während des Dreißigjährigen Krieges erworben wurden.

<sup>68</sup> HÖRRMANN, Fürst Anton Florian 197, 199f; PRESS, Das Haus Liechtenstein 56f; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güter 43f; RUDERSDORF, Josef Wenzel von Liechtenstein 353f.

<sup>69</sup> Mit diesem Erbe war allerdings die Auflage verbunden, die zahlreichen von Maria Theresia eingerichteten Stiftungen zu unterhalten. OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güter 44; WINKELBAUER, Die Liechtenstein 224.

<sup>70</sup> HAL Hs 245, Herrschaftsvsitation (1805), Herrschaft Radim.

<sup>71</sup> Eigene Berechnungen auf Basis von KRAETZL, Güterbesitz (1903). PIRCHER, Verwüstung und Verschwendung 38 kommt auf 10 %.

<sup>72</sup> Eigene Berechnungen auf Basis von KRAETZL, Güterbesitz (1903). Weiteren Zukäufe: in Österreich Judenau, die Feste Liechtenstein, Schottwien und Fischhorn in Salzburg sowie Acs in Ungarn. PIRCHER, Verwüstung und Verschwendung 38 gibt für das 19. Jahrhundert 10 % Zuwachs an. Nicht berücksichtigt sind die Ankäufe Fürst Johanns I., mit denen er die für seine nachgeborenen Söhne neugebildeten Majorate ausstattete.

Tabelle 1: Der fürstliche Güterbesitz 1903 nach landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche<sup>73</sup>

Gut	Landwirtschaftliche Fläche			Forstwirtschaftliche Fläche			Gesamt	
	absolut in ha	in % Landw.	in % gesamt	absolut in ha	in % Forstw.	in % gesamt	absolut in ha	in %
Mähr. Aussee	1443,15	3,01	0,77	6182,38	4,44	3,30	7625,53	4,08
Butschowitz	1610,38	3,36	0,86	3943,02	2,83	2,11	5553,4	2,97
Eisenberg	389,4	0,81	0,21	5204,83	3,74	2,78	5594,23	2,99
Eisgrub	853,27	1,78	0,46	2068,96	1,49	1,11	2922,23	1,56
Goldenstein	397,11	0,83	0,21	9139,56	6,57	4,88	9536,67	5,10
Hohenstadt	1098,07	2,29	0,59	6159,07	4,43	3,29	7257,14	3,88
Kl. Hradisch <sup>74</sup>	541,64	1,13	0,29	2351,04	1,69	1,26	2892,68	1,55
Karlsberg	150,52	0,31	0,08	4386,91	3,15	2,34	4537,43	2,42
Lundenburg	2458,95	5,13	1,31	4607,27	3,31	2,46	7066,22	3,78
Ungar. Ostra	2109,08	4,40	1,13	5129,72	3,69	2,74	7238,8	3,87
Plumenau	1748,07	3,65	0,93	11212,07	8,06	5,99	12960,14	6,93
Posorschitz <sup>75</sup>	310,53	0,65	0,17	14400,85	10,35	7,70	14711,38	7,86
Steinitz	2398,77	5,00	1,28	6534,37	4,70	3,49	8933,14	4,77
Sternberg	1316,05	2,74	0,70	5565,63	4,00	2,97	6881,68	3,68
Mähr. Trübau	1215,75	2,54	0,65	5065,51	3,64	2,71	6281,26	3,36
<b>Mähren Ges.</b>	<b>18040,74</b>	<b>37,63</b>	<b>9,64</b>	<b>91951,19</b>	<b>66,07</b>	<b>49,14</b>	<b>109991,93</b>	<b>58,78</b>
Jägerndorf <sup>76</sup>	1595,03 <sup>77</sup>	3,33	0,85	8050,9	5,78	4,30	9645,93	5,15
<b>Schlesien Ges.</b>	<b>1595,03</b>	<b>3,33</b>	<b>0,85</b>	<b>8050,9</b>	<b>5,78</b>	<b>4,30</b>	<b>9645,93</b>	<b>5,15</b>
Acs	2394,38	4,99	1,28	382,07	0,27	0,20	2776,45	1,48
<b>Ungarn Ges.</b>	<b>2394,38</b>	<b>4,99</b>	<b>1,28</b>	<b>382,07</b>	<b>0,27</b>	<b>0,20</b>	<b>2776,45</b>	<b>1,48</b>

<sup>73</sup> Dazu kommt noch der Wiener Grundbesitz mit 9,4 ha (ohne Liechtenthal) und der Zuckerfabrikbesitz in Böhmisches Brod und Peček mit zusammen 35,6 ha.

<sup>74</sup> Kloster Hradisch.

<sup>75</sup> Mit Adamsthal.

<sup>76</sup> Mit Troppau.

<sup>77</sup> Davon lagen 155,23 ha in Preußen.

<sup>78</sup> Mit Škworetz.

Gut	Landwirtschaftliche Fläche			Forstwirtschaftliche Fläche			Gesamt	
	absolut in ha	in % Landw.	in % gesamt	absolut in ha	in % Forstw.	in % gesamt	absolut in ha	in %
Auřinowes <sup>78</sup>	4982,11	10,39	2,66	3276,76	2,35	1,75	8258,87	4,41
Kaunitz	2684,37	5,60	1,43	0	0,00	0,00	2684,37	1,43
Landskron	1597,25	3,33	0,85	4340,17	3,12	2,32	5937,42	3,17
Radim	3306,85	6,90	1,77	0	0,00	0,00	3306,85	1,77
Rattay	1398,38	2,92	0,75	2289,52	1,65	1,22	3687,9	1,97
Rumburg	76,02	0,16	0,04	2506,92 <sup>79</sup>	1,80	1,34	2582,94	1,38
Schwarzkost.	3265,34	6,81	1,75	7059,65	5,07	3,77	10324,99	5,52
<b>Böhmen Ges.</b>	<b>17310,32</b>	<b>36,10</b>	<b>9,25</b>	<b>19473,02</b>	<b>13,99</b>	<b>10,41</b>	<b>36783,34</b>	<b>19,66</b>
Feldsberg	2390,68	4,99	1,28	3229,75	2,32	1,73	5620,43	3,00
Fischhorn <sup>80</sup>	1096,27	2,29	0,59	5057,87	3,63	2,70	6154,14	3,29
Judenau	590,68	1,23	0,32	1198,14	0,86	0,64	1788,82	0,96
Liechtenthal	0,667	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,667	0,00
Liechtenstein <sup>81</sup>	408,69	0,85	0,22	1239,85	0,89	0,66	1648,54	0,88
Rabensburg	2841,74	5,93	1,52	3992,67	2,87	2,13	6834,41	3,65
Schottwien	260,93	0,54	0,14	3514,02	2,52	1,88	3774,95	2,02
Wilfersdorf	1004,46	2,09	0,54	906,73	0,65	0,48	1911,19	1,02
<b>Österreich Ges.</b>	<b>8594,12</b>	<b>17,92</b>	<b>4,59</b>	<b>19139,03</b>	<b>13,75</b>	<b>10,23</b>	<b>27733,15</b>	<b>14,82</b>
Vaduz	11,32	0,02	0,01	177,13	0,13	0,09	188,45	0,10
<b>Liechtenstein Ges.</b>	<b>11,32</b>	<b>0,02</b>	<b>0,01</b>	<b>177,13</b>	<b>0,13</b>	<b>0,09</b>	<b>188,45</b>	<b>0,10</b>
<b>Gesamt</b>	<b>47945,91</b>	<b>100,00</b>	<b>25,62</b>	<b>139173,34</b>	<b>100,00</b>	<b>74,38</b>	<b>187119,25</b>	<b>100,00</b>

Quelle: KRAETZL, Das Fürstentum Liechtenstein (1903) 82-87.

<sup>79</sup> 169,96 ha dieses Forstamtsbezirkes lagen im Königreich Sachsen.

<sup>80</sup> In Salzburg.

<sup>81</sup> Feste Liechtenstein.

Im Jahr 1903 betrug der Besitzstand an land- und forstwirtschaftlichen Gütern 187.119,25 ha.<sup>82</sup> Dazu kamen noch der Wiener Grundkomplex mit 9,4 ha und der Zuckerfabriksbesitz bei Böhmisches Brod und bei Peček mit zusammen 35,6 ha,<sup>83</sup> sodass der gesamte Grundbesitz 187 164,25 ha ausmachte. Von den land- und forstwirtschaftlichen Gütern lagen 58,78 % in Mähren, 19,66 % in Böhmen, 14,82 % in den österreichischen Ländern, 5,15 % in Schlesien, 1,48 % in Ungarn und 0,1 % im Fürstentum Liechtenstein. Die böhmischen Länder zusammengefasst machten 83,59 % (156 421,20 ha) des Gesamtgrundbesitzes aus. Die größten Güter waren Posorschitz (mit Adamsthal und Nowihrad) mit 14 711,28 ha, Plumenau mit 12 960,4 ha und Schwarzkosteletz mit 10 324,99 ha. Der Anteil an Land- und Forstwirtschaft war in den Kronländern durchaus ungleich verteilt. Obwohl die gesamten Besitzungen in Mähren fast dreimal so umfangreich waren wie in Böhmen, war die landwirtschaftlich genutzte Fläche fast gleich groß: in Mähren betrug diese 19 040,74 ha (37,63 % der gesamten Landwirtschaft), in Böhmen 17 310,32 ha (36,10 %). Zusammen mit Schlesien (3,33 %) lagen 77,06 % (36 946,09 ha) der gesamten landwirtschaftlichen Besitzungen in den böhmischen Ländern.<sup>84</sup> Bei der Forstwirtschaft dominierte Mähren mit 66,07 % des gesamten Forstbesitzes. In Böhmen lag hingegen mit 13,99 % nur ähnlich viel Forstbesitz wie in den österreichischen Ländern (13,75 %).<sup>85</sup> Der Forstbesitz in den böhmischen Ländern hatte einen Anteil von 83,59 % (119 475,11 ha) am Gesamtbesitz.<sup>86</sup> Die größte landwirtschaftliche Fläche hatte das Gut Auřinowes (mit Škworetz) mit 4 982,11 ha (10,39 % an der landwirtschaftlichen Fläche), die größte Forstwirtschaft war mit 14 400,85 ha in Posorschitz (10,35 % der forstwirtschaftlichen Fläche).

Eine außerordentliche Zäsur für das Haus Liechtenstein war der Zusammenbruch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie im Jahr 1918. Einerseits mental, weil die Hocharistokratie als übernational denkende gesellschaftliche Gruppe, die sich eng mit dem Herrscherhaus identifizierte und deren herausragende Stellung unmittelbar mit der Monarchie verbunden war, den Untergang derselben nur als Katastrophe empfinden konnte,<sup>87</sup> andererseits materiell, weil mit der Bodenreform in der neu gegründeten Tschechoslowakei ein großer Teil des Besitzes verloren ging.

---

<sup>82</sup> Zum folgenden vgl. Tabelle 1.

<sup>83</sup> KRAETZL, Güterbesitz (1903) 87.

<sup>84</sup> Anteil in den anderen Ländern: Österreich (inklusive Salzburg und Steiermark) 17,92 %, Ungarn 4,99 % und im Fürstentum 0,02 %.

<sup>85</sup> Die Güter Kaunitz und Radim hatten überhaupt keinen Waldbesitz.

<sup>86</sup> Anteil in den anderen Ländern: Österreich (inklusive Salzburg und Steiermark) 13,75 %, Ungarn 0,27 % Fürstentum 0,13 %.

<sup>87</sup> Vgl. ŽUPANIČ, Colloredo-Mannsfeld 419; PRESS, Das Haus Liechtenstein 78f.

Schon in den Anfangstagen der jungen tschechoslowakischen Republik im Oktober 1918 war die Bodenreform ein deklariertes Staatsziel, das in der Folge im politischen Diskurs zu einem «Akt nationaler Befreiung» hochstilisiert wurde. Die Niederlage am Weißen Berg 1620 und die darauf folgenden Güterkonfiskationen zugunsten eingewanderter Adelsfamilien, die ein Unrecht am tschechischen Volk gewesen seien, für das es sich nun zu revanchieren gelte, bildeten das Sujet der Propaganda.<sup>88</sup> Das zentrale sozialökonomische Ziel der Reform war, «den hohen Anteil kaum lebensfähiger Zwergwirtschaften zu vermindern und besitzlosen Landarbeitern eine ökonomische Perspektive zu geben».<sup>89</sup> Für die Verteilung des Bodeneigentums in der Tschechoslowakischen Republik war kennzeichnend, dass es eine extrem hohe Anzahl an Kleinstbetrieben und einen umfangreichen Großgrundbesitz, innerhalb dessen wieder die Latifundien dominierten, gab. Im Jahr 1902 hatten in Böhmen, Mähren und Schlesien – auch die folgenden Zahlen beziehen sich auf die böhmischen Länder ohne die Slowakei und ohne die Karpatenukraine – von insgesamt 918 000 Landwirtschaftsbetrieben 654 000 weniger als 5 ha Grundbesitz. Davon hatten 49 000 zwischen 2 und 5 ha und 185 000 unter 2 ha, wobei diese Zwergbetriebe überwiegend gepachtet waren.<sup>90</sup> Demgegenüber hatten 1.182 Betriebe eine Größe über 200 ha, zusammengerechnet bewirtschafteten sie 2 719 381 ha oder 35 % der gesamten Landesfläche. Davon gehörten allein 2 150 684 ha oder 27,7 % der Gesamtfläche den 236 Eigentümern von Betrieben mit über 2 000 ha.<sup>91</sup> Noch deutlicher wird die enorme Besitzkonzentration wenn man die absolute Spitze betrachtet: 1920 besaßen zehn Großgrundbesitzer 838 000 ha oder 10,8 % des Landes,<sup>92</sup> wobei hier anzumerken ist, dass es sich dabei vorwiegend um Waldbesitz handelte, dessen Umverteilung nicht das primäre Ziel der Bodenreform war.

<sup>88</sup> PUTTKAMER, Bodenreform 321-324. PEKAŘ, Irrtümer 7-13 wies schon damals darauf hin, dass diese Argumentation historisch nicht haltbar ist, weil die Konfliktlinien beim böhmischen Ständeaufstand nicht zwischen [ohnehin anachronistischen, J. L.] Nationen, sondern zwischen Katholizismus und Protestantismus bzw. ständischer Autonomie und königlicher Machtdurchsetzung verliefen. Von der Konfiskation profitierte auch ein Teil des alteingesessenen Adels in erheblichem Ausmaß, wengleich die Hauptgewinner im «neuen Adel» zu finden sind, der Mitte des 17. Jahrhunderts in der kleinen Gruppe der reichsten Adeligen mit mehr als 1 000 Untertanen eindeutig dominierte. Vgl. WINKELBAUER, Ständefreiheit I 102-104.

<sup>89</sup> PUTTKAMER, Bodenreform 315.

<sup>90</sup> FLÖTER, Bodenreform 208f.

<sup>91</sup> Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1896. Eigene Berechnung nach den Tabellen bei FLÖTER, Bodenreform 207f.

<sup>92</sup> FLÖTER, Bodenreform 209f. Die Schwarzenberg besaßen in Böhmen rund 176 400 ha, die Liechtenstein in Böhmen und Mähren 146 200 ha (dazu kommt noch rund 9 600 ha in Schlesien, vgl. KRAETZL, Güterbesitz (1914) 115), es folgen die Colloredo-Mannsfeld mit 58 000, die Grafen Waldstein mit 47 000 etc.

Bereits wenige Tage nach der Proklamation der tschechoslowakischen Republik wurde am 9. November 1918 per Gesetz verfügt, dass landtäfliche Güter nur mit staatlicher Genehmigung veräußert, verpfändet oder verkauft werden dürfen.<sup>93</sup> Die Grundlinien der Bodenreform wurden mit dem Bodenbeschlagnahme-Gesetz vom 16. April 1919, das die Einziehung des gesamten Großgrundbesitzes über 150 ha landwirtschaftlicher Fläche oder 250 ha Gesamtfläche vorsah, festgelegt.<sup>94</sup> Es folgte eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die die Durchführung, die Entschädigung und die Neuzuteilung normierten.<sup>95</sup> Die Berechnung der Abfindung erfolgte nach einem komplizierten Schlüssel, wobei grundsätzlich von einem Durchschnittswert, der bei einem Verkauf des jeweiligen Grundbesitzes in den Jahren 1913 bis 1915 erzielt worden wäre, ausgegangen wurde. Bei Großgrundbesitz über 1000 ha wurden 40 % abgezogen (Latifundienabschlag).<sup>96</sup> Da die Inflation nicht berücksichtigt wurde, machte die Kompensation nur 15 bis 25 % des tatsächlichen Verkehrswertes aus.<sup>97</sup> Bei der Bemessung des Übernahmeprices wurden die Lage des Grundes und der Katastralreinertrag berücksichtigt. Außerdem war für die Entschädigung die Art des Zuteilungsverfahrens maßgebend: der festgelegte Übernahmeprice wurde bezahlt, wenn der Grund an das Bodenamt ging, das die weitere Zuteilung vornahm. Im «verkürzten Zuteilungsverfahren», bei dem der Grund direkt im Wege eines Kaufvertrages an den Käufer übergang – der allerdings ebenso, wie das Objekt und der Preis vom Bodenamt festgelegt wurde – war der Preis durchschnittlich ungefähr um 70 bis 100 % höher als der Enteignungspreis.<sup>98</sup> Neben der eigentlichen Bodenreform wurde außerdem ein Gesetz beschlossen, das Zwangsverkäufe von Grundstücken an langjährige Kleinpächter vorschrieb.<sup>99</sup> Es kann hier nicht näher auf die umfangreiche Forschung

<sup>93</sup> Am 17. Dezember wurde diese Bestimmung auf die forstwirtschaftlichen Güter ausgedehnt. FLÖTER, Bodenreform 212.

<sup>94</sup> Gesetz Nr. 215, 16. April 1919 (Bodenbeschlagnahme-Gesetz); FLÖTER, Bodenreform 212f. Zu den politischen Auseinandersetzungen bei der Festlegung des Flächenausmaßes siehe WORLICZEK, Grundlagen 73-89.

<sup>95</sup> Die wichtigsten waren das Gesetz Nr. 330 vom 11. Juni 1919 (Errichtung des Bodenamtes), das Gesetz Nr. 81 vom 30. Jänner 1920 (Zuteilungsgesetz) und das Gesetz Nr. 329 vom 8. April 1920 (Enteignungsgesetz), das die eigentliche Enteignung regelte. Vgl. FLÖTER, Bodenreform 213-219.

<sup>96</sup> FLÖTER, Bodenreform 216; WORLICZEK, Grundlagen 101-119.

<sup>97</sup> PUTTKAMER, Bodenreform 324. FLÖTER, Bodenreform 225 gibt den Entschädigungssatz im Durchschnitt mit 1/6 bis 1/5 und den Zuteilungspreis (im Rahmen des «verkürzten Zuteilungsverfahrens») mit 1/3 des regulären Marktpreises an.

<sup>98</sup> FLÖTER, Bodenreform 216-218, 225. DALLABONA, Bodenreform 21f und 58f, die den Zuteilungspreis beim liechtensteinischen Besitz nur mit rund 50 % höher als den Enteignungspreis angibt, was auch ungefähr stimmen dürfte. Vgl. S. 195.

<sup>99</sup> Gesetz Nr. 318 vom 27. Mai 1919: Pächter hatten das Recht, dass sie bis zu 8 ha Land, das sie seit Oktober 1901 in Pacht hatten, zu erwerben. Die Durchführung dieser Maßnahme oblag

zu den sozialökonomischen Auswirkungen und die nationalitätenpolitischen Aspekte der Bodenreform eingegangen werden, es soll nur kurz der Forschungsstand wiedergegeben werden. Im Vergleich zur früheren Einschätzung, wonach die Reform ihr sozialökonomisches weitgehend Ziel verfehlt habe, hat sich heute ein «differenziertes und im Grundtenor positives Bild von den ökonomischen Ergebnissen der Bodenreform durchgesetzt».<sup>100</sup> Hinsichtlich des nationalitätenpolitischen Aspekts zeichnet sich nach Puttkamer gegenwärtig ein übergreifender Konsens ab, dass der «nationalpolitische Impetus» der Bodenreform «vorrangig als ein Problem politischer Willensbildung und öffentlicher Propaganda» zu verstehen sei, die Durchführung gegenüber der deutschen Bevölkerung sei in der Praxis aber durchaus maßvoller gewesen, als es die aggressive nationale Rhetorik vermuten ließe.<sup>101</sup>

Eine kritischere Position wird von der Rechtsgeschichte eingenommen. So hat Ondřej Horák in seiner Arbeit über die Enteignung und die spätere Konfiskation der liechtensteinischen Güter in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts,<sup>102</sup> in der er vor allem die eigentumsrechtlichen Belange der Bodenreform beleuchtet, darauf hingewiesen, dass die Einschränkung des Eigentumsrechts im Zuge der Gesetzgebung zur Bodenreform eine rechtspolitische Vorreiterrolle für die Konfiskationen nach 1939, 1945 und 1948 gespielt hat.<sup>103</sup> Das Bodenbeschlagnahme-Gesetz vom 16. April 1919, bei dem es sich allerdings nur um ein Rahmengesetz handelt, sah bereits eine breitere Berechtigung zur entschädigungslosen Enteignung vor, es wurde aber schließlich nur das Eigentum der Angehörigen des Herrscherhauses konfisziert.<sup>104</sup> Es gab zunächst auch Bestrebungen, liechtensteinische Güter zu konfiszieren – es ging hier um die in Folge der Schlacht am Weißen Berg kon-

---

den ordentlichen Gerichten. FLÖTER, Bodenreform 219; DALLABONA, Bodenreform 18, 46; WORLICZEK, Grundlagen 130-135.

<sup>100</sup> PUTTKAMER, Bodenreform 315f. Puttkamer verweist auf KÁRNÍK, České země 470-479; RYCHLÍK, Pozemková reforma 127-148 sowie auf BIDELEUX, JEFFRIES, A History of Eastern Europe 443-453.

<sup>101</sup> PUTTKAMER, Bodenreform 317-319, 331-341. Puttkamer verweist auf BALCAR, Instrument; RYCHLÍK, Pozemková reforma z let 1919-1935; SLEZÁK, Pozemková reforma; SOMMER, Průběh; Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung 24f. Von den rezenten Arbeiten vertritt MILLER, Colonizing 303-317 eine gegenteilige Position, indem er die nationalitätenpolitischen Motive der Reform erneut bekräftigt.

<sup>102</sup> HORÁK, Liechtensteinové, deutsche Zusammenfassung 283-287.

<sup>103</sup> HORÁK, Liechtensteinové 286. Das ABGB kennt keine Konfiskation von Eigentum, § 365 normiert, dass ein Eigentümer sein Eigentum abzutreten hat, «wenn es das allgemeine Beste erhaischt», allerdings nur «gegen eine angemessene Schadloshaltung». Demgegenüber lässt die Verfassung der tschechoslowakischen Republik vom 29. Februar 1920 (Gesetz Nr. 121) § 109 (2) eine entschädigungslose Enteignung zu.

<sup>104</sup> HORÁK, Liechtensteinové 285. Im Gegensatz zu Österreich wurde nicht nur das Familien- sondern auch das Privatvermögen der Habsburger konfisziert. Vgl. das «Gesetz vom 3. April

fisierten Güter, deren Erwerbung als unrechtmäßig empfunden wurden –, letztendlich wurde der Liechtensteiner Bodenbesitz aber im Rahmen der Bodenreform gegen eine Entschädigung enteignet.<sup>105</sup> Generell gestaltete sich die Bodenreform beim liechtensteinischen Besitz diffizil, weil aufgrund der Stellung des Fürsten als souveränes Staatsoberhaupt auch die internationale Diplomatie eine Rolle spielte. Es soll hier nicht im Detail auf diese völkerrechtlichen Belange, die die tschechischen Höchstgerichte und die Rechtswissenschaften beschäftigten, eingegangen werden, jedenfalls weigerte sich die Tschechoslowakei aus diesen Überlegungen heraus die Souveränität des Fürstentums anzuerkennen.<sup>106</sup> Auch wenn aufgrund von Gerichtsprozessen und Auseinandersetzungen auf der internationalen Ebene die Bodenreform bei den liechtensteinischen Besitzungen relativ langsam voranging und letztendlich auch nicht den gesamten Besitz betraf, war der Besitzverlust des Fürsten enorm. Im Jahr 1914 besaß Fürst Johann II. in der Tschechoslowakei 155 575,43 ha Grund, davon waren 119 357,44 ha (76,72 %) Wald und 36 217,99 ha (23,28 %) landwirtschaftlicher Grund.<sup>107</sup> Als erstes wurde das Gesetz über langjährige Pächter umgesetzt, nach dem 4 500 ha an langjährige Kleinpächter verkauft werden mussten, danach folgten eine Reihe von Enteignungs- und Veräußerungsaktionen, es war aber bis Anfang der dreißiger Jahre nicht geklärt, zu welchen Bedingungen die Bodenreform auf den liechtensteinischen Besitzungen durchgeführt werden sollte. Am 6. März 1930 wurde ein Generalübereinkommen zwischen der liechtensteinischen Verwaltung und dem Bodenamt abgeschlossen, dessen Umsetzung mehrere Jahre in Anspruch nahm. In den Folgejahren wurde das Abkommen mehrfach modifiziert, es wurde aber aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse im Jahr 1939 nicht mehr gänzlich umgesetzt,<sup>108</sup> sodass sich der Besitzstand bis 1939 um ca. 91 500 ha verringert hatte, davon wurden ungefähr 65 500 ha durch das Bodenamt enteignet, rund 26 000 ha gingen durch Verkäufe und Zwangsverkäufe verloren.<sup>109</sup>

---

1919 betreffend die Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen und die Übernahme des Vermögens» (StGBl. 209/1919) §§ 5-6.

<sup>105</sup> HORÁK, Liechtensteinové 286f; QUADERER, Bodenreform 270-272; DALLABONA, Bodenreform 20 geht fälschlicherweise von einer Konfiskation der nach dem Weißen Berg konfisziierten Güter aus.

<sup>106</sup> Ausführlich dazu QUADERER, Bodenreform 265-290; HORÁK, Liechtensteinové 286f; HORČIČKA, Fall Liechtenstein 416f; DALLABONA, Bodenreform 42-44.

<sup>107</sup> Eigene Berechnungen nach KRAETZL, Güterbesitz (1914) 114-117. Der Gesamtgrundbesitz betrug 184.342,85 ha plus den Wiener Gutskomplex (7,39 ha) und den Fabriksbesitz (61,52 ha).

<sup>108</sup> HORČIČKA, Fall Liechtenstein 415f; vgl. DALLABONA, Bodenreform 48-51.

<sup>109</sup> DALLABONA, Bodenreform 58f; HORÁK, Liechtensteinové 287; QUADERER, Bodenreform 288. HORÁK gibt für 1939 einen Besitzstand von 68.585 ha an.

Berücksichtigt man auch die Besitzveränderungen in den Jahren zwischen 1938 und 1944<sup>110</sup>, so stellt sich die Situation im Jahr 1945 folgendermaßen dar: der Gesamtverlust in der Tschechoslowakei betrug im Vergleich zum Jahr 1914 rund 82 850 ha oder 53,25 % des Besitzes, sodass der dortige Grundbesitz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nur mehr rund 72 725 ha ausmachte.<sup>111</sup> Davon wurden 14 615 ha (zwangs-)verkauft oder getauscht sowie 68 235 ha durch die Bodenreform enteignet.<sup>112</sup> Das entsprach im Falle der Enteignungen 43,86 %, im Falle der Verkäufe 9,39 % des Besitzes in den böhmischen Ländern. Insgesamt sind 71 910 ha an Wald (60,24 % des Waldbesitzes in der Tschechoslowakei) und 10.940 ha (30,21 % der Landwirtschaft) verloren gegangen. Dass der Wald weit überwiegt, zeigt, dass die Enteignung weit über das ursprüngliche Ziel der Bodenreform, nämlich den Kleinlandwirtschaften und den Landarbeitern zu Agrarland zu verhelfen, hinausging, zumal der Forstbesitz in erster Linie verstaatlicht wurde.<sup>113</sup> Betrachtet man die Enteignung nach den Landesteilen, so gingen in Böhmen 90,65 % (33 035 ha) und in Mähren 45,49 % (49 815 ha) des Besitzes verloren.

Für die durch das Bodenamt enteigneten Güter betrug die Entschädigung inklusive Zinsen rund 150 Millionen Kronen. Der Verkehrswert wurde von der liechtensteinischen Verwaltung mit 656 Millionen Kronen beziffert,<sup>114</sup> sodass nach dieser Schätzung die Kompensationen nur 22,87 % des realen Wertes ausmachten. Den Erlös aus den Käufen und Zwangsverkäufen schätzt Horák bis zum Jahr 1939 grob auf rund 100 Millionen Kronen<sup>115</sup>, was gegenüber dem Übernahmepreis einen um circa 52,22 % (siehe Fn. 98) höheren Verkaufspreis (Zuteilungspreis) ergibt<sup>116</sup>,

<sup>110</sup> In dieser Zeit ist der Besitzstand wieder leicht gestiegen, sodass der Güterverlust 1939 etwas höher war als 1945. Vgl. DALLABONA, Bodenreform 52.

<sup>111</sup> HAL, Besitzverhältnisse des regierenden Fürsten von Liechtenstein 1900–1945 (Manuskript), Summarium. Der Gesamtbesitz verringerte sich von 184 342,85 ha um 86 729,98 auf 97 612,87, was einen Verlust von 47,05 % ausmacht. In Österreich wurden die Forstämter Neulengbach (2360 ha) und Judenau (1520 ha) verkauft. Vgl. HORÁK, Liechtensteinové 270f, der zu ähnlichen Zahlen kommt.

<sup>112</sup> Die folgenden Zahlen alle aus HAL, Besitzverhältnisse des regierenden Fürsten von Liechtenstein 1900–1945 (Manuskript), Summarium. Als Bezugsgröße wurde der Besitzstand von 1914 herangezogen, KRAETZL, Güterbesitz (1914). DALLABONA, Bodenreform 36–39 und 46–52 gibt zum Teil leicht abweichende Zahlen wieder, weil die Angaben in den Quellen nicht einheitlich sind bzw. sich auf den Stand unterschiedlicher Jahre beziehen. Sie verwendet außerdem bei den relativen Angaben den Besitzstand von 1898 [KRAETZL, Güterbesitz (1898)] als Bezugspunkt.

<sup>113</sup> Vgl. FLÖTER, Bodenreform 219. Gegen die Verstaatlichung der Wälder regte sich auch schon zeitgenössische Kritik, vgl. PEKAŘ, Irrtümer 71–75.

<sup>114</sup> DALLABONA, Bodenreform 59–61.

<sup>115</sup> HORÁK, Liechtensteinové 287.

<sup>116</sup> Für den enteigneten Besitz ergibt sich nach diesen Angaben der fürstlichen Verwaltung ein Hektarpreis von 2290 Kronen, der Hektarpreis für die verkauften Güter betrug nach der

der aber trotzdem noch weit unter dem Verkehrswert lag.<sup>117</sup> Ein großer Teil der Entschädigung wurde nicht in bar ausbezahlt, sondern als Gutschrift ausgestellt, von denen noch 1939 rund 38 Millionen Kronen offen waren.<sup>118</sup> Die Frage nach der Angemessenheit der Entschädigung wird in der Literatur sehr unterschiedlich gesehen und reicht von der Einschätzung, dass die Tschechoslowakei in der Entschädigungsfrage Augenmaß bewiesen habe,<sup>119</sup> bis hin zur Charakterisierung der Enteignung als De-Facto-Konfiskation.<sup>120</sup>

Die endgültige Konfiskation der liechtensteinischen Besitzungen in der Tschechoslowakei erfolgte nach dem Zweiten Weltkrieg auf Basis des Beneš-Dekretes Nr. 5, das unter anderem die Unterstellung der Vermögenswerte der Deutschen und Ungarn unter eine Nationalverwaltung vorschrieb, sowie des Dekretes Nr. 12 über die Konfiszierung und Aufteilung des landwirtschaftlichen Eigentums.<sup>121</sup> Am 26. Juni 1945 wurden die liechtensteinischen Besitzungen unter eine Zwangsverwaltung gestellt. Bei der Begründung griff man neben dem «Langzeitargument», dass es sich beim Erwerb der Güter nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 um Raub gehandelt habe, auch auf mehr oder weniger sonderbare Argumente zurück. So wurden unter anderem die Vorwürfe erhoben, dass die liechtensteinische Verwaltung die Jagd auf Partisanen organisiert und Informationen an die deutsche Armee geliefert habe sowie dass sie generell mit der Besatzungsmacht kooperiert habe. Ein Argument für die Einführung der Nationalverwaltung war auch die falsche Behauptung, dass alle führenden liechtensteinischen Beamten Deutsche waren, die – wenngleich sie geflüchtet waren – noch immer einen entscheidenden Einfluss auf die tschechische Besetzung der Zentralkommission hätten. Die treibende Kraft hinter dem Prozess war das von Julius Ďuriš geführte Landwirtschaftsministerium, während das tschechische Außenmi-

---

Schätzung von Horák 3 486 Kronen.

<sup>117</sup> Über den genauen Verkehrswert der verkauften Güter liegen mir keine Zahlen vor. Legt man den Verkehrswert, den die liechtensteinische Verwaltung für die vom Bodenamt enteigneten Güter berechnet hat (10 015 Kronen pro Hektar) zugrunde, so lag der von Horák geschätzte Verkaufspreis circa bei 34,8 % des Verkehrswertes.

<sup>118</sup> DALLABONA, Bodenreform 60.

<sup>119</sup> PUTTKAMER, Bodenreform 324.

<sup>120</sup> DALLABONA, Bodenreform 65f.

<sup>121</sup> Nr. 5 vom 19. Mai 1945: Dekret des Präsidenten über die Nichtigkeit mancher vermögensrechtlicher Handlungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerten der Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaborateure und mancher Organisationen und Institutionen; Nr. 12 vom 21. Juni 1945: Dekret des Präsidenten über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des Landwirtschaftsvermögens der Deutschen, Ungarn, sowie auch Verräter und Feinden des tschechischen und slowakischen Volkes; zu den Gesetzestexten siehe TIMMERMANN et al., Beneš-Dekrete 576-583, 598-604.

nisterium durchaus Bedenken gegen die Vorgangsweise äußerte.<sup>122</sup> Die Vorwürfe wurden mittels eines Memorandums zurückgewiesen, insbesondere auch jener, dass sich der regierende Fürst zur deutschen Nationalität bekannt habe.<sup>123</sup> Am 30. Juli 1945 erließ der Bezirksnationalausschuss in Olmütz eine Verordnung, die die ersatzlose Konfiszierung des landwirtschaftlichen Eigentums der Familie regelte.<sup>124</sup> Es folgte eine mehrjährige diplomatische und juristische Auseinandersetzung um die Erhaltung des Liechtensteiner Eigentums, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann,<sup>125</sup> jedenfalls waren sich auch die tschechoslowakischen Behörden selbst keinesfalls sicher, ob die Konfiskation des Besitzes juristisch haltbar sei.<sup>126</sup> Das oberste Verwaltungsgericht entschied schließlich 1948 gegen die Liechtenstein, vor allem mit der Begründung, dass der Fürst und andere Familienmitglieder bei der Volkszählung 1930 die deutsche Nationalität angegeben hätten.<sup>127</sup> Der Wert des liechtensteinischen Besitzes wurde am Ende des Zweiten Weltkrieges auf 343,5 Millionen Schweizer Franken geschätzt (ohne Kunstwerke), wovon 290 Millionen auf land- und forstwirtschaftlichen Besitz entfielen.<sup>128</sup>

### **3. Die Verwaltung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts**

#### **3.1 Die obersten Verwaltungs- und Kontrollorgane**

Im 17. Jahrhundert galt die Verwaltung der liechtensteinischen Güter als vorbildlich, das fürstliche Haus habe – so Wolf Helmhard von Hohberg (1612–1688), einer der bekanntesten Vertreter der Hausväterliteratur in seiner *Georgica curiosa* (Ersterscheinung 1682) – «in wolbestellter Oeconomia in Oesterreich / Mähren / Böhmen und Schlesien / das vornehmste und wol-meritirte Lob von langen Zeiten her gehabt». Eine liechtensteinische Pflegersinstruktion und ein auf den liechtensteinischen Gütern verwendetes *Monat-Register oder Jabrs-Memorial* bezeichnete

---

<sup>122</sup> HORČIČKA, Beitrag 381f; DERS., Fall Liechtenstein 420–421.

<sup>123</sup> DERS., Beitrag 382f; DERS., Fall Liechtenstein 421.

<sup>124</sup> DERS., Beitrag 382.

<sup>125</sup> HORČIČKA, Fall Liechtenstein 422–431.

<sup>126</sup> DERS., Beitrag 384; DERS., Fall Liechtenstein 422f, 428.

<sup>127</sup> DERS., Beitrag 384f; DERS., Fall Liechtenstein 430. Der als Beweis vorgebrachte Volkszählungsbogen von 1930, nach dem sich ein Teil der Familie zur deutschen Nationalität bekannt hat, war nicht, wie vorgeschrieben, durch den «Haushaltsvorstand» Prinz Alois (des Vaters des Fürsten Franz Josephs II.), sondern durch einen Verwaltungsangestellten des Gutes Groß-Ullersdorf unterschrieben.

<sup>128</sup> DERS., Beitrag 375; DERS., Fall Liechtenstein 416.

Hohberg als die wichtigsten ungedruckten Quellen für seinen Ratgeber.<sup>129</sup> Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts war die liechtensteinische Verwaltung straff organisiert, wie die bereits mit dem Jahr 1604 einsetzende Überlieferung der Rechnungsbücher zeigt. Sowohl Fürst Karl als auch seine Brüder Maximilian und Gundaker installierten zur Kontrolle der Beamten auf den einzelnen Herrschaften und zur Koordinierung der Wirtschaftsverwaltung jeweils einen Oberhauptmann als obersten Amtsträger, dessen Hauptaufgabe es war, die Herrschaften zu visitieren und die Finanzgebarung zu optimieren.<sup>130</sup> Besonders Fürst Gundaker errichtete mit großem Tatendrang auf seinen Besitzungen ein für diese Zeit mustergültiges Verwaltungssystem. Neben dem Oberhauptmann (auch Regent) bestellte er einen für die Registratur zuständigen Buchhalter, der ebenfalls mit Kontrollaufgaben über die Amtsträger auf den einzelnen Herrschaften betraut war, wobei sich Regent und Buchhalter auch gegenseitig auf die Finger schauen sollten.<sup>131</sup>

Fürst Karl Eusebius, der Sohn und Nachfolger von Fürst Karl als Regierer des Hauses, dem bei der Einrichtung seiner «Regierung» sein in Verwaltungssachen als Experte ausgewiesener Onkel Fürst Gundaker beratend zur Seite stand, installierte nach einer längeren Anlaufzeit als oberstes Leitungsorgan ein nach dem Kollegialitätsprinzip organisiertes «Wirtschaftskollegium», dem vier Wirtschaftsräte – die Anzahl verringerte sich binnen weniger Jahre auf zwei – angehörten. In dieser Zeit scheint auch erstmals ein als Hofzahlmeister titulierter Verwalter der Majoratshauptkasse auf.<sup>132</sup> Fürst Karl Eusebius hinterließ seinem Sohn Johann Adam ein umfangreiches «politisches Testament» in dem er unter anderem seine

---

<sup>129</sup> HOHBERG, *Georgica curiosa* 1, Vorrede. Vgl. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 18f, 48-53; BRUNNER, *Adeliges Landleben* 271f. Eine Edition dieses Monatmemorials, das die bei einer Herrschaft zu verrichtenden Tätigkeiten nach Monaten genau auflistet, findet sich bei WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 331-345, Nr. 35: «Monatmemorial» der auf den Herrschaften Gundakers von Liechtenstein zu verrichtenden Güter; die genannten Quellen fanden ihren Niederschlag vor allem im Kapitel «Von dem Pfleger und seiner Gebühr», HOHBERG, *Georgica curiosa* 1 168-171, und in den Kapiteln, in denen Hohberg einen Tätigkeitsplan für das Jahr entwirft, ebd. 185-222.

<sup>130</sup> WINKELBAUER, Haklich 89f. Zu den Oberhauptmännern und deren Aufgabenbereich im Herrschaftsbereich des Fürsten Karl siehe HAUPT, Karl I. (Textband) 38.

<sup>131</sup> WINKELBAUER, Haklich 90. Zu den Aufgaben eines Oberhauptmannes siehe DERS. Gundaker von Liechtenstein 284-286, Nr. 28: Instruktion für den Oberhauptmann der Herrschaften Gundakers von Liechtenstein, Wenzel Kapel (1631 März 7), 287-299, Nr. 29: Instruktion für den Regenten (Oberhauptmann) der Herrschaften Gundakers von Liechtenstein, Johann Fritz (1633 Juni 2 und 1635 Mai 30) sowie für jene des Buchhalters ebd. 302-314, Nr. 31: Instruktion für den Buchhalter in Wilfersdorf (1635 Mai 18) bzw. Mährisch Kromau (1647 Mai 19).

<sup>132</sup> DERS., Haklich 91.

Grundsätze zur Verwaltungsführung darlegte.<sup>133</sup> Seine Ansichten waren vor allem von einem ausgeprägten Misstrauen gegenüber der Beamtenschaft, die er als grundsätzlich korrupt charakterisierte, geprägt, weshalb er seinem Sohn mit Nachdruck nahelegte, die Herrschaft über die Besitzungen nicht zu delegieren, sondern selbst auszuüben. Dies liege auch in der Verantwortung eines Fürsten vor Gott und der Welt, weil die Obrigkeiten von Gott eingesetzt worden seien, um die Untertanen zu regieren und zu beschützen. Ein besonderes Augenmerk sei auf eine eifrige Wirtschaftsführung und gesunde Finanzen zu legen.<sup>134</sup> In letzterem Punkt war er selbst nicht gerade ein Vorbild, hinterließ er doch seinem Sohn einen riesen Schuldenberg, den er einerseits mit kostspieligen Hobbies und der zur adeligen Wertvorstellung gehörenden ostentativen Verschwendung, andererseits – hier war er persönlich schuldlos – mit den horrenden Vergleichszahlungen an den Staat wegen der Beteiligung seines Vaters am Münzconsortium angehäuft hatte.<sup>135</sup> Johann Adam, der offenkundig ein ausgesprochenes wirtschaftliches Talent besaß, konnte innerhalb weniger Jahre nicht nur die Schulden begleichen, sondern er konnte, begünstigt durch die Konjunktur, die Einnahmen so stark erhöhen, dass er in großem Stil in Wirtschaftsgebäude, Prunkbauten (die beiden Wiener Palais sowie die Schlösser Plumenau und Landskron) und Kunstgüter investieren konnte.<sup>136</sup> Dieser Steigerung der Einkünfte – es gelang eine Verdreifachung innerhalb von zehn Jahren<sup>137</sup> – lagen umfangreiche Reformmaßnahmen zu Grunde: einerseits reduzierte Johann Adam in großer Zahl das Personal, andererseits erhöhte er mit eiserner Hand die bäuerlichen Lasten, insbesondere die Robot, was 1705 auch einen größeren Aufstand der Untertanen in Nordmähren zur Folge hatte.<sup>138</sup>

Fürst Anton Florian, der Nachfolger in der Primogenitur, verbrachte seine ganze Karriere im Hof- und Staatsdienst und konnte sich deshalb in wesentlich geringerem Ausmaß als seine Vorgänger persönlich der Güterverwaltung annehmen,<sup>139</sup> sodass unter seiner Regierung die höchsten Beamten ein höheres Gewicht

<sup>133</sup> HAL Hs 462, Instruktion des Fürsten Karl Eusebius für Fürst Johann Adam (um 1680). Vgl. WINKELBAUER, Haklich 87 und STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intradan 64f.

<sup>134</sup> WINKELBAUER, Haklich 87-89. Zur gesellschaftlichen Kritik an den Herrschaftsverwaltern vgl. KNITTLER, Korrupt oder innovativ 275-288, zu den liechtensteinischen Beamten 276, 283f.

<sup>135</sup> STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intradan 73-75.

<sup>136</sup> Ebd. 76-84.

<sup>137</sup> Ebd. 77.

<sup>138</sup> KORKISCH, Der Bauernaufstand 164-274, insbesondere 210-248. Vgl. S. 186 und S. 244.

<sup>139</sup> HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717), Nr 31: *Weilen wir selbst auf unseren herrschafften und gütern wenig und fast nicht nachsehen können, wie gewürthschaffet wird.* Zur Biografie siehe von Anton Florian HÖRRMANN, Fürst Anton Florian 191-209.

erhielten. An der Spitze stand seit 1716 der Hofrat Dr. Stephan Christoph Harpprecht, der gleichzeitig auch Kammerdirektor war.<sup>140</sup> Harpprecht war wohl in erster Linie für die «politische» Verwaltung sowie für juristische Angelegenheiten zuständig.<sup>141</sup> Mit der obersten Leitung der fürstlichen Ökonomie aller Güter und Herrschaften war der Oberbuchhalter und Raitrat Lorenz Joseph Schallamayr, der ab 1716 auch gleichzeitig das Amt eines Wirtschaftsrates innehatte, betraut. Durch diese Ämterkumulation war Schallamayr sowohl für die inhaltliche Kontrolle der Wirtschaftsangelegenheiten als auch für die Kontrolle der Rechnungslegung zuständig. Ihm zur Seite gestellt war der Wirtschaftsrat Anton Savageri, der 1717 wegen Verstößen gegen seine Amtspflichten entlassen und durch den Wirtschaftsrat Thomas Grimm ersetzt wurde.<sup>142</sup> Der Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsräte entsprach im Wesentlichen jenem des Regenten (Oberhauptmannes) aus der Zeit des Fürsten Gundaker, sie sollten vor allem die Hauptmänner (Pfleger) der Herrschaften mittels Visitationen und von diesen einzufordernden Tätigkeitsberichten kontrollieren und darüber dem Fürsten Bericht erstatten.<sup>143</sup> Außerdem gab es in der oberen Führungsebene noch einen Hauptkassabuchhalter. Die Buchhalterei, die im Jahr 1713 ihren Sitz in Feldsberg hatte, beschäftigte zwölf Personen.<sup>144</sup> Schallamayr selbst amtierte in Mährisch Kromau (mit einer Expositur in Wilfersdorf).<sup>145</sup>

Fürst Josef Johann Adam stellte nach seinem Amtsantritt eine nicht *geringe confusion, unordnung und unumbgängliche strapazi bej unsern cantzellejjen* fest, weil es bisher üblich war, dass bei den Amtsberichten von den Herrschaften an die Kanzlei die Wirtschafts- und die Justizangelegenheiten in einem Schriftstück

---

<sup>140</sup> MACHHEIT, Harpprecht 238; ADB 10 626f: Artikel Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan.

<sup>141</sup> So war Harpprecht der fürstliche Abgeordnete beim Huldigungsakt 1718. Vgl. SCHÄDLER, Huldigungs-Akte 18-27. Zunächst trat Harpprecht als Anwalt und juristischer Berater in fürstliche Dienste, vgl. MACHHEIT, Harpprecht 237.

<sup>142</sup> WINKELBAUER, Haklich 93f; HIPFINGER, Instruktionen 220-223. Schallamayr war ab 1715 Oberbuchhalter und Raitrat, ab 1716 Wirtschaftsrat. Savageri dürfte ab 1712 als Wirtschaftsrat amtiert haben.

<sup>143</sup> WINKELBAUER, Haklich 93f; HIPFINGER, Instruktionen 220-222. Die Instruktionen Savageris, Schallamayrs und Grimms weichen nur geringfügig voneinander ab (ebd. 223). Die Punkte 1-36 in HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) finden sich größtenteils schon in der Instruktion für den Regenten (Oberhauptmann) der Herrschaften Gundakers von Liechtenstein, Johann Fritz (1633 Juni 2 und 1635 Mai 30) (WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 287-299, Nr. 29), die Punkte 37-59 sind überwiegend Ergänzungen.

<sup>144</sup> WINKELBAUER, Haklich 93, Fn. 71, Personalstand der Buchhalterei in Feldsberg 1713: drei Buchhalter, ein Registrator, ein Hofkanzlist, ein Buchhaltereikanzlist, zwei Kanzlisten, zwei Adjunkten und zwei Buchhaltereidiener.

<sup>145</sup> Ebd.

behandelt wurden. Dies verursachte eine große Belastung für die Kanzlei, weil aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten extra Abschriften angefertigt werden mussten. Das zur Abstellung dieses Missstandes Ende des Jahres 1721 ergangene Dekret<sup>146</sup> wurde von einem Teil der Normadressaten ignoriert, sodass 1724 erneut ein diesbezügliches Dekret ausgefertigt wurde, das bei Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe sanktioniert war.<sup>147</sup> Dieser Trennung zwischen Justiz und (Wirtschafts-) Verwaltung lag kein wie auch immer geartetes Prinzip einer Gewaltenteilung im Sinne der Staatsrechtslehre zu Grunde, sondern es handelte sich hier um eine ganz pragmatische Maßnahme zur Effizienzsteigerung.<sup>148</sup>

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts konstituierte sich die Hofkanzlei im Sinne einer Verwaltungsbehörde. Die Kanzlei, deren Anfänge bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreichen, war – wie das auch bei anderen Kanzleibehörden der Fall war<sup>149</sup> – ursprünglich die Schreibstube des Fürsten, die mit dem Konzipieren und Ausfertigen von Schriftstücken sowie mit dem Führen der Registratur befasst war.<sup>150</sup> Außerdem waren bei der Kanzlei die Recht- und Schuldsachen angesiedelt,<sup>151</sup> sodass sich zumindest Anfang des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung Justizkanzlei eingebürgert hatte.<sup>152</sup> Es ist naheliegend, die zunehmende Bedeutung der Hofkanzlei mit der Vereinigung der Majorate im Jahr 1712 in Zusammenhang zu bringen, mit der wohl auch ein höherer Koordinationsaufwand verbunden war. Außerdem dürfte die Aufnahme des Fürsten Anton Florian als Personalist in das Reichsfürstenkollegium im Jahr 1712 bzw. die Erhebung der

<sup>146</sup> HAL H 155, Dekret über die Trennung von Justiz und Wirtschaft (1. Dezember 1721). Zur Kennzeichnung sollten alle Schreiben mit *wirtschafts inhalt* mit den Buchstaben *WI* und jene mit *justiz inhalt* mit *II* gekennzeichnet werden. Ich möchte mich an dieser Stelle bei Anita Hipfinger dafür bedanken, dass sie mir einige Texte ihrer in Vorbereitung befindlichen Edition schon vor der Publikation zur Verfügung gestellt hat. Auf diese zukünftig edierten Schriftstücke wird mit «HIPFINGER, Edition» hingewiesen.

<sup>147</sup> HAL H 156, Dekret über die Trennung von Justiz und Wirtschaft (5. Jänner 1724). Vgl. HIPFINGER, Edition.

<sup>148</sup> Eine auf praktischen Überlegungen basierende Trennung zwischen «administratio» und «jurisdictio» gab es im kanonischen Bereich schon im 12. Jahrhundert. Vgl. FUSCO et al., Verwaltung, Amt, Beamter 5. Die Judikative als eigener Teilbereich wurde von Montesquieu erst in seinem Hauptwerk «Vom Geist der Gesetze» im Jahr 1748 eingeführt. Vgl. MONTESQUIEU, Vom Geist, insbesondere 1, 214-229 (Buch XI, Kapitel 6).

<sup>149</sup> Vgl. die Anfänge der österreichischen Hofkanzlei. WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 39; FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/1 139-143.

<sup>150</sup> WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 449-457, Nr. 93: Kanzlei- und Registraturordnung Gundakers von Liechtenstein (1636 Juni), 457-463, Nr. 94: Kanzlei- und Registraturordnung Gundakers von Liechtenstein (1641 Januar).

<sup>151</sup> Ebd. 460, Nr. 94 Pkt. 13.

<sup>152</sup> HAL H 155, Dekret über die Verwendung der Bezeichnung «canzley» (18. September 1724). Siehe dazu HIPFINGER, Edition.

reichsunmittelbaren Territorien zum Reichsfürstentum 1719 und die damit verbundene endgültige Zulassung zur Reichsfürstenbank eine Rolle gespielt haben, da von der Kanzlei auch die politischen Geschäfte erledigt wurden. Zumindest spricht die Einstellung von Dr. Stephan Christoph Harpprecht als Hofrat im Jahr 1716 dafür, dass man es aufgrund des neuen Status für geboten hielt, einen Amtsträger in einer Art Regierungsfunktion zu installieren. Der Titel des Hofrats, der als Funktionsbezeichnung für den Kanzleichef üblich wurde,<sup>153</sup> hielt sich bis 1924.<sup>154</sup> Auch die Tatsache, dass die Fürsten Anton Florian als Obersthofmeister und Josef Wenzel als General und Diplomat hohe Staatsämter bekleideten und sich deshalb weniger intensiv als die Fürsten Karl Eusebius und Johann Adam persönlich der Güterverwaltung widmen konnten, war wohl für die Bedeutungszunahme der Kanzlei ein entscheidender Faktor. So war Fürst Josef Wenzel, der von 1732 bis 1745 als Vormund seines Neffen, des minderjährigen Fürsten Johann Nepomuk Karl, die Administration der Majoratsgüter leitete, in den Jahren 1735 und 1737 bis 1740 als Botschafter in Berlin bzw. Paris tätig, wobei die Kanzlei in Wien als Schnittstelle zwischen den Herrschaften und dem Fürsten fungierte.<sup>155</sup>

Wie das oben erwähnte Dekret über die Trennung der Justiz- und Wirtschaftssachen in der Korrespondenz belegt, war die Kanzlei spätestens seit den 1720er Jahren in größerem Maße auch mit Wirtschaftsangelegenheiten befasst. Im Jahr 1724 verbot Fürst Josef Johann Adam den Beamten die Bezeichnung Justizkanzlei, weil dadurch *ein grosser abusus verursacht und* [dieser Begriff] *auß unverstand eines und andern beambten eingeführet worden sei*, in Zukunft solle die Behörde in der Korrespondenz *simpliciter als unsere cantzley* bezeichnet werden.<sup>156</sup> Die wirtschaftliche Kontrolle lag aber weiterhin bei den Wirtschaftsräten.

Mit der Bestellung von Oberhauptleuten im Jahr 1744 wurde das wenig systematisierte Nebeneinander zunehmend bereinigt und die Verwaltungsstruktur zentralisiert. Die Aufgaben der Wirtschaftsräte wurden nun an die neu eingerichteten Oberhauptleute übertragen, die allerdings eine anderen Stellung im Verwaltungsgefüge hatten. Die Wirtschaftsräte waren übergeordnete Organe mit einer

---

<sup>153</sup> Vgl. HAL H 64, Personalakt Karl Joseph Freiherr von Gillern, Jurament (3. Jänner 1733).

<sup>154</sup> Mit HAL H 1850, Circular 2813 (15. November 1924) wurde die Funktion abgeschafft.

<sup>155</sup> Vgl. z. B. HAL H 68, Personalakt Johann Georg Neugebauer, Kanzleireskript (7. August 1739). Das Ansuchen des Buchhalters Neugebauer um die Einstellung eines Schreibers wurde von der Kanzlei dem Fürsten nach Paris übermittelt und nach dessen Genehmigung mittels eines Kanzleireskripts bewilligt.

<sup>156</sup> HAL H 155, Dekret über die Verwendung der Bezeichnung «cantzley» (18. September 1724). Vgl. HIPFINGER, Edition.

eigenen Kanzlei,<sup>157</sup> die direkt an den Fürsten zu berichten hatten,<sup>158</sup> während die nun eingerichteten Oberhauptleute selbst Vorsteher einer Herrschaft waren, die gleichzeitig die Oberaufsicht und die Weisungsbefugnis über die anderen Hauptleute in ihrem Sprengel hatten, selbst aber der Kanzlei unterstellt waren bzw. die Korrespondenz an diese zu richten hatten.<sup>159</sup> Die Oberhauptleute mussten so oft als möglich, aber mindestens drei Mal im Jahr die ihnen untergebenen Herrschaften visitieren. In wichtigeren Wirtschaftssachen sollten der Oberhauptmann und der jeweilige Herrschaftsvorsteher miteinander beraten, die Entscheidung oblag aber dem Oberhauptmann und musste vom jeweiligen Hauptmann umgesetzt werden. Im Falle, dass Investitionen zur Steigerung der Wirtschaftsleistung anstanden, mussten die Herrschaftsvorsteher den Oberhauptmann von ihrem Vorhaben in Kenntnis setzen, der das Anliegen mit einem Gutachten bei der Kanzlei vorbringen sollte. Für ihre Tätigkeit erhielten die Oberhauptleute zusätzlich zu ihrer Besoldung als Herrschaftsvorsteher ein Gehalt von 400 fl, außerdem erhielten sie Installationsgebühren. Am Ende des Jahres mussten sich die Oberhauptleute in Wien zum Rechnungsschluss einfinden, wo sie bei der Finanzplanung der Hauptkassa für das folgende Jahr mitwirken sollten. In die Justizangelegenheiten war der Oberhauptmann nicht involviert, hier war die nächste Instanz nach den Hauptleuten der fürstliche Anwalt des jeweiligen Kronlandes.<sup>160</sup> Nachdem im Jahr 1749 von staatlicher Seite verboten wurde, dass Wirtschaftsbeamte den Hauptmannstitel führen, wurden die Oberhauptleute in Oberamtänner umbenannt.<sup>161</sup> Die Anzahl der Oberamtänner schwankte, im September 1752 gab es je einen in Feldsberg, Sternberg, Trübau und Rumburg.<sup>162</sup> Die Amtsbezirke waren nicht

<sup>157</sup> HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) Pkt. 13.

<sup>158</sup> In HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) kommt die Kanzlei überhaupt nicht vor.

<sup>159</sup> HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 13. Vgl. HIPFINGER, Instruktionen 223-225, die die Oberhauptmänner in eine Reihe mit den Oberhauptleuten aus der Zeit der Fürsten Karl und Gundaker stellt, was aber nur teilweise zutrifft. Es gibt zwar Überschneidungen im Aufgabenbereich, die Stellung war aber eine andere. Der Oberhauptmann in der ersten Hälfte des 17. Jahrhundert war, wie auch aus seiner alternativen Bezeichnung «Regent» hervorgeht, ein oberster Amtsträger, während die neuen Oberhauptleute, von denen mehrere gleichzeitig amtierten, eine Zwischeninstanz zwischen Zentralbehörde und Herrschaften waren.

<sup>160</sup> HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744). Zur Besoldung von 400 fl vgl. HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747), Herrschaften Ostra, Sternberg, Trübau.

<sup>161</sup> Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 86, Hofreskript (13. Dezember 1749). Der Hauptmannstitel wurde auf das Militär beschränkt.

<sup>162</sup> Vgl. die Praesentatumvermerke in HAL H 163, Circular wegen Berichterstattung in wie weit die subordinierten Beamten die Circulare einhalten (6. September 1752). Zeitweise ist auch ein

unbedingt an Ländergrenzen gebunden, so umfasste das Gebiet des Feldsberger Oberhauptmannes die niederösterreichischen Herrschaften Wilfersdorf und Rabensburg sowie die mährischen Herrschaften Lundenburg und Eisgrub.<sup>163</sup>

Die Kontrolle der Oberamtänner funktionierte allerdings nicht zufriedenstellend, was unter anderem daran lag, dass es einem Beamten, der selbst eine Herrschaft zu verwalten hatte, kaum möglich war, etliche ihm unterstellte Herrschaften mehrfach im Jahr zu kontrollieren, sodass im Jahr 1756 ein Buchhalter für die Wirtschaftskontrolle abgestellt wurde.<sup>164</sup> Dabei ging es nicht um eine laufende Kontrolle, sondern um größere Einzelprüfungen der Herrschaften, die als Inquisitionen bezeichnet wurden. Als Zwischeninstanz blieben die Oberamtänner aber weiterhin bestehen.

Anfang den 1760er Jahre wurden diese Inquisitionen jeweils von einer Kommission, bestehend aus einem Wirtschaftsrat und einem Buchhalter, durchgeführt, wobei es sich bei den in dieser Zeit in den Quellen wieder auftauchenden Wirtschaftsräten allem Anschein nach um Oberamtänner in einer herausgehobenen Stellung handelte.<sup>165</sup> Bei diesen kommissionellen Prüfungen hatten der Wirtschaftsrat und der Buchhalter keine Befehlsbefugnis, sondern sie verfassten einen Prüfbericht, auf dessen Basis der Fürst eine Resolution erließ.<sup>166</sup> Im Jahr 1776 meldete der pensionierte Wirtschaftsrat Seehann, dass er von verschiedenen Quellen schwere Mängel in der Wirtschaftsführung auf der Herrschaft Rumburg vernommen habe, er aber aus Altersgründen nicht mehr in der Lage sei, eine Inquisition durchzuführen, sodass man den Landskroner Amtmann Rieder, der mit dem Titel

---

Oberhauptmann in Ungarisch Ostra belegt. Vgl. HAL H 163, Circular, dass ausgeschiedene Beamte erst nach einer Rechnungsprüfung abziehen dürfen (17. Mai 1752).

<sup>163</sup> HAL H 163, Circular wegen Klarstellung der Amtsbefugnis des Feldsberger Oberhauptmannes im Verhältnis zum Administrator Chorinsky (26. November 1767).

<sup>164</sup> HAL H 163, Gutachten des Raitrates Faber bezüglich der Entsendung eines Buchhalters zur Kontrolle der Herrschaften (19. November 1756); HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756); HAL H 163, Circular wegen der Kontrolle der Herrschaften durch einen Buchhalter (17. Dezember 1756). Siehe S. 223.

<sup>165</sup> Vgl. HAL H 163, Schreiben des Johann Söllinger an den Fürsten (10. April 1760), in dem der Sternberger Oberamtann auch als Wirtschaftsrat tituiert wird. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es das Amt bzw. den Titel eines Wirtschaftsrates in dieser Form auch zwischen der Einführung der Oberhauptleute im Jahr 1744 und den frühen 1760er Jahren gegeben hat, in den Quellen konnte ich aber keinen Hinweis finden. Dagegen spricht, dass weder in der Oberhauptleutelinstruktion noch in der Kontrollinstruktion für den Buchhalter aus dem Jahr 1756 ein Wirtschaftsrat erwähnt werden.

<sup>166</sup> Vgl. HAL H 783, Prüfbericht des Wirtschaftsrates Johann Seehann und des Buchhalters Ferdinand Hinumb über die Herrschaft Sternberg (16. März 1861); HAL H 783, Resolution über die Sternberger Amtsinquisition (15. Juni 1761).

Inspektor ausgestattet wurde, mit der Inquisition beauftragte.<sup>167</sup> Ab 1792 führten die beiden nach dem Kanzleichef höchstrangigen Beamten der Kanzlei den Titel eines Wirtschaftsrates, hier handelte es sich aber um eine gänzlich andere Funktion.<sup>168</sup>

Ausdruck der Zentralisierung war auch, dass die Korrespondenz gestrafft wurde. So wurde in der Instruktion für die Oberhauptleute angeordnet, dass die Herrschaftsbeamten der Zentrale, wenn es nicht unbedingt notwendig sei, nicht mit unnötiger Korrespondenz zur Last fallen, sondern sich mit ihren Anliegen an den vorgesetzten Oberhauptmann wenden sollten, der täglich an die Kanzlei, die hier auch explizit als Behörde bezeichnet wird, zu berichten hatte.<sup>169</sup>

Bei den obrigkeitlichen Anordnungen an die Herrschaften wurden die fürstlichen Dekrete nun weitgehend von den im eigenen Namen der Kanzlei ausgestellten Reskripten verdrängt, eine Tendenz die sich schon längere Zeit abgezeichnet hatte. Die Kanzleireskripte wurden im Amtsgebrauch meist nicht als solche bezeichnet,<sup>170</sup> sondern sie wurden in der Regel nach der Form ihre Publikation – sie wurden im Rundlauf von Herrschaft zu Herrschaft zur Kenntnisnahme weitergereicht – mit dem allgemeinen Begriff des Circulars titulierte. Dieser taugt aber als Unterscheidungsmerkmal bezüglich des Ausstellers nicht, weil er mitunter auch für die auf diese Weise veröffentlichten fürstlichen Dekrete verwendet wurde. Die fürstlichen Dekrete sind im Wir-Stil verfasst, meist gesiegelt und vom Fürsten eigenhändig unterschrieben.<sup>171</sup> Bei den Kanzleireskripten, die vom Hofrat unterfertigt und vom konzipierenden Sekretär gegengezeichnet wurden, tritt an die Stelle der fürstlichen Intitulatio die schlichte Eingangsformel «*Von der hochfürstlich Joseph Wentzl Liechtensteinischen Cantzley*».<sup>172</sup> Spätestens ab den 1750er Jahren werden die fürstlichen Anordnungen mit Ausnahme von Schriftstücken mit speziellem Zweck (z. B. Bestallungsdekrete) nicht mehr als Dekrete, sondern ebenfalls regelmäßig als Circulare bezeichnet, es handelt sich dabei in aktenkund-

<sup>167</sup> HAL H 653, Schreiben des Wirtschaftsrates Seehann an den Administrator Chorinsky wegen einer Untersuchung der Herrschaft Rumburg (12. Jänner 1776).

<sup>168</sup> HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847, Hofkanzlei. Vgl. S. 212.

<sup>169</sup> HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) Pkt. 11.

<sup>170</sup> Im aktenkundlichen Sinn handelt es sich hier eher um Dekrete, sie wurden aber in der fürstlichen Verwaltung, wenn sie nicht allgemein als Circulare bezeichnet wurden, als Reskripte bezeichnet. Zu Behördendekreten vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 201-202.

<sup>171</sup> Vgl. HAL H 156, Dekret über die Trennung von Justiz und Wirtschaft (5. Jänner 1724). Siehe HIPFINGER, Edition. Diese Form des Dekretes gab es in der staatlichen Verwaltung nicht, es weist Merkmale des Reskripts und des Hofdekretes auf. Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 188f., 192-195.

<sup>172</sup> Vgl. z. B. die vielen Circulare in HAL H 163.

licher Hinsicht um Reskripte<sup>173</sup>. Sie sind zwar weiterhin im Wir-Stil verfasst, weisen aber keine Intitulatio auf, beginnen stets mit der Gnadenformel «*Unsere Gnad zuvor. Ehrenveste, wie auch ehrsame liebe Getreue!*»<sup>174</sup> und sind nicht gesiegelt, sondern nur vom Fürsten unterschrieben.

Im Jahr 1763 kam es zu einem für die liechtensteinische Verwaltung bis dahin unüblichen Vorgang. Nachdem sich Fürst Joseph Wenzel wohl aus Altersgründen *alles mühsamen und beschwerlichen Lasters der Würtschafft und deren in solche einschlagenden angelegenheiten ob unseren gesamten Herrschaften dermahlen überhoben* fühlte, setzte er mit Franz Johann, Graf von Chorinsky, Freiherrn auf Ledske einen Administrator für die gesamte Wirtschaftsführung ein.<sup>175</sup> Dieser war als Kreishauptmann ein in der Verwaltung erfahrener Mann und stand in einer gewissen Beamtentradition, da auch sein Vater Franz Karl, Freiherr von Chorinsky und Ledske bereits Hauptmann des Hradischen Kreises gewesen war.<sup>176</sup> Zusammen mit drei Brüdern, von denen der älteste, Mathias Franz, zwischen 1777 und 1786 erster Bischof des neu gegründeten Bistums Brünn war, wurde er im Jahr 1761 in den böhmischen Grafenstand erhoben.<sup>177</sup> Chorinsky erhielt *eine unumschränckte Macht* und zwar nicht nur in der Wirtschaftsführung, sondern ihm wurde auch in allen mit dieser zusammenhängenden Angelegenheiten, wie *Aufnahme und Absetzung von Beamten, Vorleyhung baaren Gelds oder Effectten denen Unterthanen, Nachsehung verschiedener Zinßen oder Schuldigkeiten, da es die notdurft erfordern solte, Loßlassungen aus meiner in eine frembde Unterthänigkeit, Verbescheidungen deren von denen Unterthanern einreichenden Memo-*

---

<sup>173</sup> Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 188f. Die Eigenbezeichnung Reskript kommt nicht vor, wenn sie in anderen Schriftstücken erwähnt werden, werden sie aber öfters als solche bezeichnet: vgl. HAL H 163 Schreiben des Buchhalters Faber an den Fürsten (4. Februar 1757).

<sup>174</sup> Als Beispiel HAL H 163, Circular, dass kein Beamter Untertanenrobot in Anspruch nehmen darf (5. August 1757).

<sup>175</sup> HAL H 164, Circular wegen Übergabe der Administration an Graf Chorinsky (13. Mai 1763).

<sup>176</sup> Dass Franz Johann Chorinsky Kreishauptmann war, findet sich in Neues Preußisches Adelslexikon 5 100-103. Da er im Jahr 1726 geboren wurde und 1786 die Administration aus Altersgründen zurücklegte, kann diese Tätigkeit wohl nur vor seinem Engagement beim Fürstenhaus gewesen sein. Dass er im Landesdienst tätig war, findet sich auch in HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763), in der seine hohe Besoldung damit begründet wird, dass *sich selbter in gewisser maas durch die hiermit übernehmende mühsame administration ausser aller cariere und sich seines fernerweitigen advancement beyrn Lande und Überkommung eines höheren Caracters gleichsam entschlaget*.

<sup>177</sup> Neues Preußisches Adelslexikon 5 100-103; BLAŽEK, KADICH, Der mährische Adel 19; GHdA – Adelslexikon II (Gesamtreihe 58) 286; GHdA 18, 106-112 und 63, 71-78. Zu den höchsten Verwaltungssämtern innerhalb der Familie brachte es sein Neffe Ignaz Karl, der unter anderem Präsident der niederösterreichischen Landesregierung, Vizekanzler der Vereinigten Hofkanzlei und Präsident der allgemeinen Hofkammer und war.

*ralien in minder wichtigen Sachen, Reparations- oder Meliorations Bauwesen, in Suma in allen (ausser wo es um eine Alienir- oder Veräusserung eines Fundi oder aber ein merum gratiale als Pensionen, beträchtliche Schenkungen zu thun ist) eine [...] freye Hand gelassen. Ebenso wurde ihm alle Recht und Gewalt ohnmittelbahr eingeraumet, im Namen des Fürsten alle actus Dominicales et Jurisdictionales ohne Ausnahmen [...] zu exerciren.*<sup>178</sup> Zu seinem Auftrag gehörte, dass er alle mährischen, schlesischen und österreichischen Herrschaften sowie die Herrschaft Landskron einmal im Jahr visitiere, die entfernt liegende Herrschaft Rumburg sollte er zumindest alle zwei Jahre aufsuchen. Als Entlohnung erhielt der Administrator 6 500 fl, dazu 1 000 fl für sein Kanzleipersonal und 400 Metzen Hafer für die Haltung der benötigten Pferde. Die bei den Vistiationsreisen anfallenden Spesen wurden ihm ersetzt.<sup>179</sup> Chorinsky amtierte in Wessely an der March (Veselí nad Moravou), wohin nun jede mit ihm unmittelbar zu führende Korrespondenz mit der Ordinari-Post zu senden war.<sup>180</sup> Er selbst führte die Korrespondenz mit dem Fürsten ohne den Umweg über die Hofkanzlei.<sup>181</sup>

Die genaue Kompetenzverteilung zwischen Chorinsky und der Hofkanzlei ist aufgrund der Überlieferungssituation nicht immer leicht nachzuvollziehen.<sup>182</sup> Zweifellos hat die Kanzlei stark an Bedeutung verloren, die wichtigsten Angelegenheiten lagen in der Hand des Administrators, aus dessen Hand alle wichtigen Anordnungen in dieser Zeit stammten.<sup>183</sup> Die Herrschaftsvorsteher mussten während der Administration aber auch Amtsberichte an den Fürsten abliefern, die *so kurz als möglich und zwar halbbrüchig mit Beseitigung aller unnötig, zur Sache*

<sup>178</sup> HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763). Die Administration begann am 1. Juli 1763.

<sup>179</sup> HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763).

<sup>180</sup> HAL H 164, Circular des Administrators Chorinsky bei seinem Amtsantritt (1. Juli 1763).

<sup>181</sup> HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763).

<sup>182</sup> Vgl. zur Überlieferungssituation HIPFINGER, Instruktionen 210. Die schlechtere Überlieferungssituation in dieser Zeit liegt aber sicher nicht an einem Übergang zu mündlichen Anweisungen und ist wohl auch nicht durch kriegsbedingte Verluste verursacht worden, sondern es ist naheliegender, dass die Akten aus der Zeit der Administration nicht vollständig in das Archiv der Hofkanzlei kamen.

<sup>183</sup> Z. B. HAL H 164, Regulativum für die Buchhalterei zur Beschleunigung der Revisionsarbeit (18. April 1773). Der Administrator nahm auch die Neubesetzung von vakanten Beamtenposten vor. Um *auf die Canzley-Tara besser reflectieren zu können*, wurde 1781 angeordnet, dass die Herrschaften Personalveränderungen an die Kanzlei melden mussten, insbesondere ob ein Posten von Chorinsky *durch Permutation oder neue Subjecten* besetzt wurde. HAL H 163, Circular wegen der Neubesetzung nach Todesfällen von Beamten (23. Jänner 1781). Vgl. dazu auch HAL H 1773, Untertänigster Vortrag des Franz von Haymerle (20. Mai 1805): Haymerle berichtet, dass während der Administration *durch die beinahe unbeschränkte Vollmacht [...] nur wenige administrations berichte oder Vorschläge durch die Hofkanzlei zum Vortrag und Entscheidung des verblichenen Regierers* [Fürst Franz Joseph I., J. L.] [...] gelangten.

*nichts zu dienenden Erzählungen* verfasst sein sollten,<sup>184</sup> sie kamen dieser Verpflichtung aber nur sehr unzureichend nach.<sup>185</sup> Nicht an den Administrator übergeben wurde die Leitung der mit der Kanzlei verbundenen fürstlichen Hauptkassa,<sup>186</sup> ansonsten war die Kanzlei allem Anschein nach vor allem mit Gnadensachen wie Pensionsbewilligungen und dergleichen, die sich der Fürst vorbehalten hatte, beschäftigt.<sup>187</sup> Sie war also, was den Bereich der Herrschaftsverwaltung anbelangt, wieder weitgehend zu einem Sekretariat des Fürsten abgesunken.

Erst als sich Fürst Alois I. einige Jahre nach seiner Regierungsübernahme (1781) wieder vermehrt selbst um die Verwaltung kümmerte, nahm auch das Gewicht der Hofkanzlei wieder zu. Das Jahr 1786 war so etwas wie der Prolog für die nach dem Rücktritt Chorinskys und der Übernahme der Amtsgeschäfte durch Fürst Alois am 1. Jänner 1787<sup>188</sup> einsetzende Reformperiode. Fürst Alois I. war, entgegen der eher geringen Aufmerksamkeit, die er in der Literatur erfährt,<sup>189</sup> was die Güterverwaltung anbelangt, zweifellos einer der bedeutendsten Fürsten. Am 1. Jänner 1786 wurde mit Franz von Haymerle ein neuer Kanzleichef und Hofrat installiert,<sup>190</sup> tags darauf trat eine neue – es war überhaupt die erste verschriftlichte –<sup>191</sup> Kanzleiordnung in Kraft, die die Hierarchie mit einer starken Stellung des Hofrates und grundlegende Vorschriften wie das Amtsgeheimnis und die Anwesenheitspflicht festlegte. Sie brachte aber im Grunde nichts einschneidend Neues, sondern es wurden im Wesentlichen die bestehenden Verhältnisse, insbesondere wie sie vor der Phase der Administration wahrnehmbar sind, kodifiziert. Die Regelung des Arbeitsablaufes wurde dem Kanzleichef überlassen.<sup>192</sup>

---

<sup>184</sup> HAL 163, Circular, Abfassung der Amtsberichte (24. Oktober 1768).

<sup>185</sup> HAL H 165, Kanzleireskript wegen der einzureichenden Berichte (25. April 1778).

<sup>186</sup> HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763).

<sup>187</sup> Vgl. z. B. HAL H 163, Kanzleireskript wegen der Gnadengesuche (1. Mai 1779). Vgl. die vielen Supplikationen von der Herrschaft Rumburg in H 653.

<sup>188</sup> HAL H 2014, Circular wegen Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch Fürst Alois I. (30. Dezember 1786); HAL H 2014, Circular mit Anweisungen nach der Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch Fürst Alois I. (15. Jänner 1787). Chorinsky hat selbst das Verlangen geäußert, *wegen herannahenden Alters und bequemer Besorgung seiner eigenen Anliegenheiten enthoben zu werden*.

<sup>189</sup> PRESS, Das Haus Liechtenstein 17–26, der ihm ganze sechs Zeilen widmet.

<sup>190</sup> HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Bestallung (17. Dezember 1785).

<sup>191</sup> Vgl. HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleinstruktion (12. Dezember 1792). In der Einleitung Pkt. 1 ist erwähnt, dass keine ältere Instruktion existierte. Diese Feststellung bezieht sich auf das Majorat, Fürst Gundaker hatte für seine Kanzlei bereits im 17. Jahrhundert Ordnungen erlassen. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 449–457, Nr. 93: Kanzlei- und Registraturordnung Gundakers von Liechtenstein (1636 Juni), 457–463, Nr. 94: Kanzlei- und Registraturordnung Gundakers von Liechtenstein (1641 Januar).

<sup>192</sup> HAL H 1, Kanzleinstruktion (21. Dezember 1786).

Aus einem späteren Bericht von Haymerle wird sehr deutlich, dass die Kanzleiordnung nicht nur als obrigkeitliches Regulativ zu verstehen ist, sondern auch als Instrument der Rechtssicherheit für die Normunterworfenen. Er, der die Kanzleiordnung ausgearbeitet hatte, schrieb, dass er sich *diese eingesetzte Ordnung zu keinem besonderen Verdienst um das fürstliche Hauß* anrechne, *denn es war eine selbst für meine als dirigirenden Chefs [...] unzertrennliche Sicherheit höchst nothwendige natürliche Ordnung, um meine Legitimation im Leben oder nach dem Tod zu erreichen.*<sup>193</sup> Von Haymerle selbst stammt auch eine treffende Jobdescription des Hofratsamtes: *Ein fürstl(ich) liechtensteinischer Hofrat ist nicht nach dem allgemeinen Sinn ein bloßer Referent, der die ihm zugetheilte Gegenstände ausarbeitet, in Vortrag bringet und nach dem Beschluß der anderen Hofräthe die Entschließung faßet, mithin keiner Verantwortung ausgesetzt ist, sondern er ist ein eigentlicher Praeses und Director der Kanzlei, Kassa und Gütterstellen. Er hat unmittelbar mit dem Herrn zu tun, ist sein geheimer Rath in allen wichtigen Vorfällen, muß seinem Herren treü, verschwiegen und aufrichtig rathen, denselben in vieler Gelegenheiten repraesentieren, die schone und gute Handlungen seines Herren nicht sich beimeßen, solche zu rechter Zeit ohne Ausposaunung geltend machen und in manchen Gelegenheiten die Vertretung eines müglichen Tadels mit Anstand auf sich zu nehmen wissen.*<sup>194</sup>

Zunächst war man von Seiten der Kanzlei bestrebt, möglichst viele Informationen einzuholen, um Reformen zur Erhöhung des Ertrages der verschiedenen Wirtschaftszweige in Gang setzen zu können.<sup>195</sup> Im Mai 1786 begann man mit Vorbereitungen zum Aufbau eines regulären Pensionssystems für die Beamten – vorher war die Pension ein regelmäßig bewilligter, aber jeweils als Einzelfall abgehandelter Gnadenakt des Fürsten. Dabei schritt man zu einer völlig unorthodoxen Methode, indem man die Beamten befragte, wie hoch die Pension aus ihrer Sicht für den jeweiligen Posten bemessen sein sollte, um im Alter auszukommen und zufrieden leben zu können. Angedacht war eine von der Dienstzeit unabhängige Grundsicherung, besonders lange Dienstzeiten oder hervorragende Leistung sollten weiterhin durch einen außerordentlichen Gnadenakt des Fürsten vergütet werden.<sup>196</sup> Eine aus dem Bereich der staatlichen Verwaltung übernommene Mass-

<sup>193</sup> HAL H 1773, Untertänigster Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805).

<sup>194</sup> HAL H 1773, Untertänigster Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805).

<sup>195</sup> HAL 2014, Circular an die Brauhäuser wegen Ertragssteigerung und Nachfrage wegen der Steuer, die trotz Ertragsrückgangs gleich geblieben sei (12. Dezember 1786); HAL H 2014, Circular an die Waldämter wegen Ertragssteigerung beim Holzverkauf (17. Dezember 1786).

<sup>196</sup> HAL H 2014, Circular wegen der Befragung der Beamten zum geplanten Pensionssystem (5. Mai 1786).

nahme war die Einführung von Conduitelisten.<sup>197</sup> Vor dem Hintergrund, dass sich enorme Außenstände bei den Rentabgaben angehäuft hatten, was zu verhindern gewesen wäre, wenn *Seine Durchlaucht und die hiesige Hofkanzlei hievon Wissenschaft gehabt hätte, wie sie künftig haben wird* – eine durchaus deutliche Kritik an der Ära Chorinsky – mussten ab sofort auf den Herrschaften Quartalsextrakte über das vorrätige Geld und die Naturalien sowie Jahresbilanzen erstellt werden.<sup>198</sup>

Anfang des Jahres 1787 wurde, um das *größtenteils vernachlässigte Wirtschaftsfach wieder auf den Grad der Vollkommenheit und Erträgnuß zu bringen, den unser jährliche sehr grosse baare Geld-Ausgaben erfordern*, mit der Errichtung von Inspektoratsämtern eine neue Zwischeninstanz etabliert. Die Inspektoren, die im Gegensatz zu den früheren Oberamtmännern selbst keine Herrschaft verwalteten, waren 1787 in Schwarzkosteletz, Wilfersdorf, Ungarisch Ostra, Sternberg und Mährisch Trübau angesiedelt,<sup>199</sup> die Sitze der Inspektoren wechselten aber in der Folgezeit relativ häufig. Die sehr umfangreiche, als «Wirtschaftsreform» bezeichnete Instruktion für die Inspektoren gliedert sich in vier Bereiche.<sup>200</sup> Der erste Teil regelte ihre Zuständigkeit, die so ziemlich alle Bereiche der herrschaftlichen Wirtschaft, von der Land- und Forstwirtschaft, dem Brauwesen, der Robot, dem Verkauf der Produkte, der Feldebewässerung bis hin zum Steuerwesen sowie allgemeine obrigkeitliche Angelegenheiten wie die Waisenkasse, das Armenwesen oder der Personalverwaltung auf den Herrschaften umfasste. In den meisten Bereichen war der Inspektor angehalten, sowohl gestaltend als auch kontrollierend tätig zu sein. Ziel war, weitgehend autochthone Wirtschaftseinheiten zu schaffen: *jede Herrschaft solle bedacht sein, ihre eigene Bedürfnisse selbst zu erzeugen, gerade so, als wenn Sie diese von keinem andern Ort zu hoffen hätte*.<sup>201</sup> Der zweite Teil normierte die Stellung der Inspektoren und ihre Pflichten gegenüber den übergeordneten Instanzen, wie der Kanzlei, der Buchhaltung oder den Anwälten. Im dritten und vierten Abschnitt sind die Rechte und Pflichten der Inspektoren und der untergebenen Beamten sowie deren Verhältnis zueinander geregelt. So hatte ein Inspektor das Recht, einen Herrschaftsvorsteher bei größeren Vergehen zu

---

<sup>197</sup> HAL H 2014, Circular wegen Einführung der Conduitelisten (23. Dezember 1786). Vgl. BEIDTEL, Österreichische Staatsverwaltung I 197-200.

<sup>198</sup> HAL H 2014, Circular wegen der Reformen im Rechnungswesen auf den Herrschaften (10. Juni 1786).

<sup>199</sup> HAL H 2014, Circular wegen Einrichtung der Inspektorate (26. Jänner 1787). Das Schwarzkosteletz Inspektoratsamt bestand zu diesem Zeitpunkt schon.

<sup>200</sup> HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787); HAL H 166, Wirtschaftsreform (Exemplar aus dem Nachlass des Prinzen Philipp Joseph) ( 30. Jänner 1787).

<sup>201</sup> Ebd. § 24.

suspendieren. Als Entlohnung erhielten die Inspekture 2000 fl pro Jahr, wovon auch die Ausgaben für Personal, Pferdefutter usw. bezahlt werden mussten.<sup>202</sup>

Es folgten im Jahr 1787 zahllose Circularien, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll. Erwähnenswert sind eine Anordnung, dass die Sozialausgaben hinsichtlich Sozialbetrug überprüft werden sollten, zum Beispiel ob sich pensionsbeziehende Witwen nicht schon wieder verheiratet hätten,<sup>203</sup> ein Verbot des Anfütterns von Kreisbeamten, es war nämlich üblich, dass man diese zur Beförderung der eigenen Anliegen mit Wildbret oder anderen Naturalien bedachte,<sup>204</sup> oder eine Anordnung, dass alle Untertanen zum Baumwollspinnen im Verlagsystem angehalten werden sollten. *Wer mit dem Handbüchel des Herrn Schud von Lemanini nicht ausweisen könne, dass er von demselben mit Baumwoll verleget worden, solle im Falle eines Gnadengesuches übergangen werden.*<sup>205</sup> Teil der Reform war auch eine größere Personalrochade. So wurden gleich zwölf Amtmännerposten neu besetzt. Teilweise wurden die früheren Amtsträger pensioniert, bei den anderen handelte es sich um Versetzungen und Beförderungen.<sup>206</sup>

Da sich die Kanzleiordnung aus dem Jahr 1786 als unzureichend erwiesen hatte, weil *sie eigentlich nur auf das Äußere einer unumgänglichen Kanzleyeinrichtung und fast nur auf das Polizeywesen der Kanzley beschränkt, die wahre innere Bestimmung des Geschäftenzugs aber [...] nur unvollkommen berührt werden konnten*, ging man im Jahr 1792 daran, die Kanzlei neu aufzustellen.<sup>207</sup> *Die nunmehr verfloßenen 6 Jahre sind [...] als ein gemachter Versuch anzusehen,*<sup>208</sup> aus dem nun die Schlüsse zu ziehen seien. Sehr deutlich kommt hier zum Ausdruck, dass man nach der Administration Chorinsky bei der Neuaufstellung der Kanzlei fast von Null begonnen hatte. Es ist keine Ausfertigung einer Kanzleireform erhalten, dafür liegen zwei Konzepte vor, die sich allerdings widersprechen und sich aufgrund ihrer Datierung nicht in ein schlüssiges Bild einfügen. Es wird im folgenden auf das vom Fürsten eigenhändig unterschriebene Konzept vom

<sup>202</sup> Nur das Kanzleimaterial, das Porto und die Wegmatten wurden rückerstattet. Außerdem erhielt er eine Diät von 3 fl pro Tag, wenn er sich außerhalb seines Amtsbezirkes aufhalten musste.

<sup>203</sup> HAL H 2014, Circular wegen Vorsorge gegen Sozialbetrug bei Pensionen (20. Februar 1787).

<sup>204</sup> HAL H 2014, Circular wegen des Verbotes des Anfüttern von staatlichen Beamten (30. April 1784).

<sup>205</sup> HAL H 2014, Circular wegen Anhaltung der Untertanen zum Baumwollspinnen (27. September 1787).

<sup>206</sup> HAL H 166, Verzeichnis der promovierten Beamten (19. Jänner 1787). Es wurden auch sieben Rentämter, acht Burggrafenämter, vier Kastenämter, drei Steuereinnehmer- und vier Wirtschaftsbereiterposten neu besetzt.

<sup>207</sup> HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiiinstruktion (12. Dezember 1792) Einleitung Pkt. 1.

<sup>208</sup> Ebd., Einleitung Pkt. 2.

12. Dezember 1792, das ein Inkrafttreten der neuen Instruktion am 1. Jänner 1793 vorsah, zurückgegriffen, weil kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich ist, warum es nicht ausgefertigt worden sein sollte. Was es mit dem zweiten, später datierten Konzept des Sekretärs Jurasek, das weniger ausgereift und viel kürzer ist, auf sich hat, muss offen bleiben.<sup>209</sup>

Die bedeutendste organisatorische Neuerung war, dass zwei Wirtschaftsräte installiert wurden, die *für die Achtheit der Geschäftsleitung bey Unserer Hofkanzley im gleichen Maaße, als der Hofrath selbst verantwortlich* sein sollen und denen mit Ausnahme des Präsidiums und der mit diesem verbundenen Vorrechte *in der Wesenheit der Geschäfte selbst mit dem Chef ganze gleiche Befugnisse* eingeräumt wurden, wozu auch das Vortragsrecht beim Fürsten gehörte.<sup>210</sup> Für die früher unregelmäßig abgehaltenen Referate beim Fürsten wurde nun ein ständiger Termin am Samstag um 11.30 Uhr fixiert,<sup>211</sup> die ordentlichen Konferenzen sollten regelmäßig mittwochs und samstags um 10.30 Uhr stattfinden. Der Konferenz, an der der Hofrat, die beiden Wirtschaftsräte und der Expeditor teilnahmen, wurde die Entscheidung für folgende Bereiche übertragen: die Herrschaften im Ganzen, die Hauptkassa, die Hofstaatsgalerie und die Bibliothek, die Stalläm-

---

<sup>209</sup> HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) [A]; HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) [B]. Das Verhältnis von A und B ist nicht zu klären. B erwähnt zwar die Kanzleiordnung von 1786, es weist aber keinen Bezug zum Konzept A auf, das eigentlich ein Jahr vorher in Kraft getreten sein sollte. Es ist auszuschließen, dass binnen weniger als zwei Jahren zwei unterschiedliche Kanzleiordnungen in Kraft traten. Auch wenn A nicht ausgefertigt worden sein sollte, ist es sehr ungewöhnlich, dass es für B nicht als Vorlage benutzt wurde. A ist nämlich wesentlich ausgereifter und mit 37 Paragrafen viel umfangreicher als B, das nur 23 Paragrafen aufweist. Unklarheiten herrschen auch in der Datierung: in B wurde die ursprüngliche Tages- und Monatsdatierung (18. Februar) durchgestrichen und durch den 12. April ersetzt. Es gibt auch Anzeichen, dass die Jahreszahl geändert wurde, da die Einerstelle eine auffällig breite Strichführung aufweist. Da aber nicht klar zu erkennen ist, ob eine andere Ziffer überschrieben wurde, muss offen bleiben, ob auch die Jahreszahl umdatiert wurde. Inhaltlich würde man B eher als Vorstufe von A einschätzen. Vom Typus ist A moderner, da es die Ämter von den aktuellen Amtsträgern abstrahiert, während B die aktuellen Amtsträger namentlich nennt.

<sup>210</sup> HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkt. 3. Die Wirtschaftsräte gab es jedenfalls seit dem Jahr 1792, was auch dafür spricht, dass das Konzept in diesem Jahr ausgefertigt wurde. Vgl. Hs. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Hofkanzlei. In HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) findet sich diese Gleichstellung nicht in dieser Form.

<sup>211</sup> HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkte. 4 und 5. Bei folgenden Gegenständen war eine Referat verpflichtend: bei Gnadensachen; bei wichtigen Gegenständen, worüber die Entschließung arbiträr ist; größere Belange im Allgemeinen, auch wenn es sich um Sachen handelt, die frühere Entscheidungen betreffen. In HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) war hingegen vorgesehen, dass der Fürst an einer der beiden Konferenzsitzungen persönlich teilnimmt, wo ihm die Referate vorgetragen werden sollen.

ter, die Wiener Häuser, die Länderstellen, die fürstliche Familie, alle Anstellungen, Beförderungen, Pensionen, Stipendien, Heiratskonsense, alle Parteisachen etc. Die Entscheidungen in der Konferenz wurden nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. Bei Stimmengleichheit behielt sich der Fürst die Entscheidung selbst vor, im Falle seiner Abwesenheit war die Stimme des Hofrats die ausschlaggebende.<sup>212</sup> Generell sind viele Bestimmungen vom Kollegialitätsprinzip geprägt. Hier liegt auch der Hauptunterschied zum zweiten Konzept, das stärker die Stellung des Kanzleichefs betont.<sup>213</sup> Der Hofrat musste auch die eigenen Konzepte den Wirtschaftsräten und dem Sekretär<sup>214</sup> zur Kenntnis bringen, denen *die Freymüthigkeit eines gründlichen Widerspruchs gegen dessen Meinung in Geschäften* eingeräumt wurde.<sup>215</sup> Außerdem hatte er die Aufsicht über die Beamten der Kanzlei, sowohl in ihrer Amtsführung als auch in ihrem sittlichen Benehmen. Ausgenommen waren die Wirtschaftsräte und der Sekretär, die in dieser Hinsicht genauso wie der Hofrat unmittelbar dem Fürsten verantwortlich waren.<sup>216</sup> Die Kanzleistunden wurden täglich vormittags von neun bis zwölf Uhr und nachmittags von 15 bis 18 Uhr festgelegt, wobei der Hofrat, die Wirtschaftsräte und der Sekretär auch außerhalb der Dienstzeiten im Amt sein mussten, wenn Geschäfte anstanden.<sup>217</sup> Außerdem regelte die Kanzleiiinstruktion auch den Geschäftsgang für die Sommermonate, wenn der Fürst am Land weilte, wohin ihn einer der Wirtschaftsräte begleiten musste.<sup>218</sup> Die in dieser Zeit geschaffene Organisationsstruktur war, freilich mit weiteren Ausdifferenzierungen, im Kern bis ins 20. Jahrhundert in Kraft. Durch-

<sup>212</sup> HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkte. 6-9. Es waren neben der ordentlichen Konferenz auch für jeden anderen Tage fixe Konferenzen vorgeschrieben: Montag und Donnerstag zusammen mit dem Haushofmeister und dem Chef des Stallmeisteramtes; Dienstag und Freitag zusammen mit dem Architekt und dem Kassier. Diese Konferenzen waren in dieser Form schon vorher einige Zeit üblich. Vgl. HAL H 1, Bemerkungen, wie die Geschäfte der fürstlichen Regie [...] in der wahren Ordnung gehalten werden könnten (undatiert – lässt sich anhand der erwähnten Personen auf den Zeitraum zwischen 1790 und 1792 eingrenzen).

<sup>213</sup> Z. B. HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) Pkt. 5, wonach bei Stimmengleichheit generell die Stimme des Hofrates ausschlaggebend ist. Wenn der Hofrat als einziger eine Minderheitenposition vertritt, bleibt die Entscheidung dem Fürsten vorbehalten.

<sup>214</sup> Der Sekretär war gleichzeitig der Expeditor.

<sup>215</sup> HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkt. 11. Nach HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) stand es hingegen dem Hofrat frei, welche Konzepte er dem Wirtschaftsrat und dem Sekretär vorlegte.

<sup>216</sup> HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkt. 19. Diese Ausnahme findet sich in HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) nicht. Vgl. insbesondere die Pkte. 2 und 3.

<sup>217</sup> HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkt. 20. Im Gegensatz waren die Spitzenbeamten *nicht so ganz streng und mechanisch als das mündere Kanzleypersonale an die Beobachtung der gesetzlichen Stunden gebunden*.

<sup>218</sup> Ebd. Pkt. 39.

aus modern muten auch die Remunerationen an, die Fürst Alois an Beamte verteilen ließ, die sich durch besondere Leistungen auszeichneten, wobei hier vor allem Verdienste, die zu einer Profitmaximierung führten, belohnt wurden.<sup>219</sup> Weitere größere Reformmaßnahmen in dieser Zeit, wie eine umfangreiche Stallinstruktion für die Gestüte<sup>220</sup> und eine Waisenamtsinstruktion, mit der auf die diesbezüglichen Regelungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Josephs II. reagiert wurde, können hier nur angedeutet werden.<sup>221</sup>

Bei der Hofkanzlei war auch die fürstliche Hauptkassa angesiedelt, die das Bargeld verwaltete<sup>222</sup> und die Verantwortung über das Kreditwesen innehatte.<sup>223</sup> Die Anfänge der Kassa gehen mindestens auf das Jahr 1604 zurück, in dem die Überlieferung der Hofzahlamtsbücher einsetzt. Die Herrschaften mussten monatlich<sup>224</sup> den Nettogewinn, der sich aus den Gesamteinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und der Investitionen, die aus Eigenmittel finanziert werden mussten, errechnete, an die Hauptkassa abliefern. Diese sogenannten Quota-Gelder divergierten zwischen den Gütern beträchtlich, weil einige Herrschaften die Ausgaben für spezielle Einrichtungen wie Gestüte oder Falknereien aus eigenen Mitteln zu tragen hatten. Bei den Residenzorten wie Eisgrub oder Feldsberg reduzierte ein allfälliger Aufenthalt des Hofstaates den Gewinn.<sup>225</sup> Besonders in unsi-

---

<sup>219</sup> HAL H 168, Liste der Remunerationen (18. Juli 1803). So erhielt der Kammerburggraf Benedict in Jägerndorf 150 fl Remuneration *wegen reclamirten und zum Theil den Mayerhofäckern und Wiesen einverleibten und lang schon in Besitz der Unterthanen gewesenen obrigkeitlichen Zins=Stücken*. Es gab aber beispielsweise auch Bonifikationen für die Trockenlegung von Sümpfen, für besonderes Engagement bei der Schätzung der Wälder oder für Verbesserungen bei der Kalkerzeugung.

<sup>220</sup> HAL J 5, Stallinstruktion (31. Mai 1800).

<sup>221</sup> HAL, H 166 Instruktion für die Waisenämter (25. August 1788). Vgl. Josephinisches Gesetzbuch (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 1. Jänner 1787) 5. Hauptstück: Von den Rechten der Waisen und Anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können, in: Justizgesetzsammlung, Joseph II. 2. Fortsetzung (1786), Nr. 591: Patent vom 1sten November 1787, 71-129, hier 111-129.

<sup>222</sup> Nach WINKELBAUER, Haklich 90, Fn. 85 gab es spätestens seit den 1740er Jahren getrennte Buchhaltereien und Registraturen in Wien und in Feldsberg. Die Hauptkassa in Wien war aber keine Buchhaltereie im eigentlichen Sinne, sie war – in modernen Begriffen der Betriebswirtschaft ausgedrückt – keine Controlling- sondern eine Treasuryabteilung. Die Buchhaltereie war ab 1722 in Butschowitz, deren Registratur war in Feldsberg vgl. S. 222.

<sup>223</sup> HAL H 163, Circular wegen Aufnahme einiger Darlehen auf die Majoratsherrschaften (11. Juni 1757). Die Kassa legte auch den Zinssatz fest: HAL H 163, Circular wegen Reduzierung des Interesses von 6 auf 5 Prozent (11. Dezember 1764).

<sup>224</sup> HAL H 163, Circular bezüglich Einrichtung eines Rentamtsdiariums oder Kassabuchs auf den Herrschaften (16.12.1756) Pkt. 7.

<sup>225</sup> STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden 76. Zur Erhaltung der Gestüte konnten die Herrschaften aber auf Naturalaushilfen anderer Besitzungen zurückgreifen.

cheren Zeiten drängte die Hauptkassa auf Ablieferung des Bargeldes,<sup>226</sup> der Transport war allerdings ebenfalls mit einem enormen Risiko verbunden und bedurfte großer Sicherheitsvorkehrungen.<sup>227</sup> Die Hauptkassa regelte überdies den Münzumsatz auf den fürstlichen Besitzungen,<sup>228</sup> so wurde 1761 angeordnet, die preußischen Münzen nach Möglichkeit aus dem Verkehr zu ziehen,<sup>229</sup> sie traf normative Vorkehrungen bezüglich Falschmünzen<sup>230</sup> und informierte die Herrschaften bei Änderungen im Münzsystem.<sup>231</sup>

Die Kanzlei und die Kassa hatten im Jahr 1772 zusammen einen Personalstand von 14 Personen, der sich in hierarchischer Abstufung folgendermaßen zusammensetzte: Hofrat von Schäffer, die Sekretäre Oppenreiter und Wagner, Registrator Zeller Mayer, Kassier Umscheider, Protokollist Weinmann, die Kanzlisten Ichtersheim, Saliger und Wagner, Kassaschreiber Paur, ein Registratorschreiber, die Kanzleiboten Krantzer und Richter und der Kassadiener Thomar.<sup>232</sup> Im Gegensatz zu anderen Angestellten des fürstlichen Hauses bestand die Besoldung der Beamten der Zentralbehörde fast ausschließlich aus Geld, das aus Brennholz und Kerzen bestehende Naturaldeputat war im Jahr 1772 vollständig in Geld abgelöst und machte je nach Beamten zwischen 9 und 20 % des Gesamtlohnes aus.<sup>233</sup>

In einer späteren Besoldungsliste aus dem Jahr 1785 scheinen bei einigen Beamten auch wieder kleinere in Natura ausbezahlte Holz- und Kerzendeputate auf, was aber nichts an der absoluten Dominanz der Geldbesoldung änderte.<sup>234</sup>

<sup>226</sup> Vgl. gleich mehrere diesbezügliche Dekrete während des Siebenjährigen Krieges: HAL H 163, Circular, dass alle vorrätigen Gelder einzuschicken sind (23. August 1756); HAL H 163, Circular wegen Einschickung der Rent- und Waisengelder, wie auch Versilberung der Effecten (16. September 1756); HAL H 163, Circular, dass alle vorrätigen Barschaften und Gelder jederzeit einzuschicken seien (15. Mai 1757).

<sup>227</sup> HAL H 163, Circular wegen Verstärkung der Konvois bei der Abführung der Quoten (26. Dezember 1758); HAL H 163 Circular wegen Sicherheit der Quoten (8. November 1765).

<sup>228</sup> HAL H 163, Circular, dass gewichtige und gute Dukaten einzuschicken seien (30. Mai 1756); HAL H 163, Circular, dass die Rentamtsausgaben mit Kupfergeld bestritten und das gute Geld eingeschickt werden sollte (9. November 1762); HAL H 163, Circular, dass keine holländischen Dukaten mehr angenommen werden sollen (5. Jänner 1773).

<sup>229</sup> HAL H 163, Circular wegen Fortschaffung der preußischen Dukaten (9. März 1761).

<sup>230</sup> HAL H 163, Circular, dass die falschen preußischen Münzen am Gewicht und am Klang erkennbar seien (21. Jänner 1762).

<sup>231</sup> HAL H 163, Circular wegen der Münzdevaluation (16. September 1763); HAL H 163, Circular wegen Abwürdigung der französischen halben Guldiner (23. Jänner 1768).

<sup>232</sup> HAL H 1801, Besoldungsliste (1772). Zu den folgenden Zahlen vgl. Tab. 2.

<sup>233</sup> Ebd. In der Liste ist angemerkt, dass sich die Ablöse auf Extrakte aus den Jahren 1733 und 1743 bezieht.

<sup>234</sup> HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785. Das Kerzendeputat belief sich auf maximal 24 lb, das Holzdeputat auf höchstens vier Klafter weiches und vier Klafter hartes Holz. HAL H 167 Summarischer Besoldungsstand (Ende 1791) führt bei der Hofkanzlei eine Gesamtlohnsomme von 8904 fl an, davon entfielen

Tabelle 2: Besoldung der Kanzlei- und Kassabeamten 1772 und 1805 in fl (ohne Taxen)

	1772				1805	
	Geld	Deputat- geld*	Quartier- geld	Gesamt		Gesamt**
Hofrat	4000		1000	5000	Hofrat	4500
					Wirtschafts- räte [2]	2500
Sekretäre [2]	700	100		800	Sekretär/ Registrator	1500
Registrator	600	100		700	Sekretär/ Expeditor	1540
Kassier	600	60		660	Kassier	1500
Protokollist	400	100		500	Protokollist	800
Kanzlist (erster)	300	38		338	Kanzlisten [2]	600
Kanzlist (zweiter)	250	38		288	Kanzlisten [3]	500
Kanzlist (dritter)	250	38	50	338		
Kassa- schreiber	250	unbekannt		250	Registratur- sadjunkt	500
					Konzipist	400
Registratur- schr.	150	unbekannt		150	Kanz- leischreiber	300
Kanzleibo- ten [2]	133	15		148	Kanzleidie- ner [2]	200
Kassadiener	146	7	36	190	Kassadiener	300
Gesamt	8612	611	1086	10310	Gesamt	19400

Quellen: HAL H 1801, Besoldungsliste (1772); HAL H 61 Consignation Bestellungen und Besoldungen (1772). HAL H 1773, Besoldungsstand (1805). In eckiger Klammer ist die Anzahl der Beamten angegeben.

\* Ablöse für das Holz- und Lichtdeputat.

\*\* Der Expeditor erhielt 40 fl als Ablöse für ein Holzdeputat. Einige Beamte erhielten kleinere Holz- oder Kerzendeputate, die in der Gesamtbesoldung inbegriffen sind.

---

8784 fl auf Bargeld und 120 fl auf Extrapassierungen. Naturaldeputate gab es zu diesem Zeitpunkt keine.

Dass man bei der Zentralbehörde weitgehend auf Geldbesoldung zurückgriff, hat wohl vor allem praktische Gründe, da man Naturalien, wie das ansonsten bei Deputaten weit verbreitete Korn (Roggen), von den Gütern nach Wien transportieren hätte müssen.<sup>235</sup>

Außerdem hatten die Amtsträger Anspruch auf eine Dienstwohnung. Die Unterkünfte waren auf mehrere Häuser verteilt. Im Jahr 1785 wohnten neun Beamte in einem nicht näher definierten alten Haus, darunter alle höherrangigen Amtsträger, drei wohnten in einem Haus auf dem Bauernmarkt, einer wohnte in der fürstlichen Residenz, einer in einem nicht näher beschriebenen kleinen Haus, einer im kleinen Haus in der Herrengasse und ein anderer im fürstlichen Haus in der Rossau, womit wohl das Gartenpalais gemeint ist.<sup>236</sup> Falls man den Beamten keine geeignete Unterkunft zur Verfügung stellen konnte, erhielten sie zusätzlich ein ihrem Rang angemessenes Quartiergeld, das im Fall des Hofrates von Schäffer 1 000 fl., im Fall eines Kassadieners 36 fl ausmachte. Im Vergleich zu den Staatsbeamten, bei denen die Dienstwohnungen (das Hofquartierwesen) im Jahr 1780 abgeschafft bzw. durch Quartiergelder ersetzt wurden,<sup>237</sup> hielten sich die Dienstwohnungen bei der liechtensteinischen Verwaltung bis ins 20. Jahrhundert. Da die Geldbeträge oft jahrzehntelang nicht an die Inflation angepasst wurden bzw. nur in absoluten Krisenzeiten mit Zuschüssen zu rechnen war,<sup>238</sup> dürften die Dienstwohnungen gegenüber dem Quartiergeld die bessere Option gewesen sein, zumal sich auch die höheren liechtensteinischen Beamten mit Ausnahme des Hofrates kaum Wohnungen in Innenstadtlage hätten leisten können und sie deshalb wie die staatlichen Beamte in die Vorstädte hätten ziehen müssen,<sup>239</sup> was auch mit einem Prestigeverlust verbunden war.

Da die Gehaltshöhe naturgemäß die Rangordnung widerspiegelt, dokumentiert das Lohngefälle insbesondere die herausgehobene Stellung des Hofrates, der im Jahr 1772 mit 5 000 fl (inklusive 1 000 fl Quartiergeld) fast die Hälfte der Bezüge der gesamten Kanzlei im Wert von 10 310 fl bekam. Zum Vergleich: der Haus-Hofmeister als Leiter des Hofstaates bezog inklusive Weingeld 1 242 fl, die Ausgaben für den 27-köpfigen Hofstaat beliefen sich mit 10 355 fl auf einen

---

<sup>235</sup> In größeren Städten stieg man generell früher auf Geldbesoldung um. Vgl. BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger 159f.

<sup>236</sup> HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785.

<sup>237</sup> HEINDL, Gehorsame Rebellen 172f.

<sup>238</sup> Ebd. Vgl. BEIDTEL, Österreichische Staatsverwaltung 1 382f.

<sup>239</sup> Ebd.

ähnlich hohen Betrag wie bei der Kanzlei.<sup>240</sup> Auch im Vergleich mit den Gehältern der Staatsbeamten war das Gehalt des Hofrates hoch, es entsprach in etwa jenem von Hofräten der staatlichen Zentralbehörden, also den höchsten Beamten nach den Chefs und deren Stellvertretern bei den Hofstellen.<sup>241</sup> Der Nachfolger des Hofrates von Schäffer als Kanzleidirektor, der vormalige Registrator Zeller-mayer, erhielt allerdings nur eine Besoldung von 2000 fl,<sup>242</sup> er wurde auch nicht zum Hofrat ernannt, was wohl an den kausal zusammenhängenden Tatsachen lag, dass einerseits die Hofkanzlei während der Administration durch Chorinsky eine geringere Bedeutung hatte und dass andererseits Zeller-mayer im Gegensatz zu seinen Vorgängern und Nachfolgern nicht nobilitiert war. Der ihm im Jahr 1786 nachfolgende Franz von Haymerle wurde unmittelbar bei Dienstantritt zum Hofrat ernannt und er erhielt mit 3500 fl plus 500 fl für die Unterhaltung zweier Pferde wieder ein wesentlich höheres Gehalt, es wurde ihm sogar bewilligt, dass er nebenbei seine Tätigkeit als Hofagent weiter betreibe.<sup>243</sup>

Das Geldgehalt der subalternen Beamten war im Vergleich zu den Staatsbeamten gering bemessen, die höherrangigen liechtensteinischen Beamten vom Sekretär bis zum Protokollisten waren in etwa auf einer Gehaltsstufe mit den Konzipisten bei den Hofstellen, die Kanzlisten und die Schreiber verdienten ungefähr so viel wie die dortigen Akzessisten,<sup>244</sup> jedenfalls verdienten alle deutlich weniger als ihr gleichrangiges Pendant bei den staatlichen Zentralbehörden. Die schlechte Besoldung wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, dass auch die

---

<sup>240</sup> HAL H 61, Consignation Bestellungen und Besoldungen 1772. Durch ihre besondere Nähe zum Fürsten konnten die Hofstaatsbediensteten mit weiteren Einkünften rechnen. So erhielt der Hofmeister Wiegand nach dem Tod des Fürsten Josef Wenzel ein Legat von 10000 fl, sogar die beiden Zuckerbäcker mit einem Gehalt von 342 fl bzw. 272 fl wurden 6000 fl bzw. 2000 fl bedacht. Mit dem Regierungswechsel gab es auch einige Veränderungen im Hofstaat. Der frühere Kontrollor Horak, der auf diesem Posten 300 fl verdiente, wurde zum neuen Haus-Hofmeister mit einem Gehalt von 700 fl inklusive 200 fl, die ihm der verstorbene Fürst als jährliches Legat vermacht hatte. Die Mitglieder des Hofstaates wurden außerdem fast alle verköstigt.

<sup>241</sup> HEINDL, Gehorsame Rebellen 161-163. Abgesehen von der Siebenbürgischen Hofkanzlei, die wesentlich niedrigere Löhne bezahlte, bewegte sich das Gehalt der Hofräte bei den Zentralbehörden (Hof- und Staatskanzlei, Ungarische Hofkanzlei, Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei, Hofkammer, Generalkassadirektion, Hofrechenkammer, Hofkriegsrat und Oberste Justizstelle) im Jahr 1762 zwischen 2000 fl und 7000 fl, der überwiegende Anteil hatte ein Gehalt von 4000 fl oder 5000 fl. Vgl. GOLDSCHMIDT, *Miszellaneen* 561f: das Gehalt des Staats- und Konferenzministers sowie Hofkanzlers des Fürstentums Mainz betrug im Jahr 1790 inklusive Naturalien 3.843 fl.

<sup>242</sup> HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785 (16. Dezember 1785).

<sup>243</sup> HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Bestallungsdekret (17. Dezember 1785).

<sup>244</sup> HEINDL, Gehorsame Rebellen 161-163. Konzipisten: 300 fl bis 900 fl, Akzessisten 200 fl bis 500 fl.

Gehälter der Staatsbeamten mit Ausnahme der absoluten Spitzenposten allgemein als karg bemessen galten.<sup>245</sup> Johann Pezzl bezifferte im Jahr 1787 die «Lebenserhaltungskosten für einen einzelnen Mann ... ohne größere Bedürfnisse» mit 464 fl. pro Jahr.<sup>246</sup> Um 1790 gab es eine Besoldungsreform, bei der mit Ausnahme des Hofrates, dessen Gehalt nur um 500 fl anstieg<sup>247</sup>, die Gehälter der Beamten ungefähr verdoppelt wurden.<sup>248</sup> Das in Tabelle 2 ausgewiesene Besoldungsschema aus dem Jahr 1805 entspricht mit einer Ausnahme jenem, das bei der Gehaltsreform eingeführt wurde. Zwischen 1772 und 1805 hatte sich der Personalstand der Kanzlei um vier Personen auf nun 18 erhöht. Am bedeutendsten war, dass man im Jahr 1792 mit den beiden Wirtschaftsräten unter dem Hofrat eine Führungsebene eingezogen hat,<sup>249</sup> die sich in der Besoldung klar von den anderen Beamten abhob.

Zum Fixgehalt der Beamten kamen noch die Kanzleitaxen hinzu, die allerdings quellenmäßig für das 18. Jahrhundert nur schwer fassbar sind, weil die Beamten kaum ein Interesse daran hatten, Verzeichnisse über diese Sonderzahlungen anzulegen.<sup>250</sup> Es gab sie jedenfalls – aus der Sicht des Jahres 1805 – *seit undenklichen Zeiten* für folgende Amtshandlungen:<sup>251</sup> die Anstellung von Beamten, die Loslassung von Untertanen, die Präsentationen auf geistliche Benefizien, die Erteilung von Tituli Mensae, die Kanzleiabschriften und die Abschriften von Zunftartikeln, Legitimationen und Privilegien. Durch neue Taxordnungen in den Jahren 1774 und 1795 kamen weitere Titel wie Abgaben auf den Verkauf von Wolle und Fische hinzu, andere wie die Loslassungen oder die Tituli Mensae fielen durch staatliche Eingriffe weg,<sup>252</sup> wurden teilweise aber aus den Renteinkünften ersetzt, sodass im zehnjährigen Durchschnitt (1795-1804) jährlich die Summe von 11 978 fl nach folgendem Schlüssel zur Verteilung kam: 30 % Hofrat (3 579 fl), je 15 % (1 789 fl) für zwei Wirtschaftsräte und einen Sekretär, 7,5 % (894 fl) für einen weiteren Sekretär und 17,5 % wurden wiederum nach einem abgestuften Schlüssel auf den Protokollisten und die drei Kanzlisten aufgeteilt, die Kanzleiboten erhielten

<sup>245</sup> Ebd. 33; BEIDTEL, Österreichische Staatsverwaltung 1 381-383.

<sup>246</sup> PEZZL, Skizze 98f.

<sup>247</sup> Im Jahr 1772 hatte der Hofmeister ein Gehalt von 4 000 fl plus 1 000 fl Quartiergeld. Nach der Reform hatte der Hofmeister ein Gehalt von 4 500 fl.

<sup>248</sup> HAL Hs. 1266 Besoldungsstand (circa 1790). Die Handschrift listet in der ursprünglichen Fassung die früheren Gehälter auf, die durchgestrichen und durch die neuen ergänzt wurden. Die Änderungen sind nicht genau zu datieren.

<sup>249</sup> HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Hofkanzlei. Ab 1792 sind Wirtschaftsräte ausgewiesen. Vgl. S. 212.

<sup>250</sup> Vgl. BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger 163.

<sup>251</sup> HAL H 1773, Untertänigster Vortrag über die Kanzleitaxen (20. Mai 1805).

<sup>252</sup> Die Loslassungen fielen wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft weg. Die Tituli Mensae wurden den Geistlichen vom neu gegründeten Religionsfond zugesichert. Zu letzteren vgl. HERSCHE, Muße und Verschwendung 1 268.

nur ein Fixum von 12 fl.<sup>253</sup> Im Jahr 1805 machten die Kanzleitaxen bei den meisten Beamten mit Ausnahme der Boten und Diener zwischen einem und drei Viertel der Fixbesoldung aus, in einzelnen Fällen lag sie sogar über dieser.<sup>254</sup> Vor der Zeit der Taxreformen waren die Kanzleitaxen wesentlich geringer, alleine zwischen 1794 und 1805 verdoppelte sich die ausbezahlte Summe.<sup>255</sup> Da allerdings um 1790 auch die Gehälter sehr stark gestiegen sind, dürfte sich der Anteil der Taxen am Gesamteinkommen auch früher in einer ähnlichen Größenordnung bewegt haben, vielleicht lag er etwas darunter.

Bei der Ausbildung der höheren Beamten wurde, ähnlich wie im staatlichen Bereich, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein universitäres Studium zum Standard. Von den acht höheren Beamten im Jahr 1785 – die Zahl der Sekretäre hatte sich gegenüber dem Jahr 1772 von zwei auf vier erhöht – hatte nur einer, der Protokollist, der nur eine Lateinschule besucht hatte, kein Universitätsstudium absolviert.<sup>256</sup> Von den sieben Universitätsabsolventen hatte einer, der Sekretär Michael Saliger, nur die philosophische Fakultät absolviert, die bis 1850 eine propädeutische Institution war, die anderen sechs waren Juristen. Da es in dieser Zeit eine abgestufte Juristenausbildung gab – es gab ein zwei-, ein drei- und ein fünfjähriges Studium – bleibt das Ausmaß der juristischen Ausbildung allerdings unklar, man wird bei diesen Beamten aber in der Regel nicht von einem juristischen Vollstudium ausgehen können.<sup>257</sup> Zwei der Juristen hatten noch zusätzliche Fächer an der Universität belegt: der Sekretär und spätere Hofrat Theobald Wallascheck von Walberg hatte auch Mathematik studiert und der Kassier Joseph Raming hatte neben dem Zivilrecht auch das Studium der Theologie absolviert. Bei den fünf mittleren Beamten ist die Ausbildungssituation unterschiedlich: Der Kassakontrollor und der höchstrangige Kanzlist hatten nur die vier unteren Gymnasialklassen bzw. die Humaniora absolviert, während der zweite Kanzlist

---

<sup>253</sup> HAL H 1773, Untertänigster Vortrag über die Kanzleitaxen (20. Mai 1805).

<sup>254</sup> HAL H 1773, Übersicht des Kanzleipersonals und Gehaltsstatus mit den Kanzleitaxen (20. Mai 1805).

<sup>255</sup> 1795: 7027 fl, 1799: 12485 fl, 1804: 15 587 fl. Die enorme Steigerung resultierte auf vor allem aus dem starken Anstieg des Fisch- und Wollpreises. HAL H 1773, Untertänigster Vortrag über die Kanzleitaxen (20. Mai 1805). Vgl. auch In HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805), in der Fürst Johann erwähnt, dass unter dem Fürsten Franz I. einmal und unter dem Fürsten Alois I. zweimal die Kanzleitaxen stark erhöht wurden.

<sup>256</sup> HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785 (16. Dezember 1785).

<sup>257</sup> Das fünfjährige Studium war vor allem für Advokaten, Landgerichtsverwalter, höhere Richter und Justizbeamte, Universitätsprofessoren etc. vorgesehen. HEINDL, Gehorsame Rebellen 96-103. Von den sechs Juristen hatten vier die *Juridica* oder *Jura* studiert, zwei davon in Kombination mit anderen Fächern. Einer hatte alle Teile der Rechte, ein anderer die *Institutiones juris civilis* studiert.

Philosophie, Jus und Finanzwissenschaften, der dritte die Juridica und der vierte die Philosophica und zum Teil die Juridica studiert hatte. Da die zwei Nichtakademiker bereits seit 30 bzw. 19 Jahren, die drei Akademiker hingegen erst 5 bis 10 Jahre in fürstlichen Diensten waren, dürfte diese Ebene im Regelfall für erstere die höchst erreichbare Stufe gewesen sein, für zweitere war sie eher der Einstieg in die Karriere. Bei den Dienern und Boten ist keine Schulbildung ausgewiesen. Alle Beamten hatten Deutsch als Muttersprache, die neun Juristen konnten auch Latein. Sechs Beamte konnten Tschechisch, die Hälfte hatte allerdings nur Grundkenntnisse. Sieben Beamte beherrschten Französisch, vier Italienisch, wobei auch hier drei bzw. zwei nur mittelmäßige Kenntnisse angaben. Der Sekretär von Walberg soll außerdem die türkische Sprache beherrscht haben.<sup>258</sup>

Im Jahr 1772 gab es in der fürstlichen Zentralverwaltung mit dem seit mehr als zwei Jahrzehnten amtierenden Hofrat von Schaffer nur einen nobilitierten Beamten.<sup>259</sup> Sein Nachfolger als Kanzleichef war der vorher als Registrator tätige Joseph Zeller Mayer, sodass es – mit Ausnahme des Administrators Chorinsky, der aber kein Beamter im klassischen Sinne war – um 1780 nur bürgerliche Beamte gab.<sup>260</sup> In einer Besoldungsliste des Jahres 1785 scheinen mit Theobald Wallascheck von Walberg und Joseph von Löwenau wieder zwei Beamte mit Adelsprädikat auf, die in der Kanzleihierarchie an vierter und fünfter Position als Sekretäre angestellt waren. Beide absolvierten nicht den sonst meist üblichen Cursus Honorum, sondern waren Quereinsteiger. Walberg war zwar zu diesem Zeitpunkt bereits 13 Jahre in fürstlichen Diensten, er scheint im Jahr 1780 aber noch als Sekretär unter dem Extrapersonale im Besoldungsverzeichnis auf, dürfte also so etwas wie ein Privatsekretär gewesen sein.<sup>261</sup> Löwenau war erst im Jahr 1783 in fürstliche Dienste getreten. Beide machten schnell Karriere, im Jahr 1792 wurden sie zu Wirtschaftsräten befördert. Walberg wurde im Jahr 1808 selbst Hofrat.<sup>262</sup> Im Jahr 1786 wurde mit Franz von Haymerle wieder ein Mann mit einem Adelsprädikat Kanzleichef, er führte auch wieder den Titel «Hofrat». Haymerle war ebenfalls

<sup>258</sup> HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785 (16. Dezember 1785).

<sup>259</sup> HAL H 61, Consignation Bestellungen und Besoldungen 1772.

<sup>260</sup> HAL H 1801, Consignation Besoldungen 1780. Zeller Mayer wurde nicht zum Hofrat ernannt. Vgl. S. 218.

<sup>261</sup> HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785 (16. Dezember 1785). Vgl. WURZBACH, Biographisches Lexikon 52 245. Walberg (\* 1750, † 1834) hat zunächst als Archivar begonnen und hat sich dabei so bewährt, dass ihn Fürst Franz Friedrich von Liechtenstein auf eine Deutschlandreise als Sekretär mitnahm.

<sup>262</sup> HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787–1847, Hofkanzlei. Löwenau blieb bis zur Pensionierung 1805 zweiter Wirtschaftsrat. Walberg wurde 1805 zweiter Hofrat, ein Amt das damals geschaffen wurde, 1808 wurde er erster Hofrat.

vorher nicht in der fürstlichen Verwaltung tätig, er stand aber bereits seit 1774 als Hofagent – heute würde man sagen Lobbyist – im fürstlichen Sold, eine Tätigkeit, die auch sein Vater mehr als dreißig Jahre ausgeübt hatte.<sup>263</sup>

Die Buchhaltung, deren Anfänge, wie oben geschildert,<sup>264</sup> in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückdatieren, wurde im Jahr 1722 mit Ausnahme der Registratur, die am früheren Standort Feldsberg verblieb, nach Butschowitz verlegt, wo sie, mit zwei kürzeren Unterbrechungen, bis 1924 angesiedelt war. Im Jahr 1787 wurde ein Teil der Buchhaltung (14 Beamte) nach Wien übersiedelt, elf Beamte verblieben in Butschowitz. Im Zuge der Rückkehr der gesamten Behörde nach Butschowitz im Jahr 1796 wurde nun auch die Registratur von Feldsberg dorthin überführt. Mit der Absicht, die Kanzlei und die Buchhaltung zu vereinen, wurde letztere mit Ausnahme der Registratur im Jahr 1809 erneut nach Wien transferiert. Aufgrund von Unterbringungsschwierigkeiten konnte der Plan nicht umgesetzt werden, sodass die Buchhaltung ab 1815 wieder nach Butschowitz transferiert wurde, wo sie dann verblieb.<sup>265</sup> Die Buchhalterei besorgte einerseits das übergeordnete Rechnungswesen, indem sie die Bücher der einzelnen Herrschaften zusammenführte, andererseits war sie auch für die Revision, also die Kontrolle der Buchführung der einzelnen Ämter auf den Herrschaften, zuständig.<sup>266</sup> Die inhaltliche Prüfung der Wirtschaftsangelegenheiten oblag nicht der Buchhalterei.

Für die Revision mussten die rechnungsführenden Beamten auf den Herrschaften zu vorgeschriebener Zeit die Rechnungen bei der Buchhaltung abliefern. Da es hier offenbar immer wieder zu Verzögerungen kam, wurde angeordnet, dass ein säumiger Beamter auf eigene Unkosten inquiriert und dann je nach Nachlässigkeit mit einer Geldstrafe oder mit der Entlassung bestraft werden solle.<sup>267</sup> Aufgabe der Buchhalterei war es auch, beim Ausscheiden eines rechnungsführenden Beamten aus einem Amt wegen Kündigung, Tod oder Versetzung die Rechnungen

---

<sup>263</sup> HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Bestallungsdekret (17. Dezember 1785).

<sup>264</sup> Vgl. S. 198.

<sup>265</sup> KRAETZL, Statistische Uebersicht 1891 21; STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz 48.

<sup>266</sup> Vgl. HAL H 162, Instruktion des Oberbuchhalters Faber für die *münderen* Mitarbeiter der Buchhalterei (7. Juli 1751). Vgl. HIPFINGER, Edition.

<sup>267</sup> HAL H 163, Circular, dass Rechnungsbeamte die Rechnungen zeitgerecht bei der Buchhaltung abliefern müssen (12. Mai 1752). Die Monatzettel mussten binnen acht Tage nach Ablauf des Monats bei der Buchhalterei eingeschickt werden. HAL H 158, Wirtschaftsinstruktion (22. Juli 1733) Pkt. 2 Vgl. HIPFINGER, Edition.

vor der Amtsübergabe umfassend zu prüfen.<sup>268</sup> Im Jahr 1755 gab es beispielsweise 15 Amtsübergaben, bei denen 21 Bücher geprüft wurden.<sup>269</sup>

Die Buchhalterei hatte im Jahr 1747 14 Bedienstete,<sup>270</sup> durch das Anwachsen der Kontrollaufgaben stieg der Personalstand binnen 14 Jahren auf 20 an,<sup>271</sup> ein Wert, der dann bis ins frühe 20. Jahrhundert ungefähr konstant blieb.<sup>272</sup> Wie dieser Prozess der Ausdehnung der Verwaltungsaufgaben und damit verbunden des Personalaufwandes vor sich ging, soll an einem Beispiel geschildert werden, das auch gut die Praxis der Entscheidungsfindung innerhalb des Verwaltungsapparates zeigt.

Da man immer wieder feststelle, so ein Kanzleireskript, *wie schlecht die Beamten ihre Schuldigkeit beobachten und das hochfürstliche Interesse beförderten*, habe der Fürst resolviert, von Zeit zu Zeit einen Buchhalter zu einer Kontrolle (Inquisition), die auch eine inhaltliche Überprüfung der Wirtschaftsführung sowie eine Beurteilung der Amtsführung der Beamten umfassen sollte, auf die Herrschaften zu entsenden. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde der Chef der Buchhaltung von der Kanzlei beauftragt, ein Gutachten auszuarbeiten.<sup>273</sup> Der altgediente Raitrat Ferdinand Faber befand den Vorschlag für ausgezeichnet, vor allem weil die mit der inhaltlichen Kontrolle der Herrschaften befassten Oberhauptleute ebenso wie die früheren Inspektoren und Wirtschaftsräte bei der Inquisition der Herrschaften *meistens nur auf ihr eigenes Inte(ress)e gesehen, die Installations Taxen und Schmiralien [Schmiergelder] eingezogen, hingegen sich das herrschaftliche Interesse nicht allerdings beeifert und die subordinierte ämter wenig oder gar nicht inquiriert* hätten. Wenn sich die Herrschaftsbeamten bei den Kontrollen einmal *durch ergiebige schmiralien in credit gesetzt* hätten, würden sie die von der Buchhaltung ergangenen Anfragen entweder ganz missachten oder so nebulös beantworten, dass sich die Buchhalterei ohne die Vornahme einer Lokalprüfung keinen Einblick verschaffen könne. Dies habe aber mit den genannten Kontrollorganen zu Reibereien geführt, weil diese das als Eingriff in ihre Kompetenzen angesehen hätten, weshalb es besser sei, dass die Inquisition gleich von der Buchhaltung vorgenommen werde, zumal diese den Status einer jeden Herrschaft

<sup>268</sup> HAL H 163, Circular, dass ausgeschieden Rechnungsbeamte erst nach einer ordentlichen Übergabe abziehen dürfen (17. Mai 1752).

<sup>269</sup> HAL H 163, Verzeichnis der Übergaben der Wirtschaftsbeamten 1753–1806.

<sup>270</sup> HAL H 160, Besoldung Beamte Buchhalterei Butschowitz 1747.

<sup>271</sup> HAL H 61, Besoldung und Deputate Buchhalterei Butschowitz (8. Dezember 1761).

<sup>272</sup> Vgl. HAL H 61, Besoldungsstand Buchhalterei am 31. Jänner 1807: 22 Personen; KRAETZL, Güterbesitz (1903): 20 (inkl. einem Kanzleidiener).

<sup>273</sup> HAL H 164, Kanzleireskript an den Raitrat Faber wegen Kontrolle der Herrschaften durch einen Buchhalter (29. Oktober 1756).

genau kenne und bei Verdachtsmomenten, die bei der Rechnungsrevision auftauchen, gleich eine Inquisition in die Wege leiten könne.<sup>274</sup> Der Raitrat konzipierte auch gleich eine detaillierte Instruktion für den prüfenden Buchhalter, die von der Kanzlei mit zwei Ergänzungen ausgefertigt wurde.<sup>275</sup> Da aber nun zwei Arbeitskräfte – dem kontrollierenden Buchhalter wurde ein Schreiber beigelegt – für die tägliche Arbeit nicht mehr zur Verfügung standen, wurden dem Raitrat zwei Dienstposten für die Buchhalterei zugestanden, für die er selbst die Besetzungsvorschläge unterbreitete.<sup>276</sup>

Trotz des enormen Personalzuwachses war die Buchhalterei dem zunehmenden Arbeitsaufwand kaum gewachsen. Dem begegnete man, indem man den Druck auf die Mitarbeiter erhöhte. So wurden freiwerdende Dienstposten nicht mehr nach dem Prinzip der automatischen Vorrückung nach dem Anciennitätsprinzip besetzt, sondern nach der vom Raitrat zu beurteilenden Leistung, weil sich die Beamten im Wissen, dass sie ohnedies in die nächste Gehaltsstufe aufrücken würden, *nichts daraus gemacht* hätten, wann *Sie auch über Jahr und Tag bey ganzjährigen Rechnungen von einer Herrschaft zugebracht haben*. Da dem Raitrat aufgefallen sei, dass die Beamten im Falle seiner Anwesenheit so tun, als wären sie in die Arbeit vertieft, sobald er aber den Raum verlasse, würden sie sich absentieren oder sich die *Zeit mit Zeitung lesen, discouriren oder Particular-Correspondenz* vertreiben, ordnete er an, dass jeder Beamte bei seinem Schreibtisch eine Liste aufhängen müsse, in die alle getätigten Arbeiten des laufenden Jahres einzutragen seien. Um der fürstlichen Revisionsabteilung auch den göttlichen Beistand zu versichern, wurden außerdem alle Beamten dazu verpflichtet, täglich nach der Arbeit der Litanei in der Schlosskapelle beizuwohnen.<sup>277</sup>

Eine andere gängige Praxis, mit der man dem zunehmenden Arbeitsaufwand begegnete, war, dass man, ähnlich wie das besonders seit josephinischer Zeit in der staatlichen Verwaltung üblich war,<sup>278</sup> nur minimal oder gar nicht besoldete Praktikanten beschäftigte. Auf den Herrschaften des gundakerischen Majorats war es seit alters her üblich, dass *auf herrschaftliche Unkosten württschaftsjungen von*

---

<sup>274</sup> HAL H 163, Gutachten des Raitrates Faber bezüglich der Entsendung eines Buchhalters zur Kontrolle der Herrschaften (19. November 1756).

<sup>275</sup> HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756); HAL H 163, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (undatiertes Konzept); HAL H 163, Circular wegen der Kontrolle der Herrschaften durch einen Buchhalter (17. Dezember 1756).

<sup>276</sup> HAL H 163, Gutachten des Raitrates Faber bezüglich der Entsendung eines Buchhalters zur Kontrolle der Herrschaften (19. November 1756).

<sup>277</sup> HAL H 61, Schriftliche Anweisung des Raitrates an das Buchhalterpersonal (28. Februar 1761). Die Abschaffung der automatischen Vorrückung wurde von der Kanzlei verordnet.

<sup>278</sup> HEINDL, Gehorsame Rebellen 166.

*fürst(lichen) Unterthanen und Officir-Kinder gehalten werden, umb das Württschafftis- und Raittungswesen gleich von Jugend auf zu practiciren und aus solchen mütler zeit zudem nachsezend gute officier zuderziglen.*<sup>279</sup> Damit die Praktikanten einen Überblick über das Rechnungswesen und die Buchführung der einzelnen Herrschaftsämter bekommen, sollten sie, so eine Anordnung aus dem Jahr 1749, zunächst eine Zeit lang bei der Buchhalterei als Schreiber dienen, bevor sie zu einer Herrschaft versetzt werden.<sup>280</sup>

Da diese Praktikanten nach einiger Zeit in gewisser Weise einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf eine ordentliche Stelle hatten, war man von Seiten der Kanzlei aber bestrebt, ihre Anzahl nicht zu groß werden zu lassen. Die Buchhalterei half sich aus, indem man die Söhne der dortigen Beamten nicht offiziell als Praktikanten anstellte, sondern ihnen *zu verhüttung des schädlichen Missiggangs in die Buchhalterey zu gehen* erlaubte, damit sie sich *im Rechnen und der recht-schreibungs-art [...] weiter zu ihrem Vorteil üben können und sich im angesicht ihrer Väter die Sitzsamkeit und den Fleiß in der Arbeit angewöhnen möchten*, was in der Praxis hieß, dass sie als Schreiber mit einem Lohn von 3 kr pro abgeschriebenen Bogen tätig waren.<sup>281</sup> Diese Gepflogenheit war zwar allgemein bekannt, sonst hätte der Raitrat dem Sohn des Buchhalterei-revidenten Kauseck kaum gestattet, eine Supplikation an die Kanzlei zu richten, in der er um einen täglichen Lohn von 15 kr ansuchte. Da dieser sich darin aber als Praktikant bezeichnete, befand man es bei der Kanzlei für nötig, klarzustellen, dass von einer Anstellung desselben nichts bekannt sei. Gleichzeitig ordnete man an, dass solche Praktikanten ohne Vorwissen des Fürsten nicht mehr aufgenommen werden dürften, weil man permanent in der Verlegenheit sei, dass Bewerbungen eingereicht würden, in denen die Bewerber mehrere Jahre Praktikantentätigkeit angeben und man diese nun, ohne dass sie in unterschiedlichen Bereichen Erfahrungen gesammelt hätten, in den Dienst aufnehmen solle, es aber unmöglich sei, alle Beamten-söhne, deren Väter noch im aktiven Dienst stehen, aufzunehmen.<sup>282</sup> Da der Raitrat die Mitarbeit der drei zu diesem Zeitpunkt bei der Kanzlei tätigen Beamten-söhne aber für erforderlich hielt, wurde gestattet, dass diese bis auf weiteres zu 3 kr pro Bogen für Schreibarbeiten

<sup>279</sup> HAL H 160, Bericht an den Fürsten wegen der Ausbildung des Offiziernachwuchses (12. Dezember 1744).

<sup>280</sup> HAL H 160, Schreiberfassung (26. März 1749).

<sup>281</sup> HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Schreiben des Raitrates Darzilek an die Kanzlei (7. Juli 1788). Vgl. HAL H 61, Buchhalterei-status Butschowitz 1770, wo angemerkt ist, dass der Sohn des Raitrates *Darzilek die Buchhalterey schon durch etliche Jahre ohnentgeltlich [...] frequentiert*.

<sup>282</sup> HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleirekript an den Raitrat Darzilek (28. Juni 1788).

eingesetzt werden dürfen.<sup>283</sup> Für Ignaz Kauseck und seinen Sohn Anton hatte die Angelegenheit aber noch ein Nachspiel, das sehr gut die Mechanismen der Beamendisziplinierung aufzeigt. Anton Kauseck hatte nämlich eine Behinderung, sein linker Fuß war *durch eine exculcation und üble curirung stark außgehäkelt [...], daß er nicht gerade gehen kan, sondern sehr hinken muß.*<sup>284</sup> Da es aber, so die Kanzlei, *S(einer) Duchlaucht nicht zuzumuthen, sich einen Kripel in dero diensten aufzulasten* und eigentlich der Vater für dessen Versorgung aufzukommen habe, dürfe der junge Kauseck nur mehr sechs bis acht Wochen in der Buchhaltung verbleiben. Der Vater solle den Sohn eine Profession erlernen lassen, die seinem Körper zuträglicher sei. Im Geheimen wurde dem Raitrat, der die Anordnung zu überbringen hatte, anvertraut, dass der Fürst für die Ausbildung des Jungen 30 bis 40 fl beisteuern würde, wenn zuvor ein anderes Problem gelöst sei. Der alte Kauseck hatte nämlich für die Ausbildung seines Sohnes kein Geld, weil er, obwohl ansonsten *ein vernünftiger Mann und geschickter Arbeiter*, allzu sehr der Leidenschaft des Lottospiels erlegen sei und in der Meinung, seine Verluste wieder einspielen zu müssen, immer weiter Einsätze tätige. Der Raitrat hatte angeboten, bei der örtlichen Lottoannahmestelle eine Sperre von Kauseck zu erwirken, die Kanzlei verbot ihm das Spielen bei höchster Ungnade des Fürsten und einer drohenden Entlassung.<sup>285</sup> Kauseck dürfte seine Probleme in den Griff bekommen haben, er stieg nämlich später zum Revidenten auf, bei seinem Sohn dürfte auch eine andere Lösung gefunden worden sein, er taucht nämlich zwischen 1791 und 1793 als Buchhalterischreiber auf, wurde dann aber aus unbekanntem Grund entlassen.<sup>286</sup> Kein Entgegenkommen zeigte man hingegen gegenüber dem in der gleichen Zeit tätigen Buchhalterischreiber Franz Pösch, dem man nahe legte, sich einen neuen Job zu suchen, weil *dessen Betragen [...] gar nicht anständig sei.*<sup>287</sup>

Während der Administration durch Chorinsky waren die Aufgaben der Buchhaltereirei noch gestiegen, sie war damals die einzige Stelle, *welche die Wirtschaft zu leiten und zu kritisieren obhatte*, weil die Administration nur selten *eine Localisirungs- oder Wirtschaftsgebahrungs-Einsicht* unternahm und sich weitgehend auf

---

<sup>283</sup> HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (21. Juli 1788).

<sup>284</sup> HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Schreiben des Raitrates Darzilek an die Kanzlei (7. Juli 1788).

<sup>285</sup> HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (21. Juli 1788).

<sup>286</sup> HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Hofkanzlei.

<sup>287</sup> HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (21. Juli 1788). Er trat 1789 auch aus dem Dienst aus. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Hofkanzlei.

rechtliche Entscheidungen, Postenbesetzungen und Gnadenerlässe beschränkte.<sup>288</sup> Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Aufgaben durch die Buchhaltung wurde im Nachhinein äußerst negativ bewertet, weil diese den Fokus nur auf die *mechanische Handhabung des Dreyfelder Wirtschaftssystems* und auf *die Aufsicht der Wiesen- und Weingartenfechungen nach der einmal hergebrachten Art* gerichtet habe. Da die Buchhaltereibeamten nur bei kommissionellen Untersuchungen auf die Herrschaften kamen, hätten sie kaum Kenntnisse in der Wirtschaftsführung besessen, *denn Leüte, die das Korn weder kennen, noch zu behandeln verstehen, vermögen wohl nicht die Wirtschaftsleitung zu vertreten*. So habe man sich auf die *Abwendung von Rechnungsunrichtigkeiten* konzentriert und *Abweichungen von der hergebrachten Ordnung* gerügt, *weswegen auch die hochfürstliche Wirtschaften, da die Einladung der Zeitumstände nicht benutzt werden durfte und man den Geist der Zeiten nicht anwenden konnte, in ihrem Uhrstand blieben, zu keinen Schwung gelangten, die Talente der Wirtschaftsbeamten sich nicht entwickelten, diese vielmehr zu Evitierung der Ausstellungen streng und ängstlich die Grundsätze der dunklen Vorzeiten verfolgten. Das wesentliche, das die Hebung der Wirtschaften ist, wurde bei diesem Verfahren verfehlt.*<sup>289</sup>

Trotz diverser Maßnahmen, so hatte man den Buchhaltereibediensteten, die eigentlich zu peinlicher Gründlichkeit angehalten waren, im Jahr 1761 aufgetragen, sich nicht in Kleinigkeiten zu verzetteln,<sup>290</sup> bekam man die Überlastung der Buchhaltereikammer kaum in den Griff. Im Jahr 1773 erließ der Administrator Chorinsky ein Regulativum zur Beschleunigung der Revisionsarbeit, in dem er unter anderem anordnete, dass *zum Exempl in denen Millichspeys Berechnungen oder sonst bey einem pro rata verrechneten Züns oder bey denen Besoldungen und Pensionen an dem Betrag pro rata eine Differenz um ein oder paar kreitzer, so mehr oder weniger verrechnet, oder daß das Schmalz und Khaß in denen Millichspeyß Berechnungen oder das Saltz für das Schaffviech in denen Leckscheinen nicht accurat auf die Seytl, Loth oder Viertl pfund, die Deputats oder Pensions-Rata, die Dröschers-Maß, Kastenschwendung oder Schrott und Kleiben und auch andere Viechfütterey Sorten auf die Maseln nicht netto ausgerechnet werden, so seynd diese und alle derley Differenzen besonders auch bey denen Weinfüllungen für die passierliche Kleinigkeiten zu halten, welche bei der Revision nicht zu attestieren, sondern ohne allen*

<sup>288</sup> HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807) Pkt. A.

<sup>289</sup> HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807) Pkte. A und B.

<sup>290</sup> HAL H 61, Schriftliche Anweisung des Raitrates an das Buchhalterei-personal (28. Februar 1761).

*Bedencken praeteriert werden können.*<sup>291</sup> Die zugestandene Fehlertoleranz bzw. die anderen Anordnungen des Regulativums dürften die Lage kaum entschärft haben, die Buchhalterei hatte am Ende der Administration Chorinsky *enorme Rückstände, in die sie als eine isolierte Branche ohne Oberaufsicht verfallen sei.*<sup>292</sup> Nach der Administration verlegte man im Jahr 1787 einen Teil der Buchhaltung nach Wien, eine Reform scheiterte aber, so eine spätere Einschätzung, aufgrund der *Wahl des Vorstehers.*<sup>293</sup> Reformbemühungen waren aber durchaus vorhanden. Im Jahr 1790 prüfte Fürst Alois I. persönlich alle Rechnungstermine eines Quartals. Dabei bewertete er die Arbeit jedes einzelnen Beamten und ordnete an, wie jeder in Zukunft einzusetzen sei, zumal einige Revidenten mit der Revision stark in Verzug waren, weil sie nebenbei mit anderen Aufgaben, wie der Korrespondenz, beschäftigt waren. Dem Raitrat wurde aufgetragen, dass er sich ausschließlich um die Revision der Waisengelder zu kümmern habe, weil dies der schwierigste Bereich sei.<sup>294</sup> Die Waisenkassen, die das Geldvermögen der Waisenkinder verwalteten bzw. veranlagten, sind kaum erforscht, angesichts der exorbitant hohen Summen, die hier angehäuft wurden, dürften sie aber für den lokalen Kreditmarkt sehr bedeutend gewesen sein. Im Jahr 1754 verwalteten die liechtensteinischen Herrschaften Waisengelder in der Höhe von 273 722 fl. Nachdem im Jahr 1755 eine Waisenamtsinstruktion erlassen wurde,<sup>295</sup> stieg der Betrag bis 1763 auf 519 808 fl.<sup>296</sup> Mit dem josephinischen Gesetzbuch wurde das Waisenwesen erstmals umfassend durch staatliche Normen geregelt,<sup>297</sup> auf die man umgehend mit Erläuterung zu deren praktischen Umsetzung beziehungsweise mit einer neuen Waisenordnung reagierte.<sup>298</sup>

---

<sup>291</sup> HAL H 164, Regulativum für die Buchhalterei zur Beschleunigung der Revisionsarbeit (28. April 1773).

<sup>292</sup> HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. Juli 1807) Pkt. B. Nach HAL H 168, Untertänigster Vortrag des Hofrates Haymerle über das Gutachten des Lundenburger Inspektors (16. April 1807) war die Buchhaltung nach der Chorinsky-Administration ganze 15 Jahre mit der Revision im Rückstand.

<sup>293</sup> HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. Juli 1807) Pkt. B. Der Vorsteher in dieser Zeit war der Oberbuchhalter Prause.

<sup>294</sup> HAL H 61, Anweisungen an die Buchhalterei von Fürst Alois I. (21. Juli 1790). Vgl. zu den Waisenkassen FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 50f.

<sup>295</sup> HAL H 164 Waisenamtsinstruktion (23. November 1755).

<sup>296</sup> HAL H 164, Extract Waisengelder 1754 und 1763.

<sup>297</sup> Josephinisches Gesetzbuch (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 1. Jänner 1787) 5. Hauptstück: Von den Rechten der Waisen und Anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können, in: Justizgesetzsammlung, Joseph II. 2. Fortsetzung (1786), Nr. 591: Patent vom 1sten November 1787, 71-129, hier 111-129.

<sup>298</sup> HAL H 166, Anmerkungen über die Verwaltung des Waisenvermögens (9. Oktober 1787); HAL H 166, Waisenamtsinstruktion (7. September 1788).

Im Jahr 1793 forderte man die Buchhaltereibeamten mittels Kanzleireskript auf, ihre Einschätzung über das Funktionieren der Buchhaltung sowie Verbesserungsvorschläge abzugeben. Generell scheint die starke Einbindung der Beamten für die Reformen dieser Zeit charakteristisch zu sein.<sup>299</sup> Der Grundtenor war, dass *die dermalige Rechnung[sführung] sehr gut, nur etwas zu weitschichtig* sei,<sup>300</sup> allerdings wird auch deutlich, dass es große Rückstände bei der Revision gab. Aus dieser Befragung geht auch hervor, dass es, abgesehen von einer Instruktion für die minderen Buchhaltereibediensteten von 1751<sup>301</sup> und dem Regulativum von 1773,<sup>302</sup> bis dahin nie eine allgemeine Instruktion für die Buchhalterei gegeben hat, es wird auch die Meinung geäußert, dass eine solche aufgrund der Komplexität der Materie kaum Sinn mache, da die bei der Revision vorkommenden Fälle zu unterschiedlich seien, um sie in eine generelle Norm gießen zu können.<sup>303</sup> Die Aufforderung, dass die Beamten offen ihre Meinung kundtun sollten, förderte durchaus couragierte Vorschläge zu Tage. So regte der Revident Salzbauer an, die tägliche Arbeitszeit von acht auf sechs Stunden zu verkürzen, um die Gesundheit zu schonen.<sup>304</sup> Die meisten Beamten fügten der Beantwortung der im Reskript gestellten Fragen noch ein umfangreiches Gutachten mit ausführlichen Reformvorschlägen hinzu.<sup>305</sup> Die Selbsteinschätzung der Buchhaltereibeamten stand in einem krassen Widerspruch zur Außenperspektive, nach der die Buchhaltung in einem miserablen Zustand war. So sei *das ganze Personal* nach dem Umzug nach Wien *in Schulden verfallen*, sodass *seine Durchlaucht dasselbe Ihren Antlitz entziehen, nach Butschowitz zurückschieben und die Bezahlung der Schulden übernehmen musten*. Die gescheiterte Ansiedlung der Buchhaltung in Wien und deren Rückführung nach Butschowitz im Jahr 1796 habe jegliche weitere Reform gehemmt, und da es

<sup>299</sup> Vgl. die Vorbereitungen für die Einführung eines regulären Pensionssystems S. 209.

<sup>300</sup> HAL H 167, Beantwortung von Fragen zu einer Buchhaltungsreform durch Revident Anton Salzbauer (14. Juni 1793). Ähnlich antworteten auch die anderen Befragten. In HAL 167 finden sich eine Reihe weitere diesbezüglicher Akten zu weiteren Beamten.

<sup>301</sup> HAL H 162, Instruktion des Oberbuchhalters Faber für die *münderen* Mitarbeiter der Buchhalterei (7. Juli 1751) Vgl. HIPFINGER, Edition.

<sup>302</sup> HAL H 164, Regulativum für die Buchhalterei zur Beschleunigung der Revisionsarbeit (28. April 1773).

<sup>303</sup> HAL H 167, Beantwortung von Fragen zu einer Buchhaltungsreform durch Revident Anton Salzbauer (14. Juni 1793).

<sup>304</sup> HAL H 167, Beantwortung von Fragen zu einer Buchhaltungsreform durch Revident Anton Salzbauer (14. Juni 1793).

<sup>305</sup> Z. B. HAL H 167, Beantwortung von Fragen zu einer Buchhaltungsreform durch Akzessist Franz Joseph Karner (17. Juni 1793).

in der Buchhalterei *keinen tauglichen Kopf, der eine angemessene Reform vorzuschlagen fähig gewesen wäre, gegeben habe, so blieb es beym Alten.*<sup>306</sup>

Tabelle 3: Besoldung und ausgewählte Deputate der Beamten der Buchhalterei 1761

	Geld	Wein	Bier	Hechte	Karpfen	Holz	Weizen	Korn	Gesamt*
	fl	Fass	Eimer	Zentner		Klaft.	Metzen		fl
Raitrat	812	30	52	100	150	30	8	48	1191
Oberbuchhalter	512	30	40	100	150	30	5	52	849
Buchhalter [2]	350	6	42	25	100	15	6	40	531
Buchhalter	300	6	42	25	100	15	6	40	481
Buchhalter	300					15			314
Revident [2]	250		12			10	4	12	293
Oberbuchhalter- amtsadjunkt	250		12			10	4	12	295
Buchhaltereiad- junkt [4]	200		12			10	4	12	243
Oberbuchhalter- amtsschreiber	80		20				6	14	136
Oberbuchhalter- amtsschreiber	110		12			10	4	12	153
Buchhalterschrei- ber [4]	110		12			10	4	12	153
Schreiber u. Zimmerwärter	130		28	50	50	10	7	16	230

Quelle: HAL H 61, Besoldung und Deputate Buchhalterei Butschowitz (8. Dezember 1761). Gesamtbe-  
trag ohne Kreuzer. In eckiger Klammer ist die Anzahl der Beamten angegeben.

\* Preise: Fass Wein: 30 fl, Eimer Bier: 1 fl 15 kr, Zentner Hecht: 15 fl, Zentner Karpfen: 8 fl, Klafter Brenn-  
holz: 45 kr, Metzen Weizen: 1 fl 15 kr, Metzen Korn: 1 fl.

Die Besoldung der Buchhaltereibeamten setzte sich aus einer Geldbesol-  
dung und einem Naturaldeputat zusammen.<sup>307</sup> Der Raitrat als Chef der Kanzlei  
hatte im Jahr 1761 eine Gesamtbesoldung von 1191 fl, die aus einer Geldbesol-  
dung von 812 fl und Deputaten im Wert von 379 fl bestand. Es folgte der zweite

<sup>306</sup> HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März  
1807) Pkt. B.

<sup>307</sup> Zu den folgenden Zahlen vgl. Tab. 3.

Spitzenbeamte, der Oberbuchhalter, mit einer Besoldung von 849 fl (512 fl Geld und Deputate im Wert von 347 fl)<sup>308</sup>. Zur Besoldung der mittleren und unteren Beamten siehe Tabelle 3. Wenn man den Buchhalter Frantz, der fast überhaupt kein Deputat erhielt, außer Acht lässt, dann bewegte sich der Anteil der Deputate an der Gesamtbesoldung bei den höheren Beamten vom Buchhalter aufwärts zwischen 32 % (Raitrat) und 40 % (Oberbuchhalter). Bei den mittleren Beamten, den Revidenten und Adjunkten, machte der Anteil der Naturalbesoldung zwischen 15 % (Revident) und 18 % (Buchhaltereiadjunkt) aus, bei den Schreibern 28 %. Aus der Reihe fallen hier nur ein Oberberbuchhalteramtsschreiber, es handelt sich um den Sohn des Chefs, der eine geringere Geldbesoldung erhielt, weshalb bei ihm der Anteil der Naturalien 41 % ausmachte, und jener Schreiber, der gleichzeitig auch Zimmerwärter war und der aufgrund der Doppelfunktion ein etwas höheres Geldgehalt und eine wesentlich höhere Naturalbesoldung erhielt, die bei ihm 44 % der Gesamtbesoldung ausmachte.

Bei der Buchhalterei gab es ein relativ einheitliches Lohnschema, Beamte auf dem gleichen Posten erhielten in der Regel auch das gleiche Gehalt. Ausnahmen bildeten nur die Abstufung bei den Buchhaltern, wobei hier besonders das geringere Gehalt des genannten Buchhalters Frantz auffällt, sowie die niedrigere Entlohnung des Sohns des Raitrates, des Oberbuchhaltereiamtsschreibers Faber. An Naturalien erhielten alle Beamten bis auf den Buchhalter Frantz Bier, Weizen, Korn und Kuchelspeise. Mit Ausnahme des Oberbuchhaltereiamtsschreibers Faber erhielten außerdem alle ein Unschlitt<sup>309</sup> und ein Holzdeputat. Die höheren Beamten von den Buchhaltern aufwärts bezogen außerdem Wein, Schmalz, Salz, Hechte und Karpfen. Der Raitrat und der Oberbuchhalter hatten zusätzlich ein Haferdeputat.

Die Gehälter der mittleren und unteren Buchhaltereibeamten waren eher niedrig bemessen, zumal die Geldbesoldung nur selten an die Geldentwertung angepasst wurde. Bei der Naturalbesoldung wurden häufiger Anpassungen vorgenommen. Im Jahr 1756 machte der Raitrat einen Besoldungsvorschlag für zwei neu einzustellende Beamte, der über dem gebräuchlichen Besoldungsschema bei den Deputaten lag, und beantragte gleichzeitig, dass die Naturaldeputate der *minderen Buchhalterei Verwandten, als Revidenten, Adjuncten und Schreiber, welche meistentheils verheürathet und mit Weib und Kindern bey dem allzugerungen*

<sup>308</sup> Bis 1761 war der Raitrat Faber gleichzeitig auch Oberbuchhalter. In dieser Zeit hatte er ein um 50 fl höheres Gehalt. HAL H 61, Besoldung und Deputate Buchhalterei Butschowitz (12. September 1759)

<sup>309</sup> Unschlitt (Talg) benötigte man für die Kerzenproduktion.

*Gehalt fast ohnmöglich leben* könnten, an das neue Schema angepasst werden.<sup>310</sup> Dem Ansuchen um Erhöhung der Deputate wurde auch entsprochen, da es sich bei dem neuen Lohnschema um das oben geschilderte aus dem Jahr 1761 handelt.<sup>311</sup> Bis 1773 wurden die Deputate erneut angehoben. Neben einer Erhöhung der bereits bestehenden Naturaldeputate erhielten nun alle Beamten Schmalz, Salz, Erbsen, Graupen, Wein und Karpfen, allerdings war dies teilweise ein Ausgleich für die starke Verringerung des Bierdeputats.<sup>312</sup> Die Geldbesoldung stieg bis 1773 nur leicht.<sup>313</sup> Zwischen 1761 und 1790 erhöhte sich die Geldbesoldung des Raitrates von 812 fl auf 829 fl (+ 2,1 %), jene der Buchhalter von 350 fl auf 412 fl (+ 17,7 %), jene der Revidenten von 250 fl auf 300 fl (+ 20 %) und jene der Adjunkten von 200 auf 265 (+ 32,5 %). In der gleichen Zeit stieg der Wert der Naturaldeputate beim Raitrat um 123,5 %, bei den Buchhaltern um 140,7 %, bei den Revidenten um 388,4 % und bei den Adjunkten um 411,6 %.<sup>314</sup> Mit einem Zuwachs von 40,7 % beim Raitrat, 59 % bei den Buchhaltern, 74 % bei den Revidenten und 99,6 % bei den Adjunkten fiel die Lohnerhöhung (Geld- und Naturalbesoldung zusammengerechnet) bei den unteren Chargen wesentlich höher aus als bei den Führungskräften. Im Jahr 1790 machte man einen Schnitt und wandelte besonders bei den höheren Beamten einen großen Teil der Naturaldeputate in Geldbesoldung um.<sup>315</sup> In der Folge kamen die Naturalbesoldungen bei jenem Teil der Buchhalterei, der im Jahr 1787 nach Wien transferiert wurde, überhaupt ab,<sup>316</sup> nur die in

---

<sup>310</sup> HAL H 163, Gutachten des Raitrates Faber bezüglich der Entsendung eines Buchhalters zur Kontrolle der Herrschaften (19. November 1756).

<sup>311</sup> Die Erhöhung umfasste vier Metzen Weizen, vier Metzen Korn, zwei Metzen Kuchelspeise und ein Fass Bier. Das Bierdeputat wurde bis 1761 noch einmal erhöht.

<sup>312</sup> HAL H 61, Gehaltsconsignation (27. April 1773). Beim Raitrat fiel das Bierdeputat von 52 auf 15 Eimer, bei den Buchhaltern von 42 auf 12 Eimer und bei den unteren Beamten wurde es von 12 auf sechs Eimer halbiert.

<sup>313</sup> Raitrat: 2 %, Buchhalter: 8 % bis 9 %, Revidenten und Adjunkten: 6 % bis 7,5 % und Schreiber: 18 %. HAL H 61, Gehaltsconsignation (27. April 1773).

<sup>314</sup> Vgl. zu den folgenden Zahlen Tab. 4.

<sup>315</sup> Die Gehälter blieben der Höhe nach aber gleich. HAL H 61, Verzeichnis Buchhaltergehälter (15. März 1790). Beim Raitrat wurden 50,5 % in Geld umgewandelt, bei den Buchhaltern 35,9 %, bei den Revidenten 6,2 und bei den Adjunkten 11,4 %. Im Jahr 1807 waren beim Raitrat bereits 61,7 % der Deputate im Vergleich zu 1790 in Geld umgewandelt, bei den anderen blieb es etwa gleich.

<sup>316</sup> HAL H 167, Summarischer Besoldungsstand 1791. Von der gesamten Lohnsumme der Buchhalterei von 23.794 fl sind nur mehr 1.830 fl (13 %) als Deputate ausgewiesen. Vgl. HAL H 168, Summarischer Besoldungsstand 1800, wo die Deputate allesamt der Butschowitzter Buchhalterei zugeordnet sind.

Butschowitz verbliebenen Beamten erhielten weiter Deputate in einem ähnlichen Ausmaß wie früher.<sup>317</sup>

Tabelle 4: Besoldung ausgewählter Buchhaltereibeamter nach Geld und Naturalien in den Jahren 1761, 1790 und 1807

			Raitrat*	Buchhalter	Revident	Adjunkt
1761	Gesamt	fl	1191	527	293	243
	Geld	fl	812	350	250	200
		in %	68,2	66,4	85,3	82,3
	Naturalien	fl	379	177	43	43
		in %	31,8	33,6	14,7	17,7
1790	Gesamt	fl	1676	838	510	485
	Geld	fl	829	412	300	265
		in %	49,5	49,2	58,8	54,6
	Naturalien	fl	847	426	210	220
		in fl	50,5	50,8	41,2	45,4
1807**	Gesamt	fl	1600	800	510	450
	Geld	fl	1276	527	315	255
		in %	79,7	65,9	61,8	56,7
	Naturalien	fl	324	273	195	195
		in %	20,3	34,1	38,2	43,3

Quellen: HAL H 61, Besoldung und Deputate Buchhaltereie Butschowitz (8. Dezember 1761); HAL H 61, Verzeichnis Buchhaltereiegehälter (15. März 1790); HAL H 61, Besoldungsstand (31. Jänner 1807). Geldbeträge sind ohne Kreuzer ausgewiesen. Bei unterschiedlicher Besoldung innerhalb einer Dienstgruppe wurde jeweils der höchstbesoldete Beamte herangezogen.

\* Es handelt sich hier noch um das alte Besoldungsschema, bevor in diesem Jahr ein Teil der Naturalien in Geld umgewandelt wurde.

\*\* Es handelt sich hier um das Besoldungsschema vor der Besoldungsreform 1807.

Nachdem die Buchhaltung 1796 wieder nach Butschowitz transferiert worden war, ist man auch wieder auf die gemischte Besoldung umgestiegen, was angesichts der inflationären Finanzpolitik des Staates ab den 1790er Jahren – die Koalitionskriege wurden durch eine gigantische Emission von Bancozetteln finan-

<sup>317</sup> Die Buchhalter in Butschowitz hatten nun ein Gesamtgehalt von 800 fl, davon waren 209 fl (26 %) Deputate, die Adjunkten und die Revidenten verdienten 500 fl, davon waren 191 fl (38 % Deputate). HAL H 61, Besoldungsstand Buchhaltereipersonal Butschowitz (12. Juli 1791).

ziert<sup>318</sup> – für die Beamten sicher kein Nachteil war. Im Jahr 1807 gab es eine erneute Besoldungsreform, mit der die Naturalien bis auf das Holzdeputat abgeschafft wurden.<sup>319</sup> Dies führte allerdings dazu, dass man in den folgenden Jahren die hohe Inflation mit Zulagen ausgleichen musste. Im Jahr 1811, dem Jahr des Staatsbankrottes, machten diese Zulagen bei allen Beamten bereits mehr als das Grundgehalt aus.<sup>320</sup> Die Akzidenzien der Buchhaltereibeamten sind mangels Quellen nicht genau zu spezifizieren, sie erhielten jedenfalls Akzidenzien aus den Waisenämtern, die allerdings im Jahr 1807 abgeschafft wurden, und für die Ausstellung von Raitscheinen. Außerdem wurde ihnen ein Quartier zur Verfügung gestellt.<sup>321</sup> Bei der Zuteilung der Quartiere wurde auf die familiäre Situation der Beamten Rücksicht genommen.<sup>322</sup>

Insgesamt dürfte das Gehalt der Buchhaltereibeamten für das Auskommen einer Familie sehr knapp bemessen gewesen sein. So hinterließ der Buchhalter Joseph Hoffmann seiner Frau und den vier Kindern als er im Jahr 1785 starb – er war am Ende seiner Karriere als dritter Buchhalter schon einer der höheren Beamten – gerade einmal ein Vermögen von 283 fl, davon nur 47 fl Bargeld.<sup>323</sup> Bei der eigenmächtigen Gehaltsaufbesserung legten die Buchhaltereibeamten durchaus eine gewisse Dreistigkeit an den Tag. So wurde dem Buchhaltereipersonal im Jahr

---

<sup>318</sup> RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa 116–119.

<sup>319</sup> Ab 1. Juli 1807 galt folgendes Besoldungsschema: Oberbuchhalter (neue Bezeichnung für den Chef): 1800 fl + 144 fl in Holz; Registrator (ist hier auf der Position des früheren Oberbuchhalters gereiht): 1200 fl + in Holz im Wert von 96 fl; Raiträte (entsprechen den früheren Buchhaltern): 1200 fl + Holz im Wert von 96 fl; Raitoffiziere (entsprechen den früheren Revidenten): 900 fl oder 800 fl + Holz im Wert von 96 fl; Ingrossisten (entsprechen den früheren Adjunkten) 700 fl oder 600 fl + Holz im Wert von 72 fl. HAL H 61, Besoldungsstand Buchhaltung (1. Juli 1807).

<sup>320</sup> Gehälter 1811: Oberbuchhalter: 1800 fl Grundgehalt, Zulagen: 2546 fl; Raiträte: 1200 fl oder 1100 fl Grundgehalt, Zulagen: 1253 fl oder 1193 fl; Registrator (wurde zurückgereiht): 900 fl Grundgehalt, Zulagen: 940 fl; Raitoffiziere: 900 fl oder 800 fl Grundgehalt, 940 fl oder 880 fl Zulagen; Ingrossisten 700 fl oder 650 fl Grundgehalt, 820 fl oder 790 fl Zulagen. HAL H 61, Besoldungsstand Buchhaltung (15. März 1811).

<sup>321</sup> HAL H 61, Besoldungsstand Buchhaltung (15. März 1811).

<sup>322</sup> Vgl. HAL H 68, Personalakt Johann Georg Neugebauer, Schreiben an die Kanzlei (18. April 1737) und Bescheid (24. Mai 1737). Da der Buchhalter Schiller nur eine Köchin bei sich im Haushalt hatte, musste er zwei Zimmer seiner 5-Zimmerwohnung (plus Vorhaus und Küche) an seinen Kollegen Neugebauer abgeben, da diesem seine ebenso große Wohnung zu klein war, weil er viele Kinder hatte und auch sein Schreiber bei ihm wohnte. Außerdem hatte er auch Akten zu Hause.

<sup>323</sup> HAL H 65, Personalakt Joseph Hoffmann, Inventarschätzung (28. Juli 1785). Es ist hier der gesamte mobile Besitz verzeichnet: Schmuck, Geschirr, Kleidung, Bilder, Bücher, Waffen (insgesamt sieben Schusswaffen) etc. Unter den Büchern befanden sich auch einige, die Auskunft über seinen Bildungsstand geben: MARTINI, De Lege Naturali; HEINECCIUS, Elementa juris civilis, eine lateinische Phraseologie und eine französische Grammatik.

1787 zum wiederholten Mal verboten, dass es *Victualien und sonstige Hausß-Bedürfnisse* von den Herrschaftsämtern *auf Borg abnehme und da sie am Ende zur Bezahlung angewiesen werden, S(eine) Durchlaucht um Nachsichten behelligen*.<sup>324</sup>

Obwohl sie nicht unmittelbar zu den Verwaltungsorganen gehörten, soll auch das Aufgabenspektrum der fürstlichen Anwälte umrissen werden, weil diese auf den liechtensteinischen Herrschaften ungewöhnlich stark in die Rechtsprechung involviert waren. Es ist eine vom mährischen Anwalt und Landesadvokaten Anton Franz Hubatschek ausgearbeitete Justizinstruktion<sup>325</sup> für die mährischen Herrschaften überliefert, bei der allerdings unsicher ist, ob sie ausgefertigt wurde.<sup>326</sup> Es soll hier trotzdem darauf eingegangen werden, weil sie, auch wenn sie keine Rechtskraft erlangt haben sollte, wohl im Wesentlichen die geltenden Bestimmungen enthält, da es sich bei Instruktionen in der Regel um konservative Rechtstexte handelt, die zwar bestehende Normen erweiterten, veränderten oder verdichteten, aber kaum völlige Brüche vollzogen.<sup>327</sup> Zum Vergleich wird auch auf die diesbezüglichen Bestimmungen in der Instruktion für die Oberhauptleute aus dem Jahr 1744, die jedenfalls Rechtskraft erlangt hatte, eingegangen.

Die Justizinstruktion, die sich an die Herrschaftsvorsteher richtet, ist in vier Bereiche gegliedert: der erste Teil behandelt das Zivilprozessrecht in Streitsachen, der zweite das hochgerichtliche Strafprozessrecht, der dritte die Angelegenheiten in Publicis und der vierte jene in Dominicalibus. Materieellrechtliche Bestimmungen kommen nicht vor. Die Justizinstruktion unterteilt die Zuständigkeit für das zivilgerichtliche Verfahren nach dem Streitwert. Für Klagen mit einem Streitwert von unter 150 fl waren die Herrschaftsämter zuständig, die die Parteien zu einem Vergleich drängen sollten, da sich die ärmeren Leute die Prozesskosten nicht leis-

<sup>324</sup> HAL H 2014, Verbot der Abgabe von Viktualien an Buchhaltereibeamte ohne unmittelbare Bezahlung (6. April 1787).

<sup>325</sup> Der Text hat keine Eigenbezeichnung, als Regelungsmaterie sind alle auf den fürstlichen Herrschaften in Mähren anfallenden Angelegenheiten «*in Jurisdictionalibus, Civilibus, Criminalibus, Publicis ac Dominicalibus*» angeführt. Im folgenden wird der Begriff «Justizinstruktion» verwendet.

<sup>326</sup> HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749). Dafür, dass sie in dieser Form nicht ausgefertigt wurde, spricht, dass alle 13 vom fürstlichen Anwalt in Brünn für die mährischen Herrschaften vorbereiten (und auch datieren) Exemplare unausgefertigt im Archiv überliefert sind. Vgl. auch die Vorarbeiten des fürstlichen Anwalts: HAL H 162, Modus et Cynosura (vor 1749). In HAL H 162 Brief des mährischen Anwalts an den Fürsten (20. April 1749) ist erwähnt, dass der Anwalt *solche mundirte 13 exemplaria zu dero gnädigster unterschrift hiebeyliegend in unterthänigkeit* eingesendet hat.

<sup>327</sup> Vgl. BRAKENSIEK, Einige komentierende Bemerkungen 437; HIPFINGER, Instruktionen 226.

ten könnten und diese nicht selten den Streitwert übersteigen würden.<sup>328</sup> Falls sich die Parteien trotzdem zu einem Prozess entschließen sollten, seien sie anzuweisen, von einem *fähigen schriften-steller* eine Klage verfassen zu lassen, die vom Herrschaftsamt mit einem Bericht an den Anwalt übermittelt werden sollte. Nachdem dieser die Klageschrift bewilligt, beziehungsweise einen summarischen Prozess angeordnet habe, seien die Parteien nach einem genau festgelegten Prozedere mittels der vom Anwalt ausgestellten Bescheide zum Prozess vorzuladen. Die Herrschaftsämter sollten die *summarische untersuch- und verhandlung vom mund in die Feeder* nach einem festgelegten Schema protokollieren und dieses Amtsprotokoll dem Anwalt übermitteln. Der Anwalt sollte dann ein Rechtsgutachten verfassen und nach Entscheid des Fürsten die Publikation des Urteils durch das Herrschaftsamt anordnen. In Streitsachen mit einem Streitwert über 150 fl sollte die Klageschrift, die von einem *in Mähren habilitirten Advocaten* verfasst sein musste, direkt beim Anwalt eingereicht werden. Außerdem regelte die Justizinstruktion auch das Appellations- und das Zwangsvollstreckungsverfahren.<sup>329</sup>

Auch die Instruktion für die Oberhauptleute aus dem Jahr 1744 kannte bereits zwei unterschiedliche Zivilverfahren, allerdings war hier kein genau definierter Streitwert maßgebend, sondern *geringere, gemeiniglich nur zwischen denen Bauern selbsten vorkommende Klagen* sollten durch das Herrschaftsamt verhandelt und entschieden werden, wobei jedenfalls ein Protokoll zu führen und in strittigen Fällen ein Gutachten des Anwalts einzuholen war, während bei *jenen causis, welche doch etwas merckliches anbetreffen*, das Herrschaftsamt den Prozess zu führen hatte, das *dißfalls geführte Prothocollum* war aber dem fürstl(ichen) anwald ad decidendum einzuschicken. Dem Anwalt wurde *die ad causae Decisionem erforderl(iche) obrigkeitl(iche) Jurisdictionem hiemit ein für allemahl delegiert*.<sup>330</sup> Der Anwalt dürfte aber auch in die Prozesse zwischen den Bauern regelmäßig eingebunden gewesen sein, da die Präambel der Justizinstruktion für die stärkere Verlagerung der Prozessführung hin zum Anwalt den Wegfall der *diesfältigen Vormahlen Rechts-Belebrung-Schreibereyen* anführt, wodurch die Prozesse *um so schleiniger und leichter, als es mit dem bishörigen hien und herschreiben und correspondieren mit vielen zeitverlust gebräuchig gewesen*, abge-

<sup>328</sup> Zur Schlichtung von Streitigkeiten im Vergleichswege vgl. WINKELBAUER, Die friedliche Streitbeilegung als Maxime der grundherrlichen Zivil- und Niedergerichtsbarkeit 190-194; DERS., «Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen» 140-142.

<sup>329</sup> HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), Erste abtheilung: Von dem fürstlichen Jurisdictionali civili.

<sup>330</sup> HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkte. 2 und 3.

handelt werden könnten.<sup>331</sup> Die Prozessform, die in beiden Quellen, wenngleich in unterschiedlicher Ausprägung, zu Tage tritt, ist der auf dem kanonisch-römischen Zivilprozess aufbauende und bei den höheren Gerichten ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts übliche Gemeine Zivilprozess,<sup>332</sup> der für alle österreichischen und böhmischen Länder erst mit der Allgemeinen Gerichtsordnung 1781 verbindlich eingeführt wurde.<sup>333</sup> Eine Ausnahme bildet die noch der traditionellen Prozessführung entsprechende Regelung in der Oberhauptleuteinstruktion, wonach Streitigkeiten zwischen Bauern nach *dem bisherigen Herkommen*, also im Rahmen eines mündlich geführten Prozesses, *von dem Amt [...] zu entscheiden* seien.<sup>334</sup> Kennzeichnend für den Gemeinen Zivilprozess waren ein nichtöffentliches und schriftliches Verfahren und das System der Beweistrennung, das heißt, dass die Beweisaufnahme nicht durch den erkennenden Richter vorgenommen wurde.<sup>335</sup> Durch die quasirichterliche Stellung des fürstlichen Anwalts, der als Landesadvokat zweifellos ein gelehrter Jurist war,<sup>336</sup> dürfte auch die Rechtsprechung vom römisch-gemeinen Zivilrecht beeinflusst gewesen sein. Die Konstruktion mit einem Anwalt, der wie im vorliegenden Fall nicht nur der Schöpfer einer «internen» Prozessordnung, sondern auch Richter im Zivilprozess war, dürfte ein Spezifikum des großen liechtensteinischen Herrschaftskomplexes gewesen sein. Allgemein wurde auf der Ebene der Patrimonialgerichtsbarkeit das römische Recht bis Mitte des 18. Jahrhunderts kaum rezipiert,<sup>337</sup> was wohl daran lag, dass kein

<sup>331</sup> HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), Erste abtheilung: Von dem fürstlichen Jurisdictionali civili.

<sup>332</sup> HOKE, Rechtsgeschichte 439-442. Der Gemeine Zivilprozess wies Merkmale des auf römisch-rechtlichen Grundsätzen basierenden Kameralprozess und dem auf dem einheimischen Verfahrensrecht basierenden sächsischen Prozess auf. Vgl. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte 97-100.

<sup>333</sup> Allgemeine Gerichtsordnung (1. Mai 1781), in: Justizgesetzsammlung, Joseph II. (1780-1784), Nr. 13: Patent vom 1sten May 1781, 6-78. Grundlegend LOSCHELDER, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung. Teilweise ein Vorläufer war die Prozessordnung für Böhmen von 1753. Siehe MASCHKE VON MAASBURG, Proceß=Ordnung für Böhmen.

<sup>334</sup> HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 2. Dass der Prozess an sich mündlich geführt wurde, geht daraus hervor, dass die Verfassung eines Protokolles extra angeordnet werden musste.

<sup>335</sup> HOKE, Rechtsgeschichte 441. Die Justizinstruktion geht beim Grundsatz des schriftlichen Verfahrens sogar über die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung hinaus, die Ausnahmen von schriftlichen Verfahren vorsieht, so für das Verfahren auf dem Lande. Vgl. Allgemeine Gerichtsordnung (1. Mai 1781) § 15. Vgl. KOCHER, Zum Wechselspiel von Rechtsordnung und Sozialordnung 387.

<sup>336</sup> Vgl. folgendes Gutachten: HAL H 162, Modus et Cynosura (vor 1749). Im Jahr 1755 wurde der Nachweis eines juristischen Universitätsabschluss zur Voraussetzung für die Zulassung zum Advokaten vorgeschrieben Vgl. Theresianisches Gesetzbuch 3, Nr. 391, Verordnung (4. April 1755).

<sup>337</sup> Vgl. WINKELBAUER, «Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen» 134.

juristisch geschultes Personal zur Verfügung stand. Dies änderte sich erst, als 1787 staatlicherseits für die mit der Gerichtsbarkeit betrauten Herrschaftsbeamten eine Prüfung beim Appellationsgericht vorgeschrieben und somit das Amt des Justizars eingeführt wurde.<sup>338</sup> In zivilrechtliche Angelegenheiten außer Streitsachen, wie die Führung des Grundbuches, die Waisenangelegenheiten oder die Verlassenschaftsabhandlungen, war der fürstliche Anwalt in der Regel nicht involviert. Eine Ausnahme bildeten hier nur Konkursfälle, bei denen sich die Herrschaftsvorsteher an den Anwalt zu wenden hatten, der die Vorgehensweise bestimmte.<sup>339</sup>

In den Strafprozess war der fürstliche Anwalt nur bei der Halsgerichtsbarkeit eingebunden, also bei der Ahndung jener Verbrechen, die mit dem Tod oder schweren Leibesstrafen bedroht waren.<sup>340</sup> Die Justizordnung sah vor, dass ein hochgerichtliches Urteil einer *Obrigkei(lichen) ratification* bedürfe, weshalb der Landgerichtsverwalter und die Beisitzer<sup>341</sup> einen Bericht über den Prozess an den Anwalt zur *gutacht(erlichen) weiter Beförderung zu dirigieren* hatten. Falls das Halsgericht *eine rechtliche Belehrung nöthig haben* sollte, sei diese beim Anwalt einzuholen, der entweder selbst entscheide oder den Fall an die königliche Appellationskammer in Prag weiterleite. In *dubiis arduis* solle sich das Halsgericht – wie dies auch die Halsgerichtsordnung Kaiser Josephs I. für die böhmischen Länder vorsah<sup>342</sup> – gleich selbst an die Appellationskammer zur Einholung einer Rechtsbelehrung wenden. Die Einbindung des Anwalts könnte eine Neuerung der Justizinstruktion sein, da die Herrschaftsämter angewiesen wurden, dass sie den Anwalt genau über die Landgerichtsbezirke und die jeweils handelnden Personen ins Bild setzen sollten, damit dieser gut informiert sei, wenn *in derley sachen etwas an die halßgerichte zu expedieren kommt*.<sup>343</sup> Im Jahr 1765 wurde die Kriminalgerichtsbarkeit in Böhmen von den mehr als 380 bestehenden dominikalen und städtischen Halsgerichten auf 29 Magistrate, bei denen es sich mit wenigen

---

<sup>338</sup> Josephinische Gesetzessammlung 1 43f., Hofdekret vom 22. Jänner 1787. Siehe auch ebd. 15 11-15, Hofdekret der obersten Justizstelle vom 21. August 1788. Vgl. BEIDTEL, Österreichische Staatsverwaltung I 358.

<sup>339</sup> HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 17.

<sup>340</sup> Zur Abgrenzung der Halsgerichtsbarkeit siehe Pánek, Halsgerichtsbarkeit 95-97. Vgl. allgemein zur Landgerichtsobrigkeit FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 137-146.

<sup>341</sup> Die josephinische Halsgerichtsordnung sah neben dem Landgerichtsverwalter mindestens neun Beisitzer vor. Halsgerichtsordnung Kaiser Josephs I. 1707 Art. 2 § 3.

<sup>342</sup> Halsgerichtsordnung Kaiser Josephs I. 1707 Art. 14 § 1.

<sup>343</sup> HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), *Anderte Abtheilung: Von dem Fürstl(ichen) Jurisdictionali Criminali*. Auf den schwarzenbergischen Herrschaften in Südböhmen war in der Kommunikation zwischen Obrigkeit und Appellationsgericht ebenfalls ein «fürstlicher Rechtsbesteller zu Prag» zwischengeschaltet. Vgl. HIML, Die armen Leüte 100-102.

Ausnahmen um königliche Kreisstädte handelte, übertragen.<sup>344</sup> Da die Anzahl der Halsgerichte in Mähren bereits im Jahr 1752 verringert wurde,<sup>345</sup> fiel dieser Bereich aus dem Bereich der herrschaftlichen Verwaltung weg. In den beiden anderen von der Justizinstruktion tangierten Bereichen, den öffentlichen und den herrschaftlichen Angelegenheit, waren die Anwälte in erster Linie juristische Berater, die bei ersteren in wichtigeren Sachen allerdings eingeschaltet werden mussten.<sup>346</sup> Es gab je einen Anwalt für Böhmen, Mähren, Schlesien und Österreich, deren Besoldung sich nach dem Arbeitsanfall in den jeweiligen Ländern richtete. Im Jahr 1772 erhielt der mährische Anwalt 1542 fl, jener in Böhmen 775 fl, wobei jeweils das Gehalt eines Schreibbuben eingerechnet war. Dem mährischen Anwalt war ausserdem ein Kanzlist beigelegt, der eine eigene Besoldung von 200 fl erhielt. Der schlesische Anwalt, der nicht von der Hauptkasse sondern vom Jägerndorfer Rentamt bezahlt wurde, erhielt 350 fl. Die Besoldung des österreichischen Anwalts belief sich auf 600 fl, wozu noch 100 fl für seine Tätigkeit als Lehenpropst hinzukamen. Die Besoldung versteht sich jeweils als Fixbesoldung, sie war also nicht vom tatsächlichen Geschäftsanfall eines Jahres abhängig.<sup>347</sup>

### 3.2 Gutsherrschaft

Im Laufe des 17. Jahrhunderts hatte sich nach vorherrschender Meinung in den böhmischen Ländern der Herrschaftstypus der Gutsherrschaft durchgesetzt.<sup>348</sup>

<sup>344</sup> Die Halsgerichte wurden auf 24 zusammengelegt, die vier Prager Magistrate und die Stadt Eger behielten den Blutbann. Theresianisches Gesetzbuch 4, Nr. 810, Patent für Böhmen den 19. Augusti 1765 (am Anfang ist das Stück auf den 22. Juli 1765 datiert). Siehe MASCHKEK VON MAASBURG, Organisierung 1-33, 93-116. Vgl. DOMIN-PETRUSHEVECZ, Neuere österreichische Rechtsgeschichte 38-40.

<sup>345</sup> Die über 200 Halsgerichte in Mähren wurden bereits 1729 bedeutend reduziert. Mit einem Hofreskript vom 18. November 1752 wurde die Halsgerichtsbarkeit den königlichen und 26 Munizipalstädten übertragen. Siehe MASCHKEK VON MAASBURG, Organisierung 7 insbes. Fn. 14.

<sup>346</sup> HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), Dritte Abtheilung: De Publicis, Vierte abtheilung: De Dominicalibus.

<sup>347</sup> HAL H 61, Consignation Bestellungen und Besoldungen 1772; HAL H 61, Consignation Bestellungen und Besoldungen 1773. Vgl. HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), nach der dem mährischen Anwalt ein *Justiz Secretary* und ein *fürstl(icher) Cantzelist* beigelegt wurden.

<sup>348</sup> Der Begriff der «Gutsherrschaft» hat kein tschechisches Äquivalent, im Tschechischen werden Betriebe, bei denen die Einnahmen des herrschaftlichen Eigenbetriebes gegenüber den Feudalabgaben überwogen, als «režijní velkostatek» (in etwa «Regie-Großgrundbesitz») bezeichnet, während die im Deutschen als Grundherrschaft titulierte Wirtschaftsform, bei der die Abgaben der Untertanen ein größeres Gewicht hatten als der herrschaftliche Eigenbetrieb, als

Die Diskussion um die Definition des Begriffs<sup>349</sup> bzw. die Frage, inwieweit die Wirtschaftsform der böhmischen Länder überhaupt dem am ostelbischen Modell entwickelten Typus der Gutsherrschaft entsprach, wird in der Forschung durchaus kontrovers geführt.<sup>350</sup> Es besteht eine gewisse Übereinstimmung, dass folgende Merkmale strukturbildend für den Typus der Gutsherrschaft waren: eine ausgeprägte Konzentration von Grundbesitz, die territoriale Geschlossenheit des Herrschaftsgebietes, ein starker Ausbau der Eigenwirtschaft und damit verbunden die umfangreiche Einziehung von Bauerngütern und deren Umwandlung in Dominikalland, die Arbeitsleistung wird durch Frondienste der Untertanen geleistet sowie die Neuinterpretation und Ausdehnung der Herrschaftsrechte.<sup>351</sup> Jan Peters hat in seiner ausführlichen Definition die vornehmlich sozioökonomisch geprägten Sichtweisen um die soziokulturelle Dimension erweitert: «Gutsherrschaften sind spätf feudale Ausprägungen von Grundherrschaft in Gestalt ländlicher Kleingesellschaften mit hochaggregiertem Herrschaftsanspruch. Ökonomische Modernisierungsschübe verbleiben in einem Gesamtsystem feudaler und gewaltgeneigter Bindungen, geprägt durch den Widerspruch zwischen bäuerlichem Selbstbestimmungswillen und dem gutsherrlichen Verfügungsanspruch auf unfreie Fron- und

---

«rentovní velkostatek» (in etwa «Renten-Großgrundbesitz») bezeichnet werden. Siehe KOSTLÁN, Wandlungen 114, Fn. 6. Vgl. HIML, Die armen Leüte 25f, der die unreflektierte Verwendung der Begriffe durch tschechische Historiker kritisiert.

<sup>349</sup> Die umfangreiche Literatur zur Gutsherrschaft soll hier nur in Auswahl wiedergegeben werden: eine prägnante Zusammenfassung der Thematik bei MÜNCH, Gutsherrschaft 1198-1204. Einen Überblick über den neueren Forschungsstand aus einer mikrohistorischen Perspektive bietet PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 53-80; vgl. auch DERS., Gutsherrschaftsgeschichte in historisch-anthropologischer Perspektive 7-21. Für einen überregionalen Vergleich siehe die Beiträge in DERS., (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften. Zur Forschungsgeschichte siehe BLICKLE, Agrargeschichte 25-29. Das Verhältnis zum Typus der Grundherrschaft und die Forschungskonzepte zusammenfassend bei HOLENSTEIN, Bauern 27-39, 81-92. Besonders intensiv hat sich die Geschichtsforschung der ehemaligen DDR mit den strukturellen Fragen der Gutsherrschaft beschäftigt: HARNISCH, Gutsherrschaft 189-240 sowie DERS., Probleme 251-274.

<sup>350</sup> In Auswahl: eine eher traditionelle Sichtweise zur Gutsherrschaft in den böhmischen Ländern und eine umfangreiche Bibliografie der tschechischsprachigen Literatur bietet MAUR, Gutsherrschaft. Ähnlich KOSTLÁN, Wandlungen. Die jüngere wirtschaftsgeschichtlich orientierte Forschung differenziert zwar, stellt die Zuordnung der böhmischen Länder zum Bereich der Gutsherrschaft bzw. den Begriff an sich aber kaum in Frage. Vgl. die Fallstudien in CERMAN, ZEITLHOFFER (Hg.), Soziale Strukturen 15-110. Eine gegenteilige Position vertreten ŠPIESZ, Agrarentwicklungen 222-237, der die böhmischen Länder zum Gebiet der Wirtschaftsherrschaft (vgl. Fn. 371) zählt, und KAAK, Gutsherrschaft 415-418, der die böhmischen Länder als Übergangsgebiet sieht.

<sup>351</sup> Nach VALENTINITSCH, Gutsherrschaftliche Bestrebungen 283f. Die Merkmale von Gutsherrschaftsgesellschaften mit dem Fokus auf den ostelbischen Raum zusammenfassend bei PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 61-74. Vgl. HOLENSTEIN, Bauern 28-30.

halbfreie Lohnarbeit. Dergestalt spannungsgeladene Wirtschafts-, Lebens- und Kulturformen sind von besonderer mentaler Prägekraft und bedingen eine spezifische Abwehr- und Selbstbestimmungskultur der Abhängigen, die verdeckte Formen bevorzugt. Gutsherrschaft ist also als Variante von Herrenmacht über Abhängige via Bodeneigentum anderen Varianten dergestalt vermittelter Macht wesensgleich. Zu ihren Besonderheiten gehört ein höheres Maß an Übermächtigung, das allerdings auch anderswo und in anderer Weise zum Ausdruck kommen kann.»<sup>352</sup>

Pavel Himl hat in seiner Studie über die Untertanen der südböhmischen Herrschaft Krumau darauf hingewiesen, dass sich die dichotomische Sichtweise, die die deutsche Geschichtsforschung anhand des Begriffspaars Grundherrschaft – Gutsherrschaft vorwiegend in Bezug auf deutsche Territorien entwickelt hat, nicht ohne Probleme auf Ostmitteleuropa übertragen lasse, weil damit die Gefahr verbunden sei, dass die mit der «im deutschen Kontext vorsemantisierten Terminologie» verbundene Vorstellung über die Lebenswelt der Untertanen in die böhmischen Verhältnisse hineinprojiziert werde. Diese Problematik betreffe «nicht nur die historiographischen Begriffe, sondern auch die zeitgenössischen Bezeichnungen der bäuerlichen Stellung, der Besitz- und Rechtsverhältnisse auf dem Lande sowie der obrigkeitlichen Institutionen und Ämter, die nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Region zu Region unterschiedlich waren».<sup>353</sup> Man wird allerdings darauf hinweisen können, dass diese Aussage ebenso auf die unterschiedlichen deutschen Territorien bzw. im Grunde genommen auf ganz Europa zutrifft, die Begriffe also letztendlich nur konstruierte Idealtypen darstellen, die in der Realität in regional unterschiedlichen Ausprägungen auftraten.<sup>354</sup> Die Kritik Himls ist vor dem Hintergrund einer nicht ganz unbegründeten generellen Skepsis der Mikrogeschichte gegenüber abstrahierenden Typologien zu sehen,<sup>355</sup> trotzdem

<sup>352</sup> PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 75f.

<sup>353</sup> HIML, Die armen Leüte 1-34, insbesondere 25f, Zitat 26. Vgl. BLICKLE, Agrargeschichte 13.

<sup>354</sup> Dass die Gutsherrschaftsgebiete keine homogenen Bereiche waren, ist seit langem bekannt. Vgl. PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte in historisch anthropologischer Perspektive 3 sowie CERMAN, Untertanen 2f. Beispielhaft ZÜCKERT, Vielfalt 311-322, der auf die unterschiedlichen Lebensverhältnisse in benachbarten brandenburgischer Dörfer hinweist. Das Gebiet westlich der Elbe-Saale-Linie einschließlich Österreichs und Bayerns, das landläufig der Grundherrschaft zugeordnet wird, wies ebenfalls regional sehr unterschiedliche Formen der Grundherrschaft auf, so kann man allein für Deutschland fünf bis sieben unterschiedliche Grundformen festmachen. Vgl. TROSSBACH, Bauern 13-16 sowie HOLENSTEIN, Bauern 28-34. Zur Problematik einer europäischen Typologisierung siehe PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 76-80.

<sup>355</sup> Zum schwierigen Verhältnis zwischen Mikro- und Makrogeschichte vgl. SCHLUMBOHM, Mikrogeschichte–Makrogeschichte 9-32, besonders 19 und 28-30.

wird der Begriff der Gutsherrschaft im Folgenden als Arbeitsbegriff verwendet, da – auch für die spezifische Situation in den böhmischen Ländern – bis dato keine überzeugenden Alternativen vorgeschlagen wurden, wobei – wie sich auch bei der Analyse einzelner liechtensteinischer Herrschaften zeigen wird – gegenüber einer allzu großzügigen Generalisierung tatsächlich Vorsicht geboten ist.<sup>356</sup>

Schon während der Agrarkonjunktur des 16. Jahrhunderts entwickelten sich viele Herrschaften in den böhmischen Ländern durch eine Vermehrung des Dominikallandes, durch eine Intensivierung der Land- und Teichwirtschaft und durch eine Kommerzialisierung der Dominien – besonders bedeutend war das Brauwesen – hin zu gutswirtschaftlichen Betrieben. Es gab in dieser Zeit auch schon Tendenzen zu einer Erhöhung der Frondienste, bis 1620 wurden die Dominien aber größtenteils durch Lohnarbeit bewirtschaftet. Der Arbeitskräftemangel während und nach dem Dreißigjährigen Krieg und im Besonderen die lange anhaltende Agrardepression in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten einen grundsätzlichen Wandel. Da sich nunmehr aufgrund des Preisverfalls die Lohnarbeit ökonomisch nicht mehr rechnete, wurden auf vielen Herrschaften die Fronarbeitsverpflichtungen der Untertanen massiv erhöht.<sup>357</sup> Es wird geschätzt, dass die Robotforderungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts um 30 bis 40 mal höher waren als im 16. Jahrhundert.<sup>358</sup> Neben den überregional zu beobachtenden gesellschaftlichen Prozessen der Konfessionalisierung – also in den böhmischen Ländern der Gegenreformation nach der Schlacht am Weißen Berg – und der Sozialdisziplinierung<sup>359</sup> – das heißt des Versuches der Durchsetzung einer unter dem Begriff der «Policey» subsumierten, alle Lebensbereiche umfassenden, obrigkeitlichen Auffassung der gesellschaftlichen Ordnung – ging mit der drakonischen Ausweitung der Robotpflicht eine wesentliche Verschlechterung der sozialrechtlichen Lage der Untertanen hin zur Leibeigenschaft einher.<sup>360</sup> Ihren Ausdruck fand diese Entwicklung, deren rechtliche und politische Voraussetzungen allerdings

---

<sup>356</sup> Die naheliegende Erkenntnis, dass der Ausprägungsgrad der Gutsherrschaft im einzelnen sehr unterschiedlich sein konnte, ist durch diverse Fallstudien belegt. Vgl. z. B. PAZDEROVÁ, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung 43-58, insbesondere 51-54.

<sup>357</sup> KLÍMA, Probleme 226f; MAUR, Gutsherrschaft 59-75, 193-195.

<sup>358</sup> JANOUŠEK, Historický vývoj 29-38, zitiert nach KOSTLÁN, Wandlungen 115. Nach KOČI, Untertänigkeitsverhältnisse 127 entsprach die Zahl der Frontage, die im 17. Jahrhundert wöchentlich abverlangt wurden, jener der jährlichen Frontage im 16. Jahrhundert.

<sup>359</sup> WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung passim; DERS., Grundherrschaft, passim. Die Literatur zu den Paradigmen der Sozialdisziplinierung und der Konfessionalisierung ist kaum noch überschaubar, einen Überblick bietet HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte 35-37, insbesondere die Fn. 33, 35, 36. Das Konzept ist seit längerer Zeit auch intensiver Kritik ausgesetzt, siehe z. B. SCHMIDT, Sozialdisziplinierung 639-682.

<sup>360</sup> MAUR, Gutsherrschaft 77, 195-197; STARK, Ursprung und Aufstieg 66-68; Koči, Untertänigkeitsverhältnisse 122, zur Diskussion über den Begriff der Leibeigenschaft in der Historio-

schon in den Jahren vor 1620 geschaffen wurden,<sup>361</sup> in der Ausweitung der Erbtätigkeit und damit verbunden in der Einschränkung der Bewegungsfreiheit («Bindung an die Scholle») sowie in der Beschränkung der Rechtsfähigkeit. So mussten Eheschließungen, Schulbesuch oder das Erlernen eines Handwerks von der Herrschaft bewilligt werden.<sup>362</sup> Fürst Karl Eusebius brachte die diesbezüglich weitverbreitete Ansicht über die Stellung der Untertanen in seinem oben erwähnten «politischen Testament» prägnant auf den Punkt: *Zu keinen Handwerckh noch zur Schreiberey und Studiren soll nie kein Bauernkind zugelassen werden, dann solche nur zur Feldarbeit geboren und gezeuget seyn.*<sup>363</sup>

Der weitverbreitete Unmut über die massive Verschlechterung des Untertänigkeitsverhältnisses löste mehrfach regionalen bäuerlichen Widerstand aus, der schließlich in den böhmischen Bauernaufständen des Jahres 1680 kulminierte. Nach dem Bauernaufstand erließ Kaiser Leopold I. ein Robotpatent, mit dem erstmals von Seiten des Landesfürsten in das Verhältnis zwischen Obrigkeiten und Untertanen eingegriffen wurde. Das Patent, das 1712/13 auch auf Mähren ausgedehnt wurde, limitierte den Frondienst auf maximal drei Tage pro Woche, wobei die Ausnahmebestimmung, dass in Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen höhere Robotforderungen zulässig sind, den Grundherren breiten Interpretationsspielraum bot.<sup>364</sup> Als Ende des 17. Jahrhunderts die Konjunktur anzog, gingen die Großgrundbesitzer dazu über, den Gutsbesitz auszubauen und die Gutsherrschaft weiter zu intensivieren – vor allem um die damals einsetzenden umfangreichen Bauaktivitäten zu finanzieren –, womit die Robotforderungen erneut stiegen.<sup>365</sup> In diesem Zusammenhang wurden oben bereits die Bauernaufstände auf den liechtensteinischen Herrschaften Hohenstadt, Aussee, Eisenberg, Golden-

---

graphie 124-127. Beispielhaft für die liechtensteinischen Herrschaften Mährisch Trübau und Turnau KORKISCH, Der Bauernaufstand 175–210.

<sup>361</sup> MAUR, Gutsherrschaft 59-66; DERS., Staat 41; Koči, Untertänigkeitsverhältnisse 123. Am Beispiel eines nordböhmischen Herrschaftskomplexes CERMÁN, Gutsherrschaft 91-111.

<sup>362</sup> WINKELBAUER, Ständefreiheit I 118f, insbesondere Fn. 444, in der auch die tschechischsprachige Literatur angeführt ist; MAUR, Gutsherrschaft 77-79, 100-121. Vgl. PETERKA, Rechtsgeschichte 168-170. Allgemein zur Leibeigenschaft: HENNING, Leibeigenschaft 1765-1769. Die Einschränkung der Eheschließung und der Berufs- bzw. Schulwahl beispielhaft für die Herrschaft Krumau bei HIML, Die armen Leute 67-71.

<sup>363</sup> HAL Hs. 462 pag. 71-93 zitiert nach WINKELBAUER, Ständefreiheit I 117 [bei Winkelbauer hat die Handschrift noch eine Signatur der Bibliothek im Schloss Vaduz, sie befindet sich aber mittlerweile im HAL]. Zu den durchaus divergierenden Ansichten der Obrigkeiten über die gesellschaftliche Stellung der Untertanen vgl. ebd. I 113-118.

<sup>364</sup> WINKELBAUER, Ständefreiheit I 118-123, insbesondere Fn. 456, in der eine Auswahl der tschechischsprachigen Literatur angeführt ist. MAUR, Staat 42-44; Der Text des Robotpatents ist abgedruckt in FRANZ, Quellen 162-166.

<sup>365</sup> MAUR, Gutsherrschaft 80f; STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden 79-81.

stein und Mährisch Trübau wegen der starken Erhöhung der Robotforderungen unter Fürst Johann Adam I. genannt.<sup>366</sup>

Tabelle 5: Verteilung der Einkünfte der Herrschaften Butschowitz, Eisgrub und Lundenburg nach der Steuerrekifikation 1752

	Butschowitz		Eisgrub		Lundenburg	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Eigenwirtschafft <sup>367</sup>	10092 fl 57 kr 2 7/8 d	56,37	3020 fl 42 kr 3/4 d	25,02	14369 fl 10 kr 9/16 d	48,50
Zinsungen <sup>368</sup> 1. Klasse	2095 fl 31 kr	11,70	2501 fl 19 kr 2 1/2 d	20,72	2223 fl 35 kr 1 d	7,50
Zinsungen <sup>369</sup> 2. Klasse	3066 fl 42 kr	17,12	3098 fl	25,67	5841 fl 19 kr	19,72
Zinsungen <sup>370</sup> 3. Klasse	821 fl 33 kr 1 d	4,59	2713 fl 15 kr	22,48	5099 fl 41 kr 3 d	17,21
Zinsungen gesamt	5983 fl 46 kr 1 d	33,42	8312 fl 34 kr 2 1/2 d	68,86	13163 fl 36 kr	44,43
Ungemessene Zugrobot	1502 fl 16 kr	8,39	434 fl 40 kr	3,60	882 fl	2,98
Ungemessene Fußrobot	318 fl	1,78	271 fl 22 kr	2,25	1156 fl 45 kr	3,90
Gemessene Zugrobot	3 fl 12	0,02	0	0	33fl 12 kr	0,11
Gemessene Fußrobot	6 fl 40 kr	0,04	33 fl 22 kr	0,27	23 fl 20 kr	0,08
Robot Gesamt	1830 fl 8 kr	10,22	739 fl 24 kr	6,11	2095 fl 17 kr	7,07
Gesamt	17906 fl 51 kr 3 7/8 d	100	12072 fl 40 kr 3 1/4 d	100	29929 fl 3 kr 9/16 d	100

Quelle: HAL Hs 141, Majoratsbuch 1756, Herrschaften Lundenburg, Butschowitz, Eisgrub.

<sup>366</sup> KORKISCH, Der Bauernaufstand 164–274, insbesondere 210–248. Vgl. S. 186 und S. 199.

<sup>367</sup> Erträge aus Äckern, Gärten, Hutweiden, Teichen, Wein (Weinwachs), Weinschank, Waldungen, Wiesen, (Wiesswachs), Bierverkauf.

<sup>368</sup> Grund- oder Erbzins, Robotzins, Fluss- oder Bachzins, unterschiedliche Geldzinse, diverse Naturalabgaben (Weizen, Hafer, Hühner, Eier, Unschlitt). Die für die Steuerbemessung herangezogene Summe ist geringer, da nur zwei Drittel veranlagt wurde.

<sup>369</sup> Teichzinse, Mühlzinse, unterschiedliche Bestandszinse. Die für die Steuerbemessung herangezogene Summe ist geringer, da nur die Hälfte veranlagt wurde.

<sup>370</sup> Getreidezehent (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse), Weinzehent, Loslassungsgeld, Abfahrtgeld, Gebühren für Konsense und Verschreibungen, unterschiedliche Gefälle, Mautgelder.

Als eines der wichtigsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der Grundherrschaft und der Gutsherrschaft sowie den regionalen Zwischenformen, wie der Wirtschaftsherrschaft im österreichischen Raum<sup>371</sup> wird die Verteilung der herrschaftlichen Einkünfte zwischen der Feudalrente und den Einnahmen aus der Eigenwirtschaft angesehen.<sup>372</sup> Es sollen nun im Folgenden exemplarisch die liechtensteinischen Herrschaften Butschowitz, Eisgrub und Lundenburg (inklusive des Gutes Landshut)<sup>373</sup> hinsichtlich ihrer Einkommensstruktur Mitte des 18. Jahrhunderts beleuchtet werden. Als Quelle dient die Steuerrektifikation für die Erstellung der thesesianischen Dominikalfassion, die von der kaiserlich-königlichen Rektifikalhauptkommission für die untersuchten Herrschaften wohl im Jahr 1752 durchgeführt wurde.<sup>374</sup> Dabei wurden die Erträge der Herrschaften nach einem einheitlichen Schema erhoben, wobei Naturalerträge inklusive der Robot nach – sehr mäßigen – Einheitssätzen in Geld umgerechnet wurden.<sup>375</sup> Die Feudalabgaben (Zinsungen) wurden nach drei Klassen mit dem drei- bis sechsjährigen Durchschnitt ermittelt,<sup>376</sup> wobei die erste Klasse (Grund- oder Erbzins, Robotzins, Fluss- oder Bachzins, unterschiedliche Geldzinse, diverse Naturalabgaben) nur mit zwei Drittel und die zweite Klasse (Teichzinsen, Mühlzinsen, unterschiedliche Bestandszinsen) nur mit der Hälfte des Ertrages für die Steuer veranlagt wurden. Der Steuerfuß betrug ab 1753 22 2/3 % und ab 1755 25 %.<sup>377</sup>

Betrachtet man zunächst nur die Einkommensstruktur der untersuchten Herrschaften – was, wie sich zeigen wird, die Situation allerdings nur verkürzt

<sup>371</sup> Der Typus der Wirtschaftsherrschaft wurde von Alfred HOFFMANN für die Verhältnisse in Oberösterreich eingeführt (HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte 1, 98f; DERS., Grundherrschaft als Unternehmen 294-306), er wird aber auch für Teile Niederösterreichs verwendet, wobei (besonders das östliche) Niederösterreich auch Merkmale aufwies, die Richtung Gutswirtschaft tendieren, vgl. KNITTLER, Zwischen Ost und West 191-217. Kennzeichnend für die Wirtschaftsherrschaft war, dass der Großteil der Nutzfläche bei den selbstständigen Bauern verblieb und die Grundherrschaften, bei gleichzeitigem Ausbau der gewerblichen Aktivitäten und der Ausdehnung der Zwangsabnahme herrschaftlicher Produkte, die Feudalabgaben massiv erhöhten, mit dem Ziel, einen «ökonomischen Verband» mit monopolisiertem Binnenmarkt zu schaffen. Die Robot spielte eine verhältnismäßig geringere Rolle bzw. wurde größtenteils in Geld abgelöst.

<sup>372</sup> KNITTLER, Zwischen Ost und West 192f.

<sup>373</sup> Wenn nicht anders angegeben, ist bei den folgenden Angaben das im Verband mit Lundenburg verwaltete Gut Landshut bei den Zahlen für Lundenburg inbegriffen.

<sup>374</sup> HAL Hs. 141, Majoratsbuch 1756, Butschowitz, Eisgrub, Lundenburg; am Ende der Abschrift der einzelnen Herrschaften findet sich jeweils der Vermerk: *Ex commissione rectificatoria d. dominorum statuum marchionatus Moravia. Brunna die 23<sup>a</sup> Septembris 1752.*

<sup>375</sup> HACKL, Gülteinlagen und Steuerfassionen 369-372; VON MENSI, Finanzgeschichte 49-51.

<sup>376</sup> VON MENSI, Finanzgeschichte 51.

<sup>377</sup> HAL Hs 141, Majoratsbuch 1756, einleitende Anmerkungen bei der Abschrift der jeweiligen Herrschaft. Ausführlich zum Steuerwesen in den böhmischen Ländern DICKSON, Finance and Government 211-242, hier 241.

wiedergibt<sup>378</sup> – wird deutlich, dass auch auf den verhältnismäßig großen liechtensteinischen Dominien nicht überall die Gutsherrschaft eingeführt wurde.<sup>379</sup> Während bei der Herrschaft Butschowitz der Anteil der Einkünfte aus der Eigenwirtschaft mit 56,4 % gegenüber der Feudalrente mit 33,4 % deutlich überwog und bei der Herrschaft Lundenburg mit 48,5 % zu 44,4 % ebenfalls, wenn auch weniger deutlich, der gutswirtschaftliche Charakter augenscheinlich ist, so zeigt sich bei der Herrschaft Eisgrub ein konträres Bild. Dort betragen die Einkünfte aus der Eigenwirtschaft nur 25,02 %, gegenüber 68,86 % Renteneinkünften. Die Herrschaft Eisgrub entsprach damit eher dem Typus der niederösterreichischen Grundherrschaften, wo im Durchschnitt 28,4 % der grundherrschaftlichen Erträge aus der Eigenwirtschaft und 49,9 % aus herrschaftlichen Gefällen lukriert wurden.<sup>380</sup>

Der Anteil der Robot an den Gesamteinnahmen korrespondiert in etwa mit der relativen Bedeutung der Eigenwirtschaft, er machte in Butschowitz 10,2 %, in Lundenburg 7,1 % und in Eisgrub 6,1 % aus. Unterschieden wird zwischen gemessener und ungemessener Robot. Als gemessene Robot wurde eine jährlich gleichartige wiederkehrende Arbeitsverpflichtung bezeichnet, die nach Tätigkeit oder Umfang festgelegt war. Es gab drei verschiedene Bemessungsarten: entweder es war eine bestimmte in ihrem Umfang variable Dienstleistung vorgeschrieben, wie das Einbringen der Ernte, die naturgemäß von Jahr zu Jahr Schwankungen unterworfen war, womit auch die Robot variierte. Die zweite Möglichkeit war, dass eine jährlich gleichbleibende Tätigkeit, wie die Bestellung einer bestimmten Ackerfläche oder das Hacken einer bestimmten Menge Holzes fixiert war, somit der Zeitaufwand vom Arbeitseifer abhing. Die dritte Variante war die Bemessung nach Zeit, wobei die festgelegten Robottage ausdrücklich einer gewissen Tätigkeit, wie zum Beispiel dem Jagddienst, zugeordnet waren. Im Gegensatz dazu war bei der ungemessenen Robot nur der Zeitrahmen, in der Regel eine bestimmte Anzahl an Wochentagen, nicht aber die Tätigkeit bestimmt.<sup>381</sup>

Anlässlich einiger Bauernunruhen im Jahr 1716 reagierte der Staat am 22. Februar 1717<sup>382</sup> erneut mit der Erlassung eines Robotpatents, das sich aller-

---

<sup>378</sup> Vgl. S. 253–256.

<sup>379</sup> Zu den folgenden Zahlen vgl. Tab. 5.

<sup>380</sup> Eigene Berechnung nach den Tabellen bei BERTHOLD, Einkommensstruktur 204–226. Die Werte sind nicht eins zu eins vergleichbar, da in den Ländern unterschiedliche Klassifizierungsschemata angewendet wurden. In der Berechnung für Niederösterreich wurden Mauten, Geld- und Naturalabgaben zum rentenwirtschaftlichen Anteil, Äcker Teiche, Gärten, Weingärten, Wälder, Teiche, Fischwässer, Gewerbebetriebe und Monopole zum eigenwirtschaftlichen Anteil gerechnet. Weiters machten in Niederösterreich Einkünfte aus Geldbeständen 3,2 %, die Robot 16,7 % und Sonstiges 1,9 % aus.

<sup>381</sup> SCHOPF, Landwirtsch. 2 333, §§ 841–842; GRÜNBERG, Bauernbefreiung 1 76f.

<sup>382</sup> In Mähren am 2. September 1717 publiziert.

dings inhaltlich eng an jenes von 1680 anlehnte. Die bedeutendste Neuerung war die Einführung eines Instanzenzuges bei Untertanenbeschwerden.<sup>383</sup> Beide Robotpatente zielten in erster Linie nicht auf eine Reform des Systems ab, sondern beabsichtigten nur eine Beschränkung gewisser Extreme, ansonsten bestätigten sie aber weitgehend die bestehenden Verhältnisse. Für die Bewusstseinsbildung der Untertanen waren sie aber insofern bedeutend, als sie vor Augen führten, dass die Verhältnisse nicht in Stein gemeißelt, sondern durch Intervention des Kaisers durchaus veränderbar waren.<sup>384</sup> Auch das Robotpatent vom 27. Jänner 1738<sup>385</sup> war bezüglich der Ausgestaltung der Robot nur wenig innovativ – am wichtigsten war die Festlegung der Arbeitszeit auf zwölf Stunden pro Tag (inklusive zwei Stunden Fütterungszeit) –, neu war allerdings, dass erstmals das fiskalische Interesse des Staates im Zusammenhang mit der Robot explizit formuliert wurde: die Obrigkeit habe darauf zu achten, dass sie «ihre Wirthschaft und die darzu erforderliche stäte Robott dergestalt anstelle, und eintheile, damit der Unterthan auch seine eigene Wirthschaft, als woraus er seine Praestanda Publica und Obrigkeitliche Schuldigkeiten fast alleinig erschwingen muß, beurbaren, und bestreiten möge, mithin nicht ausser Contributionsfähigen Stand, und ins Verderben komme».<sup>386</sup> In diesem Kontext sind auch die bei Nichtbeachtung des Patentes vorgesehenen scharfen Strafandrohungen gegen die Obrigkeiten und im Besonderen gegen die herrschaftlichen Beamten, «welche an denen meisten Beschwehungen deren Unterthanen, wo nicht die vornemliche, wenigstens doch eine grosse Mit=Ursache zu seyn pflegen»,<sup>387</sup> zu sehen. Die Kreisämter sollten nun die Einhaltung des Patentes ex officio und nicht erst im Falle von Beschwerden überwachen,<sup>388</sup> eine Bestimmung, an deren praktischer Umsetzung allerdings Zweifel angebracht sind.<sup>389</sup> Auf der Herrschaft Butschowitz mussten 59 Bauern drei Tage und 183 Bauern zwei Tage pro Woche ungemessene Zugrobot – gemeint ist jeweils mit einem Pferdegesspann – verrichten, in Eisgrub waren 29 Bauern zur dreitägigen, 37 Bauern zur zweitägigen und 2 Bauern zu eintägiger Zugrobot verpflichtet, während in

<sup>383</sup> WEINGARTEN, Codex 725-729, Nr. 745. Der Instanzenzug ist in § 1 normiert: zunächst hatten die Untertanen ihre Beschwerde bei der Obrigkeit vorzubringen. Falls binnen sechs Wochen die Obrigkeit nicht reagierte, konnte eine Beschwerde beim Kreisamt eingebracht werden, gegen dessen Entscheidung beide Parteien einen Rekurs bei der Statthalterei bzw. in letzter Instanz beim Kaiser einlegen konnten. Vgl. GRÜNBERG, Bauernbefreiung 2 13-19.

<sup>384</sup> MAUR, Staat 42-44; KOČI, Unteränigkeitsverhältnisse 129.

<sup>385</sup> Verneuetes Robott=Patent 1738. Der Text des Patentes ist abgedruckt bei LEINER, Darstellung aller Robot=Gesetze 1-30.

<sup>386</sup> Verneuetes Robott=Patent 1738, § 13. Vgl. MAUR, Staat 45f.

<sup>387</sup> Ebd. § 35.

<sup>388</sup> Ebd. § 34.

<sup>389</sup> Vgl. KOČI, Unteränigkeitsverhältnisse 128.

Lundenburg jeweils 50 1/2 Halblehner sowie 23 Lehner des dazugehörigen Guts Landshut dreitägige Robot mit Pferden und jeweils die gleiche Anzahl an Untertanen dreitägige Robot mit Ochsen leisteten. Die dreitägige Robot mit einem Pferdegesspann wurde mit 8 fl pro Jahr, jene mit einem Ochsenesspann mit 4 fl bewertet, die zweitägige mit 5 fl 20 kr. und die eintägige mit 2 fl 40 kr (jeweils mit Pferden). Zusammengefasst: die ungemessene Zugrobot musste in Butschowitz von 24,4% der verpflichteten Bauern an drei Tagen und von 75 % an zwei Tagen verrichtet werden. In Eisgrub war die Verteilung 43,6 % dreitägige, 54,4 % zweitägige und 2,9 % eintägige Robot und in Lundenburg mussten alle Zugrobotverpflichteten an drei Wochentagen erscheinen.

Die ungemessene Fußrobot war in Eisgrub für 102 Untertanen dreitägig und für 51 eintägig bemessen, in Butschowitz mussten 174 Bauern an drei Wochentagen und 18 Personen an eineinhalb Tagen die Fußrobot verrichten. Etwas differenzierter gestaltete sich die Situation in Lundenburg: 356 1/2 Viertellehner mussten drei Tage, 118 Podseker mussten ein Viertel des Jahres drei Tage und drei Viertel des Jahres zwei Tage roboten, 212 1/2 Chalupner waren ein Viertel des Jahres zur zweitägigen und dreiviertel des Jahres zur eintägigen Robot verpflichtet. Beim zugehörigen Gut Landshut war für 10 Podseker ein dreitägiger, für 17 Chalupner ein eintägiger und für 44 Inleute ein Vierteljahr ein eintägiger und ein Dreivierteljahr ein halbtägiger Frondienst verpflichtend. Die dreitägige Robot wurde mit 2 fl pro Jahr bemessen, die eintägige mit 40 kr. Zusammengefasst: von den Fußrobotpflichtigen mussten bei der Herrschaft Butschowitz 87,9 % ihren Dienst an drei Tagen, 12,1 % an eineinhalb Tagen verrichten. In Eisgrub ist das Verhältnis 66,2 % dreitägige und 33,8 % eintägige Robot. In Lundenburg war das Verhältnis folgendermaßen: dreitägige Robot 48,4 %, ein Vierteljahr dreitägige und ein Dreivierteljahr zweitägige Robot 15,6 %, ein Vierteljahr zweitägige und ein Dreivierteljahr eintägige Robot 28 %, eintägige Robot 2,2 % und ein Vierteljahr eintägige und ein Dreivierteljahr halbtägige Robot 5,8 %.

An gemessener Robot gab es auf der Herrschaft Butschowitz im Jahr 48 zweispännige Zugrobottage und 200 Tage Fußrobot mit einer Person. Die Herrschaft Eisgrub hatte 1001 Tage Anspruch auf gemessene Fußrobot mit einer Person. In Lundenburg gab es an gemessener Robot 332 Tage zweispännige Zugrobot mit Pferden, ebenso viele zweispännig mit Ochsen und 100 Tage Fußrobot mit zwei Personen und 500 Tage mit einer Person. Die gemessene Robot spielte aufgrund ihres verhältnismäßig geringen Umfangs kaum eine Rolle, für die Steuerbemessung war sie aufgrund der niedrigen Bewertung völlig vernachlässigbar, da ein Tag zweispännige Zugrobot mit Pferden nur mit 4 kr, einer mit Ochsen ebenso wie ein Fußrobottag nur mit 2 kr bemessen wurde.

Die Verteilung des Ausmaßes der gemessenen Robot ergibt kein klares Bild. Die Zugrobot war in Lundenburg durchschnittlich am höchsten bemessen, in Butschowitz am geringsten, bei der Fußrobot verhält es sich umgekehrt, Eisgrub liegt jeweils dazwischen. Aussagekräftiger als die Verteilung ist die absolute Zahl der Robotpflichtigen: in Butschowitz gab es 434 robotpflichtige Untertanen, in Eisgrub 221 und in Lundenburg 905. Zum Vergleich: die Volkszählung des Jahres 1763 weist für Butschowitz 785 Lehnbauernfamilien aus, für Eisgrub 1093 und für Lundenburg 1027.<sup>390</sup> Wenngleich die Zahlen nicht eins zu eins vergleichbar sind, weil die Volkszählung elf Jahre später als die Steuerrektifikation stattfand<sup>391</sup> und mit Ausnahme des Gutes Landshut keine Angaben darüber vorliegen, ob auf den einzelnen Herrschaften auch Inwohner zur Robot verpflichtet waren<sup>392</sup>, so lässt sich doch daraus ableiten, dass in Lundenburg der Großteil, in Butschowitz eine Mehrheit, in Eisgrub aber nur eine Minderheit Naturalrobot leistete. In den letzteren beiden Herrschaften war ein Teil der Robot in Geld abgelöst, die Steuerrektifikation für Butschowitz weist unter dem Titel Robotzins die Summe von 226 fl 36 kr aus, jene für Eisgrub 724 fl 30 kr. Der Robotzins wurde in der Steuerrektifikation im Übrigen nicht zur Robot, sondern zu den Zinsungen, das heißt zu den Feudalabgaben, gerechnet. Auf der Herrschaft Eisgrub machte die Robotablöse ungefähr den gleichen Betrag aus, der für die Naturalrobot in der Steuerrektifikation veranschlagt wurde (739 fl 24 kr), in Butschowitz lag Geldablöse um ein vielfaches unter dem für die Naturalrobot gerechneten Betrag (1830 fl 8 kr). Dass die Einnahmen aus dem Robotzins nicht höher waren, obwohl in Butschowitz 45 % und in Eisgrub sogar 80 % der Untertanen keine Naturalrobot leisteten,<sup>393</sup> liegt wohl daran, dass in erster Linie die Robot der ärmeren Untertanen, also der Viertelheuer, Podseker und Chalupner abgelöst wurde. Diese waren nur zur Handrobot verpflichtet, weshalb auch die Ablöse geringer ausfiel.

<sup>390</sup> KORDIOVSKÝ, Die südmährischen Herrschaften, Tabelle Volkszählung 1763 [Gliederung nach Stand].

<sup>391</sup> In dieser Zeit gab es einen außerordentlichen Anstieg der Anzahl der Lehnbauern. Im Jahr 1716 gab es auf der Herrschaft Butschowitz 479 Lehnbauern, in Eisgrub 535 und in Lundenburg 724, was in dem knappen halben Jahrhundert bis 1763 folgenden Zuwachs ergibt: Butschowitz + 63,88 %, Eisgrub + 104,3 % und Lundenburg + 41,85 %. Nimmt man alle südmährischen liechtensteinischen Güter, so machte der Zuwachs 70,57 % aus. Der enorme Zuwachs dürfte vor allem auf eine Zerstückelung der Güter zurückzuführen sein. Eigene Berechnung nach den Zahlen bei KORDIOVSKÝ, Die südmährischen Herrschaften, Tabelle Anzahl der Lehnbauern im Jahr 1716. Vgl. STARK, Niedergang und Ende des landwirtschaftlichen Großgrundbetriebs 444f.

<sup>392</sup> Die Volkszählung weist für Butschowitz 226 Familien ohne Haus aus, für Eisgrub 885 und für Lundenburg 592.

<sup>393</sup> Diese Zahlen sind wieder unter dem Vorbehalt zu sehen, dass die Zahlen der Volkszählung 1763 nicht

Prinzipiell war die Ablöse der Robot aus Sicht der Herrschaften bei wohlhabenderen Untertanen interessanter, weil die Höhe des Robotzinses, falls diese nicht in Urbaren oder Verträgen geregelt war, im Ermessen der Herrschaft lag.<sup>394</sup> Als treibende Kraft hinter der Robotrelution werden im Robotpatent die Herrschaftsbeamten angesehen, *die zu ihrer unbilligen Beliebtsmachung* [beim Herrschaftsbesitzer] *und nur mit scheinbarer, vielmahlen in der That sich ganz widrig, und zu Ruinierung deren Unterthanen ergebenden Wirtschafts=Melioration, oder öfters gar zu ihrer Eigennutzigkeit* dazu drängen würden, dass die Robot der vermögenden Untertanen in Geld umgewandelt werde.<sup>395</sup> Auf den liechtensteinischen Herrschaften waren die Herrschaftsvorsteher, die bei der Robotablöse nicht *aus gunst oder ungunst oder auch aus einen eigennutz oder sonstiger absicht* vorgehen sollten, allerdings angehalten, die ökonomisch schwächeren Untertanen zur Robotablöse zuzulassen, während die leistungsfähigeren zur Naturalrobot angehalten werden sollten.<sup>396</sup> Der mögliche höhere Erlös konnte hier offensichtlich – zumindest aus Sicht der Wiener Zentrale – die Arbeitsleistung der in der Regel zur Zugrobot verpflichteten wohlhabenderen Untertanen nicht aufwiegen.

Um die genannten Daten in einen Bezugsrahmen zu stellen, sollen im Folgenden die drei Herrschaften auch hinsichtlich ihrer Eigenwirtschaft untersucht werden. Als Quelle dient das im Jahr 1756 angefertigte Majoratbuch,<sup>397</sup> in dem erstmals der gesamte Majoratsbesitz nach einheitlichen Kriterien zusammengefasst wurde und das dazu dienen sollte, Erbstreitigkeiten und die *daraus entstehenden kostbahnen Processen, dann zuverhüttung deren aus dergleichen Rechts-Handln gmeiniglich entstehenden höchst verderblichen Gemüthsverbitterungen, zwyspalten und Geldtsplitterungen*, wie sie nach dem Tod von Fürst Johann Adam aufgetreten waren,<sup>398</sup> in Zukunft zu verhindern.<sup>399</sup> Die Vorarbeit dazu lieferte Ferdinand Graf Lamberg, der nach dem Tod des Fürsten Johann Nepomuk Karl im Jahr 1748 von der Kaiserin damit beauftragt wurde, als Prokurator aller liechtensteinischen Güter den Allodial- und den Fideikommissbesitz zu separieren.<sup>400</sup>

---

<sup>394</sup> Das Robotpatent ermahnt die Herrschaften allerdings dahingehend, dass der Zins so festgelegt werden sollte, dass die Untertanen das Geld für die Ablöse auch erwirtschaften können. Vgl. Verneuertes Robott=Patent 1738, § 20.

<sup>395</sup> Ebd.

<sup>396</sup> HAL H1, Instruktion für die Oberhauptleute (8. Februar 1744) Pkt. 21.

<sup>397</sup> HAL Hs 141, Majoratsbuch 1756

<sup>398</sup> Ebd. 1. Vgl. S. 186.

<sup>399</sup> Ebd. 3.

<sup>400</sup> Ebd. 2.

Tabelle 6: Besitzverzeichnis der Herrschaften Lundenburg, Butschowitz, Eisgrub und Landskron nach dem Majoratsbuch 1756

	Butschowitz	Eisgrub	Lundenburg
Schlösser	1	1	1
Städte	1	1	1
Märkte und Dörfer	13	8	12
Meierhöfe <sup>401</sup>	5	3	5
Zugochsen	8	16	18
Melkkühe	110	70	116
Kalbinnen <sup>402</sup>	21	35	52
Stiere	15	6	8
junge Ochsen <sup>403</sup>		5	
abgesetzte Kälber	5	3	28
Rinder gesamt	159	135	222
Schäfereien	4		5
Schafe	1981		4400
Zuchtschweine	25		3
Truthähne	32		5
Gänse	32		5
Enten	20		5
Hühner	80		16

<sup>401</sup> Gemeint sind Meierhöfe mit Viehbestand.

<sup>402</sup> Die ein- bis vierjährigen Kalbinnen zusammengezählt.

<sup>403</sup> Ein- und zweijährige.

	Butschowitz	Eisgrub	Lundenburg
Wintergetreide	774,5 Metzen (476,22 hl)	169,75 Metzen (104,37 hl)	913,5 Metzen (561,68 hl)
Sommergetreide	716,625 Metzen (440,3 hl)	92 Metzen (56,57 hl)	1057 Metzen (649,92 hl)
Getreide gesamt	1490,625 Metzen (916,5 hl)	261,75 Metzen (161 hl)	1970,5 Metzen (1211,6 hl)
Mühlen	7	3	4
Ertrag der Mühlen <sup>404</sup>	1611 fl 46 kr	3198 fl	4427 fl
Sägewerke	1	1	1
Wirtshäuser (Ertrag) <sup>405</sup>	6 (509 fl 30 kr)		6 (1766 fl 25 kr)
Jägerhäuser	7	5	
Schmieden (Ertrag) <sup>406</sup>			1 (55 fl)
Teiche	12	2	6
Kalköfen	1	2	1
Ziegelöfen	4	1	1
Brauhäuser (Ausstoß)	1		1
Brandweinhäuser (Ertrag) <sup>407</sup>	2 (1377 fl 30 kr)	2 (343 fl)	2 (1033 fl 20 kr)
Gärten <sup>408</sup>	4	5	6
Hopfungärten (Ertrag)	3 (200 Metzen)	2 (60 Metzen)	2 (100 Metzen)
Wiesen <sup>409</sup>	793 Fährtn	1000 Fährtn <sup>410</sup>	1275 Fährtn
Waldungen <sup>411</sup>	20845,38 Metzen (5098,20 ha)	1976,5 Metzen (483,40 ha)	18937,88 Metzen (4631,66 ha)
Mauten	40 fl	65 fl	900 fl

<sup>404</sup> Zinsdienst.

<sup>405</sup> Es handelt sich hier um einen Zinsdienst. Zum Teil sind hier auch Abgaben für zum jeweiligen Wirtshaus gehörige Gründe inbegriffen. Beim Lundenburger Wirtshaus ist auch die dazugehörige Maut eingerechnet.

<sup>406</sup> Zinsdienst.

<sup>407</sup> Zinsdienst.

<sup>408</sup> Zier-, Küchen und Obstgärten wurden hier zusammengezählt, da ein Garten häufig mehrere Funktionen hatte.

<sup>409</sup> Die Angaben in der Steuerrektifikation weichen hier zum Teil beträchtlich ab: Butschowitz 797, Eisgrub 411, Lundenburg 1534 (jeweils zweispännige Fuhren).

<sup>410</sup> In der Steuerrektifikation sind nur 411 zweispännige Fuhren vermerkt.

<sup>411</sup> Der Metzen zu 680 Quadratklafter.

	Butschowitz	Eisgrub	Lundenburg
Weingärten		47 Viertel (11,75 ha)	43,5 Viertel (10,88 ha)
Weinzeheht		338 Eimer	
Bergrecht		72 Eimer 18 Maß	
Weinkellereien	1	1	1
Pfarr- / Filialkirchen	2 / 3	3 / 2	5 / 4

Quelle: HAL Hs 141, Majoratsbuch 1756, Herrschaften Lundenburg, Butschowitz, Eisgrub und Landskron.

Die mit 29929 fl bei weitem höchsten Einnahmen unter den drei untersuchten Herrschaften hatte die Herrschaft Lundenburg zu verzeichnen, gefolgt von Butschowitz mit 17906 fl, das Schlusslicht bildete Eisgrub mit 12072 fl. Auch wenn die Bevölkerungszahlen nur bedingt die Größe einer Herrschaft wieder spiegeln,<sup>412</sup> so bieten sie doch einen gewissen Anhaltspunkt: bei der Volkszählung 1763 gab es auf der Herrschaft Lundenburg (inklusive des Gutes Landshut) 1.154 Häuser, in denen 9170 Menschen lebten, der Hausbestand in Butschowitz belief sich auf 785 bei 4720 Einwohner, die Herrschaft Eisgrub hatte 853 Häuser und 5622 Bewohner.<sup>413</sup>

Die Herrschaft Eisgrub unterschied sich von den beiden anderen durch die nur schwach ausgebildete Eigenwirtschaft, die nur 25,02 % (3020 fl) der Gesamteinnahmen der Herrschaft einbrachte. Mit Ausnahme von Rinderzucht, mit der auch ein entsprechender Wiesenertrag einherging, wurden keine weiteren Nutztiere gehalten. Der herrschaftliche Waldbesitz machte gegenüber den beiden anderen Herrschaften nur rund ein Zehntel aus, der Getreideertrag war mit 161 hl ebenfalls vergleichsweise gering. Daraus erklärt sich, dass ein großer Teil der Robot in Geld abgelöst wurde, weil der Arbeitskräftebedarf wesentlich geringer war als auf den beiden anderen Gütern. Der Weingartenbesitz war mit 11,75 ha etwas größer als in Lundenburg (10,88 ha), für Weingartenarbeiten wurde allerdings in der Regel nicht auf die Robot zurückgegriffen, weil die Robotpflichtigen

<sup>412</sup> Es sind hier nämlich auch die Häuser in Städten und Märkten und deren Bewohner mitgezählt. Die Siedlungsstruktur der drei Herrschaften war folgendermaßen: Lundenburg: eine Stadt, fünf Märkte (inklusive Landshut), sechs Dörfer; Butschowitz: ein Markt, 13 Dörfer; Eisgrub: eine Stadt, zwei Märkte, sechs Dörfer. KORDIOVSKÝ, Die südmährischen Herrschaften, Tabelle Volkszählung 1763 [Gliederung nach Stand].

<sup>413</sup> KORDIOVSKÝ, Die südmährischen Herrschaften, Tabelle Volkszählung 1763 [Gliederung nach Stand]. Zur Vergleichbarkeit der Daten vgl. Fn. 391.

meist weder die erforderliche Sorgfalt noch die nötigen Fachkenntnisse mitbrachten.<sup>414</sup> Der Weinertrag belief sich auf rund 105 hl, der Erlös aus dem Weinschank machte 214 fl aus, war also kein besonders bedeutender Posten.<sup>415</sup> Auf einem ähnlichen Niveau bewegten sich die Einnahmen aus der Karpfenzucht mit 300 fl und aus dem Brauwesen mit 232 fl. Die Feudalrente machte demgegenüber in Eisgrub 68,86 % aus und lag damit sogar wesentlich über dem Wert im benachbarten niederösterreichischen Weinviertel, wo sich dieser Wert auf durchschnittlich 48,8 % belief.<sup>416</sup> Betrachtet man die Verteilung der Feudalrente, so fällt auf, dass in Eisgrub die Zinsungen 1. Klasse, das sind im wesentlichen die Abgaben, die sich unmittelbar aus der Grundherrschaft ergaben<sup>417</sup>, mit 20,72 % der Gesamteinnahmen weit über den beiden anderen Herrschaften lagen (Butschowitz: 11,7 %, Lundenburg: 7,5 %), was einerseits daran liegt, dass hier die hohe Robotablöse (724 fl) zu Buche schlägt, andererseits war in Eisgrub der Posten «unterschiedliche Geldzinsen» mit 1097 fl wesentlich höher als in Lundenburg (675 fl) und in Eisgrub (252 fl). Mit den hohen Feudalabgaben, der nominal hohen Robotverpflichtung, die aber zu einem großen Teil in Geld abgelöst war, sowie der vergleichsweise geringen dominikalen Acker- und Waldfläche entspricht die Herrschaft Eisgrub am ehesten dem Typus einer Wirtschaftsherrschaft.<sup>418</sup>

Die Herrschaft Butschowitz hatte relativ gesehen mit 56,37 % den höchsten Anteil an eigenwirtschaftlichen Einnahmen. Mit 5098 ha hatte sie den größten Waldbesitz der drei Herrschaften, der Getreideertrag war mit 916,5 hl um ein vielfaches höher als in Eisgrub, aber doch bedeutend geringer als in Lundenburg (1211,6 hl). An Nutztieren wurden neben 159 Rindern auch 1981 Schafe, 25 Zuchtschweine und Geflügel gehalten. Bedeutend waren auch die Einnahmen aus dem Brauwesen mit 1096 fl und aus der Teichwirtschaft mit 477 fl. Butschowitz hatte von den untersuchten Herrschaften außerdem mit 1377 fl den größten Ertrag aus Brandweinhäusern (Lundenburg: 1033 fl, Eisgrub: 343 fl). Dieser wurde allerdings nicht der Eigenwirtschaft, sondern den Feudalabgaben, namentlich den Zinsungen 2. Klasse, zugerechnet, weil diese Betriebe nicht in Eigenregie

---

<sup>414</sup> FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 117.

<sup>415</sup> Ähnlich in Lundenburg: rund 110 hl Ertrag, der Erlös betrug 221 fl. In Lundenburg wurden zusätzlich noch rund 78 hl zugekaufter Wein um 92 fl abgesetzt. Dazu kommen noch 245 hl fremder Wein im Wert von 301 fl, der auf dem Gut Landshut verkauft wurde.

<sup>416</sup> Eigene Berechnung nach den Tabellen bei BERTHOLD, Einkommensstruktur 204-226. Die Einnahmen aus der Eigenwirtschaft machten im Weinviertel 34,7 % aus, jene aus der Robot 14 %, aus Geldbeständen 1,14 % und Sonstiges 1,39 %. Zur Vergleichbarkeit der Zahlen siehe Fn. 380.

<sup>417</sup> Vgl. Fn. 368.

<sup>418</sup> Vgl. Fn. 371.

betrieben wurden. Die Zinsungen 2. Klasse,<sup>419</sup> in der die Bestandszinse zusammengefasst wurden, waren bei allen drei Herrschaften der bedeutendste Posten innerhalb der Feudalrente, der in Butschowitz, wo die Renterträge insgesamt eine geringere Bedeutung hatten, immerhin 17,12 % der Gesamteinnahmen ausmachte (Lundenburg: 19,72 %, Eisgrub: 25,67 %), vor allem weil hier die hohen Einnahmen durch die Mühlzinse inbegriffen waren. Obwohl in Butschowitz ein kleiner Teil der Robot in Geld abgelöst war, war die Herrschaft insgesamt eine ausgeprägte Gutswirtschaft, in der die Forstwirtschaft mit einem Erlös von 5211 fl (29,10 % der Gesamteinkünfte) dominierte.

Die absolut gesehen größte Eigenwirtschaft hatte die Herrschaft Lundenburg. Sowohl die Rinder- als auch die Schafzucht war mit 222 bzw. 4400 Tieren bedeutend größer als auf den beiden anderen Herrschaften, ebenso lag sie beim Getreide- und beim Wiesenertrag an erster Stelle. Der Waldbesitz war mit 4631 ha nur um rund ein Zehntel geringer als in Butschowitz, der Bierverkauf und die Teichwirtschaft waren mit 960 fl bzw. 998 fl ebenfalls bedeutende Einnahmeposten. Dass sich trotz dieser enormen Größe die Einkünfte aus der Eigenwirtschaft, die in Lundenburg 48,50 % der Gesamteinnahmen ausmachten, nicht noch stärker in der Statistik niederschlagen, liegt nicht daran, dass die Gutsherrschaft wenig ausgebaut gewesen wäre, sondern resultiert aus der Tatsache, dass es in Lundenburg einige außerordentlich einträgliche Einnahmeposten bei den Renteinkünften gab. Neben einem ertragreichen Brandweinhaus, das 1033 fl an Zins abwarf, und den hohen Zinserträgen der Mühlen von 4427 fl – allein der Müller der Lundenburger Mühle zinst 1898 fl –, waren insbesondere die Maut- und Überfuhrgeelder bei Landshut und Neudorf mit einem Erlös von 900 fl und die Bestandszinsen für die Gasthäuser mit 1766 fl von Bedeutung, wobei sich hier besonders das Lundenburger Wirtshaus, mit dem auch eine Maut verbunden war, durch Einnahmen von 1400 fl abhob. Während die Zinsungen 1. Klasse in Lundenburg sehr niedrig waren, was unter anderem daran lag, dass es keine Robotreluition gab, waren die Zinsungen der 3. Klasse mit 5099 fl sehr hoch. Zu diesen gehörten neben den Mauten der Posten der Zehenten, der in Lundenburg deshalb so bedeutend war, weil mit der Herrschaft das Patronat über gleich fünf Pfarr- und vier Filialkirchen verbunden war. Zusammenfassend betrachtet, handelte es sich bei der Herrschaft Lundenburg, vor allem auch vor dem Hintergrund der Robotbelastung, um eine relativ stark ausgeprägte Gutsherrschaft, die aber zugleich hohe Renteinkünfte verbuchen konnte. Diese setzten sich allerdings zu einem bedeutenden Teil nicht aus den Feudalabgaben im engeren Sinne, sondern aus Bestandszinsen für Gasthäu-

---

<sup>419</sup> Vgl. Fn. 369.

ser, Mühlen oder Schnapsbrennereien sowie Mauten zusammen, sodass festzuhalten ist, dass die Verteilung der Einkünfte zwischen Feudalrente und Eigenwirtschaft für die Beurteilung, ob es sich bei einer Herrschaft um eine Gutsherrschaft handelte bzw. wie ausgeprägt diese war, zwar einen groben Anhaltspunkt bietet, für eine genauere Einschätzung aber auch die Verteilung der Renterträge berücksichtigt werden muss.

Die Auseinandersetzungen um die Robot gingen auch nach dem Patent von 1738 unvermindert weiter, zumal Verstöße gegen dieses allgegenwärtig waren.<sup>420</sup> Nachdem im Jahr 1766 in Schlesien, wo es bis dato keine staatliche Robotregulierung gab, Unruhen ausgebrochen waren, wurde nach einer langwierigen Untersuchungskommission ein Robotpatent für Schlesien erlassen.<sup>421</sup> Parallel dazu gab es ab 1768 auch Reformbemühungen in Böhmen und Mähren, die sich allerdings aufgrund des Widerstandes der ständischen Opposition so in die Länge zogen, dass es im Jahr 1775 zu einem großen Aufstand kam.<sup>422</sup> Nachdem dieser gewaltsam niedergeschlagen worden war, wurde am 13. August 1775 das Robotpatent für Böhmen kundgemacht.<sup>423</sup> Durch dieses wurden die Robotpflichten landesweit einheitlich geregelt. Sie orientierten sich nun an der Steuerbemessung, die höchste Robot mit drei vierspännigen Zugtagen pro Woche mussten Bauern mit einer Steuerleistung von über 42 fl 45 kr leisten. Es wurde den einzelnen Untertanen aber freigestellt, dass sie bei ihrer alten Robotverpflichtung verbleiben. Bis zur definitiven Entscheidung, ob sie für das neue oder das alte Modell votieren, wurde den Untertanen ein Jahr Zeit eingeräumt, in der sie die neue Regelung ausprobieren konnten.<sup>424</sup> Eine andere Maßnahme der thesesianischen Untertanengesetzgebung war die Freigabe des Handels mit bäuerlichen Produkten im Jahr 1768,<sup>425</sup> letztendlich war die thesesianische «Bauernschutzpolitik» aber eine Ansammlung von Einzelmaßnahmen.<sup>426</sup> Das wichtigste Motiv der «Bauernschutzgesetzgebung» des aufgeklärten Absolutismus war die Sicherung der «Kontributionsfähigkeit» der

---

<sup>420</sup> Vgl. dazu die diversen Denkschriften über die Lage der Untertanen in Böhmen bei GRÜNBERG, Bauernbefreiung 2 155-170.

<sup>421</sup> Ebd. 1 160-188, 2 67-152.

<sup>422</sup> PETRÁŇ, Der Höhepunkt der Bewegung 350-360. Vgl. DERS., Nevolnické povstání 1775.

<sup>423</sup> Theresianisches Gesetzbuch 7, Nr. 1707, Patent Wien vom 13ten August 1775. Das Patent wurde am 7. September 1775 mit geringen Änderungen, die mit den unterschiedlichen Kontributionsätze zusammenhingen, auch in Mähren publiziert. GRÜNBERG, Bauernbefreiung 2 267-270. Vgl. REINALTER, Die Sozialreformen Josephs II. 178-181; BRAUNER, Von der Robot und deren Ablösung 10-16.

<sup>424</sup> GRÜNBERG, Bauernbefreiung 1 188-241, besonders 222-232, 2 155-303, besonders 257-270.

<sup>425</sup> Theresianisches Gesetzbuch 5, Nr. 1039, Hofentschliessung vom 10. September 1768.

<sup>426</sup> MATIS, Die Rolle der Landwirtschaft 288.

Untertanen,<sup>427</sup> in josephinischer Zeit spielten auch physiokratische Überlegungen eine Rolle.<sup>428</sup> Am 1. November 1781 erließ Joseph II. sein berühmtes Untertanenpatent, mit dem die Leibeigenschaft aufgehoben wurde und das ihm später eine legendenhafte Verehrung als Bauernbefreier einbrachte.<sup>429</sup> Zentrales Thema der Legendenbildung war die berühmte Episode aus dem Jahr 1769, als der Kaiser bei einem ungeplanten Aufenthalt in Slavíkovice, das zur liechtensteinischen Herrschaft Posorschitz gehörte, auf einem Acker einige Furchen mit dem Pflug zog.<sup>430</sup> Mit dem Untertanenpatent wurden die Heiratskonsense, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Bewilligungspflicht für eine Universitäts- oder eine Berufsausbildung abgeschafft.<sup>431</sup>

### 3.3 Gutsverwaltung, Beamte und Bediente

Nachdem bis jetzt nur von den obersten Verwaltungs- und Kontrollorganen die Rede war, soll nun der Blick auf die Ebene der einzelnen Herrschaften gelenkt werden, also jenen Bereich, in dem die Obrigkeit unmittelbar den Untertanen gegenüber trat. Der Aufgabenbereich der herrschaftlichen Verwaltung lässt sich in drei Bereiche gliedern. Erstens die Ausübung der Rechte und die Wahrnehmung der Pflichten, die sich unmittelbar aus der Grundobrigkeit ergaben, das heißt die Einhebung der Feudalabgaben (Naturalabgaben, Geldrenten), die Robot, die Patrimonialgerichtsbarkeit (Zivilgerichtsbarkeit, niedere Strafjustiz, Heirats-, Vormundschafts- und Waisensachen, Grundbuch), die Kriminalgerichtsbarkeit (im Falle, dass mit der Grundobrigkeit auch das Halsgericht verbunden war),<sup>432</sup> das Patronat und das Schulwesen, die Sicherheitspolizei, das Gesundheitswesen, das Verkehrswesen, die Armenfürsorge, die Feuerpolizei, die Marktpolizei etc.<sup>433</sup> Ein

<sup>427</sup> WINKELBAUER, Robot und Steuer 185-188.

<sup>428</sup> FEIGL, Die Auswirkungen der Theresianisch-Josephinischen Reformgesetzgebung 53-56; MATIS, Die Rolle der Landwirtschaft 287; REINALTER, Die Sozialreformen Josephs II. 184f.

<sup>429</sup> Zum späteren Bild Josephs II. sieh VOCELKA, Glanz und Untergang 39.

<sup>430</sup> BRETHERL, Der aktenmäßige Bericht 79-93, 185-198. Vgl. HAUSHOFER, Das kaiserliche Pflügen 171-180.

<sup>431</sup> Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 74-77, Hofreskript und Patent vom 1. November 1781; GRÜNBERG, Bauernbefreiung 1 272-290, 2 360-393; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 315f; REINALTER, Die Sozialreformen Josephs II. 184-186.

<sup>432</sup> In den böhmischen Ländern nur bis zum sogenannten Restriktionspatent Maria Theresias vom 19. August 1765. Theresianisches Gesetzbuch 4, Nr. 810, Patent Böhmen den 19. Augusti 1765 (am Anfang ist das Stück auf den 22. Juli 1765 datiert). Vgl. PÁNEK, Halsgerichtsbarkeit 105f. Siehe S. 238.

<sup>433</sup> FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft passim.

Teil dieser Aufgaben wurde ursprünglich im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltung oder wie im Falle der Rechtsprechung mit aktiver Beteiligung der Untertanen wahr genommen, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden diese Autonomierechte aber immer mehr im Rahmen des Sozialdisziplinierungsprozesses von den Obrigkeiten zurückgedrängt und die Ordnungsmacht in den Kanzleistuben konzentriert.<sup>434</sup> Der zweite Aufgabenbereich der herrschaftlichen Verwaltung betraf die Steuereinhebung und das Militärwesen, beides war eine Art übertragener Wirkungsbereich aus dem Kompetenzbereich des Landesfürsten (bzw. der Landstände).<sup>435</sup> Das dritte Betätigungsfeld war schließlich die Verwaltung der herrschaftlichen Eigengüter. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde zunehmend die Ansicht vorherrschend, dass die «öffentlichen» Verwaltungsangelegenheiten und die Gerichtsbarkeit «Majestätsrechte seien, welche nur durch eine Art widerruflicher Delegation an die Dominien gekommen seien».<sup>436</sup>

Bei den herrschaftlichen Angestellten wird in den Quellen zwischen Beamten und minderen Bedienten (oder Diener) unterschieden.<sup>437</sup> Unter Bediente wurden all jene Personen verstanden, die die praktische Arbeit auf der Herrschaft verrichteten. Die Bedienten waren eine äußerst heterogene Gruppe mit sehr unterschiedlichen Aufgabenbereichen, ihre Gemeinsamkeit bestand in der untergeordneten Stellung im hierarchischen Gefüge. Als Beamte – in den Quellen wird in Abgrenzung zu den Beamten der Zentralbehörden bzw. der Staatsbeamten häufig der Begriff «Wirtschaftsbeamte» verwendet – wurden die jeweils für einen Bereich verantwortlichen Führungskräfte bezeichnet, die in der Regel auch eine eigene Rechnung zu führen hatten.<sup>438</sup> Bis Mitte des 18. Jahrhunderts die Verwendung militärischer Rangbezeichnungen für zivile Beamte von Seiten des Staates abgeschafft wurde, war es üblich, dass für die herrschaftlichen Beamten synonym die Bezeichnung «Offiziere» verwendet wurde.<sup>439</sup> Aus dem gleichen Grund wurde die bis 1749 in Böhmen und Mähren übliche Bezeichnung «Hauptmann» für die

---

<sup>434</sup> Vgl. WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung 316-339. Vgl. Fn. 359. DERS. «Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen» 134-140, besonders 138f.

<sup>435</sup> MAUR, Staat 34-36. Vgl. FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 66-69. Die Herrschaften mussten die von den Landständen auf Antrag des Landesfürsten beschlossenen Kontributionen von den Untertanen einheben. Im Militärwesen oblag den Herrschaften die Organisation der Einquartierung sowie ab ungefähr 1670 auch die Musterung von Rekruten für die vom Landtag gebilligten Quoten. Zur Einhebung der Kontribution durch Herrschaftsbeamte vgl. Himl, Die armen Leüte 89-95.

<sup>436</sup> BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 383.

<sup>437</sup> Z. B. HAL H 783, Dekret des Fürsten Johann Nepomuk Karl (8. Dezember 1746).

<sup>438</sup> Vgl. STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 275.

<sup>439</sup> BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 59f. Vgl. HIPFINGER, Instruktionen 216, die offen lässt, ob «Beamter» und «Offizier» synonyme Begriffe sind. Dies geht meines Erachtens, zumindest für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, aus den Quellen eindeutig hervor.

obersten Herrschaftsbeamten durch «Amtmann» ersetzt.<sup>440</sup> Auf der Herrschaft Jägerndorf hatte der oberste Beamte die Bezeichnung Kammerburggraf, in Tropau hieß er Schloßhauptmann, weshalb in den Anordnungen, die alle Besitzungen betrafen, meist der allgemeine Begriff «Herrschaftsvorsteher» verwendet wurde.<sup>441</sup> Die dem Amtmann unterstellten Beamten werden in den Quellen häufig als «subordinierte Beamte»,<sup>442</sup> seltener als «Unter-Beamte»<sup>443</sup> (früher als «subordinierte Offiziere» oder vereinzelt «Unteroffiziere»)<sup>444</sup> bezeichnet, wobei «Unter» adjektivistisch im Sinne von «unterstellt» zu verstehen ist. Wenn subordinierte Beamte und Vorsteher gemeinsam angesprochen sind, werden sie nämlich unter dem Terminus «Beamte» bzw. früher «Offiziere» zusammengefasst,<sup>445</sup> es handelte sich hier also nicht um eine Art eigene Dienstgradgruppe «Unteroffiziere» wie beim Militär.

Aus dem 17. Jahrhundert sind zahlreiche Instruktionen für Herrschaftsbeamte überliefert.<sup>446</sup> Spätestens seit der Regierungszeit von Fürst Anton Florian reißt die Überlieferung ab und es sind nur mehr Instruktionen für übergeordnete Beamte, wie Wirtschaftsräte oder die Oberhauptleute sowie generelle Wirtschaftsinstruktionen, die allgemein auf die Wirtschaftsführung der Herrschaften abzielten, überliefert.<sup>447</sup> Allem Anschein nach wurden damals auch keine Instruktionen für einzelne Herrschaftsbeamte mehr ausgestellt, da sie in den überlieferten Juramenten nicht erwähnt werden.<sup>448</sup> Zumindest wäre es ungewöhnlich, wenn die Beamten auf die Einhaltung einer ihnen ausgefertigten Instruktion nicht vereidigt worden wären.<sup>449</sup> Über den Grund, warum auf Instruktionen für einzelne Herrschaftsbeamte verzichtet wurde, kann man nur Vermutungen anstellen. Es könnte unter anderem damit zusammenhängen, dass nach der Vereinigung der Majorate der Besitzstand so groß wurde, dass die Wiener Zentrale kaum über so gute

<sup>440</sup> Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 86, Hofreskript (13. Dezember 1749). Vgl. FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 217 und BARTH-BARTHENHEIM, Politisches Verhältnis II 28.

<sup>441</sup> Vgl. z. B. HAL, H 163, Circular wegen Berichterstattung, inwieweit die unterstellten Beamten die Circulare beachten (6. September 1752).

<sup>442</sup> HAL, H 163, Circular, wonach die Herrschaftsvorsteher die Beamten besser kontrollieren müssen (9. September 1757).

<sup>443</sup> HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 2.

<sup>444</sup> Vgl. Vgl. HIPFINGER, Instruktionen 216f.

<sup>445</sup> Vgl. z. B. HAL H 783, Circular wegen Teilnahme der Beamten an kirchlichen Feiern (8. Dezember 1746).

<sup>446</sup> Vgl. die vielen Instruktionen bei WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 165-317.

<sup>447</sup> HIPFINGER, Instruktionen 204-206. Eine Ausnahme dürfte nur die Instruktionen für den Waldreiter sein.

<sup>448</sup> HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748).

<sup>449</sup> In der Regel nehmen Instruktion, Bestallung und Eid aufeinander Bezug. Vgl. LÖFFLER, Instruktionen 238f.

Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort verfügen konnte, um spezifische Instruktionen für einzelne Amtsträger ausstellen zu können.<sup>450</sup> Für die Festschreibung der für alle gleich geltenden Amtspflichten wie Treue, Gehorsam, Fleiß etc. sowie die allgemeinen Verpflichtungen des jeweiligen Beamtenpostens bedurfte es aber keiner Instruktionen, daran waren die Beamten ohnehin durch die Juramente gebunden.<sup>451</sup> Der Verzicht auf die Ausstellung von Instruktionen dürfte auch Ausdruck des zunehmenden Zentralisierungsprozesses gewesen sein. Mit den genauen Kompetenzabgrenzungen in den Instruktionen war auch ein gewisses Maß an Autonomie der subordinierten Beamten verbunden, die in einem Widerspruch zu der sich etablierenden zentral gesteuerten Verwaltungsführung stand.<sup>452</sup> Da sich die vielen Verordnungen der Kanzlei immer an die Amtmänner richteten, die in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die Befehle umzusetzen und die unterstellten Beamten anzuweisen hatten, ging mit der Zentralisierung auch Stärkung der Position der Herrschaftsvorsteher einher. Wengleich die Beamten schon seit den ältesten Instruktionen den Herrschaftsvorstehern untergeordnet waren,<sup>453</sup> so dürften sie lange Zeit doch relativ eigenständig agiert haben. Obwohl es *bereits aus älteren Verordnungen und beständiger Observanz bekannt* sein müsste, dass *die Beamte denen Vorstehern subordiniert seyn*, so ein Circular aus dem Jahr 1752, komme es immer wieder vor, *daß die Beamte zum Theil die Subordination ausser Acht setzen und ihre Schuldigkeit nicht befolgen, theils die Vorsteher auch Sie mit hinlänglichen Ernst zur Schuldigkeit nicht anweisen und am wenigsten nachsehen, ob sie die angewiesenen Verrichtungen behörigermaßen bewerkstelliget haben, sondern lediglich denen was sie referieren den glauben beymessen*. Es wurde deshalb angeordnet, dass die *Subordination genau observiret* werde und sowohl Amtmänner als auch Beamte ihrer Schuldigkeit nachkommen sollten.<sup>454</sup>

---

<sup>450</sup> Auch wenn sich frühneuzeitliche Beamteninstruktionen ähneln, weisen die Instruktionen der einzelnen Herrschaften doch immer auch spezifische Bestimmungen auf. Vgl. die Instruktionen in WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein.

<sup>451</sup> HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Jurament der Hauptmannes, des Rentmeisters, des Burggrafen, des Kastners, des Einnehmers und des Kellermeisters. Die hier angeführten Juramente galten für alle Herrschaften des Inspektionsbezirkes Ostra.

<sup>452</sup> Diese These wäre anhand kleinerer Herrschaftskomplexe, die keine ausgeprägte Zentralverwaltung hatten, zu überprüfen, wo sich demnach die Instruktionen länger gehalten haben sollten.

<sup>453</sup> Vgl. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 165-171, Nr. 3: Formular der Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1603, 199-220, Nr. 12: Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1614, 221f., Nr. 13: Instructio specialis für den neuen, kürzlich installierten Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf (1635 November 22).

<sup>454</sup> HAL H 163, Circular, das auf die Unterordnung der Beamten unter die Herrschaftsvorsteher verweist (16. März 1752).

Die unterschiedliche Wirtschaftsstruktur und die Größe einer Herrschaft spiegelt sich naturgemäß im herrschaftlichen Verwaltungsapparat wieder, ein Grundstock an Amtsträgern, bestehend aus Amtmann (Hauptmann), Rentmeister, Burggraf, Kastner und Kontributionseinehmer findet sich auf fast allen Herrschaften, vereinzelt wurden zwei dieser Ämter in Personalunion ausgeübt.<sup>455</sup> Eine Ausnahme bildet die kleine Herrschaft Rostok, auf der es nur einen Verwalter und einen Kastner gab. Auf den Herrschaften mit entsprechendem Waldbesitz – das waren die meisten – gab es einen Waldreiter, der neben der Forstwirtschaft auch für die Jagd zuständig war.<sup>456</sup> Wenn auf einer Herrschaft Weinbau betrieben wurde, gab es einen dafür zuständigen Kellermeister.<sup>457</sup> Die größeren Herrschaften hatten mit dem Wirtschaftsreiter einen eigenen Beamten für die Kontrolle der Eigenwirtschaftsbetriebe, öfter wurde dieses Amt gleichzeitig mit dem Einnehmeramt, mit dem relativ häufig andere Aufgaben verbunden waren, ausgeübt. Über einen eigenen Grundschreiber verfügte im Jahr 1747 nur die Herrschaft Ungarisch Ostra, das Pfisteramt gab es nur auf den beiden Residenzherrschaften Eisgrub und Feldsberg. Alle anderen vorkommenden Ämter, nämlich Fischschreiber, Mautbereiter, Glasschreiber, Bierbereiter und Hammerverwalter, gab es nur vereinzelt, wenn eine Herrschaft einen entsprechenden wirtschaftlichen Schwerpunkt hatte.<sup>458</sup> Die meisten Herrschaften hatten zwischen sechs und acht Beamte,<sup>459</sup> in Sternberg gab es neun, weil von dort aus auch die Herrschaften Karlsberg und Kniebitz mitverwaltet wurden.<sup>460</sup>

<sup>455</sup> Die folgenden Angaben sind aus HAL H 160, Besoldungs- und Deputatsliste Wirtschaftsbeamte (1747). Die Reihenfolge der einzelnen Blätter ist nicht mehr vollständig rekonstruierbar, einige Blätter des Aktes fehlen. Vollständig sind die Angaben zu den Herrschaften Aussee, Butschowitz, Mährisch Kromau, Goldenstein, Hohenstadt, Jägerndorf, Landskron, Ungarisch Ostra, Plumenau, Posorschitz, Rostok, Steinitz, Sternberg, Troppau, Trübau sowie den niederösterreichischen Herrschaften Feldsberg, Rabensburg und Wilfersdorf sein. Die Angaben für Eisenberg sind jedenfalls unvollständig – die Herrschaft bleibt im Folgenden unberücksichtigt –, eventuell auch jene für Eisgrub. Von den genannten Ämtern fehlt nur der Einnehmer auf folgenden Herrschaften: Eisgrub, Posorschitz und Troppau.

<sup>456</sup> Der Waldreiter fehlt nur in Aussee und Steinitz, in Eisgrub wurde das Amt vom Feldsberger Waldreiter mit betreut, in Troppau war der Wirtschaftsreiter gleichzeitig Waldreiter.

<sup>457</sup> Kellermeister gab es in Butschowitz, Mährisch Kromau, Eisgrub, Ungarisch Ostra und Steinitz sowie auf den drei genannten österreichischen Herrschaften.

<sup>458</sup> Fischschreiber: der Burggraf in Steinitz war zugleich Fischschreiber; Mautschreiber: Goldenstein, Trübau (hier zugleich Einnehmer); Glasschreiber: Goldenstein; Bierbereiter: Hohenstadt (zugleich Einnehmer); Hammerverwalter: Aussee, Posorschitz, Sternberg (zugleich Kastner für Karlsberg);

<sup>459</sup> Weniger hatten nur Posorschitz (5), Rostok (2) und Troppau (4).

<sup>460</sup> Es gab hier mehrere Rentmeister und Burggrafen: einen Rentmeister für Sternberg, einen Rentmeister für Karlsberg, der zugleich Burggraf war, einen Burggraf für Sternberg und einen weiteren für Kniebitz. Die Herrschaft Karlsberg hatte zusätzlich noch einen Kastner, einen Waldreiter und einen Kontributionseinehmer.

Die zentrale Figur der Herrschaftsverwaltung war der Amtmann.<sup>461</sup> Er war der oberste Verantwortliche für alle Bereiche der herrschaftlichen Verwaltung und übte die Patrimonialgerichtsbarkeit im Namen des Fürsten aus. Während die zivilrechtlichen Streitsachen zunehmend auf eine höhere Ebene zum fürstlichen Anwalt, einem gelehrten Juristen verlagert wurden,<sup>462</sup> wurde den Amtmännern im Jahr 1744 die Rechtsprechung in der niederen Strafgerichtsbarkeit, nämlich in *in p(un)cto fornicationis simplicis und anderer delictorum privatorum*, das waren alle Delikte, die *in der peynlichen Hals-Gerichts-Ordnung unter keine Crimina publica gerechnet werden*, vollständig übertragen. Bis dahin mussten die Examina an die fürstliche Kanzlei zur Entscheidung eingereicht werden.<sup>463</sup> Außerdem übten die Amtmänner in Vertretung des Fürsten das adelige Richteramt<sup>464</sup> aus, das die zivilrechtlichen Angelegenheiten außer Streitsachen, nämlich die Grundbuchsführung, die Gewererteilung,<sup>465</sup> den Abschluss von Eheverträgen (Heiratsbriefen)<sup>466</sup> und die Verlassenschafts- und Waisenangelgenheiten<sup>467</sup> umfasste.

Den Amtmännern oblag die Oberaufsicht über die herrschaftlichen Eigenbetriebe sowie die Verwaltung aller zur Herrschaft gehörigen Gebäude.<sup>468</sup> Seit der Einführung der Oberamtänner durften die Amtmänner Reparaturen an den Gebäuden aber nur mehr bis zu einem Wert von 10 fl eigenständig durchführen lassen, bis zu 100 fl bedurfte es der Zustimmung des Oberamtannes, bei höheren Kosten musste die Kanzlei mit dem Bauvorhaben befasst werden.<sup>469</sup> Generell mussten sich die Amtmänner bei der Wirtschaftsführung mit den Oberamtännern absprechen, *Meliorationen* sollten gemeinsam beraten werden, die Letztent-

---

<sup>461</sup> Vgl. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 28-30, 165-171, Nr. 3: Formular der Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1603, 199-220, Nr. 12: Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1614, 221f., Nr. 13: Instructio specialis für den neuen, kürzlich installierten Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf (1635 November 22); FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 217-219; STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 274-276.

<sup>462</sup> Siehe S. 235.

<sup>463</sup> HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 20.

<sup>464</sup> Vgl. FÜGER, Das adeliche Richteramt.

<sup>465</sup> Ein neuer Eigentümer musste sich vom Grundherren als Obereigentümer eine Gewere (Gewähr) seiner Besetzung ausstellen lassen. Siehe OGRIS, Gewere 1658-1667. FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 36f.

<sup>466</sup> FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 48f.

<sup>467</sup> Vgl. ebd. 39f, 50f.

<sup>468</sup> Zur Aufsicht über die Eigenbetriebe HAL H 158, Wirtschaftsinstruktion (22. Juli 1733) Pkt. 1. Vpl. HIPFINGER, Edition.

<sup>469</sup> HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 5.

scheidung oblag aber den Oberhauptmännern. Bei Uneinigkeit konnten sich die Amtmänner aber jederzeit an den Fürsten wenden.<sup>470</sup>

Die Amtmänner waren sowohl in inhaltlicher als auch in disziplinärer Hinsicht die Vorgesetzten der Beamten und Bedienten. Letztere konnten sie bei Malversationen oder wenn sich jemand wegen Unfleiß oder unverbesserlicher Liederlichkeit des Dienstes für unwürdig erweisen sollte, auch eigenständig entlassen.<sup>471</sup> Über die Beamten mussten die Herrschaftsvorsteher halbjährlich einen Bericht abliefern, in dem sie *das alter, Capacität, Fleiß oder unfleiß, samt allen anderen an ihnen verführenden Qualitäten beschreiben* sollten.<sup>472</sup> Vor allem sollten sie die Rechnungslegung der ihnen unterstellten Beamten genau kontrollieren. Da die bei der Buchhalterei einlangenden Rechnungen immer wieder Fehlbeträge aufwiesen, wurde 1753 angeordnet, dass die Herrschaftsvorsteher diese aus ihrem Privatvermögen ersetzen müssen, falls sie ihre Kontrollaufgabe vernachlässigen.<sup>473</sup> Die Missachtung der Kontrollvorschriften durch die Amtsvorsteher ist ein permanent auftauchender Kritikpunkt in den Circularen der Kanzlei. Ein gängiger Vorwurf war, dass sich die Amtmänner mit *deren untergebenen Raporten alleinig begnügen, ohne weitere Nachsicht, ob die veranlaste Verrichtung gebührend vollzogen worden oder ob solche nicht nützlicher und mit mehreren Fleiß hätte verrichtet werden sollen und können*, weshalb die Vorsteher 1757 dazu verpflichtet wurden, vierteljährlich Berichte über die Amtsführung der Beamten einzusenden.<sup>474</sup> Obwohl den Amtmännern bei Nichtbeachtung der Vorschrift die Entlassung angedroht wurde, musste die vierteljährliche Berichtspflicht ein Jahr später erneut eingemahnt werden, weil die Herrschaftsvorsteher, anscheinend aus Loyalität zu ihren Untergebenen, dieser nur unzulänglich nachgekommen sind.<sup>475</sup>

Die Umsetzung bzw. Einhaltung der landesfürstlichen Normen und der Verordnungen der Kreisämter lag ebenso im Verantwortungsbereich der Amtmänner<sup>476</sup> wie die Obergaufsicht über die Steuereinhebung und die militärischen

<sup>470</sup> Ebd. Pkt. 7.

<sup>471</sup> Ebd. Pkt. 16.

<sup>472</sup> Ebd. Pkt. 22.

<sup>473</sup> HAL H 163, Circular, wonach Fehlbeträge von den Herrschaftsvorstehern ersetzt werden müssen (19. Mai 1753). Vgl. auch HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 15.

<sup>474</sup> HAL H 163, Circular über die Kontrolle der Beamten (9. September 1757).

<sup>475</sup> HAL H 163, Circular über die Einhaltung der vierteljährlichen Berichtspflicht (8. August 1758). Nach Ansicht der Kanzlei würden die Vorsteher mit dem *lehren und nichtigen Vorwand*, [...] *dass sie niemanden um ihr Brod bringen könnten*, von Anzeigen absehen, tatsächlich würden sich aber Beamte, die ihren Pflichten nicht nachkommen, *selbst ums Brod bringe[n]*.

<sup>476</sup> HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Amtmann.

Angelegenheiten, insbesondere das Quartierwesen und die Organisation des Vorspanndienstes im Falle von Truppenbewegungen.

Die Befehle des Fürsten oder der Kanzlei waren immer an die Herrschaftsvorsteher gerichtet, die für deren Umsetzung zu sorgen hatten. Damit sich die Beamten nicht auf Unkenntnis der Vorschriften ausreden konnten, mussten ab 1757 die *Circulare* im Beisein aller Beamten geöffnet werden, was diese auch davor schützen sollte, dass sie für etwas zur Verantwortung gezogen werden, wovon sie keine Kenntnis hatten.<sup>477</sup>

Die Amtmänner nahmen alle obrigkeitlichen Rechte gegenüber den Untertanen wahr, die sie generell *mit Liebe und Forcht regieren* und *in guter ordnung und regelmässiger Disciplin halten* sollten.<sup>478</sup> Ebenso unter der Oberkontrolle der Amtmänner standen die Dorfrichter und die Geschworenen, die einerseits für die Umsetzung der herrschaftlichen Anordnungen auf der Ebene des Dorfes zuständig waren, andererseits aber auch eine Mittlerfunktion zwischen Untertanen und Herrschaft innehatten. Sie wurden von der Gemeinde gewählt, die Wahl musste aber von der Herrschaft bestätigt werden. Im Rahmen der dörflichen Selbstverwaltung waren diese auch für die Verteilung der Frondienste und die Eintreibung der Abgaben zuständig, als unterste Gerichtsebene waren sie eine Schlichtungsinstanz in alltäglichen Untertanenkonflikten.<sup>479</sup>

Die dem Amtmann subordinierten Beamten standen untereinander nicht in einer Befehlshierarchie, es gab aber eine Rangordnung, die sich vor allem in der Besoldung ausdrückte. Der dem Range nach zweithöchste Beamte war der Rentmeister, dem es oblag, die Gelddienste der Bauern, die Bestandszinsen der Pächter, das Robotgeld, die Einnahmen der Wirtschaftsbetriebe, die Schulden sowie generell alle Geldeingänge einzukassieren.<sup>480</sup> Er hatte darüber eine genaue Ein- und Ausgabenrechnung zu führen, die er jeden Monat abzuschließen und nach Kontrolle durch den Amtmann binnen acht Tagen an die Buchhalterei abzuliefern

---

<sup>477</sup> HAL H 163, Circular, wonach *Circulare* im Beisein aller Beamten geöffnet werden müssen (10. Februar 1757). Diese Bestimmung wurde vom Raitrat Faber angeregt und binnen sechs Tagen umgesetzt. HAL H 163, Schreiben des Raitrates wegen Eröffnung der *Circulare* (4. Februar 1757).

<sup>478</sup> HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Amtmann.

<sup>479</sup> HIML, Die armben Leüte 137f., 150-184. Vgl. HASSENPFUG-ELZHOLZ, Böhmen und die böhmischen Stände 55-57.

<sup>480</sup> Vgl. zu den Aufgaben des Rentschreibers WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 30f., 172-174, Nr. 4: Formular für den Rentschreiber der Herrschaft Wilfersdorf (1603 April 23), 223-230, Nr. 14: Instruktion für den Rentschreiber der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1611, mit Ergänzungen und Änderungen bis circa 1637; FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 221; STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 278-281.

hatte.<sup>481</sup> Spätestens ab den 1750er Jahren mussten die Rentmeister ein sogenanntes Rentamtsdiarium führen, in dem sie die täglichen Ein- und Ausgaben einzutragen hatten.<sup>482</sup> Die Rentmeister hatten den Auftrag, die Gelder mit Nachdruck einzukassieren und keine Außenstände anzuhäufen, bei Verstößen drohten drakonische Strafen. Der Lundenburger Rentmeister Kuntz wurde 1756 *seines rests halber* zur öffentlichen Arbeit auf sechs Herrschaften, *jeden orths durch vierzehnen tåg in Eysen und Banden [...] andern zum Beyspiel* verurteilt. Darüber hinaus wurden seine Kaution und seine Mobilien zur Schadenswiedergutmachung eingezogen.<sup>483</sup>

Der Burggraf war zuständig für die herrschaftlichen Gebäude und deren Instandhaltung, für die Meier- und Schafhöfe sowie die gesamte Viehwirtschaft.<sup>484</sup> Er war der Vorgesetzte des Schaffers und des Meierhofgesindes und übernahm den Vertrieb der agrarischen Produkte. Falls es keinen eigenen Fischschreiber gab, oblag ihm auch die Teichwirtschaft. In seinem Zuständigkeitsbereich lagen auch die Kontrolle der bei der Herrschaft beschäftigten Handwerker und die Einteilung der Robot. Über seine Tätigkeit musste er monatlich Rechnung legen.<sup>485</sup>

Für den gesamten Bereich der Getreidewirtschaft war der Kastner verantwortlich.<sup>486</sup> Er überwachte die Aussaat und verteilte das Saatgetreide, organisierte die Ernte, beaufsichtigte das Dreschen, sorgte für die Lagerung des Getreides und des Stroh, wozu ihm regelmäßige Kontrollen der Scheunen und der Schüttkästen vorgeschrieben waren, und er war auch für die Verwertung des Getreides zuständig. Alle an der Getreideernte beteiligten Arbeiter, zu nennen sind besonders die

<sup>481</sup> HAL H 158, Wirtschaftsinstruktion (22. Juli 1733) Pkt. 2; Vgl. HIPFINGER, Edition. HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Rentmeister; HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756) Pkt. 4.

<sup>482</sup> HAL H 163, Circular bezüglich Einrichtung eines Rentamtsdiariums oder Kassabuchs auf den Herrschaften (16. Dezember 1756). Die Führung der Rentamtsdiarien wurde bereits mehrfach angeordnet, im Jahr 1756 wurden auf Anregung des Raitrates Faber genaue Bestimmungen erlassen. Vgl. HAL H 163, Schreiben des Raitrates Faber wegen der Rentamtsdiarien (9. Dezember 1756).

<sup>483</sup> HAL H 163, Circular über die Kontrolle der Rentmeister durch die Herrschaftsvorsteher (20. September 1756). In Niederösterreich hatten die Herrschaftsbesitzer keine Strafgewalt über die Beamten, sondern mussten diese im Falle strafbarer Handlungen bei der Niederösterreichischen Regierung anzeigen. FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 225.

<sup>484</sup> Vgl. zu den Aufgaben des Burggrafen WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 31, 231-238, Nr. 15: Instruktion für den Burggrafen der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1614; STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 274f.

<sup>485</sup> HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Burggraf; HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756) Pkt. 5.

<sup>486</sup> Vgl. zu den Aufgaben des Kastners WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 31, 178-183, Nr. 6: Instruktion für den Kastner der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1603, 238-245: Instruktion für den Wilfersdorfer Kastner aus dem Jahre 1614; STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 277f; FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 221.

zahlreich benötigten Drescher, waren ihm unterstellt. Neben der herrschaftseigenen Getreideproduktion oblagen ihm auch die Einhebung des Zinsgetreides und die Ausgabe der Getreidedeputate. Da in diesem Bereich besonders viel Missbrauch vermutet wurde, gab es strengste Bestimmungen zur Prävention. Der Kastner hatte eine monatliche Rechnung zu legen und diverse Register wie ein Schuldbuch für das ausgegebene Saatgetreide oder ein Deputatbuch zu führen.<sup>487</sup>

Die Forstwirtschaft und die Jägerei lagen im Verantwortungsbereich der Forstmeister. Sie standen jeweils einem Forstamtsbezirk vor, der mehrere Herrschaften umfasste. Im Jahr 1747 gab es je einen Forstmeister in Feldsberg, Mährisch Aussee und Steinitz.<sup>488</sup> Die Forstmeister selbst standen außerhalb der Verwaltungsstruktur der Herrschaften, ihre Besoldung war bedeutend höher als jene der Herrschaftsverwalter.<sup>489</sup> Ihnen unterstellt waren die Waldreiter,<sup>490</sup> die es auf fast jeder Herrschaft gab und die organisatorisch und zum Teil auch funktional, nämlich *in jenen amtssachen, welche mit der Wirtschaft eine unzertrennliche Connexion haben*,<sup>491</sup> in die Herrschaftsverwaltung eingegliedert waren. Die Waldreiter standen der sogenannten Jägerpartei vor, die sich aus den Waldhegern und den Jägern zusammensetzte. Ihnen oblagen die Betreuung der herrschaftlichen Wälder, die Holzernte und der Verkauf des Bau- und Brennholzes sowie die Obsorge über das Jagdwild. Ein besonderes Augenmerk sollten sie auf die Verhinderung von Holzdiebstahl und Wilderei legen. Die Waldreiter mussten ein Holzverkauf- und ein Wildbretregister führen.<sup>492</sup> Ihre Tätigkeit war, was den Forstbereich anbelangt, durch eine staatliche Instruktion genau geregelt.<sup>493</sup>

---

<sup>487</sup> HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Kastner; HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756) Pkt. 6; HAL H 163, Circular über die Verteilung der Getreidesamen (7. März 1754); HAL H 163, Circular wegen der Kontrolle der Kastenämter vor Beginn des Getreideverkaufs (16. November 1753); HAL H 2014, Verordnung bezüglich Reformen bei den Kastenämtern (13. August 1787).

<sup>488</sup> HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747).

<sup>489</sup> Ebd. Die Forstmeister hatten folgende Besoldungen: Mährisch Aussee 1056 fl (800 fl in Geld + 256 fl Deputate), Feldsberg 1067 fl (800 fl in Geld und 257 fl Deputate), Steinitz 800 fl (500 fl Geldbesoldung und 300 fl Ablöse für Holzakzidenzien). Im Vergleich verdienten die Herrschaftsvorsteher dieser Herrschaften (Geld und Deputate zusammengerechnet): Aussee 494 fl, Feldsberg 652 fl, Steinitz 591 fl.

<sup>490</sup> Zu den Aufgaben der Waldreiter vgl. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 33, 271–278, Nr. 24: Instruktion für den Waldreiter auf der Herrschaft Mährisch Kromau (um 1637).

<sup>491</sup> HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 14.

<sup>492</sup> HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756) Pkt. 8; HAL H 166, Instruktion für die Waldreiter und die übrige Jägerpartei (28. Mai 1787).

<sup>493</sup> Theresianisches Gesetzbuch 3, Nr. 430, Instruktion für die holzgerechten Jäger und Waldbereiter (undatiert, zwischen 1755 und 1759). Im Annex findet sich ein «Instruktionsmässiger Anhang für die Waldbereiter».

Der Kontributionseinnehmer war für die Einhebung der Steuern und deren Ablieferung an die Kreiskasse (Böhmen) bzw. an die Landschaftskassa (Mähren) zuständig. Dieses Amt steht am Beginn eines Prozesses der zunehmenden Verstaatlichung des herrschaftlichen Beamtenapparates. Im Jahr 1748 wurden für Böhmen und Mähren im Zusammenhang mit dem Abschluss der Dezennalrezesse<sup>494</sup> sogenannte Systemalpatente erlassen, in denen die Steuereinhebung normiert wurde.<sup>495</sup> Seit damals hatte das Kontributionseinnehmeramt faktisch den Charakter eines in den herrschaftlichen Verwaltungsapparat eingebetteten öffentlichen Organs. Der Aufgabenbereich war ausschließlich von staatlicher Seite normiert, wenngleich man in Böhmen jenen Herrschaften, bei denen es keine Untertanenbeschwerden gab bzw. bei denen die Steuereinhebung und -verrechnung funktioniert hat, zugestand, dass sie die Steuer nach der bis jetzt gebräuchlichen Weise einheben dürfen.<sup>496</sup> Die Patente legten auch das Einkommen der Kontributionseinnehmer fest, es betrug in Böhmen 15 kr von einem Angesessenen<sup>497</sup>, in Mähren 1 kr pro eingenommenem Gulden.<sup>498</sup> Von der Herrschaft bezogen die Kontributionseinnehmer – auch schon vor der Reform – nur ein kleines Deputat aber keine Geldbesoldung, falls sie nicht in Personalunion auch noch ein anderes Amt ausübten.<sup>499</sup> Von solchen Nebentätigkeiten sollten sie aber nun nach dem Systemalpatent enthoben werden,<sup>500</sup> was auch damit zusammenhing, dass die Steuereinhebung nun wesentlich mehr Zeit in Anspruch nahm, weil die Steuern nach der Reform monatlich abgeliefert werden mussten, während vorher Quartalszahlungen üblich waren.<sup>501</sup> Die Systemalpatente sahen auch Schutzbestimmungen für die Untertanen gegen Willkür der Beamten, die relativ offen unterstellt wird, vor. So wurden sogenannte Bauernregister eingeführt, die in der Verwahrung der Untertanen verblieben und in denen jeweils

<sup>494</sup> Siehe KOCZYŃSKI, Der böhmische Dezennalrezess von 1748 194-209.

<sup>495</sup> Systemalpatent Böhmen, 6. September 1748: Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 54, Patent; vollständiger Abdruck inklusive der Anhänge (Instruktionen) bei LINDEN, Die Grundsteuerfassung 2 70-122. Systemalpatent Mähren (26. Juli 1748): ebd. 122-175. Vgl. auch Systemalpatent Schlesien (6. September 1748): ebd., 153-175.

<sup>496</sup> Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum II: ebd. 86. An grundsätzliche Vorgaben wie die getrennte Verrechnung der Rustikal- und der Dominikalsteuer und der Verwendung der gedruckten Steuerbücher mussten sie sich aber jedenfalls halten.

<sup>497</sup> Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum IV: ebd. 90. Dazu kamen Diätgelder zwischen 30 kr und 1 fl pro Tag im Falle von Dienstreisen, von denen er aber das Futter für die Pferde, die ihm die Bauern zur Verfügung stellen mussten (außer es wurden ihm bei der Herrschaft Pferde gehalten) bestreiten musste.

<sup>498</sup> Systemalpatent Mähren, Pkt. 7: ebd. 130. Für Dienstreisen erhielt er 45 kr.

<sup>499</sup> Vgl. HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747).

<sup>500</sup> Systemalpatent Mähren, Pkt. 7: LINDEN, Die Grundsteuerfassung 2 130.

<sup>501</sup> Systemalpatent Mähren, Pkt. 1: ebd. 123.

die bezahlten Steuern eingetragen werden mussten.<sup>502</sup> Wenn die Kontributionseinernehmer in Böhmen bei der Kreiskasse verweilten, waren sie angehalten, sich auch beim Kreishauptmann anzumelden, um von diesem *die sowohl in Kontribuzionswesen, als sonst nöthigen Erinnerungen* entgegenzunehmen.<sup>503</sup> Die Kreishauptleute hatten bereits seit 1725 die Oberaufsicht über die Steuereinhebung durch die Herrschaften,<sup>504</sup> was aber die Obrigkeiten nicht von ihrer internen Kontrollpflicht entband. Die Kontrolle war auch im ureigensten Interesse der Grundherrschaften, da sie für das Fehlverhalten der Einnnehmer hafteten.<sup>505</sup> Nachdem im Jahr 1752 die Rechnung des Sternberger Einnehmers einen Fehlbetrag von 481 fl ausgewiesen hatte, *wessen Zahlung nunmehr von dem kay(serlich) könig(lichen) Kreys Amt der gnädigsten Obrigkeit aufgebürdet* wurde, wurden die Herrschaftsvorsteher angewiesen, ihr Augenmerk wieder vermehrt auf eine verschärfte Kontrolle der Kassabücher zu richten.<sup>506</sup> Im Falle der Säumigkeit eines Steuerpflichtigen musste der Kreishauptmann unmittelbar die Exekution anordnen. Wenn dem Dorfrichter, der die Steuern direkt vor Ort einzukassieren hatte, oder dem Einnnehmer eine Schuld an der Verzögerung nachgewiesen werden konnte, wurden sie selbst mit der Exekution belegt, im Extremfall drohte sogar der Arrest.<sup>507</sup> Das neue Kontributionssystem dürfte unter den Beamten keine besonders positive Resonanz gefunden haben. Zumindest befand man es staatlicherseits für nötig, jene Beamten, «welche dieses Kontribuzionssystem auf das äußerste gehässig zu machen, und den willigen Kontribuenten mit vielen Erdichtungen in Unruhe und Sorge zu setzen keinen Abscheu tragen», schärfste Strafen anzudrohen.<sup>508</sup>

Nachdem der Österreichische Erbfolgekrieg und der Erste und Zweite Schlesische Krieg, bei denen der größte Teil Schlesiens der Monarchie verloren ging,<sup>509</sup> drastisch die politische, militärische und finanzielle Schwäche des habsburgischen Staatswesens vor Augen geführt hatten, setzte ab 1748 ein umfassender Reformprozess ein, der grundlegende Änderungen für die Stellung der Grundherrschaften mit sich brachte. Die von Graf Friedrich Wilhelm von Haugwitz gegen den Wider-

---

<sup>502</sup> Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum IV: ebd. 86-88.

<sup>503</sup> Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 196, Hofreskript Böhmen betreffend vom 27. Mai 1752.

<sup>504</sup> HASSENPFUG-ELZHOLZ, Böhmen und die böhmischen Stände 61. Vgl. auch Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 77, Hofreskript vom 23. Mai und publiziert in Böhmen den 1. September 1747, das die Lokaluntersuchung durch die Kreisämter regelt.

<sup>505</sup> Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum II: LINDEN, Die Grundsteuerfassung 2 81.

<sup>506</sup> HAL H 163, Circular wegen der Kontrolle der Kontributionseinernehmer durch die Herrschaftsvorsteher (16. Jänner 1752). Vgl. auch HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756) Pkt. 10.

<sup>507</sup> Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum II: LINDEN, Die Grundsteuerfassung 2 82.

<sup>508</sup> Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 78, Hofreskript vom 2. September 1749.

<sup>509</sup> Liechtensteinische Herrschaften waren davon nicht betroffen.

stand der Stände, allen voran des böhmischen Kanzlers Friedrich Graf Harrach, im Jahr 1749 durchgesetzte Staatsreform markierte den Anfang eines mehrere Jahrzehnte dauernden Prozesses der zunehmenden Eingliederung der Grundherrschaften in das Verwaltungssystem des neu geschaffenen böhmisch-österreichischen Kernstaates.<sup>510</sup> Die in Böhmen in Vorläufern bereits seit der Zeit König Ottokars II. existierenden Kreisämter, die nach 1620 von ursprünglichen Organen der regionalen Selbstverwaltung der Stände zu landesfürstlichen Mediatbehörden umfunktioniert wurden, wurden zwischen 1748 und 1751 endgültig verstaatlicht und als Kontrollinstanz der Herrschaften eingerichtet.<sup>511</sup> Als sogenannte politische Behörden sollten sie die Verordnungen des Staates in Publicis et Politicis, in Militär- und in Steuerangelegenheiten durchsetzen.<sup>512</sup> Im letzteren Bereich waren sie bereits seit 1725 mit der Revision der Steuerbücher betraut. Gemäß der Grundintention der theresianischen Reformen, die Steuereinnahmen für die Finanzierung des stehenden Heeres zu erhöhen, stand das Kontributionswesen im Gefolge der Veränderung der Steuereinhebung nach Abschluss des Dezennalrezesses zunächst auch im Fokus der staatlichen Vorgaben für die Kreisämter.<sup>513</sup> Außerdem griff der Staat immer mehr in das Verhältnis zwischen Herrschaften und Untertanen ein.<sup>514</sup> Bedeutend ist in diesem Zusammenhang die Einführung der Untertansadvokaten, die sich um die Beschwerden der Untertanen zu kümmern und diese im Streitfall vor Gericht zu vertreten hatten.<sup>515</sup>

<sup>510</sup> Zur Haugwitzschen Reform siehe WALTER, Die Theresianische Staatsreform; DERS. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 94-104; LINK, Habsburgische Erblande 519-526; PLATTNER, Josephinismus und Bürokratie 64-66; BECKER, «Kaiser Josephs Schreibmaschine» 225-229.

<sup>511</sup> RIEGER, Kreisverfassung in Böhmen 250-271, hier 259f; Vgl. auch HASSENPFUG-ELZ-HOLZ, Böhmen und die böhmischen Stände 59-61; D'ELVERT, Zur Oestereichischen Verwaltungsgeschichte 351-357; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 30-34; WALTER, Die Theresianische Staatsreform 52f; LIEBEL-WECKOWICZ, Auf der Suche nach neuer Autorität 342-346; BRUSATTI, Die Begründung des obrigkeitlichen Verwaltungsstaates 34, weist darauf hin, dass damit eine schwerwiegende Verfassungsänderung durchgeführt wurde. Die Einteilung der Kreise wurde mit einem Hofdekret vom 23. Jänner 1751 festgelegt; SCHOPF, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 12f. In Schlesien hießen die Kreisämter Landesältestenämter.

<sup>512</sup> RIEGER, Kreisverfassung in Böhmen 260. Vgl. PLATTNER, Josephinismus und Bürokratie 88.

<sup>513</sup> Siehe 92f. Vgl. Theresianisches Gesetzbuch, Hauptrepertorium. Unter dem Stichwort Kreisämter sind im Band 1 des Theresianischen Gesetzbuches (1740-1752) 16 Verordnungen verzeichnet, davon betreffen allein elf das Kontributionswesen. Zur ökonomischen Motivation der Verwaltungsreform siehe BRUSATTI, Reform der Finanzverwaltung 165f.

<sup>514</sup> BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 30-34.

<sup>515</sup> Hofdekret von 2. Oktober 1753. Siehe dazu ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 2 372f. Mit dem Untertanspatent vom 1. September 1781 wurde später noch eine wesentlich ausführlichere Norm erlassen. Vgl. ebd. 373-379. Zu den Untertansadvokaten vgl. GEBHARDT,

In der Folgezeit wurden die Kompetenzen der Kreisämter auf immer mehr Materien der politischen, das heißt der inneren Verwaltung ausgedehnt. Nach dem kritischen Zeitgenossen Ignaz Beidtel (1783–1865)<sup>516</sup> wurde es bis 1764 zur «Regel, dass Alles, was nicht ausdrücklich andern Verwaltungszweigen zugewiesen sei, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehöre».<sup>517</sup> Die Konsequenz dieser Entwicklung war, dass die Herrschaftsvorsteher nach 1765 zunehmend zu einer staatlichen Behörde erster Instanz wurden.<sup>518</sup> Folgerichtig griff der Staat nun auch ordnend in das sich aus dem Dienstvertrag zwischen Herren und Beamten ergebende Dienstverhältnis ein. Die Hausgenossen- und Gesindeordnung vom 25. Jänner 1765 schrieb neben der Gehorsamspflicht der Beamten und deren Verhalten gegenüber den Untertanen auch fest, dass nur mehr Beamte aufgenommen werden dürfen, die ein Dienstzeugnis ihres vorherigen Dienstgebers vorweisen konnten.<sup>519</sup> Es wurden außerdem die Rechte der Beamten gegenüber der Herrschaft gestärkt. Bei Konflikten durfte sich die Herrschaft nicht mehr selbst Recht verschaffen, sondern es musste das Kreisamt eingeschaltet werden.<sup>520</sup>

Seit 1769 mussten die von der Obrigkeit gegenüber Untertanen ausgesprochenen Zuchthausstrafen vom Kreisamt gebilligt werden,<sup>521</sup> im Jahr 1772 wurde die Unterdrückung der Untertanen durch Herrschaftsbeamte mittels einer eigenen Strafverordnung, die vom Kreisamt zu vollziehen war, geahndet.<sup>522</sup> Obrigkeiten oder Beamte, «welche in einer gesetzwidrigen Abforderung an den Unterthanen an Salz, Maaß, Geld, Akzidenzien von Heurathskonsensen betreten würden», waren seit 1773 neben dem Schadenersatz an die Untertanen mit einer Strafe, die mit dem doppelten Betrag des Schadens bemessen war, belegt. Die Dominien

---

Advocatus Subditorum 140-147. Als Beispiel für die vielen Eingriffe des Staates sei das Verbot der Zwangsabnahme herrschaftlicher Produkte genannt: Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 95, Hofreskript Böhmen betreffend, Wien den 27. Mai 1752.

<sup>516</sup> Zur Biografie und Sichtweise Ignaz Beidtel's siehe BRUNNER, Staat und Gesellschaft 41-46.

<sup>517</sup> BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 32.

<sup>518</sup> DERS., Staatsverwaltung 1 161-163.

<sup>519</sup> ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 2 263f. Beamte, die das erste Mal eine Anstellung anstreben, mussten ein Zeugnis der Obrigkeit ihres letzten Aufenthaltsortes vorweisen. Nach Engelmayr waren die Vorschriften der allgemeinen Dienstbotenordnung in der Regel auch auf die Herrschaftsbeamten anwendbar. Um den «ungetreuen, nachlässigen, boshaften und ungehorsamen Beamten gemessene Schranken zu setzen» wurde für diese am 25. Jänner 1765 eine eigene Hausgenossen- und Gesindeordnung erlassen.

<sup>520</sup> ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 2 264f. Bei Dienstaustritt musste die Herrschaft den Beamten jederzeit abziehen lassen und ihm ein Dienstzeugnis ausstellen. Den Herrschaften wurde auch verboten, fähige Beamte von anderen Herrschaften abzuwerben. Außerdem wurden die Kündigungsmodalitäten geregelt: ebd. 265f.

<sup>521</sup> Theresianisches Gesetzbuch 5, Hofreskript vom 22. Christmonat 1769.

<sup>522</sup> Patent vom 29. Februar 1772, Instruction für die Kreisämter. SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 1 221.

mussten außerdem angezeigt werden, den Beamten drohte eine Leibesstrafe.<sup>523</sup> Bei der Kontrolle der Herrschaften sollten die Kreisämter auf folgende Angelegenheiten ihr Augenmerk richten: ob die Kontributionsbücher der Untertanen ordnungsgemäß geführt werden; ob die Dorfrichter und Kontributionseinnehmer bei der Steuereinhebung nicht auch Gebühren für sich einkassieren; ob das Verbot des Kaufzwanges herrschaftlicher Produkte eingehalten wird; ob nicht gegen das Verbot des Anfeilzwanges, also der Verpflichtung, dass Untertanen ihre Produkte zu einem festgesetzten Preis an die Obrigkeit verkaufen müssen, verstoßen wird; ob die Untertanen nicht mit unerlaubten Geldstrafen belegt werden und ob sich die Leibesstrafen im Rahmen halten; ob die Bestimmungen des Robotpatentes eingehalten werden.<sup>524</sup> Parallel zu den von staatlicher Seite forcierten Reformen wurden die internen Verwaltungsgrundsätze modernisiert. So wurde eine generelle Rechnungspflicht eingeführt, auch Kleinstbeträge und Naturalien mussten verbucht werden, was in der Praxis aber auf erheblichen Widerstand stieß.<sup>525</sup> Im Jahr 1752 wurde eine in frühmodernen Verwaltungen gängige Praxis, nämlich dass sich die Beamten die Akten mit nach Hause nahmen, abgestellt.<sup>526</sup> In die gleiche Richtung zielte auch die Einführung der Verschwiegenheitspflicht.<sup>527</sup>

Seit dem Jahr 1774 mussten sich alle Wirtschaftsbeamten im Königreich Böhmen bei der kaiserlich-königlichen Ackerbaugesellschaft in Prag gegen eine Gebühr immatrikulieren lassen,<sup>528</sup> ab 1. Oktober 1788 war auch eine Prüfung bei der nun zur ökonomisch-patriotischen Gesellschaft gewandelten Institution vorgeschrieben.<sup>529</sup> In Mähren wurde die verpflichtende Immatrikulation der Wirtschaftsbeamten bei der Mährischen Ackerbaugesellschaft im Jahr 1775 eingeführt.<sup>530</sup> Nach der Einrichtung einer ökonomischen Lehrkanzel in Olmütz wurde

<sup>523</sup> Theresianisches Gesetzbuch 6, Nr. 1506, Hofdekret vom 31. Juli 1773.

<sup>524</sup> Theresianisches Gesetzbuch Bd. 6, Nr. 1218, Hofdekret vom 14. Juli 1770.

<sup>525</sup> HAL H 163, Circular wegen der verpflichtenden Rechnungsführung (17. September 1759).

<sup>526</sup> HAL H 163, Circular wonach kein Beamter Akten aus dem Amt entfernen darf (13. März 1752).

<sup>527</sup> HAL H 163, Circular wegen der Verschwiegenheitspflicht der Beamten (29. Mai 1753).

<sup>528</sup> Theresianisches Gesetzbuch 6, Nr. 1539, Patent Böhmen vom 28. Oktober 1773. Erneuerung des Patentes: Theresianisches Gesetzbuch 7, Nr. 1778, Verordnung in Böhmen vom 28. März 1776. Vgl. MEGERLE VON MÜHLFELD, Handbuch (1740–1806) 2 99f., 4 33–35; ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 2 257f; SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 1 109–114. Da der Vorschrift nur unzureichend nachgekommen wurde, wurde die Verordnung am 22. März 1787 erneuert: Josephinische Gesetzessammlung 14, 6. Abt. 143.

<sup>529</sup> Josephinische Gesetzessammlung 15, 6. Abt. 461–469, Patent den 1. Oktober 1788.; MEGERLE VON MÜHLFELD, Handbuch (1806–1822) 1 113. Die Kontributionseinnehmer mussten seit 1775 eine Prüfung über die «Steuereinhebungs- und Kassenführungsmanipulation betreffenden Generalien» beim Kreisamt ablegen. DERS., Handbuch (1740–1806) 1 149f.

<sup>530</sup> Patent vom 10. März 1775. MÜHLFELD, Handbuch (1806–1822) 1 115.

ab 1811 auch für die mährischen und schlesischen Wirtschaftsbeamten ein Pflichtstudium vorgeschrieben.<sup>531</sup>

In der Regierungszeit Josephs II. kam der Formierungsprozess der herrschaftlichen Verwaltung als unterster Instanz der Staatsverwaltung zu einem Abschluss. Maßgebend waren hier die Reformen in zwei Bereichen. Einerseits verloren die Herrschaften durch die Untertanengesetzgebung, allen voran durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, immer mehr ihren feudalen Charakter.<sup>532</sup> Bedeutend ist in diesem Zusammenhang das Patent vom 1. September 1781, mit dem für alle Länder der Monarchie mit Ausnahme Ungarns ein einheitliches Verfahren bei Streitfällen zwischen Untertanen und Herrschaften eingeführt wurde.<sup>533</sup> Damit einhergehend wurden auch die Pflichten der Untertansadvokaten neu geregelt.<sup>534</sup> Am gleichen Tag wurde auch ein Patent erlassen, das die Strafbefugnisse der Obrigkeiten reglementierte.<sup>535</sup> Andererseits griff der Staat im Gefolge der Justizreformen<sup>536</sup> in die innere Organisation der Herrschaftsverwaltung ein, indem er die Zuständigkeitsbereiche der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Beamten festlegte.

---

<sup>531</sup> Hofkanzleidekret vom 29. August 1811 an das mährisch-schlesische Landesgubernium. MÜHLFELD, Handbuch (1806-1822) 1 115. Es war aber gestattet, Wirtschaftsbeamte anzustellen, die die Prüfung an einer ausländischen Lehranstalt abgelegt hatten.

<sup>532</sup> Siehe S. 256. BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 312-321 spricht überhaupt von einer Auflösung des Feudalsystems, was aber wohl zu weit greift, da weder die Grunduntertänigkeit an sich, noch die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wie die Feudalabgaben oder die Robot aufgehoben wurden.

<sup>533</sup> Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 27-45, Patent vom 1. September 1781. Vgl. ROSDOLSKY, Untertan und Staat in Galizien 130-138; ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 1 153-180; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 312-314; BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten 507.

<sup>534</sup> Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 45-46, Instrukzion für die Unterthansadvokaten.

<sup>535</sup> Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 48-53, Patent vom 1. September 1781. Vgl. dazu ROSDOLSKY, Untertan und Staat in Galizien 138-140; ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 1 180-185; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 314f; GRÜNBERG, Bauernbefreiung 1 288f. Für die Kreisämter, die die Durchsetzung der Untertanenpatente garantieren sollten, wurde eine eigene Instruktion erlassen. Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 53-57, Instrukzion für die Kreisämter in Rücksicht der neuen Verfahrensart in Unterthanssachen, Hofdekret vom 28. Oktober 1781. Vgl. ROSDOLSKY, Untertan und Staat in Galizien 140f.

<sup>536</sup> Für die Grundherrschaften sind besonders die Regelung des Zivilprozesses durch die Allgemeine Gerichtsordnung und die Jurisdiktionsnorm, die die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte festlegte, von Bedeutung. Allgemeine Gerichtsordnung: Justizgesetzsammlung, Joseph II. (1780-1784), Nr. 13: Patent vom 1sten May 1781, 6-78; Jurisdiktionsnormen: ebd., Nr. 237: Patent vom 11ten Februar 1784, welches die Jurisdiction-Norma für Böhmen ist, Nr. 257: Patent vom 5ten März 1784, welches die Jurisdiction-Norma für Mähren und Schlesien ist. Zu den Justizreformen Josephs II siehe KOCHER, Die Rechtsreformen Josephs II; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 330-339.

Die Gerichtsbarkeit durfte nun nur mehr von Beamten, die eine Prüfung beim Appellationsgericht abgelegt hatten, wahrgenommen werden.<sup>537</sup> Um die Kosten für eigene Justizbeamte einzusparen, wurden die liechtensteinischen Herrschaftsvorsteher von Seiten der Obrigkeit dazu gedrängt, sich der Prüfung zu unterziehen. Eine *bloße leere Entschuldigung, sich der Justiz-Verwaltung nicht unterziehen zu können*, werde, so das entsprechende Circular, als *ein wahres Nichtwollen* aufgefasst.<sup>538</sup> Im Jahr 1788 wurden die Kompetenzen zwischen den Wirtschaftsämtern und den Justizämtern staatlicherseits endgültig geregelt. Einige Bereiche der Justiz, vor allem die alltäglicheren Geschäfte, verblieben bei den Wirtschaftsämtern. Diese waren nun für die Grundbuchsgeschäfte, für das adelige Richteramt, also die Waisen- und Verlassenschaftsangelegenheiten, für Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wurde, für die Exekutionsführung sowie für Injurienhändel zuständig. Alle übrigen Justizgeschäfte wurden dem Justiziar übertragen. Allerdings mussten die Untertanen einen Streitfall vor Einreichung einer Klage beim Ortsgericht zunächst dem Wirtschaftsamt melden, da dieses zuerst einen Vergleich anstreben sollte.<sup>539</sup>

Da es unter gewissen Voraussetzungen auch gestattet wurde, die Besorgung der Justizgeschäfte an ein benachbartes Dominium zu delegieren, ging man vom ursprünglich verfolgten Plan, die Amtmänner zur Ablegung der Justizarsprüfung zu drängen und die Wirtschafts- und die Justizämter von einer Person führen zu lassen, ab. Nach nicht sehr ergiebigen Verhandlungen mit der obersten Justizstelle installierte man für die liechtensteinischen Herrschaften in Mähren schließlich vier Justiziare mit folgenden Zuständigkeitsgebieten: 1. Eisgrub, Lundenburg, Steinitz,

<sup>537</sup> Josephinische Gesetzessammlung 13, 1. Abt. 43f., Hofdekret vom 22. Jänner 1787. Zur Einführung der Justiziare siehe BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 307-311. ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 1 191-194. Siehe auch Josephinische Gesetzessammlung 10, 1. Abt. 18-20, Verordnung für Innerösterreich vom 4. Mai 1786 (am 11. Mai 1786 als Patent für Böhmen erlassen), nach der Streitigkeiten, die ohne förmlichen Prozess bereinigt werden konnten, taxfrei vom Wirtschaftsamt abgehandelt werden mussten. Die Taxen für die ordentlichen Verfahren sollten den herrschaftlichen Renten zufließen. Dafür wurde den Herrschaften auferlegt, einen Justiziar anzustellen.

<sup>538</sup> HAL H 2014, Circular wegen der Ablegung der Prüfung für die Justizverwaltung (9. Juni 1787). Als Ansporn wurde eine angemessene Remuneration aus den eingehenden Taxen in Aussicht gestellt. Falls sich aber ein Herrschaftsvorsteher nicht dazu bereit erklären oder die Prüfung nicht bestehen sollte, würden ihm auch die Akzidenzien, die er bisher aus der Ausübung des adeligen Richteramtes bezog, entzogen und zur Besoldung eines eigenen Justizverwalters verwendet werden.

<sup>539</sup> Justizgesetzesammlung, Joseph II. (1787-1788), Nr. 879: Hofdecret vom 21sten August 1788; ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 1 191-194. Vgl. HAL H 168, Instruktion hinsichtlich der Justizpflege und der Aufteilung zwischen Wirtschaftsämtern und Justiziaren (13. Mai 1796) §§ 1, 5, 9. In § 9 wird den Amtmänner zu einer aktiven Rolle bei der Vergleichsverhandlung aufgetragen. Vgl. BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten 509.

Butschowitz, Ostra; 2. Plumenau, Posorschitz; 3. Sternberg, Aussee, Karlsberg, Trübau; 4. Goldenstein, Hohenstadt und Eisenberg. Die Justiz der Herrschaften Troppau und Jägerndorf wurde, soweit sie nicht vom Landrecht zu besorgen war, dem dortigen fürstlichen Anwalt übertragen.<sup>540</sup> Im Jahr 1803 gab es drei Justiziare in Mähren mit Sitzen in Butschowitz, Eisenberg und Plumenau und zwei Justiziare in Böhmen, die in Landskron und Schwarzkosteletz ansässig waren.<sup>541</sup>

Nach der liechtensteinischen Justizinstruktion für Mähren sollten die Justiziare bei den Herrschaften, auf denen sich ihr Amtssitz befand oder bei den anderen, falls sie gerade zugegen waren, auch bei den Vergleichsverhandlungen teilnehmen, obwohl diese eigentlich dem Amtmann oblagen.<sup>542</sup> Bei Injurienstreitigkeiten, für die ebenfalls der Amtmann zuständig war, sollte auf den Herrschaften, auf denen ein Justiziar ansässig war, dieser in Gegenwart des Amtmannes das Verhandlungsprotokoll führen und die Bescheide und Urteile entwerfen, deren Ausfertigung musste aber vom Amtmann vorgenommen werden.<sup>543</sup> Auf den anderen Herrschaften sollten Verhandlungen über Injurienklagen an Amtstagen des Justizars angesetzt werden.<sup>544</sup> Umgekehrt mussten auch die Amtsmänner den mündlichen Verhandlungen, die im Kompetenzbereich des Justizars lagen, beiwohnen, wenn es zeitlich möglich war.<sup>545</sup> Rekursfälle sollten vom Wirtschaftsamtmann dem Justiziar zur Begutachtung vorgelegt werden.<sup>546</sup> Damit der Justiziar bei den Untertanen an Vertrauen gewinne und er selbst Kenntnis von den anderen

---

<sup>540</sup> HAL H 167, Schreiben an den Kaiser wegen Einrichtung der Justiziare (undatiertes Konzept); HAL H 167 Resolution der obersten Justizstelle (7. Juli 1789); HAL H 167 Resolution der obersten Justizstelle (10. August 1789). Im Wesentlichen wurde am Ende die schon ursprünglich von der Justizstelle vorgesehene Einteilung vorgenommen. Der liechtensteinische Vorschlag sah nur drei Justiziare vor. Zwischendurch stand auch im Raum, dass die Gerichtsbarkeit der Herrschaft Ostra dem Magistrat der Stadt Hradisch übertragen wird.

<sup>541</sup> Schematismus 1803.

<sup>542</sup> HAL H 168, Instruktion hinsichtlich der Justizpflege und der Aufteilung zwischen Wirtschaftsamtmännern und Justiziaren (13. Mai 1796) § 9. Nach § 10 sollten die Amtsmänner in schwierigen Grundbuchsfällen den Justiziar oder in besonders heiklen Angelegenheiten den Anwalt zu Rate ziehen. Vgl. zum folgenden auch HAL H 167, Bestallungsbrief des Justizars Franz Kral (20. Juli 1788).

<sup>543</sup> Ebd. § 11.

<sup>544</sup> Ebd. Falls der Justiziar in absehbarer Zeit keinen Amtstermin auf einer Herrschaft, wo eine Injurienverhandlung anstand, hatte, sollte er schriftliche Anweisungen geben. Wenn *von seithe des klägers ein rechtsfreund einschreitet*, also ein Anwalt die Vertretung übernahm, musste sich der Justiziar jedenfalls zur Tagsatzung einfinden.

<sup>545</sup> Ebd. § 20. Falls der Amtmann keine Zeit hatte, musste er einen anderen Beamten abstellen. Der Hintergrund dieser Bestimmung war, dass der Justiziar *wider das mögliche boshafte vorgeben einer Parthey, daß jenes, was dieselbe angebracht hat, nicht oder nicht in der angegebenen Art ad Protocollum gekommen seye*, einen Zeugen hatte.

<sup>546</sup> Ebd. § 13. In wichtigen Fällen musste der Anwalt eingeschaltet werden. Die Wirtschaftsamtmänner sollten diese Regelung aber nicht missbrauchen und die Geschäfte generell dem Justiziar oder

Amtshandlungen erwerben könne, sollte er bei der Herrschaft, in der sein Amtsort lag, an allen öffentlichen Amtshandlungen teilnehmen. Er hatte auch Sitz und Stimme am Ratsstisch. Dem Range nach war der Justiziar dem Rentmeister gleichgestellt.<sup>547</sup> Der Justiziar musste über seine Amtshandlungen die Kanzlei und den Anwalt informieren, letzterem war auch die Akteneinsicht zu gestatten. Falls es die Anwaltschaft wegen der Wichtigkeit eines Falles, besonders wenn dieser einen Einfluss auf *obrigkeitliche Gerechtsame* haben könnte, für nötig befand, musste der Urteilsentwurf zusammen mit den Akten vor der Ausfertigung an die Anwaltschaft übermittelt werden.<sup>548</sup>

Im Jahr 1787 wurde den Grundherren jeglicher Einfluss auf die Amtstätigkeit der Beamten, soweit es die öffentliche Verwaltung und die Gerichtsbarkeit betraf, verboten. Es war ihnen aber gestattet, die Tätigkeit der Beamten zu überwachen, da sie auch für deren Amtshandlungen hafteten.<sup>549</sup> Es stand dem Grundherrn prinzipiell frei, welche Beamte er einstellte, vorausgesetzt sie erfüllten die persönlichen Erfordernisse, die für die Einstellung von Staatsbeamten vorgeschrieben waren, und sie hatten die vorgeschriebenen Prüfungen absolviert.<sup>550</sup> Die Tatsache, dass ein Grundherr seine Beamten ohne Begründung jederzeit entlassen konnte, brachte die Beamten in eine schwierige Situation, wenn der Herrschaftsbesitzer einen gesetzwidrigen Einfluss auf die Verwaltungsgeschäfte ausüben wollte.<sup>551</sup> Ein Personalwechsel innerhalb des Beamtenapparats musste gemeldet werden, und zwar beim Appellationsgericht im Falle des Justiziars, beim Kreisamt im Falle der anderen Beamten, die mit öffentlichen Aufgaben betraut waren.<sup>552</sup> Auch wenn die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Beamten die erste Instanz der staatlichen

---

dem Anwalt zuschieben. Falls ein Fall die Obrigkeit selbst betraf, musste auch die Kanzlei eingeschaltet werden.

<sup>547</sup> Ebd. § 14: *im Range aber soll er dem Rentmeister gleich gehalten und mit ihm gleichen Sitz, wo aber dieß nicht seyn könnte, den Vorsitz haben, ohne Rücksicht ob ein und welches Wirtschafftamt derselbe zugleich mit dem Justitzamt begleite.*

<sup>548</sup> Ebd. § 20.

<sup>549</sup> SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 3 16f; ebd. 1 107f, 123-125; DERS., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 145f. Falls sie die Anforderungen erfüllten, konnten die Herrschaftsbesitzer die Verwaltung aber selbst wahrnehmen.

<sup>550</sup> DERS., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 138, 144; DERS., Die Rechte auch Pflichten 1 111-114; ebd. 3 11f. Für den öffentlichen Dienst waren folgende Erfordernisse obligatorisch: die österreichischen Staatsbürgerschaft, ein Alter zwischen 18 und 40, die katholische Religion, eine entsprechende Ausbildung und die Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfungen, Kenntnis der Landessprache, es darf kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Beamten bestehen etc. Der letzte Punkt wurde in der liechtensteinischen Verwaltung sicher nicht eingehalten. Vgl. DERS., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 87-115.

<sup>551</sup> BEIDTEL, Staatsverwaltung 2 114.

<sup>552</sup> SCHOPF, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 146; DERS., Die Rechte auch Pflichten 3 15.

Verwaltung wahrnahmen, wurden sie nicht als öffentliche Beamte betrachtet, ihr Dienstverhältnis war ein rein privatrechtliches.<sup>553</sup>

Im Jahr 1786 verordnete Fürst Alois, einem generellen Trend der Zeit folgend, die Einführung von Conduitelisten.<sup>554</sup> Dabei handelte es sich um jährlich abzuliefernde tabellarische Listen aller Beamten einer Dienststelle, die neben den persönlichen Daten, der Ausbildung und den Sprachkenntnissen auch eine Beurteilung der Amtsausübung und des privaten Lebenswandels der Beamten durch den Vorgesetzten enthielten, auf deren Basis sich die Zentrale ein Bild über das Personal verschaffen wollte.<sup>555</sup> In normativer Hinsicht war das nichts besonders Neues, schon die Oberhauptleuteinstruktion von 1744 ordnete ähnliche Verzeichnisse an – allerdings noch ohne einer Beurteilung des Privatlebens –, in der Praxis dürfte diese Vorschrift aber kaum umgesetzt worden sein.<sup>556</sup> Für die jetzige Einführung standen die Conduitelisten, die Joseph II. nach dem Vorbild der Armee für die Staatsbeamten kurz nach seinem Regierungsantritt eingeführt hatte, Pate. Für Beförderungen im Staatsdienst war nun die Beurteilung in den Conduitelisten maßgebend.<sup>557</sup> Im Mai 1787 wurden die Conduitelisten bei den Herrschaftsbeamten schließlich auch staatlicherseits vorgeschrieben.<sup>558</sup> Die Kreisämter in Böhmen waren angehalten, auf Basis der Beurteilungen in den Conduitelisten ein Verzeichnis anzulegen, in dem die Herrschaftsbeamten nach ihrer Amtsführung in drei

---

<sup>553</sup> DERS., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 144; DERS., Die Rechte auch Pflichten 1 115; ebd. 3 30. Auch in thesesianischer Zeit wurden die Herrschaftsbeamten nicht als öffentliche Beamte angesehen. Vgl. Constitutio Criminalis Theresiana Art. 97, der das Delikt der Untreue von Beamten normiert und die Herrschaftsbeamten explizit ausnimmt (§ 3). Bei diesen kamen die allgemeinen Normen für Fälschung (Art. 72) und Diebstahl (Art. 94) zur Anwendung.

<sup>554</sup> HAL H 2014, Circular wegen Einführung der Conduitelisten (23. Dezember 1786). Als Beispiel sei Hessen-Kassel angeführt, wo die Conduitelisten im Jahr 1787 eingeführt wurden. Vgl. BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger 185.

<sup>555</sup> Vgl. PEZZL, Charakteristik 84: «Konduitenliste ist eine tabellarische Uibersicht über einen jeden Beamten Stand, Besoldung, Fähigkeiten, Dienstalster, Fleiß, Kenntniße, Amtsverrichtungen, sittliches Betragen etc.»

<sup>556</sup> HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 22. Ich konnte jedenfalls in den Akten keine derartigen Listen aus dieser Zeit finden. Wären diese Listen schon nach der Oberhauptleuteinstruktion zu einer regelmäßigen Einrichtung geworden, hätte man sie jetzt nicht neu verordnen müssen. Auch die Bestimmung in HAL H 163, Circular über die Kontrolle der Beamten (9. September 1757), wonach die Herrschaftsvorsteher vierteljährliche Berichte über die *Verhaltung* der subordinierten Beamten abliefern mussten, dürfte sich nicht allzu lange gehalten haben. Bereits ein Jahr später wurde in HAL H 163, Circular über die Einhaltung der vierteljährlichen Berichtspflicht (8. August 1758) bemängelt, dass der Anordnung *keine hinlängliche Folge geleistet* werde.

<sup>557</sup> Siehe dazu BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 197–200; HEINDL, Gehorsame Rebellen 26f, 7; MEGERLE VON MÜHLFELD, Handbuch (1740–1806) 2 20–27.

<sup>558</sup> Gesetz vom 31. Mai 1787. BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 384, 2 114f.

Klassen einzuordnen waren. Da nun die Kreisämter über die einzelnen Personen bestens Bescheid wussten, konnten sie zumindest indirekt auf die Beamtenbestellung Einfluss nehmen.<sup>559</sup>

Neben der unmittelbaren Amtstätigkeit unterlag auch das Privatleben der Beamten rigiden Disziplinierungsmaßnahmen. Eine herausgehobene Stellung hatte die Forderung nach einem christlichen Lebenswandel. Beispielhaft sei hier eine mehrfach in ähnlicher Weise erlassene Verordnung genannt, nach der die Amtsträger verpflichtet wurden, *an den Haupt-Kirchen Festivitäten, worunter auch die Mutter- und Apostel-Täge gehörig [...] zu den Gottesdienst in die pfarr kirchen erscheinen, die gewöhnliche Opfer-Gäng verrichten und das hochwürdigste Guth bey denen gewöhnlichen Umbgängen und Processionen jedesmahl mit geziemenden Respect und Ehrerbiethlichkeit andern zu einen Exempel und Beispiel jedesmahl begleiten sollen.*<sup>560</sup> Die persönliche katholische Frömmigkeit war seit der Gegenreformation eine grundlegende Eigenschaft im Anforderungsprofil der Herrschaftsbeamten, spielten diese doch eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung der gegenreformatorischen Maßnahmen.<sup>561</sup> Obwohl es von Seiten der Obrigkeit als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, dass die Amtsträger an den vielen kirchlichen Feierlichkeiten teilnahmen, wo sie im barocken Frömmigkeitstheater die Rolle der Obrigkeit vor Ort repräsentieren sollten, war offenbar der diesbezügliche Eifer in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht sonderlich groß.<sup>562</sup> Es hat sich sogar eingebürgert, dass an Sonntagen regelmäßig Amtshandlungen vorgenommen und die Untertanen in das Amt zitiert wurden.<sup>563</sup> Die Vorzeichen hatten sich seit der Gegenreformation umgekehrt. Dass durch die Nichtanwesenheit der Herrschaftsbeamten *Gott dem Allerhöchsten die schuldigste ofentliche Ehrerbietung entzogen wird*, führe, so ein Circular, *zu nicht geringer Ärgernus des gemeinen Volks*, wobei man bei dieser Ärgernis nicht nur an religiöse Motive denken wird, sondern es spielte wohl auch das handfeste Interesse der Unterta-

<sup>559</sup> Gubernialverordnung vom 27. August 1789. BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 384. In die erste Klasse waren die Beamten mit tadelloser Amtsführung einzutragen, in die zweite jene, die nicht sehr gehorsam und unpünktlich sind, in die dritte die Nachlässigen.

<sup>560</sup> HAL H 783, Circular mit der Anordnung, dass Beamte an den Kirchenfeiern teilnehmen müssen (8. Oktober 1746).

<sup>561</sup> Vgl. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein passim.

<sup>562</sup> HAL H 783, Circular mit der Anordnung, dass Beamte an den Kirchenfeiern teilnehmen müssen (8. Oktober 1746). Es wird erwähnt dass bereits in der Regierungszeit der Fürsten Anton Florian und Josef Johann Adam mehrere diesbezügliche Verordnungen erlassen wurden.

<sup>563</sup> Es dürfte sich hier um ein weit verbreitetes Phänomen gehandelt haben, zumindest sah sich die Kaiserin dazu veranlasst, ein entsprechendes Verbot auszusprechen: Theresianisches Gesetzbuch 5, Nr. 1142: Hofdekret vom 19. November 1769.

nen, dass sie nicht an ihrem einzigen freien Tag im Amt erscheinen mussten, eine Rolle.<sup>564</sup>

Die für das persönliche Leben wohl größte Einschränkung war, dass die Beamten ohne obrigkeitlichen Konsens nicht heiraten durften, was in der Praxis für die unteren Beamten auf ein Heiratsverbot hinauslief. Als im Jahr 1763 der Wirtschaftsbereiter von Plumenau, Karl Benda, ein Ansuchen um einen Heiratskonsens stellte, wurde ihm dieses abschlägig beschieden. Zugleich ließ ihm Fürst Josef Wenzel I. ausrichten: *«Wann er sich seines diensts will verlustigt machen, kan er heüratthen. Alß wird derselbe sich darnach zu verhalten wissen.»*<sup>565</sup> Der Hintergrund des Heiratsverbotes war ein ökonomischer. Den niederen Beamten war die Verehelichung deshalb *nicht gestattet, weil sie bey der geringen bedienung nur anderweitig zu Last werden.*<sup>566</sup> Man wollte damit vermeiden, dass man mit Gnadengesuchen konfrontiert werde, wenn eine Familie nicht das Auslangen fand. Auch die Versorgungslasten für die Hinterbliebenen spielten eine Rolle. Die Pensionen waren in dieser Zeit noch nicht fixiert, Gnadengesuche wurden aber regelmäßig bewilligt, sodass man hier gewissermaßen von einem gewohnheitsrechtlichen Anspruch ausgehen kann.<sup>567</sup> Fürst Joseph Wenzel I. hat in dieser Hinsicht generell eine strenge Haltung eingenommen. Das bekannteste Beispiel ist die Entlassung seines Hofmohren Angelo Soliman, weil dieser ohne Heiratsbewilligung eine Ehe einging.<sup>568</sup> Im Jahr 1787 wurde festgelegt, dass sich die Beamten bis zum Rang des Kontributionseinkommens verehelichen dürfen, alle in der Hierarchie darunter angesiedelten mussten einen Konsens einholen.<sup>569</sup>

Die Kanzleibeamten begegneten ihren Kollegen auf den Herrschaften mit einer großen Portion Misstrauen. Diese würden, so ein Gutachten des Wirtschaftsrates von Löwenau, beständig Forderungen stellen; auch wenn man ihnen Akzidenzien oder Naturalien bewillige, werden doch in kurzer Zeit *wider einige unter ihnen mit Beschwerden über unhinlängliches Auskommen auftreten. Diß beweiset soviel, daß, wenn man sich einmal über ein festgesetztes billiges Ausmaß in dieses Meer von unersättlichen und keine Rücksicht annehmenden Praetensionen einläßt, man hierinen nie auf Grund und Ende kommt, weil vorzüglich bey diesen Gat-*

---

<sup>564</sup> HAL H 783, Circular mit der Anordnung, dass Beamte an den Kirchenfeiern teilnehmen müssen (8. Oktober 1746).

<sup>565</sup> HAL H 1900, Bescheid über die Supplication wegen eines Heiratskonsenses des Waldreiters Carl Benda (7. Februar 1763).

<sup>566</sup> Ebd.

<sup>567</sup> Vgl. die vielen Supplikationen in HAL H 1900.

<sup>568</sup> Zu Angelo Soliman: BAUER, Soliman 40-63; SAUER, Zwischen High Society und Vorstadtmilieu 87-92; WOLF, Fürsten und Freimaurer 97-100.

<sup>569</sup> HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 88.

*tungs Leüte der Forderungsmaßstab niemal nach der Abwägung ihres Verdiensts und dankbarer Anerkennung der bereits empfangenen Wohlthaten, sonder immer nur nach Gelegenheiten eingerichtet ist, unter allerley gestalten sich noch etwas mehr zu erwirken.* Strenge sei deshalb in der Behandlung zweckmäßiger als Zula- gen und Verbesserungen. Insbesondere ortete Löwenau ein Kontrolldefizit, das sich aus der großen räumlichen Distanz ergebe. Die Ursache für diese Denkgungs- art der Herrschaftsbeamten liege *auf platter Hand: In der Entfernung schmiedet man Weismachereyen, die man in der Nähe nicht wagen darf und eben auch in der Entfernung lassen sich Grundsätze, Zusammenstimmungen und Gewohnheiten bilden, die ausser derselben, wann sich leicht hinter die Decke sehen läßt, entweder ganz unmöglich sind oder doch niemal bedeutend werden können.*<sup>570</sup>

Über die Amtsführung der Beamten lassen sich kaum generalisierende Aus- sagen treffen. Um ihren zeitgenössischen Ruf war es schlecht bestellt,<sup>571</sup> heute steht der Forscher vor dem Problem, dass die überlieferten Akten meist nur nor- maabweichendes Verhalten und nicht die gängige Praxis wiedergeben. Es ist aber durchaus möglich, aus den Akten die Handlungsspielräume der Beamten abzulei- ten. Im Jahr 1776 wurden schwere Missbrauchsvorwürfe gegen den Rumburger Amtmann Joseph Florian Bayer erhoben,<sup>572</sup> sodass der Administrator Chorinsky auf Befehl des Fürsten Franz Joseph I.<sup>573</sup> den Amtmann von Landskron Johann Rieder als Wirtschaftsinspektor mit einer umfassenden Prüfung beauftragte.<sup>574</sup> Urheber der Anschuldigungen war der pensionierte ehemalige Rumburger Ober- jäger Wenzel Joseph Gerstmann, der den Amtmann unter anderem wegen schlech- ter Wirtschaftsführung, Untreue, Unterschlagung und weiterer Vermögensdelikte wie der Einhebung zu hoher Taxen bei der Obrigkeit denunzierte. Generell habe es Bayer nicht verabscheut, auch die *blutarmeste Unterthannern von Niemahlen erhöhrten Geld Erpressungen, worüber vill Tausend fast mit Bluth vermengte*

<sup>570</sup> HAL H 167, Gutachten des Wirtschaftsrates Löwenau über die Pensionen (25. Mai 1792).

<sup>571</sup> KNITTLER, Korrupt oder innovativ 276; WINKELBAUER, Haklich 86-89.

<sup>572</sup> HAL H 653, Schreiben des Wirtschaftsrates Seehann an den Administrator Chorinsky (12. Jänner 1776). Der Wirtschaftsrat meldete, dass er *von verschiedenen orthen her mißfällig ver- nehmen müssen, daß ob der Herrschaft Rumburg bey dem Würtschaftsämtern nicht allerdings zu fürst(lichen) Nutzen, wohl aber zuschaden gebahret werden*, weshalb er eine Untersuchung vorschläge, die er aber aus Altergründen nicht mehr selbst vornehmen könne.

<sup>573</sup> HAL H 653, Anordnung einer Untersuchung der Herrschaft Rumburg von Fürst Franz I. an Administrator Chorinsky (16. April 1776).

<sup>574</sup> HAL H 653, Prüfauftrag für den Landskroner Amtmann Rieder und den Eisenberger Amt- mann Waigel (16. April 1776). Da der Eisenberger Amtmann wegen *einheimischen Commis- sions Angelegenheiten* unabkömmlich war, wurde die Untersuchung von Rieder allein durchge- führt. HAL H 653, Relation über die Untersuchung der Herrschaft Rumburg (17. Juli 1776).

*Thränen vergossen würden, zu bedrücken.*<sup>575</sup> Außerdem habe er die Beamten dahingehend manipuliert, dass sie falsche Berichte unterschreiben, wovon diese auch selbst profitiert hätten. Der Burggraf habe sich darüber hinaus auch selbst bereichert.<sup>576</sup> Nachdem der Inspektor den Amtmann Bayer gemäß seinem Auftrag suspendiert und die Wirtschaftsführung im Allgemeinen geprüft hatte, befragte er sowohl die Untertanen, die Beschwerden vorzubringen hatten,<sup>577</sup> als auch die beteiligten herrschaftlichen Amtsträger.<sup>578</sup> Der Inspektor befand die Kassen für in Ordnung und auch in der Landwirtschaft gab es, im Gegensatz zur darnieder liegenden Teichwirtschaft, trotz einer Reihe von Kritikpunkten keine eklatanten Mängel. Die vom ehemaligen Oberjäger erhobenen Vorwürfe wegen Einhebung erhöhter Taxen und neu eingeführter Akzidenzien stellten sich größtenteils als richtig heraus, viele Beschwerden der Untertanen – eine große Anzahl betraf die nachträgliche Einhebung von Laudemialgebühren für Grundstücke, die schon vor langer Zeit gekauft worden waren – wurden aber zurückgewiesen, weil die Vorgehensweise durch Verordnungen der Administration gedeckt waren. Der Inspektor empfahl, dass man den Amtmann, falls man ihn nicht völlig für entlassungswürdig befinde – die weiteren Akten sind nicht überliefert, eine Entlassung ist aber angesichts der Tatbestände höchstwahrscheinlich – jedenfalls aus Rumburg entfernen müsse, weil von *denen Unterthannen wenig und keiner ein zutrauen hat, ja er denenselben in einen sehr schlechten Renomee stehe.*<sup>579</sup> Trotz der enormen Machtfülle, mit der ein Amtmann formal ausgestattet war, war dem zeitgenössischen Verwaltungspraktiker also völlig klar, dass Herrschaft ohne eine gewisse Kooperationsbereitschaft der Untertanen nicht funktionieren könne.

Die Untertanen begegneten dem Amtsmissbrauch des Amtmannes durchaus mit Widerstand. Zum Teil verweigerte man die Zahlung neu eingeführter Akzidenzien, was im Falle der Gesindestellungsgroschen relativ einfach ging, im Falle der

---

<sup>575</sup> HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776) Pkt. 1.

<sup>576</sup> Ebd. Pkt. 2.

<sup>577</sup> HAL H 653, Protokoll über die Befragung der Untertanen durch die Untersuchungskommission in Rumburg (15. Juli 1776). Die Befragung dauerte vom 3. Juni bis zum 15. Juli 1776.

<sup>578</sup> HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776).

<sup>579</sup> HAL H 653, Relation des Inspektors Rieder über die Prüfung der Herrschaft Rumburg (17. Juli 1776). Es gab aber auch eine Reihe von Anschuldigungen, die sich nicht erhärten ließen. Zum Zustand der Landwirtschaft ausführlich HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776) Pkt. 7. Zur Teichwirtschaft, bei der es auch zu Geldunterschlagungen beim Teichbau gekommen sein dürfte: ebd. Pkt. 8. Von der Herrschaft Rumburg wurde der Amtmann Bayer jedenfalls entfernt. Vgl. HAL H 653, Schreiben des Amtmannes Johann Thomann [Name unsicher] an den Administrator Chorinsky (4. November 1777).

Gebühr für die Ausstellung der Heiratskonsense, die der Amtmann im Gegenzug erhöhte, aber praktisch nicht möglich war, wenn man heiraten wollte.<sup>580</sup> Andere Anliegen wurden auch beim Kreisamt vorgebracht.<sup>581</sup> Letztendlich konnten die Untertanen der rechtswidrigen Amtsführung des Amtmannes, dem sie in der Regel nur als einzelne Individuen oder als einzelner Dorfverband gegenübertraten, aber kaum etwas entgegensetzen. Auch innerhalb des Beamtenapparates konnte der Amtmann nach eigenem Belieben walten. Von einer selbstbewussten Amtsführung der Beamten, denen man ein Vierteljahrhundert vorher noch nachdrücklich einschärfen musste, dass sie dem Amtmann unterstellt seien,<sup>582</sup> ist nichts mehr zu erkennen. Der Rentmeister gab zu Protokoll, dass er keinen Handlungsspielraum hatte, der *Amtman habe alles vor sich gethan und ihm Rendmeister nichts gelden lassen*.<sup>583</sup> Ohne Widerspruch duldeten die Beamten die übliche Praxis, dass ihnen die Amtsberichte erst kurz vor Abgang des Postboten vorgelegt wurden, sodass sie ohne genaue Kenntnis des Inhaltes unterschreiben mussten. In Abwesenheit des Rentmeisters kam es vor, dass dessen Unterschrift überhaupt gefälscht wurde.<sup>584</sup> Beim Getreideeinkauf veranschlagte der Amtmann höhere Preise, als tatsächlich bezahlt wurden und kassierte selbst die Preisdifferenz. Der Burggraf, der zugleich Kastenamtsschreiber war, unterfertigte die Rechnungen ohne Prüfung und redete sich darauf aus, dass er sich auf die Preisfestsetzung des Amtmannes verlassen habe.<sup>585</sup> Er schritt auch nicht ein, als sich der Amtmann seine Dienstwohnung im Schloss teuer renovieren und luxuriös einrichten ließ, obwohl er für die Reparaturrechnungen verantwortlich war.<sup>586</sup> Der Burggraf betätigte sich aber auch selbst in ähnlicher Weise, indem er die Handwerkerrechnungen manipulierte.<sup>587</sup>

---

<sup>580</sup> HAL H 653, Protokoll über die Befragung der Untertanen durch die Untersuchungskommission in Rumburg (15. Juli 1776) Pkte. 8, 11. Bei den Gesindestellungsgroschen oder Dienstgroschen handelte es sich um eine Abgabe, die für die bei ihren Eltern dienenden Kinder eingehoben wurde. Die Abgabe wurde 1775 verboten. Theresianisches Gesetzbuch 7, Nr. 1647, Hofreskript vom 21. Jänner, publiziert in Böhmen den 3. März 1775.

<sup>581</sup> HAL H 653, Relation des Inspektors Rieder über die Prüfung der Herrschaft Rumburg (17. Juli 1776) Pkt. C. Es ging hier um das Abfahrtsgeld. In diesem Fall waren die Untertanen aber nicht im Recht, da das Abfahrtsgeld nach einer Resolution des Guberniums rechtmäßig war, wenn es dem alten Herkommen entsprach.

<sup>582</sup> Siehe S. 260.

<sup>583</sup> HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776) Pkt. 2.

<sup>584</sup> Ebd.

<sup>585</sup> HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776) Pkt. 10.

<sup>586</sup> Ebd. Pkt. 15.

<sup>587</sup> Ebd. Pkt. 11. Er behauptete allerdings, das Geld nicht für sich verwendet zu haben.

Obwohl die meisten Normverstöße unter den Beamten bekannt waren, war keiner bereit, die Machenschaften des Amtmannes zu melden, wozu sie eigentlich verpflichtet gewesen wären.<sup>588</sup> Bezeichnenderweise sah sich auch der Oberjäger erst nach seiner Pensionierung und einem Wohnsitzwechsel in der Lage, eine Anzeige zu erstatten. Das individuelle Verhalten der Beamten war aber durchaus unterschiedlich. Während sich der Burggraf auch aktiv an den Malversationen beteiligte, verhielt sich der Rentmeister weitgehend passiv, obwohl auch er in einigen Fällen profitiert hatte. Dem neu eingestellte Oberjäger Lehnhard, der wie sein Vorgänger in einem Spannungsverhältnis zum Amtmann stand, waren viele der Missstände ebenso bekannt, er machte aber erst eine Anzeige, als die Untersuchung bereits im Gang war.<sup>589</sup> Die in unzähligen Normen festgelegten Kontrollmechanismen scheiterten hier in der Praxis an den Machtverhältnissen vor Ort, an den persönlichen Loyalitäten und an der mangelnden Entschlossenheit der Beamten sich zu exponieren. Naturgemäß dürften auch Bereicherungsabsichten aller Beteiligten eine Rolle gespielt haben.

Gegen Missbrauchsfälle der Beamten war die Herrschaft bis zu einem gewissen Grad abgesichert, da die Beamten bei Amtsantritt eine Kautions hinterlegen mussten, auf die im Schadensfall zurückgegriffen werden konnte. Die Kautionspflicht wurde in der Regierungszeit des Fürsten Anton Florian mit folgender Begründung eingeführt: *nachdeme Wir eine geraume Zeit hero von unseren Beamten und Bedienten hier und da allerhand theils aus Ohntreü, theils aus Nachlässigkeit und ohnachtsambkeit verursachte Schäden und Verkürtzung Unserer Renten vernohmen und dabey noch diese Ungelegenheit übertragen müssen, daß dergleichen ohntreüe oder ohnfließige Haußhalter bey wieder die hervorgebrochenen Inquisitionibus entweder das ihrige schon verthan oder ausser unserer Bothmässigkeit anderwertshin transferiert gehabt, mithin uns das lähre Nachsehen und hochbeschwerliche Processiren allein hinterlassen, Wir uns gemüssiget gefunden, nach dem Exempel anderer wohlbestellter Herrschaften in Unseren Diensten ausser praestierender real caution weiters keinen Bedienten aufzunehmen und zu gedulden.*<sup>590</sup> Außerdem wurde auch von den Braumeistern, die nicht zu den Beamten zählten, eine Kautions verlangt.<sup>591</sup> Die Kautions konnte auf drei verschiedenen Arten hinterlegt werden. Die erste Möglichkeit war, dass die Summe in bar

---

<sup>588</sup> Vgl. HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748).

<sup>589</sup> HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776), Anzeige des Oberjägers Wenzel Lehnhard (26. Juni 1776).

<sup>590</sup> HAL H 160, Bestätigung der Kautions hinterlegung des Goldensteiner Bräuers Johann Wagner (1. Jänner 1718).

<sup>591</sup> Ebd.

beim Rent- oder beim Waisenamt hinterlegt wurde. Der Betrag wurde jährlich mit 5 % verzinst, die Zinserträge konnten jederzeit behoben werden.<sup>592</sup> Die zweite Variante war eine sogenannte Realkaution, die durch *Verschreib- und Fürmerkung einiger immobilien oder einlegung einer sicheren Activ=Obligation* geleistet werden konnte.<sup>593</sup> Als dritte Option gab es die Personalkaution, das heißt, dass man einen Bürgern stellte, der seinerseits eine Sicherheitsleistung – meist handelte es sich die Verpfändung von Immobilien oder Grundbesitz – erbringen musste. Die Personalkaution wurde von Seiten der Herrschaft eher ungern gesehen, weil die Regressforderung nicht so einfach zu realisieren war. Nachdem im Jahr 1756 Fürst Joseph Wenzel erfahren hatte, dass *bei vorgezogenen Inquisitionen nichts als nahmbhafte resten hervorgekommen* seien, ordnete er an, dass den Untertanen kundgemacht werde, *daß Sie so platter dings für keinen Rechnungs Beamten auf alleiniges ersuchen ins künfftige mehr caviren sollen, er habe dann vorhero sich bey dem Amt gemeldet und wie dieser oder jener Rechnungsführer in seiner Amtierung und ob er in richtigkeit stehe, angefragt*, weil es nicht seine Intention sei, *daß ein oder anderer Unterthan dadurch in ein Unglück verfallen oder bey ersetzung des Vorkommenden rests Von seiner Habschafft kommen, folglich zum Bettelstab gelangen sollte*.<sup>594</sup> Wie bei vielen anderen Vorschriften, gab es auch bei der Kaution eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Norm und der tatsächlichen Umsetzung. So wurde 1755 anlässlich größerer Fehlbeträge in den Rechnungen angeordnet, dass alle Beamten, die keine Kaution hinterlegt hatten, binnen sechs Wochen eine hinterlegen müssen, da sie andernfalls entlassen werden.<sup>595</sup> Als im Jahr 1766 der Administrator Chorinsky dem Sternberger Amtmann den Befehl erteilte, eine Liste über die Kautionen der dort beschäftigten Beamten einzusenden, stellte sich heraus, dass von den sieben Beamten, die ihm unterstellt waren, nur zwei eine Kaution hinterlegt hatten. Im Antwortschreiben führten die Beamten jeweils an, welche Kaution sie in der Lage wären zu stellen.<sup>596</sup> Die Höhe der Kaution dürfte lange Zeit nicht fix festgeschrieben gewesen sein, größtenteils orientierte sie sich bei den einzelnen Ämter zwar an einem ungefähren Richtwert, in Einzelfällen gab

<sup>592</sup> Vgl. z. B. HAL H 160, Bestätigung der Kautionshinterlegung des Butschowitzer Kastners Johann Antoni Tomanek (12. Dezember 1747).

<sup>593</sup> HAL H 163, Circular, dass binnen sechs Wochen alle Beamten eine Kaution stellen müssen (28. August 1755).

<sup>594</sup> HAL H 163, Circular wegen der Bürgschaft für Beamtenkautionen (7. Dezember 1756).

<sup>595</sup> HAL H 163, Circular, dass binnen sechs Wochen alle Beamten eine Kaution stellen müssen (28. August 1755).

<sup>596</sup> HAL H 783, Bericht über die Kaution der Beamten der Herrschaft Sternberg (4. November 1766).

es aber auch starke Abweichungen.<sup>597</sup> Ab 1787 waren folgende Kautionen festgelegt: Amtmann 1 000 fl, Rentmeister 1 000 fl, Burggraf, Kastner, Steuereinnehmer und Waldreiter 500 fl sowie die Wirtschaftsbereiter 300 fl.<sup>598</sup> Die vorherigen Richtwerte lagen etwas darunter, bei den mittleren Beamten scheint häufig eine Kaution von 400 fl auf,<sup>599</sup> bei den Rentmeistern gab es Kautionen zwischen 750 fl und 1 000 fl.<sup>600</sup> Bei den Amtleuten dürfte schon seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 1 000 fl als Richtwert üblich gewesen sein, es gab aber auch Abweichungen.<sup>601</sup> Vergleicht man die Kautionen mit der Besoldung, so handelt es sich hier um relativ hohe Beträge, in den meisten Fällen machten sie eineinhalb bis zwei Jahresgehälter aus (ohne Akzidenzien).<sup>602</sup>

Die Besoldung der Beamten setzte sich aus einem Geldbetrag und aus Naturaldeputaten zusammen, letztere machten meist die Hälfte bis zu zwei Drittel der Gesamtbesoldung aus.<sup>603</sup> Ausnahmen gab es hier nur, wenn einzelnen Beamten Akzidenzien in Geld abgelöst wurden, wie das bei den Waldreitern gängig war. In diesen Fällen war der Geldanteil höher. Von einzelnen Ausreißern, die meist darauf zurückzuführen sind, dass ein Beamter ein zweites Amt nebenbei führte, abgesehen, bewegten sich die Besoldungen der einzelnen Beamtenposten Mitte des 18. Jahrhunderts ungefähr auf dem gleichen Niveau. Der Anteil des Geldes bzw. der Naturaldeputate unterschied sich aber teilweise beträchtlich. So machte beispielsweise im Jahr 1747 der Geldanteil des Hauptmannes in Butschowitz nur 27 % der Gesamtbesoldung aus, der Hauptmann in Posorschitz bezog hingegen 51 % seiner Besoldung in Geld. Der Geldanteil setzte sich zusammen aus der

---

<sup>597</sup> HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (24. Jänner 1787).

<sup>598</sup> HAL H 2014, Circular wegen der Festlegung einheitlicher Kautionen (14. April 1787). Vgl. HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (31. August 1787). Vgl. auch HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Sternberg (22. Dezember 1787).

<sup>599</sup> HAL H 160, Bestätigung der Kautionshinterlegung des Trübauer Kontributionseinnehmers Ignaz Büchl (11. Oktober 1748); HAL H 160 Bestätigung der Kautionshinterlegung des Trübauer Waldreiters Ferdinand Schmützer (1. Juli 1738); HAL H 160 Bestätigung der Kautionshinterlegung des Butschowitzer Kastners Johann Antoni Tomanek (12. Dezember 1747); vgl. auch die vorgeschlagenen Kautionen für Burggraf, Kastner, Waldreiter und Kastner in HAL H 783, Bericht über die Kaution der Beamten der Herrschaft Sternberg (4. November 1766).

<sup>600</sup> Vgl. HAL H 783, Bericht über die Kaution der Beamten der Herrschaft Sternberg (4. November 1766). Der Rentmeister von Sternberg schlägt für sich eine Kaution von 900 fl vor, jener für Karlsberg eine von 750 fl. Der Rentmeister von Auřinowes hatte seit 1771 eine Kaution von 1 000 fl. HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (24. Jänner 1787).

<sup>601</sup> Vgl. HAL H 160, Bestätigung der Kautionshinterlegung des Plumenauer Hauptmannes Joseph Pichler (1. März 1746). Der Amtmann der Herrschaft Schwarzkosteletz hatte hingegen nur eine Kaution von 700 fl hinterlegt. HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (24. Jänner 1787).

<sup>602</sup> Vgl. die folgenden Angaben zur Besoldung.

<sup>603</sup> Vgl. zu den folgenden Angaben Tabelle 7.

eigentlichen Besoldung und aus Zulagen wie Kanzleigeld, Gartengeld oder Hufschlaggeld, teilweise sind auch Ablösen für Akzidenzien oder Deputate inbegriffen. Das durchschnittliche Gehalt der Herrschaftsvorsteher lag im Jahr 1747 bei 525 fl, davon machte der Naturalanteil 61 % aus. Nicht inbegriffen sind hier die Oberhauptleute, die zu ihrer Besoldung als Hauptleute ein zusätzliches Gehalt von 400 fl und ein Naturaldeputat zwischen 30 fl und 68 fl bezogen. Bei ihnen war deshalb der Naturalanteil mit rund 40 % wesentlich geringer.

Bei den Rentmeistern betrug die durchschnittliche Besoldung 269 fl, wovon 54 % in Naturalien ausbezahlt wurden. Auf einem ähnlichen Niveau bewegte sich das durchschnittliche Gehalt der Burggrafen mit 266 fl, auf vielen Herrschaften war deren Gehalt aber auch etwas höher als jenes der Rentmeister. Der Naturalanteil machte bei den Burggrafen 58 % aus. Die Kastner bezogen ein durchschnittlich Gehalt von 216 fl, bei ihnen machte der Naturalanteil circa 60 % aus. Die Kontributionseinnehmer bezogen kein Geldgehalt von der Herrschaft, falls sie dort nicht auch noch eine anderes Amt bekleideten, sie erhielten ihre Besoldung aus der Steuerkasse.<sup>604</sup> Von der Herrschaft bezogen sie nur ein kleines Deputat. Die Waldreiter hatten ein durchschnittliches Gehalt von 470 fl, davon machte die Naturalbesoldung 28 % aus. Die hohe Geldbesoldung resultiert daraus, dass die Waldreiter ihre Holzakzidenzien in Geld abgelöst bekamen. Ihr eigentliches Geldgehalt machte auf allen Herrschaften nur 93 fl aus, die Ablöse bewegte sich zwischen 100 fl und 300 fl. Lässt man diese Ablöse unberücksichtigt, macht der Naturalanteil 59 % aus.

---

<sup>604</sup> Siehe S. Kontributionseinnehmer 93.

Tabelle 7: Besoldung (Geld und Wert der Naturaldeputate) der Beamten auf den liechtensteinischen Herrschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahr 1747 in fl

		Aussee	Butschowitz	Cromau	Eisgrub	Goldenstein	Hohenstadt	Jägerndorf	Landskron
Hauptmann	Geld	165	124	222	169	164	165	267	166
	Deputat	329	319	386	259	290	355	439	351
	Gesamt	494	444	608	428	455	520	706	517
Rentmeister	Geld	111	108	114	113	110	112	211	112
	Deputat	162	143	139	141	140	159	172	155
	Gesamt	273	251	253	254	250	271	383	268
Burggraf	Geld	111	110	134	111	128	106	111	109
	Deputat	153	126	155	150	136	159	171	189
	Gesamt	264	236	289	261	265*	265	282	299
Kastner	Geld	88	88	85	81		89	88	89
	Deputat	129	116	112	108		139	134	162
	Gesamt	217	204	197	189		228	222	251
Einnnehmer	Geld							16	
	Deputat	26	83	7		64	45	74	21
	Gesamt	26	83	7		64*	45	90*	21
Waldreiter	Geld		193	293	200*	293	293	393	393
	Deputat		124	128		135	133	128	128
	Gesamt		317	421	200	428	426	521	521
Wirtschaftsreiter	Geld		43	43		200			78
	Deputat		90	90					76
	Gesamt		133	133					154
Kellermeister	Geld		100	35	104				
	Deputat		77	74	78				
	Gesamt		177	109	183				
Glasschreiber	Geld					75			
	Deputat					43			
	Gesamt					118			
Mautbereiter	Geld					20			
	Deputat					21			
	Gesamt					41			

\* Amt wurde in Personalunion ausgeübt: der Burggraf in Goldenstein war zugleich Kastner, die Einnnehmer von Goldenstein und Jägerndorf waren zugleich Wirtschaftsreiter. Das Waldreiteramt wurde vom Feldsberger Waldreiter mit betreut.

		U. Ostra	Plumenaun	Posorschitz	Rostok	Steinitz	Sternberg <sup>***</sup>	Troppan	Trübau
Hauptmann	Geld	593	165	253	274	193	614	312	565
	Deputat	452	321	239	280	398	363	223	385
	Gesamt	1045*	486	492	554*	591	978*	535	951*
Rentmeister	Geld	131	113	182		111	110	111	116
	Deputat	137	154	136		140	122	112	152
	Gesamt	268	267	319		251	233	223	268
Burggraf	Geld	128	128	60**		121	135	59**	122
	Deputat	153	162	108		123	194	182	149
	Gesamt	281	291	168		244	329	241	272
Kastner	Geld	85	89		98	94	73		88
	Deputat	107	146		144	127	100		149
	Gesamt	192	236		242	221	173		238
Einnehmer	Geld								
	Deputat	83	18			78	20		
	Gesamt	83**	18			78	20		
Waldreiter	Geld	293	393	393			393		393
	Deputat	121	135	152			135		133
	Gesamt	414	528	545			528		526
Wirtschaftsreiter	Geld					35		141	
	Deputat					98		104	
	Gesamt					133		245	
Kellermeister	Geld	51				36			
	Deputat	80				76			
	Gesamt	131				112			
Grundschreiber	Geld	35							
	Deputat	105							
	Gesamt	141							
Hammervorwalter	Geld			130					
	Deputat			93					
	Gesamt			223					

Quelle: HAL H 160, Besoldungs- und Deputatsliste Wirtschaftsbeamte (1747). Die Kreuzerbeträge wurden weggelassen. Es handelt sich hier nur um einen Teil der Herrschaften.

\* Diese Hauptmänner waren zugleich Oberhauptmänner. Folgender Teil des Gehalts bezog sich auf diese Funktion: Ungarisch Ostra: 400 fl Geld, Naturalienwert: 30 fl; Sternberg: 400 fl Geld, Naturalienwert: 68 fl; Trübau: 400 fl Geld, Naturalienwert: 68 fl.

\*\* Amt wurde in Personalunion ausgeübt: die Burggrafen von Posorschitz und Troppau waren zugleich Kastner, der Einnehmer von Ostra war zugleich Wirtschaftsbereiter, der Burggraf von Steinitz war zugleich Fischschreiber wofür er 15 fl und Naturalien im Wert von 5 fl erhielt.

\*\*\* Auf der Herrschaft Sternberg gab es auch einen Rentmeister für Karlsberg, der zugleich Burggraf war, einen Burggraf für Kniebitz und einen Kastner für Karlsberg. Sie wurden hier nicht berücksichtigt.

Die Steigerung der Geldbesoldung in der Folgezeit fiel sehr unterschiedlich aus. Bei einigen Beamten blieb die Geldbesoldung jahrzehntelang unverändert, bei anderen gab es enorme Zuwächse. Zwischen 1747 und 1786 waren Steigerungen um 40 % durchaus gängig, bei einigen Beamten machten sie mehr als 50 % aus.<sup>605</sup> Teilweise geht die Steigerung des Geldlohnes darauf zurück, dass im Jahr 1762 die sogenannten Extras in Geld abgelöst wurden. Dabei handelte es sich um verschiedene Naturalien, die die Beamten zu *verschiedenen heiligen Zeiten und Festivitäten* bekamen.<sup>606</sup> Gängig waren Martinigänse, Lämmer zu Ostern, aber auch kleinere Mengen Eier, Fisch, Fleisch, Mehl oder Wein zu bestimmten Anlässen. Der Umfang dieser Extras war auf den verschiedenen Herrschaften unterschiedlich, auf der Herrschaft Steinitz machte die Ablöse der Extras beispielsweise folgende Beträge aus: Amtmann 7 fl 41 kr, Burggraf 5 fl, Rentmeister, Kastner, Kellermeister, Einnehmer, Wirtschaftsbereiter 4 fl 13 kr und Waldbereiter 1 fl 7 kr.<sup>607</sup>

Für die Steigerung des Wertes der Naturaldeputate liegen keine Zahlen vor, man wird aber davon ausgehen können, dass jene Beamten, bei denen die Geldbesoldung nicht oder nur gering stieg, entsprechend mehr Naturalien erhielten. Insgesamt hat es den Anschein, dass sich die Besoldung etwas mehr ausdifferenziert hat und Beamte größerer Herrschaften zunehmend besser verdienen.<sup>608</sup> An Naturaldeputaten erhielten alle Beamten Schmalz, Käse, Salz, Weizen, Korn (Roggen), Kuchelspeise – hier handelt es sich um Salate, Rüben und anderes Gemüse –, Brennholz und Bier. Weit verbreitet waren auch Unschlitt, Kerzen und Gers-

---

<sup>605</sup> Siehe Tabelle 8.

<sup>606</sup> HAL H 163, Circular wegen der Ablöse der Extras (21. Mai 1767).

<sup>607</sup> HAL H 163, Consignation über die Extras (15. Mai 1762). Vergleichsweise gering waren die Extras in Butschowitz: der Amtmann bekam nur zwei Hasen im Wert von 36 kr, der Rentmeister, der Burggraf, der Kastner und der Kellermeister erhielten einen Hasen. Nur der Waldbereiter bekam zusätzlich noch Fische, sodass bei ihm der Wert der Extras 1 fl 25 kr ausmachte.

<sup>608</sup> Vgl. HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786). Besonders auffällig ist hier die Geldbesoldung des Lundenburger Amtmannes, der mit 450 fl wesentlich mehr Geld verdiente als seine Kollegen – für ihn liegen aber keine frühere Vergleichszahlen vor. Bei den Naturaldeputaten fiel er auch kaum zurück. Er bezog zwar keine zwei Kälber, wie sie viele andere Hauptmänner erhielten, dafür bekam er zwei Lämmer und das dreifache des gängigen Weindeputats. Bei den anderen Deputaten lag er eher im Spitzenniveau. Da die Deputate nicht im Geldwert ausgewiesen sind und deshalb keine Zahlen über die Gesamtbesoldungen vorliegen, kann die zunehmende Ausdifferenzierung nur nach einer wagen Schätzung vermutet werden.

te.<sup>609</sup> Die höheren Beamten (Amtmänner, Rentschreiber, Burggrafen und Kastner) erhielten außerdem alle Hafer und Heu als Fourage zur Unterhaltung der Pferde. Ihnen war auch das Fleisch vorbehalten, während Fische (Karpfen und Hechte) auch in den unteren Rängen vereinzelt vorkamen. Die Fischdeputate waren sehr umfangreich, so erhielten die meisten Waldbereiter 60 Pfund Karpfen, bei den Amtmännern waren 180 Pfund Karpfen und 100 Pfund Hechte ein gängiges Deputat. An Fleischprodukten gab es Hühner, Mastschweine, Lämmer, Schöpsen (Hammel) und Kälber, wobei Kastner und Burggrafen fast ausschließlich Schöpsen bekamen, die Rentmeister erhielten meistens auch ein Schwein, vereinzelt auch Hühner. Die anderen Fleischprodukte und Eier kamen nur bei den Amtmännern vor. Der Amtmann von Sternberg erhielt beispielsweise zwei Kälber, zwei Schöpsen, ein Mastschwein, 90 Hühner und sechs Schock Eier. Alle Amtmänner erhielten auch ein Weindeputat. Bei den anderen Beamten gab es dieses nur auf Herrschaften, auf denen Wein produziert wurde.

Da die Deputate bei einigen Produkten insbesondere bei den höheren Beamten wesentlich über den Eigengebrauch hinausgingen, wurde die überschüssige Ware von den Beamten verkauft, was allerdings von der Obrigkeit misstrauisch gesehen wurde. Man ortete die Gefahr, dass die Beamten unter dem Vorwand, ersparte Deputate zu verkaufen, unterschlagene Naturalien veräußern würden, weshalb angeordnet wurde, *daß sich alsogewis niemand mehr unterfange, ein vorgehend ersparhtes Deputat ohne vorwissen des gesamtens Amts, welches die Richtigkeit der Ersparhtnus einzusehen hat, zu verkaufen.*<sup>610</sup>

Im Jahr 1788 wurde ein neues Gehaltschema eingeführt, mit dem die Naturalien stark zurückgedrängt wurden. Es gab nun für jedes Amt drei Gehaltsklassen, der jeweilige Amtsträger wurde je nach Größe der Herrschaft bzw. Umfang der Aufgaben in eine Klasse eingestuft.<sup>611</sup> Jeder Klasse war ein Fixgehalt zugeordnet. Jener Teil, der in Naturalien ausbezahlt wurde, wurde vom Fixgehalt abgezogen, der Rest wurde in Geld ausbezahlt. Die Gesamtausgaben für die Wirtschaftsbeamten machten Ende des Jahres 1791 145 369 fl aus, davon entfielen 100 220 fl auf die Geldbesoldung (69 %), 29 183 fl auf Naturalien (20 %) und 15 965 fl auf die Extrapassierung (11 %).<sup>612</sup> Im Jahr 1805 gab es fünf Amtmänner der ersten

<sup>609</sup> Siehe Tabelle 9.

<sup>610</sup> HAL H 163, Circular wegen des Verkaufs der Naturaldeputate (20. September 1760).

<sup>611</sup> Vgl. HAL H 166 Entwurf eines neuen Besoldungssystems, Inspektorat Sternberg (8. Oktober 1788)

<sup>612</sup> HAL H 167, Summarischer Besoldungsstand (Ende 1791). Unter Extrapassierung wurden die Ausgaben für die Pferdehaltung verbucht.

Gehaltsklasse mit einem Gehalt von 1500 fl,<sup>613</sup> sieben Amtmänner der zweiten Klasse mit 1350 fl Besoldung,<sup>614</sup> acht Amtmänner der dritten Klasse mit 1200 fl Besoldung<sup>615</sup> und vier Amtmänner der vierten Klasse mit 1100 fl Besoldung.<sup>616</sup> Bei den anderen Ämtern gab es folgende Gehaltsklassen: Rentmeister: 1150 fl, 900 fl, 800 fl; Waldbereiter: 750 fl, 700 fl, 600 fl; Burggraf: 900 fl, 750 fl, 700 fl; Kastner: 600 fl, 550 fl, 500 fl; Kellermeister: 600 fl, 550 fl, 500 fl; die Wirtschaftsbereiter hatten nur eine Gehaltsklasse mit einem Verdienst von 350 fl. Die Einstufung der Rentmeister orientierte sich relativ stark an jener der Amtmänner, bei den Waldbereitern, Burggrafen und Kastner waren überproportional viele in die der obersten Gehaltsstufe.<sup>617</sup>

---

<sup>613</sup> Jägerndorf, Schwarzkosteletz, Landskron, Plumenau, Rumburg und Trübau. HAL H 1773, Tabelle Besoldung Herrschaftsbeamte (1805). Die Amtmänner der österreichischen Herrschaften fallen gegenüber der früheren Besoldung, wo sie meist im Spitzenfeld lagen, zurück. Nur der Amtmann von Rabensburg war in der zweiten Klasse, alle anderen in der dritten oder vierten.

<sup>614</sup> Auřinowes, Aussee, Eisenburg, Goldenstein, Hohenstadt, Ostra und Sternberg.

<sup>615</sup> Butschowitz, Kaunitz, Lundenburg, Posorschitz, Radim, Skworetz, Steinitz und Troppau.

<sup>616</sup> Eisgrub, Karlsberg und Rattay. Die vierte Klasse war im oben zitierten Entwurf von 1788 noch nicht vorgesehen. Dieser sah ein eigenes Schema für die Verwalter kleinerer Herrschaften vor.

<sup>617</sup> HAL H 167, Summarischer Besoldungsstand (Ende 1791). Vgl. auch HAL H 168, Summarischer Besoldungsstand (1800). 1800 gab es auch bei den Wirtschaftsbereitern drei Gehaltsklassen.

Tabelle 8: Steigerung der Geldbesoldung ausgewählter Herrschaften zwischen 1747 und 1786

		Aussee	Butschowitz	Eisgrub	Goldenstein	Hohenstadt	Landskron	Plumenaun	Steinitz
Hauptmann Amtmann	1747	165	124	169	164	165	166	165	193
	1786	176	176	189	238	165	206	184	200
	+ in %	6,67	41,94	11,83	45,12	0	24,1	11,52	3,63
Rentmeister	1747	111	108	113	110	112	112	113	111
	1786	123	116	124	136	112	133	131	154
	+ in %	10,81	7,41	9,73	23,64	0	18,75	15,93	38,74
Burggraf	1747	111	110	111	128	106	109	128	121
	1786	156	151	155	194	156	171	160	174
	+ in %	40,54	37,27	39,64	51,56	47,17	56,88	25	43,80
Kastner	1747	88	88	85	81	89	89	89	94
	1786	88	93	88		125	125*	91	143
	+ in %	0	5,68	3,53		40,45	40,45	2,25	52,13
Waldreiter	1747		193	200	293	293	393	393	
	1786	393	394**		298	293	393	393	394
	+ in %		104,15		1,71	0	0	0	

Quellen: HAL H 160, Besoldungs- und Deputatsliste Wirtschaftsbeamte (1747); HAL H 165, Besoldungs- und Deputats-tabelle (4. Juli 1786).

\* Inklusive eines Schreibers.

\*\* Hier wurde nicht die eigentliche Besoldung erhöht, sondern es wurden die Holzakzidenzien in Geld abgelöst.

Tabelle 9: Geldbesoldung und Naturaldeputate ausgewählter Beamter auf den Herrschaften Sternberg, Eisgrub und Posorschitz 1786

Tätigkeit	Herrschaft	Geld	Schöpsen	Schmalz	Käse	Weizen	Korn	Gerste	Häfer	Küchenspeis	Wein (alter)	Fische		Bier	
												fl, kr	Stück	lb	lb
														lb	
Amt-männer	Sternberg	194 fl 40 kr	2	40	5*	6	34	32	210	10	4	120	90	16	3
	Eisgrub	189 fl	2	40	52	6	36	8	210	10	9			13	
	Posorschitz	253 fl	2	40	52	7	29	8	210	7	4	in Geld		16	3
Rent-meister	Sternberg	110 fl 40 kr	2		4*	3	17	5	70	2		90	37	9	
	Eisgrub	124 fl		20	26	4	18	8	140	6	5			6	2
	Posorschitz	182 fl 20 kr		20	26	4	18	8	140	4		in Geld		9	
Burg-graf	Sternberg	184 fl 40 kr	2	33	4*	6	34	12	140	8		150	100	13	
	Eisgrub	155 fl 34 kr	2	24	20	5	27	10	140	4	8 ½			6	
	Posorschitz**	171 fl		24	20	5	28		105	5				10	
Kastner	Sternberg	103 fl			4*	2	13	1	70			60	45	6	2
	Eisgrub	88 fl		26	26	3	14		140	4	4			6	2
	Posorschitz**														
Einnehmer***	Sternberg	(312 fl)				2	8	2	35	4				4	
	Eisgrub														
	Posorschitz	(97 fl 30 kr)													
Wald-bereiter	Sternberg	393 fl			6*	4	20	4	140	1		60		6	2
	Eisgrub**	200 fl													
	Posorschitz**	250 fl		18		2	20		140	2				4	
Grund-schreiber	Sternberg	90 fl		30	6*	6	16	5		5				6	4
	Eisgrub														
	Posorschitz														

Quelle: HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786). Getreidemengen unter einem Metzen (Achtel) wurden nicht berücksichtigt.

\* Käse mit höherer Qualität (Quargel).

\*\* Der Burggraf von Posorschitz war zugleich Kastner; das Waldbereiteramt in Eisgrub wurde vom Feldsberger Waldbereiter mit verwaltet.

\*\*\* Der Kontributionseinnehmer bezog kein ordentliches Gehalt der Grundherrschaft, sondern er bezog einen Anteil der Kontribution. In Eisgrub gab es keinen Einnehmer.

Neben der eigentlichen Besoldung erhielten die Beamten Akzidenzien, die allerdings in den Quellen nur schwer greifbar sind, da sie nicht in der Buchhaltung erfasst wurden und von Seiten der Beamten kein Interesse bestand, diese beträchtlichen Nebeneinkünfte offenzulegen.<sup>618</sup> Akzidenzien wurden unter anderem eingehoben für die Entlassung von Untertanen (Losbriefe), für Interventionsschreiben bei anderen Herrschaften, für Heiratskonsense, für Konsense zur Erlernung eines Handwerks, für die Gesindestellung, für Grundbuchsangelegenheiten, für Inventuren und Verlassenschaftsabhandlungen, für Waisenangelegenheiten, für die Ausfertigung diverser Schriftstücke etc.<sup>619</sup> Die Höhe der von den Beamten eingehobenen Akzidenzien war auch der Obrigkeit kaum bekannt.<sup>620</sup> *Da die accidencien bieshero sehr ungleich genommen und zum Theil excedieret worden,*<sup>621</sup> und es auch vorkomme, *daß die Beamte bey Verkauf deren herrschaftlichen corporum erstaunliche Accidencien zieheten, woraus abzunehmen, daß solche verkauff nicht so viel wegen herrschaftlicher Nutzen, als wegen deren Beamten eigenen Interesse ingerathen worden,* gab es Bestrebungen, die Akzidenzien zu vereinheitlichen.<sup>622</sup> In wie weit dieses Ansinnen umgesetzt wurde, konnte ich nicht klären, es wurde jedenfalls festgeschrieben, dass die Akzidenzien in den Bestandsverträgen festgehalten werden müssen.<sup>623</sup> Es stand in diesem Zusammenhang der Vorwurf im Raum, dass die Beamten zum Nachteil der Herrschaft für die Pächter besonders günstige Bestandsverträge abschlossen und dafür von diesen hohe Akzidenzien kassierten. Die Regelung zeigte aber keine nachhaltige Wirkung, die Beamten umgingen nämlich die Festschreibung der Akzidenzien in den Verträgen, indem sie einen Teil des Geldes als *freywillige Abreichungen* deklarierten, weshalb wieder einmal das anscheinend kaum durchzusetzende Verbot der Geschenkkannahme erneuert wurde.<sup>624</sup> Mit dem Akzidenzienpatent vom 15. Mai 1779 wurden die Akzidenzien, die meistens auch bei den Untertanenbeschwerden eine Rolle spiel-

<sup>618</sup> BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger 163.

<sup>619</sup> Vgl. Theresianisches Gesetzbuch 8, Nr. 2069, Patent vom 15. Mai 1779.

<sup>620</sup> HAL H 163, Schreiben des Rairates wegen der Beamtenakzidenzien (4. Oktober 1753).

<sup>621</sup> HAL H 163, Circular wonach die Höhe der Akzidenzien mitzuteilen sei (11. Oktober 1753).

<sup>622</sup> HAL H 163, Circular wegen Einsendung einer Consignation, in der die Akzidenzien aufgelistet sind (20. Juni 1754).

<sup>623</sup> HAL H 163, Circular wonach die Akzidenzien in den Kontrakten festgelegt werden müssen (27. März 1754).

<sup>624</sup> HAL H 163, Circular wegen verbotener Geschenkkannahme (10. November 1760). Vgl. zum Verbot der Geschenkkannahme z. B. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 199-220, Nr. 12: Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1614, Pkt. 4. Die verbotene Geschenkkannahme scheint häufig auch in den Juramenten auf. Vgl. HAL H64, Personalakt Karl Joseph Freiherr von Gillern, Jurament (3. Jänner 1733).

ten, schließlich staatlicherseits normiert.<sup>625</sup> Aus dieser Zeit haben wir auch Angaben über die Höhe der Akzidenzien, weil die Beamten um einen Ausgleich für die durch das Patent eingetretenen Verluste baten. Es handelt sich hier freilich nur um jene Akzidenzien, die offiziell erlaubt waren, erhöhte oder illegal eingehobene Abgaben, die angesichts der vielen diesbezüglichen Beschwerden der Untertanen und der darauf Bezug nehmenden Normen zweifellos oft vorkamen,<sup>626</sup> scheinen naturgemäß nicht auf. Auf der Herrschaft Kaunitz bezog der Amtmann vor dem Akzidenzienpatent 153 fl, der Rentmeister 31 fl, der Burggraf 47 fl, der Kastner 31 fl, der Einnehmer 14 fl und der Amtsschreiber 23 fl. Durch die staatliche Regelung verblieben den Beamten nur mehr folgende Akzidenzien: Amtmann 27 fl, Rentschreiber 3 fl, Burggraf 4 fl, Kastner 3 fl, Einnehmer 6 fl und Amtsschreiber 24 kr.<sup>627</sup> Ein Teil der Verluste dürfte von der Herrschaft ersetzt worden sein.<sup>628</sup>

Neben der Besoldung und den Akzidenzien wurde den Beamten eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.<sup>629</sup> Für Dienstreisen außerhalb ihrer Herrschaften erhielten sie außerdem eine Zulage, das sogenannte Zehrgeld.<sup>630</sup> Keine legale, aber nichts desto weniger eine gängige Praxis war es, dass sich die Amtsträger ihr Einkommen eigenmächtig dadurch aufbesserten, dass sie robotpflichtige Untertanen für private Angelegenheiten einsetzten. Da es sich bei der Robot um eine besonders heikle Materie handelte, hat man bei der Abstellung dieses Missbrauchs eine Methode angewandt, die erfolgversprechend anmutet. Das Verbot musste von den

---

<sup>625</sup> Theresianisches Gesetzbuch 8, Nr. 2069, Patent vom 15. Mai 1779. Es wurden auch vorher schon dies bezügliche Vorschriften erlassen. Das Akzidenzienpatent erwähnt ein Patent vom 24. Mai 1771, das sich aber nicht im Theresianischen Gesetzbuch findet.

<sup>626</sup> Vgl. dazu S. 279.

<sup>627</sup> HAL H 165, Tabelle über die Verluste durch das Akzidenzienpatent auf der Herrschaft Kaunitz (6. Oktober 1780). Die Kreuzerbeträge wurden vernachlässigt. Wesentlich höher waren die Verluste auf der Herrschaft Schwarzkosteletz: Vom Gesamtverlust von 702 fl entfielen 203 fl auf den Amtmann, 32 fl auf den Rentmeister, 16 fl auf den Burggraf, 34 fl auf die Wirtschaftsbereiter, 57 fl auf den Amtsschreiber und 358 fl auf die *commun oder corbon accidenz Cassa*. HAL H 165, Zusammenstellung der Verluste durch das Akzidenzienpatent im Inspektionsbezirk Auřinowes (6. Oktober 1780).

<sup>628</sup> Vgl. HAL H 165, Zusammenstellung der Verluste durch das Akzidenzienpatent im Inspektionsbezirk Auřinowes (6. Oktober 1780). Der Oberamtmann des Inspektionsbezirkes Auřinowes schlug für die Herrschaft Kaunitz folgende Gehaltserhöhungen als Kompensation für den Verlust vor: Amtmann: 60 fl, zwei Eimer Speisewein und zwei Fass Bier; Rentmeister: 20 fl; Burggraf 20 fl; Kastner 15 fl; Amtsschreiber: 15 fl; Einnehmer: 10 fl.

<sup>629</sup> Vgl. HAL H 163, Circular wegen des Verbots von eigenmächtigen Ausgaben für Beamtenwohnungen (16. März 1751).

<sup>630</sup> HAL H 163, Circular wegen Vereinheitlichung des Zehrgeldes (4. Dezember 1780). Bis 1780 gab es unterschiedliche Tarife auf den einzelnen Herrschaften. Nach der Vereinheitlichung erhielten die Amtmänner 1 fl 30 kr pro Tag und die anderen Beamten 1 fl, wenn sie mit Pferden der Herrschaft reisten. Wenn sie Robotpferde in Anspruch nahmen, was aber nur in Ausnahmefällen gestattet war, betrug die Tarife 1 fl bzw. 45 kr.

Beamten allen Richtern und Geschworenen mitgeteilt werden, die die Kenntnisnahme mit Unterschrift und Siegel zu bestätigen hatten. Den Untertanen, die für Privatzwecke eingesetzt wurden, wurde zugesichert, dass ihnen, auch rückwirkend, bei einer Anzeige der doppelte Wert der illegal abverlangten Robot aus der Herrschaftskasse ersetzt und ihnen die gebrachte Robotleistung angerechnet werde. Die Herrschaft holte sich das Geld im Regressweg bei den Beamten zurück.<sup>631</sup>

Eine eigene Gruppe unter den herrschaftlichen Amtsträgern bildeten die Schreiber, die als Hausgenossen der ihnen vorgesetzten Beamten betrachtet wurden,<sup>632</sup> von denen sie auch ihre Besoldung erhielten.<sup>633</sup> Der Dienst als Schreiber stand am Beginn der Ämterlaufbahn, aus dem Schreibpersonal wurden in der Regel frei werdende Beamtenstellen nachbesetzt. Jeder Schreiber war unmittelbar einem Beamten zugeordnet, sie führten dementsprechend die Bezeichnungen Amtsschreiber, Rentmeisterschreiber, Burgrafsschreiber, Kastnersschreiber, Waldreitersschreiber, Einnehmerschreiber, Grundbuchsschreiber oder Kellermeisterschreiber. Durchschnittlich gab es vier bis fünf Schreiber pro Herrschaft, die wenigsten gab es in Troppau mit drei, die meisten in Jägerndorf mit sieben.<sup>634</sup> Es gab immer wieder Anordnungen, dass die Schreiber nur unter den Kindern der Offiziere und der Untertanen zu rekrutieren sind, mehrfach wurde auch befohlen, alle anderen zu entlassen.<sup>635</sup> In der Praxis wurde die Vorgabe aber nicht so streng gehandhabt, im Jahr 1749 waren von 79 Schreibern auf den Herrschaften in den böhmischen Ländern 42 Kinder von Untertanen, 21 Offizierskinder und 16 Herrschaftsfremde.<sup>636</sup> Es war vorgesehen, dass die Schreiber regelmäßig bei unterschiedlichen Ämtern eingesetzt werden, um sie in allen Bereichen zu schulen. Außerdem mussten Schreiber, die nur der deutschen Sprache mächtig waren, auf Herrschaften mit tschechischsprachiger Bevölkerung eingesetzt werden, damit sie die Sprache erlernen konnten.<sup>637</sup> Von den 79 Schreibern auf den Herrschaften in den böhmischen Ländern konnten alle Deutsch, 67 konnten auch tschechisch,

<sup>631</sup> HAL H 163, Circular wegen der Abstellung der privaten Nutzung der Robot (5. August 1757).

<sup>632</sup> BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 20.

<sup>633</sup> Vgl. HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 82.

<sup>634</sup> HAL H 160, Lister der Schreiber auf den Herrschaften (1749).

<sup>635</sup> HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749). Es gab bereits ähnliche Anordnungen von Fürst Anton Florian hat am 7. Juli 1714 und am 12. April 1715. HAL H 160, Bericht an den Fürsten wegen der Ausbildung des Offiziernachwuchses (12. Dezember 1744).

<sup>636</sup> HAL H 160, Liste der Schreiber auf den Herrschaften (1749). Die Liste führt folgende Herrschaften auf: Mährisch Aussee, Butschowitz, Mährisch Kromau, Eisenberg, Eisgrub, Goldenstein, Hohenstadt, Jägerndorf, Kniebitz, Landskron, Ungarisch Ostra, Plumenau, Posorschitz, Steinitz, Sternberg, Troppau und Trübau. Die österreichischen Herrschaften wurden nicht berücksichtigt.

<sup>637</sup> HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749).

weitere sechs hatten rudimentäre Tschechischkenntnisse. Sechs Schreiber verstanden die tschechische Sprache nicht, davon war aber die Hälfte im weitgehend deutschsprachigen Jägerndorf eingesetzt.<sup>638</sup> Das Durchschnittsalter der Schreiber belief sich ungefähr auf 26 Jahre und sie waren im Schnitt bereits 7,2 Jahre in fürstlichen Diensten.<sup>639</sup> Der Jüngste war 16, dies dürfte also die unterste Altersgrenze für die Einstellung als Schreiber gewesen sein. Die meisten waren zwischen 18 und 30 Jahre alt, allem Anschein nach konnten sich die Schreiber ungefähr ab dem 30. Lebensjahr Hoffnungen auf die Beförderung auf eine Beamtenstelle machen. Über 35jährige Schreiber gab es nur vereinzelt, wie im Fall des Posorschitzer Amtsschreibers, der 50 Jahre alt war. Die Androhung, dass man den Schreibern bei missliebigen Verhalten die Beförderung auf eine Beamtenstelle verweigern werde, war ein regelmäßig angewandtes Disziplinierungsinstrument, wobei es hier meist nicht um deren Berufseifer, sondern um das Privatleben ging. Im Jahr 1779 hatte Fürst Alois I. *mißfällig vernommen, daß sich einige derer Beamten=Schreiber zu ihrem verächtlichen Nachruhm dem Luder=Leben ergeben haben, wo nicht ganze Nächte herum schwärmen und sonderlich dem Umgange mit dem weiblichen Geschlecht zur öffentlich=grösten Ärgerniß und zu wider eines wahren Christenthums wohlhlüstig nachhängen, von dessen Erfolg leider schon die schändlichste Beyspiele obhanden. Diesen sträflich wider die göttlich- und weltliche Gesätze streittendenen Unfug sollten die Herrschaftsvorsteher im Namen des Fürsten nachdrücklich unterbinden, den Ubertretern sei mitzuteilen, daß ein jeder derselben einer Promotion, sollte auch die Capazität die ausgezeichnete seyn, auf immer unwürdig seyn.*<sup>640</sup>

Die Beamten suchten sich selbst aus, wen sie als Schreiber anstellten. Als der Schreiber Johann Sollinger im Jahr 1759 seinen vorgesetzten Beamten, den Hammerverwalter Georg Horack, bei der Obrigkeit wegen Untreue denunzierte und eine kommissionelle Untersuchung seine Vorwürfe bestätigt hatte, wurde der Hammerverwalter entlassen und auch er verlor seine Stelle. Es wurde ihm aber versprochen, dass er eine andere Schreiberstelle erhalte. Er stand nur vor dem Problem, dass ihn trotz zahlreicher Bewerbungen kein Beamter aufnehmen wollte.<sup>641</sup> Die Denunziation wurde offenbar als Verstoß gegen den Korpsgeist aufgefasst, teilweise wurden seine Bewerbungsschreiben nicht einmal beantwortet, sodass

---

<sup>638</sup> HAL H 160, Lister der Schreiber auf den Herrschaften (1749). Die österreichischen Herrschaften wurden nicht berücksichtigt, es konnten aber auch auf diesen fast alle Schreiber Tschechisch.

<sup>639</sup> Ebd. Die Gesamtdurchschnittswerte sind aus den Durchschnittswerten der einzelnen Herrschaften berechnet.

<sup>640</sup> HAL H 163, Circular wegen der Ausschweifungen der Beamten-schreiber (28. Juli 1779).

<sup>641</sup> HAL H 163, Schreiben des Johann Söllinger an den Fürsten (10. April 1760).

die Kanzlei einschritt und befahl, *daß sich kein Beamter, wer der immer seye und einen Schreiber nöthig haben werde, unterfangen solle, einen anderen, als den bey dem gewesten Posoritzer Hammer Verwalter in diensten gestandenen Johann Joseph Sölliger an- und aufzunehmen.*<sup>642</sup> Nach der Installierung der Inspektoren im Jahr 1787 musste die Anstellung von Schreibern von diesen bewilligt werden.<sup>643</sup> Die früher gängige Praxis, dass Söhne bei ihren Vätern oder zumindest auf der gleichen Herrschaft als Schreiber dienten, wurde ebenfalls abgestellt.<sup>644</sup>

Mit Ausnahme der Jäger und Waldheger, die als eigene Gruppe unter dem Begriff «Jägerpartei» zusammengefasst wurden, wurden alle Herrschaftsangestellten, die keine Beamten oder Schreiber waren, zu den Bedienten gezählt. Dementsprechend unterschiedlich war ihre Aufgabe und auch ihre soziale Stellung. Die unterschiedlichen Posten und die Anzahl der Bedienten variierten je nach Größe und wirtschaftlichem Schwerpunkt der Herrschaft erheblich. Exemplarisch seien hier die unterschiedlichen Bediensteten, die es 1770 im Bereich des Inspektionsbezirkes Sternberg (Herrschaften Mährisch Aussee, Karlsberg, Plumenau und Sternberg) gab, aufgezählt: Braumeister, Bierübergeher, Hofbinder, Bierdraben, Hopfengärtner, Fischmeister, Teichgehilfen, Röhrenmeister, Schlosstorhüter (und Uhraufzieher), Wirtschaftsdraben, Schlosswächter, Getreideausmesser, Feldhüter, Tennensteher und Scheuerbeschliesser.<sup>645</sup> In dieser auf einer Deputattabelle basierenden Aufstellung fehlen die Schaffer und das Meierhofgesinde, die auch zu den Wirtschaftsbedienten gerechnet wurden. Als Verwalter eines Meierhofes, den er zusammen mit seiner Frau und dem ihnen untergebenen Gesinde (Knechte, Mägde) bewirtschaftete, war der Schaffer eine zentrale Figur der herrschaftlichen Eigenwirtschaft.<sup>646</sup> Die Anzahl der Bedienten (ohne die Schaffer und deren Gesinde) belief sich im Jahr 1770 in Mährisch Aussee auf 21, in Karlsberg auf sieben, in Plumenau auf 28 und in Sternberg auf 27, es gab allerdings starke Unterschiede in der Personalstruktur. In Sternberg gab es gleich zehn Personen, die mit der Teichwirtschaft zu tun hatten, während es beispielsweise in Plumenau nur zwei Teichgehilfen gab. Dafür gab es dort fünf Getreideausmesser und sechs Feldhüter, Bereiche, in denen Sternberg mit keinem bzw. drei Amtsträgern

<sup>642</sup> HAL H 163, Circular wegen der Anstellung des Johann Söllinger als Schreiber (10. April 1760).

<sup>643</sup> HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 82.

<sup>644</sup> Ebd.

<sup>645</sup> HAL H 783, Deputattabelle Inspektionsbezirk Sternberg (ca. 1770). Draben: berittene Kontrollorgane. Röhrenmeister: Handwerker, der aus Baumstämmen Wasserrohre anfertigte. Feldhüter, Tennensteher, Scheuerbeschliesser: Aufseher über die herrschaftlichen Wiesen, die Tenne bzw. die Scheune.

<sup>646</sup> Vgl. STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 275.

wesentlich weniger Personal aufwies. Schlosstorhüter, Schlosswächter und Wirtschaftsdrauben gab es auf allen vier Herrschaften, ebenso jene Posten, die mit der Bierproduktion in Verbindung standen.<sup>647</sup> Den zahlenmäßig größten Anteil unter den Bedienten machte das Personal der Meierhöfe aus: Im Jahr 1803 – für früher konnte ich keine Angaben finden – gab es auf der Herrschaft Sternberg auf zwei Meierhöfen 23 Kuhmägde, zwei Hirten und sechs Pferdeknechte, die Herrschaft Karlsberg hatte einen Meierhof mit sechs Mägden und zwei Hirten, in Mährisch Aussee gab es fünf Meierhöfe, auf denen 35 Mägde, fünf Hirten, zwei Pferde- und drei Ochsenknechte beschäftigt waren und auf der Herrschaft Plumenau arbeiteten 40 Mägde und acht Kuhhirten auf acht Meierhöfen.<sup>648</sup> Jedem Meierhof stand ein Schaffer vor. Außerdem gab es auf einigen Herrschaften auch eigene Schafhöfe mit einem Schafler (später Schafmeister) an der Spitze. Insgesamt belief sich die Anzahl der Bedienten im Jahr 1803 in Sternberg auf 49 Personen, in Karlsberg auf 16, in Aussee auf 80 und in Plumenau auf 92.<sup>649</sup>

Eine hervorgehobene Stellung unter den Bedienten hatte der Braumeister, da von seiner Tätigkeit ein bedeutender Wirtschaftszweig abhing. Er war der einzige Bediente, der eine Kautions stellen musste, die im Jahr 1787 mit 400 fl festgelegt wurde, sie war also fast so hoch wie bei den meisten Beamten.<sup>650</sup> Neben seiner Hauptaufgabe, *beständig guttes Bier zu breüen*, war er auch für die Abfüllung und die Lagerung zuständig. Vor jedem Brauvorgang musste er dem Herrschaftsvorsteher eine Meldung machen. Der unmittelbare Vorgesetzte des Braumeisters war der Rentschreiber, der beim Abfüllen des Bieres persönlich anwesend sein musste und entsprechende Register zu führen hatte. Dass die Aufsicht über das Brauhaus dem Rentschreiber übertragen wurde, der ansonsten keine Aufgaben in der Wirtschaftsführung hatte, lag daran, dass er im Gegensatz zu den anderen Beamten kaum auswärtige Tätigkeiten zu erledigen hatte und so den gesamten Brauprozess sowie den Umlauf der Fässer am besten kontrollieren konnte.<sup>651</sup> Gegenüber den anderen Bedienten hoben sich die Braumeister auch dadurch ab, dass sie offenbar privaten Umgang mit den Beamten pflegten, da die Brauhäuser beliebte Treff-

---

<sup>647</sup> Nur in Karlsberg gab es keinen Hopfengärtner.

<sup>648</sup> Schematismus 1803.

<sup>649</sup> Ebd.

<sup>650</sup> Vgl. S. 284. HAL H 166, Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (31. August 1787). Siehe auch HAL H 160, Bestätigung der Kautions hinterlegung des Goldensteiner Bräuers Johann Wagner (1. Jänner 1718). Bevor die Kautionen allgemein festgeschrieben wurden, waren 300 fl bis 500 fl üblich. Vgl. Consignation über die Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (24. Jänner 1787).

<sup>651</sup> HAL H 162, Bräuhausordnung (8. Jänner 1751).

punkte des Amtspersonals waren, wo diese *Zusammenkünfte und Fressereyen* pflegten, was allerdings verboten war.<sup>652</sup>

Die Besoldung setzte sich auch bei den Bedienten aus Bargeld und einem Naturaldeputat zusammen, deren Ausmaß zwischen den Herrschaften relativ stark variierte.<sup>653</sup> Die Angestellten großer Herrschaften wurden tendenziell besser entlohnt, als jene von kleinen Herrschaften. Da keine zeitgenössische Liste mit dem Geldwert der Naturalien in den Archivalien zu finden war, kann keine Übersicht über die Gesamtbesoldung des Dienstpersonals geboten werden.

In Tabelle 10 (siehe folgende Seite) sind exemplarisch die Geldbesoldung und ausgewählte Naturaldeputate der Herrschaften Sternberg und Eisgrub aus dem Jahr 1786 aufgelistet, wobei schon beim Vergleich dieser zwei Herrschaften deutlich wird, dass es zwar ein Grundmuster bei der Besoldung gibt, das aber eine Unzahl an Ausreißern aufweist, die nur schwer zu interpretieren sind. Es gab Bediente, bei denen ein hoher Geldlohn mit relativ geringen Deputaten korreliert, was die Ablösung eines Teiles der Naturalien in Geld nahelegt, andererseits gab es auch die Grundtendenz, dass höhere Geldlöhne auch mit höheren Deputaten einhergingen. Die durchschnittliche Geldbesoldung der Braumeister belief sich auf 52 fl, jene der Hofbinder auf 49 fl. Während erstere fast durchwegs ein hohes Korndeputat bezogen, war bei den Hofbindern besonders das Bierdeputat bedeutend.<sup>654</sup> Die weiteren Bedienten hatten in absteigender Reihe folgende durchschnittliche Geldlöhne: Wirtschaftsdraben 26 fl, Bierdraben 23 fl, Torwart 23 fl, Fischmeister 22 fl, Schaffer 22 fl, Röhrenmeister 17 fl, Hopfengärtner 14 fl, Viehhirt 10 fl und Meierhofmagd 5fl. Die Besoldung der Mägde, die das weibliche Pendant zu den Viehhirten auf der untersten Ebene der Dienstboten waren, bietet auch einen Einblick in die Gehaltsschere zwischen männlichen und weiblichen Angestellten: während das Naturaldeputat auf vielen Herrschaften völlig identisch war, war der durchschnittliche Geldlohn der Hirten rund doppelt so hoch.<sup>655</sup>

<sup>652</sup> HAL H 163, Circular wegen des Verbots der Zusammenkünfte der Beamte bei den Brauern (7. Juli 1760).

<sup>653</sup> Die folgenden Zahlen basieren auf HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786).

<sup>654</sup> An der Spitze standen die Hofbinder von Ungarisch Ostra und von Hohenstadt mit 6 Fässern Bier (1.465 Liter). Die Braumeister erhielten kein Bierdeputat.

<sup>655</sup> Es gab allerdings auch Ausnahmen, so war auf der Herrschaft Ostra und der Herrschaft Plumenau die Besoldung von Hirten und Mägden identisch.

Tabelle 10: Besoldung und ausgewählte Deputate der Jäger und Bedienten auf den Herrschaften Eisgrub und Sternberg 1786

Tätigkeit	Herrschaft	Geld	Butter	Schmalz	Käse	Keizen	(Sud-)Salz	Sauerkraut	Weizen	Korn	Gerste	Küchenspeis	Klaffenholz	Bier	
		fl, kr	lb	Maß	lb	lb	Küfel	Eimer	Metzen			Kl.	Fass	Eimer	
Revierjäger	Eisgrub	50 fl		6	15		4		3	13	2	3	4	2	2
	Sternberg	30 fl		6	15		4		2	10	2	3	4	1	2
Waidjunge	Eisgrub	8 fl		5	10		2			11		5			
	Sternberg	20 fl		6	12		4		2	10	2	3			
Braumeister	Eisgrub														
	Sternberg	40 fl		15	26		4		18	5	2		28		
Hofbinder	Eisgrub	36 fl 23 ¼ kr		12	12		3		2	14		5	6	3	
	Sternberg	41 fl 30 kr*					2		2	20	4	3	8	½**	
Bierdraben	Eisgrub														
	Sternberg	26 fl 40 kr		8	24		4	2	1	9	1	2		8	
Wirtschaftsdraben	Eisgrub	67 fl 6 ½ kr								8			3	1	
	Sternberg	22 fl 40 kr		8	2		4	1	1	9	1	2	8	2	
Röhrenmeister	Eisgrub***	54 fl 15 kr		15	10	5	4		3	13		4	8	4	
	Sternberg****	5 fl		3			1		1	5		1			
Torwart	Eisgrub	54 fl		12	50	11	3		4	18		3	6	3	2 ½
	Sternberg	2 fl 40 kr		8	10		4	1	1	9	1	2	8		2
Schaffer	Eisgrub												15		
	Sternberg	20 fl					3	1	2	18		4	75	1	
Viehhirte	Eisgrub														
	Sternberg	9 fl 20 kr					1		1	8		2			
Meierhofmagd	Eisgrub						2			6		2			
	Sternberg	6 fl 12 kr					1		1	9		2			

Quelle: HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786). Getreidemengen unter einem Metzen (Achtel) wurden nicht berücksichtigt.

\* Inklusive einem Gesellen, für den es einen Zuschuss von 6 fl 30 kr gab.

\*\* Von jedem Gebräu.

\*\*\* Der Eisgruber Röhrenmeister war gleichzeitig Brunnenmeister. Sein Gehalt ist im Vergleich zu den meisten anderen Herrschaften überproportional hoch.

\*\*\*\* Es gab in Sternberg je einen Röhrenmeister für das Gut Kniebitz und das Gut Karlsberg. In Sternberg selbst gab es keinen. Die Daten beziehen sich auf Kniebitz.

Außer den Schafferinnen, die eine gemeinsame Besoldung mit ihren Männern erhielten, gab es ansonsten keine weiblichen Bediensteten. Die wichtigsten Naturaldeputate,<sup>656</sup> die nahezu jedem Bediensteten – freilich in unterschiedlichen Mengen – zustanden, waren Getreide, vor allem Roggen (Korn), und Holz. Häufig vorkommende Naturalien waren Salz<sup>657</sup> und Küchenspeise (Salat, Linsen, Zwiebel etc.). Bier, nicht selten in durchaus ansehnlichen Mengen, war im Gegensatz zu Wein ebenfalls relativ oft vertreten.<sup>658</sup> Von den tierischen Produkten war Schmalz und Käse ein sehr weit verbreitetes Deputat, Butter kommt nur selten vor, Rindfleisch war nur auf einigen wenigen Herrschaften üblich.<sup>659</sup>

Während Ende der 1780er Jahre bei den Zentralbehörden fast vollständig und bei den Wirtschaftsbeamten zum überwiegenden Teil auf Geldbesoldung umgestellt wurde, war beim Dienstpersonal weiterhin die Naturalbesoldung dominierend. Von den Gesamtausgaben für die Bedienten von 135 137 fl im Jahr 1791 entfielen vernachlässigbare 522 fl (0,4 %) auf den Posten Extrapassierung, also die Kosten für die Pferdehaltung, die Ausgaben für die Geldbesoldung beliefen sich auf 56 824 fl (42 %), jene für Naturalbesoldung auf 77 791 fl (57,6 %).<sup>660</sup> Im Gegensatz zu den Beamten wurde bei den Bedienten mit Ausnahme der Braumeister auch keine Vereinheitlichung der Bezüge durchgeführt. Bei den Braumeistern gab es jetzt zwei Gehaltsklassen mit 200 fl oder 175 fl (Geld und Naturalien). Bei anderen Posten unterschieden sich die Gehälter zum Teil enorm. So finden sich bei den Fischmeistern Gehälter zwischen 20 fl und 150 fl. Tabelle 11 listet die Gesamtbesoldung verschiedener Bedientenposten auf. Es sind jeweils die Extremwerte und der am häufigsten vorkommende Wert (Modalwert) angegeben.<sup>661</sup>

<sup>656</sup> Neben den in der Tabelle angeführten gab es noch folgende Deputaten: Rindfleisch, Kraut, Unschlitt, Unschlittkerzen, Mehl, Graupen, Heu, Karpfen, Hafer.

<sup>657</sup> Es wird zwischen Sudsalz und Steinsalz unterschieden, das Letztere kommt aber nur selten vor.

<sup>658</sup> Insgesamt gab es überhaupt nur 3 Personen, zwei Hofbinder und einen Röhrenmeister, die ein Weindeputat bezogen.

<sup>659</sup> Beispielsweise erhielten zehn Braumeister (von 16) und zwölf Hofbinder (von 17) ein Schmalzdeputat, Butter bekamen nur zwei Braumeister und ein Hofbinder. Ein Käsedeputat erhielten neun Braumeister und acht Hofbinder. Ein Rindfleischdeputat bekamen insgesamt nur 27 Personen, es war vor allem auf den Herrschaften Ungarisch Ostra, Steinitz und in geringerem Ausmaß in Karlsberg üblich.

<sup>660</sup> HAL H 167 Summarischer Besoldungsstand (Ende 1791). Die Zahlen beinhalten auch die österreichischen Herrschaften. Vgl. HAL H 168 summarischer Besoldungsstand (1800).

<sup>661</sup> HAL H 168, Summarischer Besoldungsstand (1800).

Tabelle 11: Höchster, niedrigster und Modalwert der Gesamtbesoldung (Geld und Wert der Naturalien) verschiedener Bedientenposten im Jahr 1800

	Bräuer	Bierdraben	Wirtschaftsdraben	Fischmeister	Hofbinder	Schaffer	Viehhirten	Kuhmägde	Schafmeister
Höchstwert	200 fl	91 fl 15 kr	91 fl 15 kr	150 fl	85 fl 25 kr	32 fl 45 kr	30 fl	30 fl	142 fl 2 kr
Niedrigstwert	175 fl	90 fl	58 fl 55 kr	20 fl 15 kr	246 fl 24 kr	325 fl 20 kr	61 fl 28 kr	42 fl 55kr	248 fl 54 kr
Modalwert	175 fl	91 fl 15 kr	91 fl 15kr	100 fl	200	120 fl	45 fl 15 kr	38 fl 45 kr	220 fl 29 kr

Quelle: HAL H 168, Summarischer Besoldungsstand (1800). Die Angaben beziehen sich auf alle Herrschaften, inklusive der österreichischen.

Im Gegensatz zu den Wirtschaftsbedienten gab es bei den Revierjägern eine Art herrschaftsübergreifendes Lohnschema, das sich wohl nach der Reviergröße richtete. Es kamen als Geldbesoldung fast ausschließlich die Beträge von 30 fl, 40 fl und 60 fl vor, die Naturaldeputate sind mit kleineren Abweichungen fast identisch. Kaum nachvollziehbar ist hingegen die Besoldung der Waidjungen. Während beispielsweise in Posorschitz die Jäger 30 fl und die Waidjungen 20 fl verdienten und letztere auch bei den Naturalien nicht besonders stark abfielen, hatten die Eisgruber Jäger ein Gehalt von 50 fl und die Waidjungen nur von 8 fl bei wesentlich geringerem Deputat. Die Jäger, die auch die Arbeiten in der Forstwirtschaft erledigten, hoben sich schon dadurch von den Wirtschaftsbedienten ab, dass sie Waffen trugen. Da sie bei der Bekämpfung von Wilderei und Holzdiebstahl gewissermaßen auch polizeiliche Aufgaben erfüllten, rief das auch den Staat auf den Plan, regulierend tätig zu werden, wobei hier sehr freizügige Regelungen galten. Die Jäger durften sofort schießen, «wenn ein Raub- oder Wildschütz betreten würde, welcher auf Anrufen sich nicht alsogleich ergäbe, sondern sich zur Wehr stellte».<sup>662</sup> Allerdings war es ihnen nicht gestattet, auf offener Straße eine Waffe zu tragen und es wurde festgelegt, dass sie nur mit obrigkeitlicher Bewilligung Waidknechte aufnehmen durften, da umherstreifendes arbeitsloses Jagdgesinde offenbar ein Sicherheitsproblem darstellte.<sup>663</sup> Ihre Tätigkeit war durch eine staatliche Instruktion normiert, in der insbesondere die Forstwirtschaft detailliert gere-

<sup>662</sup> Theresianisches Gesetzbuch 2, Nr. 367, Hofreskript Wien (22. November 1754).

<sup>663</sup> Theresianisches Gesetzbuch 2, Nr. 293, Hofreskript für Böhmen (22. September 1753).

gelt war.<sup>664</sup> Die Tätigkeit als Jäger barg ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential, weil die Auseinandersetzungen zwischen dem Jagdpersonal und den Wilderern und Holzdieben häufig mit brutaler Gewalt ausgetragen wurden. Wie unerbittlich dieser Konflikt, dem über den Wilddiebstahl hinausgehend ein grundsätzlicher, gegen die Obrigkeit gerichteter, rebellischer Charakter anhaftete,<sup>665</sup> ausgetragen wurde, zeigt beispielsweise die Ermordung des Sternberger Waidjungen Mathes Frank im Jahr 1782. Dieser wurde tot im Wald aufgefunden, wobei er über *den Kopf herunter am Gesicht mit inbegrif des untern Künpacken, welcher entzwey ware, seye gehauet worden, sodann ware der halbe Kopf nebst der Hüornschalle wekgeschlagen, wovon nicht einmahl was zu finden ware; sodann ware die rechte handt, völlig zerschlagen [...], kurz, er sah erschröklich zugericht aus.*<sup>666</sup> Für den örtlichen Amtmann stand fest, dass er *auf unmenschliche, mörderische Arth [...] durch Raubschützen oder Holzdieb [...] ermordet worden seye.*<sup>667</sup>

#### 4. Die fürstliche Verwaltung im Vormärz

Als Fürst Johann I. im Jahr 1805 das Majorat antrat, fand er nach eigenem Bekunden *die Geschäfte in Ganzen in vollkommener Ordnung.*<sup>668</sup> In Verwaltungsgeschäften unerfahren, ließ er sich zunächst von den Spitzenbeamten über die wichtigsten Materien und die Abläufe in Kenntnis setzen, bevor er aktiv in die Verwaltung eingriff.<sup>669</sup> Dass Fürst Johann in den ersten Jahren seiner Regierung der Verwaltung der Güter überhaupt seine Aufmerksamkeit widmete, ist insofern bemerkenswert, als er bis 1810 in militärischen Spitzenpositionen tätig war.<sup>670</sup> So machte er noch im Jahr 1805 eine Bereisung seiner Herrschaften,<sup>671</sup> ehe er nach der für Österreich katastrophal verlaufenen Schlacht bei Ulm (20. Oktober 1805), an

<sup>664</sup> Theresianisches Gesetzbuch 3, Nr. 430, Instruktion für die holzgerechten Jäger und Waldbereiber (undatiert, zwischen 1755 und 1759).

<sup>665</sup> Vgl. GIRTNER, Wilderer 13-15, 22-28.

<sup>666</sup> HAL H 783, Bericht des Sternberger Waldreiters über die Ermordung des Waidjungen (30. Mai 1782).

<sup>667</sup> Vgl. HAL H 783, Pro Memoria (7. Juni 1782).

<sup>668</sup> HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805).

<sup>669</sup> HAL H 1773, Personalstatus der fürstlichen Kanzlei mit der Einteilung der Geschäfte (20. Mai 1805); HAL H 1773, Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805); HAL H 1773, Vortrag der Hofräte Haymerle und Walberg über den Zustand der fürstlichen Kasse (20. Juni 1805).

<sup>670</sup> Zu seiner Biografie siehe SCHMIDT, Fürst Johann I. 385-418; CRISTE, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein; IN DER MAUR, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein 151-216; FALKE, Geschichte 3 283-337; WURZBACH, Biographisches Lexikon 15 148-156

<sup>671</sup> Vgl. HAL Hs. 245.

der er krankheitsbedingt nicht teilnahm, das Kommando über ein Armeekorps übernahm, das er in die Schlacht bei Austerlitz (2. Dezember 1805) führte.<sup>672</sup> Da die *Geschäfte in judicialibus, politicis, Cassagegenständen, militaire und Commerce Wesen, dann ökonomischen und Unterthans Sachen dergestalten häufig, zugleich dringend vorkommen*, war es ihm aber aufgrund seines Militärkommandos, trotz der geäußerten Absicht, von der Verwaltung genaue Kenntnis nehmen zu wollen und sich dieser zu widmen, *theils unmöglich, theils zu beschwerlich [...] solche individualiter selbst zu behandeln, besonders aber die Menge von Unterschriften zu leisten*, weshalb er dem gesamten Führungspersonal der Kanzlei, insgesamt sechs Personen, umfassende Vollmachten ausstellte.<sup>673</sup>

Das Personal der Kanzlei sicherte über die Krankheitsphase des Fürsten Alois hinweg die Kontinuität der Verwaltung und wurde auch in den Ämtern bestätigt: Franz von Haymerle, der die Organisationsstruktur nach 1786 geschaffen hatte,<sup>674</sup> blieb Kanzleichef, er hatte nun den Titel dirigierender Hofrat, weil der Wirtschaftsrat Theobald von Walberg ebenfalls zum (zweiten) Hofrat ernannt wurde. Da der Wirtschaftsrat Joseph von Löwenau um die Pensionierung angesucht hatte, die ihm auch bewilligt wurde, rückte der Sekretär Franz Diepold als Wirtschaftsrat nach.<sup>675</sup> Es handelt sich hier durchwegs um Personal, das bereits im Amt war, als Fürst Alois I. 1786/1787 wieder selbst die Regierungsgeschäfte von der Administration Chorinsky übernahm, die ersteren beiden standen bereits seit damals an der Spitze, Diepold war zu dieser Zeit noch Praktikant, er machte aber schnell

---

<sup>672</sup> Nach der verlorenen Schlacht war er österreichischer Abgesandter bei den Friedensverhandlungen von Pressburg. In den Friedensjahren zwischen 1806 und 1808 war er Kommandant der Stadt und Festung Wien und kommandierender General in Nieder- und Oberösterreich. 1809 nahm er an den Schlachten von Aspern, Wagram und Znaim Teil, wurde Oberbefehlshaber der österreichischen Armee und verhandelte den Frieden von Schönbrunn. Im Jahr 1810 quittierte er den Dienst. Vgl. dazu die biografische Literatur in Fn. 670.

<sup>673</sup> HAL H 1773, Gewalt und Vollmacht (1. Juli 1805). Die Vollmacht erstreckte sich auf den dirigierenden Hofrat Haymerle, auf den Hofrat Walberg, den Wirtschaftsrat Franz Dipolt, die Sekretäre Paur, (Anton) Hauer, Haymerle und den Kassier Jurasek. Sie waren bevollmächtigt *alle actus dominicales et jurisdictionales in publicis politicis, judicialibus et oeconomicis ohne aller Ausnahmen gemäß ihrer von Unß erhaltenen Instruction in unserer An- und Abwesenheit sowohl in Wien, als ob unseren Eingangs besagten Herrschaften in den k. k. Erblanden auszuüben, somit nicht nur in Unserem Nahmen und statt Unser mit wem immer mithin auch mit unseren Unterthanen Kauf und Verkauf, dann Vergleichsverträge einzugehen und abzuschließen, nicht minder Bescheide zu ertheilen, sondern auch an die höchsten und hohen Hof-, dann Landes-civil und Militaire Stellen die behörigen Vorstellungen einzubringen, zu unterschreiben und zu sollicitiren, endlich auch unsere Cassa Sachen zu besorgen.*

<sup>674</sup> Vgl. HAL H 1773, Untertänigster Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805).

<sup>675</sup> HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805); HAL H 1773, Circular 420 (25. Juni 1805).

Karriere und war ab 1792 bereits Expeditor.<sup>676</sup> Es gab auch einige Beförderungen in den nachgeordneten Rängen, so wurde unter anderem die Zahl der Sekretäre erhöht. Teilweise wurden dabei auch Kompetenzen verschoben, teilweise handelte es sich um reine Rangerhöhungen im Titel bei gleichbleibender Tätigkeit.<sup>677</sup> Es wurde auch die Geschäftsverteilung etwas verändert.<sup>678</sup> Dabei handelte sich aber nicht um eine Systemänderung, da es auch vorher schon festgelegte Kompetenzbereiche für die einzelnen Amtsträger gab,<sup>679</sup> die sich aber sowohl vorher als auch nachher überschneiden.

Nicht sonderlich gut stand es beim Regierungsantritt Fürst Johanns I. um die fürstlichen Finanzen. Generell gab es seit Jahrzehnten in den Sommermonaten Liquiditätsengpässe, weil die von den Herrschaften einlaufenden Gelder im Sommer geringer waren, sodass regelmäßig im Juni Kredite aufgenommen werden mussten. Im Jahr 1805 wäre man sogar ohne Darlehen ausgekommen, aber die durch den Tod von Fürst Alois anfallenden außerordentlichen Kosten – allein die verwitwete Fürstin erhielt 54 000 fl, dazu kamen die Begräbniskosten, die Auszahlung von Legaten etc. – konnten ohne Fremdfinanzierung nicht gedeckt werden. Von mehreren Optionen, die aufgrund des schwierigen Finanzmarktumfeldes alle ungünstige Konditionen aufwiesen, fiel die Wahl auf den Verkauf von Staatsanleihen im Wert von 100 000 fl.<sup>680</sup>

Ende des Jahres 1807 wurde der Hofrat Franz von Haymerle nach zwei- undzwanzigjähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt,<sup>681</sup> weil Fürst Johann der Ansicht war, dass er sein Ziel, eine *Vollkommnung herbeizuführen* nur mit jüngeren, entschlosskräftigeren Führungspersonen umsetzen könne.<sup>682</sup> Die Pensionierung war von Seiten des Hofrates von Haymerle keineswegs freiwillig. Etwas wehmütig berichtete er einem Freund, dass er nicht nach dem Motto *«sic transit gloria mundi»* bedauert werden wolle, er empfinde es vielmehr als *«sic transit servitus mundi»*. Er verliere zwar durch die Pensionierung mehr als die Hälfte seines

<sup>676</sup> Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Hofkanzlei.

<sup>677</sup> HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805). Z. B.: *Dipolt bleibt ganz in seiner demahligen Verrichtung und erhält den Titl alß Wirtschaftts Rath.*

<sup>678</sup> HAL H 1773, Bestimmung der bei der Kanzlei zu besorgenden Geschäfte (1805).

<sup>679</sup> HAL H 1773, Personalstatus der fürstlichen Kanzlei mit der Einteilung der Geschäfte (20. Mai 1805).

<sup>680</sup> HAL H 1773, Vortrag der Hofräte Haymerle und Walberg über den Zustand der fürstlichen Kasse (20. Juni 1805). Die Staatsanleihen hatten 25 % an Wert verloren. Abzüglich der fünfprozentigen Verzinsung blieb bei der Laufzeit von zwei Jahren noch ein Verlust von 15 %.

<sup>681</sup> HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Schreiben des Fürsten wegen Pensionierung (16. Oktober 1807); HAL 1773, Circular wegen der Pensionierung Haymerles (21. Oktober 1807).

<sup>682</sup> HAL H 168, Schreiben des Fürsten Johann an den Hofrat Walberg und den Inspektor Hauer (16. Oktober 1807).

Gehaltes, dafür sei er *nunmehr im wahren Sinn Freyherr geworden*. Keineswegs arbeitsmüde, wolle er sich wieder seiner ursprünglichen Profession, der Hofagentur sowie seinem Posten als Direktor der Königlich-Ungarischen privilegierten Schiffahrts- und Kanalgesellschaft widmen, zumal er noch sechs minderjährige Kinder zu versorgen habe.<sup>683</sup> Sein Nachfolger als dirigierender Hofrat wurde Theobald von Walberg, zweiter Hofrat wurde der Inspektor von Lundenburg, Georg Hauer. Beide waren im Rang gleichgestellt, bildeten also eine kollegiale Führungsspitze. Walberg hatte aufgrund der Anciennität aber den Ehrevortritt und die Vorhand bei der Unterschrift.<sup>684</sup> Dass mit Georg Hauer ein Mann, der aus der Herrschaftsverwaltung kam, mit einer Leitungsfunktion in der Kanzlei betraut wurde, war bis dahin völlig ungewöhnlich. Die Kanzlei und die Herrschaften waren zwei unterschiedliche Sphären, zwischen denen es in der Regel kaum einen personalen Austausch gab.<sup>685</sup> Die Barriere lag schon in der Ausbildung begründet. In der Kanzlei waren fast ausschließlich Akademiker, meist Juristen beschäftigt,<sup>686</sup> während die Herrschaftsbeamten in der Regel nur eine Schulausbildung hatten und sich die spezifischen Kenntnisse in der Praxis aneigneten, indem sie in einer Art Cursus Honorum zunächst verschiedene Schreiberstellen und dann im Rang abgestufte Beamtenposten durchliefen.<sup>687</sup> Da bei der Kanzlei trotzdem eine Flut an Bewerbungen eintraf, hat Fürst Alois im Jahr 1787 überhaupt verboten, dass Wirtschaftsbeamte und Schreiber in den Kanzleidiens wechseln. Umgekehrt durften auch Kanzleiangestellte nicht auf eine Herrschaft wechseln.<sup>688</sup> Erst ab den 1830er Jahren wurden die Wechsel von Herrschaftsbeamten in die Kanzlei häufiger.<sup>689</sup>

---

<sup>683</sup> HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Brief an einen Freund (3. November 1807). Er ging hier von einer Pension von 2500 fl aus, letztendlich wurden ihm aber 4500 fl zugesprochen. Zum Vergleich: im Jahr 1806 hatte er ein Gehalt von 9750 fl, das sich folgendermaßen zusammensetzte: 4500 fl Besoldung, 4000 fl Taxreluition, 1250 Legat des Fürsten Alois. HAL H 1773, Besoldungsstand (1806).

<sup>684</sup> HAL H 168, Schreiben des Fürsten Johann an den Hofrat Walberg und den Inspektor Hauer (16. Oktober 1807).

<sup>685</sup> Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847, Hofkanzlei. Seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1786 gab es vor Hauer überhaupt nur einen Beamten, der von einer Herrschaft in die Kanzlei wechselte, nämlich Joseph Nowatczek, der Wilfersdorfer Amtsschreiber war und im Jahr 1802 als 5. Kanzlist in die Kanzlei eintrat.

<sup>686</sup> Siehe S. 220.

<sup>687</sup> Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847.

<sup>688</sup> HAL H 2014, Circular, wonach keine Wirtschaftsbeamten in der Kanzlei angestellt werden dürfen (8. Februar 1787). Der geringe Personalaustausch lag aber auch daran, dass es in der Kanzlei im Verhältnis zu den Herrschaften nur eine sehr geringe Anzahl an Posten gab und besonders die höheren Beamten oft sehr lange in Dienst waren.

<sup>689</sup> Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847. In den 1830er Jahren gab es neun Herrschaftsbeamte, die in die Kanzlei wechselten.

Hauers Karriere entsprach zunächst dem gängigen Muster. Im Jahr 1764 in Pritlach in Mähren auf der Herrschaft Eisgrub geboren, trat er 1783 als Burggrafenamtschreiber in fürstliche Dienste. Es folgte der Kanzleischreiberposten in Eisgrub (1786) und der Amtsschreiberposten in Trübau (1787), ehe er 1789 Wirtschaftsbereiter auf der Herrschaft Trübau wurde. Danach war er Burggraf in Hohenstadt (1794–1800), Amtmann in Eisgrub (1800–1803), Amtmann in Trübau (1803–1806) und seit 1806 in Inspektor in Lundenburg, was für Herrschaftsbeamte normalerweise der höchste erreichbare Posten war.<sup>690</sup> Er hatte vermutlich keine universitäre Ausbildung, konnte aber neben Deutsch auch Tschechisch und Latein.<sup>691</sup>

Die Aufmerksamkeit des Fürsten erregte er offenbar mit einem Gutachten über die fürstliche Buchhaltung, über die er nach eigener Aussage schon länger nachgedacht habe, weil ihm *der unbedeutende Diensterfolg dieser Branche [...] bei Anblick des unzählbaren und größten Theils wenig brauchbaren dermaligen Personals, dann bei Berechnung der Kosten, welche diese Marodeurs Eurer Durchlaucht jährlich verursachen*, nicht unbekannt gewesen sei.<sup>692</sup> Die Ursache der schlechten Konstitution der Buchhalterei verortete er in der Zeit der Administration durch Graf Chorinsky. Da sich die Administration kaum um die Wirtschaft gekümmert habe, wurde diese der Buchhaltung überlassen. Die Buchhaltereibeamten hätten aber keine Kenntnisse in der Wirtschaftsführung besessen, sie hätten nur auf die Einhaltung der althergebrachte landwirtschaftlichen Anbaumethoden und auf die Richtigkeit der Rechnungsführung geachtet.<sup>693</sup> Erst als die Wirtschaftsführung im Jahr 1787 an die Kanzlei bzw. den dieser unterstellten neu eingerichteten Inspektoren übergang, sei die Landwirtschaft modernisiert worden. Obwohl die Buchhaltung nun weniger Aufgaben zu besorgen hatte, konnte aufgrund der enormen Rückstände in der Rechnungsführung keine Reform in Angriff genommen werden. Die Verlegung eines Teils der Buchhalterei nach Wien in den Jahren 1787 bis 1796 sei an der Unfähigkeit des Chefs und des Personals gescheitert, sodass Fürst Alois I. die Behörde wieder nach Butschowitz verlegte.<sup>694</sup> Da es bei der Buchhaltung

<sup>690</sup> HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787–1847; HAL Conduitelisten Eisgrub, 1802; Vgl. HAUER, Der Lokalisierungs-Bericht 76, dessen Angaben aber nicht ganz mit den Quellen übereinstimmen.

<sup>691</sup> HAL Conduitelisten Eisgrub, 1802; vgl. HAUER, Der Lokalisierungs-Bericht 76. In der Conduiteliste wird kein Studium erwähnt. Die lange Tätigkeit als Schreiber spricht auch gegen einen Studienabschluss. Es gab generell nur vereinzelt Herrschaftsbeamte mit Studienabschluss, die allerdings in der Regel nicht oder nur kurz als Schreiber tätig waren.

<sup>692</sup> HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807).

<sup>693</sup> Siehe dazu ausführlich S. 226.

<sup>694</sup> Siehe S. 229.

keinen fähigen Beamten gegeben habe, der eine Reform hätte durchführen können und man zu allem Überfluss auch noch Beamte, die bei der Wirtschaft unbrauchbar waren, dorthin versetzt habe sei bis jetzt alles beim Alten geblieben.<sup>695</sup> Er schlug folgende Reformmaßnahmen vor: eine Reduktion des Personals; eine Umstrukturierung (inklusive Umbenennung der Posten); die Abstellung der Praktikanten; die Einführung von regelmäßigen Schulungen; eine neue Geschäftszuteilung – es sollten vier Prüfungsgruppen («Büros»), bestehend aus einem Raitrat, einem Raitoffizier und einem Ingrossisten, gebildet werden, denen jeweils ein Viertel der Herrschaften zur Prüfung zugeteilt werden sollte; eine strengere Kontrolle der Beamten, vor allem auch in ihrer privaten Haushaltung.<sup>696</sup> Radikale Änderungen empfahl er in der Personalpolitik: der *dermalige Buchhalterey Vorsteher, als ein Mann ohne Känntniß, ohne Selbsständigkeit und ohne Thatsinn, unter dessen Oberaufsicht wahre Anarchie eingerissen ist*, sollte abgesetzt werden, für acht weitere Beamte sah sein Stellungsbesetzungsplan keine Verwendung vor. Er entwarf auch ein neues Besoldungsschema, weil hier eklatante Mängel herrschten. Da die Buchhaltereibeamten die Geldbesoldung und die Naturaldeputate unmittelbar von der Herrschaft Butschowitz erhielten, war deren Wirtschaft schwerstens in Mitleidenschaft gezogen. So würden bei der Beschaffung des Deputatholzes und des Deputatgetreides, bei der man aufgrund des großen Bedarfes auch auf andere Herrschaften zurückgreifen musste, so viele Robottage verbraucht, dass bei der Landwirtschaft eklatanter Personalmangel herrschte. Das als Deputat gereichte Bier, das man vom Pächter des Brauhauses zum Normalpreis kaufen musste, habe einen höheren Preis ausgemacht, als der Pachtzins der Brauerei.<sup>697</sup> Außerdem trat er vehement für eine Verlegung der Buchhalterei nach Wien ein.<sup>698</sup> Die Kanzlei teilte die Einschätzung Hauer über den Zustand der Buchhaltung nicht. Vielmehr sei die diese nach der Chorinsky-Administration neu aufgestellt worden und habe durchwegs gut gearbeitet. Es seien auch keine größeren Rechnungsrückstände anhängig, nach zwei Jahrzehnten sei aber Reformbedarf vorhanden. Die Kanzlei stimmte den Grundzügen des Reformkonzeptes zu, hatte aber starke Einwände gegen die geplante Reduktion des Personals und kritisierte – nicht ganz zu Unrecht – das von Hauer berechnete Einsparungspotential. Vor allem habe er nicht berücksichtigt, dass bei einer Ablöse der Deputate und einer Übersiedlung

---

<sup>695</sup> HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807) Pkte. A und B.

<sup>696</sup> Ebd. Pkt. C.

<sup>697</sup> Ebd. Pkte. D und E.

<sup>698</sup> Ebd. Pkt. F. Es gab auch die Überlegung, bei jeder Inspektion eine Buchhaltung einzurichten, was er aber mit dem Argument, dass dadurch die Einheitlichkeit der Rechnungsführung verloren ginge und die Inspektionen damit überlastet würden, ablehnte.

nach Wien wegen der dort höheren Preise auch bessere Löhne bezahlt werden müssten und auch wesentlich höhere Kosten für die Quartiere anfallen würden, weshalb die Kanzlei vehement für eine Beibehaltung des Standortes Butschowitz eintrat.<sup>699</sup> Hier spielten die Erfahrungen, die man mit dem Buchhaltungspersonal gemacht hatte, als die Buchhaltung zwischen 1787 und 1786 in Wien war, eine Rolle. Damals hatten sich die Beamten in Wien nicht zu Recht gefunden und exorbitante Schulden angehäuft, die am Ende zusammengerechnet zwischen 6 000 und 7 000 fl ausgemacht hatten. Für Butschowitz spreche auch die wesentlich bessere Lage, die die Korrespondenz mit den Herrschaften und die Bereisung derselben vereinfache, während es für die Kanzlei kaum von Vorteil sei, wenn die Buchhalterei in Wien sei, weil die Korrespondenz ohnehin schriftlich erfolgen müsse und die geringe Verzögerung durch den Postweg zwischen Wien und Butschowitz kaum ins Gewicht falle.<sup>700</sup> Der Fürst entschied sich mit wenigen Abweichungen für das Konzept des Inspektors: das Personal wurde reduziert, das Naturaldeputat gestrichen und die Buchhalterei mit dem Jahr 1809 wieder nach Wien verlegt.<sup>701</sup> Der Neuordnung der Buchhaltung folgte auch eine umfangreiche Rechnungsinstruktion für die Herrschaften.<sup>702</sup>

Der geringe Reformeifer des Hofrates Haymerle bei der Buchhaltungsreform dürfte einer der Gründe für dessen Pensionierung gewesen sein, während der Inspektor Hauer so nachhaltigen Eindruck hinterlassen hat, dass er zum Hofrat befördert wurde. Allerdings war weder dem Hofratsamt Anton Hauers noch dem Wiener Standort der Buchhaltung ein langes Dasein beschieden. Hauer wurde bereits im Jahr 1815 aus nicht näher bekannten Gründen – eventuell war er in eine Intrige verwickelt<sup>703</sup> – pensioniert,<sup>704</sup> die Buchhaltung wurde im gleichen Jahr wegen Unterbringungsschwierigkeiten wieder nach Butschowitz transferiert, wo sie nun endgültig verblieb.<sup>705</sup> Im Jahr 1814 gab es auch erste Überlegungen die doppelte Buchhaltung einzuführen, die aber wieder verworfen wurden, da

<sup>699</sup> Hier spielte die Erfahrungen, die man mit dem Buchhaltungspersonal gemacht hatte, als die Buchhaltung zwischen 1787 und 1786 in Wien war, eine Rolle. Damals hatten sich die Beamten in Wien nicht zu Recht gefunden und exorbitante Schulden angehäuft, die am Ende zwischen 6 000 und 7 000 fl ausgemacht hatten. Man musste ihnen sogar ihre verpfändeten Kleider auslösen.

<sup>700</sup> HAL H 168, Untertänigster Vortrag des Hofrates Haymerle über das Gutachten des Lundenburger Inspektors (16. April 1807).

<sup>701</sup> HAL H 168, Handbillet des Fürsten wegen der Reform der Buchhaltung (1807).

<sup>702</sup> HAL H 4, Rechnungsinstruktion (15. Oktober 1808).

<sup>703</sup> Siehe S. 312.

<sup>704</sup> HAUER, Der Lokalisierungs-Bericht 77; HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787–1847, Hofkanzlei.

<sup>705</sup> STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz 50.

*die Beamten auf dem Lande weder die Eigenschaften, noch selbst die hinlängliche Musse haben, sich einer ihnen ganz fremden und in der That auch beschwerlicher neuen Rechnungs Methode zu unterziehen und daß es sich bei weitem der Mühe nicht lohne.*<sup>706</sup>

Die Reformen Fürst Johanns im Bereich der Landwirtschaft können hier nur angedeutet werden. Er hatte sich schon vor dem Antritt des Majorats auf seinen Besitzungen in Niederösterreich mit der Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, unter anderem ließ er neue Baumsorten aus Amerika anpflanzen und die Schaf- und Rinderzucht mittels Einführung neuer Rassen verbessern. Ein besonderer Coup war die von ihm initiierte Zucht von Merinoschafen, die von seinem Güterdirektor Petri in einer abenteuerlichen Aktion aus Spanien geschmuggelt wurden. Nach der Übernahme des Majorats ging er daran, die im kleinen erprobten Reformen auch auf den großen Besitzungen durchzuführen.<sup>707</sup>

Hinsichtlich der Verwaltungsorganisation datieren die größten Reformen der Regierungszeit Fürst Johanns auf die Jahre 1814 und 1815. Im Jahr 1814 wurden die Inspektionen, die zu diesem Zeitpunkt in Wilfersdorf, Lundenburg, Trübau und Schwarzkosteletz ihren Sitz hatten,<sup>708</sup> mit Ausnahme der letzteren, die weiterhin für die weit entfernten böhmischen Besitzungen zuständig war, abgeschafft.<sup>709</sup> Unmittelbarer Auslöser waren Malversationen des Trübauer Inspektors Heissig, der Fürst hatte aber nach eigener Aussage schon länger die Absicht, die Inspektionsbezirke aufzulösen. Der Hauptgrund dafür war, dass er mit *der Art und Zeit des Verschleißes*, das heißt des unter Aufsicht der Inspektoren stehenden Verkaufs der landwirtschaftlichen Produkte, *zumal jenem der Getreidefrüchte, die doch beinahe das Hauptobjekt der Erträgnisse ausmachen*, unzufrieden war. Der Vertrieb der landwirtschaftlichen Produkte sollte zwar weiterhin von den Herrschaftsämtern vorgenommen werden, die Kanzlei hatte aber nun ein Zeitfenster und eine Preisspanne vorzugeben. Die unmittelbare Aufsicht über die Herrschaften wurde der Kanzlei übertragen. Da die Kanzlei die genauen Verhältnisse jeder Herrschaft nicht im Detail kennen konnte, wurde die Position der subalternen Beamten gestärkt. Sie mussten nun bei jedem Geschäft beratend beigezogen wer-

---

<sup>706</sup> HAL H 169, Gutachten des k. k. Rates Schäffer über die Einführung der doppelten Buchhaltung (20. Juni 1814). Man hat sich hier offenbar eines externen Experten bedient, der beruflich in der Verwaltung der niederösterreichischen Kammergüter tätig war. Er hatte die doppelte Buchhaltung auch privat auf einer kleinen Herrschaft seiner Schwägerin ausprobiert.

<sup>707</sup> FALKE, Geschichte 3 328-330; CRISTE, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein 160f. Allgemein zur Landwirtschaft im Vormärz BLUM, Noble landowners 145-170.

<sup>708</sup> Die Inspektion in Lundenburg wurde erst im April 1806 von Steinitz hierher verlegt. Die Sternberger Inspektion wurde 1809 der Trübauer einverleibt.

<sup>709</sup> HAL H 169, Handbillet wegen der Aufhebung der Inspektionsbezirke (18. Jänner 1814).

den und die Berichte an die Kanzlei mitunterschreiben, im Falle einer abweichenden Meinung sollten sie einen eigenen Bericht abliefern. Um die Kanzlei nicht mit Lokaluntersuchungen zu überlasten, sollten für diesen Zweck besonders vertrauenswürdige Amtsmänner herangezogen werden. Diesen wurde aber kein Bezirk zugeordnet, sie erhielten auch keine eigenen Machtbefugnisse, sondern sie sollten jeweils nur spezifische Aufträge der Kanzlei vollziehen.<sup>710</sup> Der Fürst ordnete auch eine Instruktion an, die die Anordnungen der vielen *Circulars* zusammenfassen und die Kompetenzen der Herrschaftsämter genau regeln sollte. Vor allem müssten *die Localämter wenigstens belehret werden, über welche Gegenstände sie ihre Berichte (deren Erledigung vor dem den Inspektionen eingeräumt ware) unmittelbar an Unsere Kanzlei zu erstatten oder über welche sie aus einer ihnen allenfalls selbst zu erheilenden Macht ohne Rückfrage zu verfügen haben werden.* Oberster Grundsatz der Reform sei eine *thunlichste Vereinfachung des Geschäftenganges*.<sup>711</sup> Die Auflösung der Inspektionen ging angesichts der fundamentalen Strukturänderung, die mit der Auflösung der mittleren Verwaltungsebene vorgenommen wurde, rasend schnell vor sich. Der mit Missbrauchsvorwürfen konfrontierte Trübauer Inspektor Heissig wurde sofort außer Dienst gestellt, die Wilfersdorfer und die Lundenburger Inspektionen wurden Ende März aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt mussten die Akten der Inspektionen von der Buchhaltung einkassiert werden,<sup>712</sup> die Inspektoren von Wilfersdorf und Lundenburg wurden mit Beibehaltung des Titels und des Gehalts zu einfachen Amtsmännern degradiert.

Die Zentralisierung der gesamten Wirtschaftsverwaltung machte eine Reorganisation der Kanzlei unumgänglich. Ein erster Entwurf des Hofrates Walberg wurde von seinem Kollegen Albert von Ostheim als zu unausgegoren qualifiziert, weil *die Anordnungen [...] zu sehr für den Augenblick, ja sogar auf Personen namentlich berechnet. [...] Das Ganze ist so wenig für eine bleibende, auch in der Folge geltende Organisierung bearbeitet, daß jede Veränderung unter dem Hofkanzley-Personale die Nothwendigkeit neuer Vorschriften und einer neuen*

<sup>710</sup> Die Kanzlei konnte in einem Gebiet auch auf mehrere verschiedene Amtsmänner zurückgreifen, falls es mehrere besonders zuverlässige gab. Diese durften nur nicht für gegenseitige Kontrollen eingesetzt werden, *weil sonst eine dem Dienste selbst nachtheilige Rivalität oder was noch bedenklicher wäre, ein gegenseitiges Einverständnis unter ihnen sich erzeugen könnte.*

<sup>711</sup> HAL H 169, Handbillet wegen der Aufhebung der Inspektionsbezirke (18. Jänner 1814). Die angeordnete Instruktion konnte ich in den Archivalien nicht finden, es konnte aber aufgrund des enormen Umfanges nur ein Teil des überlieferten Materials gesichtet werden.

<sup>712</sup> HAL H 169, Reskript an den Oberbuchhalter Heissig (29. Jänner 1814). Der Oberbuchhalter hatte den gleichen Familiennamen wie der gefeuerte Lundenburger Inspektor. Es stellte sich heraus, dass die Registratur der Trübauer Inspektion, die eigentlich selbst die Einhaltung der Registraturvorschriften bei den untergeordneten Ämtern kontrollieren sollte, völlig in Unordnung war. HAL H 169 Schreiben des Oberbuchhalters Heissig (7. März 1814).

*Eintheilung der Geschäfte erzeugen würde.*<sup>713</sup> Albert Ritter von Ostheim wurde im Jahr 1813 als dritter, den anderen beiden gleichgestellter Hofrat angestellt.<sup>714</sup> Er besaß selbst ein Gut in Weißöhlhütten (Bílá Lhota) in Mähren und war vorher 24 Jahre im Staatsdienst, wohl in der Kammergutsverwaltung, gewesen, da er ein Praktiker in der Landwirtschaft war.<sup>715</sup> Es handelt sich bei ihm um eine umstrittene Figur, die von mehreren Seiten angefeindet wurde. Im Jahr 1815 ging ein anonymes Schreiben mit Anschuldigungen gegen ihn beim Fürsten ein, als dessen Verfasser Ostheim den Steinitzer Amtmann von Monsé vermutete, weil dieser ihn schon mehrfach diverser Vergehen bezichtigt hatte. Als sich schließlich der Waldbereiter der Herrschaft Aussee, Vinzenz Hajek, als Verfasser bekannte, zog die Affäre noch weitere Kreise. Dieser erwähnte in dem anonymen Schreiben nämlich Insiderinformationen, die nur in der Kanzlei bekannt waren, die er wohl von seinem Bruder, dem Amtsschreiber von Lichtental, erfahren hatte, der, so die Vermutung Ostheims, wiederum nur vom Hofrat Hauer, bei dem er regelmäßig zu Besuch war, davon Kenntnis erlangt haben konnte.<sup>716</sup> Es ist naheliegend, dass die Pensionierung Hauers im gleichen Jahr mit dieser Angelegenheit zu tun hatte.<sup>717</sup> Im Jahr 1817 war Ostheim erneut mit schwersten Anschuldigungen konfrontiert, dieses Mal bezichtigte ihn ein Olmützer Bürger diverser Betrügereien und Unterschlagungen, so soll er unter anderem ausgemergelte Schafe und Rinder aus seinen eigenen Beständen mit teuren Merinoschafen und Schweizerkühen eines fürstlichen Meierhofes vertauscht haben.<sup>718</sup> Der Fürst hielt aber an Ostheim fest, bis dieser 1820 auf eigenes Ersuchen pensioniert wurde.<sup>719</sup> Ostheim spielt auch eine

---

<sup>713</sup> HAL H 169, Gutachten des Hofrates Ostheim über einen Kanzleiordnungsentwurf des Hofrates Walberg (25. Mai 1815).

<sup>714</sup> H 69, Personalakt Albert Ritter von Ostheim, Schreiben an die Anwaltschaft wegen Einstellung des Hofrates Ostheim (20. Mai 1813).

<sup>715</sup> Vgl. HAL H 1, Handbillet (undatiert, vermutlich 1815).

<sup>716</sup> HAL H 169, Schreiben des Hofrates von Ostheim an den Fürsten (24. Jänner 1815). Vinzenz Hayek wurde entlassen. Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Herrschaft Aussee. Die Anmerkung, dass Hayek im Jahr 1813 entlassen wurde, kann aber nicht stimmen, da sich die Affäre erst im Jahr 1815 abspielte.

<sup>717</sup> Hauer war in diesem Jahr erst 51 Jahre alt, weshalb er kaum aus Altergründen pensioniert wurde.

<sup>718</sup> HAL H 169, Schreiben des Olmützer Bürgers Johann Berger (18. Oktober 1817). Als Informant führte Berger Ostheims Schäfer Karl Sponner und den Amtmann von Landskron Schultschik an. Er verdächtigte auch den Amtmann von Ostra (und früheren Inspektor von Lundenburg), Franz Neiser, dass er bei den Betrügereien mit Ostheim unter einer Decke stecke. Außerdem behauptete er, dass Ostheim von einem früheren Arbeitgeber, Graf Urban zu Großherlitz, wegen Unregelmäßigkeiten entlassen worden sei.

<sup>719</sup> HAL H 169, Pensionsansuchen des Hofrates Ostheim (9. Jänner 1820). Er wollte pensioniert werden, weil sowohl er als auch seine Frau krank waren und er sich deshalb auf seine Güter zurückziehen wollte. Er bot aber an, dass er von dort aus weiterhin für die fürstliche Verwal-

Rolle in einem vom Fürsten an alle Beamten ergangenen Erlass, der aufgrund seiner ungewöhnlichen Schärfe einzigartig ist.<sup>720</sup> Er schrieb darin, *daß man die Aufnahme des Hofrates von Ostheim in meine Dienste einer Art von Beweggründen beizumessen versucht habe, durch die man meine Wahl zugleich mit der Person des Hofraths hat erniedrigen wollen.* Deshalb finde er sich zu der Erklärung bewogen, *daß der gute Ruf, den H(err) von Ostheim aus seinen vormals durch 24 Jahr geleisteten Staatsdiensten mit sich genohmen hat und meine eigene Uiberzeugung von seinen practisch bewährten Kenntnissen in der Landwirtschaft [...] mich bewogen haben, ihn als Hofrath in meine Dienste zu nehmen, ohne daß seiner Seits irgend eine Ursache des Bedürfnisses vorhanten ware, mich um seine Aufnahme zu bitten.* In scharfen Worten geißelte der Fürst den unmoralischen Lebenswandel der Beamten,<sup>721</sup> den Hang zur Geschwätzigkeit über Amtsgeschäfte und die Verleumdungen anderer Beamten. Manche hätten sich sogar *so weit vergessen, daß sie meinem Charakter gehässige Leidenschaften andichten und meinen Handlungen niedrige Deutungen zu geben, überhaupt mit den niedrigsten Verleumdungen mich und meine treuesten Diener anzugreifen wagen.*<sup>722</sup>

Im Jahr 1815 wurde schließlich mit einer neuen Kanzleiordnung auf die veränderte Organisationsstruktur der Verwaltung reagiert. Die Kanzlei wurde mit einem Personalstand von 16 Personen eingerichtet: an der Spitze stand der erste Hofrat von Walberg, es folgten die Hofräte Hauer, von Ostheim und Johann Hempfling, wobei man letzteren als Stall- und Gestütsdirektor nur eingeschränkt zum Kanzleipersonal zählen kann, weil er nicht mit anderen Verwaltungsaufgaben betraut war,<sup>723</sup> der Kabinettssekretär Baron Buschmann, die Sekretäre Leopold von Haymerle<sup>724</sup> und Franz Hempfling, ein Kanzleirevident, ein Protokollist, zwei Kanzlisten, drei Kopisten und zwei Kanzleiboten.<sup>725</sup> Dazu kamen noch drei Beamte (zwei Kassiere und ein Kassierdiener) der fürstlichen Majoratkassa.<sup>726</sup> Obwohl sich die Aufgaben beträchtlich gesteigert hatten – Hofrat Haymerle

---

tung tätig sein könnte, was aber nicht aufgegriffen wurde. HAL H 69, Personalakt Albert Ritter von Ostheim, Handbillet zur Pensionierung (28. Jänner 1820).

<sup>720</sup> HAL H 1, Eigenhändiges Konzept des Fürsten eines Erlasses an die Beamten (undatiert). Es dürfte sich bei diesem Erlass um eine Reaktion auf die Affäre im Jahr 1815 handeln.

<sup>721</sup> In der ursprünglichen Version des Konzeptes schrieb er, dass *die Moralität so tief herabgesunken ist, daß sogar gebrechliche Greise sich nicht schämen, neben ihren ehrsamten Ehegattinnen zum öffentlichen Aergerniß Mätressen zu unterhalten.*

<sup>722</sup> HAL H 1, Eigenhändiges Konzept des Fürsten eines Erlasses an die Beamten (undatiert).

<sup>723</sup> Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787–1847, wo er nicht zur Kanzlei gerechnet wurde.

<sup>724</sup> Leopold Haymerle war der Sohn des früheren Hofrates Franz von Haymerle.

<sup>725</sup> MZA F 128/197, Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzlei (20. Juni 1820) Pkt. 6.

<sup>726</sup> Ebd. Pkt. 31 F.

schrieb schon beim Regierungsantritt des Fürsten Johann, dass sich *seith den Kriegs Jahren, den eingeführten neuen Landesgesetzen, Steuern und dem schwankenden Gang der Staatsfinanzen und politischen Geschäfte [...] nicht allein die Arbeit vervielfacht habe, sondern es sind Gattungen Geschäfte entstanden, die man vor wenig Jahren [...] den Nahmen nach nicht gekannt hatte*,<sup>727</sup> nun kamen auch noch die Aufgaben der Inspektorate dazu – blieb der Personalstand gegenüber dem Jahr 1805 gleich.<sup>728</sup> Die Zuständigkeit der Kanzlei erstreckte sich nun neben den unmittelbaren Kanzleigeschäften auch auf die Oberleitung der Herrschaften inklusive der Forstämter. Ihr unterstellt waren außerdem alle Behörden und Departements (Buchhaltung, Baudirektion, Architekten, Ingenieure, das Haushofmeisteramt etc.) mit Ausnahme der Stall- und Gestütsdirektion, die unmittelbar dem Fürsten unterstand.<sup>729</sup> Eingerichtet war die Kanzlei als Kollegialbehörde. An den am Mittwoch und Samstag stattfindenden Hauptsitzungen, bei denen alle Materien mit Ausnahme der *Currenten* beraten werden mussten, nahmen die vier Hofräte, der Kabinettssekretär und die zwei Sekretäre teil. Die Entscheidungen fielen nach dem Mehrheitsprinzip,<sup>730</sup> für die Beschlüsse war aber das gesamte Kollegium dem Fürsten verantwortlich.<sup>731</sup> Folgende Materien behielt sich der Fürst zur eigenen Entscheidung vor: alle Gegenstände, die das Haus, die Familie und die Regalien betrafen; die wichtigen Angelegenheiten mit den Hof- und Länderstellen im In- und Ausland; die Organisationsstruktur der Verwaltung; die Gnadensachen und alle Remunerationen; die Kassa- und Finanzgegenstände; die Dienstverleihungen, Pensionierungen, Entlassungen und Gehaltssteigerungen; den Kauf und Verkauf von Realitäten; wichtigere Pachtungen; größere Käufe und Verkäufe von landwirtschaftlichen Produkten sowie von Bildern, Büchern und Kupferstichen; die Stiftungsangelegenheiten; die Verleihung von Patronatsprüfunden; größere Wirtschaftsbauten; die Vergabe von Quartieren; alle Voluptuargegenstände; die Jagd-, Stall- und Gestütangelegenheiten; alle grundsätzlichen Systemänderungen.<sup>732</sup>

---

<sup>727</sup> HAL H 1773, Untertänigster Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805).

<sup>728</sup> Vgl. S. 219. Zu den 15 Kanzleibediensteten – der Gestütsdirektor und Hofrat Hempfling wurde hier nicht miteingerechnet, da er normalerweise nicht unmittelbar dem Kanzleipersonal zugeordnet wurde (vgl. z. B. HAL H 1778, Personalstatus Hofkanzlei (20. Februar 1820) – kommen noch drei Kassabeamten, sodass die Kanzlei mit 18 Personen den gleichen Personalstand wie 1805 hatte.

<sup>729</sup> MZA F 128/197, Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzlei (20. Juni 1820) Pkt. 7.

<sup>730</sup> Ebd. Pkt. 13 und 14. Der erste Hofrat gab die Stimme als letzter ab, hatte also bei Stimmengleichstand unter den anderen Beamten das ausschlaggebende Votum.

<sup>731</sup> Ebd. Pkt. 16.

<sup>732</sup> Ebd. Pkt. 19.

Mit der Kanzleiordnung 1815 wurde die vorher gängige informelle Kompetenzverteilung zwischen den Beamten durch ein Ressortsystem abgelöst. Der erste Hofrat war für die Familienangelegenheiten, die diplomatischen Beziehungen im In- und Ausland, den Verkehr mit den Staats- und Landesbehörden, die Stiftungen und die Forstwirtschaft zuständig.<sup>733</sup> Dem zweiten und dem dritten Hofrat oblag der gesamte Bereich der Landwirtschaft inklusive der Aufgaben, die früher den Inspektoren übertragen gewesen waren. Bei den Lokalvisitationen durften sie aber nur bei Gefahr im Verzug eigenmächtige Anordnungen verfügen, ansonsten mussten sie über ihre Erhebungen Berichte in der Hauptsitzung vorlegen, wo die entsprechenden Beschlüsse im Kollegium gefasst wurden.<sup>734</sup> Der Kabinettssekretär war für die Küche, das Hofmeisteramt und die Kammer zuständig. Außerdem musste er den Fürsten begleiten, wenn dieser auf den Landsitzen weilte. Er war auch für das Expedit, also die Erstellung der Reinschriften, das in der Kanzleiordnung detailliert geregelt wurde, verantwortlich. Da die Hofräte in ihren Wohnungen arbeiteten und deswegen nicht immer anwesend waren, hatte er die Oberaufsicht über das nachgeordnete Kanzleipersonal.<sup>735</sup> Von den beiden Sekretären war einer dem ersten Hofrat zugeordnet, ohne dass ihm spezifische Materien übertragen wurden, der andere war einerseits für die Protokollführung, die Registratur und das Archiv, andererseits für die Personalangelegenheiten und die Häuserverwaltung zuständig. Da die *Führung des Protokolls mit dem dazu gehörigen Index die Seele der Ordnung bey Kanzley Geschäften* sei, wurden in der Kanzleiordnungen auch umfassende Regelungen für die Erstellung des Einreichungs- und Exhibitenprotokolls getroffen.<sup>736</sup> Die Arbeitszeit wurde für das Personal vom Sekretär abwärts von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr festgelegt, sie hat sich also gegenüber der Regelung von 1792 um zwei Stunden pro Tag erhöht.<sup>737</sup> Der gleiche Personenkreis hatte einen Urlaubsanspruch im Ausmaß von acht Tagen. Für das Führungspersonal gab es keine Arbeitszeit- und Urlaubsregelung.<sup>738</sup>

Die Verwaltung der Kassa oblag nur den Hofräten, sie durfte nicht in den allgemeinen Hauptsitzungen behandelt werden. Der erste Kassier musste wöchentlich dem Kanzleichef einen Bericht über den Kassastand vorlegen, einmal im

---

<sup>733</sup> Ebd. Pkt. 31 A.

<sup>734</sup> Ebd. Pkte. 28 und 31 A.

<sup>735</sup> Ebd. Pkte. 31 A und C.

<sup>736</sup> Ebd. Pkte. 31 B, D und E. Ihm oblag auch das Archiv, in dem die Urkunden aufbewahrt waren.

<sup>737</sup> Vgl. S. 213. Es kann aber sein, dass der Achtstundentag schon vor der Kanzleiordnung üblich wurde, was angesichts der Tatsache, dass das Personal trotz zunehmender Aufgaben nicht gestiegen ist, nicht unwahrscheinlich ist. Wenn die Arbeit erledigt war, stand es im Ermessen des ersten Hofrates, den Beamten früher frei zu geben.

<sup>738</sup> Ebd. Pkt. 31 D.

Monat war eine Kassasitzung der Hofräte mit Beiziehung der beiden Kassiere vorgesehen, in der der Finanzplan für das folgende Monat erörtert wurde. Für *unvorhergesehene Fälle* war eine Reservekassa mit einem Volumen von 300 000 fl zu unterhalten. Mit Ausnahme der systematisierten Ausgaben wie Löhne, Apagnen, Pensionen etc. durften Zahlungen nur auf schriftlichen Befehl des Fürsten angewiesen werden. Der Jahresabschluss musste im März, dem Monat mit dem höchsten Kassastand, aufgestellt werden.<sup>739</sup> Im Jahr 1827 folgte eine eigene Instruktion für die fürstliche Hauptkassa.<sup>740</sup>

Da die Aktenkunde sich kaum mit herrschaftlicher Verwaltung beschäftigt, die Kenntnis des Geschäftsganges aber von zentraler Bedeutung für die Beurteilung eines Schriftstückes ist, soll auch kurz auf den in der liechtensteinischen Verwaltung nach 1815 üblichen Aktenlauf eingegangen werden. Die Konzepte wurden von den Sekretären erstellt, die sie mit ihrem Namen versehen dem zweiten oder dritten Hofrat zur Revision übermittelten. Nach der Revision setzten diese ihre Unterschrift und den Vermerk «*Legi*» unter das Konzept und stellten den Akt *in der verschlossenen Kanzley Tasche* dem ersten Hofrat zu, der das Konzept mit der Unterschrift und dem Vermerk «*Expediatur*» zur Reinschrift freigab. Die Ausfertigung wurde vom ersten Hofrat unterschrieben und von einem der beiden anderen Hofräte, die sich wöchentlich abzuwechseln hatten, gegengezeichnet. Unter dem Vermerk «*ad Mandatum Serenissimi*» musste jedes Schriftstück noch von einem der Sekretäre, die sich dabei ebenfalls abwechselten, unterschrieben werden. Ohne alle drei Unterschriften erlangte eine Ausfertigung keine Rechtsgültigkeit. Schriftstücke, die im Namen des Fürsten ausgestellt und von diesem unterfertigt wurden, mussten vom dirigierenden Hofrat und einem der beiden anderen Hofräte gegengezeichnet werden. Das Korrespondenzschriftgut mit den Länderstellen, den Kreisämtern und anderen staatlichen Behörden, das der Fürst nicht selbst unterschreiben konnte, wurde nur vom ersten Hofrat unterschrieben. Das gleiche galt auch für Schreiben an Standespersonen, denen kein formeller Kanzleibescheid nach dem oben dargestellten Muster zugestellt werden sollte.<sup>741</sup>

Aufgrund der Inkonsequenz in der Nachbesetzung von vakanten Ämtern wurde die Kanzleiordnung binnen kürzester Zeit verwässert. Nach der Pensionierung des Hofrates Hauer Ende des Jahres 1815 wurde sein Posten nicht nachbesetzt, die Wirtschaftsangelegenheiten wurden jetzt durch Hofrat von Ostheim alleine erledigt. Nachdem auch dieser im Jahr 1820 pensioniert worden war, rückte

---

<sup>739</sup> Ebd. Pkt. 31 F.

<sup>740</sup> HAL H 4, Instruktion für die Hauptkassa (6. Juli 1827).

<sup>741</sup> MZA F 128/197, Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzlei (20. Juni 1820) Pkte. 21-23.

der Kabinettsdirektor Buschmann nach, er erhielt aber den seit 1807 nicht mehr vergebenen Titel eines Wirtschaftsrates. Der Hofrattitel war jetzt wieder alleine dem Kanzleichef vorbehalten. Im Zuge der Beförderungen wurden teilweise auch Kompetenzverschiebungen vorgenommen. Da der ehemalige Posten von Buschmann als Kabinettssekretär ebenfalls nicht mehr vergeben wurde, behielt er die Verantwortung über das Exedit als Wirtschaftsrat bei. Es kam auch vor, dass Beamte bei gleich bleibenden Kompetenzen wohl klingende Titel ad personam verliehen bekamen.<sup>742</sup> Es soll im Folgenden nicht auf jede einzelne Änderung eingegangen werden, insgesamt ist festzuhalten, dass die Kanzleiordnung zwar in der Grundstruktur, vor allem was die kollegiale Verfassung anbelangt, beibehalten wurde, die personale Besetzung, die Amtstitel und in geringerem Ausmaß die Kompetenzverteilung wurden aber durchaus flexibel gehandhabt. Im Jahr 1820 bestand beispielsweise das Führungspersonal aus dem Hofrat Walberg, dem Wirtschaftsrat Buschmann, dem Archiv- und Registratordirektor Hempfling, den Sekretären Haymerle und Kraupa und dem Buchhalter Franz Karner.<sup>743</sup>

Der mit der Zentralisierung einhergehende massive Anstieg des Verwaltungsaufwandes führte dazu, dass bereits wenige Jahre nach der Reform Überlegungen angestellt wurden, wie man die überbordende Bürokratie verringern könne. Wie bei den meisten Reformen hierarchisch gegliederter Verwaltungen standen die Reformansätze für eine *Verringerung der Schreibgeschäfte*, wie es zeitgenössisch hieß, in einem Spannungsfeld zwischen Zentralismus und Autonomie der untergeordneten Behörden, wobei der Fürst eine zentralistischere Position einnahm als die Kanzlei, die den lokalen Ämtern unter gewissen Voraussetzungen mehr Autonomie zugestehen wollte. Auf Befehl des Fürsten entwarf die Kanzlei in einem umfangreichen Gutachten unzählige Reformmaßnahmen, von denen hier nur einige wenige herausgegriffen werden sollen, anhand derer auch sehr gut der hohe Grad der Bürokratisierung der liechtensteinischen Verwaltung im Vormärz ablesbar ist.<sup>744</sup> Es war zum Beispiel vorgeschrieben, dass die Herrschaftsämter bei der Anschaffung von Geräten wie Pferdegeschirr und dergleichen eine Bewilligung

<sup>742</sup> So erhielt der Sekretär Franz Hempfling den Titel Registrators- und Archivdirektor ad Personam verliehen. HAL H 169 Vorschlag und Resolution zur Reorganisation (31. Jänner 1820); HAL H 169, Personalstatus Hofkanzlei (1. März 1820). Vgl. HAL H 1778, Personalstatus Hofkanzlei (20. Februar 1820); HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787–1847, Hofkanzlei.

<sup>743</sup> Der Buchhaltertitel wurde Franz Karner ebenfalls ad Personam verliehen, er war vorher Revident. Da sein Gehalt höher war, als jenes der Sekretäre, kann man annehmen, dass er jetzt auch in der Hauptsitzung stimmberechtigt war. HAL H 169 Vorschlag und Resolution zur Reorganisation (31. Jänner 1820). Vgl. HAL H 1778, Personalstatus Hofkanzlei (20. Februar 1820); HAL H 1773, Personal- und Besoldungsstand (4. September 1824).

<sup>744</sup> HAL H 169, Vortrag Nr. 3391 (11. Juli 1822); HAL H 169, Beilage zum Vortrag Nr. 3391 (14. Juli 1822).

von der Kanzlei einholen mussten. Da diese aber aus der Ferne nicht kontrollieren konnte, ob die alten Geräte tatsächlich abgenutzt waren, wurde *in Voraussetzung der Wahrheit [...] die gebethene Beyschaffung, jedoch immer mit dem Vorbehalt der Revision der Buchh(alterei)* bewilligt. Da ohnehin nur die Buchhalterei anhand der in den Büchern festgehaltenen letztmaligen Anschaffung eines Gerätes die Abnutzungsdauer der Geräte einschätzen könne, sollte diese Bewilligungspflicht abgeschafft werden.<sup>745</sup> Da nahezu alle Handlungen auf den Herrschaften, die über die laufenden Geschäfte hinausgingen, von der Kanzlei approbiert werden mussten, war es ein gängiges Phänomen, dass diese Entscheidungen traf, ohne die genauen Umstände zu kennen. So mussten die *Getreideabdrusch Resultate* zur Approbation eingereicht werden, die aber ebenfalls nur mit Vorbehalt der Revision durch die Buchhalterei genehmigt werden konnten, weil nur diese in der Lage war, die in den Kastenamtsrechnungen verzeichnete Ernte mit den Ergebnissen der Probedreschungen und mit den Rechnungsregistern zu vergleichen.<sup>746</sup> Bei Versteigerungen von Vieh, Häuten, Fellen und dergleichen mussten die Ämter im Vorhinein eine Wertschätzung bei der Kanzlei zur Bewilligung einbringen, die als Basis der Versteigerung dienen sollte. Dies war insofern schon relativ sinnlos, weil die Kanzlei den Zustand der Tiere nicht kannte, brachte aber im ungünstigen Fall, dass der geschätzte Preis bei der Versteigerung nicht erzielt wurde, erneuten bürokratischen Aufwand, da eine *weitwendige Rechtfertigung nothwendig* wurde.<sup>747</sup> Es finden sich noch zahlreiche ähnliche bewilligungspflichtige Materien, so musste sogar für die Versteigerung von verdorbenem Gras oder Heu eine Bewilligung eingeholt werden,<sup>748</sup> die nun abgeschafft und meist mit der Auflage eines jährlichen Berichts den Herrschaftsämtern übertragen wurden. Ähnlich strikte Regelungen gab es auch in der Personalpolitik. Die Herrschaften durften mit Ausnahme der Mägde und Knechte bis dahin weder Personal aufnehmen noch versetzen. Die Versetzungen innerhalb einer Herrschaft von einem Meierhof auf einen anderen wurden nun von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Mit der Ausweitung der Kompetenzen wurde auf den Herrschaften ebenfalls das Kollegialsystem eingeführt: es könne *hierunter keineswegs verstanden seyn [...], den persönlichen und individuellen Wirkungskreis eines H(er)sch(a)fts Vorstehers zu vergrößern, sondern bey dieser Ausdehnung der Amtsmacht konnte streng genommen nur die Totalitaet eines Amtes in Betracht genommen, folglich hiebey nur verstanden wer-*

---

<sup>745</sup> Ebd. § 15.

<sup>746</sup> Ebd. § 30.

<sup>747</sup> Ebd. § 37. Da zwischen der Schätzung und der Versteigerung oft ein längerer Zeitraum lag, wich der Preis häufig ab, da sich der Zustand der Tiere in dieser Zeit ändern konnte.

<sup>748</sup> Ebd. § 23.

*den, daß alle vorherührten Gegenstände nicht der alleinigen Entscheidung und Willkühr des einzigen H(er)sch(a)fts Vorstehers, sondern der Berathung und der Conclusion des gesammten Amtes unterliegen dürfen.*<sup>749</sup>

Viele der vorgeschlagenen Veränderungen gingen dem Fürsten zu weit, weshalb diese einer *nochmahligen reifen Beratung und Überlegung zu unterziehen* waren, da die *gerade jetzt wieder hin und her zu Tage gegangenen Beyspiele von Veruntreuungen die höchste Vorsicht in der beabsichtigten Machtvergrößerung erheischen* würden.<sup>750</sup> In einem weiteren Vortrag nahm die Kanzlei nun viele Vorschläge wieder zurück.<sup>751</sup> So war im ersten Gutachten vorgesehen, dass die Ämter kleinere Reparaturen bis zu einem Wert von 100 fl autonom durchführen hätten dürfen. Obwohl es sich hier angesichts der Betriebsumsätze nur um einen kleinen Betrag handelt, wurde diese Regelung mit der Begründung, dass für kleinere Reparaturen ohnehin die Robotpflichtigen zur Verfügung stehen würden und größere Instandsetzungen generell zustimmungspflichtig seien, wieder zurückgenommen.<sup>752</sup> Als zweites Beispiel für die Tatsache, dass man sich trotz des Ansinnens, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen, letztendlich in vielen unwichtigen Bereichen verzettelte, sei der Bierausschank bei den Robotarbeitern genannt. Es war nämlich üblich, dass die Arbeiter bei der Ernte eine Gratifikation erhielten, wenn sie wegen drohendem Schlechtwetter länger als üblich arbeiten mussten. Im ersten Vorschlag wurde diese Gratifikation auf eine halbe Maß Bier pro Person festgelegt, ansonsten wurde die Materie aber den Amtsmännern überlassen. Jetzt ruderte man zurück und die Gratifikationen mussten jeweils von der Herrschaft im Nachhinein bewilligt werden.<sup>753</sup>

Nach dem Tod des Hofrates Theobald von Walberg, der 63 Jahre in fürstlichen Diensten stand,<sup>754</sup> davon 26 als dirigierender Hofrat, wurde 1834 der bisherige Wirtschaftsrat Joseph Freiherr von Buschmann zu seinem Nachfolger ernannt. Da er die Wirtschaftsagenden in seiner neuen Funktion beibehielt, wurde ihm

<sup>749</sup> Ebd. § 36.

<sup>750</sup> HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822). Die oben genannten Beispiele dürften aber alle umgesetzt worden sein, da sie nicht mehr revidiert wurden.

<sup>751</sup> HAL H 169, Beilage zum Vortrag Nr. 3391 (14. Juli 1822) weist 45 §§ mit Reformvorschlägen auf, zehn davon wurden in HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822) wieder größtenteils zurückgenommen.

<sup>752</sup> HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822) ad § 19. Vgl. HAL H 169, Beilage zum Vortrag Nr. 3391 (14. Juli 1822).

<sup>753</sup> HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822) ad § 18. HAL H 169, Beilage zum Vortrag Nr. 3391 (14. Juli 1822) § 18.

<sup>754</sup> Vgl. HAL H 169 Vorschlag und Resolution zur Reorganisation (31. Jänner 1820). Zu diesem Zeitpunkt stand er 49 Jahre in fürstlichen Diensten. Zunächst war er Privatsekretär, ab 1785 scheint er als Sekretär unter dem Kanzleipersonal auf, 1792 wurde er Wirtschaftsrat, 1805 Hofrat, 1808 dirigierender Hofrat.

mit Anton Tronner, dem Burgrafen von Aussee, ein Sekretär zur Seite gestellt.<sup>755</sup> Generell wurden die Wechsel von Herrschaftsbeamten in den Kanzleidiens ab den 1830er Jahren häufiger.<sup>756</sup> Unmittelbar danach trat eine neue Geschäftsordnung der Hofkanzlei in Kraft, die im Gegensatz zu den früheren Kanzleiordnungen weniger auf den strukturellen Aufbau der Kanzlei abzielte, sondern die detailliert den Geschäftsgang und die Aufgaben jedes einzelnen Beamten in chronologischer Abfolge von der Geschäftszuteilung durch den Hofrat über die Protokollierung, die Bearbeitung durch den jeweiligen Referenten, das Verfahren in der Sitzung, die Reinschrift und deren Revision bis hin zur Ausfertigung und zur Registratur normierte. Bei der Geschäftszuteilung hatte der Hofrat eine Bewertung vorzunehmen, ob es sich um Angelegenheiten handelte, die einer *Kanzleiberathung und Entscheidung unterliegen* oder ob diese aufgrund von bereits bestehenden Vorschriften ohne Befassung in der Hauptsitzung entschieden werden konnten. Die Geschäftseinteilung unterlag der Revision durch den Wirtschaftsrat, der die Befugnis hatte, die vom Hofrat nicht als «*ad Referendum*» eingestuften Geschäfte der Behandlung durch das Kollegium zuzuweisen. Zur Beschleunigung des Geschäftsganges war vorgesehen, dass sich nicht nur der jeweils verantwortliche Referent, sondern *ein jeder der an der Kanzleiberathung Theil zu nehmen hat von den dießfälligen Geschäften schon vor der Sitzung gründliche und genaue Kenntnis* zu verschaffen habe. Ein eigens Kapitel ist der Evidenzhaltung der Geschäftsrückstände gewidmet.<sup>757</sup>

Fürst Alois II. machte die zentralistischen Reformen seines Vaters wieder teilweise rückgängig, indem er im Jahr 1837 mit sogenannten inspizierenden Oberamtännern wieder eine Zwischeninstanz in der hierarchischen Gliederung einföhrte. Die Oberinspektion für Böhmen, die auch unter Fürst Johann nicht aufgelöst worden war, befand sich weiterhin in Prag, wo sie seit 1823 ihren Sitz hatte,<sup>758</sup> die Inspektoratssitze für die mährischen Besitzungen wurden in Lundenburg, Posorschitz, Sternberg und Hohenstadt eingerichtet. Mit Ausnahme von Lundenburg und Schwarzkosteletz waren die Oberamtännern gleichzeitig auch Herrschaftsverwalter.<sup>759</sup> Der Wirkungskreis der inspizierenden Oberamtännern

---

<sup>755</sup> HAL H 1773, Circular 3254 (19. April 1834); HAL H 1773, Handbillet des Fürsten wegen des Todes von Walberg (18. April 1834).

<sup>756</sup> HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847. In den 1830er Jahren gab es neun Herrschaftsbeamte, die in die Kanzlei wechselten.

<sup>757</sup> HAL H 4, Geschäftsordnung der Hofkanzlei (21. April 1834). Es wurde auch die Tätigkeit der Kanzleidiener normiert. HAL H 1773, Dienstinstruktion für die Kanzleidiener (1. Juni 1834).

<sup>758</sup> HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847, Schwarzkosteletz.

<sup>759</sup> HAL H 4, Nr. 6839 Circular wegen der Einsetzung von inspizierenden Oberhauptännern (26. Oktober 1837). Insgesamt gab es sieben Oberamtännern.

war zunächst nur provisorisch bestimmt, definitiv festgelegt wurde er erst mit der im Jahr 1838 erlassenen «Hauptinstruktion zur organischen Einrichtung der fürstlichen Administration überhaupt», mit der erstmals das Gesamtgefüge der fürstlichen Verwaltung geregelt wurde. Der erste Teil der gedruckt vorliegenden Hauptinstruktion skizziert folgende Verwaltungsgrundsätze: die Erhaltung des Besitzstandes und seiner Integrität, die möglichst einträgliche Bewirtschaftung des Besitzes, das Wohl der Untertanen und die Besorgung des öffentlichen Dienstes.<sup>760</sup> Der zweite Teil normiert den organischen Aufbau des Verwaltungsapparates. Die wieder eingerichteten Inspektoren waren nun «*exponierte Mit-Kongregianten*» der Hofkanzlei, die in allen Fragen, die ihren Amtsbezirk betrafen, bzw. in wichtigen Dienstangelegenheiten, wenn sie in vom Hofrat einbezogen wurden, ein Stimmrecht hatten. Da sie in der Regel nicht bei den Sitzungen anwesend waren, mussten sie ihre Referate schriftlich einbringen.<sup>761</sup> Die Inspektionen waren in administrativer Hinsicht keine unabhängigen Behörden, sondern sie durften nur dann Verfügungen treffen, wenn sie dazu von der Hofkanzlei beauftragt wurden.<sup>762</sup> Ihnen oblag auch nur die Überwachung der Herrschaften, sie durften aber nicht selbst verwaltend eingreifen.<sup>763</sup> Die Kanzlei war aber weiterhin angehalten, auch selbst Lokalvisitationen durchzuführen.<sup>764</sup> Mit Ausnahme der Änderungen, die sich durch Einrichtung der exponierten Mitglieder der Kanzlei ergaben, blieb der Geschäftsgang der Kanzlei von der Hauptinstruktion unberührt.<sup>765</sup> Neu eingerichtet wurde eine Justizinspektion für die mährischen Herrschaften (inklusive der Herrschaft Landskron) mit Sitz in Brünn, die bei den Angelegenheiten, die die Rechte der Herrschaft betrafen, beratend, und bei den öffentlichen Justizangelegenheiten (Grundbuch, Verlassenschaftswesen, Justizpflege im Allgemeinen etc.) inspizierend tätig war.<sup>766</sup> Bezüglich der Forstämter verblieb es bei der bereits seit mehreren Jahrzehnten geltenden Regelung, die im Grunde auch im 18. Jahrhundert üblich war, dass sie das Forst- und Jagdwesen in ihrem Zuständigkeitsbezirk

<sup>760</sup> Hauptinstruktion §§ 1-50.

<sup>761</sup> Hauptinstruktion §§ 64f. Dem Range nach standen die mährischen und österreichischen Oberamtänner als exponierte Mitglieder der Kanzlei vor den Sekretären, der zuständige Inspektor für Böhmen mit dem Titel eines Wirtschaftsrates stand unmittelbar hinter dem Hofrat und dem Wirtschaftsrat der Kanzlei an dritter Stelle. Ebd. § 73.

<sup>762</sup> Ebd. § 73. Die der Kanzlei vorbehaltenen Entscheidungen (ebd. § 64) mussten sie dem Kanzleigremium vorlegen. Den Mehrheitsbeschluss mussten sie auch vollziehen, wenn sie selbst dagegen gestimmt hatten.

<sup>763</sup> Ebd. § 79.

<sup>764</sup> Ebd. §§ 68-70.

<sup>765</sup> Im Jahr 1842 wurde der Geschäftsgang durch eine Verordnung des Kanzleichefs leicht modifiziert. HAL H 4, Vom Praesidio an das Gremium und sonstige Personale der fürstlichen Hofkanzlei (12. Juni 1842).

<sup>766</sup> Hauptinstruktion §§ 147-151.

in technischer Hinsicht zu leiten hatten, die administrativen Geschäfte oblagen den Herrschaften.<sup>767</sup> Obwohl man jede größere Reform in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Anspruch antrat, die Bürokratie nicht zu vermehren,<sup>768</sup> uferete der bürokratische Aufwand durch die rasant zunehmenden Vorschriften immer mehr aus,<sup>769</sup> sodass meistens einige Jahre nach einer Reform unter dem Topos «Verringerung der Schreibgeschäfte» neue Bestimmungen erlassen wurden, die sich aber wie im Fall des «Normales zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte» vom Jahr 1842 vor allem dadurch auszeichnen, dass sie geltende Bestimmungen abänderten oder weiter spezifizierten, aber keine grundsätzlichen Strukturänderungen vornahmen, sodass ihre Wirkung wohl begrenzt war.<sup>770</sup>

Auf der Ebene der Herrschaften sind in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert verschiedene Tendenzen erkennbar. Was den Bereich der öffentlichen Verwaltung angeht, waren die Ortsobrigkeiten nach der Definition eines zeitgenössischen Rechtskommentars «die erste politische Behörde. Deren Wirkungskreis greift in alle Zweige der öffentlichen Verwaltung ein. Die Ortsobrigkeit ist das wichtigste Organ der Staatsverwaltung, weil sie den Staatsunterthanen am nächsten steht, und ihr die unmittelbare Aufsicht über die Gesetze obliegt».<sup>771</sup> Der Staat erließ die entsprechenden Normen, außer bei der Auswahl der Beamten, für die es aber ebenfalls staatliche Vorschriften gab, und einigen organisatorischen Angelegenheiten – es war zum Beispiel nicht vorgeschrieben, welcher Beamte die öffentlichen Aufgaben übernahm, solange er die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllte – hatten die Grundherren kaum einen Einfluss.<sup>772</sup> Hinsichtlich ihrer Amtsgeschäfte waren die Beamten nur den vorgesetzten staatlichen Behörden verpflichtet.<sup>773</sup> Die geringe Einflussmöglichkeit lag in der mehrstufig gegliederten liechtensteinischen Verwaltung schon allein darin begründet, dass die Herrschaften unmittelbar den Kreisämtern unterstellt waren, womit die Zentralbehörde in diesem Bereich weit-

---

<sup>767</sup> Ebd. §§ 152-154. Auch das Jagdpersonal unterstand in technischer Hinsicht den Forstämtern, in administrativen Belangen aber dem jeweiligen Herrschaftsamt.

<sup>768</sup> Z. B. Ebd. § 96.

<sup>769</sup> Vgl. § 51: die Wiedereinführung der Inspektionen wird damit begründet, dass die Schreibgeschäfte nach deren Auflösung so stark zugenommen haben, dass der *faktische Dienst* sowohl bei den Ämtern als auch bei der Kanzlei darunter litt.

<sup>770</sup> HAL H 4, Nr. 7140/11 Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (27. Juli 1842).

<sup>771</sup> Vgl. SCHOPF, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 22. Zur Patrimonialverwaltung im 19. Jahrhundert vgl. MELVILLE, Adel und Revolution in Böhmen 16-20.

<sup>772</sup> Vgl. SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 3 7-18; DERS. Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 87-92, 110-120. Zu den Strafbestimmungen der Staatsbehörden gegenüber Herrschaftsbeamten ebd. 156-160.

<sup>773</sup> Ebd. 145.

gehend ausgeschaltet war.<sup>774</sup> Der Bereich der öffentlichen Verwaltung spielte bei den Überlegungen zu den Verwaltungsreformen im 19. Jahrhundert deshalb auch keine Rolle. Eine ähnliche Situation zeigt sich bei der Gerichtsbarkeit, wobei in der liechtensteinischen Verwaltung der Einfluss hier noch geringer gewesen sein dürfte, weil die Justiziere im Gegensatz zu den Beamten, die die öffentliche Verwaltung ausübten, nur in Ausnahmefällen gleichzeitig auch Aufgaben in der Wirtschaftsverwaltung innehatten und diese somit generell weniger in den Verwaltungsapparat integriert waren.<sup>775</sup> Fürst Alois II. sah sich sogar bemüßigt, die *irriges Meinung* zurückzuweisen, dass er auf die Amtsführung der von ihm für die Patrimonialgerichtsbarkeit eingestellten Beamten *durchaus keinen Einfluß [...] zu nehmen berechtigt sei*.<sup>776</sup> Dieser Einfluss beschränkte sich aber in erster Linie auf die Kontrolle der Amtsführung, da die Herrschaften weiterhin für die Beamten hafteten.<sup>777</sup> Eine Ausnahme bildeten die dem adeligen Richteramt zugeordneten Materien, wie das Grundbuch und das Waisen- und Depositenwesen, für die es zwar ebenfalls zahlreiche staatliche Normen gab, für die aber auch interne Regelungen erlassen wurden.<sup>778</sup>

Im Bereich der Eigenwirtschaft zielten die Reformen vor allem auf die Landwirtschaft ab, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen rasanten Reformschub erfuhr. In normativer Hinsicht waren hier die Wirtschaftsinstruktionen aus den Jahren 1821 und 1837, die ein umfassendes Programm der in dieser Zeit in den ökonomischen Gesellschaften erörterten rationalen Landwirtschaft verordneten,

<sup>774</sup> Vgl. Hauptinstruktion § 58, der die Zuständigkeitsbereiche der Kanzlei normiert. Ein Einfluss auf die öffentliche Verwaltung ist nicht vorgesehen.

<sup>775</sup> Vgl. zu den staatlichen Regelungen für die Gerichtsbarkeit SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 3 22-45; DERS., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 136-140.

<sup>776</sup> Hauptinstruktion § 49.

<sup>777</sup> SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 3 17; Vgl. Hauptinstruktion § 49: da der Fürst *für die aufrechte und gesetzliche Ausübung des Richteramtes [...] subsidiarisch haftend* ist wird ausdrücklich angeordnet, *daß auch die mit irgendeinem Richteramt bekleideten Beamten von den betreffenden Herrschafts-Vorstehern, in sofern letztere nicht selbst dieses Richteramt zu versehen haben, für jeden Fall aber von den inspizierenden Behörden und meiner Central-Kanzlei, wenigstens rücksichtlich ihrer Dienstleistung und sonstiger Gebahrung strenge beaufsichtigt und überwacht werden, sohin ihnen in dieser Beziehung auch untergeben seyn sollen, obschon diese Beaufsichtigung sich nicht auch auf die eigentlichen gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen des dazu berufenen Richters, in so ferne dieses die Gesetze nicht gestatten, erstrecken soll.*

<sup>778</sup> HAL H 169, Grundbuchsinstruktion (1. Jänner 1817). Zum Waisenwesen: Hauptinstruktion § 46; zum Depositenwesen: Hauptinstruktion § 47, in dem auf zahlreiche Circularre verwiesen wird. In diesem Bereich hatte auch die Kanzlei Kompetenzen. Vgl. ebd. § 58 (30).

am bedeutendsten. In der Einleitung der Reforminstruktion von 1837 wird allerdings festgehalten, dass viele der 1821 angestrebten Ziele nicht erreicht wurden.<sup>779</sup>

Die personale Zusammensetzung der Herrschaftsverwaltungen unterlag nur geringen Veränderungen, sehr wohl aber gab es Veränderungen hinsichtlich der inneren Struktur. Die grundlegendste Reform war die bereits erwähnte Einführung des Kollegialitätsprinzips in der Herrschaftsverwaltung in der Regierungszeit Fürst Johanns, die durch die Hauptinstruktion des Jahres 1838 genauere Bestimmungen erfuhr. Unabhängig von der Stellung des Amtsvorstehers, der *das verantwortliche Oberhaupt und Leiter der gesamten Verwaltung der betreffenden Herrschaft* war,<sup>780</sup> mussten alle *wesentlicheren Geschäfte* in einer wöchentlich verpflichtend abzuhaltenden Amtssitzung durch Mehrheitsbeschluss aller Beamten herbeigeführt werden.<sup>781</sup> Die Korrespondenz zwischen einer Herrschaft und den fürstlichen Behörden musste neben dem Amtsvorsteher jeweils von den zwei im Range folgenden Beamten unterschrieben werden.<sup>782</sup> Parallel zur Hauptinstruktion wurde auch ein gemeinschaftlicher Akzidenzienbezug eingeführt, sodass man das bis ins Detail geregelte System gegenseitiger Kontrolle auflockern konnte, weil es im eigenen Interesse jedes Beamten lag, die Gebarung der anderen zu überwachen.<sup>783</sup>

---

<sup>779</sup> HAL H 4, Instruction zur Revision und Prüfung, dann Richtigstellung der bestehenden Wirtschaftseinrichtungen (1837); STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz 15-19. Vgl. auch MELVILLE, Adel und Revolution in Böhmen 50-52.

<sup>780</sup> Hauptinstruktion §§ 106, 126.

<sup>781</sup> Ebd. §§ 116-118. Zur Bestimmung von 1822 HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822) § 36. Wenn der *Amtsvorsteher mit der Mehrheit der Meinungen nicht einverstanden* war, war ihm unter gewissen Auflagen das Recht eingeräumt, *unter seiner Dafürhaltung über das vorzunehmende Geschäft nach seiner einseitigen Meinung zu disponieren*.

<sup>782</sup> Hauptinstruktion § 122. Ausgenommen waren Justizangelegenheiten und *politische* Angelegenheiten, die nur vom Justiziar bzw. vom Amtsvorsteher zu unterfertigen waren.

<sup>783</sup> Hauptinstruktion § 127.

Tabelle 12: Entwicklung des Personalstandes der Beamten und Schreiber von 1747/1749 bis 1803 auf ausgewählten Herrschaften

	Beamte		Schreiber		Gesamt	
	1747	1803	1749	1803	1747/1749	1803
Aussee	7	8	5	7	12	15
Butschowitz	7	9	4	8	11	17
Eisgrub	6	6	4	6	10	12
Goldenstein	7	5	5	6	12	11
Hohenstadt	6	7	5	6	11	13
Jägerndorf	6	6	7	6	13	13
Landskron	7	10	4	10	11	20
Karlsberg	3	4	3	4	6	8
Ungar. Ostra	8	8	5	8	11	15
Plumenuau	6	7	5	8	11	15
Posorschitz	5	6	3	5	8	11
Rostok	2	2	2	2	4	4
Steinitz	8	8	4	7	12	15
Sternberg	9	6	5	6	14	12
Troppau	4	4	3	3	7	7
Trübau	7	9	5	6	12	15
<b>Gesamt</b>	<b>98</b>	<b>105</b>	<b>67</b>	<b>98</b>	<b>165</b>	<b>203</b>

Quellen: HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747); HAL H 160, Schreiberfession (26. März 1749); Schematismus 1803. Es sind nur jene Herrschaften angeführt, bei denen alle Angaben vollständig vorliegen. Die im Schematismus 1803 als eigene Gruppe ausgewiesenen Forstbeamten (Forstmeister und Waldbereiter) und -schreiber wurden mitberücksichtigt. Die Inspektoren und deren Schreibpersonal wurde nicht gezählt.

Trotz des starken Anstiegs des Verwaltungshandelns nahm der Personalstand der Beamten auf den Herrschaften im 18. Jahrhundert nur geringfügig zu. Auf den 16 Herrschaften, für die Zahlen vorliegen, gab es im Jahr 1747 98 Beamte, im Jahr 1803 waren es 105. Drei der neu dazugekommenen Beamten waren Justiziare, die im Jahr 1803 auf den Herrschaften Butschowitz, Eisenberg und Landskron ansässig waren.<sup>784</sup>

<sup>784</sup> Siehe Tabelle 11.

Auf einzelnen Herrschaften gab es aber durchaus bedeutende Änderungen. Die größte Reduktion gab es in Sternberg von neun auf sechs Beamte, was darauf zurückzuführen ist, dass 1747 von dort aus teilweise auch die Herrschaft Karlsberg verwaltet wurde. In Landskron gab es die größte Steigerung von sieben auf zehn Personen.

Die Einführung der Inspektoren im Jahr 1787 brachte allerdings eine Personalsteigerung auf der Ebene der Mittelbehörden, da für diese vorher kein eigenes Personal angestellt war, weil die früheren Oberamtmänner gleichzeitig als Herrschaftsvorsteher fungierten und für die Schreibearbeiten die herrschaftlichen Schreiber herangezogen wurden. Die hier berücksichtigten Herrschaften gehörten im Jahr 1803 zu den Inspektionsbezirken Steinitz, Sternberg und Trübau, in denen insgesamt drei Inspektoren und fünf Hilfskräfte (Revidenten und Kanzlisten) beschäftigt waren.<sup>785</sup>

Anders als bei den Beamten sieht die Situation bei den Schreibern aus: deren Anzahl nahm von 67 Personen im Jahr 1749 auf 98 Personen im Jahr 1803 fast um die Hälfte zu.<sup>786</sup> Der zunehmende Verwaltungsaufwand und die stark gestiegenen Anforderungen, die der Staat an die Herrschaften stellte, wurden also in erster Linie durch die Anstellung von Schreibpersonal, das wesentlich billiger war, bewältigt. So gab es neben dem Amtsschreiber auf vielen Herrschaften Anfang des 19. Jahrhunderts auch einen Kanzleischreiber.

Auf den oben als Sample herangezogenen Herrschaften (ohne die kleine Herrschaft Rostok, die 1803 verkauft wurde) gab es im Jahr 1838 99 Schreiber und im Jahr 1845 111 Beamte, die Anzahl der Schreiber war also fast gleich hoch wie 1803, die Beamtenanzahl war geringfügig höher.<sup>787</sup> Bei den Beamten gab es aber in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Veränderungen in der Personalzusammensetzung und zwischendurch war auch der Personalstand höher. Anfang des Jahrhunderts wurden auf mehreren Herrschaften eigene Grundbuchsführer angestellt, deren Stelle aber in vielen Fällen nach einiger Zeit wieder abgeschafft wurde. Außerdem wurden besonders in der ersten Phase der Regierungszeit des Fürsten Johann – wohl im Zusammenhang mit der Modernisierung der Landwirtschaft – auf vielen Herrschaften mehrere Wirtschaftsbereiterposten kreiert, denen jeweils ein eigener räumlicher Zuständigkeitsbereich oblag, die aber auch nur teilweise

---

<sup>785</sup> Im Jahr 1803 gab es außerdem noch eine Inspektion in Schwarzkosteletz, wo ein Inspektor, ein Kanzlist und ein Revident tätig war, sodass die Mittelbehörden im Jahr 1803 insgesamt elf Personen beschäftigten.

<sup>786</sup> HAL H 160, Schreiberfession (26. März 1749); Schematismus 1803.

<sup>787</sup> Nach HAL H 170, Schreiber- und Praktikanten Standesausweis (12. Februar 1838); HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847. Auf der Herrschaft Rostok gab es 1803 jeweils zwei Beamte und zwei Schreiber.

längerfristig Bestand hatten. Insgesamt dürfte der Personalstand in den 1810er und 1820er Jahren am höchsten gewesen sein.<sup>788</sup> Ab Ende der 1830er Jahre wurden gemäß eines Grundsatzes der Hauptinstruktion, wonach das Personal *nach dem wahrhaften und eigentlichen Erforderniß des Dienstes auf das möglichste beschränkt werden müsse*,<sup>789</sup> einige Stellen zusammengelegt, sodass der Personalstand Mitte des 19. Jahrhunderts nur leicht über jenem der Jahrhundertwende lag. Zu berücksichtigen ist hier allerdings auch, dass die Amtsschreiber immer mehr eine beamtenähnliche Stellung einnahmen, was in gewisser Weise auch als Zuwachs zu werten ist. Diese mussten bei ihrer Anstellung im Gegensatz zu den anderen Schreibern vom Fürsten persönlich bestätigt werden<sup>790</sup> und sie nahmen auch als nichtstimmberechtigte Mitglieder an den Amtssitzungen teil.<sup>791</sup> Mit dem im Zusammenhang mit der Hauptinstruktion neu eingeführten Besoldungssystem wurden die Schreiber nun unmittelbar in fürstliche Dienste aufgenommen und waren nicht mehr direkt von ihrem *Prinzipalbeamten* abhängig. Die Schreiber waren aber weiterhin ihrem jeweils vorgesetzten Beamten *strengstens untergeordnet*, wie auch dieser *für die aufrechte Gebahrung und sonst entsprechende Dienstleistung der ihm zugetheilten Schreiber auf das strengste verantwortlich* blieb.<sup>792</sup> Es wurden folgende Mindestanforderungen für die Anstellung eines Schreibers festgelegt: ein Mindestalter von 18 Jahren, der Abschluss der sechs Grammatikal- und Humanitätsklassen eines Gymnasiums sowie der ökonomischen Prüfungen mit gutem Erfolg, die Absolvierung eines Praktikums, bei dem der Anwärter seine Fähigkeiten und sein moralisches Betragen zu beweisen habe, sowie ausgezeichnete tschechische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.<sup>793</sup>

## 5. Die Verwaltung der liechtensteinischen Güter von 1848 bis 1945

Die Revolution von 1848/49 hatte für die Herrschaften folgende Auswirkungen: die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Steuereinhebung und die öffentlichen Verwaltungsaufgaben wurden an die neu eingerichteten staatlichen Gerichte und Behörden oder die Gemeinden übertragen und alle aus dem Untertänigkeitsver-

<sup>788</sup> Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847.

<sup>789</sup> Hauptinstruktion § 99. Die Vorschriften wegen der Reduzierung des Personals ebd. §§ 99-114.

<sup>790</sup> Ebd. § 58 (17a). Bei den anderen Schreibern gab es eine festgesetzte Anzahl. Eine Anstellung musste bei diesen von der Kanzlei bewilligt werden.

<sup>791</sup> Ebd. § 117.

<sup>792</sup> Ebd. § 146 (4).

<sup>793</sup> Ebd. § 146 (13).

hältnis entspringenden Rechte und Pflichten wurden aufgehoben.<sup>794</sup> Jene Abgaben, die aus der persönlichen Untertänigkeit, aus dem patrimonialen Jurisdiktionsrecht und aus der Ortsobrigkeit entsprangen, wurden entschädigungslos gestrichen. Der rustikale Grundbesitz und die auf dem Titel der Grundherrschaft beruhenden Leistungen wie der Grunddienst und andere Geld- und Naturalabgaben sowie die Robot wurden den Herrschaften als ehemalige Obereigentümer zu zwei Dritteln des Kapitalwertes abgelöst. Die Hälfte der Ablöse übernahm das jeweilige Kronland.<sup>795</sup> Gegen die Aufhebung der Patrimonialverwaltung und -gerichtsbarkeit gab es erhebliche Widerstände seitens des böhmischen Adels, der damit seine Stellung in Staat und Gesellschaft gefährdet sah. Es gab aber durchaus Bereitschaft, die untertänigen Lasten und die Robot abzulösen.<sup>796</sup> Auch von Fürst Alois II. ist bekannt, dass er prinzipiell mit der Abschaffung des Robot- und Zehentrechtes einverstanden war.<sup>797</sup>

Nach einer zeitgenössischen Beurteilung war der Verwaltungsaufwand für die öffentlichen Angelegenheiten auf den böhmischen Herrschaften im Vormärz in etwa gleich hoch wie die Einnahmen aus den untertänigen Abgaben und der Robot.<sup>798</sup> Schätzungen zufolge machten die untertänigen Abgaben in den böhmischen Ländern durchschnittlich rund 10 % der herrschaftlichen Einkünfte aus, der Wert der Robot wird ungefähr mit 15 % beziffert, der bei weitem größte Anteil entfiel auf die Einnahmen aus der Eigenwirtschaft.<sup>799</sup> Da die Robot nur widerwillig geleistet wurde und deswegen die Arbeitsleistung dementsprechend gering war<sup>800</sup>

---

<sup>794</sup> Politische Gesetze und Verordnungen 1792–1848 76, Nr. 112, Allerhöchstes Patent vom 7. September 1848; Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, wodurch die Durchführung der Aufhebung des Unterthans-Verbandes und der Entlastung des Grund und Bodens angeordnet wird (RGBl 152/1849). Vgl. Karl GRÜNBERG, Die Grundentlastung 51-60; DERS., Die Bauernbefreiung 1 375-405, 2 495-497; MARCHET, Grundentlastung 58-65; HOFFMANN, Österreich-Ungarn als Agrarstaat; FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 264-270.

<sup>795</sup> Es handelt sich hier um die Leistungen, die gegen eine «billige Entschädigung» aufgehoben wurden. Giebigkeiten für Kirchen, Pfarren, Schulen oder zu Gemeindezwecken, die auf Patronatsverpflichtungen, Stiftungen oder Verträgen beruhten, mussten von den Verpflichteten zum vollen Preis ohne staatliche Beteiligung abgelöst werden.

<sup>796</sup> Umgekehrt verhielt sich die Situation in den österreichischen Ländern mit ihren räumlich zersplitterten Herrschaften, wo man sich eher der öffentlichen Verwaltung entledigen wollte, aber an den bäuerlichen Abgaben, die dort die Haupteinnahmequelle vieler Herrschaften bildeten, festhielt. MELVILLE, Von der Patrimonialverwaltung zur Gemeindegeldverwaltung 54-60; DERS., Adel und Revolution in Böhmen 15-88; DERS., Adel und Grundherrschaft 82-86.

<sup>797</sup> STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz 20.

<sup>798</sup> NEUBER, Gedrängte Uebersicht 11f.

<sup>799</sup> MELVILLE, Grundherrschaft, rationale Landwirtschaft und Frühindustrialisierung 29-37.

<sup>800</sup> STARK, Niedergang und Ende des landwirtschaftlichen Großbetriebes. Vgl. WINKELBAUER, Robot und Steuer 93-95.

– man ging ungefähr von der halben Produktivität im Vergleich zu Lohnarbeitern aus –,<sup>801</sup> ließ sie sich kaum mit rationeller Landwirtschaft verbinden, sodass sie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts und verstärkt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Geld abgelöst wurde.<sup>802</sup> Die Robotabolition wurde in josephinischer Zeit auch vom Staat stark forciert.<sup>803</sup> In der liechtensteinischen Verwaltung gab es bereits seit der Einrichtung der Inspektoren im Jahr 1787 die Anordnung, dass die Robot abgelöst werden sollte, wenn sich ein Untertan den Robotzins leisten konnte und die Naturalrobot für die Herrschaft nicht nützlicher war.<sup>804</sup> Im Vormärz wurden diese Bemühungen seitens der Obrigkeit noch verstärkt, zumal damals die Robot von den Herrschaftsbeamten *als eine beinahe wertlose Sache betrachtet* und offenbar das volle Ausmaß der Robot nicht immer abgeschöpft wurde, obwohl diese versteuert werden musste.<sup>805</sup> Der völlige Umstieg auf Lohnarbeit mit der Aufhebung der Robot im Jahr 1848 war also kein völliger Bruch sondern der Endpunkt einer bereits Jahrzehnte zuvor einsetzenden Entwicklung.<sup>806</sup>

Der Übergang von der Herrschaftsverwaltung zur Gutsverwaltung verursachte zunächst in der Gesamtstruktur der Verwaltung keine größeren Veränderungen. Am geringsten war die Hofkanzlei betroffen, da diese auch vor 1848 kaum mit öffentlichen Aufgaben betraut gewesen war. Im Jahr 1848 wurde neben dem für die Landwirtschaft zuständigen Wirtschaftsrat ein für den Forstbereich zuständiger Forstrat installiert,<sup>807</sup> wobei generell die Forstwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im zentralen Verwaltungsapparat an Bedeutung gewann. Das bei der Hofkanzlei angesiedelte Forstbüro unter der Leitung eines Forstrates hatte

<sup>801</sup> MYŠKA, Der Adel der Böhmisches Länder 177.

<sup>802</sup> MELVILLE, Adel und Grundherrschaft in Böhmen 82; DERS., Grundherrschaft, rationale Landwirtschaft und Frühindustrialisierung 308-309; DERS., Adel und Revolution in Böhmen 45; BRUNNER, Adeliges Landleben und Europäischer Geist 322f. Dass die Robot auch für die Herrschaften nachteilig sei, war auch eines der Hauptargumente der Robotgegner. Vgl. BRAUNER, Von der Robot und deren Ablösung 37-41. Zur Robotablösung in josephinischer Zeit siehe LÜTGE, Die Robotabolition 153-170. In Böhmen gab es im Jahr 1785 erst auf vier Herrschaften Robotabolitionskontrakte, unter anderem auch auf der liechtensteinischen Herrschaft Radim. In Mähren gab es zu diesem Zeitpunkt 30 Robotabolitionskontrakte. Ebd. 162.

<sup>803</sup> LÜTGE, Die Robot-Abolition 153-170; Vgl. WINKELBAUER, Robot und Steuer 93f.

<sup>804</sup> HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 37. Auch von staatlicher Seite war man bestrebt, die Robotrelution zu fördern: Hofdekret vom 17. Juni 1790. LEINER, Darstellung aller Robot=Gesetze 80f.

<sup>805</sup> HAL H 4 Instruction zur Revision und Prüfung, dann Richtigstellung der bestehenden Wirtschaftseinrichtungen (1837) § 61.

<sup>806</sup> Zur Lohnarbeit vgl. KODEDOVÁ, Die Lohnarbeit 123-177.

<sup>807</sup> HAL H 1778, Besoldungs- und Pensionshauptverzeichnis 1778.

im Jahr 1871 vier Mitarbeiter.<sup>808</sup> Im Jahr 1883 wurde aus den ehemals bestehenden Waldmappingssektionen eine Behörde mit der Bezeichnung «Forsteinrichtung» gebildet, die zunächst in Feldsberg, ab 1889 in Rabensburg beheimatet war. Diese Forsteinrichtungskanzlei war eine Mittelbehörde, die dem Forstbüro der fürstlichen Hofkanzlei subordiniert war und deren Aufgabe es war, *die Pläne für den gesammten Forstwirtschafts-Betrieb aufzustellen, deren Ausführung nach Thunlichkeit auch außer den normalmäßigen Haupt- und Zwischen-Revisionen zu überwachen, überhaupt dem Forstbureau durch technischen Beirath nach jeder Richtigung hin unterstützend zur Seite zu stehen*. Gegenüber den Forstverwaltungen war die Forsteinrichtungsbehörde in forsttechnischen Angelegenheiten die zunächst vorgesetzte Behörde, die diesen in einem genau definierten Rahmen im Bereich des Forsteinrichtungswesen Aufträge erteilen konnte.<sup>809</sup> Die Leitung der Forstwirtschaft (das frühere Forstbüro der Hofkanzlei) wurde im Jahr 1897 in die neugegründete Forstdirektion nach Olmütz ausgelagert,<sup>810</sup> die Forsteinrichtungskanzlei in Rabensburg bestand aber weiterhin.<sup>811</sup>

Es gab in den Jahrzehnten nach der Auflösung der Grundherrschaft zwar eine größere Anzahl an Änderungen, die die Kanzlei betrafen oder die den Geschäftsgang zwischen der Zentrale und den Gütern modifizierten, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll – als Beispiel sei eine Reform des Jahres 1867 genannt, mit der Kompetenzen an die Inspizierungsbehörden verlagert wurden–,<sup>812</sup> eine größere Reform der Kanzleiorganisation wurde aber erst im Jahr 1890 vorgenommen, als die Oberleitung über die Geschäftsgegenstände zwischen dem Kanzleichef und seinem Stellvertreter geteilt wurde. Der Kanzleichef hatte nun die Oberleitung über alle Angelegenheiten, die die Person des Fürsten oder das Fürstenhaus, die Immobilien, die Hauptkassa, das Donationswesen, die Darlehensgewährung, die Personalangelegenheiten, die Präsidialvorträge, die Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden, die Rechtsangelegenheiten,

---

<sup>808</sup> Schematismus 1871. Neben dem Forstrat einen Forstsekretär zwei Forstkonzipisten. Außerdem weist der Schematismus 1871 eine Forstrevison in Lundenburg mit fünf Mitarbeitern aus.

<sup>809</sup> HAL H 1847, Nr. 11215, Circulare mit Anordnungen über die neu eingerichtete Forsteinrichtungsbehörde (24. Dezember 1883). Eingerichtet wurde die Behörde mit dem Nr. 6115, Circular wegen Einrichtung der Forsteinrichtungsbehörde (27. Juni 1883).

<sup>810</sup> HAL H 1848, Nr. 4579, Normale betreffend die Errichtung einer Forstdirektion an Stelle des bisherigen Forstbureaus der fürstlichen Hofkanzlei (30. April 1897).

<sup>811</sup> Vgl. H 1850, Nr. 10606 H.K./4345 F.D., Circular: Dienstinstruktion für die fürstliche Forsteinrichtungskanzlei (12. September 1916); KRAETZL, Güterbesitz (1903) 165.

<sup>812</sup> HAL H 1796, Nr. 3536, Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (1. April 1867). Da die Inspizierungsbehörden durch diverse Einzelanordnungen zunehmend an Kompetenzen verloren und die Kanzlei dadurch zunehmend überlastet wurde, wurden mit diesem Normale der Wirkungskreis der Mittelbehörden wieder erweitert.

alle Angelegenheiten, die der fürstlichen Ratifikation bedurften, die Spezialvollmachten an einzelne Verwaltungsorgane, die Erlassung von Normalvorschriften, die Patronatsangelegenheiten, die Geldprojekte und Quota-Präliminarien der Güter, die Veränderungen im Besitzstand bei einem Wert von mehr als 5 000 fl, die Subventionen, die Baupräliminarien der Güter und Baukostenanschläge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 10 000 fl, die Produktverkäufe mit einem Wert über 10 000 fl und die Verpachtung von Meierhöfe betrafen. Alle übrigen Materien gehörten zum Wirkungsbereich des Stellvertreters.<sup>813</sup> Die wichtigen Entscheidungen mussten weiterhin auch durch das Kollegium beschlossen werden.<sup>814</sup> Mit der Reform der Kanzleiorganisation wurde im Jahr 1890 auch eine Hauptkassadirektion, die eine gewisse Selbstständigkeit hatte und von einem eigenen Vorstand geleitet wurde, eingerichtet.<sup>815</sup> Im Jahr 1903 wurde diese wieder aufgelöst und der Kanzleichef übernahm wieder selbst die Leitung der Hauptkassa.<sup>816</sup> Im Bereich des Rechnungswesens war die bedeutendste Neuerung die Einführung der doppelten Buchhaltung bei der Erstellung der Ertragsbilanzen im Rechnungsjahr 1863/64,<sup>817</sup> die allerdings im Jahr 1887 wieder abgeschafft wurde.<sup>818</sup>

Die Mittelbehörden wurden auch nach 1848 beibehalten, die leitenden Beamten führten den Titel eines «Bezirks-Inspektors». Sie waren gleichzeitig Gutsverwalter jenes Gutes, auf dem sie ihren Sitz hatten. Bezüglich ihrer Aufgaben verblieb es im Wesentlichen bei den Bestimmungen der Hauptinstruktion von 1838. Sie kontrollierten die Ökonomie, das landwirtschaftliche Gewerbe und das Rechnungswesen der ihnen unterstellten Güter, sie überwachten das Bauwesen und waren befugt, bis zu einem Betrag von 100 fl Reparaturen zu bewilligen, sie hatten die Aufsicht (mit Ausnahme der technischen Leitung) über die Kellerämter sowie das Berg- und Hüttenwesen und sie mussten die von den Gutsverwaltern

<sup>813</sup> HAL H 1773, Nr. 13510, Modifikation der Geschäftsordnung der fürstlichen Hofkanzlei (3. Juli 1890) §§ 4, 5. Es gibt eine weitere Abschrift: HAL H 1848, Nr. 13510, Modifikation der Geschäftsordnung der fürstlichen Hofkanzlei (3. Juli 1890).

<sup>814</sup> Ebd. §§ 9, 14, 15.

<sup>815</sup> HAL H 1848, Nr. 9263, Circular wegen Änderung der Organisation der fürstlichen Hauptcassa-Verwaltung und Activierung einer selbstständigen «Hauptcassa-Direktion» (1. September 1890).

<sup>816</sup> HAL H 1849, Nr. 8016, Circular wegen Auflassung der Hauptkassa-Direktion (21. Dezember 1903).

<sup>817</sup> Außerdem wurde die Rechnungsperiode auf den Zeitraum von 1. Juli bis Ende Juni des Folgejahres umgestellt. HAL H 1800, Hauptinstruktion zur Einführung der doppelten Buchhaltung (25. März 1863); HAL H 1800, Formularien des 1. Theiles der Hauptinstruktion für die Einführung der doppelten Buchhaltung (1864); HAL H 1800, Nr. 3429, Circulare: Weisung wegen des Übergangsbestimmungen zur neuen Rechnungsperiode (26. März 1863);

<sup>818</sup> HAL H 1847, Instruction zur Verfassung der Ertrags-Bilanzen für die Land und Forstwirtschaft, dann Industrien (31. Jänner 1887).

angestellten minderen Diener bestätigen. Im Bereich des Forstwesens hatten sie nur eine beobachtende Funktion.<sup>819</sup> Die Anzahl der Inspektorate wurde allerdings gegenüber der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verringert. Im Jahr 1871 gab es je eine Inspektion in Schwarzkosteletz, in Landskron und in Wien.<sup>820</sup> Nachdem die Inspektionen zwischenzeitlich aufgelöst wurden – das genaue Datum der Auflösung konnte ich nicht eruieren –, wurde 1893 wieder eine Inspektion für die fürstlichen Besitzungen in Böhmen (und Salzburg) mit Sitz Auřinowes in eingerichtet.<sup>821</sup> Ab 1. Jänner 1899 gab es wieder drei Güterinspektionsbezirke, die in Wien, Auřinowes und Olmütz beheimatet waren.<sup>822</sup> Die Güterdirektion für Böhmen wurde 1906,<sup>823</sup> jene für Mähren 1908 endgültig aufgelöst.<sup>824</sup> Seit diesem Zeitpunkt unterstanden alle Gutsverwaltungen unmittelbar der Zentrale in Wien.

---

<sup>819</sup> HAL H 1800, Nr. 7998, Normale, mittelst welchem die Abänderung rücksichtlich der organischen Einrichtung der fürstlichen Administration bekannt gegeben werden (22. Juni 1860).

<sup>820</sup> Schematismus 1871. Der Inspektionsbezirk Schwarzkosteletz umfasste die Güter Schwarzkosteletz, Auřinowes, Kaunitz, Radim, Rattei und Rumburg, der Bezirk Landskron die Güter Plumenau, Sternberg, Jägerndorf, Eisenberg, Aussee, Hohenstadt, Trübau und Landskron, die Hofkanzlei erledigte die Inspektion über die Güter Hohen-Liechtenstein, Acs, Veste Liechtenstein, Judenau, Wilfersdorf, Rabensburg, Feldsberg, Eisgrub, Ostra, Butschowitz, Posorschitz und Plumenau [Plumenau ist sowohl bei Landskron als auch bei Wien angeführt, Anm. J. L.].

<sup>821</sup> HAL H 1848, Nr. 12641, Normale betreffend die Activierung einer Güter-Inspection für die fürstlichen Besitzungen in Böhmen (exclusive Landskron) (24. Dezember 1893). Im Jahr 1897 wurde die Güterinspektion für Böhmen zu einer Güterdirektion aufgewertet, der leitende Beamte, der «Titularwirtschaftsrat» Ferdinand Böhm, wurde zum wirklichen Wirtschaftsrat ernannt. HAL H 1848, Nr. 5303, Circular wegen der Aufwertung der Güterinspektion für Böhmen zu einer Güterdirektion (21. Juli 1897).

<sup>822</sup> KRAETZL, Güterbesitz (1903) 125-128. Der Güterdirektionsbezirk Wien umfasste die Güter Eisgrub, Feldsberg, Lundenburg, Rabensburg, Judenau, Veste Liechtenstein, Schottwien, Wilfersdorf und Acs, jener in Auřinowes den gesamten Besitz in Böhmen und Salzburg sowie das Gut Mährisch Trübau, jener in Olmütz alle Besitzungen in Mähren und Schlesien mit Ausnahme der Güter Eisgrub, Lundenburg und Mährisch Trübau. Im Jahr 1898 war noch vorgesehen, für 1. Jänner 1899 eine Güterdirektion für Mähren und Schlesien mit Sitz in Mährisch Trübau zu errichten, die diesbezüglichen Anordnungen dürften aber wieder revidiert worden sein, da nach dem Schematismus von 1903 die geschilderte Aufteilung im Jahr 1899 eingeführt wurde und der für Mährisch Trübau vorgesehene Vorstand Josef Bernt tatsächlich in Olmütz amtierte. Vgl. HAL H 1848, Nr. 6868, Circular wegen der Errichtung einer Güterdirektion für Mähren und Schlesien in Mährisch Trübau (26. August 1898); Circular wegen der Ernennung des fürstlichen Rates Josef Bernt zum Güterdirektor für die mährischen und schlesischen Besitzungen in Mährisch Trübau (26. August 1898).

<sup>823</sup> HAL H 1849, Nr. 5250, Circular wegen der Ernennung des Wirtschaftsrates Böhm zum Zentralkanzler und stellvertretenden Kanzleichefs (7. Juli 1906). Mit der Versetzung des Güterdirektors in die Kanzlei nach Wien wurde auch die Güterdirektion aufgelöst, die Agenden behielt er in seiner neuen Funktion als Zentralkanzler bei.

<sup>824</sup> HAL H 1849, Nr. 2115, Circular wegen Auflösung der fürstlichen Güterdirektion in Olmütz (16. Februar 1908).

Im Beamtenapparat der einzelnen Gütern gab es unmittelbar nach der Auflösung der Grundherrschaften zwar eine Personalreduktion, aber keinen grundlegenden Umbau, was auch damit zusammenhängen dürfte, dass schon im Gefolge der Hauptinstruktion 1838 der Personalstand etwas verringert worden war.<sup>825</sup> Der Personalabbau fiel bei den größeren Gütern mit einem ausdifferenzierteren Beamtenstab höher aus: auf dem verhältnismäßig kleinen Gut Eisgrub gab es beispielsweise im Jahr 1855 mit fünf Beamten gleich viele Posten wie im Jahr 1845,<sup>826</sup> auf dem Gut Auřinowes verringerte sich der Personalstand im gleichen Zeitraum von acht auf fünf Personen.<sup>827</sup> Ein Teil der überzähligen Beamten wurde in den Staatsdienst übernommen, bei den Justiziarern war dies der Regelfall,<sup>828</sup> teilweise wurde der Beamtenstand auch durch Pensionierungen verringert. Die anderen Beamten, die ausschließlich mit öffentlichen Aufgaben betraut waren, wie die Steuereinnehmer und die Grundbuchsführer – letztere gab es aber ohnehin nur auf wenigen Herrschaften, da das Grundbuch meistens von anderen Beamten mitbetreut wurde – fanden teilweise auch eine andere Anstellung in der Gutsverwaltung, da diese Posten genauso wie die anderen Beamten in den *Cursus Honorum* bzw. in das Rotationsprinzip des liechtensteinischen Beamtenapparats eingebunden waren und diese deshalb auch mit der Wirtschaftsführung vertraut waren. Als Beispiel für die Karriereverläufe der Einnehmer, die sich im Grundsatz nicht von den anderen Beamten unterschieden, sei die Herrschaft Aussee angeführt: dort gab es zwischen 1800 und 1845 zwölf Personen, die das Steuereinnehmeramt bekleideten. Von diesen hatten fünf Personen vor ihrem Amtsantritt den Posten eines Wirtschaftsbereiters inne, zwei amtierten vorher als Grundbuchsführer, zwei waren vorher Forstschreiber, je einer war Amtsschreiber und Inspektionsrevident und einer hatte bereits einen Einnehmerposten inne. Nach ihrer Tätigkeit als Steuereinnehmer in Aussee wurden vier der Einnehmer zu Burggrafen befördert, drei wurden auf ein anderes Einnehmeramt versetzt, zwei wurden Kastner, je einer wurde Buchhalter und Rentmeister und einer ist im Amt verstorben.<sup>829</sup> Eine entscheidende Änderung erfuhr das Tätigkeitsprofil der ab 1850 als Gutsverwalter bezeichneten früheren Amtsmänner, denen vorher die öffentliche Verwaltung oblag und die sich nun vollständig der Wirtschaft widmen konnten. Dieser Übergang war

<sup>825</sup> Die Vorschriften wegen der Reduzierung des Personals finden sich in Hauptinstruktion §§ 99-114. Zur Zusammenlegung bzw. teilweisen Streichung von Beamtenposten vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847.

<sup>826</sup> HAL Conduitelisten Eisgrub.

<sup>827</sup> HAL Conduitelisten Auřinowes.

<sup>828</sup> Vgl. z. B. den Justiziar der Herrschaft Auřinowes Ewald Hayek. HAL Conduitelisten Auřinowes, Beamte, Schreiber und Praktikanten 1849.

<sup>829</sup> HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847, Aussee.

aber nicht weiter problematisch, da auch bei den liechtensteinischen Herrschaften zutraf, was schon ein zeitgenössischer Beobachter im Vormärz konstatiert hatte, nämlich dass in Böhmen (im Gegensatz zu Niederösterreich) auf den Herrschaften «bis auf bedeutende Judicialgegenstände [...] alles von Oekonomiebeamten besorget wird».<sup>830</sup> Wesentlich größer als bei den Beamten war der Rückgang beim Schreibpersonal. So gab es beispielsweise im Jahr 1845 auf der Herrschaft Eisgrub noch sechs Schreiber, im Jahr 1855 nur noch einen, auf der Herrschaft Aufinowes verringerte sich der Personalstand der Schreiber im gleichen Zeitraum von sieben Personen auf vier. Von diesen traten ebenfalls viele in den Staatsdienst über.<sup>831</sup> Insgesamt kann man festhalten, dass die Anpassung des Personalstandes an die neuen Gegebenheiten erst mit einer gewissen Verzögerung einsetzte, dann aber dafür sehr massiv ausfiel. Die Verringerung des Personalstandes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die beim Gesinde noch wesentlich stärker ausgeprägt war als bei den Beamten, hing einerseits mit der Modernisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft, andererseits – dies dürfte der wichtigere Faktor gewesen sein – mit der zunehmenden Verpachtung der Meierhöfe zusammen. Im Jahr 1903 waren von den 182 Meierhöfen in liechtensteinischem Besitz 134 verpachtet und nur mehr 48 wurden in Eigenregie bewirtschaftet.<sup>832</sup> Ein anderer Faktor, der besonders die Beamtenposten betraf, war, dass die Verwaltungsstrukturen nicht mehr wie früher an Herrschaftsgrenzen gebunden waren und man deshalb im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts dazu überging, Gutsverwaltungen zusammenzulegen.<sup>833</sup>

Nach der Einführung der doppelten Buchhaltung wurden auf den größeren Gütern eigene Buchführer angestellt, die die Hauptbücher (Konferenzbücher der Landwirtschaft, Hauptbuch und Scontro über die Naturalien und die Materialien) auf Basis der Journale, die *jeder manipulierende Beamte über alle in seinen Wirkungskreis gehörigen Werthsgegenstände* erstellen musste, zu führen hatte. Der frühere Rechnungsführer wurde zum Kassier umfunktioniert, dem nun als *blos manipulierenden Beamten [...] die Gebahrung mit baarem Gelde, mit den Invetargegenständen und allen anderen Materialien insofern zugewiesen wurde, soferne*

---

<sup>830</sup> NEUBER, Gedrängte Uebersicht 12. Vgl. dazu die vielen Conduitelisten über die Herrschaftsbeamten in HAL, in denen sich nur ausgesprochen selten Amtsträger mit juristischen Studien finden.

<sup>831</sup> HAL Conduitelisten Eisgrub.

<sup>832</sup> KRAETZL, Güterbesitz (1903) 94. Die Zahlen beziehen sich auf alle liechtensteinischen Herrschaften.

<sup>833</sup> HAL H 5, Programm zur Einführung einiger Abänderungen in der Administration überhaupt und speziell durch Vereinigung mehrerer Gutskörper (19. Februar 1867). Vgl. auch HAL H 1796, Nr. 3535, Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (17. März 1867).

*sie nicht in das Ressort des Hofcontrolors* fielen. Die Kastenämter wurden aufgelöst, stattdessen wurden Hofkontrolleure installiert, die das Tag- und Fuhrlohnregister, die Journalien über Vieh, Dünger, Futterstoffe und Zugkraftverrichtung sowie das Lagerbuch zu führen hatten und die für die Verwaltung des Getreides und des Strohs zuständig waren.<sup>834</sup>

Längerfristige Vergleiche des Personalstandes der einzelnen Angestellten-  
gruppen sind im 19. Jahrhundert nur bedingt aussagekräftig, da sich die Stellung  
und die Bezeichnung der verschiedenen Angestellten im Laufe der Zeit änderten.  
So erhielten die Amtsschreiber im Jahr 1857 den Beamtenstatus,<sup>835</sup> während die  
«mindere Dienerschaft» (Kanzleidiener, Tennensteher, Schaffer, Draben, Waldheger  
etc.), nicht aber das Gesinde (Knechte, Mägde etc.) seit der Hauptinstruktion  
1838 in ein reguläres Arbeitsverhältnis mit eigenem Besoldungsschema überführt  
wurde.<sup>836</sup> Es soll aber trotz der nicht ganz eindeutigen Zuordnung die Entwicklung  
des Personalstandes im 19. Jahrhundert nicht vorenthalten werden: zwischen 1803  
und 1903 verringerte sich die Zahl der Beamten von 141 auf 51, jene der Schreiber  
von 145 auf 61 und jene der Bedienten (Diener und Gesinde) von 1966 auf 831.<sup>837</sup>  
Umgekehrt verlief die Entwicklung beim Forstpersonal: Im Jahr 1803 gab es in  
diesem Bereich 27 Beamte und zwei Schreiber, im Jahr 1903 sind unter dem Titel  
Administrationspersonal 42 Personen ausgewiesen. Das allgemeine Forstpersonal  
erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 386 auf 624.<sup>838</sup>

Mit dem Übergang der Grundherrschaften zu rein privatwirtschaftlich  
organisierten Betrieben fielen auch die seit josephinischer Zeit staatlicherseits

<sup>834</sup> HAL H 4, Instruction zur Durchführung einiger Abänderungen in der organischen Geschäfts-  
einteilung beim Rechnungswesen (7. Juli 1865).

<sup>835</sup> HAL H 4, Nr. 5662, Circular wegen der Stellung der Amtsschreiber nach Zuerkennung des  
Beamtenstatus (19. Juni 1857).

<sup>836</sup> Hauptinstruktion § 109.

<sup>837</sup> Schematismus 1803 56-127; KRAETZL, Güterbesitz (1903) 92-94. Die Zahlen beziehen sich  
auf die Herrschaften in den böhmischen Ländern, 1903 sind auch Feldsberg und Rabensburg  
inbegriffen, die zusammen mit Eisgrub. bzw. Lundenburg verwaltet wurden. Im Schematis-  
mus von 1903 wurden Sekretäre, Adjunkten, Praktikanten und Kanzlisten zum Beamtenstand  
gerechnet, sie entsprechen in etwa den früheren Schreibern und wurden hier mit diesen ver-  
glichen. Der Terminus «Bediente» wurde 1903 nicht mehr verwendet, hier angeführt sind die  
unter Diener bzw. Gesinde gelisteten Personen. Zusätzlich führt der Schematismus 1903 noch  
357 ständige und 2597 nichtständige Tagelöhner an. Die Zahl der Tagelöhner im Jahr 1803 ist  
nicht bekannt.

<sup>838</sup> Im Schematismus 1803 sind die Revierjäger, die Unterjäger, die Waidjungen, die Waldheger  
und die Förster als Gruppe zusammengefasst. Im Jahr 1903 bestand das allgemeine Forstper-  
sonal aus dem Betriebs- und technischen Hilfspersonal (Förster, Assistenten, Adjunkten), den  
Forstwarten, den Forstgehilfen, den Waldaufsehern und den Waldhegern. Es dürfte sich in  
etwa um den gleichen Personenkreis handeln.

vorgeschriebenen Prüfungen der Wirtschaftsbeamten weg.<sup>839</sup> Diese mussten nun nach der Praktikantenzeit eine interne Prüfung ablegen.<sup>840</sup> Überliefert ist das Prüfungselaborat von Ferdinand Ritter von Böhm-Bawenberg, das einen guten Überblick über die geforderten Kenntnisse der Beamten bietet. Zunächst kurz zu dessen Karriereverlauf, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts für die höheren Wirtschaftsbeamten, die in dieser Zeit nur mehr vereinzelt gelehrte Juristen waren,<sup>841</sup> durchaus idealtypisch gewesen sein dürfte: Böhm trat am 15. August 1864 als Praktikant auf dem Gut Kaunitz in fürstliche Dienste ein, war später Gutsadjunkt in Auřinowes,<sup>842</sup> avancierte ebendort zum Gutsdirektor,<sup>843</sup> später zum Vorstand der Güterdirection für Böhmen und Salzburg in Auřinowes mit dem Titel eines Wirtschaftsrates (als solcher war er auch ein exponiertes Mitglied der Hofkanzlei), ehe er 1906 als Zentraldirektor und stellvertretender Hofrat in die Kanzlei nach Wien berufen wurde.<sup>844</sup> Zu seinem 50. Dienstjubiläum im Jahr 1914 wurde er mit dem Hofratstitel ausgezeichnet,<sup>845</sup> im Jahr 1916 ging er in Pension.<sup>846</sup>

Nach etwas mehr als einem Jahr als Praktikant legte Böhm am 15. Oktober 1865 die besagte Prüfung ab,<sup>847</sup> die den Kandidaten ein umfassendes Wissen über die gesamte Verwaltung abverlangte. Der erste Teil der Prüfung hatte die innerhalb der fürstlichen Verwaltung geltenden Normvorschriften zum Inhalt, wobei

---

<sup>839</sup> Vgl. S. 271.

<sup>840</sup> HAL H 1800, Nr. 6967, Normale wegen der Prüfung der Praktikanten (25. Juni 1865).

<sup>841</sup> In der Regel waren nur mehr jene Beamten Juristen, die unmittelbar mit Rechtsgeschäften betraut waren. Beispielsweise gab es 1891 in der Hofkanzlei nur einen Beamten mit einem juristischen Doktorat, nämlich den Leiter der Justizabteilung Justizrat Dr. Hermann Hampe, der 1892 Kanzleichef wurde. KRAETZL, Güterbesitz (1891); HAL H 65, Personalakt Dr. Hermann Hampe, Ernennung zum Kanzleichef (Mai 1892). Die Schematismen von 1898 und 1903 führen keinen eigenen Justizreferenten an, die Justizgeschäfte dürften in dieser Zeit von Kanzleichef Dr. Hampe erledigt worden sein. Im Jahr 1914 gab es neben dem weiterhin als Kanzleichef amtierenden Dr. Hampe wieder einen zweiten Juristen, den Justizreferenten Dr. Josef Jahoda. KRAETZL, Güterbesitz (1898); DERS., Güterbesitz (1903); DERS., Güterbesitz (1914).

<sup>842</sup> Schematismus 1871.

<sup>843</sup> KRAETZL, Güterbesitz (1891).

<sup>844</sup> HAL H 1849, Nr. 5250, Circular wegen der Ernennung des Wirtschaftsrates Böhm zum Zentraldirektor und stellvertretenden Kanzleichefs (7. Juli 1906).

<sup>845</sup> HAL H 1850, Nr. 13407, Circular: Gratulation an den Zentraldirektor Ferdinand von Böhm zu seinem 50. Dienstjubiläum (16. August 1914).

<sup>846</sup> HAL H 62, Personalakt Ferdinand von Böhm-Bawenberg, Nr. 3648, Handbillet des Fürsten zur Pensionierung (14. März 1916); HAL H 1850, Nr. 3648, Circular wegen der Pensionierung des Hofrates Ferdinand Ritter von Böhm-Bawenberg und der Ernennung des Nachfolgers, des Wilfersdorfer Gutsverwalters Wilhelm Ritter von Becker (14. März 1916);

<sup>847</sup> HAL H 62, Personalakt Ferdinand von Böhm-Bawenberg, Prüfungselaborat (15. Oktober 1865).

sowohl Fragen allgemeiner Natur (z. B.: Was ist der Hauptzweck der fürstlichen Verwaltung im Allgemeinen? Welche Aufgaben haben einzelne Beamte?) als auch spezielle Vorschriften, wie z. B. welcher Vorgang *bei der Speicherung, Conferierung und Auszahlung der Taglohnkosten zu beobachten* sei, abgeprüft wurden. Der zweite Prüfungsteil widmete sich der Arithmetik, die anhand praktischer Beispiele aus der Landwirtschaft geprüft wurde. Das dritte Prüfungsgebiet war die doppelte Buchhaltung, die einerseits in theoretischer Hinsicht (z. B. Was ist das Wesen der Doppik? Wie werden die Konten eingeteilt?) andererseits in der Praxis – hier musste der Prüfling *aus Journalansätzen das Bilanzbuch und hieraus dann die Ertragsbilanz und die Bilanz Summarien* erfassen – zu beherrschen war. Im letzten Teilgebiet, der Stilistik, musste ein Bericht einer Gutsverwaltung über die Ernteerträge verfasst werden.<sup>848</sup> Es war vorgesehen, dass *der junge Mann, welchen der Trieb nach mehrseitiger Ausbildung und der Wunsch beseelt, sich in allen Zweigen der landwirtschaftlichen Administration auszubilden, seine dienstliche Laufbahn bei der Oekonomie beginnt, beim Rechnungsamte* fortsetzt und innerhalb des ersten Praxisjahres die Prüfung absolviert. Wenn sich ein Praktikant in der Lage sah, zum Examen anzutreten, musste er dies von seiner vorgesetzten Gutsverwaltung bei der Buchhaltung anzeigen lassen und bei der Prüfungskommission ein von der Gutsverwaltung ausgestelltes Zeugnis über sein dienstliches und moralisches Verhalten einreichen. Die Prüfungskommission, die sich aus zwei Fachmännern und einem Obmann zusammensetzte, hatte ihren Sitz bei der Buchhaltung. Das Resultat der Prüfung war mit einem Gutachten *zur höchsten Vorlage* einzusenden.<sup>849</sup> Nach abgelegter Prüfung sollte der junge Mitarbeiter einer Gutsverwaltung als Adjunkt beigegeben werden, um in den Kanzleigeschäften und in der Ökonomie eine entsprechende Ausbildung zu erhalten und sich auf diesem Weg für einen selbstständigen Beamtenposten zu qualifizieren. Den Gutsverwaltern und Rechnungsführern wurde aufgetragen, dass sie *belehrend, zurechtweisend, und aufmunternd auf den strebsamen jungen Mann einwirken* sollten, denn, so der Fürst in einer Resolution, es ist *leider [...] häufig eben so sehr die Sorglosigkeit und Stumpfheit der Oberbeamten, als der Leichtsinns der jungen Leute Schuld, wenn letztere auf Abwege kommen.*<sup>850</sup>

Die fürstliche Verwaltung war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen durch eine noch auf feudale Denkmuster zurückgehende paternalistische Grundtendenz geprägt. Einerseits wurde ein System der sozialen Absicherung geschaffen, andererseits gab es eine ausgeprägte soziale Disziplinierung der

<sup>848</sup> Ebd.

<sup>849</sup> HAL H 1800, Nr. 6967, Normale wegen der Prüfung der Praktikanten (25. Juni 1865).

<sup>850</sup> Ebd.

Amtsträger. So wurde unter anderem das Pensionssystem, das in seinen Anfängen auf die Regierungszeit des Fürsten Alois I. zurückgeht, wesentlich verbessert<sup>851</sup> – es umfasste seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch die Dienerschaft – und es wurde eine Abfertigung für Beamte und Diener eingeführt.<sup>852</sup> Um das *Los der auf den fürstlichen Gütern in Verwendung stehenden Arbeiter in Fällen der ursächlichen Verunglückung in der Arbeit, dauernden Siebthums oder hohen Alters eintretenden Erwerbsunfähigkeit nach Thunlichkeit zu mildern*, wurden für diese diverse soziale Unterstützungsmaßnahmen fixiert.<sup>853</sup> Für das Gesindepersonal wurden soziale Absicherungen bei Betriebsunfällen, bei Erkrankungen, bei Verabschiedung aus dem Dienst und für die Hinterbliebenen im Falle des Ablebens geschaffen, die zwar ähnlich wie bei den Arbeitern, insbesondere was die Versorgung im Alter anbelangt, mehr den Charakter einer systematisierten Nothilfe als jenen einer umfassenderen Absicherung hatten, die aber nichtsdestotrotz wesentlich über die in der staatlichen Dienstbotenordnung vorgeschriebenen Regelungen hinausgingen.<sup>854</sup> Als weiteres Beispiel sei die Unterstützung für Krankheitskosten von *minderen Diener* oder deren Angehörigen bei *ernsteren, längere Zeit andauernden und mit verhältnismässig empfindlichen Kosten verbundenen Krankheiten* genannt.<sup>855</sup> Um die Schreibgeschäfte, die aus den vielen Ansuchen Hilfsbedürftiger entstanden, möglichst zu verringern, wurden im Jahr 1889 den Gütern Pauschalbeträge zugestanden, die sie für erwerbsunfähige liechtensteinische Arbeiter und für hilfsbedürftige, ehemals im Dienste des Fürstenhauses gestandene Gesindepersonen zu verwenden hatten, falls diese nach den oben genannten Patenten keinen Anspruch auf Unterstützung hatten. In einzelnen Fällen konnten hier auch arbeitsunfähige Beschäftigte, die bei den Pächtern

---

<sup>851</sup> HAL H 1796, Nr. 7977, Circular: Pensionsnormale (5. Oktober 1872). Vgl. auch HAL H 1848, Nr. 2439, Circular wegen der Änderung des Pensionssystems (1. März 1891), mit dem eine dreimonatige Gehaltsfortzahlung des Aktiv- oder Rentenbezuges für die Hinterbliebenen beim Ableben eines Bediensteten (oder dessen Witwe) eingeführt wurde. Vgl. HAL H 1849, Z 9595 Pensionsnormale (20. Juli 1908), mit dem die Pensionsregelung an das staatliche Pensionsgesetz für Privatangestellte vom 16.12.1906 (RGBl 1/1907) angeglichen wurde.

<sup>852</sup> HAL H 1796, Nr. 7977, Circular: Pensionsnormale (5. Oktober 1872) § 4.

<sup>853</sup> HAL H 1847, Nr. 4103, Circular wegen der sozialen Absicherung für Arbeiter (31. März 1889).

<sup>854</sup> HAL H 1847, Nr. 4102, Circular wegen der sozialen Absicherung für das Gesinde (31. März 1889). In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass die in der Dienstbotenordnung festgelegte Absicherung im Krankheitsfall als unzulänglich anzusehen sei und dass bei anderen sozialen Notfällen überhaupt keine gesetzliche Regelung existiere. Vgl. auch HAL H 1847, Nr. 4101, Circular wegen der Zuteilung von Pauschalbeträgen an die Herrschaften für soziale Zwecke (31. März 1889).

<sup>855</sup> HAL H 1848, Nr. 8475, Circular wegen Unterstützung von minderen Dienern im Krankheitsfall (15. Juli 1892).

fürstlicher Meierhöfe angestellt waren, eine Beihilfe erhalten. Aus diesem Topf wurden auch Hilfeleistungen an nicht in fürstlichen Diensten stehende Personen, die unverschuldet in Not geraten sind, wie zum Beispiel bei Feuerschäden, Erwerbsunfähigkeit, Todesfällen etc., ausbezahlt.<sup>856</sup> Hier ist unschwer noch ein Relikt aus der Zeit der Grundherrschaft zu erkennen, als der Grundherr aus dem gegenseitigen Treueverhältnis zur Unterstützung in Not geratener Untertanen verpflichtet war.

Die Beamten mussten auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Dienstkautionen hinterlegen, im Jahr 1865 wurde die Kautionspflicht auch auf die mit Kontrollaufgaben betrauten Adjunkten und Praktikanten ausgedehnt.<sup>857</sup> Für die meisten Beamten wurde die Kautionspflicht im Jahr 1907<sup>858</sup> aufgehoben, nur beim Führungspersonal bestand sie bis ins Jahr 1921. An Stelle der Kautionen mussten danach *alle mit der Approbation von Rechnungen betrauten als auch alle rechnungs- oder betriebsführenden Beamten* eine Haftungserklärung unterschreiben, nach der im Falle nachweislichen Verschuldens oder der Vernachlässigung der Dienstobliegenheiten ihr Gehalt oder ihre Pension bis auf das Existenzminimum zur Schadenswiedergutmachung einbehalten werden konnte.<sup>859</sup> Ebenso bis ins 20. Jahrhundert gab es die Verpflichtung, dass die Beamten im Falle einer beabsichtigten Hochzeit einen obrigkeitlichen Konsens einholen mussten. Jene Beamten, die aufgrund ihrer Rangklasse nicht heiratsberechtigt waren, bekamen die Heiratsbewilligung nur, wenn sie nachweisen konnten, dass die Braut eine entsprechende Mitgift oder einen garantierten jährlichen Zuschuss zur Haushaltsführung erhielt. Da die gemachten Angaben häufig nicht zutrafen, was *kummervolle Existenzen* zur Folge hatte und sich negativ auf die Dienstausbübung auswirkte, wurden im Jahr 1901 Heiratskautionen eingeführt. Alle Beamten mit einem Jahresgehalt unter 1060 fl mussten für die Erteilung einer Heiratsbewilligung beim fürstlichen Privatdepositenamt eine Kaution hinterlegen, die mit 4 % verzinst wurde. Im Gegen-

<sup>856</sup> HAL H 1847, Nr. 4101, Circulare wegen der Einführung von Pauschalbeträgen für soziale Zwecke (31. März 1889). Die Pauschalbeträge waren je nach Größe der Güter gestaffelt und betragen zwischen 80 fl und 250 fl.

<sup>857</sup> HAL H 1800, Nr. 8991, Circular wegen der Kaution (07. Juni 1865); HAL H 1800, Circular wegen näherer Bestimmungen zur Kaution bei Adjunkten und Praktikanten (9. November 1865). Falls sich diese die Kaution von 200 fl nicht leisten konnten, sollten solange ihre Akzidenzen einbehalten werden, bis der Betrag erreicht war.

<sup>858</sup> HAL H 1849, Z 9322, Circular wegen Erlage von Dienstkautionen (20. Dezember 1906). Weiterhin kautionspflichtig waren unter anderem der Oberbuchhalter, der Hauptkassier, der Hauptkassakontrollor, der Kammerburggraf, die Ober- und Gutsverwalter, die Forstmeister, die Guts- und Forstmeister, die land- und forstwirtschaftlichen Rechnungsführer, die Verwalter und die Rechnungsführer von Betrieben etc. Vgl. auch HAL H 1849, Z 6470 (15. Juni 1907).

<sup>859</sup> HAL H 1850, Nr. 496, Circular wegen Aufhebung der Dienst- und Heiratskautionen (1. Jänner 1921).

satz zur Dienstkaution wurde diese aber nach einem Jahr zurückerstattet. Die Höhe der Kaution war nach dem Einkommen bemessen und stieg mit abfallendem Rang.<sup>860</sup> Mit der Aufhebung der Dienstkautionen im Jahr 1921 wurden auch die Heiratskautionen abgestellt. Eine beabsichtigte Verehelichung musste nun nur mehr bei der vorgesetzten Stelle angezeigt werden.<sup>861</sup>

Die vom neu gegründeten tschechoslowakischen Staat durchgeführte Bodenreform nach 1919, durch die dem Fürstenhaus bis 1945 rund die Hälfte des Besitzes in der Tschechoslowakei verloren ging,<sup>862</sup> hatte grundlegende Änderungen in der Verwaltung zur Folge. Zunächst ging es darum, im neu gegründeten Staat einen zentralen Behördenapparat aufzubauen, da das Bodenamt verlangte, dass der Sitz der Zentralverwaltung über die in der Tschechoslowakei liegenden Güter in der Tschechoslowakei liegen müsse.<sup>863</sup> Den Kontakt mit den tschechischen Behörden in dieser Sache hielt Fürst Eduard, der mit dem Ackerbauminister Prašek, mit dem er eine durchaus gute Gesprächsbasis gehabt zu haben scheint, über die Tätigkeit des für die liechtensteinischen Besitzungen eingesetzten Sequesters Filipp und über die Postenbesetzung in der neu einzurichtenden Zentralkanzlei verhandelte.<sup>864</sup> Nur schwer einzuordnen ist ein Telegramm vom 22. Juni 1919, in dem *die versammelten Delegierten sämtlicher Güter [...] gegen jede Ernennung eines Chefs der zu errichtende(n) Zentrale im czechoslowakischen Staate ohne Zustimmung des Verbandes* protestierten, die eingeforderten Mitspracherechte der *«versammelten Delegierten»* wurden jedenfalls ignoriert, da der neue Zentralkanzler Franz Krešl, der als Tscheche galt, auf Basis von Sondierungen des Fürsten Eduard ausgewählt wurde.<sup>865</sup> Ihm zur Seite gestellt wurde Dr. Viktor Kaplan, der mit den juristischen Angelegenheiten betraut wurde, wobei die beiden, wie es auch bisher

---

<sup>860</sup> HAL H 1849, Nr. 1140, Circular wegen der Einführung der Heiratskautionen (15. Februar 1901). Die Kaution berechnete sich folgendermaßen: Das Jahreseinkommen und die Einkünfte aus der 4%igen Verzinsung mussten zusammen einen Betrag von 1060 fl ausmachen, was bei den Rängen mit niedrigem Einkommen exorbitant hohe Kautionen erforderte. Im Zirkular sind für diverse Beamten Kautionen zwischen 3000 fl und 12000 fl angegeben.

<sup>861</sup> HAL H 1850, Nr. 496, Circular wegen Aufhebung der Dienst- und Heiratskautionen (1. Jänner 1921).

<sup>862</sup> Siehe S. 190–197.

<sup>863</sup> QUADERER, Bodenreform 277.

<sup>864</sup> HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über seinen Besuch beim Ackerbauminister Prašek (6. Juli 1919).

<sup>865</sup> HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über die Verhandlungen mit Franz Krešl und Viktor Kaplan (6. Juli 1919). Er schreibt über diesen: Krešl selbst spricht vollkommen deutsch, obwohl er als Čech anerkannt ist. Er hat zwei Söhne von denen der eine die Hochschule für Bodenkultur in Wien besucht, der andere die Anstalt Liebwerda, beide Söhne sind entschieden deutsch und wollen es bleiben. Vgl. auch HAL H 5, Konzept des Dienstvertrages mit Franz Krešl (Juli 1919).

bei der Hofkanzlei üblich gewesen war, im Sinne des Vieraugenprinzips mit einer Kollektivvollmacht ausgestattet wurden.<sup>866</sup> Die neue Zentraldirektion in Prag, die im Schloss Koloděje eingerichtet wurde, nahm am 1. Oktober 1919 ihre Tätigkeit auf.<sup>867</sup> Damit eine einheitliche Vorgehensweise der Prager Zentralkanzlei und der Wiener Hofkanzlei gesichert war, mussten diese *in allen Fällen, in welchen es sich [...] um Fragen prinzipieller Natur, insbesondere der Souveränität, Neutralität, der Vermögensabgabe, des Pensionsfondes, der Dienstordnung, der Regelung der Gehälter und Bezüge etc. handelt*, mindestens alle drei Monate abwechselnd in Prag und Wien zu gemeinsamen Konferenzen zusammentreten. Zu diesen Konferenzen wurden auch die Mitglieder des fürstlichen Hauses eingeladen, die auch ein Stimmrecht hatten und von denen einer den Vorsitz führte.<sup>868</sup> Im Jahr 1922 wurde die Führung der Hauptkassaagenden provisorisch der Zentralbuchhaltung in Butschowitz übertragen, in Wien verblieb nur eine fürstliche Zahlstelle.<sup>869</sup> Bei der Verlegung der Hauptkassa dürften neben praktischen Aspekten auch währungstechnische Überlegungen eine Rolle gespielt haben, da die österreichische Krone im Gegensatz zur tschechoslowakischen völlig im Absturz begriffen war.

Im Jahr 1924 wurde die Zentralverwaltung schließlich völlig umgestaltet. Für die Besitzungen in der Tschechoslowakei wurde mit der «fürstlich Liechtenstein'schen Zentraldirektion in Olmütz» eine übergeordnete Verwaltungsstelle eingerichtet. Die frühere Zentralforstdirektion in Olmütz wurde aufgelöst und zu einer forstwirtschaftlichen Abteilung für den Forstbesitz in Österreich umgewandelt. Die Zentralbuchhaltung und die Hauptkassa in Butschowitz wurden ebenfalls aufgelassen und in die neue Zentraldirektion integriert. Außerdem wurde die frühere Zentralbaudirektion durch zwei Baureferate bei den beiden Zentralstellen in Olmütz und Wien ersetzt.<sup>870</sup> Die früher in Rabensburg beheimatete Forstein-

<sup>866</sup> HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über die Verhandlungen mit Franz Krešl und Viktor Kaplan (6. Juli 1919); HAL H 5, Konzept des Dienstvertrages mit Viktor Kaplan (Juli 1919). Siehe auch HAL H 1850, Präs. Nr. 147, Ergänzende Verfügungen anlässlich Ausgabe der Vollmachten an die Zentraldirektion in Prag (6. März 1920). Die Vollmacht beschränkte sich auf Verfügungen mit einem Wert von maximal 50 000 Kronen und einer Gesamtsumme pro Jahr von 250 000 Kronen.

<sup>867</sup> HAL H 5, Nr. 10738 Circulare wegen Einrichtung einer Zentraldirektion am 1. Oktober 1919 für die Güter in der Tschechoslowakei (15. September 1919). Vgl. HAL H 5, Konzept einer Instruktion für die fürstliche Zentralkanzlei in Prag (1919).

<sup>868</sup> HAL H 1850, Präs. Nr. 147, Ergänzende Verfügungen anlässlich Ausgabe der Vollmachten an die Zentraldirektion in Prag (6. März 1920).

<sup>869</sup> HAL H 1850, Z 168, Instruktion für die provisorische Führung der Hauptkassa-Agenden durch die fürstliche Zentralbuchhaltung in Butschowitz (24. April 1922).

<sup>870</sup> HAL H 1850, Nr. 2071, Circular wegen dem Beginn der Amtstätigkeit der Zentraldirektion in Olmütz (13. September 1924). Die Zentraldirektion nahm am 1. Oktober 1924 ihre Tätigkeit auf.

richtung wurde nach Lundenburg verlegt.<sup>871</sup> Die Wiener Kanzlei verlor nach 1924 weitgehend an Bedeutung und wurde mit 1. Jänner 1933 als Behörde aufgelöst. In Wien verblieben lediglich eine Kanzleiabteilung, eine Zahlstelle der Hauptkassa, ein Bau- und ein Kunstreferat, die allesamt der Zentralkanzlei in Olmütz unterstellt wurden.<sup>872</sup> Mit der Konfiskation der fürstlichen Besitzungen im Jahr 1948 fand schließlich auch die Olmützer Zentralkanzlei ihr Ende. Eine Berechnung der Veränderung des Personalstandes durch die Bodenreform birgt erhebliche Schwierigkeiten, da sich einerseits die Verwaltungseinheiten änderten – so gab es mährische Güter, die zusammen mit österreichischen verwaltet wurden –, andererseits wurden die Angestellten in den vorhandenen Quellen nach unterschiedlichen Kriterien erfasst, weshalb die folgenden Zahlen nur mit Vorbehalt zu betrachten sind:<sup>873</sup> im Jahr 1914 gab es auf den Gütern in den böhmischen Ländern 255 Personen, die als Beamte oder Diener in der Landwirtschaft tätig waren,<sup>874</sup> im Jahr 1927 sind nur noch 47 Personen in diesem Bereich ausgewiesen. Besonders auffällig ist die Situation in Böhmen, wo es 1927 überhaupt nur mehr eine in der Landwirtschaft tätige Person, nämlich den Gutsvorstand von Landskron, gab. In der Forstwirtschaft gab es im Jahr 1914 679 Beschäftigte, im Jahr 1927 waren es 501. Bei aller Ungenauigkeit der Zahlen spiegelt sich hier eindeutig die Tatsache wieder, dass in der ersten Phase der Bodenreform die mit großen landwirtschaftlichen Flächen ausgestatteten Güter um Prag enteignet wurden. Der Schematismus des Jahres 1937 weist insgesamt nur mehr zwölf Personen in der landwirtschaftlichen Verwaltung aus, die alle bei der Gutsverwaltung Feldsberg tätig waren.<sup>875</sup> Ausserdem gab es nur mehr 128 Personen in der Forstwirtschaft. Da hier wiederum andere Kriterien für die Aufnahme in den Schematismus angewandt wurden – so

---

<sup>871</sup> Schematismus 1927; Schematismus 1937.

<sup>872</sup> HAL H 1850, Nr. 7953, Circular wegen Auflassung der Zentralkanzlei in Wien (14. Dezember 1932); HAL H 1850, Nr. 1204, Nachtrag zum Circular 7953 vom 14. Dezember 1932 (1. Februar 1933).

<sup>873</sup> KRAETZL, Güterbesitz (1914); Schematismus 1927. Es sollen hier nur einige Schwierigkeiten angedeutet werden: Der Schematismus von 1914 weist die Angestellten nach den Gruppen Beamte, Diener, Gesinde, ständige und nicht ständige Tagelöhner aus. Der Schematismus 1927 listet die einzelnen Amtsträger namentlich mit ihrer Berufsbezeichnung auf, wobei hier auch Bediensteten wie die Arbeiter der Holzwarenfabrik Lundenburg oder das Schlosspersonal in Eisgrub angeführt sind, die in der Aufstellung von 1914 nicht enthalten sind, während hier umgekehrt das Gesinde und die Tagelöhner fehlen. Da sich in vielen Fällen auch die Amtsbezeichnung änderte, musste nicht selten nach vagen Kriterien entschieden werden, ob eine Person für den Personalstandsvergleich zu zählen ist.

<sup>874</sup> Inklusive der Herrschaften Eisgrub und Rabensburg, die im Jahr 1914 zusammen mit Feldsberg und Lundenburg verwaltet wurden. Feldsberg fiel 1919 an die Tschechoslowakei.

<sup>875</sup> Die hier angeführten Angestellten im Bauvoluptuare, in der Gartendirektion und in der Pflanzenzuchtstation wurden zwecks Vergleichbarkeit nicht mitgerechnet. Schematismus 1937.

fehlt das gesamte Hilfspersonal der Forstwirtschaft – können diese Zahlen nicht eins zu eins mit jenen von 1927 verglichen werden. Die Tendenz, dass sich in den 1930er Jahren auch die Anzahl des Forstpersonals stark verringerte, lässt sich angesichts des enormen Rückganges aber zweifellos ableiten.

## 6. Zusammenfassung

Die Grundlagen für das liechtensteinische Verwaltungssystem wurden bereits im 17. Jahrhundert durch die Fürsten Karl, Gundaker und Maximilian gelegt, die nach dem enormen Besitzzuwachs während des Dreißigjährigen Krieges für ihre jeweiligen Herrschaftskomplexe oberste Verwaltungsorgane einrichteten. Nachdem im Jahr 1712 alle Majorate in der Hand des Fürsten Anton Florian vereinigt worden waren, nahm auch die Bedeutung der Zentralorgane zu, zumal Anton Florian bedeutende Funktionen im Staatsdienst innehatte und sich deshalb nicht im gleichen Ausmaß wie seine Vorgänger persönlich der Güterverwaltung widmen konnte.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelte sich die Kanzlei von einem Sekretariat des Fürsten zur obersten Verwaltungsbehörde, die auch im eigenen Namen Verordnungen erließ. Bei der Kanzlei war auch die Majoratshauptkasse angesiedelt, an die die Herrschaften monatlich den Nettogewinn abliefern mussten und der neben der Verwaltung des Bargeldes auch das Kreditwesen oblag.

Im Jahr 1744 wurde mit den Oberamtännern eine Zwischeninstanz zwischen der Kanzlei und den Herrschaften eingerichtet. Die Oberhauptmänner, die auch selbst Herrschaftsverwalter waren, hatten sowohl eine Kontroll- als auch eine Weisungsbefugnis, sie waren aber selbst der Kanzlei unterstellt.

Außergewöhnlich in der liechtensteinischen Verwaltung war die von 1763 bis 1786 andauernde Delegierung der Verwaltung an den Administrator Franz Johann Graf von Chorinsky, der umfassende Vollmachten erhielt. Chorinsky amtierte in Wessely an der March, wo er auch eigene Beamte unterhielt, sodass die Hofkanzlei während der Administration massiv an Einfluss verlor. Nachdem Fürst Alois I. wieder selbst die Regierungsgeschäfte übernommen hatte, setzte ein regelrechter Reformschub ein. Die Kanzlei erlangte wieder ihre frühere Bedeutung, im Jahr 1786 wurde erstmals auch eine Kanzleiordnung in Kraft gesetzt. In der Regierungszeit des Fürsten Alois I. wurde das Kollegialitätsprinzip in der Kanzlei eingeführt. Die wichtigen Entscheidungen wurden nun in einer Konferenz durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Im Jahr 1787 wurden die Oberamtännern durch Inspektoren, die im Gegensatz zu ersteren selbst keine Herrschaft verwalteten, ersetzt. Mit der Einrichtung der Inspektoratsämter war auch eine umfassende Wirtschaftsreform verbunden.

Die Anfänge der zweiten Zentralbehörde, der Buchhalterei, gehen auf das 17. Jahrhundert zurück. Im Jahr 1722 wurde diese in Butschowitz angesiedelt, wo sie mit zwei Unterbrechungen – 1787 bis 1796 und 1809 bis 1815 war sie in Wien – bis 1924 ihren Standort hatte. Obwohl der Personalstand der Buchhalterei in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stark angestiegen ist, war diese mit der Rechnungsrevision weit im Verzug. In der Zeit der Administration steigerte sich die Überlastung der Buchhalterei noch, weil sie in dieser Zeit auch die Wirtschaftsführung besorgte, da die Administration den eigentlich ihr obliegenden Bereich vernachlässigte. Im Nachhinein wurde die Wirtschaftsführung durch die Buchhalterei sehr negativ beurteilt, da die Buchhaltungsbeamten in der Landwirtschaft keine fachlichen Kompetenzen hatten und deshalb jegliche Innovation im Sinne einer rationelleren Bewirtschaftung verabsäumt wurde.

Die einzelnen Herrschaften wurden durch die thesianisch-josephinischen Reformen immer mehr zu staatlichen Behörden erster Instanz. Diese Entwicklung kam in josephinischer Zeit durch die Untertanengesetzgebung, durch die die Herrschaften zunehmend ihren feudalen Charakter verloren, und durch die Justizreformen zu einem Abschluss. Für die Verwaltung des Justizamtes mussten nun vom Appellationsgericht geprüfte Justiziere eingestellt werden, die Kompetenzverteilung zwischen Wirtschaftsämtern und Justizämtern wurde staatlicherseits geregelt. Das Steuereinnahmeramt war schon vor der thesianischen Steuerreform faktisch ein in den herrschaftlichen Verwaltungsapparat eingebettetes öffentliches Organ. Seit 1787 war es den Grundherren untersagt, auf die Amtstätigkeit der Beamten, soweit es die öffentliche Verwaltung und die Gerichtsbarkeit betraf, Einfluss zu nehmen. Mit Ausnahme des adeligen Richteramtes (Verlassenschaftsabhandlungen, Waisenwesen), für das es auch eigene interne Regelungen gab, beschränkte sich die Macht des Fürsten im Bereich der öffentlichen Verwaltung auf die Personalauswahl. Da die einzelnen Herrschaften dem jeweiligen Kreisamt unmittelbar unterstellt waren, war die Kanzlei in diesem Bereich weitgehend ausgeschaltet.

Die Regierungszeit Fürst Johanns I. war einerseits durch die landwirtschaftlichen Reformen, andererseits durch eine Verdichtung des Verwaltungshandelns und durch eine starke Zentralisierung geprägt. Er schaffte die Inspektorate mit Ausnahme jenes für Böhmen ab, deren Aufgaben wurden an die Kanzlei übertragen.

Unter Fürst Alois II. wurden die zentralistischen Reformen teilweise wieder rückgängig gemacht, da die Kanzlei dem dadurch entstandenen Arbeitsanfall nicht mehr gewachsen war. Die bedeutendste Maßnahme des Fürsten Alois war der Erlass einer Hauptinstruktion im Jahr 1838, die erstmals das Gesamtgefüge der fürstlichen Verwaltung regelte und mit der die Inspektorate wieder eingeführt wurden. Die neuen Inspektoren waren stärker in die Kanzlei integriert, sie hatten

als «exponierte Kanzleimitglieder» auch in den ihren Amtsbezirk betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht.

Mit der Aufhebung der Grundherrschaft in den Jahren 1848/49 fielen die öffentlichen Verwaltungsaufgaben weg. Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung nach der Grundentlastung setzte ein massiver Personalrückgang ein, der auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, unter anderem auf die Modernisierung der landwirtschaftlichen Produktion, auf den starken Rückgang der Eigenbewirtschaftung zugunsten der Verpachtung von Produktionseinheiten und auf die Zusammenlegung von Verwaltungsstrukturen. Die fürstliche Verwaltung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war im wesentlichen durch eine paternalistische Grundtendenz geprägt. Einerseits wurde ein System der sozialen Absicherung für die Beamten geschaffen, das über jenes im staatlichen Bereich hinausging, andererseits gab es eine ausgeprägte soziale Disziplinierung der Amtsträger. So mussten die mittleren und unteren Angestellten bis in die Zwischenkriegszeit im Falle einer beabsichtigten Eheschließung einen Heiratskonsens bei der Kanzlei einholen, dessen Erteilung durchaus streng gehandhabt wurde. Seit 1901 wurde der Konsens bei den unteren Beamten nur gegen Stellung einer Heiratskaution erteilt. Die Heiratskautionen wurden wie die allgemeinen Dienstkautionsen, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Absicherung gegen missbräuchliche Amtsführung eingeführt worden waren, erst im Jahr 1921 abgeschafft.

Mit dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie und der Gründung der Nachfolgestaaten war die liechtensteinische Verwaltung, die jahrhundertlang über die Grenzen der Kronländer hinweg agiert hatte, mit einer völlig neuen Situation konfrontiert. Zunächst wurde auf Druck des tschechoslowakischen Bodenamtes eine Zentralkanzlei in Prag eingerichtet, 1924 wurde diese nach Olmütz verlegt. Die Hauptkasse wurde 1922 provisorisch der Buchhalterei in Butschowitz übertragen, im Jahr 1924 wurden beide Institutionen der neuen Zentralkanzlei in Olmütz unterstellt. Die Wiener Hofkanzlei, die seit dem 18. Jahrhundert die Verwaltung aller fürstlichen Besitzungen geleitet hatte, verlor dadurch weitgehend an Bedeutung, bis sie im Jahr 1933 endgültig aufgelöst wurde. Nachdem bereits durch die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit rund die Hälfte des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes in der Tschechoslowakei enteignet worden war, folgte im Jahr 1948 die endgültige Konfiskation durch das kommunistische Regime, mit der auch das Ende der fürstlichen Güterverwaltung in den böhmischen Ländern besiegelt war.

## Maße, Gewichte und Währungen

### Längenmaße

1 Wiener Klafter	=	1,896 Meter
1 Fuß	=	0,316 Meter
1 Elle	=	0,778 Meter
1 österr. (Post-)Meile	=	7,586 Kilometer
1 Faust	=	10,536 Zentimeter

### Flächenmaße

1 Quadratklafter	=	3,597 Quadratmeter
1 Quadratfuß	=	0,099 Quadratmeter
1 niederösterr. Joch	=	0,575 Hektar (= 1600 Quadratklafter)
1 Metzen (Wald)	=	2445,723 Quadratmeter (= 680 Quadratklafter) <sup>876</sup>
1 Viertel (Weingartenmaß)	=	ca. 0,25 Hektar (ca. ein halbes Joch)

### Raummaße

1 Kubikklafter	=	6,821 Kubikmeter
1 Kubikfuß	=	0,032 Kubikmeter

### Hohlmaße für trockene Gegenstände

1 Wiener Metzen	=	61,487 Liter
1 Prager Strich	=	93,389 Liter

### Hohlmaße für Flüssigkeiten

1 Böhmisches Fass	=	244,130 Liter
1 Böhmischer Eimer	=	61 Liter
1 Wiener Eimer	=	56,589 Liter
1 Wiener Maß	=	1,415 Liter

### Gewichte

1 Wiener Pfund	=	0,560 Kilogramm
1 Wiener Zentner	=	56,006 Kilogramm
1 Wiener Loth	=	17,502 Gramm
1 Küfel (Salz)	=	7 Kilogramm (12,5 Pfund)

---

<sup>876</sup> SANDGRUBER, Ökonomie 584 gibt für den Metzen als Flächenmaß 0,19 ha an, was 0,33 Joch entspricht. Das heißt auf das Joch wurden drei Metzen Aussaat gerechnet. Der Metzen wurde auch als Flächenmaß für Wald verwendet, wobei ein Metzen 680 Quadratklafter entsprach. Vgl. HAL Hs 141, Majoratsbuch 1756.

### Währungen

1 Gulden (fl)	=	60 Kreuzer (kr) á 4 d = 240 Pfennige (d)
1 Schilling (ß)	=	7,5 Kreuzer (k)

Ab 1762 wurde erstmals Papiergeld ausgegeben («Bancozettel»), das während der napoleonischen Kriege eine massive Ausweitung erfuhr. Beim Staatsbankrott 1811 wurden die Bancozettel auf ein Fünftel des Nennwertes abgewertet und durch Antizipationsscheine ersetzt, die ab 1812 als Wiener Währung (W.W.) alleiniges Zahlungsmittel im Inland waren.

Ab 1820: 250 fl W.W.	=	100 fl C.M. (Conventionsmünze)
----------------------	---	--------------------------------

Ab 1857 (ausschließliche Geltung 1. November 1858): Österreichische Währung (Ö.W.):

100 fl C.M.	=	105 fl Ö.W.
1 fl Ö.W.	=	100 Kreuzer (kr. Ö.W.)

Im Jahr 1892 wurde die Silberwährung durch eine Goldwährung ersetzt:

1 fl Ö.W.	=	2 Kronen (K)
1 K	=	100 Heller (h)

Ab 1919 wurden die Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank abgestempelt und allmählich durch tschechoslowakische Staatsnoten ersetzt:

1 Tschechoslowakische Krone/*Československá koruna* (Kč/Kčs) = 100 Heller/haléř (h)

Quellen: HAL S 357, Instruktion zur Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes auf den fürstlichen Gütern, 20. August 1875 (Nr. 5351); Gesetz über Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems vom 23. Juli 1871 (RGBl 16/1872); PRIBRAM, Materialien 27-128, 149; SANDGRUBER, Ökonomie 583-586; Prager Strich: BLEIBTREU, Handbuch 354; Böhmischer Eimer und Böhmisches Fass: NIEMANN, Handbuch 75, 92.

## Abkürzungsverzeichnis

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
C.M.	Conventionsmünze
d	Pfennige
Dipl.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
fl	Gulden
Fn.	Fußnote
GHdA	Genealogisches Handbuch des Adels
HAL	Hausarchiv Liechtenstein
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
kr	Kreuzer
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MZA	Moravský zemský archiv v Brně
ÖZG	Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissen- schaften
RGBI	Reichsgesetzblatt
Tab.	Tabelle
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsge- schichte
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
W.W.	Wiener Währung

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### I. Ungedruckte Quellen

*Mährisches Landesarchiv – Moravský zemský archiv v Brně (MZA):*

Kartons:

F 128

*Liechtenstein. The Princely Collections – Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien (HAL):*

Handschriften:

Hs 141	Majoratsbuch
Hs 245	Herrschaftsvisitation 1805
Hs 462	Instruktion des Fürsten Karl Eusebius für Fürst Johann Adam (um 1680)
Hs 1266	Besoldungsstand der fürstlichen Behörden
Hs 1267	Verzeichnis Beamte 1787 bis 1847

Kartons:

H 1	Zentrale – Instruktionen I
H 4	Instruktionen 1775 bis 1873
H 5	Zentralstellen
H 61	Verwaltung – Personale in genere 1750ff
H 62 – H 75	Personalakten
H 155 – H 158	Herrschaften in genere
H 160 – H 170	Herrschaften in genere (1747–1832)
H 653 – H 654	Beamte Herrschaft Rumburg
H 783 – H 784	Beamte Herrschaft Sternberg
H 1773	Zentrale Hofkanzlei
H 1778	Zentrale – Verwaltung/Personale in genere 1813ff
H 1796	Zentrale – Zirkulare und Normale 1875–1920
H 1800	Zentrale – Zirkulare und Normale 1844 bis 1866
H 1801	Zentrale Hofkanzlei –1800
H 1802	Zentrale Sitzungsprotokolle 1846, 1863, 1870
H 1847 – H 1850	Zentrale, Zirkulare und Normale 19. und 20. Jahrhundert
H 2014	Zentrale, Zirkulare
Herrschaft Eisgrub Conduitelisten 1794–1870	
Herrschaft Auřinowes Conduitelisten 1791–1893	

## 2. Gedruckte Quellen sowie Nachschlagewerke

*Das folgende Verzeichnis enthält Nachschlagewerke, gedruckte Quellen (Editionen, Gesetzessammlungen, Gesetzeskommentare, Schematismen) sowie alle Druckwerke, die vor dem Jahr 1800 erschienen sind.*

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (Wien 1811).

Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde. (Leipzig–München 1875–1912).

Konrad BLAŽEK, Heinrich von KADICH, Der mährische Adel (J. Siebmacher's großes Wappenbuch, Bd. 4, Abt. 10: Mähren, Wien 1899).

Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7 (Stuttgart 1992) 1-96.

Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch=Kaiserl. zu Hungarn und Böheim etc. etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, etc. etc. peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769).

Genealogisches Handbuch des Adels. Adelslexikon XVIII Bde., Gesamtreihe 152 Bde. (Limburg an der Lahn 1951ff.).

Caroli Antonii DE MARTINI, De Lege Naturali. Exercitationes Sex (Vindobonae 1776).

Anton ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung des Königreichs Böhmen, 2 Teile (Wien 1830-1831).

Günther FRANZ, Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit (München–Wien 1963).

Halsgerichtsordnung Josephs I.: Der Römischen Kayser- auch zu Hungarn und Böheim etc. etc. Königl. Majestät Josephi Des Ersten / Ertz=Hertzogens zu Oesterreich / etc. etc. Neue Peinliche Hals=Gerichts=Ordnung Vor das Königreich Boheim, Marggrafthumb Mähren und Hertzogthumb Schlesien (Prag 1708).

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. von Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN, 5 Bde. (Berlin 1971–1998, 2. Auflage hg. von Albrecht CORDES et al. 2004ff.).

Johannes Gottlieb HEINECCIUS, Elementa juris civilis secundum ordinem institutionem (Lipsiae 1748)

Johannes Gottlieb HEINECCIUS, Elementa juris civilis secundum ordinem Pandectarum (Francofurti 1747).

- Wolf Helmhart VON HOHBERG, *Georgica curiosa aucta*, Das ist: Umständlicher Bericht und klarer Unterricht Von dem vermehrten und verbesserten Adelichen Land- und Feld-Leben, 2 Bde. (Nürnberg 1695 [1. Auflage 1682]).
- Josephinische Gesetzessammlung: [Joseph KROPATSCHEK (Hg.)], Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, 18 Bde. (Wien 1785–1790).
- Justizgesetzsammlung: Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mährend, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Thyrol und die Vorlande 1780–1784, 1. Fortsetzung 1785, 2. Fortsetzung 1786, 3. Fortsetzung 1786–1787, 4. Fortsetzung 1787–1788, 5. Fortsetzung 1788–1789 (Wien 1817).
- Haupt-Instruktion zur organischen Einrichtung der fürstlichen Administration überhaupt (Wien 1838).
- Josef KALOUSEK (Hg.), *Řády selské a instrukce hospodářské* [Bauernordnungen und Wirtschaftsinstruktionen] 1350–1626; 1627–1698; 1698–1780; 1781–1850; *Dodavek k řádům selským a instrukcím hospodářským* [Nachtrag zu den Bauernordnungen und Wirtschaftsinstruktionen] 1388–1779 (Archiv český 22, 23, 24, 25, 29, Praha 1905–1906–1908–1910–1913).
- Franz KRAETZL, *Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz* [Titel der älteren Auflagen: Schematismus des gesammten hochfürstlich Johann Liechtenstein'schen Forstbesitzes, oder: Vollständiges Verzeichniss des gesammten fürstlichen Forst- und Jagdpersonals, nebst Angaben der Waldflächen, Jahreserträge und Organisation, oder: Statistische Uebersicht des gesammten hochfürstlich Johann Liechtenstein'schen Güterbesitzes] (Olmütz 1873, <sup>2</sup>1877; Brünn <sup>4</sup>1884, <sup>5</sup>1891, <sup>6</sup>1898, <sup>7</sup>1903, <sup>8</sup>1914 [Reprint Vaduz 1984]).
- Carl LEINER, *Darstellung aller Robot=Gesetze für Böhmen und Mähren und der für die Obrigkeiten und Unterthanen vortheilhafteren Benützung=Art der Natural=Robot* (Prag <sup>2</sup>1847).
- Joseph LINDEN, *Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters*, 2 Bde. (Wien 1940).
- Friedrich MASCHEK VON MAASBURG (Hg.), *Die Proceß=Ordnung für Böhmen vom 25. Januar 1753* (Wien 1886).
- Johann Georg MEGERLE VON MÜHLFELD, *Handbuch für alle kaiserlich=königliche, ständische und städtische Beamte, deren Witwen und Waisen oder Darstellung aller ihnen durch die allerhöchsten Gesetze vom Jahre*

1740–1806 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, 5 Teile in 3 Bänden (Wien 1809).

Johann Georg MEGERLE VON MÜHLFELD, Handbuch für alle kaiserlich=königlichen, ständischen und städtischen Beamten, deren Witwen und Waisen oder Darstellung aller ihnen durch die neuesten allerhöchsten Gesetze vom Jahre 1806 bis 1822 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, 3 Teile (Wien 1824–1830).

Neues preußisches Adelslexikon oder genealogische und diplomatische Nachrichten, bearbeitet von einem Vereine von Gelehrten und Freunden der vaterländischen Geschichte unter dem Vorstande des Freiherrn L[eopold] von ZEDLITZ-NEUKIRCH, 5 Bde. (Leipzig 1836–1843).

Johann PEZZL, Skizze von Wien (Wien und Leipzig <sup>3</sup>1787, <sup>4</sup>1805).

Johann PEZZL, Charakteristik Josephs II. eine historisch-biographische Skizze samt einem Anhang der Aussichten in die Regierung Leopolds II. (Wien 1790).

Politische Gesetze und Verordnungen 1792–1848: Sr. k. k. Majestät Franz des Zweyten [ab 1807 / Bd. 28 (1808): Franz des Ersten] politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer [ab 1836 / Bd. 64 (1838): Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen] 76 Bde. (Wien 1793–1851).

Theresianisches Gesetzbuch: [Joseph KROPATSCHEK (Hg.)], Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung, 8 Bde. (Wien 1786).

Reichsgesetzblatt (RGBL): Allgemeines Reichs-, Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich (Wien 1848–1852); Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich (Wien 1853–1869); Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder (Wien 1870–1918).

Schematismus des regierenden hochfürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein (Vaduz 1803).

Schematismus des regierenden hochfürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein (Wien 1813).

Schematismus der activen Beamten Seiner Durchlaucht des souverainen Fürsten und Herrn Johann von und zu Liechtenstein für das Jahr 1871 (o.O. 1871).

- Schematismus des Fürstentums Liechtenstein und des gesamten Fürst Johann von und zu Liechtenstein'schen Güterbesitzes nach dem Stande vom 1. Jänner 1923 [nach dem Stande vom 1. Mai 1927] (o.O. 1923, <sup>2</sup>1927).
- Schematismus der Fürst Liechtenstein'schen Beamten nach dem Stande vom 1. Juli 1937 (o. O. 1937).
- Franz Joseph SCHOPF, Die Landwirthschaft, in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt, 3 Bde. (Wien 1835).
- Franz Joseph SCHOPF, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen und die landesverfassungsmäßigen Verhältnisse der Bewohner als Einleitung zur politischen Gesetzeskunde (Prag 1847).
- Franz Joseph SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten der Grundherren und der Wirkungskreis der grundobrigkeitlichen Wirtschaftsämter im Lande Böhmen, 4 Teile in 3 Bänden (Prag 1847).
- Franz Joseph SCHWOY, Topographische Schilderung des Markgrafthum Mähren, 2 Bde. (Prag und Leipzig 1786).
- Franz Joseph SCHWOY, Topographie vom Markgrafthum Mähren, 3 Bde. (Wien 1793–1794).
- Verneueretes Robott=Patent. Und Ausmessung Anderer Vorfällenheiten und Beschwerden Zwischen Obrigkeit und Unterthanen Im Königreich Böhmeim Und Marggrafthum Mähren (Prag 1738).
- Johann Jacob Equite de WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus Pro Haereditario Regno Bohemiae ac incorporatis aliis Provinciis, utpote, Marchionatu Moraviae, et Ducatu Silesiae [etc.] (Prag 1720).
- Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 60 Bde. (Wien 1856–1891).

### **3. Literatur**

- Ludwig K. ADAMOVIČH, Bernd Christian FUNK, Gerhart HOLZINGER, Österreichisches Staatsrecht. Bd. 2: Staatliche Organisation (Wien–New York 1998).
- Katharina ARNEGGER, Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvorgang zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein (Vaduz 2012).

- Jaromir BALCAR, Instrument im Volkstumskampf? Die Anfänge der Bodenreform in der Tschechoslowakei 1919/20, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 46 (1998) 391-428.
- Johann Ludwig Ehrenreich Graf von BARTH-BARTHENHEIM, Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 5 Bde. (Wien 1818–1820).
- Wilhelm A. BAUER, Angelo Soliman, der hochfürstliche Mohr. Ein exotisches Kapitel Alt-Wien, hg. von Monika FIRLA-FORKL (Berlin 1993).
- Peter BECKER, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung, in: Nico RANDERAAD (Hg.), Formation und Transfer städtischen Verwaltungswissens (Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte 15, Baden-Baden 2003) 311-336.
- Ignaz BEIDTEL, Geschichte der Österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. Mit einer Biographie desselben, aus seinem Nachlasse hg. von Alfons HUBER 2 Bde. (Innsbruck 1896/1898).
- Werner BERTHOLD, Die Einkommensstruktur der adeligen Herrschaften um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Herbert KNITTLER (Hg.), Nutzen, Renten, Erträge. Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich (Wien–München 1989) 203–232.
- Robert BIDELEUX, Ian JEFFRIES, A History of Eastern Europe. Crisis and Change (London–New York 1998).
- Leopold Carl BLEIBTREU, Handbuch der Münz-, Maaß und Gewichtskunde und des Wechsel-, Staatspapier-, Bank und Actienwesens europäischer und außereuropäischer Länder und Städte (Stuttgart 1863).
- Peter BLICKLE, Deutsche Agrargeschichte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Werner TROSSBACH, Clemens ZIMMERMANN (Hg.), Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven (Stuttgart 1998) 7-32.
- Linda Longfellow BLODGETT, The «Second Serfdom» in Eastern Europe. A Case Study of Seigneurial Administration on the Rozmberk Estates in Southern Bohemia (Phil. Diss., Indiana University, Bloomington 1978).
- Jerome BLUM, Noble landowners and agriculture in Austria 1815–1848. A study in the origins of the peasant emancipation of 1848 (Baltimore 1948).
- Stefan BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: DERS., Heide WUNDER (Hg.), Ergebnisse Diener ihrer Herrn? Herrschaftsvermittlung im alten Europa (Köln–Weimar–Wien 2005) 1-21.
- Stefan BRAKENSIEK, Einige kommentierende Bemerkungen, in: HIPFINGER et. al (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? 433-438.

- Stefan BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830) (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 12, Göttingen 1999).
- Franz August BRAUNER, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann (Prag 1848).
- Berthold BRETHER, Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414 (Reichenberg 1930).
- Berthold BRETHER, Der aktenmäßige Bericht über Kaiser Josephs II. Pflüfung eines Ackerstückes beim Dorfe Slawikowitz am 19. August 1769 und die Errichtung eines Denkmals daselbst, in: Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens 32 (1930) 79-93, 185-198.
- Otto BRUNNER, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Hans Hirsch, dargebracht als Festgabe zu seinem 60. Geburtstag. Von seinen Kollegen, Mitarbeitern und Schülern (MIÖG Ergbd. 14, Innsbruck 1939) 513-528.
- Otto BRUNNER, Adeliges Landleben und Europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688 (Salzburg 1949).
- Otto BRUNNER, Staat und Gesellschaft im vormärzlichen Österreich im Spiegel von J. Beidels Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740-1848, in: Werner CONZE (Hg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848 (Stuttgart 1962) 39-78.
- Alois BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten in Österreich in der Zeit von 1780-1848, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 45 (1958) 505-516.
- Alois BRUSATTI, Die Begründung des obrigkeitlichen Verwaltungsstaates, in: MATIS (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates 29-37.
- Alois BRUSATTI, Reform der Finanzverwaltung als Verfassungsreform, in: KOSCHATZKY (Hg.), Maria Theresia und ihre Zeit 165-167.
- Václav ČERNÝ, Hospodářské instrukce. Přehled zemědělských dějin v době patrimoniálního velkostatku v XV.-XIX století [Wirtschaftsinstruktionen. Übersicht einer Geschichte der Landwirtschaft zur Zeit der Patrimonialherrschaft im XV.-XIX. Jahrhundert] (Praha 1930).
- Markus CERMAN, Gutsherrschaft vor dem «Weißen Berg». Zur Verschärfung der Erbuntertänigkeit in Nordböhmen 1380-1620, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften (Berlin 1997) 91-111.
- Markus CERMAN, Untertanen, Herrschaft und Staat in der Frühen Neuzeit, in: DERS. (Hg.). Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im «Alten

Reich». Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99, München 2005) 1-27.

Markus CERMAN, Hermann ZEITLHOFER (Hg.), Soziale Strukturen in Böhmen. Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaftsgesellschaften. 16.–19. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 28, Wien–München 2002).

Eva CIRONISOVÁ, Vývoj správy rožmberských panství ve 13.–17. století [Die Entwicklung der Verwaltung der rosenbergischen Herrschaften im 13.–17. Jahrhundert], in: Sborník archivních prací 31 (1981) 105–178.

Eva CIRONISOVÁ, Správa třeboňského panství za Rožmberků (1366–1611) [Die Verwaltung der Herrschaft Wittingau in der Zeit der Rosenberger (1366–1611)], in: Jihočeský sborník historický 53 (1984) 1–9.

Oskar CRISTE, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein (Wien 1905).

Lucia DALLABONA, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes (Dipl. Wirtschaftsuniversität Wien 1973).

P[eter] G[eorge] M[uir] DICKSON, Finance and Government under Maria Theresia 1740–1780, 2 Bde. (Oxford 1987).

Christian D'ELVERT, Die Verfassung und Verwaltung von Oesterreichisch-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf so wie der mährischen Enklaven zu Schlesien (Brünn 1854).

Christian D'ELVERT, Zur Oesterreichischen Verwaltungs-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder (Brünn 1880, Nachdruck Wien 1970).

Martin DINGES, «Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozess der «Sozialdisziplinierung»?», in: Gerhard JARITZ (Hg.), Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 7. Oktober 1996 (Wien 1997) 39-53.

Alphons von DOMIN-PETRUSHEVECZ, Neuere österreichische Rechtsgeschichte (Wien 1869).

Karel DOSKOČIL (Hg.), Berní rula [Die Steuerrolle] 2, Popis Čech r. 1654 [Die Beschreibung Böhmens aus dem Jahre 1654], 2 Teile (Praha 1953/54).

Joachim EIBACH, Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: DERS., Günther LOTTES, Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch (Göttingen 2002) 142-151.

- Joachim EIBACH, *Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens*, (Frankfurt a. M.–New York 1994).
- Jacob FALKE, *Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein*, 3 Bde (Wien 1868–1882).
- Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch-josephinischen Reformen* (St. Pölten 21998).
- Helmuth FEIGL, *Landwirtschaft und Grundherrschaft. Ihre Entwicklung unter Joseph II.*, in: GUTKAS (Hg.), *Österreich zur Zeit Josephs II.* 45-51.
- Helmuth FEIGL, *Die Auswirkungen der Theresianisch-Josephinischen Reformgesetzgebung auf die ländliche Sozialstruktur Österreichs*, in: PLASCHKA (Hg.), *Österreich im Europa der Aufklärung* 1 45-66.
- Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, *Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749)*, Bd. 1: *Geschichtliche Übersicht* (Wien 1907).
- Wilhelm FLÖTER, *Die Bodenreform in der Tschechoslowakischen Republik*, in: Max SERING (Hg.), *Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Europa. Ein Sammelwerk* (Leipzig 1930) 205-239.
- Joachim FÜGER, *Das adeliche Richteramt in seinem ganzen Umfange, zum Gebrauch für Richter, Advokaten und Partheyen der k. k. deutschen Erbstaaten*, 3 Theile (Wien 1807).
- Sandro-Angelo FUSCO, Reinhart KOSELLECK, Anton SCHINDLING, Udo WALTER, Bernd WUNDER, *Verwaltung, Amt, Beamter*, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7 (Stuttgart 1992) 1-96.
- Helmut GEBHARD, *Advocatus Subditorum. Zur Einrichtung der Untertansadvocaten von 1750–1848*, in: Kurt EBERT (Hg.), *Festschrift zum 80. Geburtstag für Hermann Baltl* (Wien 1998) 139-154.
- Roland GIRTLER, *Wilderer. Rebellen in den Bergen* (Köln–Weimar–Wien 21998).
- Hans GOLDSCHMIDT, *Miszellaneen zur Beamtenbesoldung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in: VSWG 8, H. 4 (1910) 548-562.
- Karl GRÜNBERG, *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien*, 2 Bde. (Leipzig 1893/1894).
- Karl GRÜNBERG, *Die Grundentlastung*, in: Michael VON KAST (Hg.), *Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien* (Wien 1899) 1-80.

- Karl GUTKAS (Hg.), Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst (Melk 1980).
- Karl GUTKAS, Die böhmischen Länder zur Zeit Kaiser Josephs II., in: DERS. (Hg.), Österreich zur Zeit Josephs II. 113-116.
- Stefan HAAS, Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848 (Frankfurt a. M.–New York 2005).
- Stefan HAAS, Ulrich PFISTER, Verwaltungsgeschichte – eine einleitende Perspektive, in: DERS., Maurice de TRIBOLET (Hg.), Sozialisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera, Fasc. 21/1999, Basel 1999) 11-26.
- Bernhard HACKL, Die Gülteinlagen und die Theresianischen sowie Josephinischen Steuerfassionen in den österreichischen Ländern, in: PAUSER, SCHEUTZ, WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde 365-377.
- Hartmut HARNISCH, Die Gutsherrschaft. Forschungsgeschichte, Entwicklungszusammenhänge und Strukturelemente, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 9 (1985) 189-240.
- Hartmut HARNISCH, Probleme einer Periodisierung und Typisierung der Gutsherrschaft im mitteleuropäischen Raum, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 10 (1986) 251-274.
- Eila HASSENPFUG-ELZHOLZ, Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30, München–Wien 1982).
- Georg HAUER, Der Lokalisierungs-Bericht von Hofrat Georg Hauer aus dem Jahre 1808, in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 83 (1983) 71-149.
- Herbert HAUPT, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem Liechtensteinischen Hausarchiv, 2 Bde: Textband und Quellenband (Wien–Köln–Graz 1983).
- Herbert HAUPT, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein. 1611–1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit (München 2007).
- Herbert HAUPT, Aufstieg und Konsolidierung. Das Fürstenhaus Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 111 (2012) 105-119.
- Herbert HAUPT, Ein Herr von Stand und Würde. Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712), in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 111 (2012) 177-186.
- Heinz HAUSHOFER, Willi A. BOELCKE (Hg.), Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Franz (Zeit-

- schrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie Sonderheft 3, Frankfurt a. M. 1967).
- Heinz HAUSHOFER, Das kaiserliche Pflügen, in: DERS., BOELCKE (Hg.), Wege und Forschungen der Agrargeschichte 171-180.
- Waltraud HEINDL, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848 (Studien zu Politik und Verwaltung 36, Wien-Köln-Graz 1991).
- Ernst C. HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende (verbesserte und ergänzte Auflage Wien-New York <sup>2</sup>1974).
- Mark HENGERER, Instruktion, Praxis, Reform: Zum kommunikativen Gefüge struktureller Dynamik der kaiserlichen Finanzverwaltung (16. und 17. Jahrhundert), in: DERS., Stefan HAAS, Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950 (Frankfurt a. M.-New York 2008) 75-104.
- Mark HENGERER, Stefan HAAS, Zur Einführung: Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der frühen Neuzeit und der Moderne, in: Mark HENGERER, Stefan HAAS (Hg.), Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950 (Frankfurt a. M.-New York 2008) 9-22.
- Friedrich-Wilhelm HENNING, Leibeigenschaft, in: HRG 2 (1978) 1761-1762.
- Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde. (Freiburg-Basel-Wien 2006).
- Pavel HIML, Die armen Leüte und die Macht. Die Untertanen der südböhmischen Herrschaft Český Krumlov/Krumau im Spannungsfeld zwischen Gemeinde, Obrigkeit und Kirche (1680-1781) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 48, Stuttgart 2003).
- Anita HIPFINGER, Innovation oder Tradition? Instruktionen für Beamte der Liechtensteinischen Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg im 17. und 18. Jahrhundert, in: DIES. et. al (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? 201-226.
- Anita HIPFINGER, Edition der Instruktionen für die Beamten der liechtensteinischen Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf [das Buch, das in den Fontes Rerum Austriacarum erscheinen wird, ist in Vorbereitung und hat noch keinen definitiven Titel].
- Anita HIPFINGER, Josef LÖFFLER, Jan Paul NIEDERKORN, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER, Jakob WÜHRER (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (VIÖG 60, Wien-München 2012).

- Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (VIÖG 57, Wien–München 2010).
- Michael HOCHEDLINGER, Stiefkinder der Forschung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Probleme – Leistungen – Desiderate, in: DERS., WINKELBAUER, Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung 293–394.
- Michael HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: DERS., WINKELBAUER, Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung 21–85.
- Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Historische Hilfswissenschaften 3, Wien–Köln–Weimar 2009).
- Alfred HOFFMANN, Bürokratie insbesondere in Österreich, in: Heinrich FICHTENAU, Erich ZÖLLNER (Hg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs. Adam Wandruszka zum 60. Geburtstag gewidmet (VIÖG 20, Wien 1874) 13–31.
- Alfred HOFFMANN, Die Grundherrschaft als Unternehmen, in: DERS., Studien und Essays I: Staat und Wirtschaft im Wandel der Zeit (Wien 1979) 294–306.
- Alfred HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich, Bd. 1: Werden, Wachsen, Reifen. Von der Frühzeit bis zum Jahre 1848 (Linz 1952).
- Alfred HOFFMANN, Österreich-Ungarn als Agrarstaat. Wirtschaftliches Wachstum und Agrarverhältnisse in Österreich im 19. Jahrhundert (Wien 1978).
- Herbert HOFMEISTER, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikomiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel 46–63.
- Rudolf HOKE, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien–Köln–Weimar 1992).
- André HOLENSTEIN, Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg (Enzyklopädie deutscher Geschichte 38, München 1996).
- Ondřej HORÁK, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století (Praha 2010).
- Václav HORČIČKA, Die Tschechoslowakei und die Enteignung nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: ZfG 58 (2010) 413–431.
- Václav HORČIČKA, Ein Beitrag zur Problematik der Enteignung der Fürsten von und zu Liechtenstein in der Tschechoslowakischen Republik, in: Prague Papers on the History of International Relations (2009) 375–385.

- Michael HÖRRMANN, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721). Bedingungen und Grenzen adeliger Familienpolitik im Zeitalter Kaiser Karls VI., in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus 189–210.
- Karl von IN DER MAUR, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 5 (1905) 151–216.
- Emanuel JANOUŠEK, Historický vývoj produktivity práce v zemědělství v období předbělohorském. [Historische Entwicklung der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg] (Prag 1967) 19–38.
- Heinrich KAAK, Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum (Veröffentlichung der Historischen Kommission zu Berlin 79, Berlin–New York 1991).
- Zdeněk KÁRNÍK, České země v éře první republiky (1918–1938). Díl první. Vznik, budování a zlatá léta republiky (1918–1929) [Die böhmischen Länder während der Ersten Republik (1918–1938). Erster Teil. Entstehung, Aufbau und die goldenen Jahre der Republik (1918–1929)] (Praha 2003).
- Arnošt KLÍMA, Die Länder der böhmischen Krone 1648–1850, in: Ilja MIECK, Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4, Stuttgart 1993) 688–719.
- Arnošt KLÍMA, Probleme der Leibeigenschaft in Böhmen, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 62 (1975) 214–228.
- Herbert KNITTLER, Zwischen Ost und West. Niederösterreichs adelige Grundherrschaft 1550–1750, in: ÖZG 4 (1993) 191–217.
- Herbert KNITTLER, Korrupt oder innovativ. Zum Erscheinungsbild des Herrschaftsverwalters in der Frühen Neuzeit, in: Ernst BRUCKMÜLLER, Vincenc RAJŠP (Hg.), Vilfanov Zbornik. Pravo-Zgodovina-Narod. Recht-Geschichte–Nation (Ljubljana 1999) 275–289.
- Gernot KOCHER, Zum Wechselspiel von Rechtsordnung und Sozialordnung in der thesianisch-josephinischen Gesetzgebung und Judikatur, in: PLASCHKA (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung 1 377–396.
- Josef KOČI, Die Reformen der Untertänigkeitsverhältnisse in den böhmischen Ländern unter Maria Theresia und Joseph II., in: PLASCHKA (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung 1 121–137.
- Stefan KOCZYŃSYKI, Der böhmische Dezennalrezess von 1748 und die Stempelabgabe, in: Finanz Archiv 31, Heft 2 (1914) 194–209.

- Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung. Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert [Konfliktní společnoství, katastrofa, uvolnění. Náčrt výkladu německo-českých dějin od 19. století], hg. von der Gemeinsamen Deutsch-Tschechischen Historikerkommission (München 1996).
- Oldřiška KODEDOVÁ, Die Lohnarbeit auf dem Großgrundbesitz in Böhmen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *Historica* 14 (1967) 123-177.
- Emil KORDIOVSKÝ, Die südmährischen Herrschaften der Liechtensteiner in den Flurbüchern und im Theresianischen Kataster, in: Tagungsband «Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der böhmischen Krone» (Tagung im Museum der Erzdiözese Olmütz, 24.–26. 11. 2010) [der Band ist in Vorbereitung und hat noch keinen definitiven Titel].
- Gustav KORKISCH, Der Bauernaufstand auf der Mährisch Trübau-Türnauer Herrschaft 1706–1713. Ein Beitrag zur Geschichte des nordmährischen Bauerntums, in: *Bohemia* 11 (1970) 164-274.
- Walter KOSCHATZKY (Hg.), Maria Theresia und ihre Zeit. Eine Darstellung der Epoche von 1740–1780 aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin (Salzburg–Wien 1979).
- Antonín KOSTLÁN, Die Wandlung sozialer Ordnungssysteme. Untertanen und Gutsherrschaft in Böhmen und Mähren vom 16.–18. Jahrhundert, in: PETERS (Hg.), *Gutsherrschaften im europäischen Vergleich* (Berlin 1997) 113-120.
- Josef KŘIVKA, V. Březan a budování vrchnostenského hospodářství na rožberských velkostatkách v 2. polovině 16. století [V. Březan und der Aufbau des obrigkeitlichen Wirtschaftssystems auf den rosenbergischen Domänen in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts], in: *Jihočeský sborník historický* 36 (1967) 73–80.
- Achim LANDWEHR, «Normdurchsetzung» in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: *ZfG* 48 (2000) 146-162.
- Achim LANDWEHR, Behörde, in: *HRG* Bd. 1 (Berlin 2012) 503-504.
- Steffen LEINS, Das Prager Münzkonsortium 1622/23. Ein Kapitalgeschäft im Dreißigjährigen Krieg am Rand der Katastrophe (Aschendorff 2012).
- Helen LIEBEL-WECKOWICZ, Auf der Suche nach neuer Autorität: Raison d'Etat in den Verwaltungs- und Rechtsreformen Maria Theresias und Josephs II., in: PLASCHKA (Hg.), *Österreich im Europa der Aufklärung* 1 377-396.
- Christoph LINK, Die habsburgischen Erblände, die böhmischen Länder und Salzburg, in: Kurt G. A. JESERICH (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches (Stuttgart 1983) 491-547.

- Josef LÖFFLER, Erstlichen ist er ihro gnaden, herrn praelathen, mit allen threüen äydlich unterworffen. Instruktionen und Ordnungen für die Amtsträger der Stiftsherrschaft Klosterneuburg in der Frühen Neuzeit, in: HIPFINGER et al. (Hg.), *Ordnung durch Tinte und Feder?* 227-254.
- Michael LOSCHELDER, *Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen und Kodifikationsgeschichte* (Schriften zur Rechtsgeschichte 18, Berlin 1978).
- Friedrich LÜTGE, *Die Robot-Abolition und Kaiser Joseph II.*, in: HAUSHOFER, BOELCKE (Hg.), *Wege und Forschungen der Agrargeschichte* 153-170.
- Gustav MARCHET, *Grundentlastung* [Artikel Agrarverfassung], in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hg.), *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes* 4 Bde. 58-65. MISCHLER, ULBRICH (Hg.), *Österreichisches Staatswörterbuch* 1 58-65.
- Marie MACKOVÁ: *Elita ducha, nebo elita moci? Venkovské Město a patrimoniální úřednictvo v polovině 19. století* [Eine Elite des Geistes oder eine Elite der Macht? Landstadt und Patrimonialbeamte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: *Documenta Pragensia XXVII* (2008), 989-1000, deutsche Zusammenfassung 1125.
- Marie MACKOVÁ, *Die Liechtensteinischen Beamten in den böhmischen Ländern des 19. Jahrhunderts*, in: *Tagungsband «Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der böhmischen Krone»* (Tagung im Museum der Erzdiözese Olmütz, 24.-26. 11. 2010) [der Band ist in Vorbereitung und hat noch keinen definitiven Titel].
- Otto MAYER, *Deutsches Verwaltungsrecht*, 2 Bde. (Leipzig 1895/96).
- Friedrich MASCHEK VON MAASBURG, *Die Organisirung der böhmischen Halsgerichte im Jahr 1765* (Prag 1884).
- Petr MAŤA, *Verwaltungs- und behördengeschichtliche Forschungen zu den böhmischen Ländern in der Frühen Neuzeit. Kurzer Überblick über vier lange Forschungstraditionen*, in: HOCHEDLINGER, WINKELBAUER (Hg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung* 421-477.
- František MATĚJEK, *Bíla hora a moravská feudální společnost* [Die Schlacht am Weißen Berg und die mährische Feudalgesellschaft], in: *Československý časopis historický* 22 (1974) 81-103.
- Herbert MATIS (Hg.), *Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus* (Berlin 1981).

- Herbert MATIS, Die Rolle der Landwirtschaft im Merkantilssystem – Produktionsstruktur und gesellschaftliche Verhältnisse im Agrarbereich, in: DERS. (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates 269-293.
- Eduard MAUR, Gutsherrschaft und «zweite Leibeigenschaft» in Böhmen. Studien zur Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsgeschichte (14.–18. Jahrhundert) (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 26, Wien 2001).
- Eduard MAUR, Staat und (lokale) Gutsherrschaft in Böhmen (1650-1750), in: Markus CERMAN (Hg.), Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im «Alten Reich». Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99, München 2005) 31-50.
- Ralph MELVILLE, Adel und Grundherrschaft in Böhmen an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1760-1850, in: Helmuth FEIGL, Willibald ROSNER (Hg.), Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des elften Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Horn 2.-5. Juli 1990 (Wien 1991) 75-86.
- Ralph MELVILLE, Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts (Mainz 1998).
- Ralph MELVILLE, Von der Patrimonialverwaltung zur Gemeindefürsorge in Böhmen um 1848, in: Documenta Pragensia XIV (1997) 51-64.
- Ralph MELVILLE, Grundherrschaft, rationale Landwirtschaft und Frühindustrialisierung. Kapitalistische Modernisierung und spätf feudale Sozialordnung in Österreich von den theresianisch-josephinischen Reformen bis 1848, in: Herbert MATIS (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1981) 29-37.
- Daniel E. MILLER, Colonizing the Hungarian and German Border Areas During the Czechoslovak Land Reform, 1918–1938, in: Austrian History Yearbook 34 (2003) 303–317.
- Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, 4 Bde. (Wien 1905-1909).
- Charles de Secondat, Baron de MONTESQUIEU, Vom Geist der Gesetze, 2 Bde., hg. von Ernst FORSTHOFF (Tübingen 1951) [Erstveröffentlichung in französischer Sprache: Genf 1748].
- Vladimir Jakub MRVIK, Schwarzkosteletz in der Ära der Liechtensteiner – praktische Fragen des Betriebs eines Landschlösses und einer Herrschaft im 17.–19. Jahrhundert, in: Tagungsband «Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der böhmischen Krone» (Tagung im Museum der

- Erzdiözese Olmütz, 24.–26. 11. 2010) [der Band ist in Vorbereitung und hat noch keinen definitiven Titel].
- Ernst MÜNCH, Gutsherrschaft, in: Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 4 (Stuttgart 2006) 1198-1204.
- Martin MUTSCHLECHNER, Die Fürsten von Eggenberg als Herzöge von Krumau. Kontinuität und Wandel in Südböhmen im 17. Jahrhundert (Dipl. Universität Wien 2007).
- Martin MUTSCHLECHNER, *Haben danhero unß auf etliche nachfolgende gesätz undt articulen resolviert*. Genese und Wirksamkeit von Instruktionen am Beispiel der Fürsten von Eggenberg als Herzöge von Krumau, in: HIPFINGER et. al (Hg.), *Ordnung durch Tinte und Feder? 181-199*.
- Milan MYŠKA, Der Adel der böhmischen Länder. Seine wirtschaftliche Basis und ihre Entwicklung, in: Armgard von REDEN-DOHNA, Ralph MELVILLE (Hg.), *Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860* (Stuttgart 1988) 169-189.
- Friedrich NIEMANN, *Vollständiges Handbuch der Münzen, Maße und Gewichte aller Länder der Erde* (Quedlinburg–Leipzig 1830).
- NEUBER, *Gedrängte Übersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirtschaftsämter und der Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Oesterreich unter der Enns im Vergleich mit Böhmen* (Wien 1813).
- Evelin OBERHAMMER (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit* (München–Wien 1990).
- Evelin OBERHAMMER, *Viel ansehnlich Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes*, in: DIES. (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel* 33-45.
- Evelin OBERHAMMER, *Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein*, in: *Scrinium* 24 (1981) 165-184.
- Evelin OBERHAMMER, *Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein*, in: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 81 (1981) 113-129.
- Werner OGRIS, *Gewere*, in: HRG 1 (Berlin 1964) 1658-1667.
- Werner OGRIS, *Staats- und Rechtsreformen*, in: KOSCHATZKY (Hg.), *Maria Theresia und ihre Zeit* 165-167.
- Alena PAZDEROVA, *Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Herrschaft Rychnov nad Kněžnou*, in: CERMAN, ZEITLHOFFER (Hg.), *Soziale Strukturen* 43-58.

- Jaroslav PÁNEK, Aristokratie – Klientel – Untertanen im 16. Jahrhundert. Institutionelle und soziale Beziehungen auf dem südböhmischen Dominium der letzten Herren von Rosenberg, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften 177-184.
- Jaroslav PÁNEK, Die Halsgerichtsbarkeit der böhmischen Städte und Märkte vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: MIÖG 96 (1988) 95-131.
- Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER, Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (MIÖG Ergbd. 44, Wien–München).
- Otto PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Bde. (Reichenberg 1923/1928).
- Jan PETERS (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich (Berlin 1997).
- Jan PETERS (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (HZ Beihefte, Neue Folge Bd. 18, München 1995).
- Jan PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte in historisch anthropologischer Perspektive, in: DERS. (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell 3-21.
- Jan PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende. Versuch einer Auskunft zu aktuellen Ergebnissen und Schwierigkeiten in der Forschung, in: Ernst MÜNCH, Ralph SCHATTKOWSKY (Hg.), Festschrift für Gerhard Heitz zum 75. Geburtstag (Rostock 200) 53-80.
- Josef PETRÁŇ, Der Höhepunkt der Bewegung der untertänigen Bauern in Böhmen, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 1982) 323-363.
- Josef PETRÁŇ, Nevolnické povstání 1775. Prolegomena edice pramenů [Der Bauernaufstand von 1775. Prolegomena der Quellenedition] (Praha 1972).
- Wolfgang PIRCHER, Verwüstung und Verschwendung. Adeliges Bauen nach der Zweiten Türkenbelagerung (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 14, Wien 1984).
- Richard Georg PLASCHKA et al. (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. (Internationales Symposium in Wien 20.-23. Oktober 1980), 2 Bde. (Wien 1985).
- Irmgard PLATTNER, Josephinismus und Bürokratie, in: Helmut REINALTER (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien–Köln–Weimar 2008) 53-97.

- Joachim von PUTTKAMER, Die tschechoslowakische Bodenreform von 1919: Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder* 46, Nr. 2 (2005) 315-342.
- Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven* (München–Wien 1988).
- Volker PRESS, *Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte*, in: DERS., WILLOWEIT (Hg.), *Liechtenstein – Fürstliches Haus* 15-85.
- Alfred Francis PRIBRAM (Hg.), *Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich* (Wien 1938).
- Helmut REINALTER, Die Sozialreformen Josephs II., in: DERS. (Hg.), *Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus* (Wien–Köln–Weimar 2008) 163-189.
- B[ohuslav] RIEGER, Kreisverfassung in Böhmen, in: MISCHLER, ULBRICH (Hg.), *Österreichisches Staatswörterbuch* 3 250-271.
- Rupert QUADERER, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: *Prague Papers on the History of International Relations* (2008) 265-290.
- Roman ROZDOLSKI, *Die große Steuer- und Agrarreform Josephs II.* (Warszawa 1961).
- Roman ROSDOLSKY, *Untertan und Staat in Galizien. Die Reformen unter Maria Theresia und Joseph II.* herausgegeben von Ralph MELVILLE (Mainz 1992).
- Manfred RUDERSDORF, *Josef Wenzel von Liechtenstein (1696-1772). Diplomat, Feldmarschall und Heeresreformer im kaiserlichen Dienst*, in: PRESS, WILLOWEIT (Hg.), *Liechtenstein – Fürstliches Haus* 347–381.
- Helmut RUMPLER, *Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (Österreichische Geschichte 1804–1914, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 1997).*
- Jan RYCHLÍK, *Pozemková reforma v Československu v letech 1919–1938 [Die Bodenreform in der Tschechoslowakei in den Jahren 1919–1938]*, in: *Vědecké práce Zemědělského Muzea* 27 (1987/88) 127-148.
- Jan RYCHLÍK, *Pozemková reforma z let 1919–1935 a změny v pozemkové držbě za druhé světové války [Die Bodenreform der Jahre 1919–1935 und die Veränderungen im Grundbesitz während des Zweiten Weltkriegs]*, in: *Československý časopis historický* 37 (1989) 187-207.
- Roman SANDGRUBER, *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte Ergänzungsband, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 1995).*

- Walter SAUER, Zwischen High Society und Vorstadtmilieu. Angelo Soliman im Wien des 18. Jahrhunderts, in: Philipp BLOM, Wolfgang KOS, Angelo SOLIMAN. Ein Afrikaner in Wien (376. Sonderausstellung des Wien Museums 29. September 2011 bis 29. Jänner 2012, Wien 2011) 81-94.
- Albert SCHÄDLER, Huldigungs-Akte bei dem Uebergang der Herrschaft Schellenberg und Grafschaft Vaduz an die Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 10 (1910) 5-30.
- Harry SCHLIPP, Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus 249-292.
- Jürgen SCHLUMBOHM, Mikrogeschichte-Makrogeschichte: Zur Eröffnung einer Debatte, in: DERS. (Hg.), Mikrogeschichte-Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel? (Göttingen 1998) 9-32.
- Georg SCHMID, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978) 1-181.
- Georg SCHMIDT, Fürst Johann I. (1760–1836), «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins, in: PRESS, WILLOWEIT (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus 383-418.
- Heinrich Richard SCHMIDT, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: HZ 265 (1997) 639-682.
- Reiner SCHULZE, Robert MIZIA, Verwaltungsgeschichtsschreibung in Deutschland und Österreich, in: Die Verwaltung 18 (1985) 351-374.
- Winfried SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff «Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit», in: ZHF 14 (1987) 265-302.
- Lubomir SLEZÁK, Pozemková reforma Československu 1919–1935 [Die Bodenreform in der Tschechoslowakei 1919–1935], in: Ivo FROLEC (Hg.), Československá pozemková reforma 1919–1935 a její mezinárodní souvislosti. Sborník z příspěvků z mezinárodní vědecké konference konané ve dnech 21. a 22. dubna 1994 [Die tschechoslowakische Bodenreform 1919–1935 und ihre internationalen Zusammenhänge. Sammelband mit Beiträgen einer internationalen wissenschaftlichen Tagung, veranstaltet am 21. und 22. April 1994] (Uherské Hradiště 1994) 3-12.
- Karel SOMMER, Průběh a výsledky pozemkové reformy v pohraničí českých zemí [Der Verlauf und die Ergebnisse der Bodenreform im Grenzgebiet der böhmischen Länder], in: Olga ŠRAJEROVÁ (Hg.), České národní aktivity v pohraničních oblastech první Československé republiky [Tschechische nati-

- onale Aktivitäten in den Grenzgebieten der Ersten Tschechoslowakischen Republik] (Olomouc 2003) 35-108.
- Anton ŠPIESZ, Die neuzeitliche Agrarentwicklung in der Tschechoslowakei. Gutsherrschaft oder Wirtschaftsherrschaft?, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (1969) 222-237.
- Werner STARK, Die Abhängigkeitsverhältnisse der gutsherrlichen Bauern Böhmens im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 164 (Stuttgart 1952) 270-292, 348-374, 440-453.
- Werner STARK, Ursprung und Aufstieg des landwirtschaftlichen Grossbetriebs in den böhmischen Ländern (Brünn–Prag–Leipzig–Wien 1934).
- Werner STARK, Niedergang und Ende des landwirtschaftlichen Gutsbetriebs in den böhmischen Ländern, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 146 (Jena 1937) 416-449.
- Aleš STEJSKAL, Bauer – Beamter – Herr. Grundsätze des Kommunikationssystems auf dem Rosenbergischen Dominium in den Jahren 1550–1611, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften 211–224.
- Aleš STEJSKAL, Milan BASTL, Rožmberská správa v 16. a na poč. 17. století. Norma a její fungování [Die rosenbergische Verwaltung im 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Norm und ihre Funktionsweise], in: XXIII. Mikulovské sympozium 1993 (Brno 1995) 145–155.
- Hannes STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg (Wien 1973).
- Hannes STEKL, *Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intradem.* Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert, in: OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel 64–85.
- Arthur STÖGMANN, Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 56 (2011) 503-518.
- Harald STOLZLECHNER, Einführung in das öffentliche Recht (Wien 2011).
- Heiner TIMMERMANN, Emil VORÁČEK, Rüdiger KIPKE, Die Beneš-Dekrete. Nachkriegsordnung oder ethnische Säuberung: Kann Europa eine Antwort geben? (Münster 2005).
- Werner TROSSBACH, Bauern 1648–1806 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 19, München 1993).
- Helfried VALENTINITSCH, Gutsherrschaftliche Bestrebungen in Österreich in der frühen Neuzeit. Unter besonderer Berücksichtigung der innerösterreichischen Länder, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaft 279-297.

- Karl VOCELKA, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat (Österreichische Geschichte 1699–1815, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 2001).
- Franz VON MENSI, Finanzgeschichte, in: MISCHLER, ULBRICH (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch 2 36-62.
- Friedrich WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (aus dem Nachlass herausgegeben von Adam WANDRUSZKA) (Wien–Köln–Graz 1972).
- Friedrich WALTER, Die Theresianische Staatsreform von 1749 (Wien 1958).
- Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie (Tübingen <sup>5</sup>1980).
- Dietmar WILLOWEIT, Begriff und Wege verwaltungsgeschichtlicher Forschung, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61 (1998) 7-15.
- Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines «Neufürsten» in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (FRA III/19, Wien–Köln–Weimar 2008).
- Thomas WINKELBAUER, «Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit» in drei Bänden – ein groß angelegtes internationales Kooperationsprojekt, in: DERS., HOCHEDLINGER, Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung 9-17.
- Thomas WINKELBAUER, Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen in den österreichischen und böhmischen Ländern, in: PAUSER, SCHEUTZ, WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde 409-426.
- Thomas WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherren in den österreichischen und böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZHF 19 (1992) 317-339.
- Thomas WINKELBAUER, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert, in: Joachim BAHLCHE, Arno STROHMEYER (Hg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (Stuttgart 1999) 307-338.
- Thomas WINKELBAUER, Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert, in: OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel 86-114.

- Thomas WINKELBAUER, Die Liechtenstein als «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht». Eine Skizze der Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte, in: Andrea KOMLOSY, Vaclav BŮŽEK, Frantisek SVÁTEK (Hg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel – Weinviertel – Südböhmen – Südmähren (Wien 1995) 219-226.
- Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein. Ein Österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Wien und München 1999).
- Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Teile (Österreichische Geschichte 1522–1699, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 2003).
- Thomas WINKELBAUER, «Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen». Zur Behandlung von Streitigkeiten und von «Injurien» von den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 109 (1992) 129-158.
- Thomas WINKELBAUER, Die friedliche Streitbeilegung als Maxime der grundherrlichen Zivil- und Niedergerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich in der Frühen Neuzeit, in: Bericht über den 18. österreichischen Historikertag in Linz 1990 (Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine 27, 1991) 190-194.
- Thomas WINKELBAUER, Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat (vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz) (Wien 1986).
- Rüdiger WOLF, Fürsten und Freimaurer – Angelo Soliman als Diener dreier Herren, in: Philipp BLOM, Wolfgang KOS (Hg.), Angelo Soliman. Ein Afrikaner in Wien (376. Sonderausstellung des Wien Museums 29. September 2011 bis 29. Jänner 2012, Wien 2011) 97-105.
- Camillo WORLICZEK, Grundlagen, Grundgedanken und Kritik der tschechoslowakischen Bodenreform (Reichenberg 1925).
- Bernd WUNDER, Paradigmenwechsel in der deutschen Verwaltungsgeschichtsschreibung?, in: Erk Volkmar HEYEN, Informations- und Kommunikationstechniken der öffentlichen Verwaltung (Baden-Baden 1997) 307-314.
- Bernd WUNDER, Verwaltung als Grottenolm? Ein Zwischenruf zur kulturhistorischen Verwaltungsgeschichtsschreibung, in: Erk Volkmar HEYEN (Hg.), Räte und Beamte in der Frühen Neuzeit. Lehren und Schriften (Baden-Baden 2007) 333-344.

- Hartmut ZÜCKERT, Vielfalt der Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nachbarschaft. Die «Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen» in brandenburgischen Dörfern, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaften im europäischen Vergleich (Berlin 1997) 311-321.
- Jan ŽUPANIČ, «Eine Stütze der Germanisierung»? Die Entrechtung und Enteignung der Familie Colloredo-Mannsfeld 1938–1948, in: Bohemia 51, Nr. 2 (2011) 416-443.

## Die Autoren

---

*Dr. Christoph Maria Merki*, geboren 1960. Studium der Geschichte und Geographie an der Universität Bern, dort Promotion 1991 und Habilitation 2001. Am Liechtenstein-Institut in Barend / Liechtenstein 2002–2005 Forschungsprofessor und 2008–2010 Direktor. Assistenzprofessor für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte an der Universität Bern 2006–2011. Autor verschiedener Monographien zur liechtensteinischen Wirtschaftsgeschichte.

*Mag. Josef Löffler*, geboren 1980 in Oberösterreich. Studium der Geschichte und Politikwissenschaft an der Universität Wien. Bis Ende 2011 Projektmitarbeiter am Institut für Geschichte, Universität Wien. Forschungsschwerpunkte: Verwaltungsgeschichte, Grundherrschaft, Untertanen und bäuerliche Gemeinde in der Frühen Neuzeit.

## **Publikationen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission**

### *Band 1*

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012.

Časopis Matice moravske, Ročník CXXXI/2012, Supplementum 3, *Místa lichtenštejnské paměti*, K vydání připravili Tomáš Knoz a Peter Geiger, Matice moravská v Brně, Česko-lichtenštejnská komise historiků, Brno 2012.

### *Band 2*

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*, Vaduz 2013.

### *Band 3*

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein und die Kunst* (in Vorbereitung).

### *Band 4*

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, Vaduz 2013.

### *Band 5*

Christoph Maria Merki / Josef Löffler, *Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung*, Vaduz 2013.

Band 6

Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, *Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei, Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen*, Vaduz 2013.

Band 7

Václav Horčíčka / Roland Marxer, *Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945, Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, Vaduz 2013.

Band 8

Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučíková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräfner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič, *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission* (in Vorbereitung).